This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

given by
Friends
of the
Stanford
Law Library

von

Dr. Emil Friedberg,

Königl. Sächs. Geh. Hofrat und o. ö. Professor der Rechte an der Univ. Leipzig.

gr. 8. 1896. geh. 60 ℳ.

Die

Gesetzgebung des Deutschen Reiches

auf dem Gebiete

des bürgerlichen und sozialen Rechtes

mit Ausschluß der handels-, wechsel- und seerechtlichen sowie der in der Reichsstrafgesetzgebung und in den Reichsjustizgesetzen enthaltenen Bestimmungen.

Für die Praxis und den akademischen Gebrauch

zusammengestellt von

Dr. jur. Emil Sehling,

ord. Professor der Rechte an der Universität Erlangen.

Zweite, [illegible]

8.

Georg Leuch 09
EY
LST
WRpi

Verlag von VEIT & COMP. in Leipzig.

RÖMISCHE RECHTSGESCHICHTE

von

Otto Karlowa,

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Heidelberg.

Erster Band. Staatsrecht und Rechtsquellen.

Roy. 8. 1885. geh. 26 ℳ.

Zweiter Band. Privatrecht, Civilprozess, Strafrecht und Strafprozess.

Erste und zweite Abteilung.

Roy. 8. 1892 und 1893. geh. 25 ℳ 50 ₰.

INSTITUTIONEN

DES

RÖMISCHEN RECHTS.

Ein Lehrbuch

von

Dr. Rudolf Leonhard,

Professor in Breslau.

gr. 8. 1894. geh. 11 ℳ, geb. 12 ℳ.

LEHRBUCH

DER

DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE.

Von

Dr. Richard Schröder,

o. ö. Professor an der Universität Heidelberg.

Zweite, wesentlich umgearbeitete Auflage.

Mit einer Abbildung im Text und vier Karten.

Lex. 8. 1894. geh. 20 ℳ, geb. in Halbfr. 22 ℳ.

Verlag von VEIT & COMP. in Leipzig.

PRAKTISCHE

INSTITUTIONENÜBUNGEN

FÜR

ANFÄNGER

zum

akademischen Gebrauche und zum Selbststudium.

Von

Dr. Rudolf Stammler,

Professor an der Universität Halle a. S.

Mit acht Figuren im Text und zwei Rechtskarten

(Karte des im Deutschen Reiche geltenden Privatrechts und Karte der Gerichtsorganisation im Deutschen Reiche).

8. 1896. gebunden in Ganzleinen 5 ℳ.

WIRTSCHAFT UND RECHT

NACH DER

MATERIALISTISCHEN GESCHICHTSAUFFASSUNG.

Eine sozialphilosophische Untersuchung

von

Dr. Rudolf Stammler,

Professor an der Universität Halle a. S.

Vitam impendere vero.

gr. 8. 1896. geh. 14 ℳ, geb. in Halbfr. 16 ℳ.

. . . . „Niemand wird in Zukunft über sozialphilosophische Probleme mitreden dürfen, der nicht Professor Rudolf Stammlers ‚Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung' wirklich kennt."

Werner Sombart in „Die Zeit". 1896. S. 7.

PRAKTISCHE

PANDEKTENÜBUNGEN

FÜR

ANFÄNGER

ZUM AKADEMISCHEN GEBRAUCHE UND ZUM SELBSTSTUDIUM.

Von

Dr. RUDOLF STAMMLER,
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT HALLE A. S.

ZWEITE, VERBESSERTE AUFLAGE.

LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1896.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

EUGEN HUBER

IN HERZLICHER FREUNDSCHAFT

DARGEBRACHT.

Vorwort.

Über die sachlichen Grundlagen und pädagogischen Gesichtspunkte, die zur Abfassung dieses Buches führten, und die Ziele, welche durch dasselbe verfolgt werden sollen, findet sich in der einleitenden Abhandlung das Nötige begründend bemerkt. Es erhellt daraus, daß es mit schon vorhandenen Sammlungen von Rechtsfragen und Civilrechtsfällen durchaus nicht in Konkurrenz treten will: es geht in Absicht und Ausführung auf etwas ganz Anderes, als jene.

Die Veröffentlichung meiner anspruchslosen Arbeit geschieht mit dem Wunsche, die Aufmerksamkeit weiterer beteiligter Kreise auf die hier erörterte Möglichkeit einer, wie ich glaube, nicht unwesentlichen Verbesserung des Rechtsunterrichts hinzulenken. Zugleich aber in der Hoffnung, Allen, welche Pandekten studieren mögen, ein — in dieser Art noch nicht versuchtes — brauchbares und förderliches Hilfsmittel zu selbstthätigem und anregendem Einarbeiten bieten zu können. —

Mit vorstehenden Worten ist die erste Auflage dieses Buches im Frühjahre 1893 ausgegeben worden.

Seitdem hat sich eine größere Anzahl von Dozenten meinem Plane der Anfängerübungen angeschlossen. Man hat ihn danach auch auf dem Gebiete des Handelsrechtes und des Strafrechtes entsprechend mit Glück verwertet; und für das römische und das Civilrecht überhaupt dürfte die Aufnahme und Durchführung des ihm unterliegenden Gedankens, wenn nicht alles trügt, bald zur allgemeinen Regel werden.

Die jetzige neue Auflage der Pandektenübungen ist in den Grundzügen unverändert; in Einzelheiten aber thunlichst verbessert worden. Weniger geeignete Fälle und Fragen sind ausgeschieden, bessere neu eingefügt worden; und die gebliebenen werden im Ausdrucke mannigfach vervollkommnet und von Fehlern bereinigt erscheinen. Ich verdanke die Möglichkeit dessen nicht nur beständiger eigener Aufmerksamkeit hierauf, sondern namentlich auch häufigen Mitteilungen und Winken von Freunden und Kollegen, die mir ihre Erfahrungen und Wünsche mit dankenswerter Bereitwilligkeit für eine Neuauflage zur Verfügung gestellt haben.

Bei Änderungen dieser Auflage sind die Nummern der ersten Ausgabe in ( ) der jetzigen Zählung beigefügt. Die neu hinzugekommenen Aufgaben sind mit einem * gekennzeichnet.

Halle a. S., 17. April 1896.

Rudolf Stammler.

Inhalt.

Erster Teil.

Plan der Übungen . . . . . 1—29

Zweiter Teil.

Aufgaben . . . . . 30—536

Einleitung.

§ 1. Zustand des Privatrechts im Deutschen Reiche 30
§ 2. Gemeines und partikulares Recht 43
§ 3. Reichs- und Landesrecht 50
§ 4. Quellen des Pandektenrechtes 53
§ 5. Litteratur des Pandektenrechtes 59

Erstes Buch.

Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt.

Von dem Begriffe und der allgemeinen Einteilung der Privatrechtsverhältnisse.

§ 6. Begriff und praktische Bedeutung der Privatrechtsverhältnisse 66
§ 7. Ihre Einteilung in familienrechtliche und vermögensrechtliche 72
§ 8. Die Unterscheidung der vermögensrechtlichen Verhältnisse in dingliche und persönliche (obligatorische) 74
§ 9. Subjektives Recht und *actio* 79

Zweiter Abschnitt.

Lehre von den Personen oder den Subjekten der Privatrechtsverhältnisse.

§ 10. Die physischen Personen. — 1. Bedingungen für die privatrechtliche Persönlichkeit eines Menschen 84
§ 11. Fortsetzung. — 2. Von der Beeinflussung der privatrechtlichen Verhältnisse eines Menschen durch bestimmte einzelne Eigenschaften desselben 89
§ 12. Die juristischen Personen. — 1. Begriff und Arten . . . 96
§ 13. Fortsetzung. — 2. Die Einzellehren des Pandektenrechtes, die juristischen Personen betreffend 101

Dritter Abschnitt.

Lehre von den Sachen oder den Objekten der Privatrechtsverhältnisse.

§ 14. Sache im Rechtssinne — Sprachgebrauch und Begriff . . 108
§ 15. Privatrechtlich bedeutsame Einteilungen der Sachen . . . 112
§ 16. Haupt- und Nebensachen 115
§ 17. Dem Privatrechtsverkehr entzogene Gegenstände 121

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Lehren über Entstehung, Veränderung, Endigung der Privatrechtsverhältnisse.

§ 18. Entstehung und Erwerb, Untergang und Verlust von Privatrechtsverhältnissen 127
§ 19. Von den „Privilegien“ und den „juristischen Thatsachen“; — die „unvordenkliche Verjährung“ 131
§ 20. Im besondern von den Rechtsgeschäften. — 1. Begriff; Arten; rechtliche Bedeutung 134
§ 21. Fortsetzung. — 2. Notwendige Voraussetzungen jedes rechtlich zugelassenen Geschäftes 140
§ 22. Fortsetzung. — 3. Verschiedene Art und Weise der Ungültigkeit von Rechtsgeschäften 155
§ 23. Fortsetzung. — 4. Bedingung, Befristung, Voraussetzung 160
§ 24. Schluß. — 5. Lehre von der Stellvertretung und der Gehilfschaft 168
§ 25. Von den schuldhaften Handlungen 175

Fünfter Abschnitt.

Von der Verwirklichung und Durchsetzung der Privatrechtsverhältnisse.

§ 26. Rechtsausübung und Rechtsverletzung 178
§ 27. Die civilrechtliche Behandlung der Selbsthilfe 181
§ 28. Der Einfluß eines Prozeßbeginnes auf das materielle Rechtsverhältnis; — Beweislast 184
§ 29. Lehre von der Verjährung 189
§ 30. Die *in integrum restitutio* 197

Zweites Buch.

Sachenrecht.

Erster Abschnitt.

Der Besitz.

§ 31. Besitz und Inhabung 201
§ 32. Subjekte und Objekte des Besitzes 205
§ 33. Erwerb und Verlust des Besitzes 208
§ 34. Schutz des Besitzes 217

Zweiter Abschnitt.

Das Eigentum.

§ 35. Das Privateigentum nach heutigem Rechte 227
§ 36. Erwerb und Verlust von Eigentum 235

§ 37. Ansprüche des Eigentümers gegen Dritte 250
§ 38. Anhang: Die *actio publiciana* 258

Dritter Abschnitt.

Dingliche Gebrauchs- und Nutzungsrechte.

§ 39. Die Dienstbarkeiten. — 1. Der Servitutenbegriff des römischen Rechtes und seine Bedeutung für das heutige Recht 260
§ 40. Fortsetzung. — 2. Die Einzellehren 270
§ 41. Von dem Rechtsbesitze 277
§ 42. Emphyteusis und Superficies 281

Vierter Abschnitt.

Das Pfandrecht.

§ 43. Grundsätze des gemeinrechtlichen Pfandrechtes 284
§ 44. Begründung eines Pfandrechtes 289
§ 45. Die Rechtsstellung des Pfandgläubigers 290
§ 46. Übertragung und Endigung eines Pfandrechtes 295
§ 47. Verpfändung von *res incorporales* 299

Drittes Buch.

Obligationenrecht.

Erster Abschnitt.

Anwendungsgebiet und allgemeine Gestaltung der obligatorischen Verhältnisse.

§ 48. Rechtliche Bedeutung der Obligationen 302
§ 49. Einseitige und gegenseitige Obligationen 306
§ 50. Von den Korreal- und Solidarobligationen 311
§ 51. Von den alternativen Obligationen 318
§ 52. Die *naturalis obligatio* 321

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Lehren von der obligatorisch geschuldeten Leistung.

§ 53. Die Hauptleistung 324
§ 54. Die Lehre von der Leistung des Interesse 229
§ 55. Die Lehre von der Zinsenzahlung 336
§ 56. Die Lehre von der Herausgabe des *commodum* 341
§ 57. Von den Fällen, da dem Schuldner die Leistung unmöglich ist 343

Dritter Abschnitt.

Gemeinsame Lehren über Entstehung und über Erwerb von Obligationen.

§ 58. Von der Neubegründung obligatorischer Rechtsverhältnisse 347
§ 59. Von einigen besonderen Arten des Vertragsschlusses . . . 351
§ 60. Verträge auf Feststellung unsicherer Rechtsverhältnisse . . 363
§ 61. Die Cession von Forderungen 369
§ 62. Die Übernahme fremder Schulden 378

Vierter Abschnitt.

Gemeinsame Lehren über Endigung von Obligationen.

§ 63. Die Lehre von der Erfüllung der Obligationen 383
§ 64. Sonstige Tilgungsgründe allgemeiner Art. — 1. Erlaß . . 392
§ 65. Fortsetzung. — 2. Kompensation 394
§ 66. Fortsetzung. — 3. Konfusion 398
§ 67. Schluß. — 4. Novation und Delegation 400

Fünfter Abschnitt.

Vertragsobligationen, welche in den Pandekten besondere Ausbildung erhalten haben.

§ 68. Kauf; Tausch; Trödelvertrag 405
§ 69. Sachmiete 425
§ 70. Verträge über entgeltliche Arbeitsleistung 438
§ 71. Gesellschaftsvertrag 447
§ 72. Schenkungsvertrag 454
§ 73. Darlehn 461
§ 74. Leihvertrag; Hinterlegung 465
§ 75. Mandat und *negotiorum gestio* 471
§ 76. Aleatorische Verträge 476

Sechster Abschnitt.

Die Deliktsobligationen.

§ 77. Die Privatdelikte des Pandektenrechtes 480
§ 78. Im besondern: *furtum* 488
§ 79. Desgleichen: Sachbeschädigung 491
§ 80. *Operis novi nunciatio* und *interdictum quod vi aut clam* . . . 499

Siebenter Abschnitt.

Die sonstigen gesetzlichen Obligationen des gemeinen Rechtes.

§ 81. Die *condictiones sine causa* 503
§ 82. Die Exhibitionspflicht 511
§ 83. Die gesetzliche Alimentationspflicht 513
§ 84. Obligationen zwischen Grundstücksnachbarn 516

Achter Abschnitt.

Haftung für Verbindlichkeiten Anderer.

§ 85. Übersicht über die hierher gehörigen Verhältnisse . . . 520
§ 86. Die Lehre von der Bürgschaft 524
§ 87. Von der Intercession und den weiblichen Rechtswohlthaten 531
§ 88. Die *actiones adiecticiae qualitatis* 533

Erster Teil.

Plan der Übungen.

I.

„Bei unserer Aufgabe ist es die Kunst wissenschaftlichen Verstandesgebrauches, welche geübt werden soll. Der Lehrer giebt nur den Stoff, und regt an die Thätigkeit; diesen Stoff bearbeite der Lehrling selbst; der Lehrer muß aber in der Lage bleiben, zusehen zu können, ob und wie der Lehrling diesen Stoff bearbeite, damit er aus dieser Art der Bearbeitung ermesse, auf welcher Stufe der Fertigkeit jener stehe, und auf diese den neuen Stoff, den er geben wird, berechnen könne."

J. G. Fichte.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch innerhalb des juristischen Unterrichtes die Thätigkeit des Lehrenden vorzüglich auf die Entwickelung der Selbstthätigkeit im Lernenden gerichtet sein muß; oberste Aufgabe des Rechtslehrers ist die, daß er den Studierenden zu selbständigem Denken anregt: das Mittel der Bildung ist die Erregung der Selbstthätigkeit.

Nun ist es klar, daß bei solchem Satze in erster Linie an die Art des unterweisenden Vortrages gerührt wird, der nicht in bloßer — und sei es noch so exakter — Darreichung empirischen Stoffes bestehen soll; sondern bei welchem eine geistige Gemeinschaft zwischen Lehrer und Hörern zu begründen ist, indem diese sich in den Blickpunkt des anderen versetzen und mit seinen Augen sehen lernen, auf daß die eigene Blickkraft rege werde. Alles, was ansonsten den Reiz der akademischen Rede und ihren äußeren Wert herstellen oder steigern mag, muß doch nur Zuthat bleiben und untergeordnetes Hilfsmittel sein neben jener erstgenannten inneren Eigenschaft der wissenschaftlichen Mitteilung; und niemals kann, von diesem Grunde wahrer Bildung losgelöst, ein Unterrichtender sich vermessen, ein „guter Dozent" zu heißen.

Allein zur gänzlichen Erfüllung des Vorhabens, tüchtige Juristen auszubilden, kann es mit nichten genügen, dem Vortrage eine in erwähnter Weise möglichst gute Qualität zu verleihen: es wird auch nötig sein, dem Studierenden, in Abwechselung mit dem Aufnehmen des Stoffes, Aufgaben zu stellen, welche er in Selbständigkeit, unter Anleitung des Lehrers, zu lösen hat, Aufgaben, deren Bearbeitung ihm ebensowohl methodisch die Fähigkeit verschaffen soll, sich in eigener Thätigkeit ein Urteil zu bilden über das, was Rechtens ist, und wie bestehendes Recht sicher erkannt und festgestellt wird, als auch ihn üben mag, das als Recht Erkannte auf die einzelnen Vorkommnisse des Verkehrslebens zutreffend anzuwenden.

Dieser Gedanke ist an sich einfach genug. Nichts ermüdet so sehr und macht auf die Dauer zu weiterem Studium unlustiger, als eine stete und unaufhörliche Aufnahme von Lehrstoff und ein ruheloser Zwang zu solcher, ohne die Gestattung, sich auch einmal in freier Selbstgestaltung und Verwertung des gewonnenen Wissens an noch so kleinen selbständigen Problemen erproben zu dürfen. Erst eine ständige Verbindung eigener Ausübung erlangter Fähigkeit mit bloßer Rezeption giebt überall die rechte Bildungsmethode ab: wie sie auch allein im stande ist, dem Lernenden eine Kontrolle über gemachte Fortschritte und seinen dermaligen Standpunkt zu bieten und dem Dozierenden einen Einblick in die wirkliche Lage des Hörers zu verschaffen.

Auch darf dieser Grundgedanke jetzt als durchgängig herrschende Auffassung auf unseren Hochschulen erachtet werden. Wenn Fichte in seinem „deduzierten Plane einer zu Berlin zu errichtenden höheren Lehranstalt (geschrieben im Jahre 1807)“ es als Neuerung fordern mußte, „daß der Lehrling nach einem bestimmten Plane des Lehrers unter desselben Augen selber arbeite“; während noch Gervinus und Anhänger desselben (1855) tadeln konnten, daß der Vortrag der Universitätsprofessoren die Studenten nur zur Rezeptivität nötige, indessen die einzig gedeihliche Entwickelung unserer Hochschulen nur darin liegen würde, daß man dem die Selbstthätigkeit anregenden Bestandteile der Universitätsbildung größere Bedeutung gebe: so bestehen heute — um mich auf das Rechtsstudium zu beschränken — an allen unseren Fakultäten, freilich sehr verschiedenartig in Einrichtung wie Intensität des Betriebes, Konversatorien und Übungen, welche den erwähnten Forderungen zu entsprechen suchen. Und ich kann nicht annehmen, daß in unseren Tagen ein Berufener die Worte Bindings (1880)

anzweifeln möchte: „Will die Theorie, soweit sie auf der Hochschule durch das lebendige Wort lehrt, gute Praktiker ziehen, so muß sie dem Glauben an die alleinseligmachende Kraft der dogmatischen Vorlesungen entsagen. Dieselben bedürfen einer ständigen doppelten Ergänzung: durch exegetische und praktische Übungen."

Wenn ich trotzdem diesem pädagogischen Grundsatze hier nähere Feststellung geliehen, so geschieht es aus dem Grunde, weil die angegebenen Einrichtungen dem unterliegenden Gedanken zur Zeit, wie ich annehme, eine nur unvollkommene Ausführung angedeihen lassen. Gerade weil jenes Prinzip als feststehend angenommen werden darf, so hebt sich das bis jetzt zu seiner Befolgung Geschehene als lückenhaft und als Stückwerk davon ab, — während dieses keineswegs unumgänglich notwendig ist, vielmehr mit leichter Mühe unserem Grundsatze volles Genüge geschehen kann.

Es ist diese Lücke und die Möglichkeit ihrer Ausfüllung, die hier in einigem zur Besprechung gelangen soll.

II.

„Nemo quemquam erigit ad id, in quo ipse est, nist aliquantum ad id, in quo est ille, descendat." *Augustinus.*

Unsere Praktika und seminaristischen Übungen kommen im allgemeinen zu spät.

Ich bemerke von vornherein, daß an dieser Stelle von den Spezialseminarien, den „Gesellschaften" und dergleichen Einrichtungen für die weitere und tiefere wissenschaftliche Ausbildung von Vorgerückteren nicht die Rede sein soll. An solchen Veranstaltungen für die Elite unserer Studierenden und der Fürsorge für besonders Begabte hat es zu keiner Zeit gefehlt; obschon gerade dieses nicht in der ersten Reihe der Aufgaben des Rechtsunterrichtes steht. Hier kann man vielmehr ruhig das Wort Kants gelten lassen, welches er einmal seinen Vorträgen vorausschickte: daß er nicht für die hervorragend Beanlagten lese, da diese ihren Weg schon so wie so finden würden, auch nicht für die ganz Beschränkten, denn solchen sei überhaupt nicht zu helfen, sondern für die breite Menge der mit gutem Durchschnittsverstande Begabten, aus denen wohl etwas Tüchtiges geschnitzt werden könne, so man ihnen die rechte Anleitung und Unterweisung biete. Von der Beförderung und Hebung des wissenschaftlichen Stan-

des dieser letztgenannten Kategorie handeln auch wir jetzt, und behaupten, bezüglich dieser, daß die seitherige Stellung und Einrichtung vornehmlich der Praktika nicht einwandfrei und nicht ausreichend ist.

Auf diesen Gedanken konnten schon äußere Eigentümlichkeiten und Schwierigkeiten, die unseren seitherigen praktischen Übungen anhaften, den aufmerksamen Beobachter hinleiten; vor allem die doppelte Aufgabe, welche wohl jedem Leiter eines Pandekten-Praktikums heute schwer vermeidlich gesteckt wird: auf der einen Seite die im juristischen Wissen und Können schon etwas Bewandterten weiter zu fördern, und sowohl ihren Scharfsinn und ihre Urteilskraft ferner zu üben und zu steigern, als auch durch geeignete Rechtsfälle auf Schwierigkeiten innerhalb der Erkenntnis unseres Rechtes interessierend aufmerksam zu machen; dagegen zum anderen Teile die weniger Fortgeschrittenen in die juristische Subsumtion einzuführen und die ihnen vorgetragenen Lehren der Pandekten weiterhin zu klären, zu festigen und zu vertiefen. Denn in der That pflegen sich in den gesagten Übungen in der Regel ganz verschiedenartige Interessenten einzufinden, von gereiften, dem Abschlusse ihres Studiums nahestehenden Rechtskandidaten an bis zu solchen, die noch gar wenig Beherrschung des fraglichen Rechtsstoffes aufweisen können, ja vielfach erst jetzt bei der Annahme des Pandekten-Praktikums, ernsthafter an das Studium dieser Materie herantreten mögen; und nun entsteht dem Lehrer allemal das schier unlösliche Dilemma, daß er die einen nicht mit Zeitvergeudung unnütz aufhalte, ohne doch den andern allzu schwierig und unverständlich zu verbleiben.

Ist es da nun nicht das richtige, die Übungen nach der Qualität der Teilnehmer zu scheiden, und von dem Praktikum, mit seinem rechten, eben angedeuteten, Ziele, die Übungen für Anfänger zu trennen und für sich selbständig zu stellen und auszubauen? So daß das erstgenannte Kolleg entlastet und seiner eigenen Aufgabe ungehemmter hingegeben wird, während die Anfängerübungen die erste Anleitung und Vorbereitung für die weitere förderliche Selbstthätigkeit zu übernehmen haben?

Will man dieses aber einmal in die Hand nehmen, so ist auch noch ein Schritt weiter zu gehen: Die Anfängerübungen müssen in den Beginn des Studiums gelegt werden. Und hier handelt es sich nun nicht lediglich um eine Pläne schmiedende Bereicherung der unendlichen Liste von Reformvorschlägen für das Rechtsstudium, sondern um den Bericht über eine Einrichtung, die auf

Veranlassung des Schreibers dieser Zeilen vor nahezu zehn Jahren an der hiesigen juristischen Fakultät eingebracht und seitdem durchgeführt worden ist, und die sich in dieser Zeit, nach dem übereinstimmenden Urteile der Beteiligten, durchaus bewährt und gut eingebürgert hat.

Hiernach ist ein während der gesamten Studienzeit durchlaufender konversatorischer Unterricht, neben den systematischen Vorlesungen, organisiert worden, bei welchem man drei Arten von Übungen unterscheiden kann: In dem ersten Studienjahre Übungen für Anfänger mit Bezug auf die Institutionen, sowie praktische und exegetische Pandektenübungen für Anfänger; in den folgenden Semestern Praktika und Exegetika in den verschiedenen einzelnen Disziplinen; endlich eine besondere seminaristische Ausbildung für solche, welche einer tiefer eindringenden wissenschaftlichen Thätigkeit sich zu widmen beabsichtigen.

An diesem Orte ist nun von jenen an erster Stelle genannten Übungen die Rede.

Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß es schwierig oder gar unmöglich sei, diejenigen, welche dem Studium der Jurisprudenz allererst nahen, zu Anfängerübungen heranzuziehen. Ganz im Gegenteil: Im Beginne des Studiums sind die Hörer der mitarbeitenden Selbstthätigkeit noch nicht entwöhnt; sie kennen regelmäßig die ermüdende Einseitigkeit einer semester- oder jahrelangen bloßen Aufnahme von Lehrstoff gar nicht. Noch wohnt es ihnen als ganz selbstverständlich bei, daß sie, obschon in voller akademischer Freiheit, auch eine konversatorische Behandlung des Stoffes neben und hinter dem Vortrage vorfinden. In jedem Falle bleibt alsdann, und sei es bei einem einzelnen auch in noch so bescheidenem Maße, die Gewöhnung an selbstthätige Teilnahme und die Möglichkeit einer produzierenden Übung in ununterbrochener Verbindung mit früher also gewohnter Arbeit gewahrt: Ist aber erst einmal durch längere bloße Rezeption die Entwöhnung davon gänzlich eingetreten, das Handgelenk hier steif geworden, die Formulierungsgabe ungeübt geblieben, so ist es leicht begreiflich, wenn die ersten schüchternen Versuche der Wiederaufnahme selbständiger Arbeit in späteren Übungsvorlesungen — auch bei fleißigen Hörern der Pandekten — so linkisch und ungeschickt ausfallen, und den so völlig Ungeübten das peinliche Gefühl beschleichen muß, wie es bei den ersten Sprechversuchen in fremdem Idiom wohl geschehen mag, da die Zunge einem wie gelähmt erscheint, während man doch so viele Wörter auswendig gelernt hat, und die Konjugation

der unregelmäßigen Zeitwörter dem Versuchenden vielleicht ganz geläufig ist.

Und ist es denn nötig, daß man zuerst das ganze System der betreffenden Rechtsdisziplin „durchgehört" hat, ehe man zu den ersten kleinsten Versuchen selbstthätiger Übung schreitet? Was würde man von einem Sprachunterrichte halten, der zuvörderst nur die Lehren der Grammatik einseitig vortrüge, ohne jemals den Schüler zur probeweisen Verwertung des Gelernten anzuleiten? Könnte man sich die Einführung in die Mathematik ersprießlicher Weise anders vorstellen, denn in Verbindung mit zu lösenden Übungsaufgaben? Und wird nicht bei dem Studium der naturwissenschaftlichen Fächer auch beim Anfänger alsbald gefordert, daß er neben dem Hören der Vorlesungen an anschaulichen, für ihn eingerichteten Übungen sich beteilige?

Ich kann nicht finden, daß beim Studium der Jurisprudenz, das die „legum cupida iuventus" zunächst doch in eine ihr fremdartige Welt zu versetzen pflegt, ein Grund vorliegt, dem Anfänger die im einzelnen genaue und fortlaufende Anleitung zu versagen, die gerade am Beginne des Studiums wahrlich an sich mehr wünschenswert und angezeigt sein muß, als beim Ausgange desselben, und die nur in methodisch für jenen eingerichteten Übungen und Konversatorien gewährt werden kann; ihn lediglich auf die zu hörenden Vorträge und die zitierten Quellenstellen zu verweisen, um sich allein auf die Höhe der beherrschenden Übersicht des ihm vorerst so fremden Gebietes zu bringen, ohne die Möglichkeit fragender Interpellation und zwangloser Besprechung, in schriftlicher oder mündlicher Form, betreffs des Gehörten zu bieten. Es kommt nur darauf an, die hierfür passenden Übungen zu veranstalten, wie sie allerdings in den bisher publizierten Übungsbüchern schwerlich zu finden und in unseren seitherigen Konversatorien meines Wissens noch nicht vorgenommen worden sind.

Denn dieses ist ja selbstverständlich festzuhalten, daß es sich nicht um eine grundsätzliche Änderung in der äußeren Einrichtung des akademischen Studiums, um eine Beschränkung der Studienfreiheit, handelt, sondern um eine Bereicherung des juristischen Lehrplanes, deren er seither in der hier befürworteten Art, soviel ich sehe, allerorten, entbehrt hat. Es wird gewiß auch früher schon hier und da vorgekommen sein, daß ein Dozent es versucht hat, etwa die eine wöchentliche Stunde der Institutionen- oder Pandektenvorlesung zur Quellenlektüre wiederholend heranzuziehen. Ein solcher, ja sehr naheliegender, Versuch würde nun zwar in

einem Punkte meiner Einrichtung begegnen, aber doch sie ganz und gar nicht erfüllt haben. Nicht des äußeren Unterschiedes wegen, daß wir an hiesigem Orte die Anfängerübungen als besondere, wöchentlich mehrstündige Vorlesung jedem zur Verfügung stellen, mit der nun erfahrungsmäßig feststehenden Thatsache, daß alle Anfänger, mit verschwindenden Ausnahmen, sie annehmen und gern durchführen (obschon derartige Äußerlichkeiten, wie jedem Kundigen geläufig ist, nichts weniger als ganz bedeutungslos für die hier interessierenden Fragen und Ziele zu sein pflegen); auch nicht in dem Sinne, daß jene Bestrebungen durch Einfügung von geeigneten praktischen Übungen für Anfänger eine quantitative Erweiterung zu erfahren hätten. Nein, es handelt sich hier um eine sachlich reformierende Ergänzung des juristischen Unterrichtes, vornehmlich im Beginne desselben, neben welcher ich alle besprochenen äußeren Gründe nur adminikulierend angeführt haben will.

Es wird zu zeigen sein, daß aus dem innersten Grunde der Aufgabe unseres Rechtsunterrichtes heraus ein den Rechtslehrer zur Aufnahme unseres Planes wohl zwingend bewegendes Moment auftritt. Das führt zurück auf zwei tiefer eingehende Erwägungen über Zielpunkte der Jurisprudenz überhaupt.

Und hier muß ich etwas weiter ausholen.

III.

„Eine Wissenschaft, welche darauf verzichten wollte, den Begriff ihres Gegenstandes zu bestimmen, würde den Namen einer Wissenschaft nicht mehr verdienen. Und jeder, welcher in rechtswissenschaftlichen Fragen gearbeitet hat, weiß aus eigener Erfahrung, daß wir nicht selten bei der Untersuchung des speziellsten Punktes auf die höchsten und allgemeinsten Begriffe zurückgeworfen werden, und ohne ihre Feststellung kein sicheres Resultat zu erzielen ist." *Windscheid.*

Daß das Eindringen in die juristische Denkweise dem Anfänger besondere Schwierigkeiten zu bereiten pflegt, dürfte eine außer Zweifel stehende Thatsache sein. Auf beiden Seiten empfindet man es unbehaglich und hat mit einzelnen Mitteln gelegentlich Abhilfe versucht; aber so wie man bei der Charakterisierung jener Schwierigkeit bei allgemeinen aushelfenden Wörtern dann wohl stehen blieb, dieselbe fragend oder achselzuckend als „eigentümlich" oder „im abstrakten Stoffe gelegen" annahm, so sind bis jetzt, soweit ich sehe, nur — sozusagen — empirische Heilmittel in Anwendung

gekommen. Ich glaube dem gegenüber, daß es nötig sein wird, sich vor allem über den Grund jener Schwierigkeit des genaueren Klarheit zu verschaffen; und zu dem Ende zuvörderst zu fragen: worin denn die Eigentümlichkeit des Gegenstandes, des Zieles und Verfahrens gerade der juristischen Betrachtung gelegen sei, um daraus sicher dann zu erkennen, wo der Sitz des Gebrechens und wie ihm abzuhelfen.

Welches ist der Gegenstand der spezifisch juristischen Erkenntnis?

Etwa: „Das Recht?“ Aber wo und wie kann man desselben habhaft werden?

Das Recht gehört nicht zu den äußeren Erscheinungen; es ist kein im Raum befindlicher Gegenstand. Das Recht hat Realität nur vermöge unseres Denkens, und ist nicht ein Objekt der uns umgebenden Natur, das nach Gesetzen dieser hervorgebracht und bestimmt wäre.

Aber es bedeutet auch „das Recht“ gar nicht eine in sich geschlossene Vorstellung, mit einheitlichem festen Inhalte: man kann sich von dem Rechte, als einer allgemeingültig bestimmten Größe, gar keinen Begriff machen. Wir haben in Wirklichkeit in unseren Vorstellungen immer nur konkrete Rechtsregeln, einzelne besondere Rechtsordnungen.

Der Begriff „Recht“ ist vielmehr nur ein gedankliches Element innerhalb der Vorstellung von bestimmten menschlichen Handlungen, und stellt eine Beschaffenheit derselben dar; und zwar sowohl eine solche von bestimmten Geboten, als auch (davon abgeleitet) von den einzelnen Handlungen, welche jenen Geboten entsprechen. Der Begriff des Rechtes, welcher im Verstande liegt, tritt also zu bestimmten menschlich gesetzten Regeln in Vereinigung hinzu.

Da es bei solchen Erwägungen und Feststellungen an Mißverständnissen seitens dritter Leser niemals ganz zu fehlen pflegt, so bemerke ich zu allem Überflusse ausdrücklich noch, daß selbstverständlich nicht ein äußeres und zeitliches Auseinanderfallen der beiden komponierenden Momente der Rechtsregeln — des ergangenen Gebotes einerseits und der Qualifizierung desselben als eines rechtlichen zum anderen Teile — behauptet und aufgestellt wird. Sondern, was hier als Grundlage unserer weiteren Erörterungen nur klargelegt werden soll, ist dieses: daß „das Recht“ einen abstrahierten Begriff bedeutet, der nicht einen eigenen selbständigen Gegenstand unserer Wahrnehmung ausmacht; wo immer

man „Recht" gewahren mag, da ist es bestimmtes menschliches Vorgehen und Thun, das wir (und zwar in jedem entsprechenden Einzelfalle bereits) mit jenem Prädikate versehen. Also giebt es rechtliches Auftreten und anderes menschliches Handeln, und erst nach einer Abstraktion aus jenem kann man von dem Begriffe des Rechtes reden.

Damit wird der Hinweis auf den Zusammenhang wissenschaftlicher Erkenntnis gegeben, in welcher wir die Eigenart unserer Objekte zu präzisieren haben: der Sozialwissenschaft, die im Reiche der Wissenschaften ihre besondere Stelle und ihr eigenes Gebiet einnimmt und mit allem ihr Zugehörigen namentlich der Naturwissenschaft in Eigentümlichkeit gegenüber tritt. Wenn es die letztere mit den in Raum und Zeit uns gegebenen Erscheinungen erkennend zu thun hat, so kommt es der erstgenannten, unserer Wissenschaft, auf die Betrachtung des sozialen Lebens, das ist des äußerlich geregelten Zusammenlebens der Menschen an.[1]

Die Eigenart der sozialwissenschaftlichen Erörterung, und im besonderen — was hier von nun ab repräsentativ herausgegriffen werden mag — der juristischen Betrachtung geht also darin auf, daß das Verhalten von Menschen in Bezug auf andere Menschen mit einem regelnden Satze verbunden und erwogen wird in der Richtung eines Soll. Selbstverständlicher Weise knüpfen auch die rechtlichen Gebote in letzter Linie an äußere Vorgänge und Zustände, vornehmlich an menschliches Thun und Handeln normierend an; es sind körperliche Geschehnisse und psychische Thatsachen, welche die Grundlage auch der sozialen Betrachtung abgeben: aber indem an diese Ereignisse gebietende Normen für das Handeln von Menschen angeknüpft und dieselben unter den eigenen Gesichtspunkt ordnender Regeln menschlichen Verhaltens gerückt werden, so ersteht uns eine neue Welt, der wissenschaftlichen Durchforschung harrend, so werden neue Gegenstände unserer Erkenntnis allererst geschaffen.

Nicht die lediglich Thatsache des Gebens und Nehmens einer Sache ist Gegenstand der juristischen Betrachtung; nicht das Handaufheben der Appenzeller Landsgemeinde (die doch „den Gesetzgeber" äußerlich am unmittelbarsten und deutlichsten uns vor-

[1] Vgl. Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung (1896), 2. Buch: Der Gegenstand der Sozialwissenschaft, S. 81 ff.

führen könnte) auf die Frage des Landammanns ist es an sich, das unser Objekt ausmacht: sondern hier diese Handlungen unter der verfassungsmäßigen Regel gedacht, — also das dadurch beeinflußte Verhältnis des einzelnen zu der (selbst schon in diesem Sinne nur bestehenden) Gesamtheit; und dorten der Tausch unter den Gesichtspunkt der rechtlichen Verpflichtung des einen gegen den andern gerückt, ihm seine Sache nun zu lassen, — mithin die danach bestehende geordnete Beziehung unter ihnen.

Ich habe in den letzten Worten nunmehr die Antwort auf die hier interessierende Frage nach den der Jurisprudenz eigenen Objekten schon gegeben.

Da der rechtliche Satz an einen äußeren Thatbestand in der Weise anknüpft, daß damit gesagt ist, was nun geschehen soll; da er sich hiermit also an Menschen wendet und diesen etwas vorschreibt mit Bezug auf andere Menschen: so bestehen zufolge dessen unter diesen geregelte Beziehungen, feste Verhältnisse, die, ihre Existenz durch das Bestehen eines normierenden Satzes erst erhaltend, ihre Eigentümlichkeit in den vermöge des letzteren gesetzten Berechtigungen und Verpflichtungen finden.

Als Gegenstand der spezifisch juristischen Betrachtungsweise erhalten wir hiernach: die rechtlich geordneten Beziehungen unter Menschen. Daß in der Technik unserer Jurisprudenz auch andere Subjekte im Rechtssinne auftreten, kann hier nicht alterieren, da bei diesen in letzter Linie doch gleichfalls menschliche Verhältnisse die Unterlage bilden.

Dabei kommt nicht viel darauf an, ob man etwa in anderer Wendung als Gegenstand lieber die Rechtsregeln angeben möchte. Denn die rechtliche Anordnung kann von dem Gegenstande, auf welchen sie sich bezieht, nämlich dem menschlichen Verhalten gegen einander gar nicht so getrennt werden, daß sie sich inhaltlich einer gesonderten Betrachtung unterwerfen ließe; in jeder Erwägung des Inhaltes eines rechtlichen Gebotes denkt man ganz notwendigerweise die dadurch rechtlich geordneten Beziehungen unter Menschen mit. Giebt man also die einzelnen Rechtssätze als Gegenstand der Jurisprudenz an, so hat man sachlich dasselbe, wie in unserer Formulierung, gesagt, ohne die beiden Seiten unseres Objektes gleich zutreffend äußerlich gefaßt zu haben.

Sofern man aber freilich vermeinen wollte, daß man die Rechtsregeln deshalb sozusagen hypostasieren und als solche für sich besonders nehmen könnte, weil dieselben in allgemeiner normierender Eigenschaft den einzelnen geordneten Menschenbe-

ziehungen gegenüberständen, so würde man nicht mehr korrekt geblieben sein. Denn die Aufstellung eines rechtlichen Satzes in allgemeiner Fassung ist etwas zufälliges und nichts ihm notwendiges.

In manchen rechtlichen Handlungen tritt dieses deutlich und wirksam uns entgegen. Der in der Grenznutzentheorie unserer Nationalökonomen übliche Wüstenreisende oder der Matrose, der mit dem Wilden in zufälligem Zusammentreffen und doch sicherer rechtlicher Meinung einen Tauschhandel eingeht, wie nicht minder ein völkerrechtlicher Vertrag, durch welchen zwei zivilisierte Staaten zunächst in eine einzige juristische Beziehung treten, bieten Beispiele hierfür. Aber auch in unserem inneren staatlichen Leben kommen derartige rechtliche Akte, wie besonders LABAND gründlich nachgewiesen hat, zuweilen in bedeutsamer Weise vor; ich erinnere an die Landesgesetze, welche nach den Ereignissen von 1866 über die Wahlen zum konstituierenden Reichstage erlassen wurden, an die Reichsgesetze über die Verlängerung der Legislaturperiode Ende 1870, über die Befugnis der Reichs-Justizkommission zur Fortführung ihrer Verhandlungen nach dem Schlusse der damaligen Reichstagssession, u. a. m.

Es ist also möglich, daß beides, die Norm und die geordnete Beziehung, zeitlich in dem gleichen Augenblicke und äußerlich in demselben Akte geschaffen wird und jeweils auf einander beschränkt bleibt; so daß es erst der logischen Analyse bedarf, um beispielsweise in dem Tauschgeschäft des Mohren mit dem fremden Schiffsmanne die beiden verschiedenen Elemente, die wir nannten, zu erkennen.

Allein es ist zuzugeben, daß diese Möglichkeit rechtlicher Gebote für uns zur großen Ausnahme geworden ist; fast durchgängig vollzieht sich die Regelung menschlicher Beziehungen in der Weise, daß, durch Erfahrung belehrt und auf solche gestützt, die ordnenden Sätze in allgemeiner Art antizipierend auftreten und in abstrakter Fassung zu gemeinsamen Regeln für weite Gebiete menschlicher Beziehungen werden. Aber dadurch wird an dem Gegenstande der juristischen Betrachtung sachlich nichts geändert. Wir erhalten durch die Aufstellung allgemeiner Rechtsregeln keinen neuen selbständigen Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis. Denn die allgemeine rechtliche Regel ist nur ein Versuch, die Normierung verschiedener geordneter Beziehungen unter einem einheitlichen Gesichtspunkte zusammenzufassen. Das Naturgesetz ist die einheitliche Erkenntnis von Erscheinungen, die

allgemeine Rechtsregel bedeutet nur eine einheitliche Zusammenfassung von einzelnen rechtlich geordneten Beziehungen. Man kann sich die letzteren vorstellen, ohne eine gemeinsame Regel, welche die gleiche Ordnung auch für andere Fälle vorschreibt; jedes einzelne Rechtsverhältnis besteht alsdann bereits als Beziehung unter rechtlicher Norm gedacht, und der Umstand der Gemeinsamkeit ihres Geregeltseins zusammen mit anderen rechtlichen Beziehungen bedeutet eine Zufälligkeit: er ist nicht notwendig, um überhaupt jene Beziehung als eine rechtlich geordnete einzusehen.

Weil sonach eine allgemeine Zusammenfassung rechtlich geordneter Beziehungen in der Form einer abstrakten Regel inhaltlich nichts Neues der Erkenntnis jener hinzufügt, sondern sie nur äußerlich verbindet, und diese genannte Zusammenfassung nicht unumgänglich notwendig und dem Objekt unserer Wissenschaft wesentlich ist; da fernerhin, soweit man den normierenden Satz in das Auge faßt, man logisch notwendig das dadurch geregelte menschliche Verhältnis mit betrachtet, indem sonst jener keinen Inhalt haben würde; in Erwägung endlich, daß der regelnde Befehl gegenüber der geordneten Beziehung zwar das logische (wenngleich vielleicht nicht: zeitliche) prius ist, auf das Verhältnis von Mittel und Zweck geprüft, aber dem erstgenannten dieser Begriffe unterstellt werden muß, während das Verhalten der Menschen gegeneinander und die hierbei auftretenden Beziehungen unter ihnen es sind, auf welche die rechtliche Regelung dienend abzielt: so ziehe ich es vor, bei unserer obigen Fassung stehen zu bleiben, die mit der Angabe der rechtlich geordneten Menschenbeziehungen als Gegenstandes unserer Wissenschaft den Hinweis auf die ordnenden Regeln in genügender Weise umfassend in sich birgt, ohne doch den geregelten Stoff der menschlichen Verhältnisse, unseren eigentlichen Gegenstand, in der Formulierung außer acht zu lassen.

Es ist für jetzt an der Zeit, daß wir das Ergebnis unserer theoretischen Untersuchung zur unmittelbaren Förderung der praktischsten Aufgabe verwerten, welche einem Rechtslehrer gesteckt werden kann: der Aufgabe, gute Juristen sicher und eindringlich zu bilden.

IV.

„Mit der Anschauung, dem Einzelnen, dem Konkreten machen wir darum überall den Anfang, weil nur von hier aus der Begriff naturgemäß entwickelt werden kann, weil es keinen Weg giebt, von den Begriffen zu den einfachen Vorstellungen und Empfindungen, und weil er, wenn er eingeschlagen wird, zu leerem, unfruchtbarem und aufblähendem Wortwerk und totem Schulwissen führt, das dem Geiste keine gesunde Nahrung liefert und mit dem man im Leben nichts anfangen kann." *Diesterweg.*

Wenn wir zur Vermeidung bloß empirischer Hausmittelchen in mehr oder weniger instinktivem Gebrauche die gegenständliche Besonderheit der juristischen Wissenschaft im seitherigen näher untersucht haben, so ist auf Grund dessen betreffs unserer Bestrebungen jetzt einfach fortzufahren:

Die eigentlichen Gegenstände der Rechtswissenschaft als solcher sind den Sinnen nicht zugänglich, sie können gar nicht anschaulich gemacht werden.

Ich gründe diesen Satz nicht bloß darauf, daß man die rechtlichen Beziehungen, als unsere Objekte, nur fassen und erkennen kann durch Begriffe: denn unter der Bedingung des begrifflichen Denkens steht alle Erkenntnis, auch die der einzelnen lediglichen Naturthatsache; und ob man einem Begriffe nicht sein voll entsprechendes Bild in der Anschauung verschaffen kann, das ist gerade zuvörderst noch bei jeglichem Begriffe offene Frage. Ich beharre auch nicht auf dem Umstande, daß es „abstrakte" Begriffe seien, weil auch dieses — soweit die Abgrenzung vom „Konkreten" überhaupt nicht nur flüssig und willkürlich ist — über die Möglichkeit, ob jene zur Anschauung gebracht zu werden vermögen, noch nichts entscheidet; wie die Begriffe der reinen Mathematik genugsam darthun könnten.

Ich gründe vielmehr meinen Satz auf die Erwägung, daß unsere nur gedachten Rechtsverhältnisse einen Begriff davon geben, was auf Grund äußerer Thatsachen sein soll. Darum kann ihnen keine sinnliche Anschauung entsprechen, weil hier äußere Vorgänge unter einer Regel des Sollens betrachtet werden. Es wird nicht bloß etwas erkannt, was wirklich da ist: sondern was im äußeren Verhalten der Menschen gegeneinander sein soll: und dieser so geschaffene Gegenstand besonderer Betrachtungsart ist es, von dem wir sagen müssen, daß wir ihn niemals in äußerer Anschauung darstellen, nie von ihm eine greifbare Anwendung in voller Entsprechung sinnlich geben können, da er selber in der Welt der äußeren Erscheinungen nimmermehr ist.

Weder das Privateigentum, noch das Mietverhältnis sind äußerlich anschaubar; die Hypothek, die Ehe, die Rechtsstellung des Erben oder Vermächtnisnehmers — keines läßt sich irgendwie sinnlich aufzeigen; so wenig, wie ein „Anstifter", wie die Rechtshängigkeit einer Streitsache, die Staatsbeamteneigenschaft oder Schutz- und Trutzbündnisse unter Völkern und Staaten Sinnenobjekte sind.

Ich kann wohl zeigen, daß der Bewohner eines Hauses an einen anderen Menschen Metallstücke wirklich entrichtet, daß eine körperliche Sache jemandem im Augenblicke beliebig zur Verfügung steht: aber daß der Mieter Zins in Geld zahlen soll, daß die Gesamtheit der Rechtsunterthänigen die Stellung des Eigentümers achten soll, das ist unmöglicherweise in der äußeren Anschauung aufzuweisen.

Und doch ist es diese letztere Richtung der Betrachtung, die dem Juristen eignet, und die deshalb vor allem dem Anfänger im Rechtsstudium beigebracht werden muß, soll er anders ein Jurist werden. Er soll sich daran gewöhnen, das unsichtbare Netz zu gewahren, welches rechtliche Ordnung über dem Getriebe der Menschen regelnd ausgebreitet; die Fäden zu erkennen, die von dem einen zu anderen bindend laufen: im Geiste zu sehen, wie sie gesponnen werden und dann abermals gelöst, und wie in ihrem unendlichen Gewimmel doch wieder Ordnung und Einteilung ist in ihrer verschiedenartigen Beschaffenheit und Wirkung.

Was ist nun hierfür zu thun?

Es ist vorgeschlagen worden, daß man einen doppelten Universitäts-Cyclus einrichten und zwischen den beiden Studienzeiten eine längere Beschäftigung in der gerichtlichen Praxis vornehmen sollte. Aber das trifft unsere Schwierigkeiten nicht in rechter Weise.

Der rechtswissenschaftliche Blick wird durch das bunte Getriebe in der Gerichtsstube an und für sich keineswegs im besonderen geschärft. Die Äußerlichkeiten des Dienstes treten im unmittelbaren praktischen Interesse zu herausfordernd und gebieterisch entgegen, die Hast der Geschäfte, das Drängen nach schneller Abwickelung der laufenden Sachen ist nicht geeignet, die spezifisch juristische Betrachtungsweise in demjenigen sicher zu erzeugen, der ihrer ganz fremd ist. In das Wirbeln der dortigen Thatfragen muß ein schon wohlerzogener Jurist gestellt werden: oder aber er wird für diese letztere Qualität durch jene nicht ohne weiteres gefördert, sondern im notgedrungenen Anklammern an

die faktischen Unterlagen, die er noch nicht mit sicherer Selbstthätigkeit juristisch zu zwingen und zu beherrschen gelernt hat, zurückgeworfen und geschädigt werden.

Zudem nimmt jener Vorschlag von dem Anfänger im Rechtsstudium Abstand; ihn, dem wir in erster Linie genauere Anleitung in methodischer Unterweisung schulden, läßt er auch weiterhin in der seitherigen Hilflosigkeit, indem er ihn ja nur darauf verweist, daß er die notwendigen thatsächlichen Materialien für juristisches Denken demnächst am Aktentische und im Gerichtssaale kennen lernen werde.

Läßt sich denn dasjenige, was jener Vorschlag so in getrennten Stationen zu erreichen strebt, wirklich gar nicht vereinigen? Sind wir Universitätslehrer sachlich in der Notwendigkeit einer dort vorausgesetzten Verzichtleistung? Können wir in der That nur Vorkenntnisse und Hilfsmittel zu der erst in der Praxis zu erwerbenden juristischen Ausbildung liefern, — da doch jeder Kundige weiß, daß Fragen von juristisch förderndem Werte in der Geschäftswelt der Gerichte und Bureaus nur sehr stoßweise und gelegentlich und jedenfalls in der Art ihres Auftretens, wie in ihrem Zusammenhange zufällig sind?

Von anderer Seite findet sich die Forderung aufgestellt, daß man den Unterricht in der Jurisprudenz auf nationalökonomische Erwägungen und Erörterungen gründen und den juristischen Vortrag überall mit Bezugnahme auf die wirtschaftliche Bedeutung der Rechtseinrichtungen durchsetzen müsse. Das Postulat hat starke sachliche Bedenken gegen sich; für unsere jetzige Frage, den Rechtsunterricht der Anfänger, kann es wohl in keinem Falle lösend wirken. Denn die hier gemeinte ökonomische Betrachtung hat es ja mit rechtlich geordneten Beziehungen zu thun; sie setzt die letzteren bereits voraus, und wer jemandem zuvörderst Einsicht und Verständnis dieser Rechtsverhältnisse nach der Seite ihrer verbindlichen Kraft und juristischen Folgen verschaffen will, der wird mit der Hineinziehung der quantitativen Konsequenzen derselben in wirtschaftlicher Hinsicht nichts ausrichten.

Es wird nötig sein, für die grundlegende juristische Ausbildung äußerlich bei dem Universitätsunterrichte und sachlich bei dem spezifisch rechtswissenschaftlichen Verfahren stehen zu bleiben. In diesem findet sich wohl hier und da ein Versuch bessernder Abänderung. Bewährte Rechtslehrer haben es vorgezogen, insbesondere für die Pandekten, den „allgemeinen Teil" hintanzustellen und in der mündlichen Lehre, vereinzelt bekanntlich auch in einem

Handbuche, die „besonderen“ Materien zuerst vorzunehmen. Es geht dieses in dem Grundgedanken ja wohl auf die gleiche Beobachtung, wie die hier gemachte, zurück und kommt für jenen der von uns vorgetragenen Meinung in einigem entgegen; es genügt aber nicht, hat zudem doch manche Unebenheiten im Gefolge und ist — wenn ich recht berichtet bin — fast überall nach einiger Zeit wieder aufgegeben worden.

Ich bin gegenüber dem Allen der Überzeugung, daß man der notorischen Fremdartigkeit des juristischen Studiums für den Anfänger (und der damit leicht verbundenen Gleichgültigkeit oder Unlust desselben) nur bei einer reformierenden Ergänzung unserer Unterrichtsweise im Sinne der an den Beginn dieser Erörterungen gestellten Vorschläge lindernd oder abhelfend wird entgegentreten können. Es ist notwendig, gerade im Beginne des Studiums der Rechtswissenschaft Übungen für Anfänger einzurichten; neben die systematischen Vorlesungen einen konkreten Einzelunterricht zu stellen, an die Seite des Vortrages das Konversatorium, neben das rezeptive Kolleg die selbstthätige Übung des Studierenden.

Da wir die rechtlich geordnete Beziehung sinnlich nicht aufweisen und deshalb im Rechtsunterrichte dem sicher gegründeten pädagogischen Grundsatze, den ich an die Spitze dieses gestellt, selbst nicht folgen können, so verbleibt als Hilfsmittel dafür, daß jene dem Anfänger möglichst deutlich zum Bewußtsein und zur klaren Erkenntnis komme, nur dieses Eine übrig: daß man die einzelnen bindenden Folgen, die in dem jeweiligen Rechtsverhältnisse zusammengezogen gedacht werden, in reichhaltiger Einzeläußerung innerhalb des sozialen Lebens vorführt; und daß man den Studierenden übt, in selbstthätiger Überlegung es zu finden, wie aus Thatbeständen, die der Rechtssatz festhalten will, die rechtliche Beziehung werde, die in klarer Erfassung nun weiter juristisch zu analysieren und zu systematisieren ist.

Wohl weiß ich, daß eine gute Vorlesung ganz selbstverständlich diesem auch in allererster Linie nachstreben und beide eben genannte Ziele möglichst gleichmäßig zu erreichen bemüht sein wird. Aber sie allein wird der doppelten Aufgabe wohl kaum ganz gerecht werden können und vielmehr, in die notgedrungene Wahl gestellt, die praktische Einzelerörterung der Rechtsverhältnisse, die von den verschiedensten Seiten ihrer Äußerung her zu geschehen hätte, zurücktreten lassen müssen: womit dann freilich die volle Einsicht und das durchdringende Erfassen und Verstehen der rechtlich geordneten Beziehungen nicht wohl erreicht

werden kann, während doch andererseits nur ein in si kenntnis von Einzelobjekten geübtes Auge voll ausreich schärfe besitzen mag, um von der hohen Warte syste Darlegung und theoretischer Untersuchung aus überall n deutlich zu gewahren.

In der theoretischen Vorlesung mag man der Beispie ziehen, so viele man will; oder von dem m. E. sehr zwec und bewährten „juristischen Zeichnen" ausgedehnten machen, um durch ein künstliches, dem Auge dargebotene dem Hörer die Rekognition im Begriffe eines Rechtsver zu erleichtern: immer wird das Quantum der Exempel man den Vortrag nicht auf Abwege führen — hinter de zurückbleiben müssen, das zur allseitigen Erleichterung u stellung erwünscht wäre; und stets ist dann das selbstän thun zu vermissen, das in seiner eigenartigen Anregung eine unersetzliche Förderung schon lediglich der theoretis kenntnis sicher mit sich führt.

Es ist also ein zweiter Unterricht neben den Vorlesun laufend durchzuführen, der seine eigene Aufgabe hat; d letzter Linie nun nicht auf die systematische Erfassung u legung unseres Rechtes (nach außen und innen) im ga kommt, sondern welcher auf die Schärfung in der Erfass Rechtsbegriffen in concreto und auf die Beherrschung vo verhältnissen im einzelnen abzielt. Daß bei der Verfolgu jeweiligen besonderen Aufgabe die beiden sich stets ergä durchdringen sollen, versteht sich von selbst; und daß dur Einrichtung die nebenhergehende Vorlesung (nicht mind die in anderen Disziplinen nachfolgenden) eine sonst nicht Stütze und Hilfeleistung in nicht zu unterschätzender V halten könne, bedarf keines besonderen Wortes. Und ich nur noch, daß die selbständige Aufgabe, die unseren b nen Übungen zukommt, sich auch bei einer nur passiven des Hörers in denselben so förderlich erweisen kann, da äußeren Bedenken an keinem Orte irgend ein Hindernis ersehen würde; denn durch die konkrete Behandlungsw Einzelfrage, sowie durch die konversatorische Erörterung mit einer vielleicht verschwindenden Minderheit der Te kann jeder, der es mag, auch im bloßen Zuhören die b weitere Anleitung und Anregung zu selbstthätigem und in produktivem Privatstudium reichlich finden, auf die es in letzter Linie ankommen soll.

Wenn demnach unsere Anfängerübungen nicht bloß eine quantitative Ergänzung der Vorträge sein sollen und nicht nur dazu da sind, um in der Vorlesung ausgelassene Spezialfragen in sich aufzunehmen, sondern dieselben in eigenem Vorgehen der qualitativen Hebung unserer Studierenden zu dienen haben, so bieten sich als naturgemäße Hilfsmittel hierzu: exegetische und praktische Aufgaben.

In beiden Fällen ist die gleiche Art des Vorgehens anzunehmen. Auch die exegetische Übung darf nicht bloß ein Nachlesen von Belegstellen sein, sondern muß einen selbständigen exegetischen Unterricht abgeben, der seinen eigenen Weg geht. Bei ihm wird es darauf ankommen, richtig gruppiertes Quellenmaterial nach fortlaufendem Plane so zu behandeln, daß es sich zuletzt zu einem Ganzen in Einheitlichkeit faßt. Der exegetische Kursus kommt schließlich, ihn als Ganzes genommen, auf das gleiche hinaus, wie die daneben herlaufende Vorlesung: aber er faßt die Sache in anderer Weise an; er geht in der Aufwerfung der Fragen und der Behandlung des Stoffes (rein äußerlich gesprochen) in beliebig freier Reihenfolge vor und will bei der ihm grundsätzlich eigenen Einzelbehandlung der Quellen auch neue und besondere und sonst leicht fehlende Ausblicke dem Studierenden gewähren; so ist er nicht bloß ein Diener der systematischen Vorlesung, sondern in gleichwertiger Vereinigung mit dieser ein solcher des gesamten Unterrichtszieles.

Doch würde ich es für anmaßlich halten, wollte ich diesen Punkt auch nur im geringsten sachlich belehrend ausführen. Die selbständigen Aufgaben der Exegese, die durch keinen bloßen Vortrag zu ersetzen sind, liegen allzu deutlich vor aller Augen; und das Material unserer Quellen ist für den erwähnten Zweck so reichhaltig und so geartet, daß unserer Forderung einer konkreten und selbstthätigen Beschäftigung und Anleitung des Anfängers im Rechtsstudium bei dahin zielenden Vorsatze mit größter Leichtigkeit und Vollständigkeit wird entsprochen werden können.[1]

Dagegen verhält es sich anders mit den praktischen Übungen, die nach obigem gleichfalls schon für Anfänger einzurichten sind. Hier wird jeder Dozent zunächst mit Schwierigkeiten zu kämpfen

[1] Nur ganz ausnahmsweise habe ich in § 9 Nr. 2 der folgenden Aufgaben, bei Gelegenheit der Lehre von der *actio*, einiges Material aus den Quellen, das zu encyklopädischer Übersicht von Rechtsverhältnissen gelegentlich vielleicht zu gebrauchen ist, im Anschlusse an eine (in ähnlicher Form auch in älterer Zeit schon versuchte) Scherzerzählung zusammengestellt.

haben, bis er ein hinlängliches Material zusammenget
dieses unter dem stetigen Gesichtspunkte bewußten päd
Zieles und Weges wieder gesichtet, verarbeitet und gru
So mag es gerechtfertigt sein, wenn ich, nach vieljähri
führung dieses Planes und einiger praktischer Erfahrung
Übungen, im folgenden eine möglichst reichhaltige, (
überladene Sammlung etwa brauchbarer Aufgaben d
genossen zur Verfügung stelle.[1]

Ich nehme auch diesen Unterricht als einen zweiten
ständigen. Es kommt nicht bloß darauf an, die Sätze u
oder Kontroversen des Vortrages abzufragen; es soll nich
lich unselbständiges bloßes Repetitorium sein, was ich n
dern eine besondere Art der Behandlung unserer Wisse
Unterrichte. Darum ist es auch gar nicht vom Üb
man zum Verständnis eines Thatbestandes auch
fragen erörtern muß, die im gewohnten Gange
stems noch nicht „daran waren"; im Gegenteil: I
der Möglichkeit, dieses thun zu können, ein großer päd
Vorteil. Was bei Gelegenheit eines konkreten Falles
zum erstenmale vorgebracht wird, von dem gilt nach si
fahrung ganz regelmäßig, daß es (wie man sagt) beso
sitzt; und nur darauf kann es ankommen, daß man el
Thatbestände und durch sie veranlaßte Fragen und Rech
hierbei auswählt und vornimmt, die einerseits gerade den
zu den Zwecken unserer Übungen vollauf verständlich
werden können und zum andern Teile demselben einen ar
praktischen Anhalt und eine konkrete Unterlage für d

[1] Hinsichtlich der Thatbestände, welche unter dem hier
stellten und durchgeführten Gesichtspunkte zur Bearbeitung
möchte ich mir nur die Bemerkung gestatten, daß die besten S
neuerer Gerichtsentscheidungen selbstverständlich auch eing
nebenher mitbenutzt worden sind; es mußte dieses schon
schehen, um an geeigneten Punkten eine Möglichkeit zu habe
dermaligen Standpunkt bemerkenswerter Gerichtspraxis eine un
Erörterung mit konkret stützender Probe anstellen zu könner
gen ist mir aus eigener und fremder, freundlich zur Einarbe
lassener, Rechtserfahrung ein zuvörderst wohl ausreichend
zugeflossen. Insbesondere bin ich meinem Schwager August
Becher, Amtsrichter zu Darmstadt, für schätzenswerte Mitte
seiner erstinstanziellen Thätigkeit zu bestem Danke verpfli
Reihe interessierender Fälle und lehrreicher Fragen auf
männischer Korrespondenz verdanke ich meinem Schwieger
da Silva & Costa in Hamburg.

und tiefere Erörterung in den systematischen Vorlesungen geben mögen. Gelingt dieses, so ist es keine schwere Mühe, den springenden Punkt der einzelnen praktischen Frage zu dem Sonderzwecke einer scharfen und eindringenden Beleuchtung eines bestimmten rechtlichen Begriffes und Satzes zu verwerten, wie es nach unseren obigen grundsätzlichen Erörterungen sachlich angezeigt ist.

Es erübrigt daher, daß ich die pädagogischen Maximen im einzelnen gebe, in deren Befolgung ich der Lösung unserer oben prinzipiell erwogenen Aufgabe näher kommen möchte; im besonderen: wie ich nach solchen die Auswahl und Bearbeitung des Materials, namentlich seine Anordnung und Gruppierung vorgenommen habe.

Auch jetzt kann ich jedoch eine Abschweifung in eine allgemeinere Betrachtung zuvor nicht umgehen.

V.

„Ein Richter oder ein Staatskundiger kann viele schöne juristische oder politische Regeln im Kopfe haben, in dem Grade, daß er selbst darin ein gründlicher Lehrer werden kann, und wird dennoch in der Anwendung derselben leicht verstoßen, entweder, weil es ihm an natürlicher Urteilskraft (obgleich nicht am Verstande) mangelt, und er zwar das Allgemeine *in abstracto* einsehen, aber ob ein Fall *in concreto* darunter gehöre, nicht unterscheiden kann, oder auch darum, weil er nicht genug durch Beispiele und wirkliche Geschäfte zu diesem Urteile abgerichtet worden." *Kant.*

Den guten Juristen macht nicht die noch so genaue Kunde von dem Rechte; dies ist nur Eine Bedingung, wenngleich eine unerläßliche für alles Weitere. Das andere, was noch dazu kommen muß, ist die Fähigkeit, das Recht und seine Kenntnis von ihm im Leben anzuwenden. Zu dem rechtlichen Wissen muß das juristische Können in Vereinigung treten.

Nun geschieht aber die Anwendung des Rechtes in der Subsumtion des einzelnen Falles unter die zutreffende Regel. Es gehört in unserem Rechte, wie oben besprochen wurde, zu besonderen Ausnahmen, wenn ein einzelner Thatbestand selbst von einem Rechtsgebote ergriffen, und von dem letztern ein spezielles rechtliches Verhältnis also hergestellt wird; durchgängig werden die rechtlichen Satzungen in allgemeinen Regeln aufgestellt, welche gleichartige Thatvorgänge in Zusammenfassung zu treffen suchen. Deshalb fragt es sich für „die praktische Rechtswissenschaft": ob ein vorgelegter Thatbestand zu solchen gehöre, welche die Rechtsord-

nung überhaupt mit Folgen ausstatten will, und bejahenden Falls, welches diese letzteren seien, — oder anders ausgedrückt: welche rechtliche Beziehung, in deren Begriff Voraussetzungen und Wirkungen in juristischer Hinsicht in Einheit zusammengefaßt sind, für begründet zu erachten sei?

Soll der einzelne Vorfall, der wirklich geschehen, juristisch zutreffend beurteilt werden, so muß zwischen ihm und der allgemeinen Regelung eine Gleichartigkeit bestehen; es müssen die von der Regel nach allgemeinen Kriterien geforderten Voraussetzungen bestimmter rechtlicher Beziehung in dem besondern Thatbestande, der zur jeweiligen Beurteilung gestellt ist, sich konkret wiederfinden. Denn subsumiert wird für die juristische Betrachtung nach Voraussetzungen rechtlicher Verhältnisse; auch bei den Rechtsgeschäften: die von den Privaten gewollten Folgen sind die Voraussetzungen einer bestimmten rechtlichen Beziehung unter ihnen, mit einer Reihe bindender Folgen, unter welchen (und zwar in der Mitte zwischen zwingendem und ergänzendem Rechte) auch jene von den Parteien beabsichtigten Konsequenzen sich dann wiederfinden.

In welcher Art und Eigentümlichkeit sich freilich dieser Subsumtionsprozeß vollzieht, ist keineswegs aufgeklärt; die Logiker wenigstens lassen uns mit einer Theorie der Subsumtion gänzlich im Stiche, — vielleicht in begründet vorsichtiger Meinung, daß auch dieses „eine verborgene Kunst in den Tiefen der menschlichen Seele ist, deren wahre Handgriffe wir der Natur schwerlich jemals abraten, und sie unverdeckt vor Augen legen werden." Denn nur soviel ist sicher und klar, daß wir es mit einer eigenen Fähigkeit hier zu thun haben: Während in der seither behandelten Frage nach rechtswissenschaftlicher Einsicht und Erkenntnis der Verstand thätig ist und die juristischen Objekte in scharfen und bewußt klar gemachten Begriffen denkt, so ist es nun ein Vermögen der Urteilskraft, durch welches subsumiert wird, das nach einfachen Thatsachen der Erfahrung als eine zweite, mit jenem keineswegs ohne weiteres und notwendig verbundene Fähigkeit auftritt.

Vielmehr ist es eine zuverlässige Beobachtung, daß diese Urteilskraft im letzten Grunde eine natürliche Begabung, eine bei den einzelnen in ihrer Fähigkeit unterschiedliche Anlage ist, welche bei gänzlichem Fehlen durch Unterricht nicht ersetzt werden kann. Wohl aber muß sie, wenn sie vorhanden, wie jedes Talent geübt und gefördert werden; ohne dieses verkommt auch die schönste

Anlage, und mit methodischer Übung läßt sich eine im Beginne vielleicht nicht große Urteilskraft erheblich steigern.

Zweifellos haben nun alle seitherigen Praktika hierzu auch schon geholfen, sowie schließlich jeder Rechtsfall in der Praxis hier nützlich beiträgt. Aber es muß als wünschenswert bezeichnet werden, daß man bei der Einrichtung des Rechtsunterrichtes auf jene Aufgabe sich klar besinnt; daß man es sich zum Ziele steckt, gute Juristen auch in dem Sinne auszubilden, daß von Beginn an ihre Urtheilskraft methodisch gefördert und gestärkt werde, und daß in dieser Hinsicht ein bewußtes planmäßiges Vorgehen stattfindet.

Die Rechtsfälle unserer Pandekten-Praktika sind, wie die zu solchen Zwecken veröffentlichten Sammlungen zeigen, regelmäßig für den Anfang allzu schwer: zumeist ist der springende Punkt für das ungeübte Auge zu tief versteckt, die lösende Erwägung für den ihrer Ungewohnten kaum sichtbar; sehr häufig spitzen sich die veranlaßten Erörterungen auf feine Einzelfragen zu, und es erscheint das Praktikum als „scholarum adiuvandarum vel supplendarum vel corrigendarum gratia" vorgenommen; und vielfach kreuzen sich in einem und demselben Falle, der in bewußter Absicht danach ausgewählt worden, eine ganze Reihe interessanter Rechtsfragen.

Nichts liegt mir ferner, als dieses gegenüber unseren Praktika auch nur im geringsten und im leisesten Tone in tadelnder Kritik gesagt zu haben: ich wünsche und fordere vielmehr, daß dieselben in solcher Weise stetig weitergeführt und in ihrer guten Einrichtung sich immer mehr nützlich erweisen mögen. Ich suche gleichfalls nach obigen Gesichtspunkten mein Pandekten-Praktikum zu leiten und durchzuführen; aber andererseits die Einrichtung desselben durch vorbereitende Übungen zu ergänzen. Was allerdings geschehen muß, das ist dieses, daß, wie in jeder Kunst, so auch hier, nicht mit den letzten Leistungen des juristischen Studiums nach der erwähnten Richtung hin begonnen und auf dahinzielende Aufgaben und Übungen sich beschränkt werde; sondern daß zunächst die Handgriffe gelehrt, die Vorübungen durchgeführt, und der angehende Kunstbeflissene von Stufe zu Stufe aufwärts gebracht werde.

Man hat, wie es scheint, zu wenig darauf acht gegeben, daß beim Juristen eben zwei verschiedene Fähigkeiten gebraucht werden: auch ein noch so ausgebreitetes Wissen vorausgesetzt, bleibt doch die Kunst der Subsumtion ein Ding für sich, das mit Verstand

und Gedächtnis allein nicht gehoben wird; die künstlerische Fertigkeit des angehenden Juristen ist es, welche für sich methodisch geschult und allgemach gefördert sein will. Niemand müht sich gern um eine Kunst, in der ihm sofort bei dem Beginne Aufgaben gestellt werden, die seine Kräfte und Fähigkeiten dermalen übersteigen.

VI.

„Lerne das Einfache vollenden, ehe du zu etwas Verwickeltem fortschreitest. Suche in jeder Kunst eine Stufenfolge der Erkenntnis zu erreichen, in welcher jeder neue Begriff nur ein kleiner, fast unmerklicher Zusatz zu tief eingeprägten, und dir selbst unvergeßlich gemachten, früheren Erkenntnissen ist."
Pestalozzi.

Als ich von solchen Erwägungen geleitet vor längeren Jahren daran ging, hierselbst die Übungen für Anfänger einzurichten, so zeigte sich bei der Durchführung des dahin abzielenden Planes immer deutlicher und sicherer, daß sich die beiden erwähnten Gesichtspunkte in gleicher Weise verfolgen lassen und die doppelte Seite der juristischen Ausbildung in unseren praktischen Übungen mit denselben Mitteln gefördert werden kann, deren Verwertung unter der einfachen Maxime einer bewußten allmählichen Steigerung zu geschehen hat.

Es ist für die Kunst der juristischen Subsumtion eine unerläßliche Bedingung, daß sich der Anfänger, zuvörderst im Privatrechte, unentwegt daran gewöhne, in allererster Linie immer zu untersuchen: Welches Rechtsverhältnis steht in Frage? Man kann ihn vor dilettantischem Herumstochern am Thatbestande, vor problematischem Erraten des Tenors der Entscheidung gar nicht anders sicher bewahren, als durch die beständige, und schließlich unwillkürliche, Gewöhnung des grundlegenden klaren Überblickes über die beteiligten Personen und die zwischen ihnen obwaltenden, juristisch auf das exakteste zu charakterisierenden Beziehungen; und ich halte des ferneren das Hilfsmittel der gemeinrechtlichen technischen Sprechweise betreffs der *„actio"*, solange wir es nicht durch eine andere in dieser Hinsicht gleich brauchbare Terminologie ersetzt haben, für pädagogisch außerordentlich wertvoll. Die erste Übung juristischer Urteilskraft wird also durch Betrachtung geeigneten Materiales unter der präzisen Frage nach dem Rechtsverhältnisse, den Personen und der *actio* zu geschehen haben.

Indem man dieses nun zunächst durch einfache, aber sich nach

und nach in der Schwierigkeit der Subsumtion steigernde Thatfragen zu erreichen sucht, so wird zugleich die Erkenntnis der einschlägigen Begriffe geklärt und gefestigt werden. Denn die schon früher zu Beispielen von uns herangezogenen Begriffe des Privateigentumes, wie der Miete, und so alle juristischen Begriffe überhaupt, bedeuten doch nur ein einheitliches Verfahren, eine bestimmt geordnete Beziehung unter Menschen sich vorzustellen. Wird nun planmäßig beim Anfänger das Bestreben leitend angeregt, gegenüber wechselnden Thatbeständen immer wieder in diese einheitlichen Methoden bestimmter Vorstellungen selbstthätig einzulenken, so kann es kaum anders sein, als daß schließlich sichere Einsicht und genaue Kenntnis der juristischen Begriffe in Verbindung mit einer genügenden Fähigkeit in ihrer Handhabung bei nötig werdenden Aufgaben erlangt wird.

Auf die feste Erkenntnis solcher einzelner Rechtsverhältnisse kommt viel an. Es ist empfehlenswert, in den praktischen Anfängerübungen im Beginne vorerst einen, wenn man will, encyklopädischen Überblick besonders über die wichtigsten obligatorischen Verhältnisse zu geben und diese genau einzuüben. Wie man zweckmäßig — wenn dieses Beispiel gestattet ist — dem Anfänger in der Zoologie einen Frosch überantwortet, um nach mitgeteiltem Musterpräparate selber sich in Beobachtung von wissenschaftlich zu erforschenden Thatsachen selbsthätig findend einzugewöhnen, unbekümmert darum, ob die Vorlesung vielleicht von Fischen oder sonstigem gerade handelt: so ist es empfehlenswert und — wie ich erfahrungsmäßig berichten darf — hier wohl bewährt befunden worden, zu allererst den juristischen Anfänger, wenn er das Gymnasium verlassen hat, gleich in der ersten Woche seines Studiums, neben den systematischen Vorträgen, an die ihm in erster Linie doch in der Betrachtungsweise fremde Welt des Rechtslebens unmittelbar heranzubringen und ihn, der nicht, wie sein darin glücklicherer Kommilitone, die Objekte seines Studiums sinnenfällig erhalten kann, doch in der erwähnten Weise vor allem zu lehren, von den Gegenständen, mit denen es die Jurisprudenz zu thun hat, in Gestalt einzelner Rechtsverhältnisse einiges zu gewahren und zu fassen: die theoretische Vorlesung bleibe ruhig auf ihrem guten Wege, ihr geschieht dabei kein Eintrag; und wer möchte glauben, daß ihr Verständnis darunter litte?

In der besprochenen Meinung sind auch in den folgenden Materialien für Pandektenübungen im Beginne (§ 6, vgl. auch § 9) einige Dutzend solcher propädeutischer Aufgaben vorangestellt;

hiernächst aber ist regelmäßig in jeder Materie zum Anfange in gleicher Weise mit derartigen Fragen, natürlich jeweils mehr in das einzelne gehend, eingesetzt worden.

Auf diese Art von Fragen folgen, im allgemeinen Gange der Anordnung, solche Aufgaben, die mehr auf den Inhalt der einzelnen Lehren, wiederum in unserer doppelten Meinung, gerichtet sind. Nach dem, was früher bemerkt wurde, versteht es sich von selbst, daß jede wichtige Frage der Pandekten (hier des I. Teiles) dabei von uns berührt ist, ohne die subjektive Bevorzugung, welche in einem Praktikum leicht bestimmten Materien zu teil wird. Indem ich hier aber eine nähere Darlegung sparen zu müssen glaube, bemerke ich bloß, daß es m. E. nicht nur das allein Richtige ist, für die jetzt ausgeführten Zwecke die kleinen Probleme unter juristischen Gesichtspunkten und nicht nach äußeren thatsächlichen Zusammenhängen zu gruppieren; sondern daß auch, je länger ich mich mit diesen Übungen und der Herbeischaffung von Material zu solchen beschäftigt habe, es mir immer mehr ersprießlich und geboten erschienen ist, die verwandten Aufgaben in sachlichen Zusammenhang zu bringen. Es ist das nicht als eine Abhängigkeit der Fragen untereinander zu verstehen, so daß die folgende Frage auf einer bestimmten Beantwortung der vorangehenden fußt und daher diese erraten läßt; ein Fehler, der in der Gruppierung der Aufgaben vielmehr ebenso dringend zu vermeiden ist, als bei der einzelnen Frage für sich allein die suggestive Natur. Unter der sachlichen Verbundenheit meine ich dagegen eine solche Auswahl und Anordnung der Aufgaben, daß bei ihrer Durchnahme die eine Lösung neben die andere sich ergänzend legt und sonach mit der Bearbeitung der Einzelfragen dem Studierenden zugleich wieder die Einsicht in ihren Zusammenhang und damit das Gesamtbild der betreffenden Lehre deutlich erkennbar sich entrollt. Auch hier zeigte sich, wie jeder bei der Vornahme dieses Buches bald gewahren wird, daß wiederum die beiden vorwärts führenden Steigerungen, die allgemach sich mehrende Schwierigkeit in der Subsumtion sowie die Fortführung der Lehre an der Hand unserer Fälle, im allgemeinen sich unschwer vereinigen ließen.

Endlich sind solche Rechtsfälle angereiht, welche der Beurteilung und Bearbeitung schon etwas mehr Schwierigkeit bieten, und die nun in methodischem Aufsteigen den Studierenden bis zu demjenigen Punkte leiten können, an welchem ein etwa weiter führendes und tiefer eindringendes Praktikum oder Seminar einzusetzen vermag. Ich glaube nicht, daß man über die wünschenswerten

Eigenschaften solcher Rechtsfälle im einzelnen etwas Sicheres wird ausmachen können. Wenn man verlangt, daß dieselben zuvörderst „typisch" seien, so daß in ihnen zugleich häufig vorkommende Thatbestände des rechtlichen Verkehrs sich darstellen, oder solche sich mit kleinen Veränderungen an sie anlehnen, und andererseits die Beziehung auf die Regel ganz besonders klar, und die letztere wiederum erleuchtend, gegeben sei, so ist das ein flüssiger Begriff; in letzter Linie wird über diese Frage nach Musterfällen, die doch auch nicht bloß verkleidete Lehrsätze sein sollen, der pädagogische Takt entscheiden müssen.

Dagegen ist es meine bewußte Absicht gewesen, Auslegungsfragen von Rechtsgeschäften in meinen Aufgaben zu vermeiden. Nicht nur, daß solche gar oft sachlich bedenklich und objektiv zweifelhaft sind und auch regelmäßig nur mit ausgedehnterem Thatbestande sowie mit weitgehender Erfahrung hinsichtlich der Vorgänge im rechtlichen Verkehrsleben richtig behandelt werden können, so daß schülerhafte Interpretationsversuche ohne jene Grundlage das Ziel mit Sicherheit verfehlen werden; sondern es ist das Abstellen auf auszulegende Willenserklärungen pädagogisch regelmäßig vom Übel. Nur zu leicht führt dasselbe zur Gewöhnung, mit ungegründeten Interpretationen da zu operieren, wo solche überhaupt nicht am Platze sind, juristische Schwierigkeiten damit beiseite zu schieben und in leicht geschürztem Urteile den Knoten mit der bequemen Waffe der „doch jedenfalls vorhandenen" oder „zweifellos anzunehmenden" Parteiabsicht zu zerhauen.

Es gehören diese Fragen auch in der That nicht zu unserer Aufgabe. Was gewollt ist, das ist Thatfrage. Ich behaupte aber, wenn ich einen zugespitzten Ausdruck hier gebrauchen darf, daß es zum Berufe des akademischen Rechtsstudiums gehört, zu lehren: wie man gute *Entscheidungsgründe* mache, zu demjenigen des praktischen Vorbereitungsdienstes dagegen, anzuleiten: wie ein guter *Thatbestand* angefertigt und eine rechte *Beweiswürdigung* vorgenommen werde. Der goldene Tisch, der nach Plutarchs Erzählung bei Gelegenheit eines erkauften Fischzuges aus dem Meere gezogen wurde, schafft keinen guten Rechtsfall für unsere Zwecke; so wenig, wie die Frage, ob und wann das ausschlagende Pferd *contra naturam sui generis* gehandelt, und alle solche *quaestiones facti* mehr. Aber auch die Schuldfragen sind in der angegebenen Hinsicht nicht ohne Bedenken; der notwendige Maßstab, welcher hier, vornehmlich für die Untersuchung vorliegender Fahrlässigkeit,

und gar von deren Arten, im Urteilenden vorgestellt wird, setzt größere Lebenserfahrung voraus, als man sie von Studierenden anzunehmen berechtigt ist, und bedingt eine Einsicht in anderer Richtung, als der Rechtsunterricht auf der Universität sie zu geben Möglichkeit und Aufgabe hat.

In einer gewissen Sonderstellung befinden sich die ersten fünf Paragraphen der kommenden „Einleitung". Praktische Übungen über Quellen und Litteratur der Pandekten zu geben, mag sehr ungewohnt sein. Und doch dürfte es gerade für diese beiden, sachlich vorbereitenden, Lehren gleichfalls dringend veranlaßt sein, dem Studierenden an Einzelanwendungen in konkret durchgeführter Weise ein Stimmungsbild sowohl von unserem durch geschichtliche Zufälligkeiten so wirren Rechtszustande zu verschaffen, als auch ihm einen Einblick in die Art unserer weitschichtigen Litteratur zu ermöglichen. Die bloße formale Aufzählung der Quellen und die lediglich citierende Berichterstattung von denselben muß allzu leicht einen langweilenden Eindruck machen, weil ausschließliche Titelangabe, ohne sofortige beispielsweise Bearbeitung jener Quellen, unmöglich ein richtiges Verständnis von der Sonderart und den wesentlichen Eigenschaften der letzteren bewirken kann. Nicht anders steht es mit der Litteratur; die Mitteilung von dem „mangelnden historischen Sinne der Glossatoren", oder, daß „die Kommentatoren das, was in der Stelle stand, vereinzelt auffaßten und für ihre praktischen Zwecke verwerteten", ist für den angehenden Pandektisten einfach nichtssagend; man wird versuchen müssen, das Das, wovon man spricht, in concreto deutlich zu machen. Dazu aber kann es nichts Ersprießlicheres geben, als den Studierenden zu eigener selbstthätiger Kenntnisnahme von Quellen und Litteratur mittels geeigneter Aufgaben anzuleiten und durch seine Bearbeitung einschlägiger Probleme ihm die Scheu, wenn ich so sagen darf, vor den gelehrten Büchern, den Originalien der Gesetze und Juristenschriften, zu benehmen oder vielmehr, sie gar nicht erst recht aufkommen zu lassen.

Mit gutem Rechte hat Fichte an der früher angegebenen Stelle über diesen Punkt geäußert: „Der Stoff, welchen der Meister dem Zöglinge seiner Kunst giebt, sind teils seine eigenen Lehrvorträge, teils gedruckte Bücher, deren geordnetes und kunstmäßiges Studium er ihm aufgiebt; indem in Absicht des letztern es ja ein Hauptteil der wissenschaftlichen Kunst ist, durch den Gebrauch von Büchern sich belehren zu können, und es sonach

eine Anführung auch zu dieser Kunst geben muß.“ Es ist in den letzten Zeiten namentlich für die seminaristischen Bibliotheken viel geschehen; die Möglichkeit eines eingehenderen Studiums ist für einen jungen Juristen heute überall außerordentlich leicht gegeben. Die volle Ausnutzung dieser Anstalten zu einer tiefern rechtswissenschaftlichen Durchbildung der durchschnittlichen Menge unserer Studenten durch geeignete Anleitung fehlt noch; in dem Sinne eines Beitrages hierzu ist der einleitende Abschnitt im folgenden von mir bearbeitet worden.

Bezüglich der Litteraturgeschichte habe ich mir dabei einige Zurückhaltung auferlegt und, um nicht zu überlasten, vorerst nur wenige Ansätze geboten. Aber auch nur ein Blick in die Werkstatt der wissenschaftlichen und gelehrten Arbeit pflegt sich bei dem denkenden Schüler für alle Zeiten wohl bezahlt zu machen. Und darüber könnte man einig sein, daß ein Studierender, der die hier gebotenen oder gleichartige Beispiele über unsern Privatrechtszustand, wie über die dogmengeschichtliche Entwickelung einmal durchgearbeitet hat, in ganz anderem Maße, als sonst, befähigt und gerüstet sein kann, auf der weitern Wanderung durch die Pandekten den jeweils nötigen historischen Exkursen zu folgen.

Ich befürchte dabei nicht den Einwand, daß solche Arbeiten etwas zu schwer sein würden. Bei einer richtigen und guten Anleitung sind sie es gewiß nicht. Sollte aber ein Dozent den Einwurf im allgemeinen Sinne dennoch machen, so möge er auch die Konsequenz ziehen und die Erörterung der gedachten Lehren am Beginne der Pandektenvorlesung — ganz weglassen; denn wenn es nicht gelingt, an einem einzelnen praktischen Beispiele, das hier unter anleitender Hilfe und etwa berichtigender Erläuterung des Lehrers bearbeitet werden soll, die Eigenart der pandektenrechtlichen Quellen oder die charakteristische Besonderheit juristischer Schriftsteller und litterarischer Perioden klar zu stellen: was hat es dann für Sinn, in allgemeinen Wendungen über diese Fragen sich zu ergehen, indessen die illustrierenden Fälle der Anwendung fehlen!

Im übrigen gebe ich, für diese, wie für alle Aufgaben dieses Buches überhaupt, hiermit zu, daß sich über die Frage der Schwierigkeit eines erfolgreichen pädagogischen Vorgehens nicht immer mit Sicherheit streiten läßt, da subjektive Momente allerdings in stärkstem Maße hier hereinspielen; und bitte nur, bei dem Urteile hierüber nicht zu übersehen, daß es die Übungen des zweiten Kurses sind, von denen wir hier handeln, und daß

die Teilnehmer an diesen, nach der hier angenommenen Einrichtung, regelmäßig nicht nur Institutionen und römische Rechtsgeschichte gehört, sondern bereits ein Semester hindurch entsprechende Übungen mit Bezug auf jene Disziplinen mitgemacht haben. —

Indem ich hiermit diese, vielleicht schon zu weit ausgesponnenen, sachlichen Erörterungen und pädagogischen Andeutungen abschließe, gebe ich ein Buch hinaus, das bei der Ausarbeitung eines an sich bescheidenen Planes mir unter den Händen angewachsen ist. Auf eine einfache Zusammenstellung im Sinne eines Hilfsmittels war es zuvörderst abgesehen: bei der Durchführung des sachlichen Zusammenhanges der bearbeiteten Aufgaben, wie ich es oben angab, und der damit gebotenen intensiven Durchdringung jeder Frage des hier behandelten ersten Teiles der Pandekten ist ein kleines Lehrbuch daraus geworden, das in seiner Eigenart neben unsere bewährten und verlässigen Handbücher treten und mit ihnen zusammen in einheitlicher Bestrebung gebraucht werden mag. Durch die beigefügte Inhaltsübersicht, bei der ich in der Gesamtordnung eine allzusehr verzweigende Zerteilung thunlichst vermieden habe, wird seine Benutzung, wie ich denke, neben jedem Pandektenvortrage und Kompendium unschwer möglich sein.

Auf dem Gebiete der Reform unseres juristischen Unterrichtes sind der Worte nachgerade genug gewechselt; es wird notwendig sein, einmal zu thatkräftigem Versuche überzugehen. Daß dieses wünschenswert und angebracht ist, das ist mir allerdings eine sichere, in genügender Erfahrung wurzelnde Überzeugung; und jede mögliche Verbesserung und Vervollkommnung im Betriebe des Rechtsstudiums kann ja doch jedem nur willkommen sein. Ich kenne sehr wohl das Wort Lessings: „Erziehung giebt dem Menschen nichts, was er nicht auch aus sich selbst haben könnte; sie giebt ihm das, was er aus sich selbst haben könnte, nur schneller und leichter.“ Aber ich fürchte, daß dasselbe außerhalb seines dortigen Zusammenhanges vor Mißdeutung nicht sicher ist, und es hat Auslegungen gegeben, die der Meinung des großen Urhebers ganz ferne lagen.

Daher vermeine ich, daß wer das Lehren zum Berufe sich erkoren, mit Lust und Liebe es betreiben mag, besser und sicherer bei dem Satze als Wahrspruch bleiben soll: Das Leben unterrichtet auch, aber recht nur den geschulten Kopf!

Zweiter Teil.

Aufgaben.

I.[1]

1. In der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt wurde durch landesherrliche Verordnung vom 2. März 1795 die Errungenschaftsgemeinschaft eingeführt. Durch die Rheinbundsakte wurde unter anderen auch das vormals reichsunmittelbare Gebiet der Freiherren von Riedesel (Lauterbach in Oberhessen), woselbst das Dotalsystem galt, mit jenem Lande vereinigt.

Seit jener Zeit schwanken die Gerichte, ob in Lauterbach in jener Frage das gemeine Recht oder das hessische Landesrecht anzuwenden sei.

Welches ist die richtige Ansicht?

2. Durch eine zwischen Baden und der Schweiz getroffene Vereinbarung wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz, abgeschlossen am 28. April 1878, seitens des Deutschen Reiches als rechtsgültig anerkannt am 24. Juni 1879, wurde eine in genannter Gegend zweifelhafte Grenze vertragsmäßig festgesetzt und dabei verschiedenes Areal, besonders zu dem Konstanzer Bahnhof gehörige Grundstücke, von seiten der Schweiz abgetreten und für die Zukunft der badischen Staatshoheit unterstellt.

Von welchem Einflusse ist diese Übereinkunft auf das dortselbst anzuwendende Privatrecht gewesen?

3. Das Hamburger Stadtrecht von 1603 widerspricht in II, 9 Art. 13 dem römischen Rechte in betreff der Frage: ob Kauf Miete breche? Jenes Gesetz war aber nur für die Stadt Hamburg erlassen und im Landgebiete nicht in Geltung. Am 1. August

[1] Über §§ 1—5 s. ob. S. 27 flg.

1868 ist die Vorstadt St. Georg und der seit 1830 zu ihr gehörige innere Hammerbrook mit der Stadt vereinigt worden; und findet sich in der betreffenden Bekanntmachung des Senates die Bemerkung, daß mit dem 1. August 1868 eine völlige Gleichstellung der Bewohner der seitherigen Vorstädte mit denen der Stadt eintreten solle.

Es fragt sich, wie es seitdem mit Kauf und Miete in den ehemaligen Vorstädten stehe?

4. (5.) Das im Jahre 1778 revidierte Lüneburger Stadtrecht hat das System der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft eingeführt. Mit Beziehung auf diese statutarische Bestimmung wird der Besitzer des außerhalb der Stadtmauern Lüneburgs gelegenen sog. Meyer'schen Gartens von dem dortigen Vorschußverein wegen einer Darlehnsschuld klagend in Anspruch genommen, welche die Ehefrau des Beklagten 1889 durch, partikularrechtlich gültige, Übernahme dieser Schuld ihres Vaters kontrahiert hatte.

Der Beklagte bestreitet, daß er unter dem eingangs erwähnten Rechte stehe, weil sein Grundstück im Jahre 1778 nicht zum Stadtbezirke gehört habe, dasselbe vormals auch der besondern Gerichtsbarkeit des Klosters St. Michaelis unterstellt gewesen sei. Worauf Kläger entgegnet, daß der Garten, den Beklagter erst 1861, ein Jahr nach Abschluß seiner Ehe, erworben, schon seit 1848 zum jetzigen Stadtgebiete zugezogen, die Gerichtsbarkeit jenes Klosters aber längst aufgehoben und damals auf die Behörden der Stadt Lüneburg übertragen worden sei.

Wie ist zu erkennen?

---

5. (6.) Im Januar 1740 waren zwei Lübeck'sche Schiffe in der Ostsee, unweit Dahms, holsteinischen Amts Cismar, gestrandet. Die holsteinischen Beamten waren willens, die Strandgerechtigkeit auszuüben, indem sie sich auf mehrere landesherrliche Verordnungen stützten, wonach den Bergern ein Dritteil, der Landesherrschaft ebenfalls ein Dritteil der geborgenen Güter zukam, den Eignern des gestrandeten Schiffes und der Ladung also nur ein Dritteil übrig blieb. Dagegen wandte sich der Rat der Stadt Lübeck an den Bischof Adolf Friedrich, als Administrator zu Schleswig-Holstein, mit der Bitte, die Schiffe frei zu geben, sich darauf berufend, daß das Strandrecht dem römischen Rechte fremd, auch durch C.C.C. Art. 218 verboten sei.

Die Sache erwuchs nachmals an das Reichs-Kammergericht. Wie war selbige zutreffend zu entscheiden?

Gesetzesstellen:

„Vorrede des peinlichen halssgerichts (1532)

. . . Welchs wir also inn druck zubringen verschafft haben, daß alle vnd jede vnser vnnd des Reichs vnderthanen sich hinfürter inn peinlichen sachen, inn bedenckung der groß vnd ferligkeyt der selben, jetzt angezeygten begrieff, dem gemeynen rechten, billicheyt vnd loblichen herbrachten gebreuchen gemeß halten mögen, wie eyn jetlicher on zweifel für sich selbst zuthun geneygt, vnd deßhalben von dem Almechtigen belonung zu empfahen verhofft. Doch wollen wir durch dise gnedige erinnerung Churfürsten Fürsten vnd Stenden, an jren alten wolherbrachten rechtmeßigen vnnd billichen gebreuchen, nichts benommen haben."

„Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünfftigen gewohnheyten, so an etlichen orten vnd enden gehalten werden.

CCXVIII . . . . Deßgleichen an vilen enden der mißbrauch so eyn schiffmann mit seinem schiff verferet, schiffbrüchig würde, daß er alßdann der oberkeyt des selbigen orts, mit schiff, leib vnd güttern verfallen sein solt, . . . Wollen wir, daß eyn jede oberkeyt abschaffen vnd daran sein soll, daß sie hinfürther nit geübt, gebraucht oder gehalten werden, als wir dann auß Keyserlicher macht die selben hiemit auffheben, vernichtigen vnnd abthun, vnd hinfürter nit eingefürt werden sollen."

6. (7.) Am 4. April 1571 wurde in den sämtlichen Solmsischen Landen unter dem Titel „Der Grafschaften Solms und Herrschaft Mintzenberg Gerichtsordnung und Landrecht" ein von dem Frankfurter Syndicus Dr. Fichard im Auftrage der reichsunmittelbaren Solmsischen Häuser verfaßtes Partikularrecht publiziert, welches in seinem ersten Teile den gerichtlichen Prozeß, in dem zweiten verschiedene Institute des bürgerlichen Rechtes, besonders eheliches Güter- und Erbrecht, regelte. Es legte hierbei die Errungenschaftsgemeinschaft zu Grunde und bestimmte, daß außerdem der überlebende Ehegatte die Hälfte der dem andern zustehenden Fahrnis erben und an dem sonstigen Vermögen desselben den „Beiseß" (Verwaltung und Nießbrauch) haben sollte.

Dieses Landrecht wurde auch in benachbarten Territorien, besonders in den Ysenburgischen Landen, den Grafschaften Hanau und Stolberg und der Burggrafschaft Friedberg eingeführt. In diesen bildete sich aber die Observanz, daß das Erbrecht des Überlebenden an der halben fahrenden Habe des Verstorbenen nicht stattfinde; und Fürst Wolfgang Ernst von Ysenburg-Birstein erließ am 18. November 1769 eine besondere dahingehende Verordnung.

Die meisten jener Gebiete gehören seit 1806 zum gemeinrechtlichen Teile des Großherzogtums Hessen. Das römische Recht kennt einen usus fructus der Witwe am Vermögen ihrer Kinder nicht. Die allgemeine hessische Gerichtspraxis stimmt mit dem Inhalte der citierten Ysenburgischen Verordnung überein und hat dieses seit Jahrzehnten in allen hierher gehörigen Bezirken bethätigt.

Hiernach fragt es sich:

a) In welcher Art und Weise hat ein nach Solmser Landrecht amtierendes Erbschaftsgericht bei der Ordnung des Nachlasses eines in beerbter Ehe erstversterbenden Ehegatten zu verfahren?

b) Was folgt aus obigem Thatbestand für den praktisch geltenden Rechtszustand in jenen Gegenden?

7. (9.) Handelsmann Samuel Oppenheim in Frankfurt a. M. hatte vor Eingehung seiner Ehe mit seiner Braut Ehepakten abgeschlossen, welche ganz nach der früher unter den Juden üblichen Schablone gearbeitet waren: wonach unter Berufung auf das jüdische Erbrecht die etwa überlebende Witwe neben ihrer zurückzugebenden Mitgift eine bestimmte Vergrößerung dieser Mitgift aus dem Nachlasse des Ehemannes erhalten sollte.

Nach dem Tode des Oppenheim beansprucht die Witwe außer ihrer Mitgift die Hälfte der Errungenschaft, die ihr nach der Frankfurter Reformation von 1578 zustehe; wogegen die Verwandten des Oppenheim darauf aufmerksam machen, daß bei der jetzigen Sachlage jüdisches und gemeines Recht in Anwendung zu bringen seien; nach welchen beiden die hinterbliebene Ehegattin kein gesetzliches Erbrecht habe.

Wer ist im Rechte?

Cf. l. 7, 8 C. de Iudaeis (1,9).

8. (10.) Der in Nürnberg lebende Klempnermeister Hans Orbig, welcher seinen Sohn ab intestato beerbt hatte, wurde auf Klage des Fiskus verurteilt, die Erbschaft diesem herauszugeben, weil er durch die aus Fahrlässigkeit bewirkte Tötung seines Sohnes der Erbschaft unwürdig sei.

Der Beklagte legte Rechtsmittel ein, und sein Anwalt berief sich darauf, daß in der Nürnberger Reformation von 1564, welche noch jetzt im Gebiete der ehemaligen freien Reichsstadt Nürnberg gelte, jener Fall der Erbunwürdigkeit nicht erwähnt und geregelt sei.

Quid iuris?

9. (11.) Salzer hat, lange Zeit vor der Vermählung mit seiner jetzigen Ehefrau, von Gunsberg ein Darlehn aufgenommen, wegen

dessen Gunsberg nunmehr Zwangsvollstreckung betreibt. Salzer lebt mit seiner Frau in Errungenschaftsgemeinschaft. Als nun bei der erwähnten Exekution gegen Salzer auf Grundstücke gegriffen wird, welche erst während der Ehe erworben worden sind und zur Errungenschaft gehören, tritt die Ehefrau Salzer mit einer Klage auf Freigebung dieser Immobilien auf.

Ihr Anwalt führt aus: Das an dortigem Orte geltende Partikularrecht enthalte keine besonderen näheren Angaben über die Rechte der Ehegatten an ihrem gemeinschaftlichen Vermögen; folglich trete in die Lücke das gemeine Recht ein. Nach römimischem Rechte könne aber ein Miteigentümer weder allein über das gemeinsame Gut verfügen, noch auch infolge davon das ganze Gut wegen einer Sonderschuld des einen gepfändet werden. Der beklagtische Vertreter meint dagegen, daß bei einem deutschrechtlichen Institute bei Zweifelsfragen nicht auf das römische Recht, sondern auf das deutsche Privatrecht zurückgegangen werden müsse, wonach dem Ehemanne als Repräsentanten der ehelichen Gütergemeinschaft ein von der Einwilligung der Frau unabhängiges Verwaltungs- und Veräußerungsrecht (auch zur Tilgung etwaiger ehemännlicher Schulden) zustehe.

Wessen Ansicht ist die richtige?

10. (12.) Nach dem Tode eines nassauischen Bauern gab es unter seinen Nachkommen Streit über das von dem Verstorbenen eigentümlich besessene Hofgut. Es war nämlich der jüngere der zwei Söhne bald nach dem Vater verstorben; und behauptet nun der andere, daß er allein, und nicht die Kinder seines Bruders, erbberechtigt sei, weil bei Bauerngütern fast überall in Deutschland ein von den Sätzen des römischen Rechts abweichendes Erbrecht sich erhalten und ausgebildet habe, nach welchem die jüngeren Geschwister bei dem Tode des Vaters nicht Miteigentum an dem väterlichen Hofe, sondern nur eine Anwartschaft erwerben, welche mit ihrem vor dem ältern Bruder eintretenden Tode erlösche.

Die Kinder des verstorbenen Sohnes dagegen beziehen sich darauf, daß gerade im Nassauischen ein besonderes Partikularrecht über bäuerliches Erbrecht nicht bestehe; und meinen, daß deshalb nicht nach deutschen bauernrechtlichen Grundsätzen, sondern nach römischem Rechte die Erbschaft zu regeln sei.

Wer ist im Rechte?

11. (14.) Thatbestand:

Die kinderlosen Braun'schen Eheleute in Grevismühlen in Mecklenburg hatten in einem gemeinschaftlichen Testamente sich

gegenseitig zu Erben eingesetzt, ohne ihrer nächsten Verwandten irgendwie zu gedenken. Nach dem bald darauf erfolgten Tode der Frau trat der Mann die Erbschaft an, wurde aber von den Geschwistern der Verstorbenen auf Anerkennung ihres Intestaterbrechtes verklagt.

Materialien aus den Quellen zur Entscheidung:

a) Das revidierte lübische Recht von 1586 fordert in Art. 12 Th. II. Tit. 1, daß jedes Testament „institutionem heredis" habe, welche darin bestehen soll, daß der Testator seine nächsten Erben irgendwie bedenke, jeden einzelnen mindestens mit 8 szl. 4 Pf. Wahre Erbeseinsetzungen im Sinne des römischen Rechtes waren damals in Lübeck noch unbekannt; die widerruflichen letzten Willensordnungen, welche schon seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vorkommen, waren zwar von jeher „Testamente" genannt worden, hatten aber stets nur aus einer Reihe einzelner Vermächtnisse bestanden, auch die eingangs erwähnte Schranke der Testierfreiheit nicht gekannt.

b) Die Stadt Grevismühlen ist in alten Zeiten mit dem lübischen Rechte bewidmet worden (in dem 1359 von Herzog Albrecht erteilten Freibrief wird zugesichert, es beim lübischen Rechte gänzlich bleiben zu lassen). Daß die neue, im Drucke von Ballhorn besorgte, Ausgabe des revidierten lübischen Rechtes in Grevismühlen ebenso, wie in anderen Städten, eingeführt worden ist, läßt sich nicht beweisen.

c) Das mecklenburgische Jurisdiktionsedikt vom 8. Oktober 1806 bestimmt in § 19, daß das verliehene lübische Recht, soweit es mit der Landesverfassung verträglich ist und bisher Anwendung gefunden hat, auch ferner befolgt werden soll.

d) Nach neuerem Zeugnisse des Magistrates zu Grevismühlen aus dem Jahre 1859 ist in iudicando sowohl beim dortigen städtischen Waisengerichte, als auch bei dem dortigen Großherzoglichen Stadtgerichte stets auf die statuta revisa als offiziellen Text des lübischen Rechtes rekurriert worden.

e) Seit langen Zeiten ist nach der Rezeption der römischen Lehre von den Testamenten auch in ganz Mecklenburg die Testamentsform die römische geworden. Und es ist nicht zweifelhaft, daß auch die Grundsätze des gemeinen Civilrechtes über Noterben und Pflichtteilsberechtigte als Bestandteile des rezipierten Pandektenrechtes dortselbst zu erachten sind.

Wie ist hiernach zu erkennen?

12. (15.) Der Gärtner Roland in Oppenheim, einer im vormals pfälzischen Teile von Rheinhessen gelegenen Stadt, ersucht den Kaufmann Blauschild um ein Darlehn von 1000 ℳ, verzinslich zu 5 %, rückzahlbar in zwei Jahren. Dieser will jedoch dem Roland den Kredit nur gewähren, wenn derselbe ihm einen tauglichen Bürgen stellt. Einen solchen findet Roland in der Person seines Freundes Brenner, der die fragliche Bürgschaft zu übernehmen bereit ist.

Es sind folgende Fragen zu beantworten:

a) In welcher rechtlichen Form muß diese Verbürgung des Brenner eingegangen werden?

b) Wie stände es in dieser Hinsicht, falls eine solche Bürgschaft stattfinden sollte in: Heidelberg; — Lindenfels im Odenwalde (gleichfalls früher kurpfälzisch; — Neustadt in der Rheinpfalz; — Amberg in der Oberpfalz; — Bacharach am Rhein (preußische Rheinprovinz, ehedem zur Kurpfalz gehörig); — Karlsruhe; — München; — Bamberg; — Bayreuth; — Celle; — Hannover; — Hildesheim; — Hamburg; — Stettin; — Bergen auf Rügen; — Dresden; — Straßburg im Elsaß; — Paris; — Zürich; — Genf; — Wien; — Smyrna, zwischen zwei deutschen Kaufleuten, — oder zwei sonstigen Reichsangehörigen? —

Rechtsquellen:

a) L. 8 pr. D. de fideiussoribus (46, 1); — § 8 I. de fideiussoribus (3, 20); l. 30 D. de V. O, (45, 1); l. 134 § 2 eod.

b) Heutiges gemeines Recht, auf Grund sichern alten Gewohnheitsrechtes: vgl. Stryk, Usus modernus pandectarum lib. 46, 1 § 6; Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechtes § 476 Abs. 2, § 312.

c) Erneutes und verbessertes Land-Recht Churfürstlicher Pfalz bei Rhein, von 1610, wiederholt 1698.

T. I Tit. 15 § 3: „. . . ordnen, gebieten und wollen Wir, daß hinfüro alle der Bürger und Bawern bürgschafften, sie seyen so gering als sie wollen, mit jedes orts ordenlichen Amtmans, oder anderen gerichtlichen Obrigkeiten, in Städten, Flecken und Dörffern, vorwissen und bewilligung beschehen, auch dieselbige durch briefliche uhrkunden, oder ordentliche verzeichnuß, in eines jeden orts Ampt- oder Gerichtsbuch mit allen umbständen, notirt und auffgeschrieben, bekreftigt, sonsten aber nicht gültig, noch darauf ichtwaß erkandt werden soll."

Die gleiche Bestimmung ist auch in das Landrecht des

Fürstentums der obern Pfalz von 1657, Tit. 16, übergegangen.

d) Policey-Ordnung für Braunschweig-Lüneburg, von 1618. C. 42: „§ 2. Gebieten demnach und wollen, daß inskünftige niemand unserer Unterthanen, er sey auch wer er wolle, adelichen oder gemeinen Standes, für jemanden Bürge werde, er habe es denn zuforderst Uns vorgebracht und unseren Consens darüber erlanget. Gleichwol mögen die adelichen Landsassen, wann Unser Eigenthum darunter unbeschweret bleibet, auch ohne Unsern Consens vor 1000. Reichsthaler, und nicht höher Bürgen werden. § 3. Jedoch was Bürger betrift, die können es mit Vorwissen und Beliebung des Raths an jedem Ort. § 4. Wie dann auch die Bauern solches mit Consens der Beamten oder anderer Gerichts-Verwalter thun, die dann darin zu Beschwerung der Höfe ohne sonderliche hohe und große Ursachen, die sie bey sich erwegen können und wir zu ihrer *discretion* setzen, nicht willigen werden oder sollen. § 5. Wofern nun diesem zuwider gehandelt wird, so soll die Bürgschaft kraftlos und nichtig seyn, auch von Uns oder den Unsrigen, oder Bürgermeistern und Räthen in den Städten und Flecken, denen *Creditoren* wider die Bürgen durchaus nicht verholfen."

In gleichem Sinne bestimmt die Hildesheim'sche Polizei-Ordnung von 1665, Art. 141.

Ebenso das Landrecht der Markgrafschaft Baden von 1622 und 1710, Th. IV. Tit. 15 § 3.

e) Codex Maximilianeus Bavaricus civilis IV, 10 § 4, Nr. 1.

f) A.L.R. I, 14 § 203.

g) CC. Art. 2011 ff., bes. 2015; vgl. Art. 1341. E.G. z. R.C.P.O. § 14 Ziff. 2.

h) Bad. Landrecht Art. 2015; — Art. 1341. Vgl. Bad. A.G. zu den Reichsjustizgesetzen § 146.

i) Österr. bürgerl. Ges.B. § 1346; vgl. § 883.

k) Privatrechtl. Ges.B. f. d. Kanton Zürich § 1781.

l) Sächs. bürgerl. Ges.B. § 1449; vgl. § 821.

m) H.G.B. Art. 281 Abs. 2; vgl. Art. 317.

n) Bayerisches Gesetz, die Intercessionen betr., v. 14. Januar 1871, Art. 3: „Die Eingehung von Intercessionen ist ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes des Intercedenten an besondere Förmlichkeiten nicht gebunden."

o) Schweizer. Obl. R. § 491.

p) Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, § 3. —

Grundsätzlicher Standpunkt der angeführten Gesetzbücher zu dem seitherigen Rechte:

a) Promulgations-Patent vom 2. Januar 1756 zum Landrecht für die Kurbayerischen Lande mit Einschluß des Fürstentums der obern Pfalz.
Cod. Max. Bavar. civ. I, 2 §§ 9—13.

b) Preuß. Publ. Pat. zum A.L.R. v. 5. Februar 1794, Art. 1 und 2, 18; 3, 6; — 7.
Patent v. 9. September 1814 (für die wiedergewonnenen deutschen Provinzen), §§ 1 und 2.
Patent wegen Einführung des A.L.R. in die mit den preußischen Staaten vereinigten ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte v. 15. November 1816, §§ 1—3, 9.
Gesetz v. 23. März 1873, Rechtszustand im Jahdegebiet.
A.L.R. Einl. §§ 2—4.

c) Loi du 30. Ventôse An XII (31. März 1804), Art. 7: „Les Lois Romaines, les ordonnances, les coutûmes générales ou locales, les statutes, les règlements cessent d'avoir force de loi générale ou particulière, dans les matières, qui sont l'objet des lois composant le présent Code."
Ebenso: Großh. Warschauische Verordnung v. 27. Januar 1808. — Westphälisches Dekret v. 21. September 1808.

d) Verkündigung des C.C. in Baden unter dem Titel: „Das Badische Landrecht nebst Handelsgesetzen," in offizieller Übersetzung, unter Aufhebung „des römischen und kanonischen Gesetzbuches und aller Land- und Stadtrechte und aller Rechtsgewohnheiten".
Bad. Landr. Art. 4b.

e) Österr. Patent v. 1. Juni 1811, Nr. 4.
Österr. bürgerl. Ges.B. §§ 10; 11.

f) H.G.B. Art. 1.

g) Sächs. Verordnung v. 2. Januar 1863, die Publikation des bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, § 2.

h) Schweizer. Obl. R. § 881. —

13. (16.) Zwei Erbrechtsfälle:

a) Am 1. Mai 1892 starb zu Berlin der unverehelichte Rentner Faulmann. Sein hochbetagter Vater überlebte ihn; außerdem waren von nahen Verwandten noch am Leben: sein jüngerer

Bruder und zwei unmündige Enkel seines ältesten Bruders, der ebenso wie dessen Sohn, bereits verstorben ist.

b) Im Anfange dieses Jahrhunderts lebte zu Kemnath, einer kleinen Stadt in der bayerischen Oberpfalz, der Kaufmann Hofmockel. Nach dem Tode seiner Ehefrau Katharina, die ihm 1817 einen Sohn Georg geboren hatte, schritt Hofmockel zu einer zweiten Ehe mit Maria Veicht, der Tochter eines Apothekers aus München, aus welcher Verbindung drei Töchter entstammten, von denen die jüngste in jugendlichem Alter verstarb. Die älteste Tochter, Anna, blieb ledig; die zweite, Margarethe, verheiratete sich 1854 mit dem Postsekretär Babl, starb aber unter Hinterlassung eines Mädchens, Crescenz mit Namen, die späterhin den Rechtsanwalt Dr. Störrlein ehelichte und einem Knaben, Karl, das Leben gab; sie starb 1887.

In diesen Tagen ist nun Anna Hofmockel mit Tod abgegangen. Es erheben sowohl Joseph, der Sohn des vor Jahren gestorbenen Georg Hofmockel, als auch Karl Störrlein Anspruch auf die Erbschaft derselben.

Hiernach fragt es sich:

a) Wie ist in den beiden mitgeteilten Fällen die gesetzliche Erbfolge in Gemäßheit der jeweils in Geltung stehenden Rechtssysteme zu ordnen?

b) Wie würde statt dessen die Entscheidung lauten müssen, wenn die fraglichen Erbfälle aufgetreten wären in: Halle a. S.; — Königsberg i. P.; — Posen; — Breslau; — Görlitz in der Oberlausitz, Provinz Schlesien; — Sorau in der Niederlausitz, Provinz Brandenburg; — Wittenberg; — Leipzig; — Meiningen; — Erfurt; — Mainz; — Aschaffenburg (bis 1803 kurmainzisch); — Ingolstadt; — Nördlingen; — Redwitz am Fichtelgebirge; — Weiler im Algäu (ehedem zu Österreich gehörig, kam im Frieden von Preßburg an Bayern); — Freiburg im Breisgau (vorderösterreichisch bis 1797, seit 1805 badisch); — Stuttgart; — Mannheim; — Neuwied; — Düsseldorf; — Wesel; — Schleswig; — Wilhelmshafen? —

Materialien aus den Rechtsquellen, die der Bearbeitung zu Grunde zu legen sind:

a) Nov. 118 c. 2, 3. Nov. 127 c. 1.

b) Sachsenspiegel I, 17 § 1; II, 20, vgl. I, 3 § 3.

c) Konstitution und Ordnung der Erbfälle, Testamente, Abschoß-

gelder von Erbfällen u. s. w. (*Constitutio Joachimica*), von 1527.

„. . . Dieweil unser Churfürstenthumb Brandenburg im Röm. Reich begriffen, so ordnen und setzen Wir, als des Heil. Reichs Churfürst (wie sich auch wohl ziemet), daß in unsern Landten, in allen gemeinen Erbfällen Kayser Recht gesprochen werde.

. . . Wiltu wissen Erbesfall.
Sich an dis Baumes Grad und Zahl,
Lerne wohl den Stam und Äste kennen.
Die Freund und Sypschaft eben nennen,
So findestu der Lienien drey
Die Grad bezeichnet noch darbey,
Darauß kannstu dich balt entsinnen,
Wer das Erbtheil soll gewinnen.

. . . So aus der Linie der absteigenden niemands befunden, alßdann und nicht ehe kommen die aufsteigenden in der Geraden Linien zum Erbe, also daß der nechste im *Grade* der aufsteigenden Linien mit sambt des verstorbenen Bruders, von voller Geburth, in die Haupter oder auch mit des verstorbenen Bruders Kindern von voller Geburth, welche in die Stammen treten, aus Gnaden der Recht, gleich zum Erbe gelassen werden.

. . . So Brüder und Brüder Kinder von voller Geburth nicht vorhanden weren, alßdann, und nicht ehe werden zum Erbe gelassen, Brüder und Brüder Kinder von halber Geburth, in die Häupter, aber Brüder Kinder halber Geburth in Bedeutung ihrer Eltern, in die Stammen."

d) Die Constitutionen des Kurfürsten August von Sachsen, von 1572. (In der Ober- und Niederlausitz als partikulares Provinzialrecht eingeführt.)

P. III const. 18: „. . Wann aber ein halber Bruder und Schwester, und vollbürtiger Geschwister Kinder verblieben, so sollen dieselbigen zugleich zugelassen werden, und das Erbe nach deren Personen Anzahl in *capita* nehmen und theilen. . . .

Wir wollen aber mit diesem Unsern Gesetze und *Constitution* das *Jus repraesentationis* auf Sächsischem Boden, Unserer Lande nicht eingeführt haben, sondern Unsere Meynung und Gemüth ist, daß es solches *juris repraesentandi* auch anderer Personen und Fälle *Succession* halben, auf Gleichheit oder Ordnung derer Graden, allenthalben gehalten, gesprochen und erkannt werden soll, wie es nach

Sächsischen Rechten versehen, und in Unseren Landen gebräuchlich und Herkommens ist."

e) Jütisch Low, von 1590 (die vom Stadtschreiber Blasius Eckenberger aus dem Dänischen in das Plattdeutsche gefertigte Übersetzung ist in Schleswig offizieller Text geworden).

Es enthält über unsere Fragen nur folgendes: I, 4 § 7 „Vorth mehr, ervet de Broder de Süster, unde de Süster den Broder: men de Broder nimmpt twe Deele, unde de Süster det drütte Del, beide na Vater, unde Moder, unde ock na Süstern, unde na Brodern."

f) Landrecht des Fürstentums der obern Pfalz, von 1657. (Stimmt hier mit dem rheinpfälzischen Landrecht ganz überein.)

Th. III Tit. 7 § 4: „Es werden aber durch die Verwandten in aufsteigender *Linien*, alle anderen Gesipten der Zwerch oder beyseitlichen *Linien*, außgeschlossen: außgenommen Brüder und Schwestern, so den verstorbenen, von Vatter und Mutter, und also beyden Banden, zugethan . . .

Da auch der Verstorben neben den Geschwistrigen von beyden Banden und Eltern auch Schwister-Kinder, deren Eltern gleichfalls mit dem Verstorbenen von beyden Banden Geschwisterig gewesen, . . erben solche Geschwister-Kinder mit deß Verstorbenn Eltern, . . in die Stämme, an ihrer Vatter oder Mutter statt, als ob dieselben noch lebten."

Th. III Tit. 9 § 3: „Jedoch da einer seines Bruders, oder Schwester, die ihme von beyden Banden zugethan, aines oder mehr Enickel, vnd dan halb Geschwisterig, oder derselben Kinder hinter jhm verlassen hätte, wollen wir, daß in solchem fall berürte Enickeln mit ihren Vettern oder Basen auch in die Stämme erben, vnd von denselben mit nichten ausgeschlossen werden sollen."

g) Churfürstlich Mayntzische Land-Recht und Ordnungen für sämtliche Chur-Mayntzische Landen, außschließlich deren Erffurtischen und Eichsfeldischen, von 1755.

Tit. XIV: „§ 6. Hat das verstorbene Kind nebst seinen Eltern rechte Geschwister von beyden Bänden, die erben dasselbe mit diesen in gleiche Theil, wie auch der etwan abgelebten rechten Geschwister-Kinder, jedoch erben diese letztere nur in die Stämme; die Halb-Geschwister aber und deren Recht- und Halb-Geschwister Enckel oder Ur-Enckel sollen mit denen Elteren nicht zu der Erbschafft deren Verstorbenen kommen.

§ 7 ... Wann aber keine vollbürtige Brüder oder Schwestern, noch auch deren Kinder vorhanden seynd, so werden alsdann die Halb-Geschwistere zur Erbschafft gelassen, ...

§ 9. Nach denen Geschwister-Kinder sollen erben die nächste aus der Neben-Linie, sie seyen aus einem Vatter und Mutter, 'oder zweyen Vätteren und Mutteren erzielet, und zwar in die Häupter."

h) Attestat des Magistrates der (bis 1803) freien Reichsstadt Nördlingen vom 11. Oktober 1768: „daß nach der statutenmäßigen Observanz eine indisputierliche Sache sei, daß im Fall ein Sohn oder Tochter ohne Kinder und *ab intestato* verstorben, dessen Eltern sofort in nachgelassene Erbschaft dergestalt und privative succediren, daß des *Defuncti* Geschwistrigte keineswegs zu der Erbschaft zugelassen sondern davon ausgeschlossen werden."

i) Cod. Max. Bavar. civ. III. 12 §§ 3; 4.

k) Patent Joseph's II. vom 11. Mai 1786) eingeführt „in den gesammten deutschen und galizischen Erbländern für alle Stände ohne Unterschied").

„3 .... Zur zweyten Linie gehören Vater, und Mutter, sammt jenen, so sich mit dem Erblasser unter Vater, und Mutter vereinigen, nämlich seine Geschwister, und deren Nachkömmlinge.

7 ... Leben beyde Aeltern des Erblassers noch, so gebühret diesen die ganze Erbschaft, und wird zwischen ihnen in gleiche Theile getheilet. Ist Eines von den Aeltern gestorben, so treten die von demselben nachgelassenen Kinder, und deren Nachkömmlinge in sein Recht ein . .

8 ... Wenn aber nebst ihnen [sc. vollbürtigen Seitenverwandten] noch Kinder vorhanden sind, die von dem Vater, oder der Mutter, oder von beyden Aeltern in einer andern Ehe gezeuget wurden, so haben die von Vater und Mutter gemeinschaftlich erzeugten, oder derselben Nachkömmlinge, sowohl an der väterlichen, als mütterlichen Hälfte ihren gebührenden, mit den einseitigen Geschwistern gleichen Antheil."

l) A.L.R. II, 2 § 489; II, 3 §§ 31, 35, 41.

m) Das ostpreußische Provinzialrecht hat über Erbfolge (während das westpreußische Provinzialgesetzbuch darüber ganz schweigt) nur die eine Bestimmung in Zus. 99 zu A.L.R. II, 2 § 581, Kinder aus Ehen zur linken Hand betreffend.

n) C.C. Art. 733, 734; 739, 742 und 743; 748; 75(
o) Bad. Landr. stimmt mit n) überein.
p) Österr. bürgerl. Ges.B. §§ 735; 736.
q) Preuß. Gesetz wegen Aufhebung der im Herzogtum nnd der Grafschaft Glatz geltenden besonderen Rec die ehelichen Güterverhältnisse und die gesetzliche vom 11. Juli 1845.
r) Sächs. bürgerl. Ges.B. §§ 2026; 2037; 2040 un 2031.—

Über das Verhältnis dieser Rechtsquellen zu einand die Citate am Schluße der vorhergehenden Aufgabe Nr.

II.

1. Abschied des Reichstags zu Worms von 1521, § dem entsprechendes Nürnberger Edikt von 1521:

„..Und dieweil auch in gemeinen Rechten verseh Brüder- oder Schwester-Kinder mit ihres abgestorbenen oder Mutter-Brüder oder Schwestern in die Stämme erbe Und aber solches aus Unwißenheit und Mißbrauch an Enden nicht gehalten... Demnach so ordnen, setzen und Wir, daß Brüder- und Schwester-Kinder nun hinfortan m abgestorbenen Vatter- oder Mutter-Brüder oder Schweste andern abgestorben ihres Vatters- oder Mutter-Brüde Schwestern nach laut gemeiner geschriebener Rechte auc Stämme zu erben zugelaßen werden sollen: Aller und je wohnheit, so an einigen Orten darwider seyn, oder ve werden möchten, unverhindert. Welche Gewohnheiten, Rechten und dieser Unser Ordnung zuwider und ungemß obgedachtem Beschluß nach, und aus Vollkommenheit unse und rechter Wissen, hiermit abthun, derogiren und vernic

a) Welche Rechtssätze sind durch diese Reichsgesetze auf Wie nehmen sich deren Rechtsfolgen in praktischen B dargestellt aus?
b) Wie verhalten sich die fraglichen Bestimmungen zu sprechenden Sätzen des römischen Rechtes, in den denen Zeiten von dessen Entwickelung, und insbeson Nov. 118?
c) Auf welche Rechtsquellen ist in den obigen Verf überhaupt Bezug genommen? Wie ist das Verhält selben zu einander?

d) Durch das Lauenburger Stadtrecht von 1599 wurde in II, 8 bestimmt, daß, in Übereinstimmung mit dem ältern sächsischen Rechte, das Repräsentationsrecht für die Kollateralen nicht bestehen solle. Das Herzogtum Lauenburg wurde nach dem Aussterben des lauenburgischen Hauses 1689 mit dem Fürstentum Lüneburg vereinigt, und in diesem am 16. Oktober 1798 eine Verordnung erlassen, nach welcher für die Stadt Lauenburg das Sachsenrecht in Successionsfällen abgeschafft sein solle. — Welches war die rechtliche Kraft und Wirkung aller hier angeführter Rechtsquellen bezüglich ihres sich vielfach widersprechenden Inhaltes?

2. Der Besitzer einer zum Domanium des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin gehörigen Erbpachtstelle begehrte von der Kammer, welche sich im Erbpachtvertrage das Jagdrecht vorbehalten hatte, Erstattung des Wildschadens, der ihm durch Rehe zugefügt war; indem er behauptete, daß in dem betreffenden Jagdgebiete ein übermäßiger Rehbestand gehegt würde.

Beklagte bestritt ihre Verpflichtung zum Ersatze jenes Schadens, weil eine solche weder in dem römischen Rechte, noch in der mecklenburgischen Landesgesetzgebung erwähnt sei. Wogegen klägerischerseits angeführt wurde, daß eine Verbindlichkeit des Jagdberechtigten zur Erstattung des Wildschadens seit dem sechzehnten Jahrhundert in Deutschland allgemein angenommen und gerichtlich durchgeführt worden sei.

Entscheidung?

3. Der Landwirt Rieck wird von Ehrenhauß auf Lieferung verkauften Getreides, für das der Kaufpreis schon bezahlt sei, verklagt. Der Beklagte bringt vor: Er habe den fraglichen Roggen im Frühjahre in augenblicklicher Not auf dem Halme verkauft und in seiner Zwangslage einen Preis angenommen, der hinter dem damaligen Marktpreise um 40 ℳ für 1000 Kilogramm zurückgeblieben sei; inzwischen sei der Preis noch mehr gestiegen, so daß er nach bestehendem Gesetze nicht zu liefern brauche.

Reichs-Polizei-Ordnung von 1577, Tit. XIX § 3:

Hierauf setzen, und ordnen wir abermals, daß gleichwol männiglich dem armen Mann in der Noth, und damit er seine Güther desto stattlicher erbauen, auch sonst mit anderer Nothdurfft sich erhalten mög, auf Wein, Frucht, und anders fürzuleyhen, oder zuvor auszugeben, oder auch *jährlich Wein- und Treyd-Gülten,* um eine bestimbte Geld-*Summa,* von ihme zu kauffen, erlaubt seyn soll: Jedoch daß dasselbig fürleyhen, oder zuvor ausgeben,

anders und mehrers nicht, als auf den Schlag, und gemeine was nemlich der Wein, oder Treyd, zur Zeit des *Contra* aber vierzehn Tag die nechsten nach dem Herbst, oder gelten wird, beschehe: . . . Wofern auch hinfüro durch anders, dann jetzo obvermelt, gehandelt, und hierin einig theil, Argelist, Gefahr oder Betrug gebraucht würde, so wir hiemit ernstlich, daß solcher Abkauffer, oder Ausley Haupt-*Summa* verlohren . ."

Kläger repliziert, daß dieses alte Gesetz jetzt nicht mehr könne, da das frühere Reich nicht mehr bestehe, und die bundsakte in ihrem § 2 sogar ausdrücklich bestimmt habe: loi de l'empire germanique, qui a pû jusqu'à présent conc obliger les Rois, Princes et Comtes (dénommés à l'article pr leurs sujets, leurs états ou parties de ceux sera à l'avenir r de nul effet." Hiernach sei wieder auf das römische Recht z zugehen, das die Bestimmung des Kaufpreises ganz frei la als Grundsatz sogar aufstelle: naturaliter licere contrahent circumvenire", l. 16 § 4 D. de minor. (4, 4).

Wie hat hiernach das Gericht zu erkennen?

4. Ein Angehöriger des fürstlichen Hauses Salm hatte mit einer Dame bürgerlichen Standes eine Ehe geschlossen, v 1819 ein Sohn entsproß. Das Haus Salm war vordem unmittelbar gewesen; bei der Gründung des Rheinbund 12. Juli 1806 waren die beiden Fürsten Salm-Salm und Kyrburg als Souveräne diesem Bunde beigetreten; durch vom 10. Dezember 1811 wurden die beiden Fürstentü Frankreich einverleibt; nach dem Sturze Napoleons kamen Preußen.

Der obenerwähnte Sohn des alten Fürsten Salm verlan von den derzeitigen Häuptern dieses fürstlichen Hauses, als Agnat und als successionsfähig in die Familienstam anerkannt werde. Er stützt dieses darauf, daß durch di richtung des Rheinbundes das alte Reichsrecht über Eben keit und Sonderstellung der Reichsunmittelbaren überha geschafft und durch die Einführung des französischen Rec Institut der Mißheirat mit allen seinen Rechtsfolgen de beseitigt sei, daß auch eine vorher eingegangene derarti vom Tage jener Einführung ab zu einer in jeder Bez namentlich auch bezüglich der nachher geborenen Kinde wirksamen geworden sei.

Die Familienhäupter weigern die Erfüllung des erhobe

spruches. Das Recht der Ebenbürtigkeit und der Mißheiraten ruhe auf allgemeinem Herkommen der alten reichsständischen Häuser; die Reichsgesetze haben es nur bestätigt, — vgl. Wahlkapitulation Karls VII. von 1742: „Wir wollen und sollen . . § 4. Noch auch denen aus ohnstrittig notorischen Mißheiraten erzeugten Kindern eines Standes des Reiches, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zur Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titul, Ehren und Würden, beilegen; viel weniger dieselbe zum Nachteil der wahren Erbfolgern, und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären"; die Auflösung des Reiches müsse also hier ohne Einfluß auf den überkommenen Rechtszustand geachtet werden. Vollends stehe dem gegnerischen Verlangen die Bundesakte vom 8. Juni 1815 entgegen, welche in Art. 14 ausspreche: „Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin: a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt." — Dieser Artikel ist durch besondere königliche Verordnung vom 21. Juni 1815 für Preußen wiederholt und anerkannt worden.

Es ist Urteil mit Entscheidungsgründen auszuarbeiten.

5. Allgemeine deutsche Wechselordnung, publiziert als Reichsgesetz am 24. November 1848 und 5. Juni 1869, Art. 41 Abs. 2: „Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen."

Preußisches Einführungsgesetz vom 15. Februar 1850, § 4: „Proteste dürfen nur von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends, zu einer frühern oder spätern Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden."

Wie war und ist das juristische Verhältnis dieser Gesetzesbestimmungen zu einander? Ist der angeführte Satz des preußischen Rechtes noch heute in rechtlicher Geltung?

---

6. Hausbach hat von Steinweg ein bei Holzminden im Braunschweigischen gelegenes Gut mit allem Inventar und Viehbestand gepachtet. Nauck erhebt Anspruch auf einen dortselbst befind-

lichen Ochsen, der angeblich ihm zu Eigentum gehöre; da Hausbach denselben nicht herausgeben will, lauert Nauck ihm eines Tages beim Heimfahren vom Felde mit Knechten auf, nimmt ihm das Tier ab und verbringt es auf seinen Hof.

Hausbach klagt nun gegen Nauck wegen gewaltsam entzogenen Besitzes. Der Anwalt des Beklagten entgegnet, daß ein Pachter nicht juristischer Besitzer sei und deshalb auch keine Besitzesklage habe. Wenn die braunschweigischen Gerichte seither diesen Satz nicht immer durchgeführt hätten, so sei dieses zu Unrecht geschehen; denn seit Anfang dieses Jahrhunderts sei derselbe — im Gegensatz zu dem seither in Geltung gewesenen Gewohnheitsrechte des usus modernus pandectarum — durch den Einfluß der Lehre Savignys in allen anderen Gebieten des römischen Rechtes in Deutschland zur Anerkennung gelangt und darum jetzt als ein gemeinrechtlicher anzusehen.

Welche rechtlichen Erwägungen sind maßgebend? Und wie hat hiernach das Gericht zu entscheiden?

7. Nach einer früher weit verbreiteten Meinung, die auch vom vormaligen Reichs-Kammergericht angenommen wurde, sollten servitutes discontinuae nur durch unvordenkliche Verjährung ersessen werden können. Diese Meinung war nach römischen Rechte grundlos; und sie ist in diesem Jahrhundert immer mehr aufgegeben worden und wird jetzt fast nirgends mehr befolgt. Nur in Neuvorpommern und Rügen, woselbst die Praxis des frühern Tribunales in Wismar seit dem siebzehnten Jahrhundert jener Ansicht sich angeschlossen hatte, haben die Gerichte auch in der neueren Zeit dieselbe als die richtige festgehalten.

Was folgt hieraus für den praktisch geltenden Rechtszustand?

8. Nach römischem Rechte hat im Falle einer Ehescheidung ein als schuldiger Teil anzusehender Ehemann keine gesetzliche Verpflichtung, seine geschiedene, unschuldige aber bedürftige Ehegattin bis zu ihrer etwaigen Wiederverheiratung zu alimentieren. Vielfach ist aber ein solcher Satz in Deutschland von Gerichten zur Anwendung gebracht worden, indem man glaubte, daß sich nach der Rezeption des römischen Rechtes ein gemeinrechtliches Gewohnheitsrecht des angeführten Inhaltes gebildet habe; insbesondere ist diese Meinung in Hannover in konstanter Praxis der dortigen Rechtsprechung stets zum Ausdrucke und zur Durchführung gelangt.

Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß eine derartige gemeinrechtliche Praxis, im Gegensatze zum römischen Rechte und

ohne genügende Stütze im kanonischen Rechte, nicht als vorhanden behauptet werden kann; und fragt es sich nunmehr: wie es mit genanntem Satze in Hannover weiterhin zu halten sei?

9. Seit langen Zeiten ist es in der Doktrin und Praxis des gemeinen deutschen Rechtes streitig: ob uneheliche Kinder jemandes beim Tode des letztern einen erbrechtlichen Anspruch auf einen Teil des Nachlasses ihres unehelichen Vaters haben?

Es ist zunächst auf folgendes Quellenmaterial acht zu haben:

a) § 22 I. de nuptiis (1,10); — § 4 I. de successione cognatorum (3,5).

b) Nov. 18 c. 5; Nov. 89 c. 12.

c) Petri exceptiones legum Romanarum (XI. Jahrh.), I, 8: „. . . Si intestato patre mortuo, naturales tantum remanserint, nullo ex legitimis existente, duas (sc. uncias) in bonis patris accipiant, id est sextam partem."

d) C. 6 dist. 34: „. . Concubinas vobis habere non licet: et si non habetis uxores; tamen non licet vobis habere concubinas, quas postea dimittatis, et ducatis uxores: tanto magis damnatio vobis erit, si volueritis habere uxores et concubinas."

e) Reichs-Polizeiverordnung von 1548, Tit. 25, § 1: „Dieweil auch viel leichtfertige Personen, außerhalb von GOtt auffgesetzter Ehe, zusammen wohnen, so ordnen und wollen Wir, daß eine geistliche und weltliche Obrigkeit, der solches ordentlich zugehört, ein billichs Einsehens haben soll, damit solch offentlich Laster der Gebühr nach, ernstlich gestraft und nicht geduldet werde."

f) Carpzov (1595—1666), Decisiones illustres, dec. 167 n. 4: „Alia est ratio liberorum naturalium ex concubina, quam quis solutam et eo unicam indubitato affectu domo loco uxoris habuit, procreatorum . . . Prohibito ergo concubinatu liberi ex eo nati spurii erunt . . adeoque non magis quam spurii ad successionem patris admittendi . . . Verum enim vero nec facultati iuridicae nec scabinis Lipsiensibus illationem hanc approbare visum fuit, in partes liberorum naturalium inclinantibus eosque ex praescripto iuris civilis in terris etiam principum evangelicorum ad successionem patris admittentibus, si defuncto nec coniunx legitima nec liberi sint superstites. Recte omnino. . . . Ac certe, cum liberis naturalibus ius successionis iure semel fuerit concessum, quo praetextu sine iuris auctoritate hoc ipsis auferri rursus poterit? Non itaque est, quod ullum nobis

facessere queat negotium ratio illa dubitandi ex prohibitione concubinatus desumta, quippe quae ipsos solummodo concubinarios delinquentes concernit, eisque poenam minatur; ad liberos vero naturales eorumque iura tam quoad successionem quam legitimationem neutiquam extendi debet, ne ex alterius facto alteri iniuria inferatur praeter mentem legislatoris."

Lauterbach (1618—1678), Collegium theor.-pract. pandect. ad D. ad S. C. Tertullianum et Orphitianum, de successione iuris novissimi ex nov. 118 § 18; — disput. ad ius provinc. Wurtemb. p. IV § 15.

Schilter (1632—1705), Praxis iuris Romani in foro Germanico, exerc. 36 § 131; exerc. 38 § 130.

g) Entscheidung des Reichs-Hofrates von 1708, die natürliche Tochter eines Grafen von Cronberg betreffend: „ . . *rescribatur dominis commissariis ad immittendum,* dahin zu sehen, damit denen Supplikanten in ihrem an sich nicht unbilligen Ansuchen aus der gesamten Erbschaft ein ergiebiges ausgeworfen, und, wie es geschehen, *termino 2. mensium* zum Reichs-Hofrat berichtet werde."

Entscheidung des Reichs-Kammergerichts von 1747, s. bei Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, Th. IV S. 109 ff.

h) Bei dieser Sachlage haben die hessen-darmstädtischen Gerichte seit längeren Zeiten allen unehelichen Kindern ein gesetzliches Erbrecht gegen ihren Erzeuger, im Sinne der Stellen sub b) als dem damaligen gemeinen Rechte entsprechend, zugestanden. Von Interesse ist hier ein Urteil des vormaligen O.-A.-G. zu Darmstadt vom 8. Januar 1810, welches sich gleichfalls für dieses Intestaterbrecht aussprach und dabei ausdrücklich bezeugte: „daß die in der Theorie streitige Rechtsfrage qu., insbesondere in dem Gerichtsbezirke des ehemaligen Consistorii zu Gießen und des dermaligen dasigen Hofgerichts seit langer Zeit in vorgekommenen Fällen durch übereinstimmenden Gerichtsgebrauch bejahend zum Vorteil der unehelichen Kinder entschieden worden ist, und da ein solcher Gerichtsgebrauch — zumal im Fall, wo wie hier die Frage in der Theorie unter den Rechtslehrern wirklich streitig ist — die Stelle des geschriebenen Rechtes vertreten und in allen ähnlichen Fällen zur Entscheidung dienen muß . . ."

Bei diesem Grundsatze ist die hessische Rechtsprechung seitdem übereinstimmend verblieben.

i) Im Laufe unseres Jahrhunderts haben alle anderen oberen Gerichte der gemeinrechtlichen Gebiete Deutschlands durchgängig sich dafür erklärt, daß das im römischen Rechte nur den Konkubinenkindern erteilte Erbrecht in den väterlichen Nachlaß mit dem römischen Konkubinate selbst als hinfällig erachtet werden muß; und ein Erbrecht unehelicher Kinder in den Nachlaß ihres Erzeugers nach heutigem gemeinem Rechte nicht begründet ist.
Ebenso Urteil des Reichsgerichtes vom 16. Januar 1885: „Das Intestaterbrecht der unehelichen Kinder kann als ein im gemeinen Rechte bestehendes nicht anerkannt werden und ist nur da zur Anwendung zu bringen, wo es partikularrechtlich, sei es im Wege der Gesetzgebung oder des Gewohnheitsrechtes zur Geltung gelangt ist".

Kann bei diesem Stande der Quellen des gemeinen Rechtes die seitherige Praxis der rechtsrheinischen Gerichte des Großherzogtums Hessen fernerhin aufrecht erhalten werden, oder ist dieselbe fallen zu lassen?

III.

1. Der Bildhauer Malchow in Berlin fertigte die Modelle zu einem die Hermannsschlacht darstellenden Schachspiele: die Könige repräsentiert durch Augustus und Hermann, die Offiziere und Bauern durch römische und deutsche Krieger; und verkaufte dieses Ende 1875 zum Zwecke mechanischer Vervielfältigung an die Kunstgießerei Schreiner in Offenbach. Diese hatte kaum mit dem Verkaufe ihrer Originalabgüsse begonnen, als sie in den Kommissionslagern der Kunstgießerei Seekatz zu Offenbach Nachgüsse dieses Kunstwerkes zum Verkaufe ausgestellt fand.

Die Firma Schreiner teilte diesen Thatbestandt dem Anwalte Dr. Huß mit und fragte an, ob sie gegen Seekatz im Wege Rechtens vorgehen könnte.

Die einschlagenden Gesetzesbestimmungen sind:

a) Beschluß der Bundesversammlung vom 9. November 1837. „Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden litterarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:
Art. 1. Litterarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst . . . dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder des-

jenigen, welchem derselbe seine Rechte am Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden."

b) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876.

§ 1. Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§ 2. Das Recht des Urhebers . . kann durch Vertrag . . auf andere übertragen werden."

Dr. Huß setzte sich darauf mit der Handlung Seekatz in Verbindung, welche ihn durch ihren Rechtsbeistand mittels Schreibens vom 15. Juni 1876 auf folgende Punkte aufmerksam machte: Der Dentsche Bund habe keine Gesetzgebungsgewalt gehabt. Jener Beschluß vom 9. November 1837 sei aber in Hessen nur „zur Wissenschaft und Nachachtung" bekannt gemacht worden; wogegen dortselbst nicht, wie in Preußen 1837 und 1854 geschehen, ein besonderes Landesgesetz im Sinne jenes Beschlusses ausgearbeitet und erlassen wurde. Zudem sei das frühere Recht überhaupt durch Reichs-Verfassung (Art. 4: „Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen: 6) der Schutz des geistigen Eigentums; — in Verbindung mit Art. 2) ohne weiteres beseitigt. Das neue Reichsgesetz bestimme aber in § 17: „Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft;" so daß die am 18. Januar erfolgte Ausgabe des Gesetzes in Nr. 2 des Reichs-Gesetzblattes von 1876 in diesem Falle wohl gleichgültig sei.

Was konnte Rechtsanwalt Dr. Huß der fragenden Firma Schreiner anraten?

2. Hillner klagt gegen die Leipzig-Reudnitzer Maschinenfabrik, weil er bei einem Besuche der Fabrik durch Nachlässigkeit des Betriebsaufsehers eine Körperverletzung erlitten habe, und fordert: 25 ℳ Kurkosten, 500 ℳ Schmerzensgeld, 60 ℳ entbehrten Arbeitsverdienst und 3000 ℳ für die erlittene Verunstaltung.

Es sind folgende Gesetzesstellen zu vergleichen:

a) Sächs. bürgerl. Ges.-B. § 1489: „Wer durch seine Verschuldung jemanden an dessen Körper verletzt, ist verpflichtet, dem Beschädigten die Heilungskosten zu ersetzen, ein angemessenes Schmerzensgeld zu bezahlen, und wegen des entgangenen . . Verdienstes Schadenersatz nach richterlichem Ermessen zu leisten."

§ 1490: „Hat die Körperverletzung eine Verunstaltung .. zur Folge, so ist auch deshalb Schadenersatz nach richterlichem Ermessen zu leisten."

b) Reichs-Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871: § 2: „Wer ... eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden." § 3: „Der Schadenersatz ist zu leisten ... 2. im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachteils, welchen der Verletzte durch eine infolge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet." § 9: „Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in § 2 bezeichneten Anlage .. für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tötung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt ... Die Vorschriften des § 3 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren."

Welches Urteil hat das Gericht hiernach zu fällen?

3. Das E. G. zur R. C. P. O. sagt in § 14:

„Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, soweit nicht in der Civilprozeßordnung auf sie verwiesen oder soweit nicht bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Außer Kraft treten insbesondere: 2. Die Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen."

Hiernach fragt es sich, wie es heute mit der Geltung folgender Gesetzesbestimmungen sich verhalte?

a) C. C. Art. 1341; „Il doit être passé acte devant notaires ou sous signature privée, de toutes choses excédant la somme ou valeur de cent cinquante francs, même pour dépôts volontaires; et il n'est reçu aucune preuve par témoins contre et outre le contenu aux actes, ni sur ce qui serait allégué avoir

été dit avant, lors ou depuis les actes, encore qu'il s'agisse d'une somme ou valeur moindre de cent cinquante francs."

b) Cod. Max. Bavar. civ. II, 4 § 9; „Eine Verjährung von unfürdenklichen Zeiten (Praescriptio Temporis immemorabilis) wird genannt, da Niemand mehr lebt, der die Sache in einem andern Stande, als sie ist, entweder selbst, oder durch andere erfahren hat. Solchemnach müssen die hierinfalls beygebrachten Zeugen 1mo wenigst 54 Jahre alt seyn, und 2do nicht nur 40 Jahre zurück von der streitigen Sache aus eigenem guten Wissen, sondern auch, daß sie 3tio ein anderes niemal gehört, und den Anfang der streitigen Sache weder selbst wissen, noch anderwärts in Erfahrung gebracht haben, deponieren."

c) Nach preußischem Rechte ist im Falle einer Ehescheidung der schuldige Teil verpflichtet, den unschuldigen wegen der künftigen Erbfolge aus seinem Vermögen abzufinden; es kann aber statt dessen die Frau aus den Mitteln des schuldigen Mannes standesmäßige Verpflegung, bis an ihren Tod, fordern. Hierüber bestimmt nun A. L. R. II, 1 § 799: „Diesen standesmäßigen Unterhalt müssen die Gerichte, nach Verhältnis des Gewerbes oder Verdienstes, oder der sonstigen Einkünfte des schuldigen Ehemannes, bestimmen." § 800: „Jedem Teile steht frei, zum Behufe dieser nähern Bestimmung, einen Standes- oder Zunftgenossen des Mannes vorzuschlagen, und zwischen dem Gutachten derselben giebt der Befund des Richters den Ausschlag."

d) C. C. Art. 340: „La recherche de la paternité est interdite." Cf. Art. 334: „La reconnaissance d'un enfant naturel sera faite par un acte authentique, lorsqu'elle ne l'aura pas été dans son acte de naissance."

IV.

1. A. will dem B. schenkungsweise zwei Gemälde überweisen. Er macht dem letztern darüber Eröffnung und bedingt sich dabei aus, daß die Schenkung jener Gemälde, von denen das eine einen Wert von etwa 400 ℳ, das zweite dagegen einen solchen von mindestens 10000 ℳ besitzt, erst beim Ableben des A. definitiven Erwerb dem B. verleihen soll und die Gemälde bis dahin bei dem Schenkgeber verbleiben. B. ist damit einverstanden.

Sie wenden sich nunmehr an einen Juristen mit der Anfrage: ob nach dem dort maßgebenden gemeinen Recht der genannte

Vertrag zu seiner Rechtsgiltigkeit einer gesetzlichen Form bedürfe?

Die einschlägigen Quellenstellen sind:

a) Fragm. Vaticana §§ 259; 266; 294; 312.
b) L. 21 § 1 D. de donat. (39, 5); l. 5 § 5 D. de doli exc. (44, 4).
c) § 1, 2 I. de donat. (2, 7).
d) L. 4 C. de mort. caus. donat. (8, 56 [57]).
e) Nov. 87 pr.
f) Reichs-Notariats-Ordnung von 1512. I. Von Testamenten, § 2: „Und sollen die Notarien Aufmerckung haben, daß nach Kayserlichen Rechten, zu Aufrichtung aller . . Testamenten aufs minst sieben Zeugen nöthig sind, zu denen der Notarius auch gezehlt wird; aber in *Codicillen*, nemlich darinn einem außerhalb Ansetzung oder Machung anderer Erben, etwas nach eines Todt, von desselben Erben zu reichen und zu empfahen gesetzt, vermacht, verlassen, oder zu treuen Händen befohlen wird, oder in Übergaben, so von Todes wegen geschehen, . . . aufs minst fünff Zeugen."

2. Der Landrat von Eberstein hatte mit seiner Haushälterin außerehelich zwei Knaben erzeugt. Kurz vor seinem Tode heiratete er jenes Fräulein. Nachdem er gestorben, nahmen seine Söhne mittels Klage die Lehenfolge in die kurhessischen Lehen derjenigen Linie der Familie von Eberstein, zu welcher ihr Vater gehört hatte, gegen die Agnaten einer andern Linie, welche als Lehenfolger in Ansehung jener Güter aufgetreten waren, in Anspruch.

Die Agnaten bestritten die Erbberechtigung der Kläger, weil diese unehelich geboren seien.

Zur Entscheidung dieses Falles ist das Studium nachstehenden Quellenmaterials erforderlich:

a) Sachsenspiegel I, 38 § 1: Kempen unde ir kindere, spelüde, unde alle die unecht geborn sin, unde die diüve oder rof sünet oder weder gevet, unde se des vor gerichte verwunnen werdet, oder die ir lif oder hut unde har ledeget, die sint alle rechtlos."

Rechtsbuch nach Distinctionen I, 24 § 3: „Had eyn man unde wip kinder, dy unrecht zcusammene komen sin, unde had daz wip sinth zcu der ee genomen, dy kinder, dy sy vor hatten, dy nemen keyn erbeteyl, unde bliben unelich; zcu lautrechte und zcu wichbilde. Abir zcu bebistlichen geseccze zcweyget sich daz unde ouch noch Keyserrechte, also vor beschreben steht in deme capittele von der geborth."

b) Nov. 89 c. 8. — Cf. l. 10, 11 C. de nat. lib. (5, 27); Nov. 74 pr.

c) II Feud. 26 § 11: „Naturales filii, licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi nec soli nec cum aliis admittuntur."

d) C. 6 X. qui filii sint legitimi (4, 17): „Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sint geniti post contractum matrimonium legitimi habeantur."

e) Am 17. März 1576 legte Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Cassel, als es in der von Buttlar'schen Familie zu einem Rechtsstreite darüber gekommen war, ob Mantelkinder für das Lehen successionsfähig seien, einen förmlichen Protest ein: daß, wie auch der Rechtsstreit ausfallen möge, er die Mantelkinder als Vasallen anzunehmen nicht gemeint sei, „weil dergleichen bei Uns und Unseren leyblichen Voreltern, Fürsten zu Hessen, niemals beschehen noch herkomen." — Die fragliche Sache wurde durch Vergleich erledigt.

f) Mynsinger, Singularium observationum imperialis camerae (1563—84), centuria V, obs. 42: „Illud controversum fuisse memini in ardua quadam causa: An filii legitimati per subsequens matrimonium, sicut in allaudialibus, ita etiam in feudis succederent . . Sed per Dominos Camerales decisum fuit, contrarium [eos esse successibiles] esse verius, . . . hanc esse magis receptam opinionem, et ab eo in iudicando et consulendo non esse recedendam."

Lauterbach, Colleg. theor.-pract. pandect. I, 6 § 25: Per legitimationem „ergo tempus matrimonii retrotrahitur ad tempus nativitatis et omnia praecedentia vitia purgantur. Quod multis autorit. et praeiud. Camerae Imp. comprobat Gaill, pract. observat. II obs. 141 n. 2 . . nisi legitimati in statuto expressis verbis exclusi fuerint." — § 28: „ . . . exceptio a dictis videtur in feudis. In Praxi tamen aeque contrarium observatur, etiamsi feudum sit acceptum *vor sich und seine Ehlich-gebohrne, mannliche, leibliche Lehens-Erben.*"

Stryk, Usus modernus pandectarum, I, 6 § 9: „Nemo dubitat, legitimationem per subsequens matrimonium hodie plenum ius liberorum legitimorum tribuere."

g) Reichs-Gutachten vom 22. Juni 1731, „wegen der Handwercks-Mißbräuche, Beil. 11: „Demnach auch öffters vorkommen, daß bei denen Handwerckern, zwischen denen unehlich erzeugten, und vor oder nach der Priesterlichen Copu-

lation gebohrnen Kindern ein Unterschied gemacht werden wolle, wie auch denen so von Kayserl. Majest. oder sonst aus Kaiserlicher Macht *legitimiret* worden, . . . so solle erst-gemeldter Unterschied aufgehoben seyn, und die auf jetzt-besagt-einen oder andern Weg *legitimirte* Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu denen Handwerckern einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg gelegt werden."

h) Schreiben der Regierung zu Kassel an die Regierung zu Paderborn vom 18. Februar 1790: „Mögen übrigens nicht verhehlen, daß da, nach der beständigen Gewohnheit des hiesigen Lehnhofes, keine per subsequens matrimonium Legitimierten zum Lehen gelassen werden, man sich auf keine Weise von dieser Gewohnheit drängen lassen könne."
Entscheidung des O.A.G. zu Cassel vom 1. Juli 1826: Richtiger Ansicht nach haben nach gemeinem Rechte Mantelkinder kein Successionsrecht in Lehen; und ist in dem kurhessischen Patrikularrechte kein Grund enthalten, der zu einer Abweichung von dem gemeinen Rechte zwinge.

Hiernach sind folgende Fragen zu beantworten:

a) In welchem Verhältnisse und welcher rechtlichen Kraft stehen diese Rechtsquellen zu einander?

b) Welcher Widerspruch liegt zwischen ihnen vor; und wie ist diese Dissonanz zu begreifen?

c) Was folgt daraus für das heute anzuwendende Recht und im besonderen für die Entscheidung unseres obigen Rechtsfalles?

3. Georg Winter in Bremen heiratete daselbst 1882 die Friederike Bult. Nach dem bremischen Stadtrecht von 1433 gilt als System des ehelichen Güterrechtes die allgemeine Gütergemeinschaft in der Weise, daß das Vermögen beider Ehegatten sich in der Hand des Mannes vereinigt, welcher dasselbe völlig frei wie ein Eigentümer verwaltet; nach dem Tode des Mannes bleibt die Witwe als Beisitzerin zwar im völlig freien Besitze des Samtgutes, so daß sie sogar Immobilien veräußern darf, jedoch gilt das ganze Samtgut als ipso iure unter die Witwe und die Kinder nach Kopfteilen dem Eigentume nach geteilt.

Jene Ehe, aus welcher vier Kinder entstammten, wurde 1889 durch den Tod der Frau gelöst. 1891 schritt Winter zu einer zweiten Ehe, bei welcher er jedoch durch Ehepakten das bremische eheliche Güterrecht ausschloß und Dotalrecht wählte. 1892 starb er.

Jetzt tritt die Witwe auf und verlangt von ihren Stiefkindern Auszahlung des ihr, als bedürftiger Witwe, zukommenden Erbteiles, welcher sich nach Nov. 117 c. 5 (vgl. auch Nov. 53 c. 6) auf einen Kopfteil, also ein Fünftel des Nachlasses ihres verstorbenen Mannes belaufe.

Die Vormünder der Kinder bestreiten die Berechtigung dieses Anspruches: Das bremische eheliche Güter- und Erbrecht gehe von ganz anderen Prinzipien aus, wie das römische Recht; Klägerin hätte deshalb die besondere Rezeption des außerordentlichen römischen Erbrechtes der armen Witwe in Bremen darthun müssen und sei in Ermangelung dessen abzuweisen.

Es ist Urteil mit Entscheidungsgründen auszuarbeiten.

4. Es kommt sehr häufig vor, daß Grundstücksnachbarn wegen der in der Nähe der Grenze stehenden Bäume in Streit geraten, nämlich dann, wenn die Zweige von solchen Bäumen über den Grund des Nachbars hinüberragen und von diesen vielleicht Früchte zu ihm überfallen, oder auch wenn die Wurzeln dieser Bäume unter dem Boden in das benachbarte Grundstück eindringen.

Für diese Fragen kommen nach römischem Rechte folgende Sätze in Betracht:

a) L. 7 § 13, l. 8 pr. D. de A.R.D. (41, 1); l. 26 § 1 eod.; l. 40 D. de A.E.V. (19, 1).
b) L. un. de glande legenda (43, 28).
c) L. 2 D. de arboribus caedendis (43, 27).
d) L. 1 § 1, 2, 6 D. de carboribus caedendis (43, 27).
e) L. 6 § 2 D. arborum furtim caesarum (47, 7); l. 1 C. de interd. (8, 1).

Von anderen Prinzipien geht das gemeine Sachsenrecht aus.

Sachsenspiegel II, 52: „§ 1. Vlichtet hoppe over enen tun, sve die wortelen in deme hove heret, die gripe deme tune so he nest moge unde tie den hoppen; svat is ime volget, dat is sin; svat is in anderhalf blift, dat is sines nakebures.

§ 2. Siner bome telge ne solen over den tun ok nicht gan, sime nakebure to scaden."

Bei einer Vergleichung dieser Rechtssysteme wird man finden, daß das zuletzt genannte nur einen Teil der vom römischen Rechte geregelten Fragen ausdrücklich normiert. Und es entsteht sonach der Zweifel: ob für die vom Sachsenrechte nicht berührten Fragen das römische Recht zufolge der allgemeinen Rezeption desselben tritt; oder ob das sächsische Recht in analoger Ausdehnung anzu-

wenden ist; oder ob man für die Länder des sächsischen Rechtes eine besondere Rezeption der angeführten römischrechtlichen Sätze darthun muß und kann?

---

5. In einer Klagesache wegen Forderung wandte der, inzwischen nach Halle a. S. verzogene, Beklagte ein, daß der von ihm in Schwerin ausgestellte Schuldschein über eine Spielschuld laute. Das Gericht verurteilte aber den Beklagten, weil derselbe nicht nachgewiesen habe, daß nach dem im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin geltenden Privatrechte Spielschulden nicht klagbar seien.

Bietet eine etwa zu ergreifende Berufung Aussicht auf Erfolg?

6. Der Kaufmann Heinrich Traub in Hamburg hatte seinen Sohn Alfred als Erben hinterlassen und seinem entfernten Verwandten Gustav Caesar in New-Providence in Brittisch-Westindien ein Vermächtnis von 9000 ℳ ausgesetzt. Gustav Caesar verstarb kurz nach Heinrich Traub, und es forderte nun die Witwe jenes von Alfred Traub klagend das Vermächtnis, da sie nach dortigem Rechte Erbin ihres Mannes geworden sei.

Der Beklagte bestritt ihre Legitimation, weil nicht sie, sondern ein Vetter des Gustav Caesar, als dessen nächster Blutsverwandter, diesen beerbt habe; dieser Erbe aber habe ihm, dem Beklagten, gegenüber auf das Vermächtnis verzichtet.

Wovon wird die Entscheidung des Falles abhängen?

7. Paul aus Mainz hat zur Durchführung einer rechtskräftigen Forderung gegen Steiner in Mühlheim a. d. Ruhr am 1. März 1892 Bauholz pfänden lassen, welches letzterer bei Darmstadt liegen hatte. Da tritt Albert aus Düsseldorf auf und behauptet, durch einen mit Steiner am 20. Februar 1892 in Düsseldorf abgeschlossenen Kaufvertrag das Eigentum an jenem Holze erworben zu haben.

In dem Prozesse urteilt das Amtsgericht: „Wenn Albert schwört, daß nach dem in Düsseldorf geltenden Rechte er durch den Vertrag schon Eigentümer geworden ist, so soll Paul verurteilt werden u. s. w.

Albert legt hiergegen Berufung ein.

Wird er Erfolg haben?

8. Der Rentner Maurer klagt gegen den Restaurateur Feidel in Cassel auf Räumung der dem Beklagten zum Betriebe seines Gewerbes vermieteten Lokalitäten; er habe, so führt die Klage aus, dem Feidel vor einem Vierteljahre gekündigt, wodurch nach

dem in Cassel geltenden Gewohnheitsrechte bei einem ohne Zeitbestimmung abgeschlossenen Mietvertrage die gesetzliche Kündigungsfrist gewahrt sei.

Beklagter schützt vor, daß das genannte Gewohnheitsrecht nur für Mietverträge über Wohnungen gelte, dagegen auf solche über Gast- und Wirtschaftslokale keine Anwendung finde; für diese habe sich vielmehr in Cassel ein besonderes Gewohnheitsrecht gebildet, nach welchem halbjährige Kündigungsfrist gewahrt werden müsse.

Hiernach ist nun zu untersuchen:

a) Wie sind die von beiden Teilen vorgebrachten Behauptungen juristisch zu charakterisieren? Und welche rechtliche Bedeutung kommt jeweils denselben zu?

b) Welcher der streitenden Teile ist genötigt, einen Beweis für hier relevante Behauptungen oder Bestreitungen zu erbringen?

c) Was hat nach bestehendem Rechte das Gericht zu thun? Und wie wird es je nach dem Ergebnisse der Beweiserhebungen den Rechtsfall zu entscheiden haben?

V.

1. Dogmengeschichtliche Aufgabe.

a) Quellen:

Gai. II, 38, 39; L. 25 § 2 D. de usu fructu (7,1).—
L. 8 § 5 D. de novationibus et delegationibus (46,2);
L. 22,23 C. de procuratoribus (2,12[13]).
L. 55 D. de procuratoribus et defensoribus (3,3),
L. 13 § 1 D. de pactis (2,14);
L. 2 C. de novationibus et delegationibus (8,41[42]);
L. 1,2 C. de obligationibus et actionibus (4,10),
L. 33 C. de donationibus (8,53[54]).—

b) Litteratur:

Glossa ad L. 1 C. de O. et A. (4,10), v. *mandatum*:

„1. Aliud est cedere actionem, et aliud mandare: nam primo casu nil penes cedentem remanet, secundo casu remanet directa, secundum quosdam. 2. Sed Jo. dixit quod qui cedit, retinet directam, utilem transfert: sed qui mandat, tantum committit causae exercitium, et non transfert directam vel utilem: nisi in casibus *ut dixi* [in not. a]. vel nisi in subsidium *ut in hoc casu*: vel nisi fiat mandatum ut fiat procurator in rem suam quo casu idem est ce-

dere, quod mandare: et ita hic potest accipi. 3. Tertii dicunt ut Azo inter cedere actionem, et mandare, nullam esse differentiam quoad cedentem vel mandantem: quia semper remanent penes eum directae: licet quoad eum cui fit cessio differentia sit . ."

Glossa ad L. 2 eiusd. tit., v. *emerit*:

„ . . his ergo casibus statim competit utilis: sed facta cessione competit directa nomine cedentis. ut enim in vindicatione rei corporalis non transit dominium nisi facta traditione, sic ille cui venditur nomen, vel cui datur in dotem, non habet directam nisi facta cessione, utilem tamen in casibus: ut dixi . ."

Glossa ad L. 5 C. quando fiscus vel privatus etc. (4, 15).

Glossa ad L. 35 pr. D. de donationibus (39,5) v. *portionibus*.

Azo, Summa Codicis, ad rubricam tit. C. de O. et A. (4,10).

Bartolus de Saxoferrato, Comment. in Codic. Justin., ad L. 1 C. de O. et A., n. 6—26.

„ . . Quaero quae differentia est inter cedere actionem et mandare, et hoc tractat hic gl. 2. Tu dicas breviter quod respectu cedentis inter cedere et mandare non videtur differentia: nam semper directae remanent penes cedentem, quae non possunt ab eius ossibus separari . . sed respectu eius cui fit cessio bene est differentia. Nam quando mandantur actiones, transfertur solum exercitium directarum quas debet exercere nomine mandantis, sed quando cedentur, transfertur utilis quam exercebit nomine suo; illud enim quod operatur traditio in rebus corporalibus, illud operatur cessio in istis iuribus incorporalibus . . . Quae autem differentia sit inter cedere et concedere, dic ut dixi in ff. l. fi. de donat. . . Et ideo propter tollendas istas dubitationes notarii apponunt in instrumento omnia ista verba *dedit, cessit, concessit et transtulit atque mandavit.* Sed de significatione verbi *transtulit,* quid importet, dubitatur, an sit idem quod *cessit* vel *concessit* . . . Quaero unde oriatur actio utilis. Gl. videtur velle quod actio utilis sit data a lege nec nascatur ex matre obligatione . . quod est verum indubitanter in utili quae competit ex cessione. Nam inter eum cui ceditur et debitorem nullum negotium est gestum ex quo actio possit oriri, merito dicitur dativa, non nativa, quia non habet praeexistentem materiam ex qua oriatur. . . Aliae vero utiles possunt dici dativae habito respectu ad edictum praetoris . . Hoc praemisso quaerit Gl., utrum ille, qui intentat utiles, debeat dicere, adversarium sibi obligatum. Gl. dicit quod non. Non enim ista actio utilis competit sibi ex obligatione, sed datur a lege. Tu dicas breviter, quod si quidem intentatur utilis ex cessione, non possum

3. (5.) Samuel Katz schreibt an einen Rechtsanwalt:

„Ich habe dem Landwirte Heinrich Bär zu verschiedenen Zeiten im Laufe der letzten Jahre Darlehen gegeben, die schließlich die Höhe von 6000 ℳ erreicht haben. Nun ist Bär vor kurzem mit Tod abgegangen, ohne mich bezahlt zu haben; sein Vermögen hat ein Schwestersohn Andreas Köhler an sich genommen.

Ich bitte Sie, mir über folgende Fragen Auskunft zu geben:

a) Sind auf den Andreas Köhler durch die Übernahme des Vermögens auch die Schulden seines Oheims übergegangen?

b) Muß ich beweisen, daß er zu einer solchen Übernahme der Schulden sich bereit erklärt hat, oder ist es seine Sache, darzuthun, daß er sich gegen diese Übertragung verwahrt hat?

c) Der Heinrich Bär hat in der letzten Zeit sehr schlecht gewirtschaftet; ich fürchte sehr, daß sein Aktivvermögen überhaupt kaum ausreichen wird, um meine Darlehnsforderung vollständig auszugleichen. Was würde ich in diesem Falle zu thun haben?

d) Soviel ich gehört habe, beabsichtigt Andreas Köhler die Grundstücke aus dem Bär'schen Nachlasse, welche allein einigen Wert haben, zu verkaufen oder vielleicht auch zu verschenken: vermutlich, um wegen des Nachlasses keine Schwierigkeiten zu bekommen. Kann ich diese Weggabe der fraglichen Immobilien nicht hindern, oder wie komme ich sonst zu meinem Rechte?"

Bei Durchsicht der nachstehenden Gesetze wird sich finden, daß in denselben verschiedene Grundsätze zum Ausdruck gekommen sind. Dieselben sind festzustellen; und ist hiernach dem Samuel Katz auf seine einzelnen Fragen Antwort zu erteilen.

a) L. 8 pr. D. de acquirenda vel omittenda hereditate (29, 2); — l. 7 § 17 D. de pactis (2, 14). — L. 22 §§ 4, 5, 7, 12 C. de iure delib. (6, 30).

b) Cod. Max. Bavar. civ. III, 1 § 6 n. 2, § 18 n. 10, 11.

c) A.L.R. I, 9 §§ 413, 418, 419, 422.

d) C.C. Art. 802; 793, 794.

e) Österr. bürgerl. Ges.B. §§ 800, 801, 802.

f) Zürcher Ges.B. § 1999, 2005, 2007, 2008.

g) Sächs. bürgerl. Ges.B. § 2328.

Vgl. Sachsenspiegel I, 6 § 2. —

4. (6.) Im August des Jahres 1890 starb der Kaufmann Phoebus mit Hinterlassung zweier Töchter, von welchen die älteste, Emma, an den Fabrikanten Senner verheiratet war, während die jüngere, Elise, noch unter Vormundschaft verblieb. Die Erbschaft wurde von seiten der Töchter nur unter der Rechtswohlthat des Inventars an-

quasi traditio habuit hunc effectum a lege indictum, ut semper tacite reservatum intelligeretur dominium, ius atque actio directa, cessum vero utile tantum ius agendi. Ut itaque cessio sit modus acquirendi dominii utilis, non pleni, sed subordinati: titulus vero seu causa sit venditio, nec ille solus, sed ceteri ad transferendum dominium habiles ..." § 63: „... Verum enim vera ea pertinent ad forum Italicum. Contra vero si advertimus formulas cessionum fori Germanici, observare licet nullam ibi fieri solere mentionem aut mandati aut procuratoris in rem suam, sed e contrario potius solennem formulam: *Erb und eigentümlich cedieren und übergeben*, cum renunciatione omnis iuris et actionis directae et utilis: *sich daran aller weiteren An- und Zusprüche krefftiglich verzeihen* ... Scilicet optime observavit Lauterbachius ad h. t. § II nr. 21 MERA iuris SUBTILITATE directam actionem retineri a cedente, eamque subtilitatem in eo consistere quod ICti Romani eam voluerint esse naturam obligationum et actionum personalium, ut a persona primi acquirentis in totum avelli non possint et transferri in alium, itemque realium actionum naturam, et iuris in re, ut per cessionem non transiret. Quare nec personales nec reales formaliter cessione transferri. Verum ut in aliis plerisque omnibus usus fori Germanici meram iuris Quiritium subtilitatem haud recepit, ita etiam in hoc iuris articulo videre est." § 64: „Ex quibus conficitur moribus et usu fori nostri venditionem ac cessionem iurium plene transferre dominium et absque mandato, atque efficere cessionarium non procuratorem tantum in rem suam, sed plene dominum, absque reservatione seu iuris directi ..."

Mevius, Decisiones super causis praec. ad sup. trib. Wismariense delatis, dec. VIII, 440.

Leyser, Meditationes ad pandectas, spec. 199 med. 1, 2, 6, 7.

Berger, Joh. Heinr., Oeconomia iuris, II, tit. VI, 1 n. 3.

Böhmer, Just. Henning, Exercitationes ad pandectas, II, exerc. 28 cap. 1 § 22.

Mühlenbruch, Die Lehre von der Cession der Forderungsrechte, 3. Aufl., bes. § 18: „... Cession ist die Übertragung der Befugnis, ein fremdes Forderungsrecht als eigenes geltend zu machen." — § 3: „... eine Forderung mit völliger Vernichtung seines Rechtes an derselben veräußern, heißt im Grunde nichts anderes als: eine Sache zerstören, hinterher aber sie noch auf andere übertragen wollen. Daß nun die Römer eben diesen Gesichtspunkt mit Konsequenz berücksichtigten, ergiebt sich aus sehr

bestimmten Anwendungen, und in der That sind die Folgerungen aus dem Gesagten zum Teil von der Art, daß selbst der Wille des Gesetzgebers schlechterdings nicht imstande sein würde, etwas daran zu ändern." — § 4: „. . . Ein Verkehr mit Schuldforderungen war nun allerdings bei den Römern möglich; . . Allein wenn auch ein praktisches Bedürfnis sie veranlaßte, Konsequenzen aufzuopfern, mit denen das lebendige Wesen des Rechts sich nicht verträgt, so wußten sie doch glücklich das Extrem zu vermeiden, in das, wenn einmal von einer Regel abgewichen ist, eine unwissenschaftliche Praxis nur allzu leicht verfällt, und wovon die notwendige Folge Unsicherheit der Grundbegriffe des Rechts und eine Verwirrung der auf sie sich beziehenden positiven Einrichtungen ist!"

Puchta, Pandekten § 280.

Kuntze, Die Obligation und die Singularsuccession §§ 7 ff.; vgl. §§ 85 und 86. Lehre von den Inhaberpapieren §§ 54—58, bes. S. 220. Die Obligationen im römischen und heutigen Recht §§ 45 und 46.

Brinz, Kritische Blätter civilistischen Inhaltes No. 2 S. 34 ff. Lehrbuch der Pandekten, 1. Aufl. § 130 S. 560, 2. Aufl. § 284.

Windscheid, Die Actio des römischen Civilrechts vom Standpunkte des heutigen Rechts. S. 1: „. . . Die Strömung der Zeit trug das römische Recht hoch empor, und ganz hat sich dieser Strömung niemand entzogen. Jetzt ist eine Richtung wach geworden, und gewinnt immer mehr an Boden, deren Charakteristisches gerade in dem besondern Maße von Eifer liegt, womit sie sich davor zu hüten bestrebt ist, daß ihr nicht ein römischer Rechtssatz als allgemeingültiger Ausdruck des rechtlichen Gedankens erscheine, ohne es wirklich zu sein. — Und danach vgl., als hierher gehörig, aus der angeführten Monographie §§ 14—18, bes. S. 133 ff.; 148. — Lehrbuch des Pandektenrechtes II § 329.

Bähr, Zur Cessionslehre, in Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. I S. 351 ff.

c) Wegeleitung:

Welcher Grundsatz des römischen Rechtes ist in den oben vorangestellten Fragmenten zum Ausdrucke gelangt?

Welche Modalitäten hat derselbe, laut den übrigen beigefügten Quellenstellen, in der Entwickelung jenes Rechtssystemes erfahren?

Welche Auffassung dieser Aussprüche der römischen Rechtsquellen, insbesondere des zum Grunde liegenden Gedankens unseres

Institutes, ist bei den einzelnen angeführten Schriftstellern in Verschiedenheit zu erkennen?

Wann und wo lebten dieselben?[1]

Welche allgemeine Tendenz in der Behandlung und Bearbeitung des römischen Rechtes läßt sich bei jedem einzelnen dieser Autoren erkennen? Und wie können sie hiernach gruppiert werden?

---

2. In entsprechender Weise ist zu bearbeiten:

a) Quellen:

L. 38 § 17 D. de verborum obligationibus (45, 1).

L. 6 C. si quis alteri vel sibi sub alterius nomine vel aliena pecunia emerit (4, 50);

L. 11 D. de obligationibus et actionibus (44, 7).

L. 1 C. per quas personas nobis adquiritur (4, 27). —

L. 9 pr. D. de administratione et periculo tutorum etc. (26, 7).

L. 2, 4 C. quando ex facto tutoris vel curatoris minores agere vel conveniri possunt (5, 39),

L. 2 D. eod. tit. (26, 9);

L. 5 § 1 D. eod. tit. (26, 9).

L. 5 § 9 D. de pecunia constituta (13, 5).

b) Litteratur:

Glossa ad L. 38 § 21 D. de V. O. (45, 1), v. *fieri.*

Glossa ad L. 11 D. de O. et A (44, 7), v. *inanem actum.*

Glossa ad L. 38 § 17 D. de V. O. (45, 1), v. *nihil interest.*

Glossa ad § 19 I. de inutilibus stipulationibus (3, 20).

Dissensiones dominorum (ed. Haenel) § 256.

Azo, Summa Codicis, in tit. C. per quas personas nobis adquiritur (4, 27), n. 10 sqq., praes. n. 14; in tit. C. de pactis (2, 3), n. 28 sqq.; in tit. C. si quis alteri vel sibi emerit (4, 50), n. 1—5.

Bartolus, Comment. in Digestum Novum, ad l. 38 § 20 D. de V. O. (45, 1).

Baldus, Comment. in Codic., ad l. 1 C. per quas personas nobis adquiritur (4, 27). Comment. ad Digest., ad l. 38 § 20 D. de V. O (45, 1); ad l. 9 § 3 D. de R.C. (12, 1).

Cujacius, Comment. in Dig. tit. de V. O. (O. O. ed. Neapol. I p. 1152 sqq., ed. Paris. I p. 1179 sqq.), ad l. 38 § 17. Comment. in Codic. ad tit. 4, 50 (ed. Neapol. X p. 659 sqq., ed. Paris. IX. p. 401 sqq.).

---

[1] Biographische und bibliographische Notizen hinsichtlich der einzelnen Juristen, sowie Angabe weiterer Litteratur über dieselben, findet man in Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl., 1880.

Donellus, Commentarii iuris civilis, lib. XII c. 16, 17.

Zasius, Opera omnia, t. III, Comment. in Dig., ad l. 38 § 17 D. de V. O. (45, 1) c. 1 n. 4 sqq., c. 3 n. 36 sqq.; ad l. 11 D. de O. et A. (44, 7) n. 4.

Grotius, De iure belli ac pacis, lib. II c. 11 §§ 12, 13; 18.

Wolf, Chr., Institutiones iuris naturae et gentium, §§ 433,434.

Voet, Commentarius ad pandectas, ad tit. mandati (17, 1) n. 9.

Stryk, Usus modernus pandectarum, XVII, 1 § 6.

Pufendorf, Friedr. Esaias, Observationes iuris universi, t. II obs. 38 §§ 10—12, 20.

Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten, Bd. XIV § 882 S. 197 ff., auch S. 266; Bd. XV § 958 S. 323 ff. Vgl. auch Bd. IV. § 343 S. 564.

Savigny, System des heutigen römischen Rechtes, Bd. III § 113 S. 90 ff. Das Obligationenrecht als Teil des heutigen römischen Rechtes Bd. II §§ 54—60, bes. S. 36 ff.

Puchta, Cursus der Institutionen, § 203. Pandekten §§ 273; 275, 276; 278, 279.

Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, Bd. III § 608.

Jhering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwickelung, Bd. III. § 53 a. E. S. 166 (2. Aufl. S. 173).

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. I § 73.

VI.

1. Welche Privatrechtsverhältnisse liegen in folgenden Fällen vor?

a) In einer Restauration bestellt jemand ein Glas Bier, eine Portion Essen.

b) Man leiht ein Klavier gegen monatlichen Betrag.

c) Jemand leiht sich 100 ℳ gegen Pfand.

d) Man erbittet Bücher aus der Universitätsbibliothek.

e) Eine Köchin leiht von derjenigen einer andern Herrschaft Eier oder Butter.

f) Ein Dienstmann soll ein Packet an eine bestimmte Adresse bringen.

g) Man bestellt in einer Buchhandlung ein Buch, welches erst vom Verleger besorgt werden muß.

h) Man giebt einem Antiquar Bücher und erhält dafür andere.

i) Jemand besorgt auf Bitten seines Freundes diesem ein Theaterbillet.

k) Ein Weinreisender erhält von einem Privatmann Auftrag für 100 Flaschen Wein. Die Handlung läßt durch ihren Küfer den Wein abfüllen; und durch einen Spediteur der Eisenbahn für den Besteller überliefern.

l) Einsteigen in die Pferdebahn: entweder mit einheitlicher Taxe, etwa von 10 ₰ (vom Fahrgast in eine Büchse einzuwerfen), für beliebig lange Strecken der Fahrt, — oder mit verschiedenem Preise je nach der Länge des zurückzulegenden Weges (worüber Verhandlung mit dem Schaffner und Lösung einer Fahrkarte bei diesem); — Annahme einer Droschke zum Bahnhofe, — oder auf Zeit.

m) Ein Herr hat ein „Vielliebchen“ gewonnen und ein Andenken von der Dame erhalten; er beauftragt, um sich erkenntlich zu zeigen, eine Blumenhandlung, der Dame einen Korb Blumen namens des Bestellers zu übersenden.

n) Überlassung von Spielkarten seitens des Wirtes: 1. gegen Kartengeld; — 2. ohne solches; — 3. in Übereignungsabsicht an die Gäste zum Einkaufspreis; — 4. oder mit Aufschlag.

o) Hingabe eines Buches zum Einbinden.

p) Trinkgeld an den Hausknecht im Gasthofe, an den Kellner in der Restauration.

q) Man bestellt sich bei dem Schuhmacher ein Paar Stiefel.

r) Man erwirbt in einer Tuchhandlung Stoff und giebt ihn dem Schneider zur Anfertigung eines Kleidungsstückes.

s) Der A. erlaubt seinem Nachbarn B., daß dieser seinen Wagen auf den Hof des A. stelle.

t) R. übergiebt bei Antritt einer Reise seine Blumen und seinen Kanarienvogel seinem Freunde X. zur Pflege und Wartung.

u) F. übernimmt von dem Domänenpächter W. die Ausbeutung eines auf dem Gute vorhandenen Torflagers, indem er für den gestatteten Torfstich eine bestimmte Summe bezahlt.

v) (y) „Ein junger Geschäftsmann wünscht einem geselligen kaufmännischen Vereine beizutreten. Gef. Off. unter F. B. 10."

w) (aa) „Schirm vertauscht — am letzten Vortragsabend in Bremer's Musikinstitut, Umtausch daselbst dringend erbeten."

x) (bb) Jemand überläßt altertümliche Gegenstände an ein Museum: 1. auf Zeit und unter Rückgabepflicht; — 2. in endgültiger Überweisung.

y) (ee) Man abonniert in einer Badeanstalt. — Man läßt seine Wäsche u. dgl. dortselbst in Bewahrung; — oder übergiebt am Eingange seine Uhr, Geldtasche und andere Wertsachen dem Bademeister.

z) (ff) „Freundliche Schlafstelle offen. Mainzer Thor 5."

aa) (gg) „Guter Mittagstisch in gebildeter Familie. Königstraße No. 10.

bb) (hh) „Reitunterricht wird gründlich erteilt. Kapuzinergasse 1."

cc) (ii) „Ein Landpfarrer wünscht einen Pensionär aufzunehmen. Gymnasium 25 Minuten von der Pfarre entfernt. Strenge Aufsicht. Kontrolle der Schularbeiten und Nachhilfestunden. Näheres in d. Exp. d. Bl."

dd) (kk) „Die Volksküche befindet sich Brunoswarte 16. Das Lösen von Marken für den folgenden Tag ist nicht mehr erforderlich, da eine ausreichende Portionenzahl stets vorrätig sein wird. Anweisungen auf ganze Portionen à 25 Pf., auf halbe à 13 Pf., welche an beliebigen Tagen verwendet werden können, sind bei Herrn . . . . zu haben. Die Verwaltung der Volksküche."

ee) (ll) „Rückladung wird gesucht für fünf große Wagen von Berlin nach Leipzig. — Meyer's Möbel-Transport-, Verpackungs- und Aufbewahrungsgeschäft."

ff) (mm) „Bezug von Rheinwein in Leihkisten. Um auch für diejenigen Konsumenten, denen der Bezug des Weines im Faß wegen der Umständlichkeit der Abfüllung nicht zusagt, den direkten Bezug von Tischwein aus dem Produktionsgebiet zu billigem Preis zu ermöglichen, versende ich seit einigen Jahren diese Weine auf Flaschen gefüllt auch in sog. Leihkisten von 50 Flaschen einer Sorte. Die Leihkisten sind auf oftmaliges Hin- und Hersenden berechnet, daher besonders dauerhaft gearbeitet und, um das Auspacken zu erleichtern, mit verschraubbarem Klappdeckel versehen. Bei Benutzung dieser Einrichtung bleiben Kisten, Flaschen und Strohhülsen mein Eigentum, es kommt also nur der Wein selbst, mit geringem Aufschlag für Abfüllung und Packung, zur Berechnung, und es stellen sich demgemäß die Preise äußerst niedrig. Die Rücksendung der Kisten und leeren Flaschen muß franko und möglichst gleich nach dem Auspaken erfolgen. Bei dem ersten Bezug bringe ich die Flaschen mit 10 Pfennig per Stück in Anrechnung, so daß dieselben Eigentum des Empfängers werden und die Leihkiste gleich nach dem Auspacken leer an mich zurückgehen kann. Bei den späteren Bezügen fällt diese Berechnung der Flaschen von selbst fort, weil dann stets als Ersatz die inzwischen leer gewordenen Flaschen der jeweilig vorhergegangenen Sendung in den Leihkisten zurückgesandt werden."

gg) (nn) Eine Butterhandlung (B.) schließt mit der Gutsverwaltung des Freiherrn von Reitzmann in Dutzenrod einen Milchpachtvertrag, zunächst auf ein Jahr. Hiernach soll die Milch der auf dem Gute gehaltenen Kühe an B. abgeliefert werden, und zwar auf dem Gute selbst, wobei die Verwaltung dem B. zum Zwecke des mit der Empfangnahme und Verladung u. s. w. verbundenen Geschäftsbetriebes ein Zimmer auf dem Gute einräumt.

hh) (oo) „Brauereiausschank von ca. 600 Hektolitern Jahresumsatz in mittlerer Provinzialstadt soll zu Anfang April an einen Wirt, der nachweislich gute Küche führt, auf Bierpacht vergeben werden. Off. mit Angabe der bisherigen Thätigkeit unter 812 F. an d. Exped. d. Ztg. erbeten."

Bei solchen Geschäften bleiben nach dermaliger Übung Wirtschaft und Inventar im Eigentume der Brauerei, und der verschenkende Wirt bezahlt entweder eine im voraus fest bestimmte Summe für die Benutzung jener mit beliebigem Bierbezug (doch nur aus dieser Brauerei), oder aber er erhält

von dem von ihm verzapften Bier prozentual eine Vergütung. Die Küche geht auf seine Rechnung.

---

2. (3.) Am Ausflusse der Weichsel haben sich in der Ostsee fünf Inseln gebildet, welche der Forstfiskus okkupiert hat und nutzt. 1889 hat der Fischer Költen mit mehreren Genossen diese Inseln zum Zwecke der Ausübung der Fischerei betreten und der Aufforderung der staatlichen Beamten auf Entfernung nachzugeben sich geweigert.

Vor welcher Behörde und in welchem Verfahren kann gegen die Fischer vorgegangen werden?

3. (4.) 1872 hatte sich eine Aktiengesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Berlin nach Dresden gebildet. Die preußische und sächsische Regierung schlossen am 6. Juni 1872 einen Staatsvertrag über das gemeinschaftlich zu ordnende Verhältnis der Regierungen zum Unternehmen und konzessionierten dann dasselbe auf ihren beiderseitigen Gebieten. Durch Vertrag vom 5. Mai 1878 übertrug die in schlechten Verhältnissen stehende Gesellschaft sofort für immer die Verwaltung und den Betrieb der Bahn auf den preußischen Staat. Letzterer forderte von der sächsischen Regierung ihre Zustimmung, welche aber von dieser wegen anderer Auffassung des Vertrages vom 6. Juni 1872 verweigert wurde.

Auf welchem Wege Rechtens war diese Streitfrage zum Austrage zu bringen?

4. (5.) Ist in nachstehenden Streitfällen, für welche partikularrechtliche Einzelentscheidungen nicht bestehen, der Rechtsweg zulässig?

a) (c) Die Gemeinde Weinheim verlangt vom badischen Fiskus eine Entschädigung von 2311 ℳ, weil derselbe eine Wegstrecke, welche der Gemeinde gehört hatte, im öffentlichen Interesse in die Klasse der staatlichen Landstraßen eingezogen hat.

b) (f) Im Fürstentume Waldeck wurden 1852 und 1853 durch die Staatsverfassung und ein ergänzendes Gesetz die Verhältnisse des Domanialvermögens geregelt. Über die Auslegung und Anwendung dieser Normen entstanden aber in der Folge Streitigkeiten zwischen Fürst und Ständen. 1878 erhob die Landesverwaltung Klage gegen den Fürsten, weil dieser von 1868—1877 die Amortisationsbeträge der Rothschild'schen Schuld nicht aus den laufenden Revenuen, sondern aus dem Domanialstammvermögen bestritten habe. Der Fürst habe durch landesherrliche Verfügung die Verfassung verletzt und müsse daher aus seiner Privatkasse es ersetzen.

war, betrog er;[1] Geschäfte, die ihm aufgetragen waren, behandelte er mit ungehöriger Nachlässigkeit, oder sogar mit schädigender Arglist.[2] Geld, welches er schuldig war, deponierte er bei Gericht in versiegelten Packeten, die weniger enthielten, als die Schuldsumme betrug.[3] Den letzten Willen seines sterbenden Vaters führte er nicht aus,[4] so daß man sich wundern muß, wie er in vermögenden Kreisen so beliebt war, daß es zeitweise zum guten Tone gehörte, ihm letztwillige Zuwendungen zu machen.[5] In der That sind ihm ungewöhnlich viele Vermächtnisse zugeflossen, an Grundstücken[6] und Sklaven,[7] an Geld[8] und Forderungen;[9] einzelne bekam er mit anderen zusammen,[10] manche auch nur unter zweifelhaften Bedingungen;[11] zuweilen erhielt er letztwillige Zuwendungen mit lästigen Auflagen,[12] die ihm manchmal gar nichts übrig ließen,[13] oder ihm geradezu noch Mühe und Arbeit verursachten[14] und nur selten noch zu seinem Vorteile ausschlugen.[15] Bei solcher weitgehender Anerkennung wurde er übermütig und versäumte es gelegentlich, einen ganz sichern Erwerb zu machen.[16] Übernahm auch unüberlegterweise Verpflichtungen für schlechte Zahler, die ihn nachher sitzen ließen.[17] Seine Wirtschaft war keine gute: Häuser ließ er ohne Reparatur aus Altersschwäche baufällig werden;[18] und auf seine Sklaven gab er so schlecht acht, daß dieselben andere Leute bestahlen.[19] Er

---

[1] L. 5 D. de dol. mal. (4, 3).
[2] L. 20 (21) § 3 D. de neg. gest. (3, 5). — L. 2 § 1 D. si mensor fals. (11, 6).
[3] L. 41 § 1 D. de usuris etc. (22, 1)
[4] L. 37 § 3 D. leg. III. (32).
[5] L. 108 § 7 D. leg. I. (30).
[6] L. 34 §§ 14, 15 D. leg. I. (30); l. 23 D. leg. II. (31); l. 41 pr. eod.
[7] L. 84 §§ 8—12 D. leg I. (30); l. 100 pr. D. leg. III. (32).
[8] L. 80 D. leg. I. (30); l. 69 pr. D. leg. II. (31).
[9] L. 34 pr. D. leg. III. (32).
[10] L. 89 D. leg. III. (32); l. 36 § 2 D. leg. I. (30).
[11] L. 12 § 1 D. leg. II. (31).
[12] L. 122 § 1 D. leg. I. (30); l. 44 § 1 D. leg. II. (31); l. 61 pr. eod.; l. 54 D. leg. III. (32).
[13] L. 84 pr. § 1 D. leg. I. (30).
[14] L. 88 § 1 D. leg. II. (31).
[15] L. 17 pr. D. leg. II. (31).
[16] L. 36 pr. D. de usu et usu fructu etc (33, 2).
[17] L. 62 § 1 D. mand. (17, 1); cf. l. 60 eod. — L. 48 pr. D. de fideiuss. (46, 1).
[18] L. 32 § 5 D. de usu et usu fructu etc. (33, 2).
[19] L. 70 pr. D. leg. I. (30).

geriet in Schulden;[1] das wertvolle, mit allem Zubehör ihm zugefallene Cornelianische Grundstück mußte er anderen wieder zu Eigentum abtreten.[2] Und nachdem ihm die Spekulation, durch Landankäufe in Germanien jenseits des Rheins seine Vermögensverhältnisse zu bessern, gänzlich fehlgeschlagen war,[3] kam er so weit herunter, daß er seine Fruchtsäcke verpfänden mußte.[4] Aber auch dieses rettete ihn nicht vor dem Schicksale, daß er seine zahlreichen Gläubiger nicht befriedigen konnte;[5] so war es jedenfalls nur ein resignierter Galgenhumor, wenn einer derselben einem Verwandten mit ironischer Wendung „alles, was er vom Lucius Titius eintreiben könnte," hinterließ.[6]

Leider war auch das Familienleben unseres Mannes nichts weniger wie ungetrübt. Von seinem Vater wurde er zur Ehe mit einer ungeliebten Maevia bewogen, auf deren Veranlassung nachmals die Ehe geschieden wurde.[7] Seine Tochter mußte er an einen Sklaven verheiraten.[8] Bald darauf verliebte sich eine ältere Dame, Seia, in ihn, und bewog ihn, unter Verkauf seiner Habe, zu ihr zu ziehen.[9] Aber er löste dieses Verhältnis nach kurzem und heiratete wieder eine Maevia — und wieder nicht glücklich: er hatte gerade eine Anklage wegen Ehebruches gegen seine Gattin erhoben,[10] als er, wahrscheinlich durch letztere vergiftet, mit Tod abging.[11]

Ein Testament hatte er ohne juristische Beihilfe errichtet, und es war auch danach.[12] Über seinen Nachlaß mußte nun Konkurs eröffnet werden;[13] und der Versuch einiger Gläubiger, seinen Neffen Publius Maevius durch die Vorspiegelung, er sei Erbe seines Oheims geworden, haftbar zu machen, mißlang ihnen.[14]

---

[1] L. 13 pr. D. leg. II. (31); l. 105 D. leg. I. (30).
[2] L. 27 § 1 D. de instructo vel instrumento legato (33, 7). — L. 36 § 1 D. de usu fructu (7, 1).
[3] L. 11 pr. D. de evictionibus (21, 2).
[4] L. 43 § 1 D. de pigneraticia actione (13, 7).
[5] L. 67 § 2 D. de condictione indebiti (12, 6).
[6] L. 50 § 2 D. leg. II. (31).
[7] L. 38 D. soluto matrimonio (24, 3).
[8] L. 27 D. depositi (16, 3).
[9] L. 61 § 1 D. de oblig. et act. (44, 7).
[10] L. 3 pr. D. de accusationibus (48, 2).
[11] L. 9 D. de iure fisci (49, 14).
[12] L. 88 § 17 D. leg. II. (31).
[13] L. 20 D. de institoria actione (14, 3).
[14] L. 31 D. de pecunia constituta (13, 5).

Wogegen dieser letztere wiederum vergeblich es unternahm, eine testamentarische Zuwendung, die ihm der Verstorbene schon zu seinen Lebzeiten ausgezahlt hatte, jetzt noch einmal zu erhalten.[1]

X.

1. Am 17. Juli war Herr von Tusen verstorben; am 20. September wurde von seiner Witwe ein Kind geboren, das sich lebensunfähig erwies. Nun klagt der Bruder des von Tusen gegen die Witwe auf Herausgabe der Erbschaft ihres Gatten.

Im Prozesse giebt der als Zeuge vernommene Hebearzt Dr. Zenker die Aussage: „daß er bei dem vollends zur Welt gebrachten Kinde einige Pulsationen des Herzens wahrgenommen habe . . es sei ihm aber scheintot vorgekommen, weil er keine weiteren Lebensäußerungen an demselben bemerkt habe; das Kind habe, obgleich es ganz ausgebildet war, ein unvollkommenes, ein Scheinleben geführt."

Entscheidung?

2. A. stirbt, mit Hinterlassung seiner schwangeren Frau und seines Bruders B., am 1. Januar. Am 1. April stirbt B. und wird von seinem Sohne L. beerbt. Einen Monat später gebiert die Frau des A. ein totes Kind.

Wie steht es mit der Erbschaft des A.?

3. Kurze Zeit nach dem Tode des Kaufmanns Hentschel kommt dessen Witwe mit einem Kinde nieder. Sie hatte, als sie die Wehen kommen fühlte, ihr Mädchen nach der Hebamme geschickt; das Zurückkommen beider hatte sich aber verspätet, und so fanden sie die Witwe bewußtlos und das schon geborene Kind tot vor.

Die etwas verspätete Beweisaufnahme ergiebt nur, daß dasselbe ein vollständig ausgetragenes Kind war.

Erhält die Witwe des Hentschel oder dessen noch lebende Mutter das von Hentschel hinterlassene Vermögen?

4. Die Witwe Wisch legte am 2. Juni 1891 das Klostergelübde ab und machte als Chorschwester Emerentiana unter dem 8. Januar 1892 eine Stiftung, zu deren Ausführung sie am 2. Februar ihrem Kloster zwei Hypothekenkapitalien im Gesamtbetrage von 8000 ℳ cedierte.

[1] L. 22 D. leg. II. (31).

Bald darauf wurde die Emerentiana ihres Ordensgelübdes wieder entbunden. Nun widerrief sie jene Zuwendung, da sie nach bestehendem Rechte während jener Zeit als tot anzusehen sei: c. 8 C. 16 qu. 1 „quia mundo mortuus est, Deo autem vivit.“ Der Konvent des Klosters aber war anderer Ansicht und verwies auf l. 54 (56) § 2 C. de episcopis et clericis (1,3).

Wer war im Rechte?

5. Im Jahre 1891 wurde gegen den im Kloster Beuron in Hohenzollern als Mönch sich aufhaltenden Prinzen Edmund Radziwill ein Prozeß auf Zahlung von 12 000 ℳ gerichtet. Der Beklagte, der bis zum Jahre 1886 in Ostrowo gelebt hatte, war im Herbst 1887 in das Kloster Beuron eingetreten. Ende der 70er Jahre, als er dem Kloster noch nicht angehörte, hatte der Prinz dem Probst Illig in Schroda mehrere Vollmachten erteilt, für ihn Gelder einzuziehen, vor Gericht aufzutreten, Darlehn aufzunehmen u. s. w. Der Probst ist vor einiger Zeit gestorben, über seinen Nachlaß wurde Konkurs eröffnet. Nun meldete sich der Gutsbesitzer von Geyer mit der Behauptung, der Probst habe bei ihm zu Lebzeiten ein bares Darlehn von 12 000 ℳ für den Prinzen aufgenommen. Beklagter beantragte Abweisung der Klage, weil er, nachdem er das Gelübde abgelegt, nicht mehr prozeßfähig sei.

Im Termine machte der klägerische Anwalt geltend, daß Mönche und Nonnen doch handlungsfähig seien, da es staatsrechtlich unzulässig sei, sich freiwillig seiner selbständigen Rechte zu entäußern. Ein Mönch könne zwar vermögens-, aber nicht handlungsunfähig sein. Der Anwalt des Beklagten stellte sich dagegen auf den Standpunkt, daß ein Mönch, der das Gelübde abgelegt habe, bürgerlich tot und der Welt entrückt sei, sich durch bürgerliche Verträge nicht mehr binden könne und unter allen Umständen die Fähigkeit, Prozeßpartei zu sein, verloren habe.

Wie wird das Gericht zu entscheiden haben?

6. Ein Bremser der Eisenbahn in Elsaß-Lothringen ist während der Fahrt ohne eigenes Verschulden verunglückt und dienstunfähig geworden. Die Kaiserliche Generaldirektion jener Eisenbahn hat ihre Schadensersatzpflicht ohne Prozeß anerkannt und sich mit dem Verunglückten auf eine deshalb zu zahlende lebenslängliche Jahresrente von 785 ℳ geeinigt.

Nach einigen Jahren hat der Bremser im rechtsrheinischen Bayern einen Mord verübt und ist zum Tode verurteilt, aber zu

lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt worden, welche Strafe er zur Zeit verbüßt.

Die Eisenbahnverwaltung hat nun klagend das Gesuch gestellt: die Rente für die Dauer der Inhaftierung aufzuheben.

Sie beruft sich auf das Reichs-Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, § 7 Abs. 2: „Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind;" — sowie darauf, daß sowohl nach römischem Rechte (§ 1 I. quib. mod. ius pot. 1,12; l. 13 § 1 D. de donat. int. virum et uxorem 24,1), wie nach dem C. C. (Art. 23: „la condamnation à la mort naturelle emportera la mort civile") ein zum Tode Verurteilter und dann (zu deportatio in insulam oder zu Freiheitsstrafe) Begnadigter rechtlich für tot zu erachten sei.

Beklagtischerseits wird die Geltung, wie die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmungen bestritten.

Wie ist hiernach zu erkennen?

---

7. In Paris wurde Anfang 1887 eine reiche ältere Dame Marie Regnault in ihrer Wohnung von unbekannter Hand ermordet aufgefunden. Bei ihr hatten nur ihre Kammerfrau Annette Gremeret und deren achtjähriges Töchterchen gelebt, welche beide von dem Verbrecher ebenfalls ermordet wurden. In dem Nachlasse fand sich ein Testament der Dame zu Gunsten des Kindes. Es erhob sich ein Streit zwischen den Verwandten der Regnault und den Erben der Kammerfrau.

Wie würde derselbe nach römischem Rechte zu schlichten sein?

8. Bei einem Eisenbahnunglück kommen ein Vater mit seinem zwanzigjährigen Sohne um das Leben; die Mutter und ein zweiter Sohn leben noch. Der Vater hinterläßt 30 000 ℳ, jener Sohn 300 ℳ.

Wie sind die Erbschaften zu verteilen?

9. Der Arbeiter Bock, welcher in der Eisengießerei von Michaelsen als Former angestellt war, verunglückte bei der Arbeit und starb im Alter von 49 Jahren an der hierbei erlittenen Verletzung.

Der Witwe wurde auf Grund des Reichs-Haftpflichtgesetzes eine Rente zugesprochen, und zwar so lange, als der Verstorbene ohne jede Verunglückung wahrscheinlich noch gelebt haben würde, oder bis zu ihrem frühern Tode.

Nachdem die Rente elf Jahre ausbezahlt worden ist, weigert sich Michaelsen, sie weiter zu bezahlen; und es beruft sich sein Anwalt auf erhobene Klage der Witwe Bock auf l. 68 pr. D. ad leg. Falc. (35,2).

Ist diese Weigerung berechtigt?

Vgl. auch noch l. 8 § 10 D. de transact. (2,15).

10. Der Ackermann Michael Grebe übergab mittels gerichtlichen Anschlagsvertrages vom 25. November 1888 sein gesamtes Vermögen, unter Vorbehalt eines lebenslänglichen Einsitzes und Auszuges seinem Sohne Johannes Grebe; der jüngern Schwester Katharina, verehelichte Ruppel wurde dabei eine Abfindungssumme ausgesetzt. Als Zeitpunkt wirklicher Ausführung der Gutsübergabe, mit welchem die beiderseitigen Verpflichtungen, insbesondere also auch die den Leibzuchtvorbehalt betreffenden des Gutsempfängers, allererst in Kraft treten sollten, war jedoch der 25. Juli 1895 festgesetzt.

Bereits am 23. März 1889 verstarb indessen Michael Grebe, so daß dessen Leibzuchtrechte niemals Wirksamkeit erlangt haben.

Im Jahre 1891 erhebt nun Katharina Ruppel wider ihren Bruder eine Klage auf Ergänzung ihres Pflichtteiles, unter Zugrundelegung einer hier nicht im einzelnen interessierenden Berechnung des Wertes, den das von Michael Grebe übergebene Vermögen gehabt habe.

Der Beklagte giebt diese Wertberechnung an sich als richtig zu, aber er will diesen Gesamtwert um denjenigen Betrag gekürzt sehen, zu welchem die von dem verstorbenen Vater vorbehaltene Leibzucht auf Grund einer Ausmittelung von dessen mutmaßlicher Lebensdauer zu schätzen wäre; und zwar müsse der 25. November 1888, als Tag der gerichtlichen Bestätigung des Übergabevertrages, den Ausgangspunkt dieser Berechnung bilden. Gehe man aber auch vom 25. Juli 1895 aus, und berechne, wie lange von da ab der Verstorbene nach der Vorschrift des corpus iuris mutmaßlich noch gelebt haben würde, so liege — wie im einzelnen ziffermäßig nachgewiesen wird — nach Abzug des vorbehaltenen Einsitzes keine Verletzung des schwesterlichen Pflichtteiles mehr vor.

Dieser Deduktion wird von klägerischer Seite widersprochen: einesteils, weil die Lebensdauer des Erblassers durch dessen am 23. März 1889 erfolgten Tod außer Zweifel gestellt sei, also nicht erst einer, stets nur annähernd richtigen, Ausmittelung bedürfe; andernteils, weil der Leibzuchtvorbehalt durch die Voraussetzung,

daß der Erblasser den 25. Juli 1895 erlebe, bedingt gewesen, durch das Ausfallen dieser Bedingung aber ganz in Wegfall gekommen sei.

Es ist Urteil mit Gründen auszuarbeiten.

---

11. Der 1820 geborene X. war 1850 nach Amerika ausgewandert und seit dieser Zeit verschollen. Als 1891 ein Testament eines alten Freundes eröffnet wurde, in welchem dem X. ein Vermächtnis ausgesetzt worden war, beantragten seine Erben gerichtliche Todeserklärung, welche auch 1892 erfolgte. Der Erbe jenes Freundes weigert indessen die Auszahlung des Legates.

Mit Recht?

In einem anderen, sonst gleichen, Falle war das Vermächtnis dem X. schon 1885 angefallen.

Ist dieses von Einfluß auf die zu treffende Entscheidung?

12. Der Geometer Kalb ist 1875 nach Sydney ausgewandert und hat durch Cessionsakt vom 5. Mai 1875 alle seine ausstehenden Forderungen dem Gastwirte Möser abgetreten, darunter auch eine Forderung auf Auszahlung einer Erbschaft seines verstorbenen Bruders beim Tode von dessen hinterlassener Witwe.

Kalb ist seit langer Zeit verschollen. Am 5. Januar 1890 stirbt die Witwe seines Bruders.

Wie steht es mit dem Anspruche des Möser?

13. Die Leunis Eheleute hatten sich in einem wechselseitigen Testamente zu Erben eingesetzt, dabei aber bestimmt, daß das nach dem Tode des Letztlebenden von ihnen noch vorhandene Vermögen halb auf die nächsten Verwandten des Mannes, halb auf die der Frau fallen solle. Die des Mannes waren eine Schwester, zwei Töchter einer verstorbenen Schwester und ein Sohn (A.) eines verstorbenen Bruders, dessen Frau wieder geheiratet und zwei Kinder zweiter Ehe hatte, vor kurzem aber gleichfalls mit Tod abgegangen war. A. war verschollen.

1885 starb Leunis; die Witwe trat freiwillig das Vermögen des Mannes den Erben ab; der den A. treffende Teil wurde von dessen Kurator in Empfang und Verwaltung genommen. Nachdem A. darauf in ordnungsmäßigem Verfahren für tot erklärt worden war, nahmen sowohl seine Halbgeschwister, wie die Verwandten des Leunis den auf A. gefallenen Erbteil des alten Leunis in Anspruch.

Wie war zu erkennen?

14. (15.) Es ist dem A. ein Haus vermacht, und auf den Fall seines Todes B. ihm fideikommissarisch substituiert.

Nach dem Anfalle des Vermächtnisses ist A. verschollen. B., welcher A. für tot hält, klagt nunmehr gegen die als Erben desselben bezeichneten Personen auf Herausgabe des in ihrem Besitze befindlichen Hauses, indem er ihnen über den Tod des A. einen Eid anträgt.

Ist diese Klage an sich zulässig?

15. (16.) Elbe ist von Krailsheim als Erbe eingesetzt und ihm die Pflicht auferlegt worden, nach dem Tode des Daudt die Erbschaft dessen Kindern herauszugeben. Daudt ist in seinem späten Alter verschollen.

Zu welcher Zeit können die Kinder des Daudt die Herausgabe jener Erbschaft fordern?

Wie stände es, wenn Daudt zur Zeit seiner Auswanderung bereits 72 Jahre alt gewesen wäre?

16. (17.) Die Samuel und Eva Pfeil'schen Eheleute, von denen der Ehemann 1811 geboren war, hatten in ihrem 1882 errichteten Testamente sich wechselseitig zu Erben eingesetzt, mit der Verpflichtung, an die Verwandten des Erstversterbenden gewisse Legate abzuführen.

Als die Ehefrau 1887 starb, war der Ehemann bereits mehrere Jahre verschollen. Er ist aber erst 1891 rechtskräftig für tot erklärt worden.

Es fragt sich nunmehr: wie es mit Testament und Erbfolge stehe?

XI.

1. Ein junger Jurist erhält von einem auswärtigen Freunde folgenden Brief mit der Bitte um baldige Auskunft:

„Als unmündiger Seminarist habe ich mich zur Abnahme eines Konversationslexikons schriftlich verpflichtet. Meine jetzigen Verhältnisse gestatten mir eine weitere Abnahme des Werkes nicht. Die verschiedenen Bitten um Aufhebung des Kontraktes sind von der Buchhandlung mit Klagedrohung beantwortet worden.

Kann ich zur Abnahme des ganzen Werkes gezwungen werden?“

2. Der minderjährige Sally Kautz hat unter Genehmigung seines Vormundes dem Hermann Sommer Vollmacht gegeben, mit

einem Schuldner des Kautz zwecks endlicher Begleichung der Schuld in Verhandlung zu treten und demselben, wenn er die Hälfte des Ausstandes bar bezahlt, den Rest zu erlassen.

Ehe die Angelegenheit geordnet ist, wird Sally Kautz großjährig und die Vormundschaft erlischt.

Ist dieses auf die erteilte Vollmacht von Einfluß?

3. Karl Sandmann in Darmstadt wird als angeblicher Erzeuger eines unehelichen Kindes von dessen Mutter, Elisabeth Niedner, auf Alimentation in Anspruch genommen, und dieser Anspruch, da es nach einem hessischen Gesetze vom 30. Mai 1821 verboten ist, gerichtlich zu untersuchen, wer der Vater eines unehelichen Kindes sei, auf eine außergerichtliche Anerkennung des Beklagten als Vaters des Kindes (durch Bekenntnis bei der Geburtsanmeldung auf dem Standesamte) gestützt.

Von seiten des Beklagten wird Ungültigkeit der Anerkennung deshalb behauptet, weil Sandmann zur Zeit der Anerkennung minderjährig gewesen sei und deshalb sein Vermögen rechtsgültig nicht habe verpflichten können.

Ist dieser Einwand erheblich?

4. Ein Primaner, welcher, 19 Jahre alt, im Hause seines Vaters lebt, ist von einem Dritten bewogen worden, ihm ohne Vorwissen und Genehmigung des Vaters ein von der Mutter des Schülers ererbtes Bildwerk zu schenken. Später fordert der Schenkgeber das Kunstwerk wieder zurück, wird aber von dem Beschenkten auf l. 141 § 2 D. de V.O. (45,1) verwiesen.

Ein Jurist, den der Primaner nun befragt, meint, daß diese Stelle nach heutigem Rechte nicht mehr gelte, und citiert dafür die Reichs-Polizeiordnung von 1548, Tit. 31 § 1: „ . . daß den *Pupillen* und Minderjährigen Kindern, jederzeit, biß sie zu ihren Vogtbaren und Mannbaren Jahren kommen, Vormünder und Vorsteher, so die ihnen von ihren Eltern in Testamenten oder letzten Willen nicht verordnet . . wären, gegeben werden."

Wer hat Recht?

5. B. war dem C. 9 600 ℳ schuldig; diese Forderung schenkte C., der später unter Kuratel gesetzt werden mußte, der A., mit welcher er, wie es scheint, in unerlaubtem Verhältnisse stand. Die A., welche damals $20^3/_4$ Jahre alt war, hatte schon vier Jahre vorher das Haus ihres Vaters verlassen, war auf mehreren Bühnen aufgetreten, hatte sich verheiratet, war Mutter geworden und lebte nun geschieden von ihrem Manne. In der Besorgnis, daß die Schenkung anfechtbar sein könnte, schloß sie mit B. ein

Übereinkommen, wonach sie ihm die Forderung für 750 ℳ bar in Form einer Cession erließ.

Sie tritt nun gegen B. mit einer Klage auf Nichtigerklärung der Cession auf, indem sie sich auf ihre Minderjährigkeit beruft; wogegen B. um Abweisung der Klage bittet, unter Anziehung von l. 44 D. de minor. (4, 4).

Entscheidung?

---

6. (11.) Ein Bauer war auf Bezahlung von 300 ℳ verklagt worden, die der Gläubiger an einen Bierwirt zu fordern hatte, für welchen sich der Beklagte in einer Urkunde verbürgt hatte.

Beklagter entgegnete, daß er bei Übernahme der Bürgschaft in hohem Maße betrunken gewesen und dieser trunkene Zustand vom Kläger arglistig dazu benutzt worden sei, um den Beklagten zur Übernahme der Bürgschaft zu veranlassen.

Das Gericht verurteilte, weil nach dem behaupteten Thatbestand die Gesetzesworte von c. 7 C. 15 qu. 1 „nesciunt quid loquantur — iacent sepulti“ nicht erfüllt seien. Cf. auch l. 11 § 2 D. de poenis (48,19); l. 12 pr. D. de custodia etc. (48,3).

Beklagter ergreift Berufung unter Verweisung auf l. 48 D. de reg. iur. (50, 17).

Entscheidung?

7. (12.) Kahlert war im Testamente des Sauer als Legatar bedacht gewesen; Sauer hatte aber durch ein späteres Kodizill das Vermächtnis wieder aufgehoben. Kahlert ficht dies an, weil Sauer damals geisteskrank und willensunfähig gewesen sei.

Das Beweisverfahren ergiebt: daß Sauer an einem Intelligenzdefekte äußersten Grades gelitten habe und altersschwach und stumpf gewesen sei; das Kodizill war ihm von seinem Bruder, dem Testamentserben, vorgeschlagen und aufgesetzt worden, Sauer hatte es nur unterschrieben, obgleich er im allgemeinen gewußt habe, daß er damit dem Bruder alles frei zuwende.

Welches Urteil ist abzugeben?

8. (13.) Ein vom Gerichte aufgenommenes Testament der Witwe Otto wurde von übergangenen Intestaterben angefochten, weil die Erblasserin zur Zeit der Aufnahme ihres letzten Willens totkrank gewesen sei und deshalb der Akt, als *in morbo sontico* errichtet, nicht rechtsgültig sei.

In der Beweisaufnahme versicherte das beim Testamente beteiligte Gerichtspersonal: daß die Witwe Otto zwar krank und

schwach, aber doch bei vollem Bewußtsein während des ganzen Testieraktes gewesen sei.

Der als Zeuge vernommene Arzt der Otto gab an, daß er dieselbe, welche nur einige Tage krank gewesen, an einem Unterleibsleiden behandelt habe; daß er unmittelbar darauf, nachdem die Gerichtsdeputation sie verlassen, zu ihr gekommen sei, sie ganz bewußtlos gefunden, daß sie auf keine Frage mehr geantwortet, die Kälte des Körpers stetig zugenommen habe, und ihr Zustand so gewesen sei, daß er ihr Ende für nahe gehalten; welches auch nach einigen Stunden erfolgt sei.

Von den Sachverständigen sprachen sich zwei, darunter der behandelnde Arzt, dahin aus: daß, wenn auch die Testatrix zur Zeit des Testieraktes noch nicht ohne alles Bewußtsein gewesen sei, daher noch dieses oder jenes aus ihr habe herausgefragt werden können, sie doch für unfähig angesehen werden müsse, ihre letzte Willensmeinung in allen ihren Beziehungen und Konsequenzen zu beurteilen. — Der dritte Experte erklärte dagegen: infolge der Krankheit, welche man für eine schon vorgeschrittene Darmentzündung halten müsse, habe eine teilweise Lähmung der Nerven des Unterleibs und demgemäß Erschwerung der Sprache und Atmung eingetreten sein können, ohne daß die Lähmung schon auf die Centralorgane des Nervensystems, namentlich des Gehirns, sich erstreckt habe.

Es sind die rationes dubitandi und decidendi abzuwägen und formuliert gegenüber zu stellen; und ist hiernach der Streitfall abzuurteilen.

9. (14.) Gegen den Exkolonen Rach war wegen Verschwendung von seinem Bruder Antrag auf Entmündigung gestellt und diesem Antrage vom Amtsgerichte stattgegeben worden. Diesen Beschluß ficht Rach durch eine bei dem Landgericht eingereichte Klage an. Sein Anwalt führt aus, daß Rach bei gesunden Geisteskräften sei; der prodigus werde aber im römischen Rechte dem furiosus analog behandelt, cf. l. 1 pr. D. de curatoribus furioso et aliis extra minores dandis (27,10), wo die beiden „curae" nebeneinander stehen.

Der Beklagte behauptet, daß die Verschwendung an und für sich genüge, auch ohne krankhafte Geistesbeschaffenheit und abnorme Willensschwäche des Verschwenders. Er beruft sich auf l. 12 § 2 D. de tutoribus et curatoribus etc. (26,5).

Wie ist zu erkennen?

10. (15.) Johannes Peppler errichtete während der Zeit, da er

wegen Verschwendung unter Kuratel stand, ein Testament. Nach seinem Ableben entspann sich zwischen den von ihm berufenen Erben, als Klägern, und den Intestaterben, als Beklagten, ein Rechtsstreit, der sich um die Frage drehte: ob ein von einem Prodigus während der Zeit seiner Entmündigung errichteter letzter Wille rechtsgültig sei?

11. (16.) X. war wegen Verschwendung entmündigt und unter Vormundschaft gestellt worden. Nach kurzer Zeit verlobt er sich und wünscht zu heiraten. Sein Vormund aber verweigert seine Genehmigung.

Mit Fug?

Cf. l. 20 D. de ritu nuptiarum (23,2); l. 8 C. de nuptiis (5,4). S. auch Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, § 39.

12. (17.) Die Scholtheß Eheleute in Fulda hatten sich bei Eingehung ihrer Ehe dem dort geltenden Rechte der allgemeinen Gütergemeinschaft unterworfen, nach welchem eine wahre und ungeteilte Gemeinschaft aller Vermögensrechte unter grundsätzlich alleiniger Verwaltung des Ehemannnes stattfindet.

Der Ehemann Scholtheß wirtschaftete aber schlecht. Er ergab sich dem Trunke und begann, ihr Vermögen zu verschleudern. Deshalb brachte ihn seine Frau zum Abschlusse eines Vertrages, wonach ihr nicht nur — wie schon gesetzliche Vorschrift — bei der Veräußerung von Immobilien, sondern bei jeder größern sonstigen Versilberung oder Verpfändung ein Einspruchsrecht zustehen sollte.

Aber auch dieses erwies sich nicht als genügender Schutz gegen den durch Faulheit und Verschwendungssucht des Scholtheß drohenden Vermögensverfall. Und als wiederum ein halbes Jahr verflossen, bewirkte die Ehefrau einen zweiten schriftlichen Vertrag, durch welchen unter Aufhebung jenes frühern, Scholtheß auf das Recht der Verwaltung des ehelichen Vermögens vollständig und unwiderruflich verzichtete und die Verfügung über dasselbe seiner Ehefrau allein überließ.

Welche rechtliche Wirksamkeit hatten die angegebenen Verträge für die Handlungsfähigkeit der Kontrahenten?

---

13. (18.) Ein Ehemann war in A. wohnhaft; er starb am 6. Februar. Seine Witwe wird krank und begiebt sich nach B. in ärztliche Behandlung. Nach einigen Monaten beschließt sie, bei anscheinender Besserung, nach dem gesundern Orte C. überzusiedeln. Sie läßt durch einen Bekannten dortselbst eine Wohnung

mieten und ihre Möbel am 10. Oktober nach C. schaffen. Im Begriffe, dorthin abzureisen, stirbt sie am 16. November.

Bei welchem Gerichte (in A. oder B. oder C.) kann ihr Testament angefochten werden?

C.P.O. § 28: „Klagen, welche Erbrechte . . zum Gegenstande haben, können vor dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat." — § 13; „Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt."

14. (19.) An welchem Orte haben nachstehende Personen ihr Domizil?

a) Ein „Sachsengänger" (Taglöhner, welche für den Lauf des Sommers, von dem Osten herkommend, auf landwirtschaftlichen Gütern, besonders der Provinz Sachsen, in Arbeit gehen.)

b) Zwei Ehegatten, welche zufolge getroffener Übereinkunft dauernd faktisch getrennt leben.

c) Ein Geisteskranker, der wegen unheilbaren Wahnsinnes von seinem Geburtsorte weg in eine Irrenanstalt verbracht wird.

d) Ein Offizier, der einem in Mainz garnisonierenden Regimente angehört und für die Dauer einer dienstlichen Verwendung in Deutz wohnhaft ist, — entweder seine Familie mitnehmend oder sie in Mainz zurücklassend.

e) X., welcher 1878 als Professor an der Königlichen technischen Hochschule zu Berlin angestellt worden ist, nachdem diese vom 1. Oktober 1884 in den Neubau auf dem Hippodrom im Stadtbezirke Charlottenburg verlegt worden ist; während X. mit Erlaubnis seiner vorgesetzten Behörde seine Wohnung in Berlin beibehalten hat.

15. (20.) Arenz wird beim Amtsgericht Halle a. S. von Herz auf Bezahlung einer Warenschuld von 280 ℳ verklagt, schützt aber Unzuständigkeit des Gerichts vor, weil er in Weimar wohne und sich dermalen nur besuchsweise bei seiner in Halle a. S. einen selbständigen Handel betreibenden Ehefrau aufhalte.

Ist der Einwand begründet?

16. (21.) Die Ehefrau Lauber in Kirchgöns klagt gegen ihren Ehemann auf Rückkehr zu ihr, weil sich derselbe, obgleich in dem Ehevertrag bestimmt gewesen: „ihren Wohnsitz nehmen die jungen Eheleute in Kirchgöns bei dem Vater der Braut", doch von hier weg nach Dornholzhausen, seinem frühern Heimatsort, begeben habe.

Der Beklagte wendet ein, daß er als Ehemann den Wohnsitz zu bestimmen und beliebig zu verändern berechtigt sei; und verlangt zugleich widerklagend, daß die Frau sich zu ihm nach Dornholzhausen zu begeben verurteilt werde.

Entscheidung?

17. (22.) X. ist in Hamburg als ehelicher Sohn eines dortigen Kaufmannes am 21. Januar 1869 geboren. Am 1. Oktober 1885 tritt er als Einjährig-Freiwilliger in Marburg i. H. ein. Am 1. Oktober 1886 bezieht er die technische Hochschule in Braunschweig für $2^1/_2$ Jahr; um dann eine Lehrstelle in einem Bremenser Exportgeschäft anzunehmen, in welcher Stellung er bis 1. Dezember 1889 verbleibt. An diesem Tage geht er im Auftrage seines Hauses nach Melbourne in eine Zweigniederlassung desselben. Im Januar 1891 zurückgekehrt, erhält er eine Anstellung in einem Handlungshause in Lübeck.

a) Welche Domizile hat X. gehabt?

b) Wo war im Herbst 1892 sein Unterstützungswohnsitz? Was hätte hierüber zwei Jahre später gegolten?

c) Welche Staatsangehörigkeit besitzt er?

d) Wie wäre es damit, wenn er in Australien das Bürgerrecht erworben hätte?

e) In welcher Zeit würde nach römischem Rechte ein ihm von seinem Vater in Hamburg zugefallenes Grundstück von einem Dritten ersessen werden können?

18. (23.) Ein Bruder des Vorigen, geboren am 3. Mai 1858, beabsichtigte Mitte der siebziger Jahre gänzlich nach Amerika auszuwandern.

a) Hatte er ein Recht auf Entlassung?

b) Er kehrt im Sommer 1892 nach Deutschland zurück und will wieder Deutscher werden: Welcher Rechtsakt steht da in Frage? Hat er ein Recht auf dessen Vornahme? Überall, oder nur in Hamburg?

19. (24.) Ein Mann, ursprünglich Deutscher, lebte seit 1868 in Schweden. 1874 wurde ihm ein Sohn geboren. 1889 ist er von Schweden nach Holland gezogen.

Würde nun, wenn der Vater jetzt das holländische Bürgerrecht erwürbe, der Sohn in Bezug auf seine Militärpflicht als Schwede oder als Holländer angesehen oder von Deutschland aus in Anspruch genommen werden?

20. (25.) Anfrage an einen Rechtsanwalt:

„Militärpflichtig war ich in Preußen und stellte mich in der

Kreisstadt Bitterfeld in der Provinz Sachsen. Mit einem preußischen Heimatscheine, der nur auf ein Jahr gültig war, und den ich nie prolongieren ließ, ging ich 1870 nach Ostindien. 1878 kehrte ich zur Erholung nach Deutschland zurück, verheiratete mich in Bayern und reiste wiederum 1879 nach Ostindien. Diesmal war ich mit einem preußischem Reisepaß versehen, den ich durch Vermittelung des Bürgermeisters in Düben, wo mein Vater ansässig war, vom Landrate des Kreises Bitterfeld erhielt. Ohne irgend welche Legitimationspapiere hielt ich mich wieder 1889 in Bayern auf und ließ bei meiner Abreise nach Ostindien zwei meiner Mädchen in Erlangen zur Erziehung zurück.

Jetzt nun, nach Verlauf von zwei Jahren verlangt der Magistrat von Erlangen für meine beiden Töchter einen Heimatschein. Von wem soll ich einen solchen einfordern? Welche Heimat und Staatsangehörigkeit besitze ich nun eigentlich? Und wie steht es in dieser Hinsicht mit meinen beiden Töchtern?"

XII.

1. Wer ist in den kommenden juristischen Thatbeständen das berechtigte Subjekt?

a) Abonnement auf eine Zeitung bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 4 in Halle a. S.

b) Einem Jägerbataillone werden Fahnen verliehen; — das Offizierkasino eines bestimmten Regimentes schafft für seine geselligen Räume eigene Möbel an.

c) Durch freiwillige Sammlungen werden Mittel zur Erbauung eines Diakonissenhauses aufgebracht, in welchem Diakonissinnen ausgebildet und Kranke aufgenommen und verpflegt werden sollen.

d) „Ausschreiben. Die Domäne Salza soll vom 1. April 1893 bis dahin 1911 verpachtet werden ... Die Pachtbedingungen liegen in unserer Domänen-Kontrolle im Regierungsgebäude hier zur Einsicht aus ... Erfurt, 7. April 1892. Königliche Regierung. Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten."

e) Reichsbanknebenstelle; — Kreiskasse des Saalkreises; — Königliche Bibliothek der Universität; — die Gräflich von Zech'sche Renteinnahme zu Gosek.

f) (g) A. bedingt sich beim Verkaufe von Grundstücken aus, daß für alle Zeiten die Besitzer des verbleibenden Stammgutes

das Gang- und Fahrtrecht über das verkaufte Areal haben sollen.

g) (k) Eine Studentenverbindung erwirbt ein Haus: entweder auf den Namen eines frühern Mitgliedes; — oder der Vereinigung der gesamten früheren Mitglieder; — oder des studentischen Vereins selbst; — oder einer besonders zu jenem Zwecke gegründeten Aktiengesellschaft.

h) (l) X. hinterlässt letztwillig der Redaktion einer Zeitung eine Summe, um in dauernder Weise deren Erträgnisse zu gewissen politischen Zwecken zu verwenden.

i) * Der 1894 verstorbene Graf Schack hatte vor etwa 20 Jahren den Entschluß geäußert, seine berühmte Gemäldegallerie „der Stadt Straßburg" letztwillig zuzuwenden. Aus Verdruß über die unpatriotische Haltung der dortigen Protestler unterließ er es und wollte sie nun „dem Deutschen Reiche" überweisen, soll aber bedeutet worden sein, daß dies juristisch nicht möglich sei. So vermachte er sie „dem deutschen Kaiser."

k) (m) Ein ungarischer, der liberalen Partei angehöriger Abgeordneter hat beschlossen, eine in ihrer Art einzige Stiftung zu errichten. Er bestimmt dafür ein Kapital von 150000 Gulden und eine schöne Villa auf dem Svabhegy. Das Erträgnis des ersteren, sowie die Benutzung der Villa sind jeweilig für den besten lebenden ungarischen erzählenden Schriftsteller bestimmt, der bis an sein Lebensende diese Nutznießung behält. Wer dies sei, hat von Fall zu Fall eine Jury zu entscheiden, welche aus je zwei Mitgliedern der Akademie, der Kisfaludy- und der Petöfi-Gesellschaft und zwei namhaften Verlegern besteht; die Jury wählt mit Stimmenmehrheit einen Präsidenten.

l) (n) Ein in Mariahilf verstorbener Wundarzt Kehrer hat in seinem Testament u. a. folgende Bestimmung getroffen: „§ 4. Zu Erben meines Nachlasses ernenne ich die armen, alten Leute in Wien, zu Händen des Herrn Bürgermeisters von Wien, welcher über meinen Nachlass in dieser Richtung ganz nach Gutdünken zu verfügen berechtigt sein soll." Außer zwei Häusern sind noch Wertpapiere und Sparkassenbücher, letztere im Werte von 140 000 Gulden, im Nachlaßvermögen vorhanden.

2. Der verstorbene K. S. hat in seinem Testamente 500000 ℳ mit der Bestimmung gestiftet, daß die Erträgnisse dieser Summe

unter „den alten, armen, arbeitsunfähigen Männern der Stadt G." zu verteilen seien; „daß aber das Geld der städtischen Armenkasse in keiner Weise zu gute kommen solle."

Es fragt sich:

a) Wie ist diese Verfügung rechtlich aufzufassen und zu verwirklichen?

b) Wer ist legitimiert, die Klage gegen die Erben des Stifters auf Vollzug jener testamentarischen Verfügung anzustellen?

c) Wer hat für die Verwaltung des Kapitals und die Verteilung der Erträgnisse zu sorgen?

Cf. l. 28 C. de ep. (1, 3); l. 48 (49) eod.; Nov. 131 c. 10, 11.

3. Velten besaß eigentümlich ein Hofgut, mit welchem eine Berechtigung auf Holzlieferungen aus den fiskalischen Forsten verbunden war. Dieses Gut veräußerte er an die Königliche Eisenbahndirektion Hannover, und diese verkaufte es später an den Ackermann Sell. Dieser erfährt nachmals von dem frühern Rechte des Hofes auf Holzlieferungen und nimmt nun diese Berechtigung der Königlichen Forstverwaltung gegenüber in Anspruch. Dieselbe erwidert, daß das Recht durch den Kauf des Gutes seitens der Direktion doch wohl erloschen sei.

Entscheidung?

4. Bei einem Rechtsanwalte läuft folgende schriftliche Anfrage ein:

„Durch Zuwendung einer wohlhabenden Witwe kam im vorigen Jahre die hiesige Stadtgemeinde in Besitz und Genuß einer „Witwenstiftung für bedürftige und würdige Witwen in Eilenberg", mit einem Stiftungskapital von 4000 ℳ, dessen Zinsen alljährlich verteilt werden sollten. Nun werden uns plötzlich 4 % Erbschaftssteuer von dieser ausgesetzten Summe abgefordert, wodurch ein Genuß, der vom Todestage der Witwe eintreten sollte, ganz illusorisch wird, d. h. für dieses Jahr.

Ist überhaupt eine solche wohlthätige Stiftung oder deren Vermögen erbschaftssteuerpflichtig? Kann nicht vielleicht, wenn vorstehende Frage bejaht wird, die für die Stiftung geforderte Steuersumme (160 ℳ) den anderen Erben der Witwe auferlegt werden?"

Der Anwalt schlägt nach und findet folgende Gesetzesbestimmungen, deren allgemeine rechtliche Bedeutung festzustellen, und deren Anwendung auf den vorliegenden Fall vorzunehmen ist:

Preußisches Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873.

§ 3: „Vermögen, welches zur Begründung einer angeordneten oder einem Erben aufgetragenen Stiftung gewidmet ist, wird hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob dasselbe der schon begründeten Stiftung angefallen wäre . .“

§ 4: Sind ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen zu milden gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken angeordnet oder einem Erben Leistungen zu gleichen Zwecken aufgetragen, so werden dieselben hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob zu demselben Zwecke eine Stiftung im Betrage der Zuwendung beziehungsweise Leistung angeordnet wäre. — Die auf solche Zuwendungen entfallende Steuer ist von den mit der Zuwendung Belasteten zu entrichten und kann, wenn dieserhalb keine andere Anordnung getroffen ist, auf die Zuwendung beziehungsweise Leistung selbst angerechnet werden.“

Tarif. — „Von der Erbschaftssteuer befreit ist: 2. jeder Anfall, welcher gelangt an: g) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten; ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind.“

5. Der Kaufmann Kunz hatte sich 1886 auf dem Verbandstage der Vereine „Kreditreform“ für den Fall, daß er sich gewisse Handlungen zu schulden kommen lassen sollte, verpflichtet, eine bestimmte Konventionalstrafe zu zahlen. Der damalige Geschäftsführer des Vereins, Reinhardt, schloß, weil die Vereine und der Verband derselben keine juristische Persönlichkeit hatten, den Vertrag mit Kunz nicht als Vertreter des Verbandes, sondern in der Weise, daß der Anspruch auf die Konventionalstrafe dem jedesmaligen Geschäftsführer des Vorort-Vereins für seine Person zustehen sollte.

Als später Kunz gegen die Vertragssatzung sich verging, klagte Pleischer, ein Amtsnachfolger des Reinhardt, die Konventionalstrafe ein.

Es fragte sich: Lag in jenem Abkommen ein rechtsgültiger und vollwirksamer Vertrag vor? Und wie ist derselbe des näheren juristisch zu charakterisieren?

6. Am 25. Oktober 1742 errichtete der Geheime Medizinalrat Dr. Friedrich Hoffmann zu Halle a. S. ein weitläufiges Testament, in welchem es im § 20 hieß:

„Da ich auch auf meinem Erb- und Geschlechtsbogen auf dem Gottesacker allhier ein vieles gewendet, und ein *monumentum*

allda aufrichten lassen, mithin nicht gerne wolte, daß solches, wie es bey *alienationibus* leider geschiehet, *ruiniret* werde; So verordne ich hiemit, daß dieses Erb-Begräbniß je und alle Wege zwar vor meine alhier lebende *Descendenten* als ein Hoffmannisches Erb-Begräbniß verbleiben, und dieselben bey Ihren Absterben darinn Ihre Ruhestatt haben sollen, jedoch so ferne keines von meinen *Descendenten* alhier wohnhafft, will ich in solchem Fall und so lange sich niemand davon alhier befindet, die hiesige *Löbl. Medicinische Facultät* dergestalt *substituiret* haben, daß wenn daraus, jedoch nur von *Professoribus Medicinae* männlichen Geschlechts jemand versterben solte, desselben Leichnam darin geleget werden solle, jedoch ohne eintzige Veränderung meiner und meiner Erben angehenden *epitaphiorum* und *inscriptionum*. Und habe ich dagegen zu erwaehnter *Löbl. Facultät* das Vertrauen, Sie werde auf die *conservation* dieses immerwährend zu benennenden Hoffmannischen Erb-Begräbnisses, auch meines und der meinigen *monumentorum* ein beständiges Aufsehen haben und löblich übernehmen, wie ich denn alle künfftige Herren *Professores* in dieser *Facultät* deshalb hiemit noch dienstlich ersuchet haben will."

Wie ist diese Verfügung juristisch aufzufassen? Welche Rechtsfolgen knüpfen sich an dieselbe? Wer ist nun hinsichtlich des „Geschlechts-Bogens" das berechtigte Subjekt?

7. (8.) Das Dorf Wallenrod hat sich vor vielen Jahren mit den Freiherrn Riedesel zu Eisenbach über eine Verpflichtung zur Brennholzlieferung an die Einwohner von Wallenrod vergleichsweise dahin geeinigt, daß jeder Hausbesitzer jährlich zwei Stecken Buchenholz und zwei Stecken Tannenholz gegen Zahlung des Hauelohnes — das Schulhaus aber, wegen mehr zu heizender Räume, vier Stecken — erhalten solle.

Vor kurzem wurde ein neues Schulhaus nötig; und es tauscht die Gemeinde das seitherige gegen die Hofraite des Adam Sippel um, die sie zu einem Schulhaus umbaut.

Jetzt beansprucht Sippel für sein Haus die erwähnten vier Stecken Brennholz; das „Schulhaus" sei keine juristische Person, sondern berechtigt seien die einzelnen Gehöfte und ihre jeweiligen Eigentümer; — wogegen die Gemeinde behauptet, daß sie als Korporation den Freiherrn gegenüber berechtigt sei und frei bestimmen könne, wie sie das Holz verteile.

Entscheidung?

8. (9.) Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde in Bamberg unter Mitwirkung der Gewerbemeister eine Einrichtung getroffen,

deren Zweck darin bestand, den Lehrlingen und Gehilfen im Falle der Erkrankung eine entsprechende Pflege und Heilung zu verschaffen. Die hierfür entworfenen Statuten wurden von dem Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal genehmigt.

Nach dem Reichsgesetz über die Krankenversicherung vom 15. Juni 1883 konnte der ursprüngliche, in § 1 der Statuten ausgedrückte Zweck dieses „Institutes kranker Handwerksgesellen" nicht mehr erreicht werden. Die Gewerbemeister beschlossen daher in einer der während der Jahre 1885—86 abgehaltenen sog. Generalversammlungen, den erkrankten Gesellen anstatt der Pflege eine Geldunterstützung zukommen zu lassen.

Dies veranlaßte drei Handwerksgesellen in Bamberg, Klage gegen das Institut zu erheben, mit dem Antrage: festzustellen, daß die sog. Generalversammlung der Meister den Zweck des Instituts nicht ändern könne.

Der satzungsgemäße Vorstand schützt Unzulässigkeit des Rechtsweges vor, unter Berufung auf das bayerische Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878, Art. 8: „Verwaltungsrechtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind . . . 35. Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen; Rechte in betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses."

Die klagende Partei bezeichnet dagegen das Institut als Korporation der Meister. Aber auch wenn man es als eine örtliche Stiftung eines durch eine bestimmte Anzahl von Personen verwalteten Zweckvermögens, das durch Vermächtnisse und Schenkungen vermehrt worden sei, auffassen wolle, so sei doch die Grundlage das „Zweckvermögen", das nach richtiger Theorie dasselbe sei, wie die juristische Person; dieses Zweckvermögen sei dann mit einer Auflage belastet, mit nichten aber liege eine eigene selbständige Person einer „Stiftung" vor.

Wie ist zu erkennen?

XIII.

1. Welchen Rechtscharakter tragen nach gemeinem Rechte folgende Vereinigungen?

a) Ein auf Gegenseitigkeit gegründeter Vieh-Versicherungsverein unter einem Gesamtnamen; der Austritt von Mitgliedern soll nach den Satzungen für das Weiterbestehen des Vereins gleichgültig sein, vielmehr soll derselbe „bis zur Selbstauflösung

existieren". Nach vorzunehmender Anmeldung bei der Polizei soll der Vorstand den Verein in allen Rechtsverhältnissen, insbesondere auch den Behörden gegenüber vertreten.

b) Elf Schiffsleute haben sich, ohne die Absicht, einen Gewinn zu ziehen oder zu spekulieren, miteinander verbunden, um die durch die Gefahren der Schiffahrt Einem oder dem Andern von ihnen drohenden Verlust gemeinschaftlich zu tragen. Zu diesem Behufe wurden von ihnen Einlagen zu einem gemeinsamen Grundstock zusammengeschossen und verabredet, daß das etwa Fehlende durch außerordentliche Zuschüsse aller Verbundenen gedeckt werden sollte.

c) Drei zu einem Schulverbande vereinigte Gemeinden haben auf gemeinschaftliche Kosten ein Schulgebäude errichtet und unterhalten dasselbe zu ihren gemeinsamen Schulzwecken.

d) Ein Hagel-Versicherungsverein, welcher von der Behörde genehmigt worden war, und bei dem durch sog. Plenarversammlungen Beschlüsse über die auszuschreibenden Beiträge und dergleichen Fragen gefaßt und von dem Vorstande ausgeführt werden; wobei den Mitgliedern freies Austrittsrecht mit Kündigungsfrist zusteht.

e) Mehrere Kapitalisten haben sich geeinigt, ohne eine gemeinschaftliche Firma anzunehmen, Flußdampfschiffe auf gemeinsame Rechnung anzuschaffen und damit den Transport von Frachten und die Beförderung von Personen auf der Weichsel zu betreiben. In dem Vertrage wurden drei Personen beauftragt und ermächtigt, namens der Gesellschaft die Dampfboote zu erwerben, die Besatzung zu engagieren und alles zum Betriebe der Beförderung der Frachten und Personen Erforderliche vorzunehmen.

2. Anfrage eines Geistlichen bei seinem Rechtsbeistande:

„Der hiesige evangelische Männer- und Jünglingsverein, dessen stellvertretender Präses ich bin, bedarf zu seiner weitern Entwickelung der Rechte einer juristischen Person. Wie kann dieses erreicht werden; und welche Schritte haben wir dieserhalb zu thun?"

3. Der „Börsenverein der deutschen Buchhändler in Leipzig" ist eine, auf Grund des sächsischen Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Genossenschaft. Die Mitglieder derselben können nach den Statuten, bei geflissentlicher Nichtbeachtung satzungsgemäßer Verfügungen des Vorstandes, in einem näher vorgeschriebenen Verfahren durch Beschluß der Hauptversamm-

lung, zu dessen Gültigkeit eine Mehrheit von zwei dritteln der abstimmenden Mitglieder erforderlich ist, aus dem Vereine ausgeschlossen werden.

Der Buchhändler Ehlers ist nach Maßgabe dieser Bestimmungen ausgeschlossen worden. Er klagt nun auf Anerkennung, daß diese Ausschließung zu Unrecht erfolgt sei, und erbietet sich zum Beweise, daß er die ihm zur Last gelegten Verstöße gegen die Satzungen in der That nicht begangen habe.

Beklagte bestreitet die Zulässigkeit der erneuten Nachprüfung durch das Gericht, das keine Instanz über den Beschlüssen der Hauptversammlung sei.

Wie wird das Gericht zu befinden haben?

4. Vereinssatzungen:

§ 1. Der am 8. Dezember 1864 in A. (im Gebiete des Pandektenrechtes) konstituierte Verschönerungs-Verein hat den Zweck, für die Verschönerung . . . zu wirken.

§ 2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der jährlich zu den Vereinszwecken mindestens drei Mark zahlt.

§ 3. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

Die Generalversammlung ist mindestens zweimal des Jahres einzuberufen.

Sie wählt den Vorstand.

§ 4. Der Vorstand, das ausführende Organ des Vereins, besteht aus sieben Mitgliedern.

Der Vorsitzende vertritt den Verein und den Vorstand, auf dessen Namen die Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, ausschließlich als dessen Syndikus in allen Prozessen, die derselbe als Kläger oder Beklagter zu führen haben sollte.

§ 5. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen etwaiges Vermögen der Stadt A. unter der Bedingung zu, daß es zu Verschönerungszwecken verwandt wird.

Sie darf beschlossen werden, wenn das Jahreseinkommen des Vereines die Höhe von dreihundert Mark nicht mehr erreicht.

§ 6. Zur Statutenänderung sind die Stimmen von zwei dritteln der in der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, für die Auflösung des Vereines aber drei viertel der Stimmen.

Fragen:

a) Was liegt hier juristisch vor?

b) Wer haftet den Gläubigern des Vereins?

c) Wie ist der Eintritt neuer Mitglieder aufzufassen?
d) Wie ist der Vorstand zu wählen; insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten der Mitglieder?
e) Von wem ist eine etwaige Prozeßvollmacht auszustellen?
f) Wer hat bei Miet- und Pachtverträgen zu Zwecken des Vereins mitzuwirken?
g) Durch wen wird die Person des Vorsitzenden bestimmt?
h) Was ist in § 5 Abs. 1 gegeben?
i) Kann die Generalversammlung nicht gegen § 5 Abs. 2 handeln?
k) Steht § 6 mit den entsprechenden gemeinrechtlichen Sätzen im Einklang?

5. In der Gemeinde Meerholz bestanden 45 Gemeindenutzungsberechtigte. Der fragliche Gemeindenutzen wurde nach privatrechtlichen Grundsätzen erworben, verkauft, vererbt u. s. w. Zu dem Gemeindenutzen gehörte auch die Berechtigung auf Bauholz aus dem Gemeindewald. Seither hatte jedes Mitglied, das bauen wollte, auf Anmeldung Holz zugewiesen erhalten. 1884 faßten die Gemeindenutzungsberechtigten einen Mehrheitsbeschluß, wonach das verfügbare Bauholz nicht mehr an einzelne nach dem jeweiligen Bedürfnisse abgegeben, sondern alljährlich verkauft und der Erlös verteilt werden sollte. Die Minderheit von drei Mitgliedern fühlt sich verletzt und klagt.

Rechtsfolgen?

6. In Hassenheim bestand eine Korporation von 19 Mitgliedern zum Zwecke der Erbauung und Unterhaltung von mehreren Schleusen. Als nach einigen Jahren Neubauten im Flusse nötig wurden, beantragte ein Teilnehmer in einer Versammlung aller Beteiligten, daß zwei Mitglieder ihre den Schleusen zunächst gelegenen Grundstücke zum Behufe jener Bauten hergeben sollten. Dieser Antrag wurde mit allen Stimmen gegen diejenigen der beiden Betroffenen zum Beschlusse erhoben. Letztere wollen sich dem Beschlusse nicht fügen.

Entscheidung?

7. Zwei Mitglieder einer Gewerkschaft neuen Rechtes haben gegen die Gesellschaft geklagt auf Aufhebung eines Gewerkschaftsbeschlusses, durch welchen dem Grubenvorstand mit Stimmenmehrheit Decharge über die Rechnung von 1887 erteilt worden war, weil die Rechnung legenden Vorstandsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitgewerke für Entlastung mitgestimmt hatten.

Von beklagtischer Seite wird entgegnet, daß das hier maßgebliche preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 keine Bestimmung

aufweise, die ein besonderes Verbot gegen solches Mitstimmen der im Vorstande sitzenden Gewerke enthalte; aus allgemeinen Grundsätzen der Lehre von den juristischen Personen folge es nicht, da Korporation, Mitglieder und Vorstand dreifach verschiedene Rechtssubjekte seien. Kläger hätten sich nur — was sie nicht gethan haben — auf den § 115 des angeführten Berggesetzes berufen können: „Binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, darüber, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, anrufen und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen."

Wie ist zu urteilen?

8. Kaufmann Lindeker schreibt seinem Anwalte:

„Im Mai dieses Jahres ist der Vorstand der hiesigen Vorschußkasse e. G. gewahr geworden, daß die Kasse ein bedeutendes Defizit hatte. Er hat dieses verheimlicht, um dem betrügerischen Rendanten in aller Stille, was für den Verein ja auch das Beste war, den Raub, soweit noch vorhanden oder von dem Rendanten gutwillig zu erlangen, abzunehmen.

Am 8. September bin ich Mitglied des Vereins geworden, ohne eine Ahnung von jenem Thatbestande zu haben, ich habe alles erst später erfahren. Am 5. November wird der Rendant verhaftet, und jetzt, Anfang Dezember, kommt es zum Konkurse unserer Kasse.

Bin ich verpflichtet, einen Beitrag zur Deckung des Defizits, so, wie jedes andere Mitglied, zu zahlen?"

9. (10.) Eine Korporation ist in Vermögensverfall geraten. Ein Mitglied beruft endlich eine Generalversammlung, in welcher fast alle Mitglieder erscheinen, obgleich die Einladung erst am Vormittage ergangen war, während die Statuten vorschreiben, daß zwischen Einberufung und Abhaltung 24 Stunden liegen müssen. In der Versammlung wird nun ein Ausschuß gewählt, welcher auch sofort in Thätigkeit tritt, Kapitalien leihweise aufnimmt, Schuldner der Korporation verklagt u. s. w.

Hierbei ereignet es sich, daß einer der verklagten Schuldner die Einrede der mangelnden Aktivlegitimation vorschützt.

Es ist über dieselbe zu entscheiden.

---

10. (11.) Im Jahre 1409 schloß die Stadt Alsfeld in Hessen mit dem Stephansstift zu Mainz einen Vergleich ab, wonach sie ver-

sprach, einen infolge übernommener landesherrlicher Verpflichtung entstandenen Rückstand von 470 Gulden in bestimmten Jahreszielen mit je 50 Gulden zu bezahlen.

Da sie ihrem Versprechen nicht nachkam, wurde sie bei dem Kaiserlichen Hofgericht verklagt und in contumaciam verurteilt; worauf am 19. September 1418 Kaiser Sigismund von Ulm aus anordnete: „daß Wir von Römischer, Königl. Macht und Gewalt die Bürgermeister, Schöffen, Rat und Bürger gemeinlich, Mannsgeschlecht und über vierzehn Jahr alt, zu Alsfeld in unsere und des Reiches Acht gethan und gekündet . . "

Welcher eigentümliche Rechtsgrundsatz ist hier befolgt und zur Durchführung gebracht? Findet sich derselbe im römischen oder im heutigen gemeinen Rechte?

11. (12.) An wen kann sich in den folgenden Fällen der Geschädigte halten?

a) Die Generalversammlung einer Korporation beschließt, einen Dritten durch unerlaubte Drohungen zum Abschlusse eines Geschäftes zu bewegen.

b) Der Schaffner einer Eisenbahn schädigt einen Reisenden durch falsche Auskunft; — oder er unterschlägt liegen gebliebene Gepäckstücke des letztern.

c) Ein Bote einer Privat-Stadtbrief-Beförderungsanstalt, einer Gesellschaft mit juristischer Persönlichkeit, bringt nachlässiger Weise Briefe an falsche Adresse oder besorgt sie gar nicht.

d) Der Verwaltungsrat einer Stiftung schließt für sie einen Kaufvertrag ab und betrügt dabei den Käufer.

e) Eine Korporation hatte sich zur gewerbsmäßigen Beförderung von Waren mittels Schleppschiffahrt gebildet. Durch schuldhaftes Benehmen einiger ihrer angestellten Schiffer entsteht Schaden an den zum Transporte übergebenen Gütern.

12. (13.) Durch den Bau einer Eisenbahn war die Verlegung einer Staatsstraße und zu diesem Zwecke die Wegsprengung eines Felsens nötig geworden. Durch die Sprengungen, welche von dem Königlich preußischen Regierungsbauführer Canegießer angeordnet worden waren, haben wiederholt Sprengstücke das dem Klar gehörige Wirtshaus, einmal auch den darin befindlichen Klar selbst getroffen. Klar beschwerte sich bei Canegießer; allein auf Verfügung dieses letzteren wurden die Sprengungen und dabei weitere Beschädigungen trotzdem fortgesetzt; sogar in der Weise — wie sich später herausstellte —, daß überhaupt keine nötigen Vorsichtsmaßregeln bei der Vornahme der Sprengungen getroffen wurden.

Wen kann nun Klar wegen des ihm zugefügten Schadens belangen: den Bauführer; — die sprengenden Arbeiter; — die Unterbeamten, welche die Anordnung des Bauführers in der gedachten Art ausführten; — den Fiskus; — irgend einen der Genannten nach seiner Wahl; — oder den Fiskus subsidiär, hinter anderen?

---

13. (14.) Einer in Darmstadt von Privatleuten unter dem Titel „Witwen- und Waisen- und Sterbekasse-Verein" gegründeten Gesellschaft war von der Staatsregierung die Genehmigung erteilt und ihr zugleich die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen worden.

Die Mehrheit der diese Gesellschaft bildenden Personen sah sich nach Verlauf einiger Jahre veranlaßt, die Gesellschaft aufzulösen und dann gegen die Minderheit auf Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens zu klagen.

Der Klage wurde entgegengesetzt, daß die zur Auflösung nach gemeinem Rechte erforderliche Genehmigung der Staatsregierung noch nicht eingeholt worden sei und deshalb der Verein noch nicht als aufgelöst betrachtet werden könne.

Entscheidung?

In den Statuten fand sich ein § 51: „Die Gesellschaft kann aufgelöst werden, wenn vier fünftel der Mitglieder die Auflösung beschließen."

Ist diese Bestimmung von rechtlicher Bedeutsamkeit? Und vielleicht für unsern Fall von irgend welchem Interesse?

14. (15.) In X. — im Gebiete des gemeinen Rechtes, und ohne einschlägiges Partikulargesetz — bestand vor längeren Jahren ein akademischer Schachklub, der aus Mangel an Mitgliedern seiner Zeit „sich suspendierte". Die der Korporation gehörigen Schachbretter, Spiele, Bücher und Mobilien wurden einem befreundeten Turnvereine zur Aufbewahrung übergeben.

Es fragt sich:

a) Wer ist nun Eigentümer der bezeichneten Gegenstände?
b) Wie steht es mit etwaigen Schulden des Klubs?
c) Wenn nach einigen Semestern sich Jünger Caïssa's in genügender Anzahl finden, um den Schachklub „wieder aufzuthun": sind diese dann Rechtsnachfolger der früheren Mitglieder, — oder wie ist sonst die Rechtslage?
d) Wer ist überhaupt legitimiert, jene übergebenen Objekte von dem Turnverein herauszuverlangen?

15. (16.) Es giebt in Bayern 17367 Stiftungen mit einem Gesamtvermögen von $573^1/_2$ Millionen Mark, wovon 400 Millionen rentieren.

Von den bayerischen Stiftungen entfallen nach ihrer Begründung auf die Zeit vor das Jahr 1000: 199, auf das 11. Jahrhundert: 127, das 12.: 171, das 13.: 223, das 14.: 371, das 15.: 728, das 16.: 944, das 17.: 2616, das 18.: 8438, wobei jedoch zu bemerken ist, daß viele Stiftungen erst in unserem Jahrhundert zur amtlichen Kenntnis und unter staatliche Aufsicht gelangten, die viel älter sind. Gegenwärtig werden jährlich etwa $1^1/_2$ Millionen Mark durch Stiftungen festgelegt.

Von manchen solchen Vermächtnissen gilt allerdings das Goethesche Wort: „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage". Was vor 500 und 1000 Jahren angebracht war, ist jetzt oft nicht mehr erforderlich oder segenbringend. Man denke an solche Stiftungen, wie sie z. B. aus Lübeck berichtet werden. Dort hatte eine Stiftung den Zweck, Bürgersöhne, die in türkische Gefangenschaft gefallen waren, loszukaufen; eine zweite verfügte, daß 546 ℳ jährlich an eine Magd vergeben würden, die sechs Jahre lang in der Breitenstraße, zwischen Pfaffen- und Milchstraße, bei einem Bürgermeister oder Ratsherrn gedient hatte; eine dritte wollte 50 ℳ jährlich zur „Zähmung mutwilliger Gesellen aus der Verwandtschaft" angewandt wissen. Von einer mitteldeutschen alten Reichsstadt erzählt man, ihre Spitäler seien so wohl dotiert, daß es für Bürgersöhne das Klügste sei, sich nach erlangter Mündigkeit in ein Spital aufnehmen zu lassen.

Hier interessiert nun die Rechtsfrage: Sind wir an diese Stiftungen unabänderlich gebunden, oder ist eine Aufhebung oder zeitgemäße Umgestaltung derselben auf irgend welchem rechtlichen Wege möglich?

XIV.

1. Die Aktiengesellschaft „Städtische Elektrizitätswerke" in Berlin hatte sich durch Vertrag vom 19. Oktober 1884 der Generalintendantur der Königlichen Schauspiele zu Berlin gegenüber zur Lieferung des elektrischen Stromes für die elektrische Beleuchtung der beiden Königlichen Theater in Berlin verpflichtet. Der Steuerfiskus verlangt für diesen Vertrag Stempel, weil es „ein Lieferungsvertrag von Sachen" sei.

Mit Recht?

2. Was ist in den folgenden Fällen der Gegenstand: des Privateigentums; — des juristischen Besitzes; — des jeweiligen obligatorischen Vertrages?

a) Ein Zweigespann.
b) Eine Rinderherde.
c) Ein Bauerngut mit allem Inventar.
d) Ein Paar Handschuhe.
e) Eine Mandel Eier, — ein Dutzend Austern.
f) Ein Tafelservice, — eine Tasse, aus Ober- und Untertasse bestehend, — ein Besteck Messer und Gabel.
g) Ein Bienenstand.
h) Ein Konversationslexikon in 16 Bänden, — in Lieferungen erscheinend.
i) Ein Reißzeug oder Farbenkasten.
k) Ein Gestüt.
l) Ein Cigarrengeschäft.

3. Ein Testator hatte einem befreundeten Landwirte, namens Weidig, eine Herde von 320 Schafen als Vermächtnis hinterlassen. Dieselben befanden sich weidend auf den Feldern, die dem Karl Gröber gehörten; welcher die Herausgabe verweigert, weil 100 von den betreffenden Schafen gar nicht dem Erblasser, sondern dem Heinrich Gröber, einem Bruder des Karl, und 10 Stück ihm, dem Karl Gröber selber, gehörten.

Wie steht es mit dem Eigentumsbeweis? Was und von wem ist zu beweisen?

4. Öffentliche Mitteilung:

„Im Januar d. J. *übernahm ich* das besonders auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften sehr reichhaltige Bücherlager der früheren *Firma* Weiß u. Schack . . .

Angebote von *ganzen Bibliotheken,* sowie einzelnen Werken sind mir stets willkommen und werden sogleich nach Eingang sorgfältig erledigt."

Fragen:

a) Was ist hier als Kaufobjekt zu denken?
b) Auf welche Weise wird auf den Erwerber Besitz und Eigentum übergehen können?
c) Welches ist die Folge, wenn in dem übernommenen Bücherlager oder der gekauften Bibliothek Dritten gehörige Bücher sich befinden?
d) Der Käufer der Bibliothek will bei der Wegführung auch die Büchergestelle mitnehmen; die Verkäufer aber verlangen,

daß er zu dem verabredeten Preise dann noch einen Zuschlag zahle. Wer ist im Rechte?

5. Die gleichen Fragen sind für folgende Ankündigungen aufzuwerfen und zu beantworten:

a) „Ein gutes Produktengeschäft mit Flaschenbierumsatz und Schlachten krankheitshalber billig zu verkaufen."

b) „Zu verkaufen ganz oder geteilt wegen Krankheit ein seit 1874 bestehender Kunstverlag."

6. Nöllner übersendet der Brauerei Fürst in A. durch den Fuhrmann Bitter 16 Ballen Hopfen im Werte von je 35 ℳ. Auf dem Transporte gehen vier Ballen zu Grunde. Die übrigen zwölf werden, da Fürst die Annahme mit Fug verweigert, in A. für 310 ℳ (anstatt 420 ℳ) versteigert.

Es fragt sich, ob Nöllner nur viermal 35 ℳ oder auch noch 110 ℳ ersetzt verlangen kann.

H.G.B. Art. 395: „Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist . . .". 396: „Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ersatz geleistet werden muß, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswert des Guts zu Grunde zu legen. — Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswert zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war. . - ".

7. Ein Privatmann hatte zwei Pferde als ein Gespann für einen im ganzen verabredeten Preis gekauft. Bald darauf entdeckt er, daß das eine Pferd zur Zeit des Kaufes bereits mit einem geheimen Krankheitsfehler behaftet gewesen war.

Kann er von dem Vertrage vollständig zurücktreten und auch bezüglich des gesunden Pferdes Auflösung des Handels verlangen?

8. Johann Baptist Müller verkaufte an Joseph Kinscher sein gesamtes Warenlager, „soweit dessen Artikel gangbar und verkäuflich seien".

Der Verkäufer fertigte zur Ausführung des Vertrages zwei detaillierte Verzeichnisse an und überlieferte nach diesen dem Kinscher die fraglichen Waren. Als er aber sein Geld forderte, weigerte der Käufer die Bezahlung, weil verschiedene untaugliche Objekte geliefert und andere in schlechtem Zustande übergeben seien.

Ist dieses Vorbringen rechtserheblich? Wer muß für seine von dem Gegner bestrittenen Behauptungen Beweis erbringen, um zum Siege zu gelangen?

9. Der Konkursverwalter der falliten Firma Günther klagt gegen denjenigen der ebenfalls in Konkurs verfallenen Firma Naumann auf Ausantwortung der gesamten Naumann'schen Masse, da Naumann laut beigebrachter Vertragsurkunde vor einem Vierteljahre sein ganzes Vermögen käuflich auf Günther übertragen habe und mithin Günther, der den Kaufpreis durch Aufrechnung mit ausstehenden Forderungen gegen Naumann sofort getilgt habe, Eigentümer jenes Vermögens geworden sei.

Ist dieser Anspruch begründet; und warum oder warum nicht?

10. Kullmann war Gläubiger des Pözl und sollte ihm weitere Vorschüsse geben. Zum Zwecke der Deckung verkaufte und tradierte Pözl an Kullmann das gesamte zum Inventar seines, des Pözl, Gutes gehörige Vieh.

Dabei wurde in besonderer Urkunde folgender Vertrag unter ihnen noch abgeschlossen:

„Pözl behält auch noch nach der Tradition das verkaufte Vieh bis auf weiteres zur landwirtschaftlichen Benutzung in Miete, dergestalt, daß er, wie seither, selbiges verwenden, gebrauchen und sämtliche Aufkünfte davon ziehen soll, hinwiederum aber auch verpflichtet ist, für die Fütterung und Erhaltung des Ganzen nach besten Kräften zu sorgen. Selbst der Verkauf und das Schlachten einzelner abgängiger und überflüssiger Stücke ist dem Pözl gestattet, insoweit solches bei einem ordentlichen Wirtschaftsbetriebe üblich und nötig ist. Doch sollen an die Stelle der demgemäß ausrangierten, oder auf sonstige Art, also auch durch Absterben etwa wegfallenden Stücke eine entsprechende Zahl von Zuzucht und die von Pözl mit dem gelösten Kaufgelde neu erworbenen Stücke stets sofort wieder eintreten."

Als nun Pözl später in Konkurs verfiel, vindizierte Kullmann das vorhandene Vieh.

Wie ist dieser Anspruch rechtlich zu beurteilen?

11. Die Witwe des Kaufmanns Zumbusch verkaufte am 2. November 1888 ein ihr zugehöriges Warenlager „nebst allen Wagen, Gewichtsteinen, Ölkannen, Trichtern, der in dem Geldkasten befindlichen Kasse, sowie dem in der Wohnstube befindlichen Komptoir nebst neuen Geschäftsbücher" dem Heinrich Olt für 23 000 ℳ, für welche Summe die Witwe des Rentners Herf, Elise geborene Gehre, jetzige Ehefrau des Olt, als Selbstschuldnerin unter Ver-

zichtleistung auf die Rechtswohlthat der Vorausklage, nach dortigem Partikularrecht gültig, sich verbürgte.

Letztere, von Bindseil, dem Cessionar der Verkäuferin, auf Zahlung des rückständigen Kaufgeldes belangt, leugnet die erfolgte Übergabe der verkauften Waren.

Wer trägt bei dieser Sachlage die Beweislast? Und worauf ist von dem Pflichtigen der Beweis zu richten?

XV.

1. Durch außergerichtlichen schriftlichen Vertrag hatte Kern einen Anbau an einer Scheune in der Weise gekauft, daß er diesen Anbau abzubrechen und fortzuschaffen habe. Kern weigert sich später dessen, weil Verträge über Immobilien nach dortigem Partikularrecht gerichtlich errichtet sein müßten, um gültig zu sein.

Hat er Recht?

2. Dieckmann hat an Elbers 400 Schachtruten Kies verkauft, welche unausgeschachtet in der Kiesgrube des erstern lagerten, und bezüglich deren die Kaufurkunde besagte, daß die Übergabe durch Abgrenzung der auszuschachtenden Kiesfläche am Tage des Vertragsschlusses geschehen sei. Ehe aber etwas in der Sache weiter geschieht, wird über Dieckmann Konkurs erkannt.

Elbers verlangt den Kies als sein Eigentum. Der Konkursverwalter bestreitet es ihm, weil nach dortigem Partikularrecht Immobiliarveräußerungsverträge zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Aufnahme bedürfen, die hier nicht vorliege, von Eigentumserwerb aber überhaupt nach dem vorgetragenen Thatbestand keine Rede sein könne.

Wie ist zu urteilen?

3. A. vindiziert ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch von B. Dieser entgegnet, daß er es bona fide von dem Kaufmann X. erworben, der ihm glaubwürdig versichert habe, es seinerseits dem A. abgekauft zu haben.

Wird B. mit diesem Einwande Erfolg haben können.

H.G.B. Art. 306: „Wenn Waren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb veräußert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigentum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigentümer war. Das früher begründete Eigentum erlischt."

4. Ein Gerber hatte zum Betriebe seines Handwerks einen

hölzernen, dem Windzuge allseitig offenstehenden Schuppen auf gemietetem Grund und Boden errichtet, und zwar in der Weise, daß sechs gemauerte Pfeiler aufgestellt wurden, auf welchen die hölzernen Säulen, die durch hölzerne Spangen verbunden waren, frei standen, ohne in eine Vertiefung der Pfeiler eingelassen zu sein.

Es entstand die Frage nach dem Eigentume des Schuppens.

Cf. l. 60 D. de A.R.D. (41, 1).

5. Uhrig verpfändete dem Allwohn sein Grundstück für verschiedene von letzterem vorgeschossene Darlehen. Späterhin wurde auf dem Grundstücke des Becker, welches unmittelbar neben dem des Uhrig lag, ein Haus errichtet, das zum kleinern Teil über das Grundstück des Becker hinausging und auf demjenigen des Uhrig stand. Balhorn, welchem — jedoch später wie dem Allwohn — sowohl das Grundstück des Uhrig wie das des Becker wegen Darlehns verpfändet waren, brachte beide zur Versteigerung.

Nach welchen Grundsätzen wird die Verteilung des Steigerlöses zu erfolgen haben?

6. Die Wasserwerke-Gesellschaft in Potsdam hatte durch eine dem Militärfiskus gehörige und von Kind gepachtete Wiese in der Tiefe, ohne die Genehmigung des Kind, eine Wasserrohrleitung gelegt. Nachmals klagt Kind in Stellvertretung des Fiskus gegen die Gesellschaft auf Entfernung jener Rohrleitung, da die Verfügungsgewalt der Grundberechtigten bis in die erreichbare Tiefe sich erstrecke.

Entscheidung?

7. Zwei Geschwister, welche ihre Eltern beerbt haben, kommen bei der Erbteilung dahin überein, daß A. das Eigentum am Erdgeschoß, B. dasjenige am oberen Stockwerke ihres elterlichen Hauses haben solle.

Was für ein Rechtsverhältnis liegt hier vor? Wie steht es mit dem Dache, den Kaminen, Treppen, der Wasserleitung?

8. Richel erhebt bei dem Landgericht Weimar gegen Herrmann folgende Klage:

Herrmann verkaufte mir für 18600 ℳ das Haus in Rittergasse Nr. 4, neben seinem Wohnhause Nr. 5 gelegen. In dem Kaufbriefe hieß es: „Zu dem verkauftem Hause soll der unter dem Hause Nr. 5 befindliche Keller und die aus dem Hofe des letztern in jenen führende Treppe käuflich und eigentümlich überlassen werden; Verkäufer wird eine Thür über der Treppe und dem Kellerhalse gewölbt herstellen.“ Die 18600 ℳ habe

ich bezahlt. Ich bitte, den Beklagten zu verurteilen, daß er für die mir zugesicherte Übereignung des Kellers sorge.

Beklagter beantragt Abweisung der Klage. Er hätte ja dem Kläger gern das Eigentum an Keller und Treppe verschafft, aber ein Jurist habe ihn auf die weimarische Verordnung vom 12. März 1841 aufmerksam gemacht, mit § 166: „Bei Teilung von Gebäuden hat das (um Bestätigung eines Veräußerungsvertrages angerufene) Gericht, mit Beachtung des Rechtsgrundsatzes, daß kein Grundeigentum über oder unter fremdem Grundeigentum stattfinden kann, für genaue Angabe der abzutretenden Räume zu sorgen.“ Er sei also ganz unverschuldet in der gesetzlichen Unmöglichkeit, der Klage nachzukommen, die deshalb lediglich zu verwerfen sei.

Was ist Rechtens?

Wie würde zu urteilen sein, wenn eine landesgesetzliche Bestimmung, wie die angeführte, nicht bestände?

9. Gieg erhob auf Teilung einer ihm zu $^3/_8$, dem Beklagten Ullmann zu $^3/_8$ und dem Beklagten Eidenmüller zu $^2/_8$ gemeinschaftlich zustehenden Hofraite, auf dem Wege öffentlicher Versteigerung, Klage. Der gleichzeitig beantragte Augenschein ergab, daß die im untern Stockwerke befindlichen Räumlichkeiten rechts des Einganges von Gieg, die links desselben gelegenen Räume von Ullmann und die Räume im obern Teile des Wohnhauses über denjenigen des Gieg von Eidenmüller bewohnt wurden, daß ferner die vorhandenen Keller und Speicherräume zur Benutzung der drei genannten Eigentümer abgeteilt und jedem Teile zur gesonderten Benutzung überlassen waren. Im übrigen wurden Einfahrt, Hofraum, Eingang zum Wohnhaus und eine in die oberen Räume führende Treppe als gemeinschaftlich behandelt.

Die Beklagten beriefen sich darauf, daß dieser eben erwähnte Thatbestand auf früheren festen Verträgen beruhte. Hiernach wären die Anteile an dem Wohnhause bereits reell abgeteilt und besäßen sie alle jene gesondert. Die Klage sei also nicht begründet.

Es ist Urteil mit Gründen abzufassen.

---

10. Das Bankhaus Lochmann hatte im Auftrag des Meyer für 5100 fl. Elisabethbahn-Prioritäten gekauft und mit ihren Nummern bezeichnet auf Depot-Konto dem Meyer gutgeschrieben.

Nachmals klagte Meyer auf Herausgabe, und zwar im Urkundenprozeß.

Das beklagte Bankhaus wollte verschiedene sachliche Einwendungen und Gegenansprüche vorbringen und bestritt deshalb die Zulässigkeit der gewählten Prozeßart.

C.P.O. § 555: „Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozeß geltend gemacht werden, wenn die sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können."

Entscheidung?

11. Die Maschinenfabrik von Röhrig und König in Magdeburg hatte einer in der Provinz Sachsen gelegenen Zuckerfabrik zwei Maschinen zum Zwecke des Fabrikbetriebes der Bestellerin nach speziellem Anschlage und auf Grund besonderer Zeichnungen zu liefern.

Welchen Gesetzesbestimmungen unterliegt dieser Vertrag?

A.L.R. I, 11; 8. Abschnitt: Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden. 4. Verträge über ein verdungenes Werk. § 956: „Ist die Auswahl und Anschaffung der Materialien dem Werkmeister überlassen worden, so muß er auch dabei ein geringes Versehen vertreten."

H.G.B. Art. 338: „Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurteilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht."

XVI.

1. Es ist einer großer Bauernhof verkauft worden; bei der Übergabe entstehen Zweifel und Streit darüber: ob die nachbenannten Gegenstände dem Käufer mit zu liefern sind oder von dem Verkäufer fortgeführt werden dürfen?

a) Die Zaunpfähle, mittels deren der Hof von der Straße und von dem Garten abgetrennt ist.

b) Die Hundehütte; — der Kettenhund.

c) Der Röhrentrog am Brunnen; — die Kette des Zieh-

brunnens; — der Eimer an dieser Kette; — die Welle, um welche die Kette sich windet.

d) Gardinen im Wohnhause; — Gardinenstangen; — eingegipste Haken für Spiegel.

e) die auf der Kellertreppe hängenden Feuereimer; — die Glocke an der Hausthüre; — Klingelzüge und Drähte in den Zimmern.

f) Eine im Hause eingebaute Uhr; — Öfen; — Wandleuchter; — Laternen vor dem Hause und Stalllaternen.

g) Kasten und Fenster zu Mistbeeten; — Blumenstäbe und Bohnenstangen; — vorhandener Dünger.

h) Topfbutter in der Küche; — die zum Betriebe, sowie die zur Veräußerung bestimmten Vorräte an Getreide, Stroh, Holz und anderen Gutserzeugnissen.

i) Krippen und Tröge; — Melkschemel; — Regale, Anrichten, befestigte Weinschränke; — Ketten an der Stallwand, um das Vieh daran zu binden.

k) Ein in der Brennerei angebrachter Brennerei- und Destillierapparat.

l) Werkzeuge und landwirtschaftliche Geräte; — eine Dreschmaschine.

2. * Anfrage bei einem Rechtsanwalt.

„Ich habe mir in meiner Wohnung als Mieter zwei Privatklingeln anlegen lassen; bestehend aus fünf Elementen und zwei Klingeln nebst dazu gehörigem Draht. — Das Haus ist jetzt in Subhastation gewesen, und der neue Besitzer verlangt nun, daß ich bei meinem jetzigen Auszug meine Privatklingeln nebst Zubehör unentgeltlich da lassen soll, weil sie das rechtliche Schicksal des Hauses zu teilen hätten. Bin ich dazu verpflichtet?“

3. Gegen den Schuhmachermeister Stein zu Fulda erhebt der Rentner Wilhelm von da Anzeige bei dem Staatsanwalt: Stein habe ihm für ein Darlehn sein Haus verpfändet; bei der Zwangsversteigerung sei es ihm, dem Wilhelm, gerichtlich zugesprochen worden; bei der Besitznahme habe sich gezeigt, daß Stein zwei große eiserne Öfen und einen Kochherd mit sich genommen habe, als er nach der Versteigerung mit seiner Familie das Haus verlassen habe.

Es fragt sich, ob Stein strafrechtlich verantwortlich ist?

4. Von dem Weinberge eines Ökonomen, woselbst die Weinbergpfähle ausgezogen und in sechs verschiedenen Haufen zusammengestellt waren, wurden im Januar 1892 von A. und B.

etwa 40 Stück dieser Pfähle entwendet. Der Staatsanwalt erhebt Anklage wegen Diebstahls (R. St. G. B. § 242). Das Strafgericht betrachtet aber jene That als Felddiebstahl, strafbar nach partikularem Polizeistrafgesetzbuch. (E. G. z. R. St. G. B. § 2 Abs. 2: „In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des . . Landesstrafrechtes, namentlich über strafbare Verletzungen der . . . Forst- und Feldpolizei-Gesetze . .") Gründe: jene Pfähle seien Pertinenzen der Weinstöcke; Aneignung von letzteren sei nur Feldpolizeiübertretung, so könne die der Zubehör nicht härter bestraft werden.

Der Staatsanwalt legt hiergegen Revision ein; und ist über selbige nun zu erkennen.

5. Die Herzoglich von D.'sche Verwaltung war verpflichtet, die Kirche im Dorfe Rimbach zu unterhalten.

Es entsteht Streit, ob dies auch auf die innere Einrichtung (Altar, Kirchenstühle u. s. w.) gehe? Und ob sie auch für gute Glocken sorgen müsse?

6. Durch Bergbau wurden Gasleitungsröhren so verletzt, daß Brüche und Undichtigkeiten entstanden, und die Gasanstalt durch die schadhaften Röhren nun um so viel mehr Gas den Konsumenten zuleiten mußte.

Kann sie diesen Schaden ersetzt verlangen?

Preuß. Berggesetz vom 24. Juni 1865, § 148: „Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentume oder dessen Zubehörungen durch den Betrieb des Bergwerkes zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten."

7. Durch einen künstlichen Kanal, der zwischen der Staatsstraße und den Feldern des Perrot geht, wird der Mühle des Gilbert das zum Betriebe derselben nötige Wasser zugeführt. Perrot nimmt den Kanal als sein Eigentum in Anspruch, während Gilbert ihn für sich behaupten will.

Für wen spricht im Hinblick auf notwendigen Eigentumsbeweis bis auf weiteres die Vermutung?

8. Der Müller Hofmann hat sein Wohnhaus Plan Nr. 1097, mit Stall und Dreschtenne, Mahl- und Sägemühle und Hofraum, am 24. Februar an Rost verkauft. Bei der Überlieferung entdeckt Rost, daß Hofmann die im verflossenen Oktober neu angeschafften und in das Mühlwerk eingefügten Mühleneinrichtungsgegenstände wieder entfernt und durch die entsprechend früher

dort befindlichen ersetzt hat, da hierüber im Vertrage keine Bestimmung getroffen gewesen war.

Kann Rost Auslieferung der neuen Einrichtung gegen die alte verlangen?

9. Kriege hatte seine Mühle dem Bruch verpachtet. Eine, von den im Pachtvertrage aufgeführten Räumlichkeiten umgebene, bedeckte Halle war in dem Kontrakt nicht erwähnt. Bruch brachte seinen Müllerwagen darin unter. Der Verpachter wollte dies nicht zugeben und verlangte Auflösung des Pachtvertrages. Bruch erwiderte, daß die Halle Pertinenz der Mühle sei.

Wer ist im Rechte?

---

10. (11.) Ein verpachtetes Grundstück wurde überschwemmt, und es blieb auf demselben eine Art von Sand zurück, welche wegen ihrer Brauchbarkeit für verschiedene industrielle Zwecke ziemlich gesucht ist. Der Pachter ließ den Sand wegschaffen und verkaufte ihn. Dagegen erhob der Verpachter Einsprache, weil der Sand keine Frucht, sondern ein Zuwachs seines Grundes sei.

Wer hat den rechtlichen Anspruch auf den Sand, oder dessen Erlös, oder dessen Wert?

11. (12.) Eine Wiese steht im Nießbrauche. Dieselbe gewährt nach einiger Zeit keinen rechten Grasertrag mehr, weil der Grund torfartiger Natur ist.

Darf nun der Nießbraucher den Torf ausheben und für sich verwenden?

12. (13.) Die Witwe Littmann war Nießbraucherin eines Bauerngutes, zu welchem ein beim Beginne ihres Nießbrauches mit Holz bestandenes Grundstück gehörte. Sie ließ dieses Holz, das infolge der früheren Urbarmachung der anstoßenden Waldungen im Absterben begriffen war, fällen und verkaufen und zog den Erlös im Betrage von 450 ℳ ein, indessen das betreffende Grundstück zu Ackerland umgewandelt wurde.

Der Vormund des noch minderjährigen Eigentümers verlangte nun jene Summe heraus, weil sie nicht als Frucht zu betrachten sei.

Mit Recht?

13. (14.) Eine trächtige Kuh wird mit Ausschluß des zu gebärenden Kalbes verkauft und dem Käufer sofort übergeben.

Steht dem Verkäufer in betreff des später geborenen Kalbes die Vindikation oder nur ein persönlicher Anspruch zu?

Müßte, wenn die Kuh auf dem Transporte das Kalb wirft, für dieses besondere Frachtgebühr bezahlt werden?

Cf. l. 19 § 7. D. locati (19,2).

14. (15.) A. verkauft dem B. einen Garten im Mai und überträgt alsbald das Eigentum auf den B.; nimmt aber, wie die Vertragsurkunde sagt, die Obsternte des laufenden Jahres von der Veräußerung aus.

Wie ist das rechtlich zu charakterisieren und durchzuführen?

15. (16.) P. hat von E. einen Acker gepachtet und auf diesem Weizen gesäet. Als derselbe geschnitten werden soll, finden seine Knechte auf dem Felde Leute des E. vor, welche den Schnitt hindern wollen. Die ersteren aber vertreiben letztere mit Gewalt und bringen das Getreide nach Hause.

Wie steht es mit dem Eigentum am Weizen; und wie mit obligatorischen Ansprüchen?

16. (17.) Der Pachter der Domäne Burow hat vom Fiskus Gestattung erhalten, auch den zur Domäne gehörigen Wald in ordnungsgemäße forstliche Behandlung und Nutzung zu nehmen. Er schließt daher mit einem Holzhändler einen Kaufvertrag über eine bestimmte Anzahl von Stämmen, die von dem Käufer selbst gehauen und abgeholt werden sollen; die hierzu bestimmten werden von dem Händler mit einem Holzhammer gezeichnet.

Verschiedene Umstände machen es bald danach dem Pachter wünschenswert, sein gesamtes Verhältnis zur Domäne zu lösen; er wird vom Fiskus seines Kontraktes entlassen.

Wie steht es nun mit den von dem Holzhändler gekauften Stämmen? Welche Rechtsverhältnisse liegen vor; welche *actiones* sind begründet? An wen kann sich im besondern jener Händler halten, und worauf?

17. (18.) Schaal hatte von der Gemeinde Neuenhaus gewisse Flächen in dem sog. westlichen Pfarrsteinbruch behufs Ausbeutung derselben zur Gewinnung von Steinen gepachtet. Die Pachtzeit endigte mit dem 31. Januar 1892. Zu dieser Zeit lagerten 36 große Steinblöcke in dem Steinbruche, welche Schaal auf Lagern hatte zur Seite wälzen lassen.

Da die Parteien über diese Blöcke in Zwistigkeiten gerieten, so beantragte die Gemeinde Neuenhaus klagend: festzustellen, daß dem Beklagten das Recht nicht zustehe, diese Steine jetzt noch im Bruch zu zerkleinern; gerade weil sie ohne Zerkleinerung nicht fortgeschafft werden könnten, so gehörten sie zu den Immobilien und wären noch Bestandteil des klägerischen Grundstücks; es sei aber auch an sich schon klar, daß nach dem Ablaufe der Pachtzeit der Beklagte den Pachtgegenstand nicht mehr

zu irgend einer, dem Willen der Verpachterin nicht entsprechenden Thätigkeit benutzen dürfe.

Beklagter schreibt sich dagegen Eigentum und freies Verfügungsrecht an den Steinblöcken, als an Früchten der Pachtsache zu und hat widerklagend beantragt: die Klägerin schuldig zu erkennen, ihm die Zerkleinerung der fraglichen Steinblöcke, soweit sie zur Abfuhr notwendig sei, und die Abfuhr selbst zu gestatten.

Welches Urteil ist abzugeben?

18. (19.) A. hat eine trächtige Kuh auf dem Viehmarkte gekauft, welche nach einiger Zeit ein Kalb wirft. Nun stellt sich plötzlich heraus, daß der Verkäufer gar nicht der Eigentümer war, sondern der E. Dieser tritt jetzt gegen A. auf.

a) Kann er auch das Kalb herausverlangen?

b) Wie ginge es rechtlich, wenn dieses schon an einen Metzger verkauft und bei diesem noch vorhanden wäre? Oder etwa von diesem schon geschlachtet worden wäre?

c) Ist es gleichgültig, ob das junge Tier ein oder drei Jahre alt ist?

19. (20.) Meyer Höchster zu Lauterbach verkaufte im Jahre 1890 an Konrad Becker VII von Maar eine trächtige Kuh zum Preis von 230 ℳ; mit 100 ℳ bar, den Rest in vorbestimmten Teilzahlungen, bis zu deren völliger Erledigung Verkäufer sich das Eigentum vorbehielt. Im Juni 1890 kam das Kalb zur Welt, im Januar 1891 krepierte die Kuh.

Becker geriet in zerrüttete Verhältnisse; die von ihm geschuldeten Zahlungen blieben aus und waren nicht beizutreiben, da er nur das notdürftigste Mobiliar noch besaß und das damalige Kalb, jetzt trächtiges Rind, das einzige Stück Vieh im Stalle war. (C. P. O. § 715: „Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen: 3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind.")

Nun klagt auch Höchster wegen seiner Forderung und beantragt zugleich, den Beklagten zu verurteilen: anzuerkennen, daß das im Juni 1890 geborene Kalb unter dem zu seiner Sicherheit vereinbarten Eigentumsvorbehalt stehe. Beklagter bestreitet die Verhaftung des Rindes, da mit dem Zugrundegehen der Kuh die

Sicherheit erloschen sei und sich nicht durch Rechtsnachfolge auf das Kalb übertragen habe; vielmehr habe durch die Geburt des Kalbes die Kuh keine Veränderung als Sache erlitten, und nur bezüglich dieser speziellen Sache habe der Eigentumsvorbehalt bestanden.

Entscheidung?

XVII.

1. Der Eigentümer einer an der Klunkau, einem öffentlichen Flusse, gelegenen Wassermühle, zu deren Betrieb das Wasser des Flusses seit länger als Menschengedenken als ein Recht benutzt worden ist, erhebt folgende Klage:

Vor einiger Zeit sei oberhalb seiner Mühle eine Zuckerfabrik angelegt worden, welche aus der Klunkau Wasser entnehme, dasselbe, nachdem es gebraucht worden, zum Zwecke der Desinfektion über Rieselfelder leite und es hiernach, noch oberhalb der Mühle, in den Fluß zurückführe. Dabei gingen mindestens $20\,^0/_0$ Wasser verloren, und könne er seine Mühle nicht wie bisher betreiben, da die Zuckerfabrik auch bei niedrigem Wasserstande, wo das ganze Wasser zum Mühlenbetrieb erforderlich war, abgeleitet habe.

Die Beklagte macht geltend, daß ein öffentlicher Fluß von allen Anliegern frei benutzt werden dürfe; die Mühlen hätten in dieser Hinsicht vor den übrigen gewerblichen Anliegern nichts voraus.

Wie ist zu entscheiden?

2. Die Beer durchfließt das Dorf Niederbeerbach. Bei ihrem Austritte aus dem Orte zweigt ein Mühlgraben nach der dem Geibel gehörigen Mühle ab; bevor der Graben abzweigt, liegen im Flüßchen zwei Fachbäume quer aufeinander.

Die Gemeinde klagt gegen Geibel, weil derselbe den obern Fachbaum vor einiger Zeit unbefugterweise selbst gelegt habe, wodurch sich das Wasser im Übermaße staue und häufig die Ortsstraße überschwemme. Verlangt wird Entfernung des obern Fachbaums und Schadensersatz.

Der Beklagte wendet ein, daß er ein Recht auf den Besitz des Wehres in der durch den oberen Fachbaum angezeigten Höhe ersessen habe, da jener Fachbaum in der That schon über zehn Jahre so liege. Die Beer sei weder schiff- noch flößbar.

Welches Urteil ist abzugeben?

3. (4.) Zwischen dem gewöhnlichen Leinpfade an dem Orte Filzen und dem Lahnflusse tritt bei kleinerem Wasser der Boden hervor,

auf welchem Gras wächst und von der Wasserbaubehörde vor Jahren zum Zwecke der Stromkorrektion Buhnen angelegt und mit Weiden bepflanzt worden sind. Die Gemeinde Filzen beansprucht nun, als Eigentümerin des Bodens zur Gras- und Weidennutzung berechtigt zu sein; indessen sich der Fiskus auf l. 1 § 7, l. 3 D. de flumin. (43, 12) beruft.

Wer ist im Rechte?

4. (5.) Der Freiherr von Vach, welcher auf beiden Seiten der Fulda Ländereien eigentümlich besitzt, läßt diese durch eine auf seine Kosten errichtete Brücke miteinander verbinden.

War er nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes hierzu ohne weiteres befugt, oder kann von irgend jemandem dagegen rechtlicher Einspruch geschehen?

5. (6.) Das Flüßchen Liederbach, das noch heute munter durch alle Straßen der Stadt Alsfeld plätschert, ist in dieser eigenartigen Weise schon im Jahre 1350 durch dieselbe geleitet worden. Landgraf Heinrich II. beurkundete in jenem Jahre, daß, „weil seine lieben getreuen Bürger zu Alsfeld Kosten und Arbeit davon hätten, die Liederbach in die Stadt zu karen und zu geleiten, er ihnen das, was desselben Wassers genießen, wohl gönne, weil es mit seinem guten Willen sei."

Vor kurzem entstand Streit zwischen der Stadt Alsfeld und dem Wiesenbesitzer Kalbfleisch von Altenburg, von welchem man entdeckte, daß er mittels Zuleitungsgräbchen, die am Ufer der Liederbach angebracht waren, Wasser auf seine angrenzenden Wiesen leitete.

In dem daraus erwachsenen Prozesse kam es auf folgende Rechtsbehauptungen der Streitteile an:

Kalbfleisch erkannte an, daß die Liederbach ein öffentlicher Fluß sei, stützte sich aber darauf, daß an ihren Ufern schon seit unvordenklichen Zeiten dergleichen Wasserleitungsgräbchen sich befänden und die auf seine Wiese führenden schon über dreißig Jahre existierten. In der Urkunde von 1350 liege auch gar kein Privilegium.

Die Stadt Alsfeld dagegen berief sich darauf, daß man die letztere allerdings so verstehen müsse und niemals anders aufgefaßt habe. Im besonderen wurde angeführt: „Unter dem 11. Juli 1558 verliehen „Bürgermeister, Rath und vier Mannen von Zünften und Gemeinde" dem Fürstlichen Rentmeister Georg Gerigk, — der das bestehende Rechtsverhältnis doch kennen mußte — einen „Wasserfall auf der Liederbach" zur Anlegung einer Mühle: „doch soll

er auch nicht daraus zu wässern haben, sondern soll ihm dasselbige wie anderen Bürgern ganz und gar verboten sein und bleiben"; auch in der Folge hat die Stadt das alleinige Verfügungsrecht über den Lauf und die Verwendung der Liederbach, wo es ihr von Privaten mißachtet wurde, mit Erfolg gehandhabt (es werden aus dem 17. Jahrhundert aus den städtischen Akten und dem Salbuche der Pfarrei Alsfeld eine Reihe von Fällen dargethan), zuletzt 1742 der Pfarrei gegenüber. Gegen das hiernach feststehende Privilegium könne dem Gegner seine angebliche Verjährung nichts helfen; umsoweniger, als an dem in Rede stehenden flumen publicum Privatrechte in gewöhnlicher Weise nicht beginnen und bestehen könnten.

Welche der Parteien hat das bessere Recht für sich?

---

6. (7.) Der Kommerzienrat Nölthy hat von der Walpurgiskirche für sich, seine Familie und seine Nachkommen einen abgeschlossenen Kirchenstuhl gekauft.

Wie ist das juristisch aufzufassen? Ist der Vertrag rechtlich gültig und bindend?

7. (8.) Der Freiherr von Finck erhebt gegen die Gräfin Bundau Klage, weil auf dem an sie verkauften Rittergute Gelmershausen das dortselbst befindliche Erbbegräbnis derer von Finck durch die Käuferin zerstört worden sei.

Letztere erwidert, daß das Gut ohne Vorbehalt an sie verkauft worden sei. Worauf Kläger repliziert, daß durch die vormalige Konsistorialgenehmigung zur Anlegung des Erbbegräbnisses dieses extra commercium geworden sei und zur persönlichen Verfügung der betreffenden Familie stehe; er beruft sich im besonderen auf l. 3 pr. § 8, l. 7, l. 9 D. de sepulcro violato (47, 12).

Entscheidung?

8. (9.) Ein vormaliger Kirchhof ist seit langen Zeiten nicht mehr als Begräbnisplatz benutzt worden; die Einfriedigung besteht gleichfalls seit Menschengedenken nicht mehr, und es ist der ganze Platz als öffentliche Anlage, als Zugang zu der anliegenden Kirche, deren Friedhof er früher gewesen war, und als allgemeiner Verkehrsplatz vom Publikum benutzt worden.

Jetzt erhebt sich Streit über Eigentumsrecht und Verkehrsfähigkeit des Platzes. Was ist hierüber zu bemerken?

9. (10.) Die Landwirte Nikolas und Lehm erheben, zugleich im Namen von dreißig anderen Bauern, gegen die Leiningen'sche

Kammerverwaltung Anspruch auf eine Leseholzgerechtigkeit, die sie durch Ersitzung an den fürstlichen Wäldern erworben hätten.

Die beklagte Kammer entgegnet, daß der bezeichnete Wald zum Leiningen'schen Familienfideikommißgut gehöre, deshalb unveräußerlich und dem Verkehr entzogen sei und daher auch nicht mit Servituten belastet werden könne.

Ist dieses Vorbringen stichhaltig?

Cf. auch l. 3 §§ 2, 3 C. comm. de leg. etc. (6, 43).

10. *In Brooklyn hatte vor kurzem Dr. Hawthorn dem Millionär Bridges sein rechtes Bein amputiert. Um sich nun Reklame zu machen, hat der Doktor das Bein in Spiritus in seinem Wartezimmer aufgestellt und es mit der Aufschrift versehen: „Dieses Bein gehörte einst Mr. Dasy Bridges, ich habe es ihm am 14. August 1894 glücklich amputiert." Mr. Bridges will aber „sein" Bein nicht zu Schau- und Reklamezwecken hergeben.

Kann er es im Wege Rechtens verhindern?

11. Der Professor Dr. med. Meckel in Halle a. S. hatte letztwillig bestimmt, daß er nach seinem Tode auf der Anatomie seziert und sein Skelett dortselbst, in fachgemäßer Behandlung zusammengesetzt, dauernd aufgestellt werden sollte.

Es ist auch thatsächlich genau nach seinem Wunsche verfahren worden; fragt sich aber:

a) Hätten die Erben gegen ihren Willen zu der Ausführung jener Disposition gezwungen werden können?

b) Es wird des öfteren von sog. Verkäufen an die Anatomie berichtet, wobei heruntergekommene Subjekte gegen Zahlung einer kleinen Geldsumme sich bereit erklären, nach ihrem Tode auf der Anatomie seziert zu werden. Sind sie daran gebunden? Oder können sie wenigstens unter Zurückzahlung des erhaltenen Geldes zurücktreten?

c) Wem steht im obigen Falle das Eigentumsrecht an dem Skelett zu?

d) Wer war Eigentümer des Verstorbenen, ehe die genannte Verfügung zur Ausführung kam?

12. Ein Mädchen verkauft ihr noch unabgeschnittenes Haar einem Friseur für 30 ℳ. Später weigert sie sich, dasselbe abschneiden zu lassen.

a) Ist eine Klage auf Überlieferung des verkauften Gegenstandes zulässig?

b) Welches würde die privatrechtliche Folge sein, wenn der

Haarkünstler, der das Geld schon bezahlt hat, den Zopf der Verkäuferin mit Gewalt oder unversehens abschneidet?

c) Ist privatrechtlich ganz dasselbe, wie betreffs jenes Haares, zu sagen für: das Gold in plombierten Zähnen; — einen angeschnallten Stelzfuß; — die eiserne Hand des Götz von Berlichingen?

---

13. Der Gasthofsbesitzer Thylmann klagt gegen die Stadt H. und nimmt einen vor seinem Hause gelegenen gepflasterten Streifen an der öffentlichen Straße für sich in Anspruch. Seit mehr wie dreißig Jahren sei dieser Fleck von ihm und seinen Gästen mit Ausschluß Dritter dazu benutzt worden, um Fuhrwerk daselbst stehen zu lassen, Tische und Stühle im Wirtschaftsbetriebe dort zu haben. Jetzt wolle die Stadt es nicht dulden. Er behauptet, das Eigentum ersessen zu haben, und macht eventuell Servitut geltend.

Kann der Beklagten zur Aufnahme und Durchfechtung des Rechtstreites juristisch zugeraten werden?

14. (16.) Aus dem „Baseler Festungsstreit."

Der Kanton Basel unterlag 1831 der Revolution; es trennte sich von dem Kanton die Landschaft, und diese wurde von der Tagsatzung als besonderer Kanton anerkannt.

Hierauf wurde ein eidgenössisches Schiedsgericht angeordnet, welches das gesamte Staatsvermögen unter beide Kantone zu verteilen hatte, und welches hinsichtlich der um die Stadt Basel befindlichen Festungswerke, Schanzen und Gräben durch Urteil vom 19. November 1833 entschied: „1. Es stehe die Verfügung über die fraglichen Festungswerke fortan einzig dem Kanton Basel-Stadtteil zu, und seien dieselben sonach ihrer Substanz nach von dem Inventar des in Teilung fallenden Staatsvermögen ausgeschlossen; . . . 3. Sei auf den Fall, daß durch die zuständige Behörde des Kantons Basel-Stadtteil die Schleifung der Festungswerke verfügt und dadurch nach Abzug der Kosten wirkliches Staatsvermögen begründet werden sollte, dem Kanton Basel-Landschaft sein Recht, daran in gleichem Verhältnis, wie bei der gegenwärtigen Teilung des Staatsgutes Anteil zu nehmen, vorbehalten, . ."

Ende der fünfziger Jahre wurden die Festungswerke geschleift. Sie wurden teils zu Straßen und öffentlichen Anlagen verwendet, teils als Bauplätze an Privatpersonen verkauft.

Nun verlangte Basel-Land Teilung des zuletzt erwähnten

Kaufpreises und außerdem Entschädigung wegen der zu Promenaden etc. verwendeten Festungsteile.

Der Entscheidung ist das gemeine Recht zu Grunde zu legen. Wie war nach diesem die Streitfrage zu entscheiden?

15. (17.) Waker fragt bei einem Rechtsanwalte an:

„Ich besitze in der Altenwieker Feldmark vor der Stadt Braunschweig ein Grundstück, auf dem ich ein Feuerwerkslaboratorium betreibe. Dasselbe war auf einem, dem öffentlichen Gebrauche offen stehenden Fahrwege in gerader Linie von der Stadt zu erreichen; allein vor kurzem ist auf Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums eine Strecke dieses Weges dem öffentlichen Verkehr entzogen und zur Ausführung einer die Straße durchschneidenden Bahn verwendet worden.

Da ich nun durch den aufgenötigten Umweg von meinem Laboratorium nach der Stadt einen beträchtlichen Vermögensschaden erleiden würde, der leicht festzustellen und auszurechnen wäre: so habe ich mich schon weiter in der Sache umgesehen und erfahren, daß die Eisenbahn einer konzessionierten Aktiengesellschaft, jener Weg aber der Altenwieker Feldmarksinteressentschaft, zu deren Interessenten ich auch gehöre, eigentümlich zusteht.

Wollen sie mir hiernach in Bälde angeben, ob ich nach unserm Rechte gegen irgend jemand wegen des mir zugefügten Schadens gerichtlich vorgehen kann?“

16. (19.) Der Kaufmann Achilles verklagt die Halle'sche Straßenbahngesellschaft und verlangt Ersatz desjenigen Schadens, welcher ihm als Eigentümer des Hausgrundstückes Leipziger Straße 63 durch die nachträgliche Legung eines zweiten Geleises in der Leipziger Straße entstanden ist, und welchen er auf 41 250 ℳ beziffert.

Er führt an, daß durch den Betrieb der Straßenbahn auf zwei Geleisen die Ausfahrt aus seinem Thorwege in einer sein Geschäft (wie näher berechnet) schädigenden Weise verzögert und erschwert werde, und daß Wagen, die früher auf dem Straßendamme vor seinem Hause hielten, während ihre Insassen bei ihm Geschäfte erledigten, dies jetzt nicht mehr können, weil sie nun auf das zweite Geleis zu stehen kommen, dort aber den in Zwischenräumen von wenigen Minuten sich folgenden Pferdebahnwagen Platz machen müssen.

Da die beklagte Gesellschaft die juristische Begründetheit des erhobenen Anspruchs bestreitet, so fragt es sich nunmehr: wie in dieser Streitsache rechtlich zu erkennen ist?

XVIII.

1. Sind die nachstehend verzeichneten Rechtserwerbungen originär oder derivativ? Und liegt in den einzelnen Fällen eine Rechtsnachfolge vor oder nicht; bejahenden Falls, welche Art derselben?

a) A kauft gutgläubig vom Nichteigentümer B. eine Sache des C. und veräußert sie später weiter an D. Der ersitzt sie und verschenkt sie an E., welcher nach seinem Tode von F. beerbt wird.

b) X. kauft in dem Laden des Kaufmanns Y. eine Sache, welche dem Z. gehört, ohne von dem Eigentume des letztern etwas zu wissen. (Gesetzesstelle in § 15 Nr. 3.)

c) M. legt auf sein Grundstück ein Wegerecht zu gunsten des Nachbars N. und eine Hypothek für seinen Gläubiger O.; M. stirbt und wird von P. beerbt, während dem Q. der Nießbrauch an jenem Grundstücke vermacht ist. N. verkauft sein Haus an R.; O. tritt sein ganzes Vermögen durch Vertrag unter Lebenden an S. ab. Dieser übt sein hypothekarisches Recht aus, T. ersteht bei der Zwangsversteigerung das Grundstück.

d) G. hat dem H. eine Wohnung auf drei Jahre vermietet. H. verzieht bald darauf nach einer andern Stadt und vermietet deshalb jene Wohnung an den J. — Oder: er kommt mit G. überein, daß G. ihn des Mietvertrages ganz entlasse, wenn er ihm einen andern passenden Mieter in der Person des L. stelle. — Nachdem dieses zuletzt Genannte geschehen, verstirbt G. mit Hinterlassung zweier Kinder, U. und V., während er dem W. jenes Haus als Vermächtnis ausgesetzt hat.

e) Eine Ehefrau übergiebt ihrem Manne ihr ganzes Vermögen als dos; — oder: sie kam (—nach welchem Rechtssysteme? wann, wie?) in die manus ihres Ehemannes; — oder: sie tritt mit ihm in allgemeine Gütergemeinschaft.

f) Zwei Gutsnachbarn, A. und B., einigen sich nach längerem Streite dahin, daß eine zwischen ihnen gelegene Brücke in ihrem Miteigentume stehen und A. zwei, B. ein drittel zu ihren Unterhaltungskosten beitragen solle. A. stirbt und hinterläßt C. als Erben, B. verkauft sein Gut an D.

2. Zwei Ehegatten hatten ihr gesamtes Vermögen, in einem Hause, zwei Gärten, Mobilien und vorzugsweise in bedeutenden Kapitalien bestehend, an ihren einzigen Sohn, als ihren künftigen

Erben abgetreten und sich in dem schriftlich abgeschlossenen Vertrage nur vorbehalten, daß ihr Sohn sie bis zu ihrem Lebensende alimentiere und stets mit kindlicher Liebe und Anhänglichkeit behandele, was der Sohn gern zusicherte.

Fragen:

a) Wie ist dieses Rechtsgeschäft juristisch zu charakterisieren?

b) In welcher Art wird dabei der Sohn Eigentümer? Wie steht es mit den Forderungen und Schulden?

c) Ist dieser Fall ganz gleich dem nachstehenden zu erachten?

Ein Bauer, der aus Altersschwäche zu der fernern Bewirtschaftung seines Gutes nicht mehr fähig ist, tritt dieses mit allem seinem Vermögen an seinen ältesten Sohn ab, indem er diesen zu seinem vollständigen Rechtsnachfolger ernennt, dabei das übergebene Gesamtvermögen anschlägt und berechnet, und hiernach den jüngeren Geschwistern, als gleichfalls gesetzlichen Erben, bestimmte Abfindungssummen ausbedingt, die der ältere Sohn auszuzahlen hat.

d) Oder einem Vertrage folgenden Wortlautes, den zwei Brautleute vor Eingehung ihrer Ehe gemeinsam errichtet haben?

„Im Falle unbeerbter Ehe setzen wir uns gegenseitig Eines das Andere zu seinem Universalerben ein.

Im entgegengesetzten Falle soll aber unter allen Umständen der überlebende Teil Zeit seines Lebens die freie Verwaltung und Nutznießung des gesamten hinterlassenen Vermögens haben."

3. Der Kaufmann Süß nahm die Handlungsfirma Teller und Sohn aus Wechsel klagend in Anspruch. Im Verhandlungstermine meldete sich für den verklagten Teil ein Kaufmann Pincus mit der Angabe, daß er der jetzige Inhaber der Handlungsfirma Teller und Sohn sei, da er dieses Papierfabrik-Etablissement durch notariellen Vertrag von den Vorbesitzern erworben habe und es unter der alten Firma mit deren Erlaubnis weiter betreibe; er bestritt jedoch seine Verpflichtung zur Zahlung des Wechsels, weil er nur einzelne Geschäftsschulden in jenem Vertrage übernommen habe.

Der Kläger aber erwiderte, daß Pincus die Firma als Ganzes übernommen und mit dieser universitas auch die Schulden derselben erhalten habe; um so mehr, als ja „die Firma" als solche verklagt sei und hafte.

Entscheidung?

4. Peter Eisenmenger setzte in seinem Testamente dem Kipping ein Vermächtnis von 1200 ℳ aus. Dieses Legat wurde

dem Testamentserben Wilhelm Eisenmenger auferlegt, von diesem aber nicht entrichtet.

Später verkaufte der genannte Erbe die Erbschaft an Gerhard Eisenmenger. Da auch dieser jenes Vermächtnis nicht auszahlte, verklagte ihn Kipping hierauf, weil mit der Erbschaft auch alle Forderungen und Schulden übergegangen seien.

Ist die angestellte Klage begründet?

5. Testament:

„Als Erben setze ich meine Ehefrau, mit der ich in kinderloser zweiter Ehe lebe, hierdurch ein. Sie soll aber von meinem Vermögen nur 6000 ℳ für sich behalten, im übrigen meine Hinterlassenschaft zur Hälfte der Stadt H. zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, zur andern Hälfte den vier Töchtern meines verstorbenen Bruders zu gleichen Teilen zuwenden."

Das Vermögen betrug beim Tode des Erblassers 54000 ℳ. Nach der Teilung meldete sich ein Gläubiger des Verstorbenen mit einer Forderung von 18000 ℳ.

Wie kommt dieser zu seinem Gelde?

6. Testament:

„Von meinem Vermögen sollen meine drei Kinder erster Ehe jedes 15000 ℳ erben, der Rest aber meiner jetzigen Ehefrau zufallen."

Beim Tode des Testators fand sich ein Vermögen von 90000 ℳ vor. Die genannten Personen befolgten thatsächlich den Willen des Erblassers.

Es fragt sich: an wen sich die Gläubiger des Verstorbenen zu halten haben?

7. Am 1. Oktober 1886 starb in Oldenburg der Kaufmann Jantzon, ohne Descendenten zu hinterlassen. Seine nächsten Verwandten waren die Kinder und Enkel seiner fünf vor ihm verstorbenen Geschwister. Rücksichtlich seines Nachlasses hatte er unterm 1. Juli 1883 letztwillig verfügt. Diese „Mein Testament" überschriebene Disposition lautet in ihren Hauptpunkten:

„Hierdurch bestimme ich, wie es nach meinem dereinstigen Ableben mit dem von mir hinterlassenen Vermögen gehalten werden soll. — Zu meinen Erben ernenne ich die Enkel meiner Schwester Dorothea Gail aus Dankbarkeit gegen diese. Diese Erben berufe ich nach Linien zur Erbschaft, nämlich:" (hier folgen die Namen der vier Gail'schen Kinder, deren Kinder zu Erben berufen waren). „Jede Erblinie wird auf den Betrag von 75000 ℳ zur Erbschaft berufen, und soll dieser Betrag in

Hypothekenkapitalien überwiesen werden . . .“ Dann setzt der Erblasser eine Menge Legate zu wohlthätigen Zwecken und für einzelne Personen aus; und unter diesen sind auch sämtliche Kinder und Enkel seiner vier übrigen Geschwister mit Vermächtnissen bedacht, und nur zwei Enkel seines Bruders sind nicht mitberücksichtigt. Schließlich folgt die Ernennung eines Testamentsvollstreckers mit der ausgedehntesten Vollmacht in betreff der Verwaltung, der Versilberung und Ausantwortung der Erbteile und Legate.

Einer jener übergangenen Brudersenkel ersucht nun um ein juristisch wohl begründetes Gutachten: ob er nicht als gesetzlicher Erbe etwas verlangen könne; er meint, daß es auf die von einem Laien gebrauchten Ausdrücke nicht ankomme und es in der Sache hier doch an einer einheitlichen Gesamtnachfolge fehle.

8. Zwischen dem Rittergute Lossen und den Einwohnern dieses Dorfes schweben seit langem Streitigkeiten über das Hutrecht der letzteren auf den Wiesen und Äckern des Gutes. Zur Beilegung wurde am 10. Februar 1872 ein Vergleich geschlossen, bei dem sich die Dorfeinwohner durch den Ortsrichter Sänder vertreten ließen. Dieser aber handelte betrüglich, indem er einen sehr einflußreichen Rezeß vom 17. November 1787, wonach jedem Stellenbesitzer das Recht, Wiesen und Anger des Gutes mit Pferden, Schweinen, Gänsen und 8 Stück Milchkühen zu behüten, zustand, zwar dem Vertreter der Gutsbesitzerin Frau Dahne mitteilte, vor seinen Auftraggebern denselben aber geheim hielt. Dazu und zur Abschließung des für die Hutberechtigten ungünstigen Vergleiches wurde er durch eine besondere Vergütung von 4 Morgen Land seitens jenes Vertreters bewogen.

Das Rittergut wurde nach dem Tode der Frau Dahne von deren Erben an den jetzigen Inhaber Cornelius verkauft.

Jetzt treten die Einwohner der Gemeinde Lossen klagend gegen Cornelius auf, nachdem sie inzwischen den Rezeß vom Jahre 1787 erfahren haben; sie fechten den Vergleich vom 10. Februar 1872 an, weil derselbe durch doloses Handeln der Stellvertreter, von deren Vorgehen die beiderseitigen Vertretenen keine Ahnung gehabt, zu stande gekommen sei.

Der Beklagte bestreitet, daß er passiv legitimiert sei.

Mit Recht?

9. Dem Külp war vom 1. Juli ab das Schulzenamt in der Gemeinde X. übertragen worden. Sein Vorgänger, Barg, setzte

aber den Besitz und die Ausübung seines seitherigen Nießbrauchsrechtes an dem der Gemeinde gehörigen Schulzenland auch noch über den 1. Juli hinaus bis nach gezogener Ernte fort.

Külp verklagt nun Barg wegen der Ernte auf Entschädigung, da er der Rechtsnachfolger des Barg sei und dessen Rechte nun ihm, dem Külp, zuständen. Barg bestreitet, daß Külp ein dingliches oder obligatorisches Recht als Klagegrund gegen ihn anführen könne, und leugnet insbesondere das Vorhandensein einer Succession.

Wie ist zu erkennen?

10. Beifuß hat für die richtige Lieferung eines von Asser verkauften Tieres dem Käufer desselben Bürgschaft geleistet. Durch schuldhafte Behandlung des Asser geht das Tier zu Grunde.

a) Muß der Bürge Beifuß auch für die auf Geld gehende Ersatzforderung des Käufers gegen Asser einstehen?

b) Wie steht es mit der Verjährung des Anspruches auf Schadensersatz gegen den Verkäufer: beginnt sie jetzt erst mit dem Tode des Tieres oder von der vertragsmäßig vorher bestimmten Zeit der, nun unentschuldigt ausgebliebenen, Lieferung an?

XIX.

1. (2.) Als die Franzosen im Jahre 1813 Wittenberg besetzt hielten, hatten sie auch ein starkes Observations-Kommando in eine auf der Elbe befindliche Schiffsmühle gelegt. Der damalige Müller war aber durchaus kein Franzosenfreund, und er braute seinen ungebetenen Gästen deshalb eines schönen Abends einen steifen Grog, dem er auch wohl ein Tröpflein Mohnsaft zugesetzt haben mag. Als nun die Besatzung nebst dem Lauerposten schlief, schnitt der Müller die Ankertaue seiner Mühle durch und trieb fein still im Sternenschein mit seiner ganzen Gesellschaft die Elbe hinab bis nach Apollensdorf, wo die vorher benachrichtigten Preußen die Mühle auffingen, und sich die erwachenden Franzosen entwaffnet und gefangen fanden. Die gefährliche und patriotische That des Müllers aber wurde vom König Friedrich Wilhelm III. durch eine Kabinettsordre gelohnt, nach welcher der Müller sich für seine Schiffsmühle bei Wittenberg die beste Stelle in der Elbe aussuchen konnte, von welcher ihn und seine Nachkommen niemand verdrängen dürfe.

a) Wie ist jene Verfügung rechtlich zu bestimmen?

b) Hat dadurch der Müller wirklich ein dingliches oder sonstiges Privatrecht an der Elbe erlangt? Oder ist es vielleicht gar kein rechtliches Verhältnis, so daß eine Klage vor den Gerichten überall nicht möglich wäre?

c) Könnte nach heutigem gemeinem Rechte eine derartige Verfügung mit Rechtswirkung erlassen werden?

d) Wenn sich die Schiffahrt durch „die beste Stelle" belästigt fühlt: welcher Weg ist zur Beseitigung der genannten Mühlenanlage einzuschlagen?

2. (3.) Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn — so lange man nur denken kann:

a) ein Handlungshaus seinen Warenbedarf aus einer bestimmten Fabrik bezogen hat?

b) die Mitglieder einer bäuerlichen Gemeinde aus dem herrschaftlichen oder fiskalischen Walde Holz auf Verlangen in bestimmter Qualität und Quantität käuflich oder unentgeltlich geliefert erhalten haben?

c) eine Familie ein gewisses Haus mietweise bewohnt hat?

3. (4.) Der Fährmann Geisel zu Gifte hat seit langen Zeiten die Einwohner der Gemeinde Besse ohne besondere Bezahlung über die Eder gefahren und dafür jährlich von jedem Hausgesessenen in Besse einen Laib Brod und eine Bratwurst erhalten. Nach Anbruch unserers Jahrhunderts verweigert jedoch die Gemeinde plötzlich die fernere Leistung aus dem Grunde, weil sie die früher auf dem jenseits des Flusses gelegenen Vorwerke Breitenau ihr obgelegenen Dienste jetzt nicht mehr zu verrichten brauche, daher der Überfahrt über die Eder nicht mehr bedürfe.

Geisel bringt einen Leihebrief Philipps des Großmütigen von 1538 bei, wodurch einem seiner Vorfahren die Fähre auf der Eder bei Gifte gegen Entrichtung von 100 Gulden und jährlichem Geldzins erblich dergestalt überlassen wird, daß sie dabei eine Behausung aufrichten und innehaben dürfen; und beruft sich darauf, daß an die 100 Jahre jenes eingangs erwähnte Verhältnis gedauert habe.

Die Gemeinde entgegnet, über die Eder könne jeder fahren, wer wolle; ein solches Recht, wie Kläger es beanspruche, könne man nicht haben noch erwerben.

Entscheidung?

4. (5.) Im Jahre 1492 hatten die Gemeinden Lichtenau und Helmlingen für den ihnen gehörigen sog. Scherzheimer Wald ein Heimburger Geding errichtet, wonach dieselben eine feste Ordnung

für die grundsätzlich gleiche Nutzung jenes Waldes bestä
sollten danach die Gemeinden aus dem Walde Bau- u
holz in gewissem Maße und nach bestimmter Anordnung
ebenso Schweine zur Mast in den Wald treiben, auch
„mit Weidegang gebrauchen" dürfen.

Wie lange dieses gehalten worden ist, kann nicht
gestellt werden, da in den späteren Kriegszeiten die Ge
entvölkert wurde. Die Dokumente in Helmlingen sind
die Lichtenauer besitzen noch eins. Diese letzteren ha
und nach fast alle Nutzungen an sich gezogen, indem
großen Teile des alten Waldes Äcker und Wiesen angele
waren und von Lichtenau allein benutzt wurden, teils
und eigener Bewirtschaftung, teils durch Verpachtung
streichen des Zinses.

Erst in neuerer Zeit ist der Gemeindeverwaltung v
lingen ein Licht hierüber aufgegangen, als sie zufällig
von dem alten Dokumente erhielt. Sie verlangt nunmehr
daß jener Vertrag von 1492 vollständig ausgeführt und
in den Mitgenuß des damaligen Scherzheimer Waldgeb
gesetzt werde.

Lichtenau beruft sich auf unvordenkliche Verjährung.
repliziert, daß man auf beklagtischer Seite nicht in guten
gewesen sei, und die Voraussetzungen jener Verjährung
lägen.

Wie ist zu urteilen?

5. (6.) Die politische Gemeinde Stiepelse behauptet, da
Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 a
lichen Einwohner der Gemeinde befugt gewesen seien,
fang in der blanken Elbe, soweit diese die Grenzen der
Stiepelse bilde, mittels der sogenannten kleinen Fanggerä
nicht in Ansehung der Lachse, Störe und Neunaugen a
Dieser Fischfang sei seit unvordenklicher Zeit so ausgeü
und wird nun gegen den Fiskus, der ein ausschließliches
recht in Anspruch nimmt, 1887 klagend geltend gema

Der Beklagte entgegnet: Seit 1874 sei dieser Fischf
mehr so wie früher ausgeübt worden; auch sei früher
den Jahren 1862 und 1863, gegen denselben von f
Beamten Einspruch erhoben worden, ohne daß die
darauf gehört hätten.

Das Beweisverfahren ergiebt: Jener Fischfang ist
ausgeübt worden, vorher nicht; die klägerischen Zeu

aus, daß sie geglaubt hätten, im Rechte zu sein, weil sie in dem alten Herkommen durch Strafen nicht gestört worden wären.

Welche Entscheidung ist hiernach abzugeben?

Fischereigesetz für den preußischen Staat vom 30. Mai 1874, § 6: „Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitze verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, sollen künftig in dem bisherigen Umfange der politischen Gemeinde zustehen."

XX.

1. Sind nachstehende Privatverfügungen rechtlich zulässig:

a) Kausti verspricht der Ehefrau des Neff eine bestimmte Summe Geldes, weil sie mit ihm Ehebruch getrieben habe; — oder: damit sie ihm ehebrecherischen Umgang gestatte.

b) Otto Miller war wegen körperlicher Mißhandlung des X. zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden; unmittelbar nach der Verhandlung that der Zeuge Lettner in einem Wirtshause unvorsichtige Äußerungen, aus denen hervorging, daß er, und nicht der Otto Miller, der Thäter gewesen sei. Lorenz Miller, der Bruder des Verurteilten, stellt den Lettner zur Rede, giebt sich aber zufrieden, als dieser ihm einen Schein ausstellt, wonach er ihm 1000 ℳ verspricht, „damit derselbe ihn nicht mehr wegen der That, deren Otto Miller schuldig erkannt wurde, aufbringe, und letzterer auch keinen Schaden leide, d. h. für die unschuldigerweise zu verbüßende Strafe entschädigt werde".

c) Eine Frauensperson läßt sich von X., von dem sie geschwängert worden ist, 100 ℳ versprechen: „wenn sie den X. nicht als Schwängerer angebe"; — oder: „damit sie den Y. als solchen bezeichne".

d) Z. verspricht 300 ℳ: einem Dienstboten für den Fall treuer Dienstleistung bei seinem verwitweten Schwager; — einem Studierenden für regelmäßigen Kollegienbesuch im kommenden Semester; — einer erwachsenen Tochter für sorgfältige Pflege und Wartung ihrer alten und kranken Mutter; — einem Gewohnheitssäufer für den Fall andauernder Besserung von seinem Laster.

e) Versprechen des A. an den B. für die Vermittelung einer Verheiratung des A. mit der C.; und zwar soll B., sobald durch seine Thätigkeit diese Ehe zu stande kommt, von der

von C. mitzubringenden Mitgift zwei vom Taus
A. ausgezahlt erhalten.

2. Einem Fuhrmann wurden Waren mitgegeben, un
in das Ausland einzuschmuggeln. Da er sie nicht ord
lieferte, wurde von dem Auftraggeber Ersatzklage erh

Welche *actio* steht hier in Frage? Ist dieselbe re
lässig?

3. Der Holzhauer Kiesel klagt gegen Veit eine For
500 ℳ ein, darauf gestützt: Veit habe mit des Kies
in verbrecherischem Umgange gelebt, dieses ihm, dem K
auch eingestanden und ihm dafür, daß ihn dieser „nicht
sondern die Sache verschweige", jene Summe versproc

Ist die Klage statthaft?

4. Ein Kaufmann ist insolvent. Er schlägt seinen G
um ein förmliches Konkursverfahren zu vermeiden, ein
zu 20 Prozent vor, hätte aber sehr gut 35 Prozent zahle
Er schließt nun mit dem einen Gläubiger einen Ver
derselbe voll bezahlt werden solle, wenn er die anderen
zu dem Akkorde berede und denselben zuerst untersch

Nachdem er seinen Zweck erreicht, will er nun au
wähnten Gläubiger nur 20 Prozent bezahlen. Ist er da

5. „In via duo licitatores forte conveniunt, eodem
positum hastae fundi emendi, et heus tu! unus alteri
licitatus es! mille, respondit thaleros. Tunc ille: apag
millia dabo. Sed quoniam amici sumus, desiste qua
ni gravis sis, ne superando et licitando me urgeas,
quinque. Acceptato promisso is ergo desistit.

Sunt, qui dicunt, initum inter utrosque pactum tu
subhastationem quidem subsistere, sed curatori bonoru
ad id, quod interest, dari contra seductorem. Aliis tar
hoc initum inter utrumque licitatorem pactum esse
fraudem honestam, de qua curator bonorum conqueri n

Quid iuris?

(Aus Hommel, Rhapsodia quaestionum in foro q
venientium nec tamen legibus decisarum.)

6. A. und B. haben ihre Kinder, den C. und die
sechs und zwei Jahre alt waren, verlobt, unter u
Festsetzung einer Konventionalstrafe von 10 000 ℳ,
zurücktreten wolle.

Was liegt rechtlich vor?

7. X., um den Neckereien des Y. und Z. zu ent

spricht diesen in Rechtsabsicht ein Abendessen und Wein, falls er mit einer bestimmten jungen Dame sich verloben werde. Nachmals geschieht dieses, aber X. weigert sich, dem Y. und Z. zu leisten.

Kann er gerichtlich darauf verklagt werden?

8. Zwei Ehegatten kommen überein, ihre Ehe lösen zu lassen; die Frau solle die Rolle des schuldigen Teils übernehmen, kein Teil dürfe der Ehescheidung etwas in den Weg legen; nach der Scheidung solle dem Manne für seine Zustimmung zu diesem Vertrage die Frau 5000 ℳ zahlen.

Nach dem Gerichtsurteil weigert die Frau die Zahlung.

Mit Recht?

9. Elias Wild hat ohne Vorwissen seiner Ehefrau an seinen Bruder Albert eigene und errungenschaftliche Grundstücke verkauft und ist mit dem einkassierten Kaufpreise nach Amerika entwichen.

Die Ehefrau klagt jetzt gegen Albert Wild, mit dem Antrage: daß jener Kaufvertrag als nichtig festgestellt werde, weil derselbe von vornherein darauf gerichtet war, dem Elias Wild die Mittel zum böslichen Verlassen seiner Familie zu verschaffen.

Entscheidung?

---

10. Wie steht es mit der Rechtswirksamkeit folgender Versprechen:

a) Es verspricht jemand einem andern 10 ℳ, wenn er sich eine Ohrfeige von ihm geben lasse. — „Contractus locationis cum meretrice initus.“ — Schein des Shylock: „Wenn ihr mir nicht an dem bestimmten Tag, an dem bestimmten Ort die und die Summe, Wie der Vertrag nun lautet, wieder zahlt: Laßt uns ein volles Pfund von eurem Fleisch, Zur Buße setzen, das ich schneiden dürfe Aus welchem Teil von eurem Leib ich will.“

b) Zwischen den Steyer's Eheleuten war ein schriftlicher Vertrag geschlossen worden, wonach der Ehemann bezüglich der Verwaltung und Verwendung des ehelichen Erwerbes sich unter die Kontrolle der Ehefrau stellte und insbesondere eine stete genaue Ablegung einer Rechnung versprach.

c) Ein Arzt hatte sich einem andern Arzte gegenüber gegen Zahlung einer Geldsumme verpflichtet, in einem angegebenen Distrikte seine ärztliche Praxis nicht mehr auszuüben.

d) Die Ziegeleibesitzer eines Landes schließen einen Vertrag zur

Regelung des Preises ihrer gewerblichen Erzeug
zur Innehaltung bestimmter Maßnahmen, behufs V
von Überproduktion.

e) In einer Stadt hatten die Maurermeister sich k
gebunden, bei der Vergebung städtischer Arbeiten
bestimmten, von der Vereinigung festgesetzten Pr
Arbeit anzubieten, bei Meidung einer hohen Kor
strafe.

f) Geller hatte dem Wien 5000 ℳ für dessen publizis
agitatorische Thätigkeit zu Gunsten des Zustand
eines bestimmten Branntweinsteuergesetzes mit der
lichen Bedingung versprochen, daß nur im Falle d
desselben jenes Honorar zu zahlen sei.

11. Zwei Ehegatten lebten in Unfrieden. Sie schlo
Vertrag: a) Die Ehe solle zwar formell fortbestehen, di
Gemeinschaft aber aufgehoben sein und die Frau die
des Mannes verlassen dürfen. b) Keinem Teile solle
zustehen, auf Fortsetzung der Ehe zu klagen. c) Di
dürfe die Kinder bei sich verpflegen und erziehen.

Nach einiger Zeit reut es den Mann, und er m
Kinder gern zurückhaben.

Ist das rechtlich möglich?

12. Ein Kassierer hatte sich verpflichtet, lebenslä
einem Geschäftshause auszuhalten. Später will der Kau
Geschäft aber veräußern.

Wie ist jenes Abkommen rechtlich zu erachten? U
Kassierer verpflichtet, in dem Geschäfte bei dem neue
zu verbleiben?

13. Thatbestand:

Beklagter hat sich dem Kläger durch Vertrag von
1889 verpflichtet, kein in Asphalt- oder Theerproduktenf
einschlagendes Geschäft in den nächsten fünf Jahren in
land zu betreiben — bei Vermeidung einer Konvention

Am 10. September 1891 hat Beklagter doch ein
Geschäft errichtet und der auf Zahlung der bedungenen
tionalstrafe erhobenen Klage gegenüber sich auf Gewer
und Unzulässigkeit der persönlichen Freiheitsbeschränkung

Wie ist zu erkennen?

14. Ein Wirt hatte sich einer Brauerei gegenüber ve
so lange das für seine Wirtschaft nötige Quantum Bier
selben zu beziehen, bis das ihm von der Brauerei geg

thekarische Verpfändung seines Anwesens gegebene Darlehn in der Weise getilgt sein würde, daß er außer dem ortsüblichen Preise des Bieres für den Hektoliter eine Mark mehr bezahle. Der Wirt verzichtete dabei ausdrücklich auf das Recht der Kündigung des Kapitales; während für den Fall, daß der Wirt Bier aus einer andern Brauerei beziehen oder das Anwesen veräußern würde, der jeweilige Rest der Schuld sofort zur Zahlung verfallen sein sollte. Zugleich verpflichtete sich der Wirt, sein Anwesen nur an einen solchen Käufer zu veräußern, welcher in diesen Bierabnahmevertrag einzutreten bereit sei; und wurde diese Bestimmung als Dispositionsbeschränkung in das Hypothekenbuch eingetragen.

Dann entnahm der Wirt doch Bier von einer andern Brauerei und wurde nun von jener ersten in Gemäßheit des angegebenen Vertrags verklagt.

Er wandte ein: Der Vertrag sei ungültig, weil er seine persönliche Freiheit in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinträchtige; derselbe suche ein Krugsverlagsrecht zu begründen, was nicht mehr zulässig sei.

Wie ist zu urteilen?

Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, § 8: „Vom 1. Januar 1873 ab unterliegen der Ablösung: 2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirtschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.“ — § 10 Abs. 2: „Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.“

15. Hebel erzählt einmal von einem Pferdehandel zwischen einem Rittmeister und einem jüdischen Händler, der in folgender notarieller Urkunde zum Abschlusse kam: „Wenn der Inhaber dieses fünf Stockprügel von unterzeichnetem Offizier wird erhalten haben, so wird ihm dieser ohne weitere Lasten und Nachforderung seinen Reitgaul, den Schweißfuchs, als sein Eigentum zustellen. Geschehen den und den, an dem und dem Orte.“

Im Beisein des Notars und der Gäste des Wirtshauses, in dem der Vertrag abgeschlossen, begann man auch alsbald mit der Ausführung desselben. Der Offizier hieb dem Juden in längeren Pausen vier Streiche über, so daß dieser endlich um schnelle Erledigung bat.

Da sprach der Offizier: „Sohn Jakobs, auf den fünften Prügel könnt ihr lange warten!“ und er stellte den Stock wieder an den Ort, wo er ihn genommen, und alles Bitten und Beten um den

fünften Hieb war vergebens. Da fingen die Gäste an :
Der Jude aber wandte sich an den Notarius, mit de
tung, er müsse ihm zu dem fünften Prügel verhelfen.
Notarius sagte: „In der Erklärung, welche ich ausgefer
nicht, daß der Herr Baron dazu verpflichtet sei. T
nicht freiwillig, so kann ihn niemand dazu zwingen."

War diese Auskunft juristisch korrekt erteilt?

---

16. Ein Ehemann hatte kurz vor seinem Tode sein
das ihm gehörige wertvolle Haus mit Garten für 200
kauft und in der Urkunde bezeugt, daß er den Kaufpr
rechnung auf ihm zur Last fallende Schulden seine
gegenüber richtig erhalten habe.

Nach seinem Tode behaupteten seine Verwandten
keit des Geschäftes, indem sie sich auf l. 1 D. de do
inter virum et uxorum (24, 1) und l. 29, 30 D. (
(1, 3) beriefen.

War diese Opposition rechtlich begründet?

17. Im Herzogtume Braunschweig gelten für Bauern
die sog. Reunionsedikte (Verordnungen vom 27. März
15. Januar 1712; Deklaration vom 2. November 175
wollen die prinzipielle Geschlossenheit der Bauerngüte
begünstigen, daß Pertinenzländereien eines Bauernhofes
ständig veräußert werden dürfen.

Unter der Herrschaft dieses Verbotsgesetzes schlo
werber eines solchen Bauernhofes mit dem früheren E
über einige Grundstücke, welche Zubehörungen des Ho
einen Pachtvertrag auf die Dauer von 60 Jahren ab.
wollte er aber nicht mehr an denselben gebunden
glaubte, daß dieser Vertrag, durch welchen jenes geset
bot sonst so gut wie illusorisch gemacht werde, gleich
gelten könne.

Wie steht es damit?

18. Für eine Schuld des Kaufmanns Sparig in Ham
Steinberger dortselbst Bürgschaft übernommen, dieselbe
jener in Zahlungsschwierigkeiten gekommen war, für il
Sparig versprach nun dem Steinberger, daß er das fü
Ausgelegte ordentlich ersetzen werde, und übertrug
Sicherheit das Eigentum an Silbergeschirr, laut eine
nungsurkunde, in der Steinberger seinem Schuldner

[redacted]

dieses jetzt ihm, dem Steinberger, gehörige Silberzeug leihweise zu haben und zu gebrauchen.

Bald darauf wird über Sparig der Konkurs erkannt, und Steinberger vindiziert die genannten Wertsachen als ihm gehörig.

Der Konkursverwalter verweigert aber die Herausgabe und hält jenen Vertrag für ungültig. Er verweist auf E. G. zur K. O. § 14: „Faustpfandrechte . . bestehen an beweglichen körperlichen Sachen nur, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der Sache erlangt und behalten hat.“ Da hier die angebliche Eigentumsübertragung überhaupt nur zum Zwecke der Sicherstellung einer Forderung geschehen sei, so liege eine ungültige Gesetzesumgehung vor; umsomehr, als das hamburgische A. G. zur K. O. im § 4 bestimme: daß ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache überhaupt nur durch eine solche Verpfändung bestellt werden könne, welche nach den Vorschriften der Reichs-Konkursordnung ein Absonderungsrecht gewährt.

Steinberger erhebt nun Klage, worin diese Rechtsansicht des Konkursverwalters als irrtümlich bezeichnet wird, da es ihm nicht eingefallen sei, mit dem jetzigen Gemeinschuldner Sparig nur ein Scheingeschäft zu schließen; sie hätten ganz ernsthaft und entschieden den Eigentumsübergang auf ihn, den jetzigen Kläger, beabsichtigt.

Es ist Urteil mit Entscheidungsgründen auszuarbeiten.

XXI.

1. In welchen Formen wurden nach römischem Recht nachstehende Rechtsgeschäfte abgeschlossen? Welche Rechtsverhältnisse und *actiones* stehen in Frage?

a) A. erhält von V. ein Gemälde gegen Zahlung von 1000 ℳ.
b) Er erhält es gegen ein anderes Bild.
c) Um es bezahlen zu können, nimmt A. von G. das Geld auf.
d) Sein Freund B. verbürgt sich für ihn bei G.
e) B. verpfändet dem G. für die Schuld des A. eine ihm, dem B., gehörige Sache.
f) Ein Kunstkritiker K. hat den A. zum Ankaufe bewogen, indem er Gewähr leistete, daß es ein Originalwerk eines alten Meisters sei.
g) Um das Bild bestimmen zu können, holt sich A. ein Buch aus einer Leihbibliothek.

h) C. läßt sich von A. versprechen, daß dieser ihm schenke.

i) Ein Freund des A., der D., übernimmt es, den durch seine Leute ohne Gebühr zu besorgen.

k) Diese treffen den C. nicht an und geben es dessen in Verwahrung.

l) C. vereinigt sich mit E. und F., um ihre Gemä Eintrittsgeld auszustellen.

m) C. legt für beide die Kosten vor; nach der ger unbeanstandeten Abrechnung ist E. dem C. 5, I 7 schuldig.

n) C. überläßt nachmals das Gemälde dem H., dan für sich eine Kopie anfertige.

o) Der J. macht dem C. das Bild streitig. Sie be ihre Sache dem Urteile des L. zur unparteiische tigen Entscheidung zu unterbreiten.

p) L. findet bei der Sachuntersuchung, daß dem J. wand zu Eigentum gehört hat, auf die der an V. ve Maler gemalt.

q) Da das Bild schadhaft geworden, giebt es C. e Bilderarzt zur Ausbesserung.

r) Dieser macht C. darauf aufmerksam, daß das B zur Zeit des Ankaufes einen unverbesserlichen l habt haben müsse.

s) C. will das Bild verkaufen. Er läßt es taxieren es einer Kunsthandlung mit der Beredung, daß einem halben Jahre entweder das Bild zurückgebe angesetzte Taxe bezahle.

2. Nach manchen Partikularrechten müssen Mi schriftlich abgeschlossen werden, bei Meidung der N Der unter der Herrschaft eines solchen Rechtes lebend tritt mit Philipp in Briefwechsel, in dessen Verlauf sie die Vermietung des oberen Stockwerkes im Klinke'sch und zwar über alle wesentlichen Punkte, einigen.

Nachmals will Philipp den ihm von Klincke in Üb mung mit jener Korrespondenz aufgesetzten, von dem bereits unterschriebenen, Mietvertrag nicht unterzeichn

Was ist Rechtens?

3. Die mittellose Rosalie Koller in Darmstadt hat verstorbenen Oheim eine jährliche Rente letztwillig erhalten. Sie einigt sich mit dem dort lebenden Ei

Registrator Schütz, auf eine Abfindungssumme; und wird dieser Vertrag auch gemäß der vorgeschriebenen gesetzlichen Form abgeschlossen.

Als Schütz aber dann die gesamte Abfindungssumme zahlen soll, macht ihm das Schwierigkeiten; er sucht dieser Verpflichtung ledig zu werden und macht nun Folgendes ausfindig.

Nach dem hessischen Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom 3. September 1878 Artikel 10 haben sich mehrere Amtsrichter desselben Amtsgerichts gegenseitig in der vom Präsidium des Landgerichts bestimmten Reihenfolge zu vertreten. Das war nun in unserem Falle nicht befolgt worden; sondern der an sich dazu berufene, an jenem Tage gerade behinderte, Oberamtsrichter hatte einen andern Amtsrichter, als den vom Präsidium bestimmten, ersucht, ihn augenblicklich zu vertreten, und dieser hatte die gesetzlichen Formalitäten des Vergleichs gewahrt.

Wie steht es nun mit der rechtlichen Gültigkeit des obigen Vergleiches?

4. Thatbestand:

Die Klägerin behauptet, mit dem Beklagten am 15. November 1889 in Gegenwart mehrerer Zeugen ein Verlöbnis geschlossen zu haben, über welches eine von beiden Teilen unterschriebene Urkunde aufgenommen worden sei, und hat auf Erfüllung des Eheversprechens und Vollziehung der Ehe geklagt.

Beklagter räumt ein, eine vom Mandatar Dalcke entworfene Urkunde über einen mit der Klägerin abzuschließenden Ehe- und Erbvertrag unterschrieben zu haben, bestreitet jedoch, daß am 15. November 1889 ein Verlöbnis zwischen ihm und der Klägerin definitiv zu stande gekommen sei, denn es sei verabredet gewesen, daß Dalcke von der Ehestiftung eine Reinschrift anfertigen, und diese vor dem Amtsgerichte Osten am 18. November verlautbart werden sollte. Dieses sei nicht geschehen, und daher der Vertrag nicht zu stande gekommen.

Entscheidung mit Gründen?

Cf. l. 17 C. de fide instrumentorum (4,21).

5. Es bietet jemand schriftlich einem andern eine Ware für einen bestimmten Preis zum Kaufe an und fügt hinzu, er werde das Anerbieten für angenommen ansehen, wenn der andere es nicht binnen acht Tagen ablehne. Dieser schweigt. Nach Ablauf von acht Tagen sendet jener ihm die Ware zu. Der andere nimmt sie jedoch nicht an.

Ist der Kauf für geschlossen zu erachten? Und wi im besonderen mit der Tragung der entstandenen Ve kosten?

6. „D . . . Unterzeichnete bestellt hierdurch in der lung von Schröder in H. . . . . Exempl. Marlitts G Romane und Novellen. Neue illustrierte Ausgabe. V in ca. 70 Lieferungen à 40 Pfennig (alle 14 Tage eine L Ort und Datum: . . . Name und genaue Adresse: . . .

Mit vorstehendem Zettel fand N. N. eines Tages Lieferung des Werkes, schön ausgestattet und illustriert, Briefkasten an der Corridorthüre vor. Mit Bleistift sonders vermerkt: Preis 40 ₰.

Fragen:

a) Was bedeutet rechtlich die Subskription auf ein L werk?
b) Muß N. N. zahlen? und wie viel?
c) Er will der Buchhandlung Nachricht geben, daß Heft abholen soll, vergißt es aber. Rechtsfolge?
d) Der Auslaufer kommt nach acht Tagen, aber das H sich nirgends mehr.
e) N. N. hat dasselbe aufgeschnitten und gelesen.
f) Er hat es seinen Kindern gegeben, welche die Bild geschnitten haben.
g) Er hat es an seinen Freund X. verschenkt.
h) Kommt etwas darauf an, ob N. N. mit dem zu Buchhändler persönlich bekannt ist oder nicht?
i) Wie sind die Fragen zu beantworten, wenn seitens handlung vermerkt war: „Nicht Gewünschtes erbit zurück"; oder: „Falls nicht binnen 14 Tagen Rü erfolgt, werden wir Ihnen auch die folgenden L senden"; oder: „Durch Annahme von Lieferung 1 pflichtung zum Bezuge des ganzen Werkes ein"?

7. (9.) X. hat einen Arzt, welcher ihn im vergangene einem schweren Erkrankungsfalle behandelt hat, meh Zusendung einer Rechnung vergeblich ersucht; schließli jemand, dem Arzte nochmals zu schreiben und einen b Termin zu setzen, bei dessen Verstreichen er annehm daß der Arzt auf das Honorar verzichte.

Ein eingeschriebener Brief dieses Inhaltes geht an ab, dieser regt sich nicht; — Folge?

8. (10.) Thatbestand:

Der Kläger hatte dem Beklagten, dem er ein Warenlager verkauft, darüber eine Rechnung zugestellt und darin die Preise festgesetzt, die er für die vertragsmäßig bestimmten („die laufenden billigsten") erachtete. Beklagter hatte diese zu hoch gefunden, sie ermäßigt und sodann nach Voraussendung des Verzeichnisses der vorgenommenen Ermäßigungen das hiernach berechnete Kaufgeld dem Kläger übermacht, der dasselbe annahm.

Jetzt klagt der Verkäufer den Rest des von ihm seiner Zeit angesetzten Kaufpreises ein. Beklagter beruft sich darauf, daß Kläger hierauf stillschweigend verzichtet habe.

Wie ist zu erkennen?

---

9. (11.) Sind nachstehende Rechtsgeschäfte gültig?

a) Bei Vertragsverhandlungen durch Fernsprecher wird „Juli" statt „Juni" verstanden.

b) Jemand findet in der Zeitung, daß sein Lotterielos gewonnen habe und kauft teuere Sachen; jenes war ein Druckfehler.

c) Beteiligung an einer Kollekte aus Furcht vor gesellschaftlichen Unannehmlichkeiten.

d) X. wird zur Unterschrift eines Schuldscheines gebracht, während er betrunken ist.

e) Zur Benachteiligung seines einen Kindes hatte jemand vor seinem Tode dem andern Kinde angeblich sein Haus verkauft, in der That aber es ihm unentgeltlich überwiesen.

f) Ein mündlich Testierender setzt einem Anwesenden ein Vermächtnis aus, nachdem er vorher heimlich einem andern mitgeteilt hatte, daß das nur Schein sein solle.

g) Absicht, in einen bestimmten Verein zu treten, während zwei desselben Namens am Orte sind; die Meldung kommt zu dem nicht gemeinten.

h) Einsteigen in die Pferdebahn in der falschen Meinung, daß sie in die Nähe einer bestimmten Straße führe.

i) Ein Dritter leiht dem Verkäufer, ohne dessen Wissen, falsche Gewichte, um den Käufer zu schädigen.

k) Ein alter Mann wird durch Schmeicheleien zur Enterbung seines nächsten Verwandten, eines Vetters, gebracht.

l) Oder: der Erbschleicher bringt den schwachen Mann durch Drohungen dazu.

m) Oder: durch die Behauptung, daß jener Vetter ihm feindlich

gesinnt sei und es bethätige: — sei es, daß diese thatsächlich begründet, — oder aber erlogen wi

n) Ein Vermieter verlangte ausdrücklich für die zu Wohnung einen kinderlosen Mieter, der betreff eine trockene Wohnung. Sie schlossen auf Gr gehender wechselseitiger Versicherungen, die waren, den Mietvertrag ab.

10. (12.) Zwischen dem Rentner Bull in Bahrenfel Eisenbahnweichensteller Lüdemann entsteht ein Civilpr letzterer behauptet, Bull habe ihm für den Fall, da des Eisenbahnbeamten das zwölfte Kind bekomme, versprochen, und nun, nachdem der vorgesehene Fall auf Herausgabe derselben klagt.

Wird sich der Beklagte irgendwie erfolgreich können?

11. (13.) Nach der „Verfassung der Feuerversicherun Deutschland zu Gotha" § 41 Abs. 3 verliert der seine Ansprüche auf Schadensersatz gegen die Bank, w die versicherten Gegenstände bei einer andern Anstalt V nimmt, ohne der Bank davon Anzeige zu machen.

In einem kürzlichen Streitfalle, in welchem dieser T verwirklicht war, berief sich der Versicherte darauf, da Spezialbestimmung nicht gekannt habe; sie sei ihm Agenten nicht mitgeteilt worden, und er habe übe kein Exemplar der Statuten erhalten.

Wie steht es hiernach mit seinem Ersatzanspruch?

12. (14.) F. hat sich laut schriftlichen Vertrages und N. verbindlich gemacht, das Hofgut des A. zu sollte aber M. und N. das Geld hergeben und F. nur käufer auftreten und das Gut an jene abliefern.

F. schließt mit A. den Kauf, ohne von M. und N sagen. Von A. auf das Kaufgeld belangt, beruft Simulation.

Was ist die Folge?

13. (15.) G. leiht dem S. 1000 ℳ. S. will seinen dafür verpfänden. Nach dortigem Partikularrecht ist lichen Sachen nur Faustrecht zulässig. Vertrag: G. Vieh, bezahlt aber nichts und läßt dasselbe bei S.; d soll bei Rückzahlung jener 1000 ℳ lediglich vernich

S. fällt in Konkurs. Rechtliche Stellung des G.?

14. (36.) B. hatte dem A. einen Schuldschein auf 20

gestellt, in welchem bestimmt war, daß, wenn der Schuldner eine Zinsenrate nicht pünktlich zahle, der Vertrag aufgelöst und der Gläubiger berechtigt sein solle, das ganze Kapital sogleich zurückzufordern. Da B. die erste Rate nicht zahlte, klagte A. auf Zahlung des Kapitals samt Zinsen.

Aus dem darüber geführten Rechtsstreite ergab sich, daß B. von obiger Summe nur 11 630 ℳ bar, das übrige mittels einer Cession erhalten hatte, die sich aber nicht nur auf eine uneinbringliche Forderung bezog, sondern sich als Scheingeschäft darstellte, das der Schuldner nur aus dem Grunde eingegangen war, um in seinen Bedrängnissen bares Geld zu erhalten.

Wie wird das Gericht in rechtlich genauer Weise zu entscheiden haben?

---

15. *Wie sind die folgenden Fälle juristisch zu beurteilen?

a) In Schöneberg wollte eine Schneidersfrau einem auf dem Hofe spielenden Leiermann ein Zweipfennigstück spenden. Sie entnahm ihrem Portemonnaie eine Münze, wickelte sie in Papier und warf sie hinab. Nachträglich sah sie dann ihr Portemonnaie nochmals nach und hierbei entdeckte sie zu ihrem Schrecken, daß sie dem Orgelspieler statt des Zweipfennigstückes ein — Zehnmarkstück hinabgeworfen hatte.

b) Der Besitzer eines Hotels in Neustädtel, welcher die Angewohnheit hatte, statt Mark Meter zu sagen, beauftragte seinen Haushälter, in der Kunstgärtnerei für einen gewissen Zweck ein Tafelbouquet zu einem „Meter" zu bestellen. Dienstbeflissen führt der Beauftragte den Befehl peinlichst aus und erscheint am Abend zu aller Erstaunen mit einem thatsächlich einen Meter hohen und dem entsprechend voluminösen Bouquet, das indessen verschiedene „Meter" kosten sollte.

c) (37.) Ein italienischer Kaufmann schrieb an seinen Korrespondenten in Ostindien, er möge ihm einen oder zwei Affen (*una o due simie*) besorgen. Dieser aber las das 1 o 2 für hundert und zwei und sandte diese letztere Anzahl Affen.

d) Nach dem Tode einer unverheirateten älteren Dame kam zwischen den zwei Kindern ihres verstorbenen Bruders und den drei Enkeln ihrer Schwester, die samt ihren Kindern auch schon mit Tod abgegangen war, ein Vertrag zu stande, wonach man übereinkam, die Erbschaft vergleichsweise nach Stämmen zu teilen. Dabei waren alle Kontrahenten der

Meinung gewesen, daß sie als gesetzliche Erben tigt wären. Jetzt erfolgt nachträglich ihre Aufl nov. 118.

e) Als 1892 die Einweihung der Wittenberger erfolgte, hatte eine Miß Cleveland vor dem Fe Eigentümerin des Gasthofes zum „Adler" in Witte Huster, schriftlich wegen Überlassung eines zw Zimmers für den 30. und 31. Oktober verhan Huster hatte der Dame und deren Gesellschafter nach dem Markte gelegenes Zimmer für 250 Tage zur Verfügung gestellt, und diese hatte genommen und gut geheißen. Als die Miß nun da stellte es sich heraus, daß sie die 250 ℳ für gelesen hatte.

16. A. giebt dem B. Geld in der Absicht, es ihm z B. nimmt das Geld in der Meinung, es sei ihm bloß Später erfahren beide, was jeder im Sinne hatte, u sich nun zu gleicher Zeit mit dem vom andern Ge verstanden.

Ist nun eine Schenkung oder ein Darlehn anzune

17. M. tritt mit N. über dessen Reitpferd in handlung; N. fordert 800 ℳ, M. will nur 600 ℳ gi trennen sich, werden aber bald darauf anderen Sinn 800 ℳ geben, N. nur 600 ℳ haben, und jeder vc nachrichtigt den andern schriftlich hiervon. Auf de Weges treffen die Boten zusammen und wechseln ge Briefe aus. M. will nun das Pferd für 600 ℳ ha gegen es nur für 800 ℳ geben.

Wie ist zu entscheiden?

18. Ein Schweinehändler veräußerte an einen B zwanzig Stück Schweine unter scheinbar sehr günsti ungen für den Käufer. Der Verkauf wurde dahin a daß das erste Schwein nur 1 ₰ kosten, dagegen für folgende der doppelte Preis des vorherigen gezahlt w Natürlich weigerte sich nach angestellter Berechnung den Betrag, welcher für das 21. Schwein schon di 10421,76 ℳ erreicht, zu zahlen, und mußte der se da eine Einigung nicht zu stande kam, die zuständ behörde beschäftigen.

Mit welchem Ergebnisse wohl?

19. X. erwirbt eine Apotheke, nachdem er mit sach

Freunden, die sich mit dem Provisor unterhalten hatten, herausgerechnet, daß sie etwa 35000 ℳ Umsatz haben müsse. Sie hat aber nur 14000 ℳ.

Ist der Kauf rechtsgültig?

20. B. kauft von A. eine diesem zustehende Superficies am Hause des Z. Jenen beiden war aber unbekannt gewesen, daß nach dem alten Bestellungsbriefe des Erbbaurechtes der Eigentümer von 1896 ab ein Ablösungsrecht gegen Zahlung von 4000 ℳ an den Superficiar habe.

Kann B. zurücktreten?

21. (22.) Valentin heiratet die Tochter des Jöckel unter Errichtung von Ehepakten, worin „Hut bei Schleier und Schleier bei Hut“[1] gesetzt wird. Die jungen Leute ziehen auf das Gut des Jöckel und helfen bei der Bewirtschaftung, um es dereinst nach dem Tode des Vaters zu übernehmen.

Nach einem Jahre stirbt die junge Frau. Valentin und Jöckel schließen nun folgenden Vertrag: „Da Valentin wegziehen will, erhält er von Jöckel als Entschädigung für die während der gemeinsamen Gutsbewirtschaftung geleisteten Arbeiten und Vermögenseinwendungen 1425 ℳ. Dagegen entsagt Valentin allen etwaigen sonstigen Ansprüchen aus obigen Ehepakten.“

Als Valentin später auf Zahlung klagt, entgegnet Jöckel: Er habe, bestärkt durch die Belehrung eines Rechtsgelehrten, irrig angenommen, daß Valentin durch die Ehepakten ein Recht auf die Hälfte des Gutes gehabt habe; nur unter dieser Annahme habe er den Vertrag geschlossen, der also wegen wesentlichen Irrtums ungültig sei.

Wogegen Valentin vorbringt, daß er in obigem Vertrage ja ausdrücklich auf seine Ansprüche aus den Ehepakten verzichtet habe.

Entscheidung mit Gründen?

22. (23.) H. L., durch Veröffentlichung guter Feuilleton-Artikel bekannt geworden, wird vom Verleger C. aufgefordert, in die Redaktion einer Zeitschrift einzutreten. Die brieflichen Verhandlungen führen zur Einigung. Bei der Vorstellung zeigt sich, daß C. mit *Helene* L. paktiert hat. Er will nun vom Vertrage abgehen, beruft sich auf l. 11 § 1 D. de C.E. (18,1.)

Ist er dazu befugt?

23. (24.) O. hatte mit seinen Eltern einen Vermögensübergabsvertrag unter der Verpflichtung lebenslänglicher Verpflegung derselben

[1] Vgl. Hildebrand, Deutsche Rechtssprichwörter S. 131.

abgeschlossen. Später verlangt er Aufhebung des Ver in demselben das Alter der Mutter auf 58 Jahre an wesen wäre, während sie in der That erst 48 Jahre a der O., habe das nicht gewußt und nicht wissen kön

Ist sein Verlangen gerechtfertigt?

24. (26.) Seume und Abel handelten um den V 10 Malter Getreide. Seume, aus Böhmen, forderte 26 öst. fl und Abel erbot sich, dem Seume eine Forderung an X. gegen Herausgabe des Überschusses nach Abzug des Kau das Getreide zu cedieren; Abel berechnete auf einem P von Seume zu zahlenden Überschuß (Kurs 100 fl. = 1 507 ℳ 25 ₰; und Seume erklärte: es solle so geh Nachmals sagt Abel, daß er sich um 100 ℳ geirrt weigert wegen dieses Rechnungsfehlers Vertragserfüllu

Mit Recht?

25. (34.) In Hameln wurde vor kurzem ein Rechtss Lieferung eines Kubikmeters Schweinefleisch zum Kau 100 ℳ anhängig. Die Parteien hatten diesen ung Vertrag unter Handschlag geschlossen, wobei der ve Schlachter keine Ahnung hatte, daß ein Kubikmeter fleisch einen Wert von etwa 800 ℳ darstelle; währer deren Kontrahenten dieses sehr wohl bekannt war.

Da letzterer, wie erwähnt, jetzt auf Lieferung j tums gegen Zahlung der 100 ℳ geklagt hat, so fra welches Urteil das Gericht fällen muß?

26. (38.) „Es war einmal ein Rittersmann, der z Knappen und Reisigen nach dem heiligen Grabe und z gegen die Ungläubigen und ließ Eltern und Braut u wandte zurück. Aber er kam nimmer heim. Und v viele Jahre hingegangen, da stand eines Abends vor de Mann, der zeigte sich als der Ausgezogene, ob er g die Zeiten und Schicksale gar vielfältig veränder Doch als er seinen Ring vorwies und sein Gewaffen und alles so wohl erkannte und in guter Erinnerung Schlosse war und geschehen, da freuten sich alle u den Verlorenen wieder unter sich auf. Und erhielt väterliche Erbe und alle seine Güter und machte au Hochzeit mit der verbliebenen Braut, und lebte h in Freuden.

Aber es war alles eitel Betrug und Schalkstrei und das war also gekommen. Der da ausgezogen, la

Jahr und Tag im Morgenlande begraben! dieser aber, so zurückgekehrt, das war sein Freund gewesen, mit welchem er gar vieles stets von seiner Heimat und den Leuten dorten gesprochen, und der auch seinen Schmuck und Rüstung, als jener tötlich gefallen, zu sich genommen . . . ."

Welche Folgen würde die nüchterne juristische Betrachtung des heutigen Pandektisten an den Thatbestand dieser altdeutschen Sage zu knüpfen haben? Wie stände es hiernach im besonderen mit der abgeschlossenen Ehe?

27. (39.) Der Baumeister L. befand sich eines Abends als Gast auf der Kneipe der Studentenverbindung S. Es kam das Gespräch auf den Plan der Erbauung eines eigenen Verbindungshauses, und L. äußert: „Da wäre ich gern bereit, einen Plan zu entwerfen." P., ein ihm gegenüber sitzender angehender Assistenzarzt und „alter Herr" jener Verbindung, erwidert: „Das wäre sehr liebenswürdig von Ihnen."

Tags darauf begegnet P. dem L. und bemerkt: „Also mit dem Plane hat es seine Richtigkeit"; worauf L. ihm die Fertigung eines solchen wiederholt verspricht, ihm auch nach einiger Zeit einen solchen zusendet; darauf aber eine Rechnung über zu zahlendes Honorar von 200 ℳ dem P. mitteilt. Dieser weigert die Zahlung, da er, wie bewiesen werden könne, als sicher angenommen habe, daß L. den Plan aus Gefälligkeit und schenkungsweise habe entwerfen wollen.

Was ist Rechtens?

28. (40.) Dem Schweinehändler Wagner werden von Fischer zwei fette Schweine zum Verkaufe angeboten, und zwar zu 60 ₰ das Pfund Fleischgewicht. Wagner erklärt: Da er die Tiere weiter verhandle, so könne er nur entweder „über den Kopf" oder „auf lebend Gewicht" kaufen, in welchem letzteren Falle er 36 bis 38 ₰ für das Pfund zahle; — eine Art der Berechnung, die dem Fischer nicht geläufig ist, und auf die er sich nicht einlassen will.

Wagner erzählt nun, daß er an demselben Tage dem Heermüller Schäfer zwei Schweine in dieser Weise abgenommen; worauf Fischer bemerkt: Wenn der Genannte, der das Geschäft verstände, so handle, so wolle er auch danach verkaufen, wenn Wagner ihm dasselbe gebe, wie dem Schäfer. Das könne er nicht, sagt Wagner, weil des Fischer Schweine nicht mit Kleie gemästet seien; aber, da er dem Schäfer 38 ₰ gegeben, so wolle er hier 36 bieten. Nach langem Hin- und Herreden einigen sie sich auf 37 ₰; und

Fischer sagt im Weggehen: „Da bekomme ich also ei
weniger, wie der Heermüller"; und verpflichtet sich,
die Schweine Bahnhof Lauterbach zu liefern.

Am nächsten Tage trifft er den Schäfer und
diesem 42 ₰ für das Pfund zugesichert worden sei
er seinem Käufer schreibt, daß er ihm nach diesem
müsse.

Wagner antwortet: Er habe zu 37 ₰ gekauft, un
käufer die Schweine nicht, wie versprochen, liefere,
sich wegen seines Schadens und aller seiner sonstige
klagend an ihn halten. Welches letztere, bei wiederh
rung des Fischer, denn auch geschieht.

Hiernach ist Erkenntnis mit Gründen zu entwerf

29. (41.) Zur Wiederherstellung der Liebfrauenkirch
wurde eine Lotterie veranstaltet. Bei der am 12.—1
1885 geschehenen Ziehung wurde seitens des Notars
die Ziehungen der Lotterie zu leiten hatte, insofern
gemacht, als statt der festgesetzten 180 000 Lose n
also 500 zu wenig, in das Glücksrad eingezählt wur
Manko hat sich erst nach der Ziehung ergeben. Es w
hin keine amtliche Gewinnliste ausgegeben; und die
demnächst von der Behörde für ungültig erklärt wo

Hierdurch entstanden aber für viele, deren Lo
hatten, Verwickelungen, indem sie bereits mit Rücksi
Ergebnis Rechtsgeschäfte abgeschlossen haben. Kö
selben rückgängig machen?

Humoristischer ist die Affaire mit einem bieder
dortiger Gegend, dessen Los mit einem größern Gew
herausgekommen war. In der Freude seines Herze
kann ihm dies auch verdenken, verjubelte er bei ein
teur 15 ℳ, blieb dieselben aber schuldig und vers
Abholung des Gewinnes zu bezahlen.

Die letztere Voraussetzung ist hinfällig geworde
nun?

30. (42.) Der Dr. med. Wagner in Grünberg in Ober
von dem Wagenfabrikanten Linsenbarth in Halle a. S.
In den brieflichen Verhandlungen war dessen Größe
Zoll angegeben; Linsenbarth aber fertigt ihn nach
Fußen an, während Dr. Wagner hessische gemeint

Wie steht es mit der Rechtsgültigkeit des Vertr
Berechtigungen und Verpflichtungen der Kontrahent

31. (45). In dem Lokalblatt einer kleineren Universitätsstadt fand sich eines Tages folgende Anzeige:

„Weidigs Brauerei. Heute Abend nach 9 Uhr hochfeines Bockbier (Ale), per Liter 20 Pfennig."

Das Lokal war infolge dessen ganz außerordentlich besucht. Als die ersten Gäste sich entfernen wollten und es an das Bezahlen ging, stellte es sich heraus, daß jenes Inserat von irgend einem Unbekannten, der sich einen schlechten Spaß erlaubt, ohne Wissen des Wirtes eingerückt worden war. Der Wirt fordert den üblichen und angemessenen Preis von 40 Pfennig für den Liter.

Ist diese Forderung im vorliegenden Falle außer Zweifel?

---

32. (27.) Berlich hatte eine Urkunde unterschrieben und in dieser sich für Rommel verbürgt. Als er später deshalb von dem Gläubiger belangt wird, setzt er der Klage entgegen, daß letzterer ihn zum Unterschreiben der Bürgschaftsurkunde nur durch die betrügliche Vorspiegelung verleitet habe, daß Berlich dadurch nicht haftbar werde, sondern Rommel der Schuldner bleibe.

Ist die Einrede von Belang?

33. (28.) Kegel hatte den Rawatsch zum gegenseitigen Umtausche zweier ihrer Sachen durch betrügliche Manipulationen, nach denen Rawatsch der eingetauschten Sache einen entsprechenden Wert beimessen mußte, vermocht; und alsbald nach vollzogenem Tausche den erhaltenen Gegenstand an Tiergen weiter verkauft.

Welche Ansprüche hat Rawatsch gegen Kegel; — und gegen Tiergen?

34. (29.) Kunow klagt gegen Vöhl auf Rescission des zwischen ihnen abgeschlossenen Kaufvertrages, weil ihm der Beklagte wider besseres Wissen versichert habe, sein den Gegenstand des Verkaufes bildendes Mühlengut halte 50 Acker, während es in Wirklichkeit nur etwa 40 umfasse. Vöhl bestreitet, daß nach gemeinem Rechte hier Nichtigkeit oder Rescissionsklage begründet wäre; zu einer etwaigen Minderung des Preises sei er bereit.

Entscheidung?

35. (46.) Der Handelsmann Topp und der Seiler Widen standen in Unterhandlungen wegen des dem Topp gehörigen Hauses; dieselben führten jedoch wegen Differenzen über die Höhe des Preises nicht zum Abschlusse. Als sie eben abgebrochen werden sollten, erklärte Topp dem Widen wahrheitswidrig: „Er beziehe von dem Hause 1900 ℳ jährliche Miete und sitze selbst frei." Hierauf bewilligte Widen die von Topp geforderte Kaufsumme von 42000 ℳ.

Auf Zahlung des rückständigen Kaufgeldes verkla
Widen ein, daß der ganze Vertrag ungültig wäre, w
jene wahrheitswidrige Erklärung zum Abschlusse des
anlaßt worden sei.

Die erste Instanz verwarf jedoch diese Einrede und
den Käufer zur Zahlung des rückständigen Kaufgelde

Gründe: Es liege nur ein *dolus incidens* vor, un
solcher, welcher den Vertrag nicht ungültig mache, w
tum im Wesentlichen des Geschäftes oder im Haupt
der Willenserklärung vorhanden sei, auch die Angabe
der Höhe des Mietsertrages keine ausdrücklich vo
Eigenschaft des Hauses betreffe.

Widen legt nun dieses Urteil einem Juristen vor
um Gutachten: ob er dagegen Berufung ergreifen sol

36. (47.) Bei Hebel, Schatzkästlein des rheinis
freundes, findet sich — unter anderen für korrekte jur
urteilung nicht uninteressanten Anekdoten — folgende
welche hier nach Grundsätzen des Pandektenrechtes z
und zu begutachten ist:

„In einem schönen Garten vor Straßburg vor dem
saß ein wohlgekleideter Mann, der sein Schöpplein trank
einen Ring am Finger mit einem kostbaren Edelstein u
den Ring. So kommt ein Jude und sagt: „Herr, Ihr
schönen Edelstein in Eurem Fingerring, dem wär' ich
feind." Der Fremde sagte ganz kurz und trocken: „D
falsch." Der Jude bat um Erlaubnis, den Ring einen
zeigen, und kam zu einem Goldschmied, der auch in
saß. „Herr", sagte er, „soll dieses kein echter Edel
Der Goldschmied sprach: „Ich verschaffe Euch 90 D
den Ring. Was Ihr ihn wohlfeiler bekommt, ist Eue
Der Jude kehrte zu dem Fremden zurück. „Echt o
ich gebe Euch 6 Dublonen", und zählte sie auf den
Fremde steckte den Ring wieder an den Finger und
„Er ist mir garnicht feil. Ist der falsche Edelstein s
gemacht, daß Ihr ihn für einen rechten haltet, so ist
so gut", und steckte die Hand in die Tasche, daß
Israelit den Stein gar nicht mehr sehen sollte. — „8
Nein. — „12—15 Dublonen". „Nun denn", sagte
Fremde, „wenn Ihr mir keine Ruhe lassen und mit (
betrogen sein. Aber ich sage es Euch vor allen di
da, der Stein ist falsch, und ich gebe Euch kein gut

dafür. Denn ich will keinen Verdruß haben. Der Stein ist Euer.“ Jetzt brachte der Jude voll Freude dem Goldschmied den Ring. „Morgen komm' ich zu Euch und hole das Geld.“ Aber jener machte große Augen. „Guter Ereund, das ist nicht mehr der nämliche Ring, den Ihr mir vor zwei Minuten gezeigt habt. Dieser Stein ist 20 Kreuzer wert unter Brüdern. So macht man sie bei Sankt Blasien in der Glashütte“. Denn der Fremde hatte wirklich einen falschen Ring in der Tasche, der völlig wie der gute aussah, den er zuerst am Finger spiegelte, und während der Jude mit ihm handelte und er die Hand in der Tasche hatte, streifte er mit dem Daumen den echten Ring vom Finger ab und steckte den Finger in den falschen, und den bekam der Jude.“

---

37. (30.) A. hat dem B. widerruflich ein Gangrecht erlaubt. Dann sucht er den B. zum Abschlusse eines Kaufvertrages über ein Pferd zu bewegen, wobei er dem widerstrebenden B. gegenüber die Drohung anwendet, daß er sonst jenes Gangrecht widerrufen werde. So versteht sich B. zu dem Kaufe.

Ist dieses Kaufgeschäft gültig?

38. (31.) Zwei Kaufleute kommen wegen einer von dem ersten dem zweiten in Kommission gegebenen Quantität Sirup in Differenzen. Da der Empfänger die Ware nicht behalten und nicht bezahlen will, wie er nach der Behauptung jenes zufolge ihres Vertrages verpflichtet sei, so teilt ihm sein Gegner mit, daß er die behauptete Forderung in den gelesensten Lokalblättern der Stadt und des Kreises des Empfängers zum Verkaufe ausbieten werde; „sollte ich binnen acht Tagen ohne Antwort sein, so darf ich mich wohl Ihrer freundlichen Zustimmung zu der oben erwähnten Veräußerung Ihrer Schuld versichert halten.“

Ein anderer Brief in der mittlerweile immer gereizter werdenden Korrespondenz lautete: „Wenn Sie bis 1. Oktober d. J. Ihre zu Unrecht von Ihnen bestrittene Schuld bei mir nicht getilgt haben, so lasse ich dieselbe durch die Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe in Ihren dortigen Blättern als zu verschenken annoncieren. Dies zur Notiz.“

Wenn der Empfänger, um sich Unannehmlichkeiten zu entziehen, auf den ersten — oder auf den zweiten — Brief hin seinen Widerspruch aufgegeben und bezahlt hätte: könnte er es später nicht doch wieder rückgängig machen?

39. (33.) A. und B. haben einen Lieferungsvertrag geschlossen.

Dann weigert B. die Erfüllung, mit folgender Begründung: Der Vertrag sei von ihnen mündlich während der Leipziger Messe eingegangen worden. B. habe damals von A. 26000 ℳ zu fordern gehabt und das Geld auf das allerdringendste nötig gehabt, um Wechselschulden zu tilgen, deren Protestirung seinen Kredit und seine kaufmännische Existenz bedroht, vielleicht gänzlich vernichtet haben würde. A. habe aber erklärt, daß er nicht bezahle, wenn B. nicht den jetzt fraglichen Vertrag mit ihm schließe.

Ist die Einrede für wirksam zu erachten?

40. (43.) Grahn hatte gegen Uhlig eine bedeutende Forderung, konnte aber zu seinem Gelde nicht kommen, da Uhlig notorisch *frustra excussus* war, obschon seine Ehefrau Privatvermögen hatte. Grahn vollführte nun folgenden Plan: Er erschien eines Morgens mit einem Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Pfändung des Uhlig in dessen Wohnung und machte Anstalt, die dort befindlichen Möbel durch den Vollstreckungsbeamten mittels eines zugleich mitgebrachten Wagens sofort nach dem Pfandlokale abführen zu lassen. Die Frau Uhlig, erklärte er, könne zusehen, ob sie später die Möbel auf dem Wege der Klage wieder erhalte; er sei aber bereit, von allen weiteren Maßnahmen abzustehen, wenn Frau Uhlig einen Bürgschaftsschein für die Schuld ihres Mannes, wie nach dortigem Rechte möglich, gleich ausstelle.

Da er der Überraschten nicht die geringste Zeit ließ, in der sie die Hilfe des Gerichtes zur Abwendung des Vollstreckungsmaßregel hätte anrufen können, so ließ sie sich bewegen, die angesonnene Urkunde zu unterschreiben, worauf Grahn sich entfernte.

Nachher scheint es ihr, daß sie zu rasch gehandelt habe. Sie geht zu einem Anwalte und fragt, ob sie die Bürgschaft nicht rückgängig machen könne.

Was wird ihr der Anwalt antworten?

XXII.

1. In den folgenden Fällen erscheint im Verhandlungstermine vor dem Gerichte nur der Kläger. Bei Aufruf der Sache tritt er auf, trägt die jeweils angegebene Klage vor und beantragt, den Beklagten in Gemäßheit des betreffenden Antrages zu verurteilen.

C.P.O. § 296: „Beantragt der Kläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das

Versäumnisurteil, so ist das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen.

Soweit dasselbe den Klagantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen."

Wie wird in den einzelnen Fällen das Gericht zu entscheiden haben?

a) „Der Beklagte kaufte und empfing von mir zwei Pfandbriefe der Meininger Hypothekenbank . . . und versprach Zahlung des damaligen Kurswertes am folgenden Tage. Ich hatte dem Beklagten, um ihn zu dem Kaufe zu bewegen, angegeben, daß die Pfandbriefe zu jener Reihe gehörten, die vor 1900 nicht kündbar seien; dies war nun freilich nicht der Fall, aber die Auslosung ist jetzt eine so langsame, daß ich nicht glaube, daß Beklagter geschädigt ist. Da er trotzdem in Güte nicht zahlt, beantrage ich . . ."

b) „Mein Vetter, der dreizehnjährige E. M., hat mir vor kurzem in Rechtsabsicht fest versprochen, zum Andenken an seinen verstorbenen Vater dessen Schreibtisch zu schenken; ich habe das dankend angenommen, dann aber von dem Vormunde jenes die Nachricht erhalten, daß aus der Schenkung nichts werden könne und ich darauf verzichten möge. Dazu habe ich aber keinen Grund; sondern erhebe Klage . . ."

c) „Vor vier Wochen bin ich mit der A. Z. die Ehe eingegangen. Sie ist die Tochter eines Jugendfreundes meines Vaters, der diese Verbindung sehnlichst wünschte. A. Z. setzte dem Plane unserer Verheiratung langen Widerstand entgegen; da ich aber gleichfalls derselben geneigt war und ihr Vater mir, als Erben des meinigen, gänzlich verschuldet war, so stellte ich ihr in Aussicht, daß ich ihren Vater bei fortgesetzter Weigerung ihrerseits gänzlich ruinieren und sie mit in das Elend stoßen würde. So entschloß sie sich, mit mir die Ehe abzuschließen; weigert mir jedoch die eheliche Folge. Ich bin daher zur Klage genötigt . . ." (Prozessualisches Verfahren nach C.P.O. § 578).

d) „Über meinen Vater ist vor vierzehn Tagen Konkurs eröffnet worden. Allein noch acht Tage vorher, also zu der Zeit seiner vollen Dispositionsfähigkeit über sein Vermögen, hat er mir, laut beiliegender Urkunde, die Summe von 10000 ℳ zwecks bessern Betriebes meiner Studien schenkungsweise überwiesen. Der — heute hier nicht erschienene —

Konkursverwalter hat sich aber geweigert, diese bei Verteilung der Masse zu berücksichtigen, ich . . ."

e) „Der verstorbene S. war mir aus Darlehn 6000 ℳ Bei seinem Ableben hat er ein Testament hinte dem er aber sein Vermögen, unter gänzlicher V seiner beiden Kinder, einer frommen Stiftung zu dieses nach den Rechten nicht angängig ist, so h den Kindern als gesetzlichen Erben jene Summe e aber die Antwort erhalten, daß sie die Sache nic Dieser rechtsirrtümlichen Auffassung gegenüber m Klageweg beschreiten, und bitte, die ausgebliebene zu verurteilen . . ."

2. Brems hat seinem frühern Prinzipale Exter bei s tritte aus des letztern Geschäft unter hoher Konven versprechen müssen, daß Brems auswandern und den des Exter in Deutschland niemals Konkurrenz machen

Brems empfindet später über diesen Vertrag Reu denselben auch für ungültig; möchte aber gern juristi belehrt sein: wie er sich rechtlich zu verhalten habe und auf welche Weise, er den ihm lästigen Vertrag könne?

3. Es ist jemand durch Betrug veranlaßt worden, zu kaufen. Er macht von dem gesetzlichen Rechte Gel Vertrag anzufechten, und erwirkt die rechtskräftige V des Verkäufers; später aber wird er, da diese Sachen im Preise bedeutend gestiegen sind, andern Sinnes un mehr bei dem Kaufe stehen bleiben.

Hat der Verkäufer ein Recht, die Rückgabe der S Erstattung des Kaufpreises zu verlangen?

4. Unter der Herrschaft des Dotalrechtes hat ei von dem Vater seiner Frau als Mitgift ein Landgut e welchem er nachmals in augenblicklicher Not meh heimlich verkaufte. Da sich seine Vermögensverhäl einiger Zeit wieder bessern, so will er jene Parzel erwerben, stößt aber auf Weigerung des Käufers.

Ein juristisch gebildeter Freund rät ihm, sich auf die lex Julia de adulteriis zu berufen.

Wie ist das gemeint? Ist der gegebene Rat beg

5. Die ledige A. hatte zusammen mit ihrem einz B. ihre Eltern beerbt. Zu einer Teilung des elterl

war es dann aber gar nicht gekommen; sondern die A. schloß mit B. einen Schenkungs- und Verpflegungsvertrag ab, laut dessen sie ihm ihren ganzen Anteil an der Erbschaft mit etwa 40 000 ℳ überwies und dafür in seinem Hause volle Beköstigung und Pflege erhalten sollte; gerichtliche Insinuation war nicht vorgenommen. Bald darauf starb die A.

Seitens der fiskalischen Steuerbehörde wird nun bei ihrem Anwalt angefragt: ob nicht der Fiskus gegen den B. wegen Zahlung der Erbschaftssteuer die nach dortigen Gesetzen von allen an Seitenverwandte fallenden Erbschaften zu entrichten ist, vorgehen könne?

Würde der Anwalt die gleiche Antwort erteilen müssen, wenn die A. nur einen Teil ihres Vermögens an eine dritte Person C. ohne Wahrung der gesetzlichen Formalitäten verschenkt hätte?

Oder nur einen Teil desselben an ihren Bruder B.?

---

6. (7.) Ein Minderjähriger schließt einen Kauf über ein ihm gehöriges Grundstück ab. Oder: er erläßt einem seiner Schuldner auf dessen dringendes Bitten die von diesem noch zu zahlende Schuld.

Kann der Vormund es einfach gutheißen? Welcher Rechtsbegriff kommt in Anwendung?

7. (8.) Die Eigentümerin eines Schmuckes im Werte von 10000 ℳ verschenkt denselben. Nach einiger Zeit erfährt sie, daß diese Schenkung, soweit sie einen gewissen Betrag übersteige, wegen mangelnder vorgeschriebener Förmlichkeiten ungültig sei; und nimmt daher nunmehr zusammen mit dem Beschenkten diese Formalität vor.

Kommt die Schenkung rechtsgültig zu stande? Auf welche Zeitpunkte ist das maßgebliche juristische Augenmerk zu richten?

8. (9.) Ein Bauspekulant hatte einen kleinen Kapitalisten zum Ankaufe eines Anwesens bestimmt, indem er ihm doloserweise die falsche Thatsache vorspiegelte, daß von der städtischen Verwaltung die Anlegung einer Straße beschlossen sei, durch welche jenes Grundstück eine nahe und bequeme Verbindung mit der innern Stadt erhalten haben würde. Der Kaufvertrag war am 1. April abgeschlossen worden.

Der Käufer, welcher nach besonderer Erklärung nur durch diese Aussicht zu jenem Handel bewogen worden war, fand aber nachher trotz der mangelnden direkten Verbindung mit der Stadt Gefallen an dem erkauften Hause; er sprach sich dahin aus, daß

er mit dem Kaufe ganz zufrieden sei und es bei den lassen wolle, und teilte dieses auch unter dem 9. Sept Verkäufer mit.

Am 1. Dezember und den folgenden Tagen entde der Käufer, daß das Haus an verschiedenen Teilen ga haft gebaut war; er will nun die Wandlungsklage an

Der Verkäufer schützt die Einrede der Verjährung Ist dieselbe begründet?

9. (10.) A. hat von B. eine Landstelle gekauft, bew erschwindelte betrügliche Angaben des letztern. Der I im April 1891 abgeschlossen und am 9. Novembe Jahres notariell beurkundet worden, obgleich inzwisch den vorgespiegelten falschen Thatsachen genaue Kenntn hatte.

Jetzt möchte er gern von dem Geschäfte zurück. walt ist im Zweifel, ob dies möglich sein werde, sow l. 24 und l. 26 §§ 7, 8 D. de condictione indebit als auch wegen l. 25 D. de V. O. (45, 1), glaubt die Anfechtung vornehmen zu können, weil A. erst notariellen Akte erfahren habe, daß er die ihm vorhe kannten Betrugsthatsachen durch Zeugen auch wirklich erweisen in der Lage sei.

Wie ist die Sachlage rechtlich zu beurteilen?

10. (11.) Die Viktoria Kranzel war zwangsweise zur ihrer jetzigen Ehe mit Xaver Naus gebracht worden. durch Zeugen, daß sie durch das Benehmen ihres Va sie bis zur Eheschließung in gerechter Furcht vor k Leiden gewesen war, indem derselbe, wenn sie, mit unmittelbar, ihre nicht unmotivierte Abneigung gege geschlagenen, zwanzig Jahre ältern Bräutigam äußerte, fluchte und ihr mit Schlägen oder mit Verstoßen aus drohte; sie konnte auch an der etwaigen Vollzieh Drohung nicht zweifeln, da ihr Vater, wie er von Zeugen geschildert wurde, ein Mann war, welcher, einmal in die Hitze geraten, unbeugsam und nicht w zu besänftigen sein soll".

So wurde sie dazu gebracht, ihren jetzigen Ehem raten; hat auch anderthalb Jahr bei diesem gelebt u Kind geboren. Jetzt aber behauptet sie, es in dem Mannes nicht fürder aushalten zu können, da diese lieblos gegen sie und ihr Kind sei. Und sie ber

den Zwang, den sie erlitten, und der sie zur Ehe allererst gebracht.

Ihr Mann aber will nichts von Scheidung wissen; da sie die Ehe mit ihm vollzogen habe und seither mit ihm zusammengewesen sei und ihn als Ehemann geduldet habe, so sei jener Fehler des Eheabschlusses, meint er, längst geheilt.

Was ist Rechtens?

11. (12.) Der Rentner Berthold Lücking hatte mit seinem Neffen Friedrich eine Scheinschenkung unter Lebenden eingegangen, um den Fiskus um die Erbschaftssteuer zu schädigen. Er wies ihm hiernach ein dem Schenkgeber gehöriges Haus schon jetzt zu. Ernstlich gemeint war eine Schenkung von Todes wegen gewesen.

Vor kurzem aber hat nun Friedrich Lücking, der inzwischen mit seinem Oheim in ein etwas gespanntes Verhältnis gekommen war, Klage auf Ausführung der ordnungsmäßig abgeschlossenen und urkundlich festgestellten *donatio inter vivos* erhoben; auf den Einwand der Simulation, den Beklagter erhob, replizierte der Kläger mit Beibringung eines Briefes, in welchem Berthold Lücking dem jetzigen Kläger gegenüber — unter dessen nachheriger Annahme — auf die Einrede der Simulation verzichtet hatte.

Der Anwalt des Beklagten stellte gegen diesen, schon oft von dem Schreiber bereuten Brief die Behauptung auf, daß selbiger rechtlich wirkungslos sei.

Wie ist zu erkennen?

XXIII.

1. Unter welchen juristischen Begriffen sind folgende Rechtsgeschäfte zu fassen:

a) Die Erklärung des Eigentümers, daß er einem andern eine bestimmte Sache um einen von diesem angebotenen Preis käuflich überlassen wolle, wenn im gegenwärtigen Augenblicke sein dazu befugter Bevollmächtigter sie nicht schon an einen Dritten verkauft haben sollte.

b) Eine Feuerversicherungs-Polize enthält die Bestimmung: daß alle nicht innerhalb sechs Monaten nach einem etwaigen Brande entweder festgestellten oder eingeklagten Entschädigungsansprüche erloschen seien.

c) Zusage, daß die Bewohner eines Hofgutes je eine Ziege halten dürfen, wenn der Gutsbesitzer selber solche halte.

d) Die Eltern einer Braut geben dieser eine Au
2500 ℳ, und zwar 1000 ℳ sofort, je 500 ℳ
meß der folgenden zwei Jahre und den Rest „
wenn die Eltern ihr Hofgut an eins ihrer Kinde

e) Ein Gläubiger hat einen Vorschuß auf eine no
dierende Forderung erhalten, vorbehaltlich der
lung des etwa zu viel Erhaltenen.

f) „Ich setze den X. zu meinem alleinigen Erben
er bis zu meinem Tode sein religiöses Bekenntn
haben und zum katholischen Glauben überge
sollte."

g) A., der sich in bedrängten Vermögensverhältnis
hat von seinem Bruder B. ein verzinsliches I
500 ℳ erhalten und in dem darüber ausgeste
scheine die Rückzahlung dieser Summe, „sofern
mögensverhältnisse es ihm möglich machen s
sprochen.

h) In einem Anschlagsvertrage zwischen Eltern und
es: „Die Käufer sind gehalten, den Verkäufern a
Zahlung aus dem vorbehaltenen Überrest des K
zu leisten."

i) Unter den Bedingungen eines Versteigerungs-Pro
sich: „Es wird eine dreimal vierundzwanzigs
zur Erteilung der Genehmigung vorbehalten, j
Käufer an sein Gebot gebunden."

k) „Garantie: Kostenfreie Zurücknahme jeder S
kaufter Butter), falls dieselbe nicht gefällt."

2. Ein Testator verordnet: sein ältester Bruder
Haupterbe sein gesamtes Vermögen bekommen und
beiden Geschwister B. und C. als Vermächtnis 500
jedoch erst dann herauszahlen, „wenn der jüngste
Gewerbe für eigene Rechnung zu betreiben anfängt
Nun fragt es sich:

a) Wenn C. vor Eintritt dieses Zeitpunktes stirb
dem B. seine Abfindung auszuzahlen?

b) Können die Erben des C. etwas fordern?

c) Was gilt, wenn C. kein Gewerbe betreiben v
nicht kann?

3. Der Bauer Heinrich Erb zu Rengersdorf ve
seinem ältesten Sohne Andreas das Bauerngut Nr. 81
von 11000 ℳ und bestimmte über das Kaufgeld,

die Hälfte an den jüngern Bruder und an seine Schwester zahlen sollte. Betreffs der letztern lautete § 4 des notariellen Vertrages: „Der Kaufanteil der Tochter Marie mit 5500 ℳ soll nicht durch Eintragung sichergestellt und erst ein halbes Jahr nach der Verheiratung des Käufers an die Tochter Marie, verehelichte Pilz abgezahlt werden. Auf Sicherstellung und Verzinsung wird verzichtet."

Mit dem Vortrage dieser Thatsachen und Urkunden erscheint Heinrich Erb im Frühjahr 1892 bei einem Rechtsanwalt, erklärt, daß sein Sohn Andreas noch immer keine Miene zum Heiraten mache, und fragt an: ob derselbe nicht auf Zahlung an die Tochter verklagt werden könne?

4. A. und B. standen in Unterhandlung über den Kauf eines dem A. gehörigen Grundstückes. Sie kamen brieflich über die Hauptpunkte des abzuschließenden Vertrages und namentlich darüber überein, daß A. den vollständigen und befriedigenden Nachweis seines Eigentumsrechtes zu führen habe, und daß sodann der definitive Vertrag bis längstens 21. Juli 1890 abgeschlossen werden müsse — ein Termin, der später bis zum 5. August verlängert wurde. B. erklärte jedoch, durch die ihm innerhalb dieser Frist gelieferten Nachweisungen nicht befriedigt zu sein, und glaubte sich durch den Ablauf derselben jeder weitern Verbindlichkeit enthoben.

Wie ist die durch die angeführten Thatsachen geschaffene Rechtslage zu charakterisieren? Ist die Meinung des B. richtig; oder könnte A. in irgend welcher rechtlich begründeten Weise gegen B. vorgehen?

5. M. und N. schließen einen Kaufvertrag, — der M. hatte gemeint unter einer Bedingung, N. ohne eine solche. Daß beide in diesem jeweiligen verschiedenen Glauben gewesen waren und demnach ein Mißverständnis obgewaltet hatte, läßt sich hinterher beweisen.

Ist der Kaufvertrag gültig zu stande gekommen?

6. Pahl klagt aus einem nach seiner Behauptung von Brust ihm dahin gegebenen Versprechen, an einem bestimmten Tage eine näher angegebene Summe zu zahlen. Brust gesteht das Versprechen zu, behauptet aber, daß die Nebenberedung getroffen gewesen sei: wenn eine, genauer angegebene Gewerbeausstellung zu stande kommen würde; — was nicht geschehen sei. Pahl bestreitet, daß dieses als bindende Klausel beigefügt worden.

Wer ist gehalten, den Beweis für seine Behauptungen zu erbringen?

7. Einer aus einem Tausche über Ochsen angeste
setzte der Beklagte die vom Kläger bestrittene Behar
gegen, daß der Handel nur „auf Probe" geschlossen
demnächst die Ochsen von ihm nicht annehmbar befun
wären, gar nicht zu stande gekommen sei.

Wem fällt die Beweislast zu?

8. R. klagt gegen S. auf Zahlung von 60 ℳ, wo
einen kleinen amerikanischen Füllofen verkauft habe;
Annahme verweigert. S. entgegnet, daß er den Kauf
abgeschlossen habe: wenn seine, des Beklagten, Ehe
einverstanden wäre, was nicht der Fall sei. R. widers
da S. nur gesagt habe, er hoffe, daß seine Frau den Ka
werde. Beide Teile haben nur den Eid als Beweismitt

Wem ist er aufzuerlegen? Und worauf hat d
gehen?

9. Der Ökonom Hussel kommt mit seinem Nachba
Streit, indem letzterer das Recht geltend macht, sei
kalter Witterung in den Stall des Hussel neben dess
stellen; während dieser behauptet, es stehe dem Mar
mit ihm desfalls geschlossenen Übereinkunft dieses
insoweit zu, als er selbst nicht den Stall mit eigenem
lich bestellt hätte.

Wie steht es hier mit der Beweislast?

10. Uhrmacher Loë klagt gegen den Handelsma
den Kaufpreis mehrerer dem Beklagten käuflich gelief
ein. Schnur giebt zu, die Uhren gekauft zu haben
unter der Bedingung, daß Loë Garantie übernehme, da
gut reguliert seien und regelmäßig genau gingen; d
beides nicht der Fall.

Da der Kläger von vornherein bestreitet, unter
dingung verkauft zu haben, so fragt es sich: wem
aufzuerlegen ist?

---

11. „Ich setze meine Frau (F.) zu meiner Erbi
ihrem Tode soll meinem Bruder (B.) ein Vermächtnis v
zukommen."

Was ist die Folge, wenn B. vor F. stirbt?

12. Zwischen Dr. Jerusalem und der Stadtgem
war ein Vertrag zu stande gekommen, wonach erster
lagsrecht des „Halle'schen Tageblatts" gegen eine an
kasse zu zahlende Summe von 5000 ℳ erwarb. O

Gültigkeit des Vertrages die Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Merseburg erforderlich war, in dem Vertrage auch ausdrücklich eine bezügliche Bestimmung Aufnahme fand, übernahm Dr. Jerusalem doch alsbald nach Vertragsabschluß das Verlagsrecht einstweilig in einem Privatverhältnis zu dem bisherigen Pachter, Buchdruckereibesitzer Nietschmann; und die festgestellte Entschädigung von 5000 ℳ wurde an die Stadtkasse gezahlt mit der vertragsmäßigen Bedingung, daß die Rückzahlung samt Zinsen erfolgen solle, sobald der Regierungspräsident die Genehmigung des Vertrages versagen sollte.

Während seiner Thätigkeit als Verleger und Redakteur hat Dr. Jerusalem dann die Erfahrung gemacht, daß seine früheren Annahmen in Bezug auf die Aussichten des Unternehmens irrige gewesen sind. Er wünscht deshalb, von jenem Vertrage abstehen zu dürfen; während die städtischen Behörden dazu nicht recht geneigt sind.

Wie ist die Sachlage rechtlich aufzufassen? Muß erst die Entscheidung des Regierungspräsidenten abgewartet werden? Oder können nicht jetzt schon Schritte gegen die Stadt mit Fug geschehen?

13. (14.) A. vermacht dem B. ein Legat von 400 ℳ und einen Hund mit der Bedingung, daß B., solange der Hund lebt, nur die Zinsen von den 400 ℳ, nach dem Tode des Tieres aber das Kapital selbst ausgezahlt erhalten soll. Bald nach dem Ableben des A. verläuft sich der Hund, kann auch nicht wiedergefunden werden. B. verlangt nun die 400 ℳ; die Erben des A. aber wünschen zuvor den Nachweis, daß der Hund tot sei.

Können sie dieses mit Fug thun? Und wie ist dem B. eventuell zu helfen, wenn er keinen Totenschein beschaffen kann?

14. (15.) Nach einem notariellen Übergabsvertrage vom 25. Juli 1886 hat sich der 24jährige Übernehmer verpflichtet, außer dem Übergabeschilling von 15000 ℳ noch 1750 ℳ an die Übergeberin zu bezahlen, wenn er vor seinem dreißigsten Jahre eine andere Frauensperson, als eine Tochter der Schwester der Übergeberin ehelichen sollte. Er wird nun verklagt, weil er im Jahre 1890 ein anderes Mädchen geheiratet hat.

Beklagter entgegnet, daß er um die drei Nichten der Klägerin angehalten habe, aber abgewiesen worden sei, und man ihm nicht zumuten könne, zweimal bei derselben Person anzuhalten; während Klägerin dagegen aufstellt, daß dieses Vorbringen bei Rechtsgeschäften unter Lebenden gleichgültig sei.

Wie ist zu entscheiden?

15. (16.) Der Winkeladvokat Mencken erteilte
Manne, namens Schulze, Unterricht im Handels-, Bank-
wesen, sowie in den zur juristischen Beratung im gewö
kehr und zur prozessualen Vertretung vor dem Amtsge
Rechtskenntnissen. Es war vertragsmäßig bestimmt, d
richt in sechs Monaten abgeschlossen sein sollte, und
den jungen Mann genau kannte, verpflichtete sich,
Zeit soweit zu bringen, daß er selbständig ein derart
werde führen können. An Honorar sollten 600 ℳ ge
die Zahlung dieser wurde aber von der Bedingung
macht, daß Schulze seinen ersten Prozeß vor dem
gewinnen würde: sollte er ihn verlieren, so brauch
zahlt zu werden.

Die sechs Monate verliefen programmäßig. Schu
nach dieser Zeit als Rechtskonsulent und „Volksan
und erteilte kleinen Leuten gegen gutes Honorar jur
übernahm aber niemals die Vertretung in einem
Gericht und bezahlte an Mencken nichts. Nach
Mahnungen trat letzterer klagend auf.

Er sagte: Beklagter muß mich unter allen U
zahlen. Denn entweder wird er verurteilt, so muß
des rechtskräftigen Urteiles leisten, oder er gewinnt
so muß er in Gemäßheit unseres Vertrages zahlen.

Dagegen meinte Schulze: Ich brauche in kein
leisten. Entweder ich verliere den Prozeß, so ha
unserer Vertragsberedung nicht zu zahlen, oder Kl
seiner Klage abgewiesen, so brauche ich wegen des
Erkenntnisses nichts zu geben.

Wer war im Rechte?

16. (17.) Ein Landwehroffizier wünscht sich für
innerhalb der nächsten zwei Jahre, während deren
lich noch der Landwehr angehören wird, ein Kr
eines Pferdes zu versichern. Zu diesem Zwecke
der Bedingung einer Mobilmachung während der Z
der Landwehr sich befinden würde, ein Pferd, das E
und in jenem Sinne tradiert wird, nach dem aber
Verkäufer verbleibt.

Nach einiger Zeit verpfändet der letztere das
Wenn nun ein Krieg ausbricht:

a) Welche rechtliche Wirkung hat jetzt dieser le

b) Bleibt das Pfandrecht bestehen oder nicht?

c) Wem kommt das von der betreffenden Stute inzwischen geworfene Füllen zu? Ist der Zeitpunkt von dessen Geburt dabei von Belang?

17. (18.) Herr von Berlo überläßt am 10. März 1888 seinem Vetter Hülsen ein Landgut schenkungsweise, mit der Bestimmung, daß wenn dem Schenkgeber ein Sohn geboren werden würde, das Gut wieder an von Berlo zurückfallen solle.

Hülsen legt am 9. Juni 1891 eine Hypothek zu gunsten seines Gläubigers Berck auf das Gut. Am 2. Februar 1892 wird dem Herrn von Berlo ein Sohn geboren.

a) Welche Rechtsfolgen treten ein?

b) Wie stände es, wenn von Berlo am 30. Januar 1892 plötzlich verstorben wäre?

c) Wer hätte im Streitfalle die angegebene Klausel des etwaigen Rückfalles zu beweisen?

---

18. (20.) Bei einem Manöver wird eine Stadt mit Einquartierung belegt. Ein Arzt, welcher für sieben Tage drei Mann zugesagt bekommt, dem es aber an Platz für diese mangelt, schließt mit einem Wirte einen Vertrag, wonach dieser jene Mannschaft gegen näher bedungene Vergütung bei sich aufnehmen will.

Nachträglich wird nun aber der Manöverplan geändert; und nach viertägiger Einquartierung verläßt das Militär jene Stadt wieder.

Kann der Wirt Vergütung für sieben Tage verlangen? Wie ist es, wenn er bereits besondere Anschaffungen und Vorrichtungen vorgenommen oder anderes abgesagt hätte?

19. (21.) Der Kaufmann A. hatte mit dem Fabrikanten B. einen Vertrag abgeschlossen, inhaltlich dessen B. dem A. für den Gesamteinkaufspreis von 2000 ℳ netto Waren auf Bestellung promptest zu liefern, aber erst nach vollständiger Effektuierung des Auftrages Zahlung zu erhalten hatte.

Wegen nicht vollständiger Lieferung erhob A. Klage auf Vertragserfüllung und Schadensersatz, kam aber mittlerweile in Konkurs. Dieser wurde von dem Konkursgerichte wegen Mangels einer zureichenden Masse wieder aufgehoben. B. meint nun, daß man ihm die weitere Lieferung unter solchen Umständen nicht zumuten könne.

Entscheidung?

20. (22.) Der Kaufmann Reil kaufte am 24. Febr dem Gärtner Hoppe ein dem letztern gehörendes i straße in Bockenheim belegenes Grundstück für übernahm im Vertrage die auf das Grundstück entfall anlagekosten, nachdem er im Beisein des Hoppe den von Bockenheim über die Höhe des im Falle eines die Stadt zu zahlenden Straßenanlagebeitrages befra denselben auf 530 ℳ angegeben hatte.

Am 20. März 1888 ließ Hoppe dem Reil auf de das fragliche Grundstück auf, und es erfolgte die auf den Namen des Reil. Als derselbe aber Anf Erlaubnis zur Erbauung eines Wohnhauses auf d Grundstücke nachsuchte, erhielt er am 8. April v den Bescheid, daß dieselbe erteilt werden sollte, nach dem Ortsstatut an die Stadtkasse zu erstatte grunderwerbs-, Freilegungs- und Pflasterungskosten werde gezahlt oder sicher gestellt haben.

Nun klagt Reil gegen Hoppe mit dem Antrag vom 24. Februar für aufgehoben zu erklären. Grundstück nur unter der Voraussetzung der obe geringen Straßenherstellungskosten gekauft, die n und sei also in einem wesentlichen Irrtum über d des Kaufobjektes gewesen, welcher Irrtum zur Vertrages berechtige.

Beklagter erwidert, daß Kläger die Lehren von und Irrtum rechtsirrtümlich vermenge. Es stehe vi sie beide in der gleichen entschuldbar falschen An funden haben, ein schädlicher Dissens unter ihnen, d also gar nicht vorhanden gewesen sei,

Unter Berücksichtigung des beiderseitigen Vorb gründet zu erkennen.

21. (23.) Ein reicher Gutsbesitzer aus Schlesien Berliner Dame vom Ballet ein Verhältnis angeknüpft Tages mit ihr durch die Friedrichsstraße ging, gleiterin plötzlich mit einem Ausruf des Entzücke Auge haftete auf einem Brillantarmband, welches fenster eines bekannten Juweliers ausgestellt war. ein brennendes Verlangen, das Kleinod ihr eigen z ihr Freund erklärte, daß er ihrem Wunsche wi wenn das Armband für 4000 ℳ zu haben sei. Laden; als der Juwelier den äußersten Preis des

auf 6000 ℳ angab, verfehlten die schmachtenden Blicke auf den Gutsbesitzer ihre Wirkung; über 4000 ℳ gehe er nicht, lautete sein Ultimatum.

Am folgenden Tage erschien die Dame wieder allein beim Juwelier. Sie hatte folgenden niedlichen Plan ausgeheckt: Sie übergab dem Juwelier 2000 ℳ und bat ihn, sich nunmehr nach dem Hotel ihres Freundes mit dem Schmuck zu verfügen und ihm denselben für 4000 ℳ zur Verfügung zu stellen. Der Juwelier ließ sich überreden, begab sich zum Gutsbesitzer und überließ ihm das Armband für 4000 ℳ.

In freudiger Erwartung harrte nun die Dame auf das Erscheinen ihres Freundes, der sich zweifellos beeilen würde, den Schmuck zu ihren Füßen zu legen. Sie wartete vergebens und wurde grausam enttäuscht, als ihr die schriftliche Mitteilung wurde, daß unaufschiebbare Geschäfte den Gutsbesitzer plötzlich nach der Heimat zurückgerufen hätten. Dieser war inzwischen von seiner Leidenschaft geheilt und nach dem Ankaufe des Armbandes auf die vernünftige Idee verfallen, der Versucherin schleunigst den Rücken zu wenden.

Wie gelangt nun die Balletdame, das Opfer einer verfehlten Spekulation, zu ihren 2000 ℳ?

XXIV.

1. Welches ist die Rechtsstellung nachstehender dritter Personen hinsichtlich der Geschäfte der jeweils endgültig Beteiligten?

a) Vormund.
b) Bedienter.
c) Spediteur. — Briefträger.
d) Handlungsgehilfe. — Börsenmakler.
e) Köchin, auf dem Markte einkaufend.
f) Frachtfuhrmann. — Prokurist. — Dolmetscher.
g) Testamentsexekutor.
h) Kommissionär. — Stellenvermittelungs-Bureau.
i) K. schickt den Dienstmann D. zu V., um eine von K. bei V. gekaufte Sache abzuholen.
k) Kellner; — insbesondere „Zahlkellner".
l) Korporationsvorstand. — Rechtsanwalt. — Notar.
m) Kassierer. — Kassenbote. — Auktionator.
n) Solennitätszeugen.

o) Gesellen und Lehrlinge.
p) Sortimentsbuchhandlung.

2. In derselben Richtung, wie in der eben angegeb sind folgende Inserate aus Zeitungen juristisch zu chara

a) Eine leistungsfähige Rippen-Tabak-Fabrik sucht f Sachsen gegen hohe Provision oder Fixum tüch treter.

b) Die Vertretung unseres Rositzer Werkes haben w strikt Halle (Saale) Herrn Wilh. Reupsch übertra selbe verkauft unsere Briquetts, jedes Stück mit nebe Fabrikmarke versehen, zu Werkpreisen und sin gedachte Aufträge an denselben zu richten.
Braunkohlenabbau-Gesellschaft „Germania",

c) Eine der ältesten und angesehensten Versicher schaften sucht in Halle a. S. für den Saalkreis e tigen Vertreter unter günstigen Bedingungen.

d) Mit Kapitalbeteiligung wünscht ein, auch technis fahrener Kaufmann mit ausgedehnten Verbindung lande sofort die Filiale oder Vertretung einer a gut eingeführten Firma zu übernehmen.

e) Eines der bedeutendsten Butter-Import- und -Expor Hamburgs sucht einen mit den hiesigen Platzv vollkommen vertrauten, tüchtigen Agenten.

f) Haasenstein u. Vogler, A.-G., Helmstraße 31, I Anschluß 347, befördern Annoncen an alle hi auswärtigen Blätter zu Originalpreisen. Katalog

g) „Vorsicht" Auskunfts- und Inkasso-Bureau. Er geschäftlichen und Privat-Auskünften. Einziehun derungen aller Art. Kein Mitgliedsbeitrag.

3. Der A. hatte in seinem Testamente den B. als vollstrecker ernannt, und dieser nach dem Tode des A. tragene Aufgabe auch übernommen. In dem Testamen Exekutor „das Recht authentischer Interpretation" worden.

Bei der Erbteilung beschwert sich der eine Erbe, d den erkennbaren Willen des Testators verfahre. Kann seiner Beschwerde gerichtlichen Ausdruck mit Fug v

Wie stände es bei obigem Thatbestande, wenn schehener Auseinandersetzung ein Nachtrag zum Testam aufgefunden würde, in welchem eine andere Verteilu schaft, als die von B. beliebte, angeordnet wäre?

[redacted]

4. Nach dem Tode des Gerichtsassessors Stumm wendet sich dessen Vater an Dr. Küfer, einen in Leipzig wohnhaften Freund des Verstorbenen, mit der Bitte, ein dem letztern gehöriges Exemplar von Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten" an einen dortigen Antiquar nicht unter 60 ℳ zu verkaufen. Küfer erklärt sich dazu bereit. Als er aber das Werk erhält, faßt er den Entschluß, es für sich selbst zu behalten, und sendet einfach an den Vater seines Freundes 60 ℳ „als Erlös aus dem Verkaufe".

Später erfährt der Vater den Sachverhalt und ist nun unschlüssig, ob er sich rechtlich dabei beruhigen müsse?

5. Für eine in Liquidation befindliche Aktiengesellschaft waren M. und N. als Liquidatoren bestellt. Diese beiden acceptieren nun einen von dem M. selbst in eigenem Namen auf jene Aktiengesellschaft gezogenen Wechsel zusammen.

War das Accept gültig?

---

6. Ein Kaufmann aus Magdeburg hat seinen in der Altmark lebenden Bruder, einen Landwirt, bevollmächtigt, für ihn und auf seinen Namen ein bestimmtes Quantum Obst zum Zwecke der Weiterveräußerung käuflich anzuschaffen.

Es fragt sich nun, ob dieses Kaufgeschäft, wenn der verabredete Preis 800 ℳ beträgt, der schriftlichen Form unterliegt oder nicht?

7. Haeberlin hat den Claudius beauftragt, in seiner, des erstern, Vertretung einen alten Kleiderschrank von einem Händler zu erstehen; der Kaufpreis solle bis 28 ℳ betragen dürfen.

Claudius kauft einen Schrank für 21 ℳ, übersieht aber in schwer begreiflicher Unachtsamkeit, daß derselbe morsch und wurmstichig ist.

Kann Haeberlin dem Antiquar gegenüber einen Anspruch erheben, oder steht diesem l. 14 § 10 D. de aedil. ed. (21, 1) hilfreich zur Seite?

8. Wer hat in folgenden Fällen den entstandenen Schaden zu tragen?

a) Ein Dienstmädchen läßt fahrlässigerweise des Abends die Wasserleitung offen.

b) Ein bei einem Spediteur als Rollkutscher beschäftigter Arbeiter hat mit dem durch ihn geführten Fuhrwerke des erstern einen Pferdebahnwagen unvorsichtiger Weise beschädigt.

c) Beim Herunterlassen einer Marquise vor dem Sc eines Ladens verfährt der Angestellte des Kaufm geschickt, daß einem Vorübergehenden der Hut geschlagen und ruiniert wird.

d) Ein Maschinenfabrikant hatte sich beim Verkaufe ein maschine dem kaufenden Gutsbesitzer gegenüber v einen von diesem zu salarierenden Monteur behufs der Leute des Käufers zu stellen. Der technisc Monteur kam aber von der Reise in trunkenem Z und brachte bei dem vergeblichen Versuche, Gan dienung der Maschine zu zeigen, diese sogar in S

e) Der Vicewirt eines Miethauses hatte von dem E Auftrag erhalten, dem Mieter X. zu kündigen, da treffende Wohnung dem Y. vermietet habe. Der E versäumt jedoch die rechtzeitige Kündigung, un nun nicht einziehen.

9. Ein von Z. geschickter Bote schlägt gemäß de jenem erteilten Weisung einen verbotenen Weg über ei Grundstück ein, trifft dabei aber zufällig mit dem Grund zusammen, welcher gegen die Fortsetzung des Weges erhebt. Der Bote aber erzwingt dieselbe durch grob thätigkeit.

Ist Z. haftbar?

10. S. trifft bei dem Förster D. einen Dachshund sich einer seiner Freunde, M., seit längerem gewü S. kauft den Hund von D. für den M. mit dem Bem diesem es schon genehm sein werde.

Ist hierdurch bereits eine rechtliche Beziehung e Was hat M. zu thun, wenn D. nachmals — sei es mit Bewilligung des S. — von dem Handel zurücktreten ihn aber aufrecht erhalten möchte?

11. A. hatte die Bauarbeiten an einem Pfarrh nommen und im Auftrage des amtlich bestellten B B. auch solche Arbeiten ausgeführt, welche in dem lichen Bauplane nicht angegeben waren; indem bei rechneten, daß diese Bauten von der Behörde als not kannt, daher nachträglich genehmigt und dem A. aus fond vergütet werden würden. Die Verwaltungsbe weigerte aber die Zahlung.

Wie steht es mit den Aufwendungen und Kosten

12. Die Geschwister Johann und Franziska Feick

am 7. Januar 1884 an Vitus May für sich und namens ihrer Geschwister Georg und Anna Feick „unter Haftung für deren Zustimmung“ ihr im ungeteilten Miteigentum der sämtlichen genannten Geschwister stehendes elterliches Haus, wobei bis Georgi 1884 alle Miteigentümer ihre Zustimmung zu dem Kaufe erteilt haben sollten. Georg Feick stimmte auch zu, Anna aber nicht; vielmehr hat, nachdem sie im Juni 1884 wegen Geisteskrankheit entmündigt worden, ihr Kurator ausdrücklich die Zustimmmung verweigert.

May klagt jetzt gegen Johann und Franziska Feick: daß sie die von ihnen versprochene Zustimmung beibringen, das verkaufte Haus überliefern und ihm allen Schaden ersetzen sollten, der dadurch entstanden sei, daß er jenes Haus an einen Dritten weiter veräußert habe und diesem für nicht richtige Erfüllung nun hafte.

Die Beklagten machen darauf aufmerksam, daß sie gar nicht in der Möglichkeit seien, die beiden ersten Klagebitten zu erfüllen; den zuletzt erwähnten Schaden aber habe sich Kläger selbst zuzuschreiben, da er ein festes Recht auf Lieferung noch gar nicht gehabt habe.

Wie ist zu erkennen?

13. Auf dem Hausgrundstück der Eheleute Post waren folgende Hypothekenkapitalien eingetragen: a) 1050 ℳ für Viktor Kaiser; b) 1200 ℳ für Willibald Blei; c) 1350 ℳ für Simon Hamel. Das Grundstück kam auf Antrag der beiden ersten Hypothekengläubiger zur Versteigerung.

Im Bietungstermine erschien Siegfried Hamel und gab „für seinen Vater Simon Hamel“ das Bestgebot von 2200 ℳ ab. In der That aber hatte er eine Vollmacht seines Vaters nie besessen; und dieser weigerte sich jetzt, das Gebot des Sohnes zu genehmigen.

Das Versteigerungsgericht setzte hierauf einen neuen Verkaufstermin an. In demselben gab Vincenz Kaiser das Meistgebot von 1200 ℳ ab und erhielt dafür den Zuschlag.

Beil erachtet den Siegfried Hamel für verpflichtet, ihm denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher dadurch entstanden ist, daß nur ein Kaufgeld von 1200 ℳ, anstatt 2200 ℳ zur Deckung der Hypothekenschulden vorhanden ist. Siegfried Hamel bestreitet dagegen, dem Beil zu irgend einer Leistung verbunden zu sein.

Wer ist im Rechte?

14. Ein Dienstbote (D.) war wegen Unredlichkeit entlassen

worden. Bald darauf läuft bei der Herrschaft (H.) eine
des Krämers K. von 24 ℳ für geliefertes Petroleum
solche des Schuhmachers S. von 18 ℳ für gefertigt
Reparaturen u. dgl. ein. D. war von H. stets mit
treffenden Kaufpreise zu K., sowie eines Tages mit
S. geschickt worden, auch von letzterem mit der Erkl
rückgekommen, daß S. die Schuld in seinem Buche
habe.

Wie gestaltet sich das Rechtsverhältnis von H., D., K

15. Grah hat für Döring unbevollmächtigt eine Sach
sich dieselbe am Verkaufstage, dem 1. Mai, für Dör
geben und diesem den Kaufpreis kreditieren lassen.
Juni genehmigt Döring den Kauf.

Es fragt sich, ob Döring schon vom 1. Mai oder
12. Juni den Kaufschilling verzinsen muß?

16. Stöhr hatte namens des Dietrich mit Schönh
Immobiliarverkauf abgeschlossen, welcher, weil Dietrich
der Vollmachterteilung an Stöhr, wie des Vertragsschlu
lungsunfähig war, der Gültigkeit entbehrte. Nach
des Dietrich haben dessen Erben Genehmigung erteilt.

Rechtliche Wirkung?

17. Rechtsanwalt Hartmann war Vertreter des Duc
als solcher zur Entgegennahme von Geldern seitens
klagten Schuldners Pfeffer bevollmächtigt. Am 26. Au
Pfeffer seine Schuld an Hartmann; er stirbt tags dara
Cholera. Sein Vetter und Universalerbe Schley, der e
der Gläubiger Duchardt von der geschehenen Zahlu
weiß, bittet den letztern um Aufschub oder völligen
Schuld und erhält den letztgenannten bewilligt.

Am 6. September klärt sich die Sache auf. Duch
nun keinen Anlaß zu dem Erlasse mehr und genehm
die an Hartmann geschehene Zahlung; Schley will da
gezahlte Geld zurückhaben.

Was ist Rechtens?

18. A. ist dem B. feindlich gesinnt und äußert
wart des C. den Wunsch, daß B. einmal eine tüchti
Schläge erhalten möge. C. bringt aus Gefälligkeit diese
zur Erfüllung. Als A. dies erfährt, giebt er seine lebha
und völlige Zustimmung zu erkennen.

Ist A., gleich dem C., zum Ersatze des dem B.
Schadens verpflichtet?

19. Die Stadt Gießen erhob gegen ihren Syndikus, den Advokaten Dr. Sundheim, Klage auf Aberkennung von Gehaltsansprüchen, da bei den städtischen Akten sich eine Urkunde fände, in welcher der Beklagte auf seinen Gehalt verzichtet hätte.

Beklagter giebt dagegen an, daß, nachdem er dem Andrängen einer Volksversammlung, auf seinen Gehalt als Syndikus zu verzichten, widerstanden, am 13. Juni 1848 eine Anzahl von Bürgern der Stadt ihm in das Haus und auf die Stube gerückt wäre, von ihm die Ausstellung einer Urkunde über Verzicht auf den Gehalt verlangt und diese auch erhalten hätte. Erst von diesen unbevollmächtigten Bürgern wäre der Bürgermeister von dem Geschehenen benachrichtigt worden; gegen dessen Verfügung, daß der Gehalt nach einem nunmehrigen entsprechenden Beschlusse des Gemeinderates nicht weiter auszuzahlen wäre, hätte er, Beklagter, sofort protestiert.

Wie war zu entscheiden?

20. Centgraf fordert von Döll Rückzahlung eines Darlehns. Der am 1. November 1888 zugestellten Klage ist ein Schuldschein des Döll vom 1. April 1881 über ein Darlehn von 5000 ℳ beigelegt, nach welchem dasselbe nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung zurückgezahlt werden soll; ferner ein Schreiben eines Rechtskonsulenten Jungblut vom 26. April 1888, nach welchem dieser das Darlehn im Auftrage des Klägers kündigte.

Döll wendet ein, daß Jungblut damals gar keinen Auftrag gehabt, vielmehr Centgraf erst am 1. Juni 1888 von dem Vorgehen des Jungblut Kenntnis erhalten habe, mithin die dermalige Klage noch nicht begründet sei.

Replik des Centgraf: Er habe am 1. Juni die Handlungsweise des Jungblut ausdrücklich genehmigt.

Entscheidung?

21. Die Vorschußkasse zu Grünberg erhebt Klage gegen die unverehelichte Ida Alt auf Zahlung eines Darlehns von 500 ℳ, welches laut Schuldscheins ihr Vater Philipp Alt für sie aufgenommen hatte. Der Schein war unterschrieben: „Für meine Tochter Ida, Philipp Alt; — für vorstehende Schuld verbürge ich mich als Selbstschuldner, Konrad Diehl."

In dem ersten Termine bestritt Ida Alt, das Darlehn jemals ausbezahlt erhalten zu haben. In dem daraufhin zur Beweiserhebung anberaumten Termine erscheint sie aber und erklärt: „Ich erkenne die klägerische Forderung an und verspreche Zahlung." — Bald darauf stellt sie sich aber als insolvent heraus.

Nun verklagt die Vorschußkasse den Bürgen Konr
Der entgegnet: Ida Alt habe niemals das Darlehn erhalten
Philipp Alt habe den Schuldschein, den er, der Konrad I
reits zur Verfügung der Ida Alt unterschrieben hatt
Tochter entwendet, ihn heimlich unterschrieben und
ohne Wissen und ohne Auftrag der Ida Alt erho
für sich verbraucht. Deshalb habe auch die Tochter z
Darlehn bestritten und später, nur um ihren Vater vor kr
Anklage zu schützen, das Anerkenntnis vorgenommen.

Es sind die rationes dubitandi et decidendi auf G
hier maßgeblichen Lehre klar zu stellen und ist danach
teil zu fällen.

XXV.

1. Wie steht es mit der Frage der Verschuldung
etwaigen Beweislast betreffs derselben in folgenden Fälle

a) M. bringt dem N. ein von demselben entliehenes I
schmutzt und zerrissen zurück.

b) Ein Fenster des A. wird von B. eingestoßen.

c) Ein Gesellschafter hat ein in gemeinsamem Interess
führendes Geschäft saumselig abgewickelt und dad
Gesellschaft geschädigt, behauptet aber jetzt, daß
vollständig den in seinem Hause seit langem übli
schäftsgang beobachtet habe.

d) X. hat bei Y. Säcke mit Mehl — in einem Fall
Bezahlung, in dem andern unentgeltlich — hinter
der Rückgabe findet sich, daß jene durch Feuchtig
dorben sind.

e) Eine Ladung Tabak wurde dem Schiffer in Mannh
versehrt übergeben, in Mainz in sehr schadhaftem
von demselben abgeliefert. — Cf. l. 3 § 1 D. na
(4,9).

2. „Herrn Rechtsanwalt Ullrich in L.

Ein Berliner hat die hiesige Jagd gepachtet. Zur V
der Füchse ließ er durch andere Personen Gift, und
schärfste, Strychnin, hinter den Wall meines Gartens lege
und des Nachbars Hunde haben davon gefressen und v
folge dessen sofort krepiert. Ich möchte daher um die
Beantwortung folgender Fragen bitten:

a) Hat ein Jäger das Recht, ohne vorherige B

machung ein solch scharfes Gift in der Nähe des Dorfes zu legen?

b) Steht mir das Recht zu, auf Entschädigung zu klagen?

J. Malkus in A."

3. Zu Ende des Jahres 1891 wurde dem Reisenden einer Uhrenfabrik, welcher in Darmstadt in einem Gasthofe abgestiegen war, eine große Anzahl von Uhren entwendet, welche er in dem ihm angewiesenen Zimmer des Gasthofes in verschlossenen Behältern verwahrt hatte. Der eingeleiteten Untersuchung gelang es zwar, die Person des Diebes festzustellen, nicht aber auch den alsbald steckbrieflich verfolgten Dieb zu erreichen.

Es fragt sich nun:

a) Kann der Reisende den Eigentümer des Gasthofes in Anspruch nehmen? Welche *actio* kommt hier in Erwägung?

b) Würde es von Einfluß sein: ob der Diebstahl von einem Angestellten des Gasthofes, oder durch einen andern Reisenden, oder durch eine dem Wirte ganz fremde Person ausgeführt worden ist?

c) Oder: ob es ein Diebstahl mit Einbruch war? oder zur Nachtzeit? oder aus dem unverschlossenen, von dem Bestohlenen selbst offen gelassenen Zimmer?

d) Wie stände es, wenn der Schaden durch Feuer entstanden wäre, — das entweder in dem betreffenden Gasthofe selbst ausgebrochen, oder bei dem Brande eines Nachbarhauses auf jenen übertragen war?

4. Wer hat in den nachstehenden Fällen den jeweils eingetretenen Schaden zu tragen?

a) Eine Quantität Baumwolle war während des Eisenbahntransportes auf dem Bahnhofe einer Zwischenstation in Brand geraten und zerstört. Die fraglichen Wagen mit Baumwolle hatten zur Zeit der Entstehung des Brandes ohne Lokomotive auf einem Nebengeleise gestanden, und die Entzündung der Baumwolle war dadurch veranlaßt worden, daß Funken aus der vorbeifahrenden Lokomotive eines andern passierenden Zuges auf die Baumwollenballen geschleudert wurden, und zwar infolge eines damals herrschenden, ungewöhnlich heftigen Südwestwindes, der so stark war, daß sich die ordnungsmäßig beschaffenen und befestigten Wagendecken an den Seiten in die Höhe gehoben hatten und auf diese Weise eine Entzündung der Ballen durch jene Funken ermöglicht wurde.

b) Ein Schiff war im richtigen Fahrwasser der Lippe plötzlich

von einem bekannten, sonst ungefährlichen, aber vorhandenen ungewöhnlich hohen Wasserstand h wordenen Strudel gefaßt und zum Sinken gebrac wobei das Frachtgut verloren ging.

c) An einem Sommerabend fuhr in Hamburg den hinunter auf das Lübecker Thor zu ein Wagen, Bock neben dem Kutscher ein Freund desselben nommen. Auf dem Straßenbahngeleise kam ihnen v beck her ein Dampfwagenzug entgegen. Das Wagens scheute vor diesem Zuge und drängte, rechtswärts, also vom Zuge fortwendend, den Wag wodurch dieser in eine schräge Stellung zum St geleise in der Art geriet, daß die linke Spitze d vorn dem Zuge am nächsten stand. An dieser S zwar an dem hervorstehenden Teile des sehr hoher bockes, wurde der Wagen von der letzten, das Lokomotive haltenden Stange erfaßt und der Ku herabgeschleudert. Der Begleiter des Kutschers fie die Lokomotive und den ersten Wagen des Zuge Vorderrad dieses Wagens ging ihm über das re gelenk, wodurch dieses eine so schwere Verletz daß die rechte Hand nicht mehr gebrauchsfähig

d) Ein dreijähriger Knabe hatte auf der Straße gespie zwischen den Pferden und dem langsam fahren einer Straßen-Pferdeeisenbahn plötzlich vor den laufen und dabei überfahren worden.

e) Auf einem Bahnhofe drang der Beförderung harre kum auf einen einfahrenden Zug mit solchem Un in so großer Zahl ein, daß ein Unfall erfolgte zu Schaden kamen.

f) An einer Lokomotive war infolge von Frost ei gesprungen und dadurch eine Entgleisung bewi die beträchtlichen Schaden an Personen und Folge hatte.

Gesetzesstellen:

H. G. B. Art. 395: „Der Frachtführer haft Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung gutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust o schädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich d

Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist."

Das gleiche bestimmt Art. 607 für den Verfrachter.

Reichs-Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 § 1: „Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist."

XXVI.

1. Das Nebengebäude des Moos wird auf der einen langen Seite von dem offenen Hofraum desselben, von der andern Seite vom Seitengebäude des Wurst und auf der Giebelseite durch einen Hausgarten des Wurst begrenzt, der bisher der Einsicht des Moos entzogen war. Moos baut nun auf dem Seitengebäude Zimmer, welche durch die Fenster nach dem Hofraum genügendes Licht empfangen; um sich aber eine hübsche Aussicht zu verschaffen, vielleicht auch die Neugierde zu befriedigen, legt er noch ein Fenster an der Giebelseite an, von welchem aus nun der Hausgarten des Wurst vollkommen überschaut werden kann.

Da dem letztern dieses unangenehm ist, so errichtet er in einer Entfernung von 86 cm von der Hauswand des Moos eine 7 m hohe Wand aus Eichenholz und Lehmfachwerk, welche dem obigen Fenster fast alles Licht entzieht und die Aussicht gänzlich benimmt.

Muß Moos sich dieses gefallen lassen?

Ist es vielleicht von Einfluß: ob jenes Fenster mit ausdrücklicher Bewilligung oder doch ohne besonderen Widerspruch des Wurst schon längere Zeit angebracht war?

Oder: ob die eingebauten Zimmer des Moos nach einer andern Seite hin durch Fenster Licht und Luft nicht erhalten können, als gerade nach dem erwähnten Garten des Wurst zu?

2. Dem Bose steht für das ihm gehörige Grundstück w ein Fahrtrecht über den Acker y zu, welcher sich, ebenso wie die angrenzenden Parzellen x und z, im Eigentume des Schrimpf befindet. Letzterer hat nun auf x einen Steinbruch angelegt und denselben allmählich

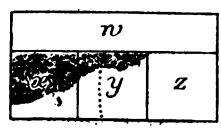

auf y ausgedehnt, so daß die Ausübung der Servitut unmöglich gemacht ist.

Dies bewegt den Bose, da eine gütliche Vereinba gelingt, zur Klage auf Anerkennung und weitere Er des Fahrtrechtes, eventuell auf Geldentschädigung.

Schrimpf entgegnet: er habe dem Kläger die Par *praedium serviens* angeboten, über welche derselbe e auf sein Grundstück gelangen könne; dem Bose feh seiner Weigerung, dieses anzunehmen, an jedem vermö lichen Interesse und ein allenfallsiger Unterschied in nehmlichkeit, weil Kläger ein paar Schritte weiter fah und nicht gerade auf die Mitte seines Ackers gelange, v im Verhältnis zu dem Schaden, der ihm, dem Beklagt das zugemutete Zuwerfen des Steinbruches entstehen über 2000 ℳ betragen würde.

Wie ist zu erkennen?

3. Der Müller Flath stellt gegen den Müller Wied Mühle unterhalb der seinigen an demselben Mühlk folgende Klage an:

Durch eine im Jahre 1773 zwischen den damaligen und Rechtsvorfahren des Klägers und des Beklagten u licher Assistenz und Zustimmung geschlossene Übereir eine danach vorgenommene Regulierung des Gefälles und baumshöhe gebühre der obern Mühle ein trockener vier Schuh sechs Zoll altes Maß, während das ganze untern Mühle nicht mehr als drei und einen halben Maßes betragen, auch der untere Müller seine Schutzbr höher als 20 Zoll haben dürfe. Seit einiger Zeit habe wahrgenommen, daß in dem Gefälle von der Spannung d an der Wieder'schen Mühle ungehörige Veränderungen v seien: der Beklagte habe seinen Fachbaum, sowie da Wasserbauwerk und Gerinne an seiner Mühle um vier Zoll über seinen Normalstand erhöht und ebenso bretter an derselben etwa acht Fuß höher gemacht, als lich gestattet sei. Gebeten werde hiernach um Wiede des alten Zustandes.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Recht setze zu seiner Geltendmachung ein rechtliche voraus; ein solches fehle aber hier, indem durch die Vorrichtungen des Beklagten der Flath, als Obermüller,

Nachteil erleide und eine Verletzung der dem Kläger zustehenden Berechtigung nicht vorliege.

Es ist Urteil mit Entscheidungsgründen auszuarbeiten.

4. Wie sind in den folgenden Fällen die widerstreitenden Interessen der verschiedenen Berechtigten auseinanderzusetzen?

a) Das verfügbare Vermögen eines Kaufmannes würde gerade noch hinreichen, die eine Hälfte seiner Gläubiger zu befriedigen, während alsdann die übrigen nichts erhalten würden.

b) In einem Gesellschaftsvereine sind u. a. mehrere pensionierte Beamte Mitglieder, welche sich jeden Nachmittag gegen fünf Uhr im Spielzimmer zu versammeln und die vorhandenen Tische zu besetzen pflegen, so daß später kommende Mitglieder dort keinen Platz mehr finden.

c) Ein Schuldner hat an zwei seiner Gläubiger für ihre jeweiligen Forderungen dieselbe Sache verpfändet.

d) Zwei Gerichtsvollzieher pfänden für ihre verschiedenen Auftraggeber nacheinander denselben Gegenstand des Doppelschuldners.

e) Z. verkauft eine Kuh zuerst dem X. und darauf dem Y. und tradiert sie sodann dem letztern gegen Zahlung oder unter Kreditierung des Kaufpreises.

f) In einem andern Falle hatte Z. die gleiche Manipulation mit einem Grundstücke vorgenommen, und zwar unter einem Partikularrechte, nach welchem die Erlangung des Eigentumes an Liegenschaften an den Eintrag in das Grundbuch geknüpft ist.

g) Bei dem Verkaufe eines Hausgrundstückes wurde von dem Verkäufer, zur Sicherheit des rückständigen Kaufgeldes, das Eigentum vorbehalten. Der Käufer baute ein Haus auf das Grundstück, verhypothezierte dasselbe einem Dritten und verkaufte es später an eine andere Person, die bald darauf in Konkurs verfiel.

h) Eine Forderung wird von dem Gläubiger in einzelnen Teilbeträgen nach und nach an verschiedene Personen abgetreten.

i) Mehrere Geschwister, die gemeinsam ihren Vater beerbt haben, können sich nicht einigen, wer die Familienpapiere und die erbschaftlichen Urkunden in Besitz erhalten soll.

k) Ein Mädchen hat nacheinander zwei Männern in rechtsgültiger Weise ein Ehegelöbnis gegeben. — Eine Köchin vermietet sich an dem gleichen Tage an zwei Herrschaften.

5. (6.) Auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts Tischler Martin und giebt gegen Dachs eine Klage z wonach letzterer schuldig erkannt werden soll: den Hälfte der gemeinschaftlich übernommenen Schreiner einer zu erbauenden Kirche machen zu lassen, den sic ergebenden Gewinn mit ihm zu teilen und ihm die von dem Bauherrn in Empfang genommenen Vorlage

In der mündlichen Verhandlung weist der Beklag er den zuletzt erwähnten Betrag noch gar nicht erh den Abschluß des Vertrages giebt er, so wie ihn Kläge hatte, vollständig zu, auch leugnet er die geforderten keiten nicht, thut jedoch dar, daß er sich vor kurzer dem Kläger veruneinigt, die Erfüllung des Geschäft mals geweigert habe.

Da alle Versuche gütlicher Beilegung des Streites f beraumt das Amtsgericht Termin zur Urteilsverkünd acht Tage an. Wie wird dieses Urteil lauten müsse

6. (7.) Einer Klage des Vermieters auf Räumung wohnung setzt der Beklagte den Einwand entgegen, d tragsmäßig ausbedungene monatliche Kündigungsfrist nicht eingehalten worden sei; worauf jener erwidert, stellung der Klage, welche doch wohl die schärfste Kündigung sei, weit längere Frist, als ein Monat, ver Entscheidung?

7. (8.) Zwei Gutsnachbarn leben in Unfrieden. werden von Angestellten des einen im Walde des and gefällt und zerschnitten; was den Geschädigten bewegt, auf Unterlassung fernerer Besitzstörung anzustellen.

Der Beklagte beeilt sich, bei seinem Gegner sich entschuldigen: seine Leute hätten nur im Irrtume über des anstoßenden Waldes die Bäume geschlagen und Zugleich bietet er Entschädigung für das gefällte H ersucht um Rücknahme der Klage.

Wenn nun der Kläger hierauf nicht eingehen will, Feindseligkeit, sowie der schon erwachsenen Prozeßko auf Urteil es abstellt: wie wird das Gericht zu erken

XXVII.

1. Ist mein Nachbar berechtigt, meinen Hund Katze, wenn dieselben durch eine Lücke im Zaune

Grundstück gelangen, tot zu schießen; oder habe ich nur für den etwaigen durch die Tiere veranlaßten Schaden aufzukommen?

Wenn die erste Frage bejaht werden sollte: darf dann mein Nachbar auch meine Haustauben, wenn sich dieselben in ihrem Fluge einmal auf sein Dach setzen, wegschießen?

2. Die Ehefrau Kranz wurde eines Tages, als sie über den unbefriedeten, außerhalb des Gehöftes, jedoch dicht bei demselben gelegenen Grasgarten des Kraul ging, von dessen Hunde derartig in das Bein gebissen, daß sie einen nicht unbedeutenden Substanzverlust erlitt und etwa acht Wochen nicht arbeiten konnte.

Auf erhobene Schadensersatzklage ergab sich durch die Beweisaufnahme einerseits, daß jener Hund überhaupt ein bösartiges Tier war, welches ständig Vorübergehende anfiel und der Nachbarschaft als bissig und gefährlich bekannt war; andererseits, daß Kraul das Betreten des gedachten Grundstückes allen Dritten untersagt und dieses Verbot durch Aufstellen eines Strohwisches und einer daneben angebrachten Tafel mit entsprechender Inschrift deutlich gemacht hatte.

Wie steht es hiernach mit dem geltend gemachten Ersatzanspruch?

3. Einem Juristen wird folgende Rechtsfrage vorgelegt:

„Ich habe einen großen, von Gebäuden eingeschlossenen Hühnerhof, und es macht mir Vergnügen, meine Hühner auf dem Hofe selbst zu füttern. Sobald ich nun aber das Futter ausstreue, kommen von der nahen und entfernten Nachbarschaft eine große Menge fremder Tauben, stürzen sich begierig auf das Futter und fressen es trotz öftern Verscheuchens leider mindestens zur Hälfte meinen Hühnern weg.

Wie kann ich mich nun von diesen geflügelten Dieben befreien? Ist mir hier Selbsthilfe gestattet, indem ich die beharrlichen ungebetenen Gäste einfangen oder erschießen lasse?

4. Peppmüller hat auf seinem Hofe eine niedrige Bretterwand errichten lassen. Er klagt gegen seinen Nachbar Pietsch, der solche umgefahren habe, und beantragt, ihm jede weitere Besitzstörung zu untersagen und ihn zur Wiederherstellung der umgefahrenen Bretterwand zu verurteilen.

Der Beklagte leugnet die Besitzstörung; es stehe ihm eine Fahrtgerechtigkeit über den Hof des Klägers zu, deren Ausübung Peppmüller gerade durch jene Wand unmöglich gemacht habe;

er, der Beklagte, habe sich also nur in seinem Rechte so wie er nach l. 9 pr. D. si servitus vindicetur (8, 5) nach l. 3 § 13 D. de vi (43, 16) befugt gewesen wä

Wie ist zu erkennen?

5. Vor einiger Zeit wurde die Frage streitig: ob berechtigt ist, Hunde, die gegen polizeiliche Vorschrift korb herumlaufen, einzufangen und für Fanggeld zu meister zu bringen?

Welches ist die richtige Ansicht?

6. Der Besitzer eines Torfstichs betraf eines Tage selben eine fremde Person, welche sich Torf aneignen Besitzer trat hinzu und hielt den Fremden, welcher sic wollte, fest, um das ihm gesetzlich zustehende Recht pfändung auszuüben. Der Fremde suchte sich loszu stürzte dabei zu Boden, worauf sein Gegner auf ihn am Halse würgte und mit Schlägen traktierte.

Wegen dieser Behandlung, als einer Realinjurie, Mißhandelte gegen den Torfstichbesitzer.

Dieser machte dagegen geltend, daß er sich in d befunden habe, um die Pfändung an dem widerstreben zur Ausführung zu bringen.

Entscheidung?

7. Einer Klage des Gallo gegen Reissert auf Zal ständigen Mietzinses suchte der Beklagte mit folgender erzählung rechtlich zu begegnen:

Als er bei Gallo gewohnt, habe dieser eines Tage des Reissert, Abwesenheit die verschlossene Thüre seir geöffnet und seinen Schreibtisch aus demselben weggel als er, nach stattgehabtem Streite darüber, sich für entfernt habe und abends nach Hause gekommen sei, nicht in sein Zimmer gelangen können, da Gallo inz Schloß hatte verändern lassen; er habe sich seither den Eintritt in das fragliche Zimmer, in welchem no dene ihm gehörige Gegenstände zurückgeblieben seien, können. Nach dieser unerlaubten Selbsthilfe könne möglich gegen ihn gerichtlich auftreten.

Der Kläger gab zu, daß er den Verschluß des Zi ändern lassen, jedoch lediglich, weil Reissert bereits der Mietzeit mit dem Wegschaffen seiner Sachen beg und er sich das ihm gesetzlich zustehende Pfandre Sachen des Mieters habe sichern wollen. Ebenso h

Schreibtisch nur als Pfand in Verwahrung. Die Selbsthilfe sei übrigens heute überhaupt nicht mehr strafbar.

Es ist Urteil mit Gründen zu entwerfen.

XXVIII.

1. Es ist auf Herausgabe eines Weinberges geklagt und Beklagter verurteilt worden. Muß er auch von den Ernten vergangener Jahre den Erlös herausgeben? Oder den davon vorhandenen Wein?

Wie stände es, wenn Beklagter, den Prozeßverlust voraussehend, sich gar keine Mühe mit der diesjährigen Ernte gegeben hätte? Könnte der Kläger sagen, daß gerade er, der Kläger, persönlich ganz besonders vorteilhafte Verkaufsgelegenheiten für den zu erzielenden Wein gehabt haben würde?

2. Anna Heddrich stellte gegen Fritz Arcularius eine Entschädigungsklage wegen Nichterfüllung eines Eheversprechens an und verlangte, unter näherer Darlegung der einschlägigen Thatsachen, 2500 ℳ, während Beklagter nur 1000 ℳ zuzubilligen bereit war.

Da das Gericht die von der Klägerin begehrte Summe für angemessen erachtete, so fragte es sich weiter: ob auch die von ihr geforderten Zinsen von 5% von jenem Betrage ihr zuzusprechen seien, — oder nur von 1000 ℳ, — oder überhaupt nicht?

3. A. fordert von B. einen im Besitze des letztern befindlichen Hund, als dem A. gehörig. B. entgegnet, daß er das Tier vor mehr als drei Jahren gutgläubig von C. gekauft und daher zu Eigentum erworben habe. Worauf seitens des A. beigebracht wird, daß dem B. vor Jahresfrist schon einmal, damals allerdings zu Unrecht, von dem D. jener Hund klagend abgefordert worden wäre; durch diesen von D. freilich mit Fug verlorenen Prozeß sei aber wegen eingetretener oder doch rechtlich fingierter mala fides des B. die Ersitzung nach bekannten Grundsätzen des kanonischen Rechtes unterbrochen worden.

Wie ist zu entscheiden?

4. Im Verlaufe eines von der Ehefrau als Klägerin angestellten Ehescheidungsprozesses hatte das Landgericht wegen erwiesener wiederholter Mißhandlungen seitens des Mannes auf Scheidung der Ehe erkannt; dieser aber Berufung eingelegt.

Bevor in der obern Instanz entschieden war, starb der Be-

klagte; und es fragt sich: welcher Einfluß diesem Umstande auf den schwebenden Prozeß einzuräumen sei?

5. Der k. k. österreichische Kreiskommissär Freiherr von Humbracht in Wien stellt gegen den Rentner Friedrich Augustin, sich nennend von Humbracht, in Gießen eine Klage an wegen unbefugten Gebrauches des Namens, Wappens und Siegels der adeligen Familie von Humbracht.

Während die Sache vor Gericht schwebte, und nachdem inzwischen der Großherzog von Hessen den Beklagten mit dem Namen „von Humbrachts" in den Adelstand erhoben hatte, starb dieser mit Hinterlassung eines Sohnes, dessen Vormund den Prozeß aufnahm und und dabei beantragte: die Klage durch den Tod des ursprünglichen Beklagten in der Hauptsache für erledigt zu erachten; denn diese sei auf ein Delikt gestützt, das der Verstorbene begangen haben sollte, wofür der Sohn aber nicht hafte, da eine Vermögensbereicherung für ihn nicht eingetreten sei, er selbst aber an jenem angeblichen Delikte keinen Anteil habe.

Wie wird sich nun die rechtliche Lage gestalten?

6. Die Gemeinde Weiler hat gegen den Fiskus im Jahre 1883 eine Klage auf Anerkennung der ihr in einem bestimmten fiskalischen Walde zustehenden Holzgerechtsame, die von dem Beklagten bestritten wurde, angestellt und siegreich zu Ende geführt. Sie verlangt nunmehr, 1892, Ersatz des ihr durch die widerrechtliche Beeinträchtigung zugefügten Schadens, der im einzelnen von ihr näher berechnet wird.

Der Fiskus beruft sich auf die inzwischen eingetretene Verjährung, derzufolge bis 1862 alle Ansprüche gedachter Art untergegangen seien; wogegen der juristische Vertreter der Gemeinde die Meinung vertritt, daß seiner Klientin Ersatz des Schadens von 1853 an gebühre.

Wer ist im Rechte?

---

7. Wem liegt in den kommenden Thatbeständen der Beweis der jeweils bestrittenen Thatsachen ob?

a) Auf erhobene Darlehnsklage hat Beklagter zwar den Empfang des Geldes eingeräumt, behauptet aber, daß ihm solches vom Kläger habe geschenkt werden sollen; was dieser bestreitet.

b) In einem andern Darlehnsprozesse beantragte der Beklagte Abweisung der Klage, weil er schon bezahlt habe; — oder: weil ihm die Schuld vor kurzem vom Kläger erlassen worden sei. Der letztere stellt beides in Abrede.

c) A. behauptet, daß er eine Rechnung irrtümlich zum zweiten male bezahlt habe. Der Empfänger B. entgegnet, daß die zweite Zahlung in Schenkungsabsicht gemacht worden sei.

d) Gegen eine Klage aus Schenkungsversprechen wird vorgebracht, daß man bloß im Scherze miteinander gesprochen habe, und daß auch der Kläger vor kurzem selbst vertragsmäßig verzichtet habe.

e) G. klagt ein Darlehn ein; der Schuldner S. beruft sich auf einen kürzlich abgeschlossenen Stundungsvertrag. G. repliziert, daß er zu dieser Stundung dadurch verleitet worden sei, daß S. ihm seine Vermögenslage ungünstiger dargestellt habe, als sie in Wirklichkeit gewesen sei; S. bestreitet dieses.

f) Ein Käufer wendet gegenüber der Kaufgeldforderung ein, daß ihm der Verkäufer beim Vertragsschlusse 10% Skonto bewilligt habe; von welcher Beredung letzterer nichts wissen will.

g) Actio legis Aquiliae: Beklagter bestreitet, schuldhaft gehandelt zu haben. Kläger erwidert, daß jener dieses späterhin selbst anerkannt habe; worauf Beklagter vorbringt, daß er damals sinnlos betrunken gewesen sei.

h) X. verklagt den Y., weil er dem inzwischen verstorbenen Vater des Y. einen Krug geliehen hätte, welchen jener vor seinem Tode in beschädigtem Zustande, halb zerbrochen, zurückgegeben. Y. entgegnet: Er müsse wegen Nichtwissens in Abrede stellen, daß sein Vater den Krug erhalten habe; sollte dieses aber der Fall gewesen sein, so habe er ihn gewiß auch ganz richtig und unversehrt zurückgegeben; wenn das anders gewesen wäre, so hätte derselbe sicherlich keine Schuld an der Beschädigung gehabt.

i) O. hatte dem P. ein Hofgut in Pacht gegeben, welches P. infolge hiervon seit Petritag 1884 inne hatte. Im Mai 1890 klagte O. gegen P. auf Räumung des Pachtgutes, weil der Pachtvertrag auf sechs Jahre abgeschlossen worden sei und daher mit Petri 1890 sein Ende erreicht habe. P. leugnete, daß der Pachtvertrag nur auf sechs Jahre eingegangen gewesen sei, dies sei vielmehr auf zwölf Jahre geschehen.

k) Eine Klage auf Rückgabe eines Grundstückes wurde auf die Behauptung gestützt, daß dasselbe dem Beklagten von dem Kläger precario überlassen worden; während der Beklagte seinerseits behauptete, daß ihm das Grundstück von dem Kläger zum Eigentum übertragen worden sei.

l) Z. strengt die actio Pauliana an, weil sein Schuld
Stiefschwester B. und deren Ehemann C. sein ganz
überwiesen habe; jener Vertrag sei aber ein
Schenkungsvertrag gewesen, auch hätten die E
Benachteiligungsabsicht des A. wohl gekannt.
widersprechen beidem.

m) Der im Jahre 1821 geborene W. ist 1866 a
und seit dieser Zeit verschollen; 1891 wird e
für tot erklärt. Sein Vermögen war seither v
alten Freunde des W. verwaltet. U., die Schw
klagt als Intestaterbin auf Ausantwortung der
schaft. V. bringt vor, daß 1849 dem W. ein
worden sei. U. entgegnet, daß auch dieser läng
und tot sei. V. bestreitet dieses.

n) Als K. dem M. auf Zahlung auf Grund eines zw
stattgehabten Kaufgeschäftes verklagt, setzt M
Widerspruch des K. entgegen, daß er jenen K
eigenem Namen abgeschlossen habe, sondern als
des N. dem K. gegenüber aufgetreten sei.

8. Ein Hamburger Kaufmann hatte von einem
Geschäftsfreunde Waren empfangen und zur Zahlu
preises einen Geldbrief im deklarierten Betrage vo
geschickt, worin sich aber nach Versicherung des
welcher den Brief ohne Monitur annahm und Quit
erteilte, nur 526 ℳ befunden haben sollten.

Welche der beiden Parteien würde bei ausbrech
beweispflichtig sein?

9. Im Oktober 1891, als Möglich noch in Dien
stand, ertrank ein der Führung des Möglich anver
unter der Brücke bei Wetzlar in einer Untiefe der

Will klagte auf Schadensersatz. Der Tod des 4
Pferdes sei durch das Verschulden des Möglich in
geführt worden, als Möglich, ohne dem angespannt
Leitseil anzulegen, durch die Dill gefahren, auch, in
mit dem Wagen an dem jenseitigen Ufer angekom
Peitsche dergestalt auf den Kopf des Pferdes losge
dieses sich ganz kurz umgedreht, mit dem Wagen
Dill zurück nach der Brücke zu gegangen, in die unt
befindliche Untiefe gefallen und dort ertrunken sei.

Der Beklagte bestritt die Ausführungen des K

[redacted]

abweichender Darstellung des Sachverhaltes machte er geltend, das Pferd sei ohne sein Verschulden in der Dill ertrunken.

Es fragt sich nun:

Was hat der Kläger, und was hat der Beklagte zu beweisen? Und welches wird der Ausgang des Rechtsstreites sein, wenn die Beweisaufnahme das Verhalten des Beklagten bei dem fraglichen Vorfalle ganz im Dunkeln läßt?

10. Jakob Nold klagte gegen Nutz auf Bezahlung von ihm gekaufter Steinkohlen. Beklagter bestritt die Aktivlegitimation des Klägers und behauptete, daß er nicht mit dem Kläger Jakob Nold, sondern mit einem gewissen Johannes Nold kontrahiert hatte.

Darauf erklärte Kläger, daß Johannes Nold sein Sohn wäre, der für ihn wohl ab und zu als Bevollmächtigter Geschäfte schlösse und jedenfalls auch dem Beklagten gegenüber nur als Stellvertreter aufgetreten wäre. Worauf Nutz jedoch entgegnete, daß er von einer Vollmacht des Jakob an Johannes Nold nichts wüßte und eine solche deshalb bestreiten müßte; Johannes Nold hätte ihm kein Wort von seiner angeblichen Vertretereigenschaft gesagt.

Wie stand es in diesem Falle mit der Beweislast?

11. August Hallbauer hat an Felgner, welchem damals der Bruder des ersteren, Ivo Hallbauer, 3000 ℳ schuldete, diese Summe zu dem Zwecke behändigt, um damit die Schuld des Ivo Hallbauer zu tilgen. Er fordert jetzt jene Summe von dem letztern zurück, da er nur in der Absicht späterer Rückforderung damals bezahlt habe.

Ivo Hallbauer entgegnet, daß sein Bruder August das Geld gar nicht aus eigenen Mitteln hergegeben, sondern daß er, der jetzige Beklagte, den August Hallbauer mit den zur Zahlung erforderlichen Mitteln versehen habe.

Da der Kläger diesem Vorbringen Widerspruch entgegensetzt, so erhebt sich die Frage: von wem Beweis zu erbringen ist?

12. Thatbestand:

Kläger behauptet, sein Vater und Erblasser habe 1865 dem Beklagten einmal 150 fl. ausbezahlt. Als Gegenleistung dafür habe Beklagter zwei österreichische Hundertguldenscheine zu liefern versprochen; er sei aber damit im Rückstande geblieben. Da nun zugleich verabredet worden sei, daß jeder der beiden Kontrahenten gegen Rückgabe des Erhaltenen das Gegebene zurückverlangen dürfe, so klage er auf Rückzahlung der 150 fl.

Der Beklagte erwidert: er habe allerdings die 150 fl. erhalten,

aber in unmittelbarem Austausche gegen zwei von ihm Hundertguldenscheine. Ein Versprechen, wie es Kläge schiebe, habe er niemals gegeben.

Beiderseits ist lediglich Eid als Beweismittel ang

Wie wird gerichtlich zu erkennen sein?

XXIX.

1. Nach dem Inhalte eines Schuldscheines war de befugt, jederzeit, vom Tage der Ausstellung an über d Summe zu verfügen.

Von welchem Zeitpunkte an würde jene Ford Verjährung unterliegen?

2. Ein Schuldner wird im Sommer 1892 wegen ei des Jahres 1860 erhaltenen Darlehns belangt.

In welcher Art wird er sich gegen die Klage verteidigen können?

3. Ein Darlehn war am 6. April 1794 unter Vo monatlicher Aufkündigungsfrist gewährt worden. D Empfängers schützte, erst im Jahre 1888 auf Rückz klagt, die Einrede der Verjährung vor.

Ist dieselbe begründet?

4. Bien, von der Gemeinde Frankenhausen im auf Zahlung einer Schuld von 4260 ℳ belangt, wi Gegenforderung von 2500 ℳ aufrechnen, welche se am 21. Juni 1845 der Klägerin, in damaligem Mün Verzinsung von 5% dargeliehen hat, indem er zugl als angeblich seit dem 21. Juni 1862 rückständig b

Die Gemeinde hält dafür, daß die Einrede wegen Verjährung verworfen werden müsse; umsomehr, al 1856 keine Zinsen mehr von ihr bezahlt worden se

Welche rechtliche Bedeutung hat das beider bringen? Und wer ist betreffs der bestrittenen B beweispflichtig?

5. Als der Erbe eines Darlehnsgläubigers ein 1859 gegebenes verzinsliches, nach sechsmonatlicher rückzahlbares Darlehn, dessen Zinsen niemals entric waren, am 31. Oktober 1890 nach kurz zuvor gesch digung einklagte, berief sich der Beklagte auf einge jährung.

Mit Recht?

6. Wann beginnt die Verjährung der Klage auf Vernichtung eines Testamentes wegen Formfehlers?

7. Die Sparkasse Herbstein hatte an Vaupel ein Kapital verzinslich ausgeliehen. Bei Fälligwerden eines Zinspostens am 15. Mai 1887 und Säumnis des Vaupel in der Erledigung desselben bezahlt ihn ein Verwandter des Schuldners am 6. Juni, wobei er sich zugleich die Forderung an den Vaupel von der Kasse überweisen läßt.

Am 12. Juni fordert jener Verwandte den Vaupel unter Mitteilung des Geschehenen zur Rückzahlung auf; erhält aber keine Antwort.

Von wann ab läuft eine Verjährung der Zinsen?

8. Ein in Vermögensverfall geratener Kaufmann hatte von einem Bankier ein ansehnliches Darlehn aufgenommen, unter Hingabe einer wertvollen Sache zu Faustpfand. Erst nach langen Jahren gelingt es ihm, die Schuld in Abschlagszahlungen zu tilgen. Der Gläubiger aber weigert Rückgabe der Pfandsache, weil seit der Verpfändung mehr als 30 Jahre verflossen seien.

Welche *actio* steht hier in Frage? Was gilt über deren Verjährung?

9. Vor einer überseeischen Reise hatte ein Seemann seinem Freunde mehrere Waffen zur Aufbewahrung gegeben. Erst nach mehr als 30 Jahren kehrt er zurück und verlangt von den Erben des inzwischen verstorbenen Freundes jene Sachen heraus. Diese weigern sich, weil der Anspruch verjährt sei; er hält entgegen, daß er ja jetzt erst fordere, auch wegen Abwesenheit sein Recht gar nicht habe geltend machen können.

Quid iuris?

10. In einem Notfalle hatte A. einen alten Familienschmuck verkauft, sich dabei aber ein Rückkaufsrecht vorbehalten. Er selbst kommt nicht dazu, es auszuüben.

Können dies jetzt noch seine Nachkommen? Oder verjährt dasselbe von bestimmtem Zeitpunkte an?

11. A. und B. hatten 1836 zwei Höfe gegen einander vertauscht. 1878 wurde das von B. eingetauschte Haus von C., dem Erben der Ehefrau des A., gemäß ihrer vom Jahre 1835 datierenden Legalhypothek gegen A., zwangsweise in Anspruch genommen und dem C. zugeschlagen.

Der Erbe des B. will nunmehr gegen denjenigen des A. wegen Entwehrung vorgehen; erhält aber von letzterem die Entgegnung, daß die Sache verjährt sei.

Welche rechtlichen Erwägungen kommen hier
Und welche der beteiligten Personen ist danach in
Rechtslage?

12. Ein uneheliches Kind hat seither von seinem
Erzeuger Alimente erhalten, und zwar in halbjähr
Seit dem 2. Februar 1879, woselbst wieder eine f
wäre, ist keine mehr erfolgt.

Wie steht es da mit der Verjährung?

13. Es hat jemand von der Darmstädter Renten-
versicherungs-Anstalt seither eine jährliche Rente b
Anstalt aber weigert sich jetzt, weiter zu zahlen,
Einkaufe wissentlich falsche Angaben von dem Ein
macht worden seien.

Die Renten waren stets am 1. Dezember bezahlt
Weigerung erfolgte am 15. Juli.

Was ist hier über eine mögliche Verjährung z
Was verjährt, und von wann ab?

14. Bei der Verlegung eines Bachbettes, welche e
in ihrem Interesse vornahm, ließ dieselbe, um zu v
einer Mühle das ihr aus jenem Bache bis dahin zufliel
entzogen wurde, 1841 ein neues Wehr anlegen u
unterhalten. Im letztgenannten Jahre wurde dieses
eine große Flut zerstört, und es lief jetzt jener Mü
Bache kein Wasser mehr zu.

Der Müller klagte gegen die Gemeinde auf Wied
des Wehres; diese berief sich auf Verjährung, weil
der Klage seit der Verlegung des Bachbettes meh
Jahre abgelaufen gewesen seien.

Entscheidung?

15. B. hat die Erbschaft des A. ab intestato an
31 Jahre lang besessen, als sich ein Testament
findet, in welchem C. als Erbe eingesetzt ist. Dies
mit der hereditatis petitio gegen B. auf, erhält abe
der Verjährung entgegengesetzt.

C. wendet sich auch gegen D. und verlangt
zurück, welches A. dem D. gegeben hatte, verzins
Kündigung rückzahlbar. Auch D. hält diesen Anspr
jährt, obgleich er ständig und regelmäßig die Zinse
bezahlt hat, da ja Zinszahlung an einen Dritten, d
Gläubiger ist, die Verjährung nicht unterbreche;
meint, daß die Verjährung des Anspruches aus

überhaupt noch nicht begonnen habe, weil die verabredete Kündigung noch nicht vorliege.

Es ist über diese Einreden begründet zu erkennen.

---

16. G. fordert von S. einen angeblich ungetilgten Rückstand einer ältern Schuld; S. bestreitet diese Forderung, Da G. jedoch in seinem Drängen nicht nachläßt und verschiedene Beweisstücke beibringt, so läßt sich S. mit ihm in Vergleichsverhandlungen ein. Dieselben scheitern aber, und die Sache bleibt wieder liegen.

Nach Jahren bringt der Erbe des inzwischen verstorbenen G. die Angelegenheit wieder zur Sprache. Jetzt beruft sich S. kurzerhand auf die inzwischen eingetretene Verjährung. Der fordernde Erbe entgegnet, daß seit dem fruchtlosen Verlaufe der erwähnten Vergleichsverhandlungen keineswegs eine neue Verjährung sich vollendet habe.

Wie ist zu erkennen?

17. Der Kaufmann Spier fordert von dem Rentner Franquet die Summe von 302 ℳ für gelieferte Waren, während letzterer die bereits geschehene Zahlung dieser Schuld behauptet. Spier erhebt endlich Klage bei dem Amtsgericht; die Zustellung erfolgt am 4. Dezember. In dem Termine beantragt Franquet Klagabweisung wegen Unzuständigkeit des Gerichtes, welchem Antrage das letztere Folge giebt.

Nun klagt Spier vor dem Landgericht mittels einer am 6. Januar des folgenden Jahres dem Beklagten zugestellten Klage.

Der Anwalt des Franquet macht jetzt Verjährung zu gunsten seines Klienten geltend, die nach den Bestimmungen des dortigen Partikularrechtes inzwischen am 31. Dezember eingetreten. Der klägerische Vertreter widerspricht dem, unter Hinweis auf die im Dezember schon vorhandene Rechtshängigkeit.

Entscheidung?

Würde es von Einfluß sein, wenn Spier zunächst im November des ersten Jahres dem Franquet einen Zahlungsbefehl durch das Amtsgericht hätte zustellen lassen?

18. A. fordert ein dem B. gegebenes Darlehn von C. zurück, indem er diesen als Erben des B. bezeichnet. Da dieses nicht der Fall ist, wird die Klage abgewiesen.

Nunmehr klagt A. mit der Behauptung, daß C. zu Lebzeiten des B. unter Zustimmung des Gläubigers die fragliche Darlehnsschuld vertragsmäßig übernommen habe.

Kurz vor Zustellung dieser zweiten Klage würde die Verjährung betreffs des Darlehnsanspruches sich vollendet haben.

Welches wird das rechtliche Schicksal der letzte

19. In der ehemals kurhessischen Grafschaft Scha eine sogenannte Interessentenwaldung, welche dur dem Kamme derselben herlaufenden, die Beganggr Aufseherpersonal bildenden Pfad in zwei ungleiche westliche und eine östliche, zerfällt. Die Nutzungen sind von jeher ausschließlich den Gemeinden Bensen u zugefallen; und man pflegte seit langem dabei so daß das im Osten gelegene Bensen aus der östliche aus der andern Hälfte sein Deputat empfing.

Als im Laufe dieses Jahrhunderts die kleinere Deckung des Holzbedarfes von Bensen nicht mehr au langte dieses die Deckung des Fehlbetrages aus d Hälfte, indem es die ganze Waldung als Gegenst trennbaren gleichmäßigen Gesamtberechtigung beid angesehen wissen wollte und das seitherige hinsicht anweisung beobachtete Verfahren als nur auf Grü Zweckmäßigkeit beruhend darstellt.

Dem widersprach die Gemeinde Haddessen. Si den obigen Pfad als Rechtsgrenze und nahm die V sich ausschließlich in Anspruch.

In dem nun entstehenden Prozesse wurde Be angestellten actio confessoria abgewiesen, da ein nicht nachweisbar war. Ein gleiches Schicksal hat auf Miteigentum gegründete Klage.

Allein die abgewiesene Gemeinde versuchte es male, indem sie in gründlicher historischer Darleg daß beide Gemeinden eine Markgenossenschaft in streitigen Waldung bildeten und letztere im Ge der Märker stände.

Seitens der Beklagten wurde nunmehr vor alle der Verjährung entgegengesetzt, die kurz vor A letzten Klage eingetreten sei.

War dieses Vorbringen begründet oder nicht?

20. Im Jahre 1842 hatte sich der Bauer A. eines Grundstückes gesetzt und bei einer 1856 b Vermögensübergabe an seine Kinder dasselbe sein zugeteilt, der es in Besitz nahm und fortbesaß.

1872 erwirkten C. und D., welche mit A. zu des verschollenen X. waren, die gerichtliche Tode letztern und unternahmen eine Teilung von des

Die Sache wurde aber verzögert, und erst 1887 erging ein Urteil, in welchem unter anderem A. verurteilt wurde, das eingangs erwähnte Grundstück mit Früchten in die Erbschaftsmasse einzuwerfen.

Da jetzt der berichtete Thatbestand klar wurde, stellten C. und D. eine Vindikationsklage gegen A. an, welcher dieser die Einrede der Verjährung entgegensetzte.

Es fragt sich, ob dieser Einwand gegründet ist?

21. Barth hatte von Purgold im Herbste 1890 auf Bestellung Röhren geliefert erhalten; mittels Briefes vom 18. November 1890 aber dieselben dem Verkäufer als unbrauchbar zur Verfügung gestellt, unter dem Anfügen, daß er die Röhren für seine Interessenforderung zurückbehalten werde. Am 1. August 1891 erhebt Barth eine Schadensersatzklage wegen der geschehenen schlechten Lieferung; worauf sich der Beklagte auf H.G.B. Art. 349 Abs. 2 beruft: „Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer."

Der Kläger erwidert, daß die Verjährung, da er ein Retentionsrecht seither ausgeübt, nach Analogie von l. 7 § 5 C. de praescript. XXX vel XL ann. (7, 39) gehemmt und unterbrochen worden sei.

Wie ist zu erkennen?

22. Nach manchen neueren Gesetzen verjähren rückständige Pachtgelder in vier Jahren. Unter der Herrschaft eines solchen Rechtes klagte der Verpachter Frydag gegen Quetsch im Frühjahr 1891 den Pachtzins ein, welcher am 11. Mai 1883 fällig gewesen war.

Auf die Einwendung des Quetsch, daß die Forderung verjährt sei, bringt der Kläger vor, daß er nicht früher habe klagen können, da er einer Zurückweisung gewärtig sein mußte; auf dem Pachthofe wären verschiedene notwendige Reparaturen, die ihm, dem Frydag, obgelegen hätten, vorzunehmen gewesen; er wäre aber wegen schlechter Vermögensverhältnisse bis zum verflossenen Jahre, wo er sie ausgeführt, nicht dazu im stande gewesen. So lange eine Einrede gegen eine Forderung bestehe, laufe keine Verjährung.

Wie hat hiernach das gerichtliche Urteil zu lauten?

23. Einem Verkäufer, welcher das Kaufgeld aus einem vor zwei Jahren abgeschlossenen Kaufe einfordert, setzt der Käufer die Einwendung entgegen, daß die Kaufsache wegen verborgener körperlicher Mängel ganz unbrauchbar gewesen sei.

Ist zu diesem Einwande jetzt noch Zeit?

24. Eine in einer Erbschaft befindliche Sache worden, während sie — was die Erben nicht wußte dem Erblasser gehört hatte. Nach mehreren Jahrzel in späterer Generation ein Nachkomme den Sachverh lassenen Papieren; zugleich aber auch, daß vor ku Jahre nach jenem Vorfalle, der wahre Eigentümer jetzigen Vermögensinhaber, beerbt worden sei. Er t die Erben des Käufers der Sache auf, welche ihre den früheren Kauf berufen.

Ist dieses letztere dermalen noch möglich?

25. Die Königl. bayerische Regierung der Pfa nachfolgerin der geistlichen Administrationskellerei geriet 1819 mit den Erben eines Schullehrers A einen Rechtsstreit, in welchem die Regierung b Autor des Beklagten habe 1788 ein Kapital vo fraglicher Administration entliehen.

Beklagter schützt Verjährung vor.

Klägerin aber berief sich auf Unterbrechung derselben vermöge der vormaligen Kriege, in denen lung solcher Geldangelegenheiten nicht wohl mö im besondern aber gereiche es ihr, der Klägerin vom Verjährungsrechte geforderten Schuld, wenn langwierigen Ordnung und Abrechnung, die bei d der Regierung notwendig waren, erst jetzt zu der G des obigen Postens schreiten könne.

Urteil mit Gründen?

---

26. Der Landwirt Pfeiffer kommt mit seinem N in Streit, da dieser es fürder nicht dulden wil über des andern Hof im Bedarfsfalle, wie bishe Wagen fahre. Pfeiffer kehrt sich aber nicht an Schröter und hat auch seit jenem, im Jahre 185 Vorfalle das Fahrtrecht fernerhin ausgeübt.

1887 verkauft Pfeiffer seinen Hof an Jung, d falls die behauptete Servitut fortsetzt, im Sommer Schröter auf Unterlassung der Ausübung verklag

Kann hier das Institut der Verjährung beigez

27. A. verkaufte am 4. März 1854 dem B. und räumte dem Käufer das Recht ein, den bei A. vorbeiführenden Fahrweg x zu benutzen, jedoc

bis der Fahrweg y auf dem Nachbargrundstücke hergestellt sein werde, welches A. von C. gekauft und dem D. in Pacht gegeben habe. B. benutzte nun den Fahrweg x.

Im Jahre 1887 belangte A. den B. und beantragte Urteil, unter Anweisung des jetzt fertig gestellten Fahrweges y, daß B. nicht mehr berechtigt sei, den Weg x zu benutzen. B. schützt die Einrede der Verjährung vor.

Entscheidung?

---

28. Eine Ehe war am 18. Dezember 1891 geschlossen worden. Am 16. Juni 1892 wird nach dem kurz zuvor erfolgten Tode des Ehemannes von der Witwe ein Kind geboren.

Gilt dieses als eheliches Kind des Verstorbenen?

29. Ehrenpfort kaufte am Mittwoch, 3. Februar 1892, seiner Angabe nach morgens zwischen 11 und 12 Uhr von Böhm dessen Wohnhaus; die Perfektion des Kaufes wurde aber davon abhängig gemacht, daß der Käufer innerhalb acht Tagen, wie es im Kontrakte heißt „von heute an gerechnet", auf das Kaufgeld 1600 ℳ an den Vertreter des Böhm einzahle.

Als Ehrenpfort am Donnerstag, 11. Februar, das Geld abliefern wollte, wurde er von dem Mandatar des Verkäufers bedeutet, daß dieses bereits verspätet sei und nicht mehr angenommen zu werden brauche.

Er wünscht zu wissen, ob es sich wirklich so verhält?

30. Nach dem Statute einer Aktiengesellschaft mußte der Aktionär, der an einer Generalversammlung mit Stimmrecht teilnehmen wollte, seine Aktien acht Tage vor dem angesetzten Versammlungstage auf dem Bureau der Gesellschaft deponieren.

Nun war die Einladung zu der auf den 31. August einberufenen Generalversammlung in der „Neuen Preußischen Zeitung", einem der dazu bestimmten Blätter, erst in der vom 10. August datierten, tags zuvor in Berlin ausgegebenen Nummer veröffentlicht worden.

Am 26. August hinterlegte ein Aktionär seine Aktien; wurde dann aber wegen verspäteter Deponierung zur Abstimmung in der Generalversammlung nicht zugelassen.

Dieses veranlaßte ihn, auf Ungültigkeitserklärnng der dortselbst gefaßten Beschlüsse Klage zu erheben, indem er sich auf H. G. B. Art. 238 stützte: „Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Ist in dem

Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrecht hängig gemacht, daß die Aktien bis zu einem best punkte vor der Generalversammlung hinterlegt w die Frist derart zu bemessen, daß für die Hinte destens zwei Wochen frei bleiben." Vgl. Art. 19(schluß der Generalversammlung kann wegen Verlet setzes oder des Gesellschaftsvertrages als ungültig Klage angefochten werden . . ."

War der erhobene Klagantrag gegründet?

XXX.

1. Die Witwe Wiesand wird von einer Gläu wegen eines Darlehns gedrängt und kann nur Frist ihre 19jährige Tochter Anna sich für sie verbürg wirkt die Gluck gegen Anna Wiesand Zahlungsbe streckungsbefehl. Gegen denselben erhebt die M als Vormünderin ihrer Tochter Anna rechtzeitig antragt die Aufhebung des Vollstreckungsbefehles Restitution wegen Minderjährigkeit.

Die Gluck widerspricht der Zulässigkeit der Wie da noch gar keine laesio — hier: Pfändung — v habe sich Anna Wiesand nur im Interesse ihrer M und sei diese damals ausdrücklich einverstanden sogar ihre Tochter dazu veranlaßt; sie, die Gluck, Anna Wiesand für großjährig gehalten und sei sicheres Auftreten darin nur bestärkt worden.

Entscheidung?

(Die „weiblichen Rechtswohlthaten" sind durc Landesgesetz aufgehoben.)

2. Ein Minderjähriger hat ein unvorteilhaftes abgeschlossen. Durch Bedrohung mit der Veröffer von ihm begangenen unsittlichen Handlung läßt er die Frist zur Wiedereinsetzung verstreichen zu las

Kann ihm noch geholfen werden?

3. Ein Minderjähriger würde wegen eines ih Vertrages zur Wiedereinsetzung in den vorigen tigt sein.

Er stirbt nun:

a) mit 18 Jahren und wird von seinem 16jä beerbt;

b) mit 23 Jahren und wird von seinem 16jährigen Bruder beerbt;

c) mit 18 Jahren und wird von seinem 23jährigen Bruder beerbt;

d) mit 22 Jahren und wird von seinem 23jährigen Bruder beerbt.

Wie laufen die Fristen für die Nachsuchung um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand?

4. Ein Vermächtnisnehmer hatte dem in dem Testamente eingesetzten Erben betrügerisch vorgespiegelt, daß die Erbschaft eine sehr reiche sei, und hatte jenen dadurch zu der Antretung derselben bewogen (weil bei Ausschlagung des Testamentserben das Vermächtnis auch hinfällig geworden wäre). Dann stellt sich heraus, daß die Antretung der Erbschaft wegen Überschuldung derselben sehr unvorteilhaft für den Erben gewesen ist.

Wie steht es mit rechtlichen Hilfsmitteln gegen diese Nachteile?

5. Aus früheren Verkäufen war K. noch eine beträchtliche Summe dem G. schuldig geblieben. Als aber letzterer dieselbe einfordert, droht ihm K., daß er ihn sonst wegen fahrlässigen falschen Eides, den G. einmal geleistet, denunzieren werde; G. unterläßt daher die Einklagung.

Als nach seinem Tode sein Erbe den K. verklagt, schützt dieser die Einrede der Verjährung vor, weil seit der Fälligkeit der Kaufschuld mehr wie 30 Jahre verflossen sind.

Was ist Rechtens?

6. Reuscher hatte sein Leben für 5000 ℳ bei der Lebensversicherungs-Gesellschaft Teutonia versichert. Er starb mit Hinterlassung eines einzigen unmündigen Kindes Konrad, dessen ordnungsmäßig bestellter Vormund Schmalz von der Teutonia jene Summe einforderte, die Auszahlung aber verweigert erhielt, weil Reuscher seinen Tod durch Folgen von Trunksucht selbst verschuldet habe; welcher Umstand nach den Statuten der Gesellschaft ein Recht auf Rückbehaltung der Versicherungssumme verleiht.

In den Versicherungsbedingungen heißt es sodann: daß binnen sechs Monaten nach erfolgter Verweigerung der Auszahlung der Versicherungssumme Klage erhoben werden müsse, widrigenfalls der Anspruch auf jene Summe überhaupt dauernd erloschen sei; Schmalz läßt aber diese Frist ungenützt verstreichen.

Kann nun in integrum restitutio begehrt werden? Welche einzelnen Gründe sprechen für und wider?

7. Ella Heere klagte gegen Paul Hancop auf Vollziehung der Ehe auf Grund eines rechtsgültigen Verlöbnisses, bei dessen Abschluß für den Fall des einseitigen Rücktrittes des einen Teiles eine Konventionalstrafe ausbedungen worden war.

Der Beklagte wandte ein, daß er zur Zeit der Verlobung noch minderjährig gewesen sei; er habe nicht die geringste Zuneigung zu der Klägerin gehabt, fühle auch jetzt solche nicht und sei nur von seinem damaligen Vormunde zur Abgabe des Eheversprechens gedrängt und überredet worden. Er bitte also um Restitution gegen das Verlöbnis; umsomehr, als er beweisen könne, daß die Klägerin sehr zänkischen Charakters sei, u. a. ihren eigenen Großvater geschlagen und mißhandelt habe.

Von klägerischer Seite wird dem entgegengehalten, daß niemand gegen ein ordnungsgemäßes Verlöbnis bloß wegen Minderjährigkeit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen könne; der geforderte Abschluß der Ehe bedeute keine gesetzliche Läsion. Daß Klägerin zänkisch sei, müsse als gleichgültige, vage und unbeweisbare Behauptung bezeichnet werden.

Welches Urteil hat das Gericht zu fällen?

8. In Eisenharts Erzählungen von besonderen Rechtshändeln (1779) findet sich folgender Fall:

Der Forstmeister Isegrim, bis dahin unvermählt, hatte als betagter Mann mit einem — durch Zureden ihrer Eltern dazu bewogenen — 16jährigen Mädchen eine Ehe geschlossen, die sich sehr bald als eine äußerst unglückliche herausstellte. Die junge Frau stellte Antrag auf Ehescheidung und erwirkte auch solche rechtskräftig, worauf sie wieder zu ihren Eltern zurückkehrte.

Wenige Jahre darauf starb Isegrim und wurde von seinen nächsten Verwandten ab intestato beerbt.

Nunmehr kam seine geschiedene Ehefrau um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die geschehene Ehescheidung ein, da sie damals noch minderjährig gewesen wäre und eine gar große Verletzung erlitten hätte, indem nach dortigem Partikularrechte der Ehefrau ein Erbrecht an der Hälfte des Vermögens ihres verstorbenen Ehemannes zustände.

Wie war hierauf zu erkennen?

9. Das Stift Wallenstein zu Homberg in Kurhessen verfolgte eine Forderung von 13 000 Gulden an den derselben Widerspruch entgegensetzenden Grafen von Görz bei dem Reichs-Kammergericht; der Prozeß schwebte von 1792 und war 1806 noch nicht beendet.

Die Akte des Rheinbundes unterwarf den Grafen der Souveränetät des Großherzogs von Hessen. Durch hessische Verordnung vom 10. Januar 1807 wurden alle die, welche ihre bei den Reichsgerichten anhängig gewesenen, noch unentschiedenen Prozesse bei hessischen Gerichten fortführen wollten, aufgefordert, diesen Entschluß baldigst bei dem zuständigen Gericht anzuzeigen und sich bei den Kanzleien zu Wetzlar oder Wien wegen Auslieferung der Akten zu melden; Unterlassung binnen Jahresfrist werde als Verzicht auf die Fortführung des Prozesses angesehen.

Das Stift, das auch von der Katastrophe berührt wurde, die das Kurfürstentum Hessen damals ergriff, blieb zunächst passiv; erst 1822 trat es bei dem Oberappellationsgericht Darmstadt unter Berufung auf seine juristische Persönlichkeit mit einem Restitutionsgesuch hervor.

Der Gegner bezeichnete dieses als verspätet.

Die Stiftsvorsteher antworteten, daß die Regierung des Königreichs Westphalen ihnen 1807 alle Akten und Dokumente abgenommen hätte; sie seien erst vor kurzem an das Stift zurückgekommen; auch habe der damalige Vorstand von jenem hessischen Gesetze nichts erfahren.

War das Restitutionsgesuch begründet?

XXXI.

1. Wenn jemand eine Sache wegwirft und ein a aufhebt: wer ist nun Besitzer, und wer ist Eigentüme es einen Unterschied für beides, ob die Sache im Eig Wegwerfenden stand oder nicht?

2. A. übergiebt dem B. ein Buch:

a) weil B. es gekauft hat;
b) um dasselbe vier Wochen lang unentgeltlich zu
c) weil A. es dem E. gestohlen hat und B. es als Hel veräußern soll;
d) um an demselben lebenslänglichen Nießbrauch zu
e) weil es dem B. von dem Erblasser des A. verm
f) weil es als Pfand für eine Schuld des S. an B. d
g) gegen Vergütung, damit B. sich etwas daraus
h) weil B. dasselbe verloren hat und A. es ihm al Finder zurückbringt;
i) damit B. es als Bote dem X. überbringe;
k) um dasselbe zu behalten, bis ein Prozeß des A. darüber entschieden sei;
l) um es dem A. während einer Reise desselben a
m) indem er in Unterschlagungsabsicht das aus der erhaltene Buch an B. veräußert;
n) auf daß es der B. einbinde;
o) zur Ansicht, um es möglicherweise zu kaufen;
p) damit B. es auf Rechnung des A. verkaufe;
q) weil B. Vormund des M. ist und es für diesen kauft hat;
r) aus Gefälligkeit und auf Bitten des B., jedoch auf Widerruf des A.;
s) welches der städtischen Bibliothek, deren Vorst zugehört, damit B., als Bibliotheksdiener, es Büchersaale an seinen Platz einstelle.

Fragen:

a) Welche Rechtsverhältnisse liegen vor?
b) Wie steht es in jedem einzelnen Falle mit dem Besitz des Buches?
c) Wie mit dem Eigentum?

3. A., Eigentümer eines Pferdes, welches er in seinem Stalle hat, wird von B. gebeten, ihm dasselbe zu einem Spazierritt nach x zu leihen. A. bewilligt diese Bitte. B. holt sich das Pferd aus dem Stalle, reitet dann nach x und übergiebt es dort in einem Gasthofe dem Hausknecht (H.), welcher es in den Stall des Wirtes W. führt. C. stiehlt das Pferd aus dem Stalle und reitet darauf fort. Es überfällt ihn D. und eignet sich das Pferd mit Gewalt an.

Besitz und Eigentum?

4. E. hat dem ihn besuchenden A. einen seidenen Regenschirm geliehen. Auf dem Heimwege spricht der dem A. begegnende X. den Schirm als sein angebliches Eigentum an, entreißt ihn dem A. und entläuft.

Wer ist Besitzer; wer Eigentümer? Welche *actiones* kommen in Frage?

5. Depots im Fonds- und Effektenverkehre. Wie steht es nachfolgend mit Besitz und Eigentum?

a) Ein Kapitalist (K.) übergiebt einem Bankier (B.) Wertpapiere zur Aufbewahrung und Verwaltung.
b) Oder zur Pfand- und Sicherheitsbestellung für ein gewährtes Darlehn.
c) K. sendet die Papiere in einem Packet durch die Post. — Dieselbe wird unterwegs durch R. beraubt.
d) B. benutzt jene Effekten zu Privatspekulationen seinerseits und giebt einen Teil davon, um Kredit zu erhalten, an einen seiner Gläubiger G. als Pfand; einen andern Teil verkauft er an H.; während der Rest wegen schlechter Aufsicht des B. durch den Einbrecher F. gestohlen wird.
e) K. zahlt 5000 ℳ in Reichskassenscheinen bei der Reichsbank auf das Konto des B. ein.
f) B. kauft für jene Summe am 1. Februar Pfandbriefe nach Auftrag des K.; — erhält sie am 3. von dem Verkäufer geliefert; — läßt sie am 4. in seine Bücher als dem K. gehörig eingetragen; — schreibt am 6. an K.: „Ich lege die Pfandbriefe Lit. . . . No. . . . ihr Ihr Depot“; — übergiebt sie am 15. einem von K. zur Abholung gesandten

Boten; — welcher sie auf der Straße verliert; — X. findet sie und verkauft sie an Y. zum Börsenpreise.

6. Ludwig Knaf erhob 1887 Klage gegen Kasimir Diemer und Henriette, Heinrich Kuppels Ehefrau, geb. Diemer auf Herausgabe etlicher ihm verpfändeter Grundstücke behufs Versteigerung derselben zum Zwecke seiner Befriedigung.

Die Beklagten setzten der Klage entgegen, sie seien nicht die richtigen Beklagten, da sie nicht im Besitze der Pfänder seien. Besitzer sei ihr Stiefvater, welcher dieselben vermöge eines ihm testamentarisch an dem Vermögen seiner verstorbenen Ehefrau zustehenden Nutzungsrechtes besitze und verwalte.

Kläger bestritt dieses Recht des Stiefvaters nicht, war aber der Ansicht, daß die Beklagten als Besitzer im rechtlichen, hier in Betracht kommenden Sinne zu erachten seien.

Wie war zu erkennen?

7. Vogt hatte an Mansbach ein Haus mit angrenzendem Hofe bis zum 1. April vermietet. Er gedenkt, dasselbe später selbst zu beziehen, und schließt mit einem Verwandten, dem Maurermeister Urban, einen Vertrag, wonach derselbe in dem Hause verschiedene bauliche Veränderungen vornehmen solle; zugleich weist er den Mansbach an, am 1. April die Schlüssel an den Urban zwecks Vornahme jener Arbeiten zu senden, was auch geschieht. Nachmals entsteht Streit zwischen Vogt und Urban; letzterer behauptet, auf Grund Erbrechtes selbst Eigentümer der fraglichen Hofraite zu sein und verweigert mit Bezug darauf die Herausgabe der Schlüssel. Worauf Vogt alsbald nach dem Hause sich verfügt, ein Fenster einschlägt und in dem so okkupierten Gebäude sich wohnlich einrichtet.

Es ist anzugeben, wie es nach den jeweiligen rechtlich relevierenden Handlungen mit Besitz und Inhabung gestanden hat?

8. Der Pachter einer fiskalischen Domäne hat auf einem zu derselben gehörigen, aber entfernt liegenden Vorwerke einen Verwalter eingesetzt, der die Verwaltung selbständig führt.

Es sind folgende Fragen zu beantworten:

a) Wer ist Besitzer? Und wie steht es mit Eigentum und obligatorischen Rechtsverhältnissen?

b) Ist es von Einfluß, ob der Verwalter auf dem Vorwerke eine Wohnung zur selbständigen Benutzung eingeräumt erhalten hat?

c) Der Verwalter hat Knechte angenommen, die auf dem Gute wohnen und schlafen und in den ihnen angewiesenen Kam-

mern in mitgebrachten Kisten Kleider und andere Gegenstände verwahren. Besitzverhältnisse? Wie stände es, wenn ihnen Schränke zur Aufbewahrung eingeräumt würden, unverschlossene oder verschließbare?

d) Ein Händler, der mit dem Verwalter Geschäfte gemacht, hat einen Regenschirm vergessen; letzterer hat den Schirm aufgehoben und in seinen Schrank gestellt; weigert auch die Herausgabe, weil er den andern nicht für den Eigentümer hält. Wer ist Besitzer?

9. Bei einer Staatsanwaltschaft laufen zwei Anzeigen ein:

a) Gegen einen Uhrmacher, welcher eine Uhr zur Ausbesserung erhalten, dieselbe aber abhanden gebracht hat;

b) gegen einen Holzhauer, der von dem vor der Hausthür liegenden Holze, das ihm von dem im Hause wohnenden Mieter zum Kleinmachen überwiesen war, mit sich genommen hat.

Es fragt sich, ob gegen die beiden wegen Diebstahls oder wegen Unterschlagung Anklage zu erheben ist?

Diebstahl — St.G.B. § 242: Wer eine fremde bewegliche Sache einem andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen . ."

Unterschlagung — St.G.B. § 246: „Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet . ."

10. Unter der Herrschaft eines Partikularrechtes, das für Immobiliarveräußerungen bei Meidung der Nichtigkeit schriftliche Vertragsabfassung fordert, verkaufte Hertweg sein Haus und Hof durch mündlichen Vertrag an Blumb und räumt diesem alsbald das Grundstück ein, während er selbst nach einem andern Orte verzieht.

Nach einiger Zeit kommt Blumb in Streit mit seinem Nachbar Gundrum, der ihn durch häufiges Herüberwerfen von Gegenständen belästigt. Blumb wünscht nun ein Gutachten, ob, und eventuell in welcher Weise, er gerichtlich gegen seinen Nachbar vorgehen könne?

11. Greb hat an Loos ein Bauerngut mit Inventar verpachtet. Eckert, ein Gläubiger des Loos, läßt wegen fälliger unbezahlter Forderungen verschiedene auf dem Hofe befindliche Mobilien durch den Gerichtsvollzieher pfänden.

Nun stellt Greb Klage auf Freigebung dieser Gegenstände von der Pfändung an, indem er sich darauf beruft, daß dieselben

in seinem juristischen Besitze sich befinden, während Loos nur Stellvertreter sei.

Seitens des Beklagten wird Abweisung der Klage beantragt, da Greb Eigentum gar nicht habe behaupten können, eine Interventionsklage nach § 690 C.P.O. aber nur zulässig sei, wenn „ein Dritter behauptet, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe".

Wie ist zu entscheiden?

XXXII.

1. Der Vorstand der Striehl'schen Waisenstiftung beantragt klagend, den beiden Beklagten (Verwandten der von den Striehl'schen Eheleuten zuletzt verstorbenen Ehefrau Striehl) aufzugeben, sich jeder weitern Störung im Besitze des Striehl'schen Nachlasses zu enthalten, auch den widerrechtlich entzogenen Besitz einzelner besonders aufgeführter Erbschaftsgegenstände, insbesondere der Obligationenkiste und der darin befindlichen Wertpapiere, wieder einzuräumen.

Beklagte bestreiten die Möglichkeit eines Possesoriums, da der Besitz, als verkörperter Aneignungswille, einer Stiftung nicht zukommen könne, auch an einer hinterlassenen Erbschaft nicht stattfinde, also nur ihnen, den wirklichen Besitzern, zustehe.

Entscheidung?

2. Der Gutsbesitzer O. hat eine Schafherde von 120 Stück von V. gekauft. Jetzt tritt P. auf und weist nach, daß 50 davon ihm gehört hatten. Der inzwischen flüchtig gewordene V. hatte den Schäfer des P. bestochen und so jene 50 erhalten.

O. entgegnet, P. möge sich an seinen Schäfer und den V. halten, er könne sich jetzt, nach 4 Jahren, auf nichts mehr einlassen.

Ist dieser Einwand berechtigt?

3. Der Bauunternehmer A. hatte von seinem Nachbarn N. Steine gekauft, welche letzterer seit 2 Jahren bona fide besaß, ohne Eigentümer derselben zu sein. Der gutgläubige A. verbaut dieselben nach $^1/_4$ Jahr.

Es fragt sich nun:

a) Wie steht es mit der Ersitzung jener Steine?

b) Kann der Eigentümer der Steine gegen A. auftreten? oder gegen N.?

c) Vielleicht jetzt noch? oder nach $^3/_4$ Jahren? oder nach $7^3/_4$ Jahren?

d) Wie steht es mit Besitz und Eigentum, wenn das Haus bald wieder niedergerissen wird?

4. Nach dem Tode des kinderlosen Bäckers Georg Krömmelbein setzt sich dessen Neffe und nächster Verwandter Heinrich Krömmelbein in den Besitz des Wohn- und Geschäftshauses des Verstorbenen, läßt die ihm gehörigen Möbel und sonstigen Gegenstände in jenes nun von ihm bewohnte Haus bringen und betreibt als Nachfolger seines Oheims dessen Bäckereigeschäft weiter.

Kann sich Heinrich Krömmelbein, wenn hinterher sein Erbrecht zweifelhaft würde, wenigstens auf erlangten Besitz berufen? Was würde überhaupt als Gegenstand dieses Besitzes in Frage kommen können?

5. Der Gastwirt Speck hatte den vor seinem Gasthofe gelegenen Raum seit einiger Zeit in seinem Geschäftsbetrieb, zum Abstellen von Wagen u. dgl., ausschließlich benutzt, auch einen Teil des Platzes mit Bäumen und Blumen für die im Freien sitzenden Gäste abgegrenzt.

Jetzt untersagt ihm dieses die Polizeiverwaltung, weil der fragliche Ort eine öffentliche Straße sei.

Kann Speck nicht Besitzesschutz verlangen?

---

6. Zwei Jäger schießen, ohne von einander zu wissen, von zwei Seiten auf einen Rehbock und treffen bei dem verendenden Tiere gleichzeitig ein. Sie verabreden, ihn gemeinsam zu verwerten, und lassen ihn durch einen Waldarbeiter nach der Stadt schaffen.

Wie steht es mit dem Besitze?

Was ist die Folge, wenn ein Dritter sich den Bock aneignet, der eine der beiden Jäger aber zu gerichtlichem Einschreiten nicht zu bewegen ist?

7. Der Kaufmann Sachs will gegen seinen Vetter Weil klagen, da dieser die Sohle eines durch ihren gemeinschaftlichen Garten fließenden Grabens verändert habe, ohne ihn, den Sachs, vorher um seine Zustimmung zu ersuchen. Am liebsten wäre ihm eine rasche Erledigung durch einen Besitzesprozeß. Ist dies möglich?

8. A. und B. besitzen gemeinschaftlich eine Wiese. B. mäht die Wiese allein und erntet das Gras allein. A. stellt eine Besitzesklage an.

Welche kommt in Betracht? Und wie wird ihr Erfolg sein?

9. Die Gemeinde Allendorf und der Gutsbesitzer Dornstein befanden sich im gemeinschaftlichen Besitze einer Viehtrift. Die

Gemeinde nahm später für sich allein eine Erneuerung der Grenzen mit den Anliegern vor, versah die Grenzen mit ihren alleinigen Markzeichen und verpachtete einen Teil der Trift.

Dornstein trat nach zufällig erlangter Kenntnis von diesem Vorgehen gegen die Gemeinde Allendorf mit der Besitzstörungsklage auf.

Die erste Instanz hat diese Klage abgewiesen, weil Kläger gar nicht den ausschließlichen Besitz für sich habe behaupten können.

Kann dem Dornstein geraten werden, den Prozeß mit Rechtsmitteln weiter zu verfolgen?

10. Robra behauptet, daß er bis in die neueste Zeit den in gemeinschaftlicher Benutzung mit seinem Nachbar Bourguignon befindlichen Zwischenraum zwischen beiden Besitzungen zum Gehen und zum Fahren mit Karren und Handwagen benutzt habe, um durch die an seinem Hofe befindliche Eingangspforte in diesen Hof zu gelangen.

Vor einigen Tagen habe Bourguignon dicht vor jener Pforte einen Pfahl eingerammt und auf das Ersuchen der Wegnahme mit Weigerungen und Drohungen geantwortet.

Da ihm, dem Robra, dadurch die Benutzung des gedachten Zwischenraumes, sowie der Eingang zu seinem Hofe unmöglich gemacht sei, so bittet er, für ihn die geeignete Klage gegen seinen erwähnten Nachbar anzustellen.

11. Der Landwirt Strehmel trägt einem Rechtsanwalt vor: Mit seinem Nachbar Heinzerling besitze er schon seit einiger Zeit gemeinschaftlich eine Einfahrt zu ihren jeweiligen Hofraiten; als er aber jetzt in derselben habe seinen Heuwagen halten und das Heu nach seiner Scheune hinaufwinden wollen, so sei er von Heinzerling darin gewaltthätig gehindert worden.

Er fragt an: ob er nicht mit Fug gegen Heinzerling im Wege des Prozesses vorgehen könne?

12. A. und B. sind Mitbesitzer eines Hauses geworden. B. lebt im Auslande. A. bezieht ohne vorherige Verständigung mit B. das eine Stockwerk.

Nun verlangt dieser gerichtlich, daß A. zunächst die Wohnung wieder räume, bis sie sich über die richtige Verwaltung des Hauses geeinigt hätten.

Wie ist über diesen Anspruch zu erkennen?

13. Die beiden Brüder von Schwertzell sind Miteigentümer zur Hälfte eines fideikommissarischen Gutskomplexes. Sie be-

finden sich thatsächlich in real geteilter Benutzung, und Franz von Schwertzell hat das Holz eines in seiner Verwaltung befindlichen Waldes an die Kaufleute Wallach verkauft.

Gottfried von Schwertzell ist mit der angebotenen Zuweisung der Hälfte des Erlöses nicht zufrieden und verklagt die Wallach, als sie zu hauen begannen, wegen Besitzesstörung.

Welches Schicksal wird diese Klage haben?

XXXIII.

1. Ist in nachstehenden Fällen jeweils Besitz an dem betreffenden Gegenstande erworben? Und bejahenden Falles, von welchem Zeitpunkte an?

a) Ein jagdbares Tier wird angeschossen; — dabei vielleicht tödlich verwundet; — oder unmittelbar getötet.

b) Es haben sich Krammetsvögel in Dohnenstrichen gefangen, Aale in Grundangeln, Fische in Reusen.

c) Ein Fluß war über seine Ufer ausgetreten und dann, mit Hinterlassung großer Lachen auf den überschwemmten Äckern, in sein Bett wieder zurückgekehrt; in diesen Lachen fanden sich nun Flußfische.

2. Auf einer Treibjagd hatte ein Treiber einen von einem Gaste des Jagdpächters erlegten, auf den Schuß hin am Platze liegen gebliebenen Hasen bei dem den Treibern obliegenden Sammeln des erlegten Wildes aufgehoben und behufs späterer Abholung im Walde versteckt.

Dies wurde aber entdeckt; und fragte es sich nunmehr, wie diese Handlung juristisch aufzufassen sei: Besitz- oder Eigentumserwerb; — berechtigte oder straflose Okkupation; — Jagdvergehen; — Unterschlagung; — „Funddiebstahl"; — Versuch des Diebstahls; — vollendeter Diebstahl?

3. Ein Gemeinschuldner hatte vor einiger Zeit seine damalige Braut bei einem Besuche derselben zu einem Klavier geführt und gesagt; „Da ich nicht spiele, schenke ich es Dir"; worauf sich jene bei ihm bedankt, das Klavier geöffnet und einen Walzer darauf gespielt hatte.

Nachdem inzwischen die Verlobung gelöst und über den frühern Bräutigam der Konkurs eröffnet worden war, so fragt es sich: ob die damals beschenkte Braut jetzt das fragliche Instrument, als ihr gehörig, aus der Konkursmasse verlangen kann?

4. V. verkauft an K. am 1. Dezember sein Wohnhaus. In der Urkunde heißt es: „Der Verkäufer übergiebt hiermit das Haus . . . und setzt K. schon jetzt in den wirklichen ruhigen Besitz desselben."

Welche rechtliche Wirkung kommt dieser Vertragsklausel zu?

5. Der Magistrat der Stadt Hannover hatte mit einer Baugesellschaft daselbst über verschiedene Grundstücke einen Tauschkontrakt abgeschlossen, in welchem u. a. bestimmt war: „Dagegen tritt hiermit der Magistrat nach Maßgabe der eingangs erwähnten Verpflichtung die auf der anliegenden Karte blau angelegten Flächen der zum Teil aufgehobenen früheren alten Straßen der Hannover'schen Baugesellschaft zu deren Eigentum ab."

Kurz darauf ergriff eine andere Aktiengesellschaft von einigen jener Flächen, der frühern zweiten Bultstraße, Besitz; was jene Baugesellschaft zu einer Klage gegen die letztere bewegt.

Die Beklagte stellt Eigentum und Besitz der Klägerin in Abrede. Jener Vertrag, auf den sich die Klagseite allein berufen könne, sei zur Eigentumsverschaffung ungeeignet. Die Bestimmung der l. 18 § 2 D. de A. A. P. (41, 2), wonach man Besitz an Grundstücken „ex turre" erwerben könne, passe für die zu ebener Erde gelegenen Amtsgerichtslokalitäten, in denen der oben erwähnte Tauschvertrag abgeschlossen, umsoweniger, als zwischen diesen Amtsräumen und der in einem ganz andern Teile der Stadt gelegenen Bultstraße eine Entfernung von mehr als einer halben Stunde bestehe.

Wie war hiernach zu erkennen?

6. Seitens der Stadt Schandau wurden Jahrmarktsbuden, welche sich in einem vor der Stadt gelegenen verschlossenen Schuppen befanden, versteigert; und dabei dem sie erstehenden Bieter die Schlüssel zu jenem Schuppen zum Zwecke der Abholung eingehändigt.

Wann erhält der Käufer Besitz und Eigentum?

7. In einem Mietvertrage war gesagt, daß eine etwaige Kündigung spätestens am 31. Dezember im Besitze des Vermieters sein müsse. Nachweislich hat der Mieter einen Kündigungsbrief am 31. Dezember kurz nach 7 Uhr abends in einen am Geschäftslokale befindlichen Privatbriefkasten des in einem Vororte seine Privatwohnung innehabenden Vermieters gelegt.

Ist die Kündigung in Ordnung?

8. K. hat eine von seinem Lieferanten S. übersandte und von der Eisenbahn ihm abgelieferte Quantität Gummi angenommen,

aber noch an demselben Tage dem S. brieflich angezeigt, daß die Ware nicht vertragsmäßig sei, und er sie deshalb nicht empfangen wolle, vielmehr ihm, dem S., zur Disposition stelle.

S. gerät aber kurz darauf in Konkurs.

Es fragt sich, ob K. oder die Konkursmasse jene Objekte als Eigentum beanspruchen können?

9. Bei dem Verkaufe eines Hauses wurde in den Kaufkontrakt ein § 3 aufgenommen, in dem es hieß: „. . . daß der Käufer der Familie Bock die unentgeltliche Benutzung der an dieselbe vermieteten beiden oberen Stockwerke des Hauses und der zu dieser Mietwohnung sonst gehörigen Räumlichkeiten noch bis zum 1. November 1894 verstatten müsse." Bei der Unterschrift fügte der Käufer dazu, daß er „unter der Bestimmung des § 3 von dem Hause Besitz ergriffen habe".

Wie gestaltet sich nun nach diesem Thatbestande der Besitz an dem in Rede stehenden Hause?

---

10. Der Kaufmann Polack in Mainz schickt an Johannes Müller IX in Leusel ein Packet durch die Post. Der Briefträger giebt dasselbe am Eingange des Dorfes einem Mädchen von sechs Jahren, um es zu dem Adressaten zu bringen. Dieses trägt es irrtümlich zu Johannes Müller X, welcher das Paket behält.

Welches sind die Rechtsfolgen in betreff des Besitzes?

11. Wie würde die eben gestellte Frage zu beantworten sein, wenn

a) der Empfänger das Paket durch seinen Knecht an den richtigen Adressaten sendet;
b) der Knecht es auf der Straße den ihm begegnenden Kindern des Adressaten, im Alter von sechs und acht Jahren, übergiebt;
c) oder der Dienstmagd des Adressaten;
d) wenn er dasselbe durch das Fenster in die Wohnung des gerade abwesenden Adressaten wirft;
e) wenn der Bote es in Unterschlagungsabsicht dem dreijährigen Kinde seines Bruders schenkt.

12. Der Großhändler Braselmann in Augsburg hatte der Firma Orthmann & Kurz in Neustadt seit längeren Jahren Waren geliefert, auch vor kurzem wieder ihr solche auf Kredit verkauft und auf dahingehende Ordre der Bestellerin seinem Spediteur zur Verfrachtung an jenen übergeben, als die Nachricht eintraf, daß jene Firma in Konkurs verfallen sei. Braselmann stellt Nach-

forschungen nach den abgesendeten Waren an und findet dieselben in den Händen des Spediteurs Fabel in Neustadt, der auf das Ersuchen um Herausgabe antwortet, daß ihm die Waren von Orthmann & Kurz noch vor ihrer Insolvenz an Zahlungsstatt überwiesen worden seien.

Braselmann ist nun der Meinung, daß letzteres nicht mit voller Kraft habe geschehen können, da die Gegenstände noch gar nicht in den Besitz der jetzt verschuldeten Firma gekommen wären. Er wünscht aber vor der Ergreifung weiterer rechtlicher Maßnahmen ein genaues juristisches Gutachten hinsichtlich der seine Rechtslage betreffenden Zweifelsfragen.

Es ist solches auszuarbeiten.

13. Moldenhauer stellte gegen Klipstein eine Klage auf Herausgabe einer Nickelgrube an. Er habe mit Rübsamen einen Vertrag dahin abgeschlossen, daß derselbe für ihn Lager von nickelhaltigen Schwefelkiesen aufsuchen und erwerben solle, infolge wovon denn auch ein Kauf zwischen Rübsamen und dem frühern Eigentümer der Grube in der Art zu stande gekommen sei, daß Rübsamen für ihn, den jetzigen Kläger, stellvertretend erworben habe.

Der Beklagte brachte dagegen einen ordnungsgemäßen Kaufkontrakt zwischen ihm und jenem Rübsamen vor, der noch am Nachmittage desselben Tages, an welchem der letztgenannte die Grube gekauft hatte, abgeschlossen worden war. Des weiteren bewies er urkundlich, daß er, Klipstein, das verabredete Kaufgeld pünktlich an Rübsamen gezahlt, sowie durch Zeugen, daß Moldenhauer jenen ersten Kauf gar nicht genehmigt, ja sogar denselben erst vor kurzem ganz zufällig erfahren habe.

Wie ist de iure zu erkennen?

14. Ein Wollhändler in der Stadt Hanau hatte durch einen sog. Unterkäufer in Salmünster an dessen Wohnort und in der Umgegend Wolle ankaufen lassen, ihn mit genügenden Geldmitteln hierzu versehen und die angekaufte Wolle von Zeit zu Zeit bei demselben abholen lassen. Der Unterhändler trug die Wolle als für den Wollhändler erkauft in seine Bücher ein.

Nach einiger Zeit geriet er in Konkurs, und es wollten nun die Gläubiger die noch bei dem Unterkäufer gefundene Wolle zu dessen Konkursmasse gezogen wissen — l. 59 D. de A. R. D. (41, 1) —, während der Wollhändler dieselbe als sein Eigentum in Anspruch nahm — l. 13 pr. eod., cf. 9 § 7 eod.

Entscheidung?

15. Adam Kratz war vor langen Jahren ledigen Standes nach Amerika ausgewandert. Er hatte verschiedene Wertpapiere in den Händen seines Bruders Caspar zur Aufbewahrung und Verwaltung zurückgelassen. Diese Wertpapiere, in Lotterie-Anlehenslosen bestehend, waren im Laufe der Zeit ausgelost worden, und Caspar Kratz hatte von dem eingenommenen Geld verschiedene holländische Kommunallose bei einem Bankier in Frankfurt schon 1877 gekauft und in einem, mit der von ihm herrührenden Aufschrift „dem Adam Kratz gehörig" versehenen Papierumschlage verschlossen aufbewahrt.

Im Jahre 1891 verstarb Caspar Kratz kinderlos und wurde von einem dritten Bruder Dietrich beerbt. Bei der Inventarisation des Nachlasses wurden jene Lose entdeckt und dabei gefunden, daß auf eines derselben ganz kürzlich ein Gewinn von ungefähr 30 000 ℳ gefallen sei.

Zwischen dem Dietrich Kratz und dem neu bestellten Kurator des verschollenen Bruders Adam entstand nun die Streitfrage, wer auf den erwähnten Gewinn rechtlichen Anspruch zu erheben habe.

Wie ist diese begründet zu entscheiden?

16. Als bei dem Fuhrmann Wolff einige Mobilien wegen einer unbezahlten Forderung, zu deren Erledigung er rechtskräftig verurteilt worden, gepfändet waren, erhob der Schmied Hedtmann eine Interventionsklage, worin er, gestützt auf einen mit Wolff schriftlich abgeschlossenen Kaufvertrag, sein Eigentum an den Pfandstücken geltend machte.

Dieser Vertrag enthielt in betreff der Übergabe folgende Bestimmungen: § 2. „Die Übergabe der verkauften Gegenstände erfolgt sofort mittels Vollziehung dieses Kontraktes." § 5. „Verkäufer kann augenblicklich die jetzt verkauften Sachen nicht gut entbehren, und werden ihm daher solche von seiten des Ankäufers auf unbestimmte Zeit im mietweisen Besitze belassen."

Da im Termine der Beklagte nicht erschien, so trug Hedtmann seine Klage vor und bat um Urteil.

Wie hatte solches zu lauten?

17. Die Herrenhuter Brüdergemeinde zu E. in Thüringen hat an den Fürstlichen Rentmeister Klingelhöffer seit mehr als 20 Jahren ein Haus vermietet, das dieser gerne kaufen möchte; die Gemeinde giebt aber von ihrem Immobiliarbesitze nicht leicht etwas her.

Im August 1892, während Klingelhöffer im Seebade zu Norderney weilt, erhält er die briefliche Nachricht, daß die Gemeinde

in Erwägung ihres langjährigen guten Verhältnisses ı
digung mancher von dem Rentmeister erhaltenen Die
Haus käuflich überlassen wolle. Der Vertrag wird ‹
teren schriftlichen Verhandlungen perfekt.

a) Es fragt sich, wie es bis zur Rückkehr des Er
dem Besitze an jenem Hause steht?

b) Kommt vielleicht etwas darauf an, ob Klingelhö
seiner Abwesenheit einen Vertreter in seine
hatte, oder ob diese in verschlossenem Zustan
wohner zurückgelassen war?

18. Der Kaufmann Löwenthal vindicierte von ‹
Mises 110 Schafe aus dessen Gutsherde, welche ‹
frühern Pachter Seume um den Betrag einer ihm
Warenforderung gekauft hatte. In der schriftlich
urkunde war bestimmt, daß die Schafe in den näc
nach dem Handelsabschlusse von beiden Kontrahente
und dem Käufer zu Eigentum übergeben werden,
einstweilen in der Detention des Verkäufers verbleib
wenn dieser nicht binnen vier Wochen von dem ih
vorbehaltenen Rückkaufsrecht Gebrauch mache, zur
fügung des Käufers stehen sollten. Durch Beweiserh
festgestellt, daß die Schafe von den Kontrahenten au
gezeichnet worden waren.

Liegt darin ein für den Kläger genügender Bes

19. „Schenkungsvertrag:

§ 1. Huhn tritt an Pfau folgende Gegenstände
kungsweise dergestalt ab, daß Pfau von heute ab ‹
über wohlerworbenes Eigentum, frei und ungehind
und die Übergabe und Auslieferung der geschenk
welche zur Zeit noch in der Wohnung des Schen
bleiben und zu seiner eigenen Benutzung dienen sol
von ihm gefordert werden kann.

§ 2. Pfau acceptiert diese Schenkung bestens ı
dem Huhn bis auf Widerruf die Benutzung und d
der geschenkten Gegenstände mit dem ausdrücklich
jederzeit diese Vergünstigung widerrufen und die
der einzelnen Gegenstände verlangen zu können,
Huhn für solchen Fall sofort bereit erklärt."

Wer ist hiernach Besitzer und Eigentümer?

20. A. hatte von seinem Schuldner B. zur teilw
seiner Forderung verschiedene Pretiosen, welche si

Verwahrung des C. befanden, zugewiesen erhalten; wobei C. von solchem in Kenntnis gesetzt wurde und in seinen Büchern das Nötige anmerkte. Bald darauf bricht über B. der Konkurs aus.

Kann A. jetzt jene Pretiosen voll für sich beanspruchen?

21. Der Kaufmann Salomon hat von Waren, die in Fässern und Kisten gepackt waren, dem Agenten Pabst von jedem Fasse und jeder Kiste ein Muster zugesendet, auf welchem die Nummer des Fasses und der Kiste, woraus es entnommen worden, aufgeklebt war. Pabst hatte hierauf den Kaufpreis bestimmt; und es hat nunmehr Salomon die Fässer und Kisten, mit den fraglichen Nummern sowie der Chiffre des Pabst versehen, in seinen Lagerraum gebracht und dem Pabst fakturiert.

Bald darauf fällt Salomon in Konkurs; und fragt es sich, ob Pabst aussonderungsberechtigt ist?

22. 1889 ließ die Firma Hölscher u. Cie. bei ihrem Schuldner, dem Spediteur Ernst zu Lüneburg, verschiedene Sachen pfänden. Darauf erhob der Kaufmann Brühl gegen jenen Klage, weil er durch Kaufvertrag vom 18. Juni 1885 von Ernst das Eigentum dieser Sachen erworben habe, und dieser seitdem nur für ihn, den Kläger, besitze. Er beantragt, daß die Beklagte sein Eigentum an den gepfändeten Sachen anerkenne und dieselben aus der Pfändung entlasse.

Beklagte stellt Antrag auf Abweisung der Klage, weil Ernst diese Sachen schon 1881 an die Firma Stoll in Hamburg verkauft und auf diese durch constitutum possessorium übertragen habe. Kläger habe also 1885 von Ernst — obgleich diesem eine böse Absicht nicht vorgeworfen werden solle — nicht mehr erwerben können, wie aus l. 18 pr., l. 32 § 1 D. de A.A.P. (41, 2) hervorgehe, und auch aus der Regel „nemo sibi causam possessionis mutare potest“ folge.

Kläger stellt die Anwendbarkeit der letzten Regel in Abrede; macht auf l. 21 § 3 D. de A.A.P. (41, 2) aufmerksam, und repliciert endlich, daß er von jenem Vertrage des Ernst mit Stoll nichts gewußt und deshalb die fraglichen Sachen gutgläubig erworben habe.

Entscheidung mit Gründen ist auszuarbeiten.

---

23. Jemand hatte zu Ostern eine Schar Kinder zu sich geladen und in seinem Garten für sie bunte Eier versteckt. Eine ganze Anzahl der letzteren war aber von ihm so gut verborgen worden, daß er sich selbst nachher nicht mehr auf ihr

Versteck besinnen konnte, und dieselben trotz länge der ganzen Gesellschaft nicht gefunden wurden.

Kaum hatten sich aber jene, des vergeblichen Suc sämtlich entfernt, als mehrere Nachbarskinder, die Fenster aus alles beobachtet hatten, herzukamen und sich nahmen.

a) Haben sich diese fremden Besitz zugeeignet?

b) Kommt etwas darauf an, ob das Verstecken d umfriedeten Grundstücke des Verbergenden oder Walde bei einem Ausfluge geschieht?

c) Ist etwa der Umstand eines zwischen Verstecken u Finden liegenden längern Zeitraumes von Bedeu

d) Steht obiger Fall rechtlich demjenigen gleich, einen auf dem offenen Felde von einem Bauern stehen gelassenen Pflug mit sich nimmt?

24. Der Käufer eines Grundstückes beginnt die an stehende Hecke zu beschneiden. Alsbald tritt der I und behauptet, daß er im alleinigen Besitze der Hec weis: er habe dieselbe vor 11 und 18 Jahren je ei und beschneiden lassen.

Ist die Berufung des Nachbars auf seinen Besitz

25. Nach vielen Partikularrechten gebührt dem I verlorenen Sache ein bestimmter Finderlohn. Unter schaft eines solchen Rechtes ereignen sich nachstehend

a) Jemand weiß den Ort genau, wo er eine Sache v kann sie jedoch nicht wiederfinden. Während e Teil des allein fraglichen Raumes absucht, wir auf einem andern Teil von einem Dritten gefun überbracht.

Gebührt diesem der Finderlohn?

b) Auf öffentlicher Straße läßt jemand seine Geldt ohne es zu bemerken. Ein anderer, der den V nimmt, hebt die Tasche auf und giebt sie dem zurück.

Hat er auf Finderlohn Anspruch?

c) Wie steht es mit dieser Frage, wenn jemand ei Straße ihm Begegnenden darauf uufmerksam seine Uhr aus der Tasche heraushängt und die lichste Gefahr des Verlustes vorhanden ist?

d) Es sieht jemand, wie einem über einen öffent fahrenden Fuhrmanne ein Paket vom Wagen

ihn darauf aufmerksam zu machen, wartet er es ab, bis sich jener von dem Orte entfernt hat, nimmt dann die Sache an sich und bringt sie dem Verlierer zurück.

Kann er Finderlohn verlangen?

e) Ein Papagei entfliegt seinem Herrn und wird vergeblich von diesem verfolgt. Nachdem der Eigentümer den Vogel schon als verloren betrachtet hat, sieht ihn ein anderer auf einem Baume sitzen. Er zeigt dieses dem Eigentümer sofort an, und diesem gelingt es, den Papagei zu fangen. Nun fordert jener den Finderlohn.

Mit Recht?

f) Ein Reisender hat seine Brieftasche mit Geldinhalt verloren. Ein anderer, der von diesem Verluste hört, schickt den abgerichteten Pudel eines Dritten aus, um das Verlorene zu suchen. Der Hund findet die Tasche; doch ehe er sie zurückgebracht hat, wird sie ihm von einer vierten Person entrissen, welche nunmehr die Brieftasche dem Verlierer übergiebt.

Wem kommt der Finderlohn zu?

26. Der B. wurden von ihrer Dienstmagd Pretiosen gestohlen, worüber die B. Anzeige erstattete. Die gestohlenen Gegenstände wurden von dem städtischen Amtsdiener A. unter einer in der Einfahrt des Stadthauses stehenden Feuerspritze gefunden, woselbst sie von der Entwenderin untergebracht worden waren. Nach dortigem Partikulargesetz kann der Finder verlorener Sachen einen Finderlohn von 10 % der gefundenen Gegenstände beanspruchen. B. aber weigert sich dessen, weil hier die Voraussetzung dieses Anspruches nicht gegeben sei.

Ist sie mit dieser Weigerung im Rechte?

27. Eine Dame ließ in einer Droschke, welche sie zu einer Spazierfahrt benutzt hatte, eine Tasche mit Goldsachen und Juwelen liegen. Der ehrliche Droschkenkutscher entdeckte am Abend, als er mit seinem Wagen nach Hause kam und das Verdeck aufschlug, in diesem die Tasche und begab sich damit sofort zur Polizei. Dortselbst erfuhr er, daß bezüglich der vermißten Tasche bereits Depesche eingegangen sei. Worauf er die Tasche der Eigentümerin ordnungsgemäß zurückstellte, aber auch den gesetzlichen Finderlohn von über 300 ℳ verlangte; und denselben schließlich einklagte, weil die Dame ihm nur 30 ℳ anbot, „da sie die Tasche noch gar nicht als verloren ansehen könne".

Wie ist dieser Rechtsstreit zutreffend zu entscheiden?

28. Der staatliche Kommissar für die Verwahrung und Ver-

waltung des Vermögens der aufgelösten Niederlassun licher Orden nahm am 3. April 1877 Besitz vom Klos der Ursulinerinnen in Fritzlar, beließ jedoch die Nonn nächsten Morgen, wo sie abreisen sollten, in demselbe

Als sein Mandatar am folgenden Morgen in das K fand er die Thür verschlossen und in demselben einer des Grafen Bocholtz-Asseburg im Besitze der Schlüs Herausgabe derselbe auf Grund eines Kaufvertrages verweigerte. Man einigte sich, die Schlüssel vorer sitze eines Dritten zu lassen und Entscheidung des I einzuholen.

Dieser ließ aber alsbald die Schlüssel dem Dritten drohung exekutivischer Zwangsmittel abnehmen; worau wegen Besitzentziehung Klage anstellte.

War diese begründet?

29. E. hat dem M. ein Gärtchen verpachtet. S. l es für sich und okkupiert es gewaltsam.

a) Ist der Besitz verloren?

b) Wie steht es, wenn M. vor oder nach der Gewa des S. stirbt?

c) Oder: wenn M. mit S. im Einverständnis ist?

d) E. hat dem M. auch Gartenmöbel zum Gebrauche gilt von diesen für den Besitzesverlust dasselbe?

XXXIV.

1. In einem vor dem Amtsgerichte anhängig gem zesse forderte Kläger von dem Beklagten die Hera zwei Sparkassenscheinen, welche der Beklagte eigen dem zu solchem Zwecke geöffneten Koffer des Kläge Besitz genommen hatte.

Beklagter erwidert, daß Kläger durch einen Übe sein ganzes bewegliches Vermögen dem Beklagten übe auch versprochen habe, jene Scheine auf den Namen d umschreiben zu lassen.

Wie war zu urteilen?

2. R. hatte ein von dem X. erpachtetes Grundstüc 1891 mit Roggen bestellt und den darauf gewachsenen 1. August 1892 abgemäht und aufgestiegt. Am 3. A V. diesen Roggen eigenmächtig abgefahren und eing

a) Kann R. possessorisch klagen? Nach römischem, oder nach früherem und heutigem gemeinen Recht?
b) Wie geht es, wenn V. sich auf das Eigentum an dem Grundstücke beruft?
c) Wer war Eigentümer des Roggens?
d) V. verklagt den R. wegen eines Darlehns. Würde obiger Thatbestand auf den Darlehnsprozeß von Einfluß sein können?
e) Kann X. gegen V. auftreten?
f) V. hatte schon am 4. August den Roggen an K. verkauft und am folgenden Tage übergeben. Von welchem Zeitpunkte an wird K. Eigentümer?
g) Kann in Frage f) der K. von R. oder X. belangt werden, sei es possessorisch oder petitorisch?

3. A. bricht auf seinem Grundstücke Steine, so daß die Splitter auf das Nachbargrundstück fliegen. Auf die Klage des Nachbars (N.) entgegnet A., daß N. gar nicht Eigentümer sei, da das Testament des letzten Eigentümers, worin N. eingesetzt war, wegen Formfehlers für nichtig zu erachten sei.

Entscheidung?

4. Heilmann verpachtet ein Ackerstück an Bongartz. Die Quittungen über die gezahlte Pacht lauteten alle auf Martini, und die letzte Quittung war über die Pacht bis Martini 1883 ausgestellt. Im Herbste 1883 hatte Bongartz das Stück mit Winterfrucht bestellt. Im Frühjahr 1884 setzte sich Jaendges in den Besitz des Grundstückes, um es auszuziegeln, wobei natürlich die von Bongartz bestellte Frucht zerstört wurde.

Letzterer klagt nun gegen Jaendges, weil dieser unbefugter- und gleichsam gewaltsamerweise jenes Grundstück in Besitz genommen. Beklagter entgegnet, daß er von Heilmann zu seinem Vorgehen durch Vertrag mit diesem ermächtigt sei, und läßt diesem den Streit verkünden; worauf derselbe als Nebenintervenient auftritt und erklärt, daß er den Bongartz bei der letzten Pachtzahlung bedeutet habe, daß die ohne Zeitbestimmung abgeschlossene Pacht zu Ende sei, und er sich aller weitern Benutzung zu enthalten habe.

Urteil mit Gründen?

5. X. verklagt den Y., weil dieser aus seinen Fenstern fortdauernd Gegenstände auf des X. Grundstück werfe und ihn, den X., im ruhigen Besitz störe. Y. erhebt Widerklage gegen X. auf Anerkennung einer ihm zustehenden, zu seinem angeblich störenden Thun berechtigenden Servitut. X. weist darauf hin, daß es

sich jetzt nur um possessorischen Streit handele. des Y. citiert aber C.P.O. § 33: „Bei dem Gericht kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Ge mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche gegen denselben vorgebrachten Verteidigungsmitteln ir hang steht"; diese allgemeine Bestimmung spreche daß der § 232 Abs. 2: „Die Besitzklage und die E welche das Recht selbst geltend gemacht wird, kön einer Klage verbunden werden" — eingeschränkt aufg müsse.

Wie wird das Gericht zu entscheiden haben?

6. Einem Rechtsanwalte wird von einem Bauersm der Thatbestand vorgetragen:

In seinem Keller befinde sich seit undenklicher Zeit der stets gutes Wasser hatte. Seit einiger Zeit aber aus dem Nachbargrundstücke herüber, welche das Wasse ungenießbar gemacht habe. Er habe erfahren, daß seit kurzem den nach seinem, des Erzählenden Gru gelegenen Keller als Kuhstall eingerichtet habe, a die Jauche in jenen Brunnen eindringt.

Der Bauer ersucht den Juristen, da alle gütlichen V bei dem ihm verfeindeten Nachbarn erfolglos sein w denselben im Wege des Prozesses vorzugehen.

Der Anwalt erhebt daraufhin Klage wegen Be und beantragt, unter Vorführung obigen Sachverhalte im Termine nicht erschienenen Beklagten Versäumni aber zu seinem Erstaunen abgewiesen.

Welche Erwägungen haben wohl das Gericht be scheidung bestimmt? Und sind dieselben in der schlagend?

7. Die auf den Feldern des Morg stehenden Fr gepfändet und von Wirth angekauft. Des Morg Kind daß jene Früchte ihnen schon früher von ihrem Vat und dieselben in ihrem Besitze gewesen seien; klagend, weil ihnen der Besitz derselben ohne Gr worden, dieselben von Wirth heraus.

In dem von dem Amtsgerichte anberaumten Ter Wirth, daß er ja mit der Familie Morg gar nichts er könne nicht glauben, daß nach dem Gesetze Klage begründet sei.

Ist er mit dieser Meinung im Rechte?

8. Der Eigentümer eines verpachteten Hofguts hatte dasselbe verkauft, war sodann mit dem Käufer auf dem Gut zusammengetroffen und hatte ihm unter Hinweisung auf die Gebäude und das umliegende Feld erklärt, daß dieses alles von nun an sein Eigentum sei. Auf Grund dieses Übergabeaktes erhob der Käufer, gestützt auf den Rechtssatz: Kauf bricht Miete, gegen den Pachter die Eigentumsklage auf Verlassen des Pachthofs und auf Zurücklassung der seit jener Übergabe gezogenen Früchte.

Der Pachter indessen, welchem nach Inhalt des Pachtvertrags die Pacht noch zwei Jahre lang zu belassen gewesen wäre, und auf dessen Rechte von dem Verpachter bei dem Verkauf keine Rücksicht genommen worden war, erklärte dem Verpachter und dem Käufer schon gleich bei deren Zusammenkunft auf dem Hofgut, er räume den Hof nicht, er werde fortfahren, den Hof zu bewirtschaften und zu benutzen, bis der Verpachter mit ihm abgekommen sei, er lasse den Käufer nicht aufziehen, auch nicht seine Fährnis unterbringen. Auf diese ablehnende Erklärung des Pachters hatte der Käufer einen weitern Versuch, den Hof in seinen Besitz zu nehmen, nicht mehr gemacht.

Die erhobene Eigentumsklage ward in allen Instanzen (mit Recht?) abgewiesen.

Nunmehr aber klagt der Verpachter gegen den Pachter in possessorio, da dieser sich durch Nichtzulassung des von dem Kläger, als juristischem Besitzer, bestimmten Erwerbers einer Besitzesstörung schuldig gemacht.

Der Pachter ersucht einen Juristen um Ausarbeitung eines Gutachtens darüber: ob er den Prozeß aufnehmen und wie er sich überhaupt dem Rechte gemäß verhalten solle?

9. C. hinterließ neun Kinder, welche seine Erbschaft antraten. Vor erfolgter Teilung wurde diese von zwei vom Gerichte dazu bestellten Personen verwaltet. Dennoch ließ eine der Erbinnen eigenmächtig eine zu der Verlassenschaft gehörige Wiese mähen. Die Verwalter der Erbschaft stellten gegen sie die Besitzstörungsklage an.

Wie ist über dieselbe zu befinden?

10. Eine durch viele Jahre stillschweigend fortgesetzte Pachtung einer Wiese war mündlich aufgekündigt worden. Dennoch hatte nach Ablauf der Pachtzeit der Pachter die Wiese mähen lassen; worauf der Verpachter dieselbe mit Bäumen bepflanzen ließ. Der Pachter stellte hierauf Klage wegen ihm gewordener Störung an.

Ist selbige begründet?

11. Kann wegen einer gewaltsamen Besitzentziehung oder eigenmächtiger Besitzstörung ein Erbe auftreten, wenn jene Handlungen

a) zu Lebzeiten des Erblassers begangen, von diesem aber nicht gerichtlich verfolgt worden sind?

b) von dem Erblasser im Besitzesprozesse mit siegreichem Ausgange rechtskräftig gerügt worden sind?

c) nach dem Tode des Erblassers, aber vor der Antretung der Erbschaft vorgenommen worden sind?

12. Der Besitzer eines Grundstückes sieht in gewissen Arbeiten, welche sein Nachbar, ein reicher Grundherr, vornehmen läßt, eine Störung seines Besitzes.

Er verlangt rechtlichen Rat, ob er in possessorio gegen den Grundherrn, als Veranlasser, oder gegen die Arbeiter, als die thatsächlichen Störer, vorgehen müsse?

13. Die Gemeinde A. klagt gegen zwei Beamte der Gemeinde B., welche im Auftrage derselben zwei Mitglieder jener Gemeinde A. an der Benutzung eines Fahrweges gehindert hatten, mit der Besitzstörungsklage auf Schutz im Besitze jenes Rechtes des Fahrweges und auf Unterlassung jeder Störung in diesem Besitze. Beklagte stellen im Termin die Aktiv- und Passivlegitimation in Abrede.

Entscheidung?

---

14. A. stiehlt dem B. eine Sache. B. will kein Aufhebens machen und holt sich die Sache heimlich wieder.

a) Welche petitorischen oder possessorischen Rechtsmittel kommen hier in Frage?

b) Wie wäre es, wenn C. dem A. die Sache wiederum gestohlen hätte?

15. Ein Stadtmagistrat hatte in einer zum Stadtgebiete gerechneten Burgruine auf einem Berge neben der Stadt die lange unbeachtete spärliche Grasnutzung verpachtet. Nach einigen Jahren klagt der Fiskus, der die Ruine als sein Eigentum ansieht, aber anfangs die Sache wegen ihrer Geringfügigkeit vernachlässigt hatte, wegen Besitzentsetzung; die Stadt habe die Ruine heimlich okkupiert, und der staatliche Förster habe nicht gewagt, den Pachter zu vertreiben.

Wie ist zu erkennen?

16. Gegen den für den wahnsinnigen Fleischergesellen Konrad Schodde gerichtlich bestellten Kurator Ariman erhob die Schwester des erstern, die unverehelichte Johanna Schodde, eine

Klage auf Herausgabe einer näher bezeichneten, auf den Inhaber lautenden Obligation, indem sie anführte, ihr Bruder habe ihr solche vor kurzem, bei seiner Abführung nach der Irrenanstalt, heimlich ohne ihr Wissen und ihren Willen aus ihrem Koffer entwendet; von den transportierenden Polizeibeamten sei die Obligation weggenommen und dem Beklagten zugestellt worden, welcher die Herausgabe verweigere.

Seitens des Beklagten wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Klägerin gar nicht Eigentum an den Papieren behauptet habe; daß aber eine Besitzesklage nicht begründet sei, weil der Konrad Schodde nicht deliktsfähig gewesen sei, derselbe auch gar keine Gewalt angewendet habe und die heimliche Besitzentziehung keine Besitzesklage gewähre.

Hiergegen wurde von der Klagseite vorgebracht, daß die Eigentumsfrage hier gleichgültig sein müsse; es handele sich vielmehr um den von der Klägerin verlorenen Besitz. Auch durch die That eines furiosus könne man Besitz verlieren und alsdann denselben von dem dermaligen Inhaber zurückfordern.

Der Beklagte bestritt das letztere. Possessorischer Schutz werde nach römischem Recht nur gegen den Besitzesentzieher selbst gewährt. Zudem seien die interdicta nur bei Besitzesstreit über Immobilien anwendbar.

Es ist Urteil mit Entscheidungsgründen auszuarbeiten.

17. Mathilde Vorwerk erhebt gegen Ernst Wack Klage auf Räumung eines Hauses, welches sie in L. besitze, und das Beklagter unbefugt bewohne.

Letzterer entgegnet, daß ihm die Klägerin, mit der er seit längerer Zeit verlobt gewesen, das Haus, das sie demnächst gemeinschaftlich hätten bewohnen wollen, übergeben habe, um in dasselbe zu ziehen und es wohnlich einzurichten; daß er hierauf das Haus, welches baufällig gewesen sei, habe reparieren lassen, und daß er dieser notwendigen Verwendungen wegen es so lange retinieren könne, bis ihm Ersatz dafür geworden sei.

Der Vertreter der Klägerin verweigert darauf die Einlassung, weil es sich jetzt nur um possessorisches Verfahren handle. Da Beklagter unbefugter Detentor sei, müsse er zunächst das Haus räumen.

Wie hat das zutreffende Erkenntnis zu lauten?

18. Ein Grundeigentümer hatte von seinem Gutsnachbar die unentgeltliche Benutzung eines an seiner Grenze stehenden Schuppens überlassen erhalten, und behielt sich der Nachbar be-

liebigen Widerruf jener Gestattung vor, sobald unvorhergesehene Umstände eine andere Bestimmung des Schuppens ihm nötig erscheinen ließen.

Nach einiger Zeit brachen unter ihnen Zwistigkeiten aus. Der Nachbar sendet Dienstleute, welche die Räumung des Schuppens fordern und auf Protest des Inhabers dieselbe unter Anwendung von Gewalt gegen den letztern durchsetzen.

Dieser klagt nun mit dem interdictum de vi und de precario und sucht im Prozesse die Einrede des Beklagten, daß er das Precarium ja widerrufen habe, mit der Replik zu begegnen, daß eine exceptio vitiosae possessionis rechtlich unzulässig sei.

Wie ist hiernach zu urteilen?

19. Eine Ehefrau hatte sich am 10. April 1892 von ihrem Ehemanne wegen angeblicher fortgesetzter Mißhandlungen desselben entfernt und dann am 12. April, indem sie demnächstige Ehescheidungsklage in Aussicht brachte, einstweilen Antrag bei Gericht gestellt, ihre Trennung als eine provisorische für begründet zu erkennen und ihren Ehemann zur Verabreichung der für sie erforderlichen Alimente anzuhalten. Während die Entscheidung hierüber noch schwebte, drang die Ehefrau am 16. April, den Sonnabend vor Ostern, in Abwesenheit des Mannes in dessen Haus ein und eignete sich eine Reihe von Gegenständen mittelst gewaltsamer Erbrechung verschlossener Schränke und Kisten an.

Auf Grund dieser Handlungsweise beantragte der Ehemann die Einstellung des schwebenden Verfahrens bis nach erfolgter Rückgabe der weggebrachten Gegenstände; worauf das Gericht zur Verhandlung der Sache Termin auf Montag den 2. Mai anberaumte.

In diesem gab die Ehefrau ihre That zu, berief sich aber auf ihr Eigentum an den fraglichen Sachen; dabei bestand sie auf der provisorischen Zuerkennung der Alimente, da die Einwendung ihres Mannes ganz gleichgültig, unberechtigt und auch verspätet sei. Dieser erwiderte, daß die Terminbestimmung Sache des Gerichtes sei; er könne für eine etwaige Verzögerung hierbei nicht einstehen.

Wer ist in der besseren rechtlichen Lage?

---

20. Der Villenbesitzer Heinichen beklagt sich in einem Privatgespräch mit einem befreundeten Juristen über seinen Nachbar Waldeck und dessen Dienstboten, die dem großen Hunde des Heinichen immer Knochen und Fleischabfälle über den Zaun herüberwürfen, während er, Heinichen, das nicht wünsche, damit

der Hund nicht bissig werde. Er habe schon mehrmals protestiert, aber die höhnische Antwort erhalten, daß für den Hund eines so genauen Herrn eben Fremde sorgen müßten. Er schließt mit der Frage, ob er sich nicht einmal zur Abstellung dieser Belästigung an die Polizei oder das Gericht wenden könne; und wie das zu machen und zu begründen sei.

Wie wird sein juristischer Freund ihm antworten?

21. (22.) Die Landwirte Kühl und Schnack geraten wegen einer Wiese in Streit, die sich vorher im Besitze des Erstgenannten befunden hat, während sie Schnack als ihm gehörig beansprucht. In diesem Sinne schickt Schnack im Sommer 1892 seine Dienstleute hinaus, um die Wiese abzumähen. Allein diese finden, daß das Abmähen bereits durch Kühl geschehen ist. Dies veranlaßt den Schnack, dem Kühl durch den Flurwächter jedes fernere Abmähen zu untersagen, mit der Drohung, daß er ihn andernfalls wegen Flurfrevels zur Anzeige bringen werde.

Bei solchen thatsächlichen Verhältnissen fragt es sich, ob Kühl gegen Schnack wegen Besitzstörung klagen könne?

22.* Der Bauer Biedenberg hatte auf dem Hofe des Antzer das Einsitzrecht; dieses erlosch am 1. Juni 1895 vertragsmäßig, während die Mutter des Biedenberg noch weiter, wie bisher, einsitzberechtigt blieb. Biedenberg besucht nun seine Mutter fast täglich und verursacht dabei in der Antzer'schen Hofraite großen Lärm, zankt sich mit dem Eigentümer und dessen Ehefrau, ruft Spitznamen jenes laut aus, pfeift Melodien anzüglicher Lieder u. s. w. Endlich verklagt ihn Antzer wegen Besitzesstörung. Der Beklagte bestreitet im Termine lediglich die rechtliche Zulässigkeit dieser Klage.

Wie ist zu erkennen?

23. Schnitzer erhob Klage gegen Zehrfeld, weil dieser über des Schnitzer Hofraum ohne Erlaubnis gefahren war, und beantragte, den Beklagten schuldig zu erkennen, sich bei Strafe aller fernern Störung des klägerischen Besitzes zu enthalten. Den Beweis des Eigentums hatte Kläger nicht angetreten und eine technische Bezeichnung seines Anspruches nicht vorgenommen.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Dieselbe sei nicht begründet, weil er, Beklagter, sich gar nicht den Besitz an dem klägerischen Grundstücke zuschreibe. Ja er sei gar nicht Eigentümer und nicht Besitzer derjenigen Hofraite, nach welcher er durch den Hof des Schnitzer gefahren sei, sondern er habe die Fuhre nur im Namen und Auftrage des Eigentümers jenes

Hofes, des Wulff, gethan, welchem er das auf dem findliche Holz zuzuführen hatte. Zudem habe Wulf recht über den Hof des Schnitzer, eine Behauptung, letztere im Termin nicht widersprach.

Es ist Urteil mit Gründen zu entwerfen.

Würde es für die Entscheidung von Einfluß sei

a) der Schnitzer nicht Eigentümer des befahrenen sondern Pächter desselben? oder vormundscha walter für den minderjährigen Eigentümer? berechtigter aus Schenkung? oder aus bloßer Ver oder als Nießbraucher? oder als Okkupant ohne

b) der Zehrfeld das dem Wulff gehörige Grundstü hatte?

---

24. „Obwol J. A. S. durch die *ad eius instanti* Ober-Amt zu Budißin abgehörte Zeugen so viel bey er und seine Vorfahren von 50. und mehr Jahren *possession vel quasi* sich befunden, das Poritzscher Poritzscher Teiche bis an die in der Mitten desselb Gräntz-Pfähle weyden zu lassen; Dieweil aber E. E. nachdem er dem von S. die bis dahin gegen Zahlun lichen *Locarii* in dem Poritzscher Teiche genossene gekündigt, bald darauf eine Verplanckung von Säulen vor den Teich machen lassen, daß das Poritzsche ferner nicht kommen sollen, besagter von S. hingeg nichts erinnert, sondern die gemachte Verplanckung Wochen unversehret stehen lassen, sodann aber im besagter Rath zu der vorgenommenen Verplanckung gewesen wäre, eine Niederreißung der Plancken v So erscheinet daraus so viel, daß E. E. Rath der S des Poritzscher Teiches, wider den von S. so la schützen, bis besagter von S. wegen seiner *praeten* gerechtigkeit in *possessorio ordinario,* oder *petitorio* Recht ausgeführet, V. R. W.“

(Nach Stryk, Usus modernus pandectarum.)

Es sind folgende Fragen zu beantworten:

a) Wer ist in obiger Streitsache als Kläger aufg

b) Welche Gründe haben das Gericht zu der ang scheidung bestimmt?

c) Würde es nach klassischem römischen Rech

justinianischem, oder nach heutigem Rechte ebenso verfahren und urteilen müssen?

d) Wie ist die am Schlusse des Urteils erwähnte Möglichkeit weitern rechtlichen Vorgehens näher zu denken?

25. Zwei Fischerinnungen stehen im Prozeß wegen des durch alte Privilegien verliehenen Rechtes, auf der Spree Fischerei auszuüben.

Der Streit ist ein alter. 1720 erließ die kurmärkische Amtskammer eine Resolution, welche bestimmte, daß belangend die streitigen Grenzen zwischen beiden Teilen, weil solches noch nicht ausgemacht werden könne, es *ad interim salvo utriusque iure* dahin gerichtet sein solle, daß die Fürstenwalder Fischer nur bis zum sogenannten Sandport fischen und im übrigen jeder Teil sich ruhig und friedlich bis zur fernern Ausmachung der Sache aufführen solle.

Die Streitigkeiten hörten jedoch nicht auf. 1785 wurden einzelne Fürstenwalder, weil sie über die im Interimistikum gesetzte Grenze hinaus gefischt hatten, von der Fischerinnung Beeskow gepfändet; 1787 wurde ein Erkenntnis der kurmärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer publiziert, wodurch die Fürstenwalder Fischer mit ihrer Klage wegen unbefugter Pfändung abgewiesen wurden, bis eine andere Grenze durch Urteil und Recht festgesetzt sei; in den Gründen dieses Urteils ist ausgeführt, daß die Pfändung, weil die Kläger gegen die Resolution von 1720 den Rechtsweg nicht beschritten hätten, eine rechtmäßige gewesen sei.

Seitdem haben die Fürstenwalder Fischer die Fischerei auf der Streitstrecke unterlassen.

Da ihre Innung jetzt wieder gegen die Fischerinnung zu Beeskow klagt, so verweist die Beklagte auf die unvordenkliche Zeit, während welcher sie nunmehr im Besitze des Rechtes gewesen; dadurch sei das ausschließliche Fischereirecht auf der bestrittenen Strecke von ihnen ersessen worden. Dagegen dringt die Klägerin auf die erneute Prüfung ihrer nun angeblich sicher nachzuweisenden Gerechtsame, mit dem Bemerken, daß durch jene Urteile des vorigen Jahrhunderts ein Ersitzungsbesitz für die Beklagte nicht begründet worden sei.

Wie ist nun zu erkennen?

26. In der Nähe von Rheinberg hat sich im Flußbette des Rheinstromes ein Grundstück gebildet, genannt die Gottlieber Welle, dessen Besitz und Eigentum zwischen dem Fiskus und den Ludwigs Erben, als Uferbesitzern, streitig ist. Letztere haben

jetzt wegen Störung im Besitz geklagt, worauf seitens des Fiskus entgegnet wird, daß er sich ja selbst im Besitze befinde.

Die Erben beantragen hiernach einstweilige Einweisung in den Besitz, weil sie die letzte ruhige Besitzhandlung darzuthun vermöchten; gestützt wird dies auf das überlieferte gemeine Recht, sowie auf E.G. zur C.P.O. § 16: „Unberührt bleiben: 4. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können."

Von seiten der fiskalischen Vertretung wird dagegen auf C.P.O. § 819 aufmerksam gemacht: „Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint." Da hiernach die C.P.O. das Verfahren und die Voraussetzungen der einstweiligen Verfügungen selbständig geordnet habe, so komme es auf die Regeln des frühern gemeinen Rechts über den Besitzstreit jetzt nicht mehr an; daß zu irgend welchen Besorgnissen im Sinne des Gesetzes kein Anlaß verliege, sei doch selbstverständlich.

Welches ist die richtige Entscheidung dieser streitigen Frage?

XXXV.

1. Wem steht in den kommenden Fällen das Eigentum an dem betreffenden Gegenstande zu? Und welche rechtlichen Verhältnisse sind sonst betreffs der jeweils Beteiligten anzunehmen?

a) „Meine beiden Kinder sollen meine Erben sein, das Vermögen aber erst nach dem Tode meiner Ehefrau erhalten, welche bis dahin die unbeschränkte Nutznießung und Verfügung über meine Hinterlassenschaft haben soll."

b) Ein alter Mann überträgt seinem nächsten Verwandten, in dessen Hause er Unterkommen und Pflege gefunden hat, alle seine Habe, behält sich aber Zeit seines Lebens ausschließliche und freie Verwaltung und Nutzung vor.

c) A. schenkt dem B. unter Lebenden zwei silberne Leuchter, die jedoch erst aus dem Nachlasse des A. an B. auszuliefern sind.

d) In Oberhessen bestand noch in diesem Jahrhundert die Mark Altenstadt, bereits in einer Urkunde vom Jahre 767, über eine Schenkung an das Kloster Lorsch, als „*Altunstater*

marca" erwähnt; es waren vier Dörfer, die bezüglich eines Waldkomplexes von über 2000 Morgen und einer Weide, die mit 300 Stück Vieh hütbar war, in Gemeinschaft standen. Die Nutzungen kamen nach bestimmten Beschlüssen der Genossenschaft durch ihr Markgericht ausschließlich den einzelnen Mitgliedern der Markorte zu.

So war auf dem Märkergeding von 1703 beschlossen worden: Will einer bauen, so soll er dies dem Untermärker anzeigen; dieser soll dann die Baustelle einsehen, was an Holz dazu erfordert wird, specificieren und die Specifikation dem Obermärkermeister zur Unterschrift vorlegen; hat dieser seine Genehmigung erteilt, „so soll der Untermärkermeister mit seinen Beigegebenen durch den Förster das bewilligte Holtz mit dem gewöhnlichen Markzeichen versehen, anweisen lassen", „und soll auf andere Weise kein Holtz weder Bau- noch Brennholtz ausgegeben werden."

Und in dem Protokolle des Märkergedinges „Actum Altstadt, den 1. Junny 1707" findet sich: „Vermög Markbuchs *de Ao.* 1539 gehöre einem ackermann,[1] wan es Mastung[2] gibt noch soviel Vieh alß einem Einläufftigen, bei Außgebung des Holtzes aber zwen Wagen und 100 Wellen, dem Einläufftigen ein Wagen und 50 Wellen, dem zuwider aber werde an jetzo einem soviel gegeben, alß dem andern und dardurch der Walt gantz ruinirt. *Resolutum*, daß die bisherige *aequalitaet* mit Austheilung des Holtzes in Ansehung der *onerum*, so die Einläufftigen den andern gleich zu dragen hätten, mithin der Einläufftige dem vollen gleich gehalten werden sollte, die Beisassen[3] aber, so in der Mark nicht gesessen, noch zu der Erhaltung was condribuiren, sollen davon gäntzlich ausgeschlossen und ihnen nichts gereichet werden."

---

[1] D. h. einem Vollhufner. „Einläufftige" sind solche Märker, die keinen Ackerbau treiben.

[2] Wenn es Eicheln in den Markwaldungen gab, wurde je nach dem Erträgnis bestimmt, daß die Märker so und so viele Schweine in den Wald treiben durften, die dann von den Förstern zur Kontrolle eingebrannt wurden; war die Ernte eine so reichliche, daß mehr, als die in der Mark gezogenen Schweine davon ernährt werden konnten, so wurden noch Ausmärker gegen Vergütung zugelassen.

[3] Fremde, denen man in der Mark sich niederzulassen gestattete mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß sie und ihre Nachkommen keine Nutzungsrechte anzusprechen hätten.

2. *Cammer-Gerichts-Ordnung zu Worms Anno 1521. aufgericht.*

XXXII § 2: „Und ob sich je zu Zeiten begebe, daß einer hohes oder niedriges Stands den andern entsetzt, und das mit Recht überwunden wäre, in Sachen, die den Friedbruch mit belangen, soll der Entsetzer dadurch *directum dominium*, das Eigentum, oder Haupt-Gerechtigkeit der Güter oder Gerechtigkeit, um die der Streit gewesen, verlohren haben. Wo aber dieselbige Güter oder Gerechtigkeit gedachtem Entsetzer mit ihrem Eigenthum nicht zugehören, soll er derselben Wehrt dem Entsetzten, nach Ordnung gemeiner Recht zu geben schuldig sein."

Es ist auf nachstehende Fragen zu antworten:

a) Welcher Rechtssatz ist hier ausgesprochen? Findet sich derselbe auch im klassischen römischen, im justinianischen oder im heutigen Rechte?

b) Von welchen einzelnen Möglichkeiten ist betreffs der Folgen der verbotenen Handlung die Rede?

c) Wie verhält sich zu dem Sprachgebrauche des obigen Gesetzes derjenige des *Instrumentum pacis Caesareo Suecicum Osnabrugis Anno 1648 erectum* XI § 12: „Regia quoque Maiestas Sueciae restituat Domino Electori pro se et successoribus suis haeredibus atque agnatis masculis, reliquam Pomeraniam ulteriorem cum omnibus appertinentiis, bonis et iuribus secularibus et Ecclesiasticis, pleno iure, tam quoad dominium utile quam directum"?

---

3. Als im August 1892 die Cholera in Hamburg ausbrach und vereinzelt auch andere Orte im Deutschen Reiche ergriff, wurde an den österreichischen Grenzstatienen, besonders in Tetschen an der Elbe, das Gepäck der aus Deutschland kommenden Reisenden in der Weise desinfiziert, daß es in einen geschlossenen Raum verbracht und alsdann durch dasselbe ein Dampfstrahl von der Lokomotive geleitet wurde. Viele Gegenstände, namentlich alle Ledersachen, verdarben dabei vollständig. Auf Protest von Reisenden erwiderten jedoch die Beamten, daß im öffentlichen Interesse das Privateigentum vernichtet werden dürfe.

Ein auf jene Weise Geschädigter fragt nun bei einem Juristen an, ob dieses richtig stehe? Und ob er nicht wenigstens von den Beamten Entschädigung verlangen könne?

4. Das Schulhaus eines Dorfes war baufällig geworden. Es wurde abgerissen und ein neues an einer andern, geeignetern

Stelle aufgebaut; der erste Platz aber leer gelassen. Durch das Abreißen war jedoch das Nachbarhaus, das nur drei Mauern besaß, auf der Seite des vormaligen Schulhauses frei geworden.

Kann der Eigentümer des Nachbarhauses wegen der ihm gewordenen Schädigung nicht im Wege Rechtens vorgehen?

5. Thatbestand:

Die Parteien sind Eigentümer zweier aneinander grenzender Planstücke des Stadtfeldes von Halle. Unmittelbar auf der Grenze ihres Planstückes hat der Beklagte eine Mauer errichtet. Der Kläger will hierdurch in seinem Eigentumsrechte verletzt sein, indem er bei Bestellung seines Ackerstückes an der Seite der Mauer überall mit dem Pfluge beinahe zwei Fuß zurückbleiben müsse; er verlangt Zurückschiebung der Mauer dergestalt, daß sein Acker bis unmittelbar an die Grenze mit dem Pfluge bestellt werden könne. Beklagter bestreitet seine Verpflichtung hierzu, weil der zwei Fuß breite Streifen längs der Mauer der nur wenig teuern Bestellung durch den Spaten nicht entzogen sei.

Welches Urteil ist nun zu erlassen?

6. Der Rittergutsbesitzer Dalkowitz besitzt eine Wiese, deren Ränder in der Entfernung von 2—4 Fuß von der Grenze mit Pappeln bepflanzt sind. Dieselbe stößt an ein Ackerland des Gärtners Wilpert. Dieser stellt gegen Dalkowitz Klagantrag: daß Beklagter verurteilt werde, die unter dem Grund und Boden des Klägers fortlaufenden Wurzeln, sowie die über die Grenze herüberhängenden Zweige der oben genannten Pappeln zu entfernen. Beklagter bestreitet, daß hierzu eine gesetzliche Verpflichtung vorliege.

Cf. l. 1 § 7 D. de arbor. caedend. (43,27).

Wie ist zu erkennen?

7. Der Pachter Leers wird von dem Landwirte Neff verklagt wegen unbefugten Eingriffes in das Eigentumsrecht des die dortigen Ufer des Schwalmflusses besitzenden Neff. Der Beklagte macht geltend, daß seinem Verpachter dortselbst ein unbeschränktes Fischereirecht in der Schwalm verliehen sei; und da sich dieses Recht nicht ausüben lasse, ohne die Befugnis, die Ufer zu betreten, so müsse dem Fischereiberechtigten auch dieses letztere Recht zustehen.

Wer wird in dem Rechtsstreite mit Fug siegen?

8. Die Bauersleute Meinhold und Nickse leben in nachbarlichem Unfrieden. Meinhold hat auf seinem Grundstücke, in der Nähe des Gartens des Nickse, einen Bienenstand. Zur Zeit des Schwärmens lassen sich mehrere dem Meinhold gehörige Schwärme in

jenem Garten des Nickse nieder. Meinhold, solches
dringt mit seinen Leuten durch die umfriedigende
Garten und fängt die Bienenschwärme glücklich ei

Nickse sieht in dem Eindringen in seinen Garte
störung und klagt gegen Meinhold auf Schutz im B
satz des ihm an der Hecke zugefügten Schadens.
beruft sich dagegen auf das ihm zustehende Eige
Bienenschwärmen und auf die Pflicht jedes Grundeig
auf seinen Grund und Boden gelangten fremden
Gegenstände dem Eigentümer herauszugeben.

Eine ausdrückliche Sonderentscheidung für unse
sich in den Quellen des römischen Rechtes nicht. E
Stellungnahme zu der hier streitigen Frage aber
Fragmenten mit Sicherheit geschlossen werden: § 1
(2,1); l. 49 pr. D. ad leg. Aquil. (9,2); l. 5 §§ 3, 4,
(10,4); l. 15 eod.; l. 5 § 2 D. de A. R. D. (41,1
eod.; l. un. D. de glande legenda (43,28).

Welches Ergebnis liefern dieselben?

---

9. Zwischen dem Wohnhause des Rüger und d
und Geschäftsgebäuden des Schnorr befindet sich
Gasse, welche beiden Teilen gemeinschaftlich gehört.
jetzt, weil Schnorr das sämtliche von seinen Gebäud
Regenwasser mittels künstlicher Vorrichtungen in
schaftliche Gasse leitet. Worauf Schnorr behauptet,
schon seit mehr wie zehn Jahren ungehindert u
Glauben an sein Recht gethan und dadurch also
sessen habe.

Die juristischen Vertreter der Parteien kamen
über die rechtliche Beurteilung der Sachlage. Seite
wurde auf l. 26 D. de servit. praed. urban. (8,2) un
communia praediorum (8,4), von dem Gegner auf l.
servit. praed. urban. (8,2) verwiesen.

Wie ist hiernach zu erkennen?

10. Haller hat durch Vertrag vom 1. Juli 188
einen ideellen Teil seines Grundstückes Flur 1 Nr. 67
abgetreten, unter Vorbehalt des Rechtes, einen daraus
Weg zur Bewirtschaftung eines andern, benachbart
Sondereigentume gebliebenen Grundstückes nach w
brauchen. Durch Vertrag vom 21. Januar 1888 üb
das ganze ihm verbliebene Miteigentum auf Heide

Da in dem letzten Vertrage von jenem Wege nichts erwähnt war, so entstand Streit darüber: ob Haller das Wegerecht noch habe?

11. M. hatte dem F. ein Ackerstück auf 12 Jahre vom 1. Oktober 1879 an verpachtet. M. starb im Jahre 1890 und hinterließ als Erben seine zwei Söhne A. und B. Nach Ablauf der Pachtzeit stellte A. bei noch ungeteiltem Nachlasse gegen F. die Räumungsklage an; welcher seinerseits den Einwand der mangelnden Aktivlegitimation erhob.

Welche *actio* war angestellt? War der angeführte Einwand begründet?

12. Ein Grundeigentümer führte zum Zwecke der Erweiterung seines Hofraumes auf der Kirchbergödung Pl. Nr. 8 eine Mauer auf. Diese Ödung wird aber als gemeinsames Eigentum der Besitzer von Hs. Nr. 4—10 in jenem Dorfe in Anspruch genommen; und es haben deshalb drei Hausbesitzer gegen jenen Bauenden auf Anerkennung ihres Eigentums an der in Frage stehenden Grundfläche und auf Entfernung jener Mauer geklagt.

Ist die Klage statthaft?

13. Von vier Brüdern, die einen Garten zusammen geerbt haben, hält es der eine für geboten, das Grundstück mit einer Mauer zu umfrieden und mit einer verschließbaren Thüre zu versehen. Zwei der Geschwister schließen sich seiner Ansicht an; der vierte aber ist der hohen Kosten halber entschieden dagegen und hält die Maßregel für ganz unnötig.

Wie ist nun die Meinungsverschiedenhait rechtlich auszutragen?

14. Zwischen den Häusern des Graf und des Stankowicz befindet sich ein fünf Fuß breiter gemeinschaftlicher Gang, den die Eigentümer seither dazu benutzt haben, um auf dem kürzesten Wege von der vor den Häusern laufenden Ortsstraße nach ihren hinter jenen liegenden Höfen zu gelangen. Jetzt beschwert sich Graf, daß Stankowicz seit kurzem nicht nur, wie seither allein üblich, zu Fuße durch den Gang schreite, sondern auch auf Karren Mist abfahre, wodurch für die Vorderhäuser ein ganz unausstehlicher übler Geruch verbunden sei.

Da die beiden Nachbarn nicht im besten Einvernehmen leben, so fragt Graf bei einem Anwalte an: ob er wegen des gemeldeten Sachverhaltes gegen Stankowicz mit Erfolg gerichtliche Schritte werde thun können?

15. Der Metzger Sack klagte gegen den Kaufmann Hirsch auf Beseitigung eines von letzterem errichteten Abtrittes und stützte

diese Klage auf sein Miteigentum an dem Winkel, der Abort angebracht worden war.

Der Beklagte entgegnete, daß der gemeinschaftl der Gefahr der Verunreinigung durch Fremde seine sehr ausgesetzt und deshalb die getroffene Anlage aller Miteigentümer sei, namentlich den Kläger nicht i belästige; dieser habe auch während der Herrichtu trittes gar nicht protestiert. Einen Ersatz von Kost der Beklagte, gar nicht beanspruchen.

Allein der Anwalt des Klägers stellte dem gegenü ein Miteigentümer die Entfernung der von dem Con der gemeinschaftlichen Sache ohne Zustimmung jene Anlagen unbedingt verlangen könne; und führte nam D. communi dividundo (10,3) und l. 26 D. de servit. p (8,2) an.

Wie war zu erkennen?

16. Ein mündiger und zwei unmündige Brüde meinschaftlich ein Wohnhaus, auf 20000 ℳ geschätz hat äußerlich und innerlich ein gutes Aussehen, un darauf von einem Dritten 24000 ℳ geboten; es s läufig in Gemeinschaft bleiben. Der Vormund wol der ältere Bruder bewohnt es und findet hinter d Tapeten baufällige Wände. Diese erneuert er auf mit einem notgedrungenen Kostenaufwand von 50 aber nunmehr infolge dieses Gebahrens das Haus ve werden mit Mühe und Not 25000 ℳ erlöst.

Der Vormund weigert sich jetzt, für die jünger den Reparaturkosten teilzunehmen; der ältere hätt Haus lassen sollen, anstatt dem gemeinschaftlichen In Schaden von 4000 ℳ zuzufügen.

Ist dieser Standpunkt juristisch korrekt?

17. Von zwei Miterben eines Landgutes hat der in sehr dürftigen Verhältnissen gelebt, während der ist. Sie kommen nun in Streit über die Reparatu fälligen Gewächshauses, das zur Unterbringung kostba Pflanzen und als prunkhafter Wintergarten eingeric

Der an erster Stelle Genannte will durchaus da Gewächshaus eingehen lassen, indessen sein Genosse es jedenfalls reparieren und dies dann auf gemeinsa stellen lassen werde.

Wenn nun der zweite sein Vorhaben wirklich ausführt: welches ist die Rechtsfolge?

18. Die verstorbene Ehefrau Klöttschen hatte letztwillig über das ihr gehörige Vermögen bestimmt: „. . Der Schürmans Kotten soll von meinen Manne und meinem Kinde stets gemeinschaftlich besessen werden, so daß mein Mann die eine und mein Kind die andere Hälfte desselben bekommt. Nach dem Tode meines Mannes soll meine Tochter das Recht haben, den Kotten für den Taxwert zu übernehmen, und deshalb meinem Manne es nicht gestattet sein, seine Hälfte zu veräußern oder zu belasten."

Welche rechtliche Bedeutung hat diese Verfügung?

Was hat zu geschehen, wenn sich späterhin die beiden Erben über die Verwaltung nicht einigen können?

19. Dem Begehren zweier Miteigentümer eines Hauses: es solle dieses Haus öffentlich feilgeboten und der Erlös geteilt werden, widersetzt sich der dritte Miteigentümer; er wolle seinen Anteil behalten, wenn die anderen die ihrigen verkaufen wollten, sei das ihre Sache. Jene verklagen ihn nun, mit dem angegebenen Antrage.

Wie hat der Ausspruch des Gerichtes zu lauten?

20. Zwischen den Häusern des A. und des B. befindet sich ein schmaler Raum, welcher den beiden Hauseigentümern gemeinschaftlich gehört. A. erhebt nun Klage mit dem Antrage: den Beklagten für schuldig zu erklären, sich die Naturalteilung des genannten Raumes oder die Aufhebung der Gemeinschaft mittels öffentlichen Verkaufes gefallen zu lassen. B. widerspricht der Klage, weil jener Raum nur als Zubehör, ja als ein Teil der beiderseitigen Hausstellen anzusehen sei, zwischen denen er sich befinde, da ein solcher Zwischenraum die wesentliche Bestimmung habe, die Feuchtigkeit, welche sich vor und zwischen den benachbarten Häusern sammelt, aufzunehmen und abzuführen: cf. l. 19 § 1 D. comm. divid. (10, 3).

Entscheidung?

21. (22.) Ein Wohnhaus gehörte zur ungeteilten Hälfte der Witwe Polzin und zur andern Hälfte ihren beiden Kindern. An den Anteilen dieser letztern stand der Polzin der lebenslängliche Nießbrauch zu. In Ausführung der Erbteilung wurde das Haus verkauft und das gesamte Eigentum daran von dem Kaufmanne Gally erworben.

a) Was für ein Rechtsverhältnis lag zwischen der Mutter und Kindern vor? Hätten sie dasselbe gemeinsam durchführen

können, sei es einstimmig oder nach Mehrh
Was wäre alsdann bei späterem Streite die R
wesen?

b) Wie stellt sich das Rechtsverhältnis nach de
Gally? Was folgt, wenn sich Gally und die Pol
Gebrauch und Nutzung des Hauses nicht eini

XXXVI.

1. Wird in den kommenden Fällen von dem d
Sache sich Aneignenden Eigentumsrecht an ihr erw

a) B. hat eine von F. ihrem Eigentümer E. gest
dem gutgläubigen Besitzer C. abgekauft. Nach
quiert er dieselbe. A. bemerkt dieses und ei
Sache an.

b) Es findet jemand eine vom Eigentümer wegge
und eignet sie sich, unter Verschweigung des
dem Glauben an, daß der Eigentümer die
Willen verloren habe.

c) Jemand eignet sich eine verlorene Sache in de
daß dieselbe von ihrem bisherigen Eigentüme
worden sei.

d) Der Eigentümer eines kranken Pferdes stößt
Ein anderer nimmt das Tier in Besitz. Stat
dessen Pflege und Wiederherstellung zu sor
es und eignet sich das Fell an. (Vgl. hierzu
de infant. expos. (8, 51 [52]).

2. Der Eigentümer eines Parkes hat in der ihr
Umschließung dieses Parkes Öffnungen mit Klapp
lassen, welche so beschaffen sind, daß durch diese
Wild in den Park dringen, aber nicht wieder h
kann. Es belangt ihn wegen dessen der Nachbar
Jagdgebiet hierdurch jenes Wild entfernt wird.

Mit Recht?

3. Der Steuermann Schubant hatte bei Gelegenh
rens der Saale bei niedrigem Wasserstande entdeckt,
früher mit Holz bestandenen Grundstücke auf de
ein großer Baum liege. In Gemeinschaft mit seinen
er sich daran, mittels Scherenzeuges den Baum zu h
dem Ufer zu schaffen, so daß das Stammende der mi
die schon Jahrzehnte im Wasser gelegen haben mo

mittels dreier fingerstarker Strähnen eines Taues an einem auf dem festen Lande befindlichen Weidenbusche befestigt wurde.

Als er seinen Fund der Polizeibehörde mitgeteilt hatte und infolge deren Erlaubnis den Eichstamm am dritten Tage wegschaffen wollte, fand er, daß der Stamm fort war: der Schiffer Netzker hatte, wie Schubant später in Erfahrung brachte, mit seinen Leuten jenen Stamm nach Abbindung der Strähnen vom Weidenbusche gehoben und zwischen zwei Kähnen auf der Saale fortgeführt, dann ihn zerschnitten und das Holz für 75 ℳ verkauft.

Kann nun gegen Netzker und Genossen Anklage wegen Diebstahls nach St.G.B. § 242 erhoben werden?

4. Mit einer Ausstellung war eine Lotterie verbunden; zu verschiedenen ausgespielten Sachen meldeten sich die Gewinner nicht, die dafür festgesetzte Frist verstrich, und es eigneten sich verschiedene Angestellte die Sachen als herrenlos an.

War dies ganz unbedenklich?

5. Ein Fremder fand in den Anlagen des Palmengartens zu Frankfurt a. M. eine Brieftasche, in der sich die Summe von 210 ℳ befand. Er gab diesen Fund alsbald in dem Bureau ab, damit derselbe zur Ermittelung des Verlierers an die Direktion der Aktiengesellschaft des Palmengartens gelange.

Als er sich nach Jahr und Tag wieder nach dem Fund erkundigt, erfährt er, daß sich noch immer niemand als Eigentümer gemeldet habe. Daraufhin verlangt der Fremde von der Direktion Rückgabe der von ihm gefundenen Summe. Diese aber weigert sich, weil der Finder an den gefundenen Sachen selbst kein Recht habe; und weil sie, die Inhaberin, mit dem Fremden überhaupt in keinem juristischen Verhältnisse stehe und daher nur an den unbekannten Verlierer, dessen Vertreter der Petent nicht sei, herausgeben werde.

Der Fremde wendet sich nun an einen dortigen Juristen, der ihm auf sein Befragen mitteilt, daß im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt bezüglich des Findens verlorener Sachen besondere partikularrechtliche Normen nicht in Geltung seien, sondern lediglich das gemeine Recht Anwendung finde, dessen Inhalt freilich in dieser Frage nicht außer Zweifel stehe. Worauf jener ein Rechtsgutachten wünscht, in welchem unter Erwägung aller rationes dubitandi et decidendi klargestellt werde: ob er gegen die Direktion rechtlich auftreten und die Brieftasche mit Erfolg herausverlangen kann?

6. Vor der Schlacht bei Leipzig 1813 rückte ein preußisches

Armeekorps in einem Orte des Königreichs Sachsen ein; hierselbst befand sich ein Königlicher Holzhof. Der Befehlshaber des Korps ließ durch einen Offizier eine Versteigerung anstellen; und nachdem diese eine Zeit lang gedauert hatte, schlug der Beauftragte um schneller fertig zu werden, dem Händler Tietze alles Holz gegen einen festen Preis zu.

Nach der Wiederkehr des Friedens forderte die sächsische Regierung, da sich nicht ermitteln ließ, wohin das als Preis gezahlte Geld gekommen war, von Tietze das Holz heraus.

War sie dazu befugt?

7. Ein standesherrlicher Förster hatte von seinem Dienstherrn die Erlaubniss erhalten, in ordnungsgemäßer Weise in den ihm unterstellten Waldungen zu jagen; er sollte aber das erlegte Wild bei der gräflichen Kammerverwaltung abliefern.

Eines Tages hat der Förster einen Rehbock geschossen; ihn aber heimlich zu seinem Nutzen verkauft.

Welche Rechtsfolgen knüpfen sich an diese Handlungsweise?

8. Der Rechtsanwalt Wüthig erhebt gegen den Rechtanwalt Schäler folgende Klage:

Im Herbst 1882 pachtete ich mit dem Beklagten gemeinschaftlich eine Jagd auf mehrere Jahre. Ich habe dieselbe früher wenig benutzt, erst im letzten Pachtjahre etwas mehr. Gegen Ende dieses, im Juni 1886, veranstaltete ich mit mehreren Freunden ein Treibjagen, auf welchem von meinen Jagdgästen sechs Rehe geschossen wurden. Ich ließ dieselben durch die Frau des Bahnwärters Krailing nach der Stadt schaffen; als diese an dem Gartenthor des Beklagten vorüberkam, trat dieser, welcher augenscheinlich auf das Wild gewartet hatte, hervor und nahm der Frau drei Rehe ab. Ich schickte, als ich nach Hause kam, sofort die Frau Krailing zu dem Beklagten, um die Rehe wieder zu holen; sie erhielt aber nur den Bescheid, daß er die Rehe an anderm Orte, als ich, vorteilhafter verkaufen könnte. Am nächsten Morgen forderte ich brieflich wiederholt die Rückgabe; die Antwort lautete, daß die Rehe schon verkauft seien. Ich klage nun auf Herausgabe der Rehe oder auf den Ersatz des mir durch die Wegnahme entstandenen Schadens im Betrage von 60 ℳ. Eine Abrechnung meinerseits wird am Schlusse des Pachtjahres erfolgen, so wie es Gebrauch in solchen Verhältnissen ist.

Von dem Beklagten wird entgegnet:

Der Kläger hat nach vorgefallenem Streite unter uns im letzten Jahre die Jagd stark abgeschossen, weil er wußte, daß ich Lust

hatte, die Jagd später allein wieder zu pachten. Am fraglichen Tage nun gewahrte ich auf einer Spazierfahrt, daß auf der gemeinsamen Jagd völlig unwaidmännisch der Bestand im Treibjagen abgeschossen wurde; unter den sechs Rehen befanden sich fünf Rehgeisen. Als Socius war ich nun Eigentümer von drei Rehen geworden, um so zweifelloser, als alle Jagdgäste sehr wohl wußten, daß ich der Mitpächter der Jagd sei. Sonach nahm ich die drei Rehe mit Recht einstweilen an mich und gab sie deshalb nicht gleich heraus, weil Kläger stets schlechte Verkaufspreise erzielte und auch hierin durch das unzeitgemäße Abschießen die Sozietät geschädigt hat. Daß die Abrechnung am Ende jedes Pachtjahres stattzufinden hat, ist richtig; gerade deshalb aber kann Kläger nicht jetzt schon den ganzen Erlös für die drei Reihe herausverlangen. Diese selbst habe ich ja auch gar nicht mehr, und habe sie aus dem ganz zwingenden Grunde schnell veräußern müssen, weil sie sonst bei der damaligen sehr heißen Witterung verdorben wären.

Es sind die einschlägigen Rechtssätze in Erwägung zu ziehen, und ist hiernach Urteil mit Gründen abzufassen.

9. A. hat ein Haus mit sämtlichen Fahrnissen gekauft und entdeckt alsdann in einer Maueröffnung ein Säckchen mit Geld, welches vor 18 Jahren der damals verstorbene Vater des jetzigen Verkäufers verborgen hatte.

Wie steht es mit diesem Geld?

Würde es von Einfluß sein, wenn A. nachweisen kann, daß das Verstecken des Säckchens schon vor 31 Jahren stattgefunden hat? — oder vor 81 Jahren?

10. Die Kinder des Zahnarztes H. in H. spielen auf der öffentlichen Promenade an einem Sandhaufen, wobei der eine kleine Junge seine Botanisierbüchse mit Sand und Erde füllt. Zu Hause schüttet er die Büchse aus, und es fällt Geld zu Boden. Ein anwesendes fremdes Kind nimmt schnell davon verschiedene Geldstücke (wie sich später zeigte, waren es 90 ℳ) und läuft davon.

Kann H. von dem Vater dieses Kindes Herausgabe der 90 ℳ verlangen?

11. Der Hund des A. scharrt auf dem Grundstücke des B. in einem kürzlich erst gegrabenen Loche, stößt auf einen Lederbeutel mit ganz alten Münzen und läuft mit diesem fort. Unterwegs nimmt C. ihm denselben ab.

Nun macht A. als Eigentümer des Hundes, B. als der des Grundstückes, C. als Finder Anspruch auf den Schatz, und der Fiskus meldet sich auch noch dazu.

Wem gebührt das Eigentum des Beutels mit d

12. Gaius schickt seinen Bedienten Stichus zum Sempronius nach Kreide. Stichus holt ein Stück, unterwegs, als er über den Hof des Seius geht, falle unter den Trümmern einen kostbaren Stein.

Gaius verlangt diesen nun als Eigentümer der Kr als Finder, Sempronius, weil er nur die Kreide un Stein verkauft hat, Seius als Eigentümer des Bodens, der Stein gefunden worden ist, und endlich der Fisk Stein eine herrenlose Sache sein soll.

Wer hat ihn rechtmäßig zu bekommen?

13. Drei Geschwister, zwei Brüder A. und I Schwester C., beerben gemeinschaftlich ihre Großn Schwester C. erhält bei der Erbteilung eine Kiste, gegen einen Schrank an den Bruder A. vertauscht einer Reise stellt A. die Kiste zu seinem Bruder B. in einem verborgenen Fach derselben 6000 ℳ in T aus diesem Jahrhundert.

Der zurückkehrende Bruder, welcher von diesem F nis erhalten, verlangt die ganze Summe als Accessori für sich; der Finder will aber höchstens die Hälfte herausgeben, weil er auf die andere Hälfte als Finder e Anspruch macht, während die Schwester ein Dritteil fordert, weil das Geld als eine nicht geteilte Erbsc betrachten sei, da die Vermutung dafür streite, d mutter (eine reiche und geizige Frau) das Geld in deren Besitz sie lange gewesen war, verborgen hab

Welcher Gesichtspunkt hat bei der Entscheidung den Ausschlag zu geben?

14. In der Elbe hat sich durch allmähliche An eine neue Insel gebildet, „Steert" genannt. Dieselt ganzen Ausdehnung nach in der der holsteinischen kehrten Flußhälfte längs der Uferländereien der ad Haseldorf und Haselau, unterhalb einer dem St hörigen ältern Elbinsel, „Twielenflether Sand" genann zu Grenze gemessen war der Steert der letztgenannte als jenen Uferländereien.

Zwischen den Eigentümern der letztern und der stand nun Streit über das Eigentumsrecht an der Ins jene auf l. 7 § 3 D. de A. R. D. (41, 1) und § 22 I. d

der Fiskus dagegen auf l. 65 § 3 und l. 30 § 2 D. de A. R. D. (41, 1) beriefen.

Wem kommt die Insel zu?

15. Die in einem Flusse entstandene nicht bis in seine Mitte reichende Insel wird, nachdem sie von dem Eigentümer des zunächst liegenden Ufers sich angeeignet worden ist, durch Anschwemmung so vergrößert, daß sie über die Mitte des Flusses hinausgeht.

Sind die Eigentümer des gegenüberliegenden Ufers befugt, diesen Anwuchs für sich in Anspruch zu nehmen?

---

16. Die zwei Erben des verstorbenen X. lassen dessen Nachlaß durch den Rechtsanwalt R. ordnen. Dieser verkauft die Bibliothek des X. an einen Antiquar.

a) Ist dabei Tradition notwendig? Wie verhält es sich überhaupt hier mit Besitz und Eigentum an den einzelnen, aus dem Thatbestande sich ergebenden, einflußreichen Zeitpunkten?

b) Was ist die Folge, wenn X. von Z. Bücher geliehen hatte, die nun irrtümlich von R. mitverkauft werden?

c) Oder: wenn es Bücher des R. selbst waren?

17. B. verkauft dem A. eine Uhr, empfängt den Kaufpreis und beauftragt den C., selbige dem D. zu überbringen, welchen A. zur Entgegennahme beauftragt hat. Als C. im Begriffe ist, die Uhr zu übergeben, kommt er mit D. auf dessen Vorschlag überein, daß dieser die Uhr verkaufen und das Geld unter beide verteilt werden solle. Es geschieht.

Nach drei Jahren findet sich die Uhr im Besitze des gutgläubigen X.

Wer ist Eigentümer der Uhr?

18. H. setzt den E. zum Erben ein; legt ihm aber auf, keines der Erbschaftsgrundstücke zu veräußern, widrigenfalls die Verwandten des H., nämlich A. und B., an Stelle des E. treten sollen.

H. stirbt, E. tritt an. Nach seinem Tode verkauft sein Sohn F. eines jener Grundstücke an den A., ein anderes an X. Gegen diesen tritt nun B. klagend auf, beantragend, daß ihm das zuletzt genannte Grundstück herausgegeben werde.

Entscheidung?

19. Der Gutsbesitzer Greve nimmt das Recht in Anspruch, über den Hof des Dahmer zu fahren und Vieh zu treiben; und beruft sich dabei auf Ersitzung.

Dahmer bestreitet ihm aber jenes Recht, mit Berufung darauf,

daß während des Laufes der Ersitzungszeit das angebl Grundstück ihm von seiner Ehefrau als Dotalsache worden sei; woraus die Unmöglichkeit der Erwerbur vitut folge.

Daraufhin beschließt Greve Klage anzustellen, Sohn, der im Begriffe ist, der ersten juristischen Prü unterziehen, versichert, daß jenem Servituterwerb kein Hindernis im Wege stehe und auch Dahmer überhau berechtigt wäre, für seine Person die Dotalprivilegien machen.

War diese Auskunft ganz zutreffend erteilt?

20. (21.) X. Wwe. in Würzburg überließ mittel vom 12. November 1883 und der diesem angehäng dem C. in Hamburg 14 Körbe mit 700 Flaschen wein und sandte sie auf seine Rechnung und zu fügung an B. & Cie., Spediteure in Hamburg, g Mittels Briefes vom 5. Januar 1884 trat C. diese 1 700 Flaschen Wein dem A. ab, dem sie durch Ver B. & Cie. aus Frankfurt a. M., wo sie bei Z. eingel zukommen sollten. B. & Cie. ersuchten dann auch n vom 2. Januar 1884 den Z., gedachten Wein ihne bemerkten jedoch in der Nachschrift, daß er für sei, daher sowohl der Frachtbrief als das Aviso adressieren sei.

Am 14. Januar 1884 sandten aber B. & Cie. an graphische Depesche, worin sie Z. anwiesen, den W A., sondern an sie selbst zu schicken, weil X. Wv träglich aufgefordert hätte, die gedachten Weine an d lichen Käufer C. nicht abzuliefern, da er den auf il Wechsel nicht acceptiert und auch sonst den Betrag nicht bezahlt habe.

A. belangt nun B. & Cie. auf Anerkennung seine rechtes an den 14 Körben mit 700 Flaschen Wein und gabe derselben; indessen Beklagte dem Bestehen des klägerischen Eigentumes widerspricht.

Es ist Urteil mit Gründen auszuarbeiten.

Würde es dabei von rechtlichem Einflusse sein, w in Reims ihren Wohnsitz gehabt hätte, und der W aus ursprünglich abzusenden gewesen wäre?

---

21. (22.) Ein Gerichtsvollzieher hatte bei einem X.-Straße 2c wohnenden Schuldner ein Zweirad gepfändet und ließ, als der Tag der Versteigerung herankam, das Zweirad durch einen mit schriftlicher Anweisung versehenen Dienstmann abholen. Der Dienstmann begab sich jedoch irrtümlicherweise in das Nachbarhaus, X.-Straße 2b. Hier wohnte zufällig ebenfalls ein Zweiradbesitzer, und in dessen Abwesenheit forderte der Dienstmann hier von der Wirtin des Radfahrers unter Vorzeigung der Anweisung die Herausgabe des Zweirades, worauf es ihm übergeben wurde. Die Fahrmaschine wurde hierauf von dem Gerichtsvollzieher versteigert.

Der so um sein Eigentum Geschädigte begab sich, sobald er von der Sachlage Kenntnis erhielt, zu dem Gerichtsvollzieher und forderte sein Fahrrad zurück. Jener erklärte aber, nur den Erlös für das Pfandobjekt — nach Abzug seiner Gebühren 151 ℳ — herauszahlen zu können, er habe ordnungsmäßig versteigert, und die C.P.O. enthalte über diese Frage nur die Bestimmung des § 718: „Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe."

Wie ist die so entstandene Sachlage juristisch zu beurteilen?

22. (23.) Auf Antrag des Gläubigers Schönberger wurden dem Wirt Hottes verschiedene Mobilien gepfändet und zwangsweise versteigert, wobei Schönberger mit der Taxationssumme Bestbietender blieb und den Zuschlag erhielt; dabei aber mit Hottes übereinkam, daß die einstweilen bei diesem verbliebenen Pfandobjekte noch ein Vierteljahr im Besitze des Wirtes belassen werden sollten, wenn dieser für sie dem Schönberger einen Bürgen stelle.

Wie steht es mit dem Eigentum an jenen Gegenständen?

23. (24.) Ein Jäger war wegen unbefugten Jagens verurteilt und dabei zugleich auf Einziehung des von ihm benutzten Gewehrs rechtskräftig erkannt worden. Als aber dasselbe von ihm eingezogen werden sollte, fand es sich in seinem Hause nicht mehr vor: er hatte es an einen gutgläubigen, von der Sache nichts wissenden Dritten gegen bar verkauft und sofort übergeben.

Wer ist nun Eigentümer?

24. (25.) A. hatte von B. ein Pferd gekauft, dasselbe aber, als er es gegen bare Erlegung des Preises abholen wollte, nicht erhalten. Er stellt Klage an, und B. wird verurteilt, gegen Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug das fragliche Pferd zu liefern.

A. fragt an, welche gesetzlichen Schritte er zu thun habe, um möglichst bald Eigentümer jenes Tieres zu werden?

Es sind dabei folgende Stellen der C.P.O. in Betr

§ 769: „Hat der Schuldner eine bewegliche S bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität hera sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm weg dem Gläubiger zu übergeben."

§ 779: „Ist der Schuldner zur Abgabe einer Wi verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sob die Rechtskraft erlangt hat. Ist die Willenserklär Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wi bald nach den Bestimmungen der §§ 664, 666 eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteiles erteilt is

§ 664: „Von Urteilen, deren Vollstreckung nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden anderen Thatsache, als einer dem Gläubiger oblie heitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Au erteilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche führt wird."

---

25. (26.) Ein Dieb läßt die gestohlene Stut verkauft das von ihr gezogene Füllen. Erwirbt Käufer das Füllen zu Eigentum — sei es durch durch Usucapion?

26. (27.) Dem A., welcher gutgläubig auf Grun die Sache des E. seit einem Jahre besaß, wird d gestohlen. Sie einigen sich aber dann dahin, daß behalten solle gegen Erstattung ihres Wertes an

Ist eine Ersitzung der fraglichen Sache möglic

27. (28.) Der redliche Besitzer einer fremden Sa dieselbe dem Eigentümer, der sie für ein Verm Verpfänders hält.

Setzt jener den Usucapionsbesitz fort?

28. (29.) In einer Erbschaft befand sich eine S der Erbe annahm, daß sie dem Erblasser gehört That hatte sie dieser nur von dem Eigentümer zwar 2 Jahre vor seinem Tode.

Wie verhält es sich mit der Möglichkeit der

29. (30.) Der Käufer einer Sache war am Monate nach abgeschlossenem Kaufe, gestorben. Kaufsache gar nicht im Eigentume des Verkäufers g von wann ab würde eine Ersitzung laufen — Kaufes, oder der Übergabe an den Verstorbenen,

tretung der Erbschaft, oder der etwa erst nachträglich an den Erben geschehenen Ablieferung der Sache?

Auf wessen bona fides kommt es an?

30. (31.) Zwei Ehegatten sterben gleichzeitig in ihrer gemeinsamen Wohnung. Der Erbe des einen Erblassers rechnet nun zu dessen Erbschaft irrtümlich Sachen des andern verstorbenen Ehegatten und nimmt sie an sich.

Kann er dieselben ersitzen?

31. (32.) Jemand hat ein Tier gutgläubig vom Nichteigentümer gekauft; er stirbt und wird von seinem Bruder beerbt. Wenn nun das Tier Junge geworfen hat, wem kommen diese zu, wenn ihre Geburt fällt: a) zu Lebzeiten des Erblassers, b) während ruhender Erbschaft, c) nach Antretung der Erbschaft?

Ist nachträglicher Erwerb durch Ersitzung in dem einen oder andern Falle möglich?

Würde es einen Unterschied machen, wenn der Erblasser nicht bona fide war, sondern z. B. das Tier geliehen hatte?

Oder: wenn er bona fide war, der Erbe aber mala fide ist?

32. (33.) Erst längere Zeit nach dem Tode des Q., als dessen Hinterlassenschaft längst von seinem nächsten Verwandten S. angetreten und in Besitz genommen war, fand sich ein Testament des Erblassers, in welchem R. gültig als Erbe eingesetzt war.

a) Ist nicht S. inzwischen durch Ersitzung Erbe geworden?

b) Einen wertvollen alten Schrank hatte Q. schon ein Jahr lang im Usucapionsbesitze gehabt; hatte ihn jetzt der S. ersessen?

c) Q. hatte verschiedenes Silberzeug zu seinen Lebzeiten von T. geliehen; S. hatte angenommen, daß es im Eigentume des Q. gestanden hatte. Wie verhält es sich hier mit der Ersitzung?

33. (34.) Im Jahre 1839 erhob die Domkirche zu Köln gegen den Großherzoglich hessischen Fiskus Klage auf Herausgabe einer Sammlung von Büchern und Manuskripten, 129 Bände begreifend; dieselben gehörten der Klägerin, seien aber während der französischen Revolution nach dem Kloster Weddinghausen im Herzogtum Westfalen (das bis 1803 zum Kurfürstentum Köln gehört, dann an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt abgetreten und 1816 wieder an Preußen cediert wurde) geflüchtet und von dort 1815 dem Museum und der Hofbibliothek in Darmstadt einverleibt worden.

Der Beklagte berief sich auf Ersitzung. Er that dar, daß er guten Grund gehabt, zu glauben, die fraglichen Manuskripte im Kloster Weddinghausen hätten diesem gehört und sonach bei der

Einziehung desselben dem hessischen Fiskus gebührt, Eigentumsverhältnisse titulo putativo geändert worde

Wie war zu erkennen?

---

34. (35.) Der redliche Besitzer eines fremden S hat dasselbe eingeschmolzen.

Ist er Eigentümer des rohen Silbers geworden?

35. (36.) Es läßt jemand fremde Eier durch sein brüten.

Wem gehören die Küchlein?

Macht es einen Unterschied, falls die fremden Ei Huhne des andern ohne dessen Zuthun ausgebrütet w

36. (37.) „Es hat ein Spizenhändler einem Kl Zwirn, und zugleich ein Muster gegeben, daß sie n und daraus Spizen verarbeiten solle, welches sie a jedoch, nachdem ein Stücke fertig gewesen, dassel Muhme die Arethuse verkaufet, und es wird: Ob händler, ohne das Klöppelmädgen zu belangen, geda Spizen von Arethusen zu vindiciren berechtiget sey? Unterricht begehret."

(Aus Hommel, Rhapsodia quaestionum in foro quo entium nec tamen legibus decisarum.)

37. (38.) Ein Dieb läßt das gestohlene Silber Goldarbeiter, der von dem Diebstahle nichts weiß, zu verarbeiten. Da das Material nicht zureicht, thut der nach der Anweisung des Bestellers, das Fehlende von se Silber hinzu.

Nach Fertigstellung der Arbeit durch den Golds sich die Sache auf.

Wer ist nun Eigentümer des fraglichen Gerätes?

38*. Der Windmüller Küde bestellte bei der von Kohl's Söhnen eine Anzahl teils schmiede-, teils Gegenstände zur Einrichtung seiner Windmühle. Die behielten sich bei dem Vertragsschlusse das Eigent von ihnen zu liefernden Waren bis zur Bezahlung de vor; und übermittelten dann die bestellten Sachen. später nicht bezahlte, machten die Lieferanten von halte Gebrauch und vindizirten die gelieferten Gege Beklagte stellte ihr Eigentum in Abrede.

Daraufhin beriefen sich die Kläger darauf, daß d Räder, Zapfen, Hammer, Ringe u. s. w. von ihnen selb

Eisen angefertigt worden seien; wobei sie altes Eisen, englisches und anderes Roheisen verschmolzen und verarbeitet hätten.

Genügt dieses Vorbringen zur Begründung der angestellten Klage?

Cf. § 25 J. de R. D. (2,1); — l. 5 § 1 D. de R. V. (6,1).

39. A. verkauft dem B. eine Drehorgel für 300 ℳ und behält sich bis zur Abtragung des Kaufpreises das Eigentum vor. Die Orgel wird schlecht; und B. giebt sie einem andern Musikanten, dem C., zum Umarbeiten. Dieser setzt eine Walze ein, vergrößert den Kasten, bringt ein neues Register an, kurz stellt ein neues Instrument her; liefert sie dann an B. für 415 ℳ wieder ab und behält sich gleichfalls das Eigentum vor, bis seine Forderung befriedigt sei.

Nach kurzem fällt B. in Konkurs. A. und C. treten als Aussonderungsberechtigte auf.

a) Hat einer von ihnen, und wer, Aussicht durchzudringen?

b) Steht vielleicht einem von ihnen gegen den andern ein obligatorischer Anspruch auf irgend welche Schadloshaltung zu?

---

40. Welchen Einfluß hat in den folgenden Fällen die Verbindung von Gegenständen, die verschiedenen Personen gehören, auf das Eigentum an jenen?

a) Eine Wagenladung Steinkohlen wird von den Leuten des Lieferanten irrig mit den Kohlen eines Dritten statt mit denen des Bestellers zusammengeschüttet.

b) Ein Kaufmann nimmt des Abends die Ladenkasse zu sich und wirft das auf dem Ladentische liegende Geld noch hinein; dasselbe hatte aber dem Lehrlinge gehört.

c) In einem gesellschaftlichen Kreise zeigt jemand eine seltene ausländische Goldmünze; ein anderer droht im Scherze, sie in eine auf dem Tische stehende Armenbüchse zu werfen, und sie fällt aus Ungeschick jenes wirklich hinein.

d) In einem Gasthofe erlaubt sich jemand den schlechten Spaß, die vor den Thüren stehenden Stiefel am späten Abend durcheinander zu werfen.

e) Mehrere Holzhändler vereinigen am Oberlaufe des Flusses verschiedene ihnen jeweilig gehörige Baumstämme zu einem Floße, das an der Mündung wieder zerlegt werden soll.

f) Bei einem Umzuge sind zwei Kisten des umziehenden Privatmannes unter die des Möbel-Transportgeschäftes geraten und eine Zeit lang irrig benutzt worden.

g) Mehrere ausgezogene Bienenschwärme verschie tümer vereinigen sich beim Anlegen.

h) In einer Schulklasse waren für die Schüler die von Stahlfedern angeordnet, und jedes Kind führt bei sich; ein Schüler mengt in der Pause di durcheinander.

i) Mehrere Blumenhändler setzen ihre Pflanzen zu schönen Gruppe zusammen; — später wird vo selben auf eine ihm gemachte Bestellung aus ab Blumen jener Gruppe ein Kranz gewunden.

k) Von einem Bauplatze stehlen zwei Fuhrknechte Backsteine und verkaufen ihn an einen benach eigentümer, welcher die Steine bei der Auff Pferdestalles verwendet.

41. Der Löwe von San Marco, das alte Wahrzeic mußte im Jahre 1891 einer eingreifenden Reparatu werden, wobei er von der roten Granitsäule der P genommen wurde. Die Wiederherstellung des histo erwies sich jedoch als ein hartes Stück Arbeit, weil di artigkeit des antiken und des heutigen Metalles eine V hinderte. Der Ingenieur Luigi Vendrasca überwa Schwierigkeit dadurch, daß er von der innern Ko Löwen einen Abdruck nahm und nach diesem ein von entsprechender Stärke anfertigen ließ, welcher, u einem Metallgerüst, nun im Innern des kostbaren Ti es hoffentlich auf weitere Jahrhunderte hinaus imn

Gesetzt nun aber, daß er dabei Metall erwarb nicht dem Verkäufer gehörte, wie würde dann d Eigentümer jener Bronze rechtlich vorgehen könne

42. In einem neuern Pandektensysteme ist auf fo frage aufmerksam gemacht:

Eine Champagnerfabrik hatte bona fide mehrere taus Korke angeschafft und dieselben zum Verstöpseln verwendet. Nach einiger Zeit tritt der Bestohlene Recht nach und verlangt Herausgabe der Korkstop

Welche *actio* ist angestellt? Ist sie begründet? F gegen dritte käufliche Abnehmer der Fabrik vorge

43. „Hier kann Schutt abgeladen werden"; — Aufschrift juristisch zu characterisieren?

Wenn später von Arbeitern in dem von Versc

ladenen Schutte wertvolle Gegenstände gefunden werden: wem kommen diese zu?

44. Wenn ein Blumenfreund fremde Topfpflanzen in ihm gehörige Töpfe und Erde pflanzt, wird er Eigentümer derselben?

Ist es von Einfluß, wenn er dieselben aus fremdem Samen, oder fremden Stecklingen zieht?

45. Ein mit Wald bewachsener, dem A. zugehöriger Berg stürzt infolge eines Erdbebens auf das unter ihm liegende Grundstück des B., jedoch so, daß Bäume stehen bleiben und fortwachsen. Nun entsteht Streit über das Eigentum an den Bäumen zwischen beiden.

Wem gebühren diese?

46. Ein Bauer, der Fuhrwesen betreibt, hatte vor 6 Jahren von dem Kirchenvorstande einen Pfarracker gepachtet und auf diesem einen Pferdestall errichtet. Die Pachtzeit lief ab, und der Acker wurde an einen Dritten verpachtet. Der Bauer hatte nicht mehr darauf reflektiert, hat auch den Stall abgebrochen, aber das Pflaster desselben sitzen lassen.

a) Wer ist nun Eigentümer der Steine?

b) Kann sie die Pfarrei herausnehmen, sie verkaufen und den Mehrwert für sich behalten? Oder muß sie jenen Bauer um Erlaubnis angehen? ihm vielleicht eine Frist zur Entfernung bestimmen?

c) Kann sie der frühere Pachter jetzt noch wegnehmen? Ohne oder mit Erlaubnis der Pfarrei? Auf welche Weise würde er jetzt noch das Eigentum erwerben?

d) War eigentlich das Abbrechen des Pferdestalles durch den Bauer rechtlich zulässig gewesen?

47. A. hat einen sehr engen goldeneu Ring; B. bittet ihm denselben zu zeigen und probiert ihn im Scherze, trotz der Warnung von Umsitzenden, an. Der Ring geht an, aber trotz aller angewandter Hilfsmittel nicht wieder aus. Sie entzweien sich und kommen in Zank.

a) Kann A. im Wege Rechtens einen Anspruch erheben?

b) Würde es darauf ankommen, ob A. selbst den B. aufgefordert hätte, anzuprobieren, und im Scherze ihm den Ring an den Finger gedrückt hätte.

c) In einem andern ähnlichen Falle hatte jemand mit einer kostbaren Perle Kunststücke getrieben, wollte sie angeblich verschlucken und verschluckte sie wirklich. Rechtsfolge?

d) Wie stände es in solchen Fällen, wenn der Mensch, der den

Ring angezogen oder die Perle verschluckt hatte
lauf der nächsten Stunden plötzlich stürbe?

---

48. Jemand findet in seinem Garten, den er sei
bereits besitzt, vergrabene Silbersachen von Wert, di
dem Erwerbe des Gartens durch diesen jetzigen Eige
eingebracht worden sein müssen. Die Sache wird bek
meldet sich der Eigentümer des Silbers.

Kann dieser sein Recht jetzt noch geltend mache

49. In den nachstehenden Fällen hat sich jeweil
eine dem Eigentümer abhanden gekommene Sache ar
fragt sich, ob der letztere gegen den Dritten auftrei

a) Ein Grundeigentümer erlegt auf seinem Grund
einen aus einem zoologischen Garten entsprung
b) Die Tauben jemandes pflegen nach denen eines
Hofbesitzers hinüberzufliegen; dieser schießt s
schickt die toten Tauben in das Krankenhaus.
c) Ein Jäger in Graubünden erlegt einen Bären,
rade ein soeben geraubtes Schaf verspeisen wollte;
mit dem Bären auch das Schaf an und läßt es zu l
d) Küstenbewohner nehmen Sachen an sich, die im l
zur Erleichterung eines Schiffes ausgeworfen w
e) Von einem Spaziergänger wurde ein Konzertbill
lautend auf den damaligen Abend. Da alle v
stellten Bemühungen, den Verlierer zu entdeck
waren, ging er selbst des Abends auf die gefun
das Konzert. Am andern Tage meldet sich de
bei ihm.

In dieser Frage ist in der seitherigen juristis
tur die l. 44 D. de A. R. D. (41,1) noch nich
achtet und verwertet worden. Welcher Rechts
giebt sich aus dieser Gesetzesstelle?

50. Ein Wiesenbesitzer, dessen an der Elbe gele
stück bei Hochwasser überschwemmt wird, klagt ge
dem dortigen Teile der Elbe Fischereiberechtigten, w
vergangenen Frühjahre, als die gedachte Wiese übersc
in der über der Wiese befindlichen Wasserfläche gefi
durch in das Eigentum des Klägers an dem übe
Grundstück eingegriffen habe.

Seitens des Beklagten wird darauf aufmerksam
das überschwemmte Wasser in ungetrenntem Zusamr

dem Flußbette gestanden, so daß das Fischereirecht sich auch auf jenes erstreckt habe; der Widerspruch des Klägers hiergegen sei ganz unberechtigt, da jener über das ganz unter dem Wasser verschwundene Grundstück das Eigentumsrecht doch nicht festhalten könne.

Es kommt wesentlich auf die Erwägung folgender Quellenstellen an: §§ 23, 24 I. de R. D. (2, 1); l. 23 D. quib. mod. usufr. (7, 4); l. 7 §§ 5, 6, l. 30 § 3, l. 38 D. de A. R. D. (41, 1); l. 1 §§ 7, 9 D. de flumin. (43, 12).

Wie ist hiernach zu erkennen?

XXXVII.

1. Ein Musiker (M.) hat eine Geige von A. gekauft. Bald darauf tritt E. auf und weist nach, daß er das Instrument dem A. verkauft, aber sich das Eigentum daran bei Ausbleiben der Zahlung vorbehalten habe. A. habe nicht bezahlt; nun verlange er, E., die Sache heraus.

a) Welche Rechtsverhältnisse stehen in Frage? und welche *actiones?*

b) Wie wäre es, wenn M. die Geige bei X. hätte stehen lassen und dieser nun die Herausgabe verweigert, da er bis zum Beweise des Gegenteiles bezweifle, daß M. der Eigentümer sei?

c) Wie, wenn sie nicht bei X., sondern bei E. stehen geblieben wäre und dieser sie als die seinige dabei erkennt?

d) Was wäre die Folge, wenn E. dem M. die Geige mit Gewalt abnähme?

2. S. ist dem G. zur Zahlung von 200 ℳ rechtskräftig verurteilt worden. Der Anwalt des G. beauftragt einen Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung. Z. pfändet in der Wohnung des S. ordnungsmäßig ein Klavier. Nun reicht E. beim Amtsgericht eine Klage gegen G. ein, weil das Klavier ihm, dem E., gehöre und es dem S. nur vermietet sei; gerichtet auf Freigebung des Pfandes.

a) Wie ist die angestellte Klage rechtlich zu charakterisieren?

b) Macht es hierbei einen Unterschied: ob das Klavier mit dem Siegel des Z. in der Behausung des S. geblieben ist, — oder sich vielleicht bei G. befindet, — oder von Z. in das Versteigerungslokal verbracht worden ist?

3. A. hat auf dem Grundstücke des B. ohne Vorwissen desselben gebaut und alsdann das Gebäude an den C. verkauft.

Kann B. gegen C. auf Abbrechung und Wegscha

4. (6.) Böhling fordert von Lehmacker einen G Eigentum. Letzterer erwidert, daß derselbe von I an einen Vorbesitzer des Lehmacker durch Pacht lassen worden sei; Böhling hätte deshalb die Klage a verhältnis anstellen und rechtfertigen müssen, die tumsklage genüge hier nicht.

Wer wird in dem Rechtsstreite siegen?

5. (7.) Das Vermögen des Metzger, der sich de Verbrechens gegen ihn eingeleiteten Untersuchung du entzogen hatte, insbesondere eine auf seinen Namen Mühle, war mit Beschlag belegt und Breitenbach zum bestellt worden. Gegen diesen erhob die Mutter des M mit welcher sie Anerkennung des Eigentums an d Herausgabe dieser verlangte.

Der Beklagte bestritt seine Passivlegitimation, weiteren Befugnisse habe, als diejenige, die Güter d bewahren; die facultas restituendi gehe ihm ab, nicht als Vertreter des Eigentümers aufgefaßt werd sei er Mandatar des Arrestgläubigers, des Staats; Mandatar könne aber eine Klage nicht gerichtet w denn besonders als curator litis bestellt worden.

Wie war zu entscheiden?

6. (8.) A. hat vor Antritt einer Reise sein S andere Wertsachen dem B. zur Aufbewahrung üb seiner Rückkehr ist B. verstorben, und die Erben de von jenen Gegenständen gar nichts. Endlich mittelt Trödler C. aus, welchem sie B. kurz vor seinem Tod

a) Haften die Erben des B.? Vielleicht wollen von C. zurückkaufen, aber dieser giebt sie ni

b) Könnte A. nicht selbst von C. die fraglichen O C. entgegnet, daß er dieselben gutgläubig erwo ist indessen bereit, sie gegen Erstattung des von Preises herauszugeben.

c) Ist es ganz gleichgültig, welche Zeit inzwischen

d) Wenn C. das Silberzeug in dem feuersichern deponiert hat: kann außer C. sonst jemand v verlangen? Was würde insbesondere die Fo A. unmittelbar den D. verklagt?

7. (9.) V. verkauft an K. ein paar Ochsen und Eigentum bis zur Zahlung suspensiv vor. Zahlu

aber inzwischen hat K. an X. weiter verkauft; V. fordert von X. die Tiere. X. teilt mit, daß er an Z. weiter verkauft habe.

Kann V. den X. in Anspruch nehmen? X. war mit dem Thatbestande bekannt gewesen, entgegnet jedoch, daß er mit V. nie etwas zu thun gehabt habe und ihn nicht habe schädigen wollen; V. möge an Z. gehen.

8. (10.) Im vorigen Falle ist X. dermalen in Konkurs geraten; — oder vor kurzem gestorben.

Wie steht V. zur Konkursmasse; — oder zu den Erben?

9. (11.) Der Landwirt Knöll erachtete sich durch eine Neuanlage des Hammerbesitzers G. Hack in seinem Grundeigentum beschädigt und klagte den desfallsigen Schaden vor dem Landgericht ein. Im Termin erschien namens des Beklagten ein Rechtsanwalt, dessen Vollmacht unterzeichnet war: „p. p. G. Hack & Cie. J. Hack".

Im Verlaufe des sich hinziehenden Prozesses stellt sich heraus, daß J. Hack den Rechtsstreit in eigenem Namen und nicht als Stellvertreter des G. Hack hatte führen wollen.

Der Anwalt des Klägers erklärt darauf, dass J. Hack zu jenem Vorsatze gar keinen Anlaß gehabt; nun er aber sich dem Streite dargeboten, so müsse er auch unbedingt und ganz abgesehen von der Zuständigkeit eines Anspruches gegen H. Hack zur Leistung der eingeklagten Entschädigung, zum Schadensersatze und in die Kosten des verzögerten Prozesses verurteilt werden.

J. Hack hielt dieses nicht für gerechtfertigt, weil er sich für den rechten Beklagten, also für denjenigen, gegen welchen die Klage habe gerichtet werden sollen und gerichtet sei, gehalten, also nicht im Dolus sich befunden habe.

Wie ist auf diesen Sachverhalt hin zu urteilen?

10. (12.) Der Barbier Sternatz in Halle a. S. nahm am 20. Januar 1890 einen Gehilfen an, der aber schon am Nachmittag desselben Tages unter Mitnahme von Messern und Wäsche sich heimlich entfernte. Die Polizei mittelte aus, daß er diese Gegenstände am 21. Januar einem Uhrmacher in Giebichenstein gegen eine Uhr im Werte von 9 ℳ versetzt hatte. Der Gehilfe ist vorerst verschwunden.

Auf welchem Wege kommt Sternatz zu seinem Eigentum wieder?

Würde die gleiche Antwort zu geben sein, wenn der fragliche Vorfall sich in Dessau abgespielt hätte?

11. (13.) Dem X. ist ein Schwein gestohlen worden. Er

findet dasselbe bei Y., der es gutgläubig von dem hat und es jetzt nur gegen Erstattung folgender U seits herausgeben will: des Kaufpreises; — der F der Prämien bei der Versicherungs-Gesellschaft; lohns, den er dem Wiederbringer des Tieres gezs sich eines Tages im Felde verlaufen hatte.

Ist Y. zu diesen Forderungen berechtigt?

Wie stände es, wenn er, das Eigentum des X dem Diebe das Schwein gerade in der Absicht (um es dem X. zu erhalten und zurückzugeben?

12. (14.) B. hat bona fide dem A. gehörige T er weigert dem A. die Herausgabe. A. läßt i zustellen: allein in der folgenden Nacht werden di ein Raubtier vernichtet, weil B. in unverantwortlic Weise auf die Zugänge zum Schlage nicht achtge

Rechtsfolge?

13. (15.) B. hatte im Falle 12 den Schlag kulp lassen, und die Tauben waren entwischt. A. ver

Mit Recht?

Einige Zeit nach Erledigung der Sache zwisch finden sie sich bei C.

Wer ist Eigentümer?

14. (16.) Die Direktion der Main-Weser-Bahn ve werksbesitzer Buder auf Herausgabe einer vor Zei richteten Baracke, welche — da sie unbenutzt das weise von dem Stellvertreter des Beklagten in Be men und den Arbeitern desselben angewiesen wo klagter giebt dies zu. Prozeß wird geführt, weil I Ersatz verlangt, die Beklagter durch die ungerechtfer erspart habe und die deshalb als „omnis causa" (gebührten; wogegen Buder bestreitet, daß jenes al gesehen werden dürfe.

Wer ist bezüglich dieses Streites in der bess

15. (17.) Der redliche Besitzer eines Obst Nutzungen desselben für mehrere Jahre im vora den gesamten Kaufpreis von dem Käufer bereits tritt der Eigentümer des Grundstückes vindiziere

Wie geht es mit den Nutzungen?

16. (18.) Der gutgläubige Käufer einer fremd läßt einen Erben, der es weiß, daß jene einem

Was gilt hier in betreff der Herausgabe der vom Erblasser gewonnenen und noch vorhandenen Früchte.

Welche Rechtsfolgen treten im umgekehrten Falle ein: wenn der Erbe des unredlichen Besitzers sich in gutem Glauben befindet und in diesem Glauben die beim Tode des Erblassers noch vorhandenen Früchte als vermeintliche Erbschaftssachen verzehrt?

17. (19.) Eine Gemeinde nahm den benachbarten Standesherrn, dessen Vertreter Steine aus dem ihr gehörigen Steinbruche genommen und veräußert hatten, auf Ersatz des Wertes derselben in Anspruch.

Der Beklagte wendete ein, die Klage sei nicht begründet, da er nur verbunden sei, der Gemeinde so viel Steine von gleicher Beschaffenheit zurückzugeben, als er genommen habe.

Das Gericht erster Instanz hat den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt: Da die unversehrte Rückgabe, welche die Gemeinde in erster Linie verlangen könne, nicht mehr möglich sei, so sei Anspruch auf Entschädigung in Geld begründet.

Kann dem Beklagten zur Ergreifung eines Rechtsmittels geraten werden?

---

18. (20.) Kann in den folgenden Fällen ein Grundeigentümer wegen Verletzung seines Eigentums mit Fug klagend auftreten?

a) Durch die Kellerfenster der benachbarten Lichtgießerei und Seifensiederei wird ihm Rauch und Qualm zugeführt.

b) Aus den Kaminen einer in der nächsten Querstraße errichteten Fabrikanlage kommt ihm belästigender Steinkohlenruß zu.

c) Ein Schuppen ist durch Funkenauswurf zweier Lokomotiven in Brand gesetzt, welche fünf Minuten vor Wahrnehmung des Feuers an jenem Schuppen in einer Entfernung von etwa 12 Meter in ganz gewöhnlicher Weise des Bahnbetriebes vorübergefahren sind.

d) Der Nachbar hat an der Grenze eine Latrine angelegt, die üblen Geruch ausstrahlt.

e) Ein Wasserbehälter zum Aufsaugen des Regenwassers ist so fehlerhaft angelegt, daß dem Nachbarhause dadurch Schwamm verursacht ist.

f) (h) Es sind einzelne Stücke Vieh über den zum Trieb desselben bestimmten Raum hinaus auf Nachbargrundstücke getreten.

g) (i) Ein Imker hat in seinem Garten 120 bevölkerte Bienen-

stöcke aufgestellt, deren Insassen nun mit groß Nachbargärten hinüberfliegen.

19. (21.) Nachstehend sind aus Handakten eines R Briefe verschiedener Privatleute mitgeteilt, auf de Anfragen juristische Antwort hier erteilt werden s

a) „Auf meinem Grundstück befindet sich unge von der nachbarlichen Grenze schon seit lange Brunnen, welcher immer gutes Trinkwasser Nun hat der Nachbar seit einem Jahre 3 Fu Grenze, also 16 Fuß von meinem Brunnen, eine angelegt, die aber nicht zweckentsprechend, d. h. dicht gemauert ist und fortwährend einen Tei durch das dazwischen liegende durchlassende E Brunnen gelangen läßt. Das Wasser ist dur unreinigung natürlich für den Gebrauch verdo bereits polizeilicherseits ein Schild mit der In nießbares Wasser" daran befestigt.

Die Frage ist nun: Muß ich mir diese Sach der von meiner Seite in keiner Hinsicht auszu ohne weiteres gefallen lassen, resp. ist der Nach auf seinem Grunde, so nahe an der Grenze dieser Art auszuführen, ohne auf den Schaden, Nachbar hierdurch zufügt, Rücksicht nehmen

b) „In der Nähe meines Baumgartens und Feldgr vor mehreren Jahren eine Zuckerfabrik erbaut werden durch den Schornstein derselben dies alljährlich mit Ruß bestreut, so daß die Gras- ur beinahe zu Grunde gerichtet ist und die E grundstückes sehr geschädigt worden.

Auf welche Weise kann ich Entschädigun Oder aber kann ich die Zuckerfabrik zwingen, Grundstücke schütze?"

c) „Vor etwa 30 Jahren bepflanzte ich den ein A umgebenden Rasenabhang mit 100 Obstbäumen wuchsen und bald reiche Frucht trugen. Et davon baute vor einigen Jahren eine Geno große Schmelzhütte, die von Jahr zu Jahr in erweitert wurde. Wenige Jahre nach dem Bet fingen meine Bäume von den Dämpfen und teilweise an krank zu werden; die Blätter erre die normale Größe und waren schon im Ju

wenigen Blüten versengten sogleich und entwickelten nie mehr Frucht; jetzt aber sind nur noch wenige grüne Schößlinge zwischen den abgestorbenen Ästen zu sehen. Mein Gesuch um Entschädigung wurde von der Genossenschaft mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß eine Beschädigung durch Hüttenrauch von Rohhütten für gewöhnlich nur im Falle der Verbrennung durch zu heiße Gase anzuerkennen sei.

Ich bitte mir anzugeben, ob ich nicht gesetzliche Ansprüche erheben kann?"

d) „Ein in unserer nächsten Nachbarschaft wohnender Würstlermeister hat die Gewohnheit, das Hacken und Wiegen des Fleisches oft bis Mitternacht fortzusetzen, so zwar, daß die Wand unseres anstoßenden Hauses, wie auch das Küchengeschirr u. dgl. erzittern. An Schlaf ist unter solchen Umständen kaum zu denken.

Darf eine so störendes Geräusch verursachende Thätigkeit auch zur Nachtzeit ausgeübt werden?"

e) „Durch den Betrieb der jetzt überall auf den Gütern in Gebrauch befindlichen Dampf-Dreschmaschinen entsteht ein weithin hörbares sinnbetäubendes Gebrumme und Gesumme. Selbst, wenn der Ausdrusch auf dem Felde, von den benachbarten Ortschaften entfernt, vorgenommen wird, ist der Lärm einer solchen Maschine für die Bewohner der nächsten Orte kaum erträglich. Vollends unerträglich ist der Lärm, wenn der Dampf-Dreschkasten auf dem Gutshofe innerhalb des Dorfes arbeitet. Fenster und Gläser klirren, und das bald stärkere, bald minder starke Gedröhne macht, solange die Maschine arbeitet, was in der Regel Wochen und Monate hindurch dauert, jede geistige Arbeit unmöglich. Schreiber dieses ist während der ganzen Zeit gezwungen, abends und nachts zu arbeiten.

Ist es nicht möglich, im Wege Rechtens jenem rücksichtslosen Gebahren Einhalt zu thun?"

20. (22.) A. verklagt den B., weil dieser beständig und gegen sein Verbot einen über des A. Grundstück führenden Weg benutze. B. entgegnet, daß dieser Weg ja zum öffentlichen Gebrauche bestimmt sei.

Wie steht es mit der Beweislast?

21. (23.) Tieftrunk hat seither an dem Grundstücke des Born eine servitus aquae haustus und ein damit zusammenhängendes Fußsteigrecht thatsächlich ausgeübt; nach ausgebrochenem Streite

unter ihnen legt ihm Born Hindernisse in den We auf Klage des Tieftrunk wegen Störung im Besitze verurteilt.

Nun erhebt Born Klage auf Anerkennung der F Eigentums, da die seither thatsächlich ausgeübte Die Wirklichkeit nicht zu Recht bestehe.

Was liegt jedem der Streitteile zu beweisen ob

22. (24.) Ein Pachter hat nach Übernahme de mehrmals einen Fahrweg über das Grundstück des benutzt, an welchem, wie der Verpachter ihm mit Pachtgute ein Fahrtrecht zustehe. Der Nachbar klag den Pachter auf Unterlassung; dieser erwidert, daß n dern der Verpachter der richtige Beklagte sei.

Vgl. l. 8 § 5 D. si servitus vindicetur (8, 5); l. 8 (6, 1).

Wie ist zu erkennen?

23.* Die Halle'sche Straßenbahn beabsichtigt, au her mit Pferden befahrenen Linien den elektrischen zuführen. Hiergegen hat die Universität Protest e die Straßenbahn in großer Nähe des neuerbauten p Institutes vorbeiführe und man von der Herstellung e Starkstromleitung eine Beeinflussung der wissensch obachtungen im Institute befürchten müsse, insb Versuche, bei denen Magnet in Anwendung kommt exakt möglich sein würden.

Ob die nach dem preuß. Kleinbahngesetz von 1 liche Regierungskonzession erteilt werden wird, steh fragt sich aber: ob im Falle der Genehmigung di privatrechtlich mit Erfolg gegen die die Straßenbah Aktiengesellschaft oder gegen die Stadt Halle K kann?

24. (26.) Ein Händler verkauft einem Bauern e garantiert für alle Hauptfehler. Bald nach Empfang mit dem Pferde nicht zufrieden und bringt es zu d andern Dorfe wohnenden Händler zurück, trifft diese zu Hause an. Da er weiß, daß jener bei dem benach für seinen Pferdehandel einen Stall gemietet hat, l Pferd dorthin; allein der Stall ist gefüllt, und halb das Tier in den daneben befindlichen zweiten Stal Von diesem letztern sieht er nichts; dagegen hinterläf

Hause des Händlers bei dessen Gesinde, daß er das Pferd für den Verkäufer dorthin gestellt habe.

Der Wirt findet das Pferd vor. Weil es Winter ist, behält er es, giebt ihm Futter und sucht nach dem Eigentümer. Nachdem er den Thatbestand ermittelt, findet sich, daß weder der Händler noch der Bauer das Pferd nehmen will.

Der Wirt stellt bei dem Amtsgericht gegen den Bauer Klage an: auf Rücknahme des Pferdes und Ersatz der Futter- und sonstigen Kosten. Der Beklagte erscheint in der mündlichen Verhandlung nicht.

Welche juristischen Erwägungen hat das Gericht anzustellen, und wie muß hiernach sein Urteil lauten?

XXXVIII.

1. A. verliert eine Sache, B. findet sie und verkauft sie in Unterschlagungsabsicht an den gutgläubigen C. Hierauf verliert sie auch C. wieder; und D. nimmt sie an sich.

Kann C. das fragliche Objekt von D. heraus verlangen?

2. Der Käufer eines Ackers beschwert sich bei dem benachbarten Steinbruchbesitzer, daß in dem Bruche seit kurzem so unachtsam und rücksichtslos verfahren werde, daß beständig größere und kleinere Steine herüberflögen.

Der Besitzer bedauert, dies nicht gut abstellen zu können; stellt aber auch die Legitimation des Beschwerdeführers in Abrede, da derselbe noch gar nicht als Eigentümer im Grundbuche eingetragen sei. Worauf dieser aber erwidert, daß er ja als Nachbar überhaupt zur Rüge befugt sei.

Da er auf diesen Brief keine Antwort erhält, so wünscht er zu wissen: ob er gegen das andauernde störende Sprengen gerichtlich vorgehen soll?

3. Der Bauer Göppel war mit Hinterlassung dreier Kinder, Georg, Katharina, Anna, im Alter von 26, 22 und 19 Jahren verstorben. Die Geschwister schlossen einen Abfindungsvertrag, wonach Georg den väterlichen Hof gegen bestimmte Leistungen in Geld und Naturalien erhalten sollte.

Späterhin erwuchsen dem Georg Göppel Schwierigkeiten, weil seine Schwester Anna damals minderjährig und wegen mangelnden obervormundschaftlichen Veräußerungsdekretes der Abfindungsvertrag ungültig war.

Wie ist seine Lage hinsichtlich des väterlichen lich zu charakterisieren?

Cf. l. 2 § 15 D. pro emtore (41,4).

4. Der großjährige einzige Sohn des Landgericht kaufte während einer Krankheit seines Vaters in Gel einen jenem gehörigen Stich des Apostels Johanne Gemälde des Domenichino ausgeführt von Fr. Mi stillen Hoffnung, daß sein Vater späterhin ihm verze Veräußerung genehmigen werde. Der Käufer S., d für den Eigentümer halten mußte, zahlte den verab mit 25 ℳ bar, nahm das Bild mit sich und verk denselben Tag an K., gleichfalls gegen Barzahlung.

Der Gerichtsrat starb nach wenigen Tagen.

Es werfen sich nun folgende Fragen auf:

a) Wie steht es mit dem Eigentum an jenem K
b) Wie wäre es, wenn K. das Bild zum Einrahm gegeben, welcher nun unter der Behauptung, nicht Eigentümer sei, dasselbe diesem nicht hera
c) Der Lehrjunge des L. sollte das fertig gestel K. bringen; er giebt es aber irrtümlich bei d ab, der es nun behalten will. Rechtsfolge?
d) Welche Folgen würde es haben, wenn der Soh bei K. zufällig entdeckt und, um Weiterungen ihm denselben für 20 ℳ abgekauft hätte?

5. A., welcher nach dem Tode seiner Ehefrau i ganzen Vermögens blieb, obwohl sechs Kinder vor und diese die mütterliche Erbschaft unbedingt antrate als Witwer Liegenschaften, welche zur Gemeinschaft seine zwei ältesten Kinder.

Nach seinem Tode wurde seine Verlassenheit e dingt angetreten; und verlangten sodann die jüngere die Liegenschaftsschenkung an die zwei ältesten G nichtig erklärt werde, weil A. über das Gemeinsc also über fremdes Eigentum, verfügt habe.

Wie ist über diesen Anspruch zu befinden?

6. Der Besitzer einer Sache (X.) war gestorben. licher Erbe E. verkauft jene Sache dem K., der nimmt, einstweilen aber noch bei dem Verkäufer lä rer Erbschaftsprätendent (F.) greift gleichfalls in d der Erbschaft ein und verkauft dieselbe Sache an L. fide mit sich nimmt.

Jetzt verklagt K., als erster Käufer, den L. Dieser hält entgegen: Das Eigentumsrecht des X. sei, wie er inzwischen erfahren, schon problematisch gewesen und jedenfalls nicht sicher nachgewiesen; daher halte er, bis solches dargethan, die Sache mit Fug einstweilen zurück.

Ist dieser Einwand begründet?

7. Mittels schriftlichen Vertrages vom 8. April 1890 kauft der Schneidermeister Feßler von dem Viktualienhändler Stephan eine Drehrolle für 600 ℳ. Hinsichtlich der Übergabe lautete der § 3 des Vertrages: „Die Übergabe der gekauften Rolle hat zur Zufriedenheit des Käufers stattgefunden; es gestattet indessen Käufer dem Verkäufer die ordnungsmäßige Benutzung der Gegenstände auf unbestimmte Zeit von heute ab, und letzterer hat dem erstern hierfür eine Entschädigung von sechs Mark zu zahlen."

In diesen Tagen hat nun Feßler in Erfahrung gebracht, daß sich jene Drehrolle bei dem Schuhmacher Reibnitz in Gewahrsam und Gebrauch befindet. Auf entsprechende Nachfrage wurde ihm von Reibnitz geantwortet, daß er die Drehrolle durch Vertrag vom 1. Oktober 1891 von Stephan gekauft und gegen Barzahlung übergeben erhalten habe; zur Herausgabe derselben sehe er keinen Anlaß ein.

Kann dem Feßler geraten werden, den Reibnitz auf Ausantwortung der Drehrolle zu verklagen?

XXXIX.

1. Welche juristischen Begriffe finden auf nachfolgende Thatbestände Anwendung?

a) Befugnis, aus einer im Hofraume eines andern befindlichen Quelle Wasser zu schöpfen.

b) Ein Hauseigentümer nimmt Reparaturen am Dache seines Hauses vor und läßt sich von seinem Nachbarn versprechen, daß dieser bis zur Beendigung jener mit einem geplanten Um- und Höherbau warten werde.

c) Der Eigentümer einer Waldung hat den sämtlichen Bewohnern einer Gemeinde für immer das Recht eingeräumt, in seinem Walde zu jagen.

d) Auf einem Gute haftet die Last, für die Gemeinde das Faselvieh zu halten.

e) Ein Landwirt hat sich einem Cichorienfabrikanten gegenüber vertragsweise verbindlich gemacht, einen Teil seiner Felder

auf die Dauer von sechs Jahren mit Cichorienwurzeln zu bebauen und an jenen die Frucht derselben abzuliefern.

f) Einer Gemeinde steht seit uralten Zeiten das Recht zu, in den benachbarten Staatsforst Schweine zur Mast zu treiben, dürres Holz und Beeren zu lesen, das für den Viehstand nötige Streuzeug, Moos und Heide dorther zu beziehen, sowie auch alljährlich ein bestimmtes Quantum Stockholz zur Verfügung gestellt zu erhalten.

g) Aus einem Hofe geht eine Rinne über den Nachbarhof, in welcher von dem erstern überflüssige Mistjauche abfließt. Der Eigentümer jenes behauptet, daß der Nachbar laut Vertrags verpflichtet sei, den Abfluß nicht zu hindern und die Rinne stets im stande und unverstopft zu halten.

h) Der untern Mühle eines Flusses kam zufolge unvordenklicher Verjährung die unbedingte Befugnis zu, bewegliche Schutzbretter anzubringen und durch Einsetzen derselben nach Bedürfnis der Mühle das Wasser zu stauen, mochte dadurch auch der Obermüller in Hinterwasser versetzt und dadurch geschädigt werden.

i) Ein Müller hatte seinen Mühlgraben ausschöpfen und den Schlamm auf die anstoßende Wiese eines Dritten niederlegen lassen, mit der Behauptung, daß er auf Grund von Rechtsersitzung dazu befugt sei und es dem Wieseneigentümer obliege, den Schlamm wegzuschaffen.

k) Der Besitzer einer Wiese hat seit langen Jahren zu bestimmten Perioden seine Wiese mit dem, durch sichtbare Gräbchen und Einschnitte in den Damm des anstoßenden Mühlkanals, aus diesem Kanal abgeleiteten Wasser gewässert.

l) Eine Handelsgesellschaft erwirbt ein Mühlengrundstück, das vor alten Zeiten zu dem anstoßenden Rittergute gehört hatte. 1766, als die Abtrennung jenes erfolgte, hat der damalige Besitzer des Rittergutes dem Erwerber der Mühle das Recht eingeräumt, zum Zweck der Zuleitung des Mühlwassers Mühlwehr und Mühlgraben auf dem Rittergut und dem dazu gehörigen Teile des Flusses zu haben; zugleich mit der Verpflichtung des Rittergutsbesitzers, das Wehr zu unterhalten. Das Gut hat in der Familie des damaligen Kontrahenten fortgeerbt, ist aber vor kurzem an eine fremde Person verkauft worden und in deren Eigentum übergegangen.

2. Der Malermeister Knittel hat vor einigen Jahren von seinem Nachbarn, dem Privatmanne Reinhold, die Erlaubnis erwirkt, auf

dessen Grund und Boden längs einer, der Grenze nahe liegenden, Dunggrube eine Mauer ziehen zu dürfen, welche das Eindringen von Feuchtigkeit in den Keller des Knittel'schen Hauses verhindern sollte.

Nachdem Reinhold das Haus an den Bäcker Gastmeyer verkauft hat, stellt jetzt Knittel gegen diesen eine Klage auf Entfernung jener Grube an, da die angebrachte Mauer zwar gegen gewöhnliche Feuchtigkeit etwas schütze, nicht aber die nachteilige Einwirkung der durchsickernden Jauche auf das klägerische Grundstück hemmen könne. Beklagter entgegnet mit einer Widerklage auf Beseitigung der besprochenen Mauer; wenn die Verpflichtung zur Duldung der Grube falle, müsse die Gegenpflicht zu der der Mauer nach; übrigens gehe ihn, den jetzigen Käufer, die persönliche Gestattung seines Vorgängers so wie so nichts an.

Wie ist zu erkennen?

3. Ahner wünscht in der Giebelmauer seines Hauses gegen das Grundstück seines Nachbars Romanus ein Fenster auszubrechen. Um etwaigen Streitigkeiten vorzubeugen, kommt er mit Romanus in schriftlichem Vertrage überein, daß Romanus jenes Fenster gestatte, unter der Bedingung, daß Ahner dasselbe gehörig vergittere und Romanus nicht gehindert sei, dasselbe zu verbauen.

Da nach dortigem Partikularrechte alle Grunddienstbarkeiten zu ihrem rechtlichen Bestande in das Grundbuch eingetragen werden müssen, stellt Ahner entsprechenden Antrag. Der Grundbuchrichter aber hegt Zweifel, ob er demselben stattgeben solle.

Weshalb wohl? Und mit Grund?

4. Dem Zauß steht ein Fahrtrecht über das Grundstück des Nelke zu, an dessen Grenzen Zäune mit Thoren an den Wegen angebracht sind. Nelke klagt jetzt gegen Zauß, weil derselbe diese Thore stets offen ließe.

Zauß beantragte Klagabweisung, weil Nelke damit ein selbständiges affirmatives Recht beanspruche, das aus dem Eigentum desselben nicht folge, für das er aber einen Erwerbsgrund gar nicht angegeben habe; — wogegen freilich Nelke repliciert, daß ihm nicht zuzumuten sei, das Thor jedesmal hinter dem Zauß wieder zu schließen, da ihm infolge der Servitut nur ein „pati", nicht aber ein „facere", eine die Ausübung der Dienstbarkeit erleichternde Handlung, obliege?

Entscheidung?

5. Auf dem bei einer kleinen Stadt belegenen Schloßberge stehen die Ruinen eines Schlosses, welche mit Anlagen umgeben

sind, in denen sich auch ein Schießstand und eine
finden. Zu den Anlagen führen ein Fuß- und ein
Schloßberg mit beiden Wegen steht im Eigentume
deren verstorbener Ehemann, ihr Erblasser, mit de
Vertrag auf Benutzung des Schloßberges geschloss
Inhaltes: daß die Ruinen und Anlagen desselben mit
über den Fußweg dem gesamten Publikum für
zum Besuche und beliebigen Aufenthalte offen stehe
daß auch seitens des Publikums auf dem Grundst
Belustigungen, insbesondere am Schießstande und a
bahn, vorgenommen werden dürfen. Zugleich hatt
sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, die Ru
lagen stets in dem bisherigen Stande zu erhalten.

1892 verkauft die Witwe den Schloßberg an e
Zwischen diesem und der Stadt entsteht ein Streit
der jetzige Eigentümer die Möglichkeit eines dera
verhältnisses in Abrede stellt, während die Stadt i
eine Erweiterung ihrer Berechtigung behauptet, nän
auf Benutzung des Fahrweges, weil seit vielen Jah
kum denselben unbeanstandet auch benutzt hat.

Es ist Urteil mit Gründen zu entwerfen.

6. Die Schifferzunft zu Neckarsteinach in He
Anfang dieses Jahrhunderts ein am Flusse gelegen
die sog. Baumgartenwiese, eigentümlich. Dieselbe w
lösung der Zunft den 46 Mitgliedern derselben zu
gesprochen (nach damaligem Gesetze über die A
Zünfte).

Diese 46 verkauften die Wiese 1841 an einen
folgenden Bedingungen: „1. Den Verkäufern und ihrer
jedoch von jedem Verkäufer nur ein Glied, bleibt fü
das Recht vorbehalten, ihre Wasserfahrzeuge zum
Eisgang, sobald es erforderlich ist, auf die Baum
stellen. Keinem der Berechtigten ist es aber gestat
an Dritte abzutreten. 2. Falls Verkäufer oder ihr
aussterben sollten, treten die zu Neckarsteinach som
Schiffer in die Rechte der Betreffenden ein, so da
niemals erlöschen; doch darf die Zahl der Berech
mals übersteigen. 3. Die hier vorbehaltenen Recht
Änderung des Eigentumes am Grundstücke nie be

Die Wiese erbte in der Familie des Wirtes we
der größte Teil jener behufs des Baues der badisch

enteignet und dadurch das Grundstück für die Belegung mit Fahrzeugen unbrauchbar wurde.

Nun klagen 35 Schiffer gegen die General-Direktion der badischen Staatsbahnen, als in ihrem Rechte durch die Zwangsenteignung verletzt, auf Schadensersatz von 5000 ℳ, um ein anderes zur Unterbringung der Schiffe geeignetes Grundstück zu kaufen.

Was für ein Rechtsverhältnis liegt hier nun vor? Welches ist sein Inhalt, und wer ist das berechtigte und das verpflichtete Subjekt? Was ergiebt sich daraus des nähern für die angestellte Klage?

7. Dem verstorbenen Friedrich Christian Diez, dem Begründer der romanischen Philologie, wurde 1883 von seinen Schülern und Verehrern ein Denkmal dadurch gesetzt, daß an seinem Geburtshause in Gießen eine kostbare Marmortafel mit entsprechender Inschrift angebracht wurde. Das Haus befand sich im Eigentume eines der Familie Diez ganz ferne stehenden Privatmannes, der jedoch die Erlaubnis zur Anbringung der Tafel bereitwillig und ohne besondere Bedingung erteilte. Die nötigen Geldmittel waren durch Sammlung seitens eines frei gebildeten Komittees aufgebracht worden, welches auch die Anbringung der Tafel besorgen ließ, die an jenem Tage dabei stattfindende Festlichkeit leitete und sich dann wieder auflöste.

An diesen einfachen Thatbestand lassen sich folgende interessante juristische Fragen anknüpfen:

a) Welches Rechtsverhältnis ist durch die Gestattung des Hauseigentümers und durch die erfolgte Anbringung der Tafel in Ansehung der letztern entstanden? Wer hat das Eigentum an der Tafel?

b) Wenn der Hauseigentümer späterhin die Tafel nicht mehr dulden will, kann gegen ihn ein Anspruch auf Belassung derselben von den Diez'schen Nachkommen und Erben erhoben werden? Oder von der Stadt Gießen? Oder dem Komittee? Oder den Spendern der Beiträge, von allen zusammen oder einzelnen? Was für ein Anspruch wäre das?

c) Muß umgekehrt der Hauseigentümer von irgend jemandem Wegschaffung der Tafel dulden? Oder daran etwa notwendige Reparatur gestatten? Vielleicht Arbeiter in seine Wohnung lassen, mit oder ohne vorherige Kaution?

d) Das Haus muß neu angestrichen werden. Besteht eine Verpflichtung, zur Schonung der Tafel eigene Vorsichtsmaßregeln zu treffen? Wer kommt für derartige besondere Unkosten auf?

e) Welches ist die Rechtsfolge, wenn das Haus l
und eingerissen werden muß?

f) Wenn die Tafel von einem Dritten beschmut
oder entwendet werden sollte, wer hat gegen die
und welche?

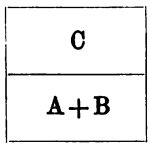

via publica.

8. Von den Miteigentümern A. u
A. dem C. ein Gangrecht. B. ist auch
thun. Inzwischen aber ist A. gesto
D. beerbt worden, der nichts davo
Wie ist die Rechtslage?

Was hat es für Rechtsfolgen,
der Äußerung des B. seine Erla
gegenüber zurückzieht?

Oder: wenn er seinen Anteil an den X. verä

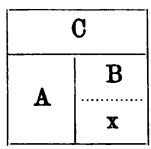

via publica

9. B. verkauft an A. das Stück
sich für sich und den Nachbar C. d
über x nach Bedürfnis der Bewirts
Grundstücke zu fahren.

Rechtsfolgen?

10. A. hat Haus und Garten im
verkauft gleichzeitig das Haus an
an Y. und bedingt im Kaufvertrage mit X., daß
ten zu keine Fenster angebracht werden dürfen. Is
zu gunsten des jetzt dem Y. gehörigen Gartens
kommen?

11. Es kauft jemand die Hälfte eines Doppelh
chem die Einrichtung so getroffen war, daß sämtlich
mittels eines Kandels auf der einen Seite des Ha

Da der Eigentümer des Restgrundstückes, dad
es fernerhin nicht mehr dulden will, so fragt es sich,
nicht einen Rechtsanspruch auf die Weiterdauer des
so wie es zur Zeit des Kaufes gewesen ist, geltend

12. Crusius besaß seit 1882 ein Haus mit eine
Garten und einem an letztern stoßenden umzäunte
in der Erwerbungsurkunde stand, daß die Grunds
Lasten und Servituten auf ihn übergingen.

1886 verkaufte die Konkursmasse des Crusius d
an zwei verschiedene Personen, nämlich Haus und
mann und das Feld an Ötte; in den Verkaufsbe

es, daß die Grundstücke „mit den bisher ausgeübten Servituten" verkauft würden.

Nun war in der That seit mehr als dreißig Jahren, während welcher Zeit beide Grundstücke immer einen gemeinschaftlichen Eigentümer hatten, das Feld auf verschiedene Arten zum Vorteil des Gartens benützt worden. Ötte will jetzt aber die Benützung seines Feldes nicht länger dulden und stellt gegen Niemann die *actio negatoria* an.

Ist dieselbe begründet?

13. Jürgens ist Eigentümer zweier größerer Grundstücke. Mit der Absicht einer zu errichtenden Genossenschaft verkauft er die ideelle Hälfte des einen Ackers an Pache und Wiget, bedingt sich dabei jedoch aus, daß er über das nun gemeinsame Grundstück das dingliche Recht des Fahrens auf dem Mittelwege für immer behalten solle.

Nachmals verkauft Jürgens den ihm verbliebenen Anteil an Pache; kommt aber bald danach mit diesem in Streit, als derselbe das weitere Fahren des Jürgens, so wie bisher, nicht gestatten will, weil in dem zweiten Kaufvertrage von demselben keine Rede mehr gewesen sei.

Von Jürgens wird gutachtliche Äußerung erbeten, ob er nicht gegen Pache, der inzwischen Alleineigentümer des fraglichen dienenden Grundstückes geworden ist, mit Erfolg gerichtlich vorgehen könne?

14. Einem jungen Juristen wird bei einem Besuche auf dem Lande während des Gesprächs folgende Frage vorgelegt:

„Die hiesige Pfarrei besitzt einen Garten, dessen einzig möglicher Zugang durch den Rasengarten eines Bauers führt. Der Bauer stellt nicht in Abrede, daß die Pfarrei einen Fußweg über sein Grundstück besitzt, dagegen verwehrt er, Erzeugnisse des Pfarrgartens mittels eines Karrens auf diesem Wege herauszubefördern.

Hat er dazu das Recht?"

15. Jemand ist negatorisch verklagt worden, weil er gegen den Willen des Eigentümers über dessen Grundstück zu gehen pflege. Er entgegnet, daß dieses der einzige Zugang zu dem seinigen sei, und daß ihm deshalb gesetzlich der Notweg zukomme.

Welches Urteil hat das Gericht zu fällen?

16. (17.) Der Eigentümer eines Steinbruches kommt mit dem benachbarten Flurbesitzer überein, daß er gegen jährliche Bezahlung von fünf Mark einen über das Besitztum jenes führenden Privatweg benutzen dürfe.

Was ist die Folge, wenn dieser Zustand 10 — o
90 — Jahre angedauert hat?

17. (18.) Zwei Gemeinden liegen in Streit üb
gerechtigkeit, welche die eine auf der Flur der ande
nimmt. Sie stützt sich dabei auf Ersitzung des R
Nachweise, daß sie die fraglichen Felder schon se
mit ihrer Schäferei befahren und beweidet habe.

Die Beklagte macht dem gegenüber darauf au
die Klägerin sich früher selbst das Eigentum an
dienenden Grundstücken zugeschrieben habe; erst v
sei der hierüber obwaltende Streit zu gunsten der jet
entschieden worden.

Wie ist nach diesem Sachverhalt über das beh
recht zu urteilen?

18. (19.) Bald nachdem ein Privatmann ein Hau
er sich durch Rauchausströmungen der benachbart
derartig belästigt, daß er bei derselben um Abstellun
vorstellig wird. Da sie nicht darauf eingeht, so er

Die Gesellschaft, in deren Eigentum die Fabrik s
daß der gerügte Zustand schon über zehn Jahre
Weise bestehe, so daß sie das Recht zu einer derart
ersessen habe. Ihre bona fides sei nicht zu bezweif
Aussagen ihrer sie vertretenden Beamten hervor
gar kein Bewußtsein davon gehabt haben, daß d
übermäßige, die benachbarten Grundstücke schädi

Welches wird das Schicksal des Rechtsstreites

19. (20.) Bienen jemandes flogen in großer Meng
gärten und belästigten in gefährlicher Weise. Ein S
mit einem Nachbarn hierüber nahm gerichtliche F

Der Imker berief sich auf Ersitzung des Recht
in der Weise ausschwärmen zu lassen, wie er es
zehn Jahren gethan. Er habe nie anders gehört u
daß dies das Recht jedes Grundeigentümers sei, d
Glauben hiernach ausgeübt.

Von dem Kläger wird beantragt, die vorgeschüt
lediglich zu verwerfen, da ein Servitutrecht, wie
haupte, nicht möglich sei und ein noch so lange a
artiges Gebahren zu einem befugten nie werden

Wie ist zu erkennen?

20. (21.) Als ein Nachbar des Gasthofes „z
Miltenberg gegen Ende des 16. Jahrhunderts an sei

Miststätte anlegen wollte, wurde ihm dies von dem Rate der Stadt Miltenberg verboten, weil der Riese „eine Fürstenherberge" sei. Der Nachbar mußte es infolge dessen unterlassen; während andererseits dem Riesenwirte, als er 1621 der großen Einquartierung halber die Wirtschaft aufgeben wollte, auch dieses vom Rate untersagt und er zur Fortführung derselben genötigt wurde.

Kann der Rechtsnachfolger jenes Nachbars nun heute, nachdem an die 300 Jahre also verflossen sind, an besagter Stelle eine Miststätte anlegen? Ist vielleicht eine Servitut zu gunsten des noch jetzt bestehenden Gasthauses begründet? Oder liegt eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung vor?

21. (23.) Marchese Lionardo hatte im Jahre 1805 zu Cremona ein aufgehobenes Kapuzinerkloster erworben und auf dem gewonnenen Areale Gebäude errichtet, welche einen großen Platz umschließen. Dieser Platz ist zwar zu jenem ehemaligen Kloster gehöriger und auf Lionardo übergegangener Grund; allein er führt seit 1808, dem Jahre der Vollendung jener Gebäude, den Namen Piazza Lionardo und wird gleich einem öffentlichen Platze vom Publikum zum Durchgehen und Durchfahren benutzt.

1879 kommt es zum Streite zwischen der Stadtgemeinde Cremona und Antelli, dem gegenwärtigen Nachfolger des Marchese Lionardo, indem letzterer die Unbeschränktheit seines Eigentums an jenem Platze behauptet und das allgemeine Gehen und Fahren über denselben nicht fürder dulden will, trotz aller Berufungen der Stadt auf das gewohnheitsrechtliche Herkommen, die ordentliche, außerordentliche und unvordenkliche Ersitzung.

In dem Absagebrief des Anwaltes des Antelli wird vielmehr ausgeführt: Daß in der Zeit der Anlegung des Platzes dortselbst der C. C. — bis 1816 — gegolten habe, der in Art. 691 die Erwerbung von Servituten durch Verjährung verbietet; und daß auch später der Marchese Lionardo den Durchgang nur gestattet habe, weil er seine Eitelkeit darin befriedigt fand, daß der Platz den Namen seines adeligen Hauses führen sollte. Dem Schreiben waren mehrere Zuschriften der Stadtbehörde beigelegt, in welchen diese gelegentlich von Antelli und seinen Besitzvorgängern die Erlaubnis erbeten hatte, Schnee u. dgl. zeitweilig auf jenem Platze ablagern zu dürfen.

Die Stadtverwaltung wünscht nun ein Gutachten darüber: ob gegen Antelli im Wege Rechtens vorgegangen werden könne?

Der Erörterung ist das heutige römische Recht zu grunde zu legen.

22. (24.) N. hat den Nießbrauch an einem F dem Gute des A. Der Teich trocknet aus. A. Grund und Boden für sich bebauen, N. beanspruch für sich.

Wer hat Recht?

23. (25.) R. läßt sich von S. den Nießbrauch für sich und eine Erben versprechen. Sein einz stirbt vor ihm.

Kann U., der Enkel des R., nach dem Tode des brauch für sich beanspruchen?

24. (26.) Dem A. gehört ein Grundstück, an B. eine Dienstbarkeit zusteht. A. setzt den B. zu ein und vermacht dem C. das dienende Grundstü Bedingung, daß C. sich verheirate. A. stirbt am 1. am 15. Mai die Erbschaft an; C. heiratet am 15.

Rechtsfolgen?

25. (27.) Zwölf Jahre nach dem Tode des Ley Testament, wonach Zobel sein Erbe ist und nicht, v genommen wurde, der Verwandte Liersch. Dem Fahrtrecht an dem Grundstücke seines Nachbars Liersch hatte es hier und da ausgeübt.

Kann Zobel es noch geltend machen?

26. (28.) Einem Wohnhause steht eine servitus ti am Nachbarhause zu. Allein die Balken, die das sollen, sind seit längeren Zeiten entfernt und die Lö sie lagen, offen geblieben.

Wie steht es mit der Servitut?

27. (30.) Tempel klagt gegen Mügge mit der *ac* Er nimmt für sein Haus die Servitut in Anspruch sein Haus stoßende, dem Nachbar Mügge gehörige stück nicht überbaut werde; nun habe Mügge einen Schuppen dortselbst errichtet und beginne neuen Bau; Tempel bittet, den Mügge zur We Schuppens und zur Unterlassung des Neubaues wollen. Mügge schützt usucapio libertatis vor.

Entscheidung?

28. (31.) Es ist eine sichere communis opini Jurisprudenz, daß Landseen Gegenstände des I sind, und die bekannten Sätze von der alluvio, v derelictus auf sie keine Anwendung finden. We eines Sees sich senkt, so kommt also das freig

entweder in das Eigentum des Seeeigentümers oder es wird, beim gänzlichen Fehlen eines solchen, einfach res nullius. Zweifelhafter kann es mit der folgenden Frage stehen:

Einem Gutsbesitzer kam unbestrittenermaßen das Recht der Viehtränke in dem benachbarten Binnensee, der Schaf- und Zeugwäsche, sowie die Befugnis zu, am Ufer des Sees einen Kahn zu halten. Nun trat der See um fünf Fuß zurück, und es entstand dadurch freies Vorland.

Welchen Einfluß hat dies auf die erwähnten Berechtigungen?

29. (32.) Als ein baufälliges Hintergebäude abgerissen und an dessen Stelle ein neues Haus aufgeführt wurde, ließ der Bauherr in der Rückwand des Neubaues ebenso, wie es in dem abgebrochenen gewesen war, Fensteröffnungen nach dem Hofraume des Nachbars zu anbringen. Dieser giebt zwar an, daß dem abgerissenen Hause seinem Grundstücke gegenüber das Fensterrecht servitutmäßig zugestanden habe, will sich aber nicht dazu verstehen, die Fenster in dem neuen Gebäude zu dulden.

Muß er sich dieselben gefallen lassen?

30. (33.) Dem in Hamburg belegenen Hause Cath. B. 122 stand eine sogenannte Fleetganggerechtigkeit an dem an derselben Straße belegenen Grundstücke Cath. O. 231 zu. Das herrschende Grundstück wurde von Feldmann gekauft, mit anderen ihm gehörenden Grundstücken zu einem einzigen verbunden und mit einem einheitlichen großen, „Dovenhof" benannten, Gebäude bebaut.

Es besteht seitdem Streit zwischen Feldmann und Neelsen, dem Eigentümer von Cath. O. 231, über die erwähnte Servitut. Neelsen behauptet ihr Erlöschen, weil das alte Gebäude untergegangen und überhaupt das herrschende Grundstück in seiner Individualität vernichtet worden sei, und stützt sich namentlich auch auf l. 6 § 1 D. comm. praed. (8,4). Indessen Feldmann die l. 20 § 2 D. serv. praed. urb. (8,2) für sich anführt und bemerkt, dass er ja nur Anerkennung der Fortdauer seines Rechtes verlange, ohne es für den Dovenhof im ganzen ausüben zu wollen.

Der Streitfall ist zu begutachten.

XL.

1. Wie sind die kommenden Rechtsverhältnisse juristisch zu charakterisieren?

a) Ein Krämer hat in einer Nebenstrasse einen Laden zum Betriebe eines Viktualiengeschäftes gemietet. An der Ecke

der Hauptstraße bringt er an einem Hause mit des Eigentümers ein Schild an, das auf sein merksam macht. Jenes Haus geht im Kau mehrere Hände und kommt nach elf Jahren in eines Fremden, der das Schild nicht dulden w

b) Einem Gutsbesitzer wird das Recht, auf fremden Grunde zu jagen, vertragsweise beste das Recht, daselbst spazieren zu gehen.

c) Von einem Hofbesitzer wird das Recht in Ans men, durch eine in seinem Hause angebrachte den Hof des Nachbars zu dessen Brunnen zu g um für zeitweise notwendige Reinigung und des von dorther kommenden Abflußkanales zu auch, unabhängig davon, um Wasser zu schöp

d) Jemand läßt sich das Recht einräumen, das vo des benachbarten Hauses abfließende Regenw einer hierzu eingerichteten Rinne nach einem eigenen Hause abzuleiten, um es hier zu eig zu benutzen; — oder das Recht, aus dem Brun bars mittels einer in letzterem angebrachten nach seinem Gebiete zu leiten.

e) Durch ein Grundstück, das an zwei Parallelstra jemand seit ungefähr zwölf Jahren fast täglich er in einer etwa zehn Minuten entfernten Stra nach seinem Geschäftslokale auf der andern S durch jenen Durchgang erheblich nähern Weg

f) Es wird ein Kanal oder Graben angelegt, in we aus einem öffentlichen Flusse abgeleitet wird, Betriebe von Mühlen oder sonstigen gewerbli oder behufs Wiesenbewässerung oder Benutzung wirtschaft verwendet und nötigenfalls verbrauc Der Kanal oder Graben durchläuft die Gru schiedener Eigentümer und mündet sodann Fluß ein, aus dem er abgeleitet worden ist.

g) Ein Hauseigentümer verspricht dem ihm befreun vertragsmäßig, daß er einen Dachvorsprung üb wesen dulden wolle, so lange das überragende sitze des Nachbars sich befinden werde.

h) M. schließt mit N. einen Vertrag ab, durch we auf des N. Gutsareal befindlicher Felsen zum A Steinen auf unbestimmte Zeit und längstens

raum von 20 Jahren gegen eine bar zu bezahlende Summe von 400 ℳ und die Zusage der Lieferung eines bestimmten Quantums von Bruchsteinen überlassen wird.

i) Auf einer Wiese befindet sich ein cisternenartiges Behältnis, in welchem sich zeitweise Wasser sammelt. Ein benachbarter Grundeigentümer nimmt das Recht in Anspruch, aus jenem Behältnis das für sein Anwesen nötige Wasser zu schöpfen.

k) Der Käufer eines Hauses bedingt sich von dem Verkäufer, in dessen Händen zwei benachbarte Grundstücke verblieben sind, das Recht aus, Waren und andere Gegenstände, welche sich auf seinen, des Käufers, Haus- oder Geschäftsbedarf beziehen, und insbesondere die für seinen Geschäftsbetrieb erforderlichen Steinkohlen, über jene Grundstücke transportieren zu dürfen.

l) Eine Gemeinde nimmt „für ihre ärmeren Ortsbürger" eine auf zwei Tage in der Woche beschränkte Leseholzgerechtigkeit in den Waldungen der dortigen Standesherrschaft in Anspruch.

m) Bei einem Gartenverkaufe wird dem Käufer ein Durchgang durch des Verkäufers Hof bewilligt, da der Käufer von dem ihm gehörigen Hause aus das erkaufte Grundstück sonst nur auf einem größern Umwege erreichen könnte.

2. Einem Rittergute ist in einem Rezesse das Recht eingeräumt, alle auf einem bestimmten benachbarten Grundstücke sich vorfindenden Erze, Steinkohlen, Kalke und edlen Steinarten in Besitz zu nehmen.

Es fragt sich, ob eine Eintragung dieser Berechtigung im Grundbuche erforderlich ist?

Preuß. Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, vom 5. Mai 1872, § 12: „Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit und verlieren dieselben durch Löschung. Der Eintragung bedürfen jedoch nicht die gesetzlichen Vorkaufsrechte, die Grundgerechtigkeiten, die Miete und Pacht."

3. Die preußische Gemeinde Pabstorf klagt gegen die braunschweigische Gemeinde Pabstorf auf Anerkennung ihres Eigentums oder Miteigentums oder sonst dinglichen Rechtes an dem obern Stockwerk des der beklagtischen Gemeinde gehörigen und auf deren Grund und Boden gelegenen Gemeindekruges zum Zwecke der Abhaltung von Gemeinde-Versammlungen und öffentlichen Festlichkeiten.

Die Beklagte bestreitet die juristische Möglichkeit Rechtsverhältnisses.

Wie ist darüber zu urteilen?

4. An einen Juristen wird folgende Frage gest

„Darf der Eigentümer eines Feldgrundstückes, d für Milchvieh ausgenutzt werden soll, auch gegen den der Nachbarn, die durch Ersitzung das Recht zur Be darüber hinführenden Fußweges erworben haben, ei das Grundstück aufführen, sobald er nur das Passie den Berechtigten durch Vorrichtungen im Zaune, etw eines schwebenden Kreuzes an den Durchgangsstellen Oder können die Nachbarn verlangen, daß der Fußst gefriedigt wird?"

5. Nicht selten entsteht Streit darüber, wie wei los bestehende Servitut ausgedehnt werden dürfe.

a) Ist mit einer servitus aquae haustus auch das Re Zutrittes zum Brunnen ohne weiteres verbund

b) Darf derjenige, welchem eine Fahrtgerechtigkeit betreffenden Weg auch zum Reiten benutzen?

c) D. ist Eigentümer zweier hintereinander gele stücke, a und dahinter b; dem a steht an dem z und der Straße gelegenen Grundstücke c, der ein Fahrtrecht zu.

Darf D. über c auch fahren zum Zwecke schaftung von b?

Oder umgekehrt: Muß S. die Fahrten gunsten von a dulden, wenn b das berech stück ist?

6. Die Bewohner eines Dorfes haben im einzeln aus einem fiskalischen Walde Holz, Laub u. dgl., i Mengen zu holen. Jetzt schließt die Forstverwaltu jenes Waldes ab, weil er im Interesse der Forstku lang geschont werden müßte.

Ist sie hierzu berechtigt; oder können die Ba schädigung Geld verlangen; oder fordern, daß au nachbarten fiskalischen Forsten ihnen Holz geliefert

Würde es für die Entscheidung von Einfluß se unbefriedigende Zustand des Waldes der Nachlässigk verwaltung zuzuschreiben wäre?

7. B. hat über das Grundstück des A. von e bis

recht. Da in der Richtung von a über c eine neue Fahrstraße angelegt wird, so verkauft er sein Recht an C., der nur auf dem an der Grenze von b nach d laufenden Fußpfade an sein Grundstück gelangen kann. A. behauptet nun, daß damit das Fahrtrecht erloschen sei.

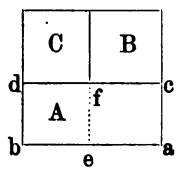

Mit Recht?

Wie wäre es, wenn B. sein Recht an C. nur vermietet hätte?

8. An dem Gute des Ameis bestand eine Wasserschöpf- und Bleichgerechtigkeit zu gunsten des benachbarten „Eßhofes". Das auf letzterem befindliche Wohngebäude ist von dem jetzigen Besitzer abgebrochen und ein anderes eine Strecke davon aufgeführt und dann an Ziegler verkauft worden.

Der Ameis will aber jetzt die Ausübung jenes Rechtes durch Ziegler nicht dulden, weil das neue Haus fast vollständig auf einem zu dem Eßhofe nicht gehörigen Grundstücke stehe und nur etwa 10 Fuß auf das alte Gebiet dieses herüberrage.

Entscheidung?

---

9. Ein Ehepaar hatte ein ihm gemeinschaftliches Hausgrundstück vertragsweise abgetreten und als Gegenleistung eine bestimmte Summe Geldes sowie „die Benutzung des verkauften Hauses zur eigenen Wohnung" für die Lebensdauer der veräußernden Eheleute zugesichert erhalten.

Welches Rechtsverhältnis ist hierdurch entstanden?

10. Welche Befugnisse kommen jemanden zu, dem das Gebrauchsrecht hinterlassen ist:

a) an einem Hause?
b) an einem Landgute?
c) an einem Walde?
d) an einer Schafherde?
e) an zwei Pferden?

In dem zuletzt erwähnten Falle hat der Legatar, ein Droschkenbesitzer, die Pferde einfach in sein Geschäft gesteckt. Der Eigentümer protestiert.

Mit Recht?

11. Unter anderen Gegenständen hat jemand auch den Nießbrauch an einer Herde von 100 Stück Schafen letztwillig hinterlassen erhalten. Bei seinem Tode sind davon nur noch 20 vor-

handen. Der Nießbraucher hat 20 neue angeschafft, Lämmer sind aus der Herde da.

Wie steht es mit der Rückgabe der Herde a tümer?

12. Ein Erblasser hat den L. zum Erben einges M. und N. gemeinsam den Nießbrauch eines Wol macht. Das Testament wird ausgeführt, und alle er einem Jahre stirbt der N.

Welchen rechtlichen Einfluß hat dies auf die Verhältnisse?

13. Eine Ehefrau bestellt ihrem Manne als D brauch an einem ihr gehörigen Grundstücke. Nach die Ehe durch Tod oder Scheidung gelöst.

Was hat nun in Rücksicht auf die Restitutio zu geschehen?

14. Ein Nießbraucher überträgt gegen bestim einem Verwandten die Ausübung des Nießbrauchs zu eigenen Rechte auf zwölf Jahre. Nach einem Jahre Verwandte den Eigentümer dieses Grundstückes u Nutzung einfach fort. Kurz vor Ablauf der zwöl derselbe.

Was ist nun die rechtliche Lage?

15. „George Rudolph, der mit seiner Ehefrau 1 Ehe gelebt, und keine Kinder erzeuget, hat in anno glück, daß ihn im Walde, bey dem Herrenholz mac hauener Buchbaum im Niederfallen mit einem Aste Kopfe tötlich verwundet, darauf er nach Hause und den Richter nebst 2 Schöpfen zu sich beruf selbigen ein Testament errichtet, und darinnen Philipp Rudolphs 2 Söhne zu Erben einsetzet, seine den *Usumfructum* von seinem Hintersiedlers-Güthge verordnet.

Diesen *Usumfructum* genieset dieselbe 5 Jahre l von einem Sachs-Eisenachischen Soldaten in ihren a reitzet, ihn zu heurathen, da sie denn den ihr geo *fructum* an ihre Schwester Anna, George Villmars etwas gewisscs *ad dies vitae cedi*ren will, in welch Philipp Rudolphs Söhne nicht gehehlen wollen, so Gerichte dagegen *protestando* einkommen, da denn stund: Ob die Wittib Rudolph ihren *Usumfructum* an *cedi*ren könne?“

(Aus Theoph. Chr. Becker, Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle.)

16. Nach dem Testamente eines verstorbenen Gutsbesitzers traten dessen zwei Kinder als Erben ein, während der Witwe der lebenslängliche Nießbrauch des hinterlassenen Gutes zugewiesen war. Nach einigen Jahren verheiratete sich die Witwe zum zweitenmal; und errichtete am 13. März 1894 mit ihrem jetzigen Ehemanne einen Vertrag, in welchem sie ihm die Mitbenutzung und Mitbewirtschaftung des Nießbrauchsgutes verschrieb. Zwischen den beiden großjährigen Kindern und ihrem Stiefvater brachen aber nicht lange danach Zwistigkeiten aus, die im Sommer 1896 zu einer Klage jener gegen letztern auf Räumung des ihnen eigentümlich zustehenden Hofgutes führten.

Der Beklagte machte geltend, daß ihm nach dem angeführten Vertrage das dingliche Recht zur Mitbenutzung des Hofes zustehe. Die Kläger aber bestritten, daß dieses der Fall sei, und führten noch an, daß ihre Mutter durch einen im Februar 1896 mit ihnen abgeschlossenen Kontrakt auf ihren Nießbrauch verzichtet habe, und daß auch ohne dieses der Beklagte durch schlechte Bewirtschaftung des Gutes — worüber nähere Thatsachen abgegeben wurden — alles Nutzungsrecht an demselben verloren haben würde.

Wie war zu erkennen?

17. Unter den zu Nießbrauch gegebenen Gegenständen befinden sich 100 Centner Weizen. Beim Tode des Nießbrauchers entsteht Streit zwischen seinen Erben und dem forderungsberechtigten Eigentümer, da der Preis des Weizens sehr gefallen war und der letztgenannte diese Differenz auch ersetzt verlangt.

Wer ist im bessern Rechte?

18. V. hat seiner Ehefrau W. den Nießbrauch seines Kapitalvermögens vermacht; Erbe ist sein Bruder F., und zwar durch Antretung der Erbschaft am 26. Juni. Das Kapital bestand aus vier Pfandbriefen der Meininger Hypothekenbank zu je 5000 ℳ. Nun weigert aber F., die am 1. Juli fälligen halbjährlichen Zinsen mit 400 ℳ an W. zu geben, ihr überhaupt die Papiere zu liefern, weil sie noch nicht die gesetzliche Kaution bestellt habe.

a) Wenn W. diese nun nachträglich am 1. Augnst leistet (auf welche Art und Weise?): was kann sie alsdann verlangen?

b) Was ist die Folge, wenn nachmals einer jener Pfandbriefe ausgelost wird?

c) Welchen Einfluß würde es haben, wenn späterhin ein Nach-

trag zum Testamente sich fände, worin V. sei
die Kautionsbestellung überhaupt erlassen hatte

19. Ein ganz verschuldetes Ehepaar hatte von de
handenen eingebrachten Vermögen der Ehefrau für s
rigen Sohn, der im benachbarten Orte Schneiderlehrlin
Acker gekauft, einen andern gepachtet und vier Gänse
alle diese Gegenstände für jenen in Gewahrsam, Ver
Nutznng behalten.

Ein Gläubiger des Vaters ließ nun die noch
Ernten des gekauften wie des gepachteten Acke
vier Gänse pfänden. (C. P. O. § 714.)

Der Sohn erhob, vertreten durch den Vater, Kla
an den gepfändeten Gegenständen das Eigentum zuste
§ 690.)

Die Klage machte geltend, daß der Vater nur
und nicht Eigentümer wäre, weder der Grundstücke no
noch der Ernten; wogegen der Beklagte behauptete,
Gänsen zufolge des uneigentlichen Nießbrauches alle
tum bestände und der Vater durch die Verwaltung
der Äcker an den Früchten Eigentum erwürbe, so
gegen ihn gepfändet werden könnten.

Es ist Urteil mit Entscheidungsgründen auszuar

XLI.

1. Ist bei den folgenden Thatbeständen *iuris q*
jeweils als erworben anzunehmen?

a) Nach einem Ortsstatut dürfen Gebäude, die u
der Grenze stehen, keine Fenster nach dem N
stücke haben. Trotzdem hat ein Eigentümer i
artig gelegenen Gebäude solche Fenster anbrin
b) Der jenseitige Nachbar hat sich die eben erwäl
nur deshalb gefallen lassen, weil er selbst auf s
stücke bauen will, und dadurch jene Fenster
mauert werden. Er beginnt damit; der ander
c) Eine Wasserleitung mit Schleusen ist fertig
noch nicht in Gebrauch genommen.
d) Der Eigentümer eines tiefer gelegenen Grundstü
demselben vor langen Jahren ein Bassin errich
saugen und Benutzen des von dem obern Gru

[redacted]

einer dort entspringenden Quelle ablaufenden Wassers. Jetzt hält der obere Eigentümer das der Quelle entströmende Wasser auf seinem Grundstück gänzlich zurück.

e) Ein Müller hat seit Menschengedenken ein öffentliches Flüßchen zum Betriebe seiner Mühle ungestört benutzt. Jetzt hat die benachbarte Dorfgemeinde begonnen, das Wasser des Flüßchens zur Bewässerung ihrer Wiesen abzuleiten.

f) Ein Gutsverwalter hat während mehrjähriger Abwesenheit des Eigentümers im benachbarten Forste Jagdrecht ausgeübt; — ein von dem Verwalter auf dem Hofe angestellter Schäfer hat auf dem Gemeindeland eine Triftgerechtigkeit thätlich unternommen; — Stammgäste eines Wirtshauses haben einen Fußpfad nach diesem über ein fremdes Grundstück als Recht in Anspruch genommen und so benutzt; — der Pachter einer Domäne hat ein Fischereirecht, als dieser zukommend, ausgeübt; — Mitglieder einer Stadtgemeinde sind häufig über den Kasernenhof, in der Meinung, ein bestehendes Recht auszuüben, gegangen.

2. Ein Maler hat sich in einem von ihm erworbenen Hause ein Atelier nach eigenem Plane und mit besonderer Rücksicht auf Lichtzuströmung hergerichtet. Kaum ist es beendet, so läßt sein Nachbar einen seit 15 Jahren schon bestehenden Flügel seines Hauses niederlegen und nimmt dadurch einen gegen lästiges Zustömen von Licht wertvollen Schutz weg.

Maß der Maler sich dieses gefallen lassen? Ist es von Einfluß, ob er das Atelier und den jetzigen Zustand seines Hauses schon länger als 10 — oder 30 — oder 80 — Jahre inne hatte?

3. Vor langer Zeit hatte der Vater des A. in einem Gasthause die Absicht geäußert, auf seinem Hause einen Stock aufzusetzen. Sein anwesender Nachbar B. nahm das zum Anlaß, um dem A. zu erklären, daß er dieses nicht zugeben könne, da seinem Hause, wie ihm sein Verkäufer garantiert habe, die servitus altius non tollendi zustehe. Der Angeredete war darauf still gewesen und hatte auch nicht gebaut.

Als jetzt nach mehr als zehn Jahren nach jenem Vorfall der A. doch höher baut, nimmt B. die oben angegebene Servitut in Anspruch, indem er sich, um alle Weiterungen abzuschneiden, lediglich auf Erwerb derselben durch Ersitzung beruft.

Wie ist darüber zu befinden?

4. Ein Gutsbesitzer hatte in dem Glauben, daß ihm ein dahingehendes Recht zustehe, seinem Hirten Anweisung gegeben, die

Herden auf des Gutsnachbars Weiden zu treiben. mehrere Jahre hindurch. Da stirbt der Nachbar, erläßt Verbot an den Hirten, weil die seitherige Du dens von seinem Erblasser nur aus Gefälligkeit Rechtsverbindlichkeit geschehen sei. Der Hirte ab Dienstherrn von dem ergangenen Verbote keine N

Wird die laufende Ersitzung des Weiderechtes

5. Ist in den nachstehenden Fällen eine Klage im Rechtsbesitze möglich?

a) Der Eigentümer bringt einen verschließbaren einem Wege an, über welchen einem andern zusteht.

b) Von 1875 bis 1890 hat ein Bauer alljährlich zeit frei, offen und ohne Widerspruch seine Gä aus seinem Gehöfte auf die Aue hinausgetriebe bestimmten Fläche sie aufhalten und weiden la dabei von der Ansicht aus, daß allen Bau dieses Recht an der dem Fiskus gehörigen Aue kommt von dem letztern ein Verbot.

c) (d) Ein Kirchenvorstand ordnet das Anstreiche stühlen gegen den erklärten Willen der Inhabe

d) (e) X. übt seit einiger Zeit auf dem Grundstü Fahrtrecht aus. Y. will das nicht leiden; er mit der negatoria, und dieser wird auch in stanz verurteilt, sich der Ausübung zu entha

Er legt Berufung ein und fährt während über das Grundstück des Y. Nun pfändet

Da klagt X. gegen Y. in possessorio.

6. Der Landwirt Hosch erhebt gegen seinen Na mann Klage, weil dieser ein in der Grenzmauer befi durch welches das Regenwasser und überflüssige vom Hofe des Klägers seit längerem abgelaufen und dadurch den Kläger im ruhigen Besitze gest

Auf stattgehabte Verhandlung, in welcher Zu stritt, daß Hosch ein Recht auf Verbleiben jener erkannte das Gericht auf Abweisung der Klage.

In den Entscheidungsgründen wurde bemerkt: Klage charakterisiere sich als interdictum de aqu dieses Interdikts sei der Besitz der Servitut, welch zeugung des vorhandenen Rechtes wenigstens ein verflossenen Jahre ausgeübt worden sein müsse.

also behaupten und beweisen müssen, daß noch im letzten Jahre der Wasserabfluß stattgefunden und die denselben störende Handlung geschehen sei. Da er dieses auf dahin gerichtetes Befragen nicht gekonnt habe, so sei die erhobene possessorische Klage unbegründet gewesen.

Hosch bringt dieses Urteil einem Juristen mit dem Ersuchen, ihm in begründetem Gutachten Rat zu erteilen, ob er Berufung einlegen soll?

7. Die Gemeinde Ehringshausen beansprucht ein Fahrtrecht durch ein den Herren von Schenck zu Rülfenrod gehöriges Wäldchen. Letztere haben neuerdings, um die Gemeinde in der Ausübung der von ihnen bestrittenen Fahrtgerechtigkeit zu hindern, einen Graben vor dem Wäldchen ziehen lassen. Die Gemeinde betraut nun einen Anwalt mit der Vertretung ihrer Interessen. Sie ist nicht in der Lage, das behauptete Fahrtrecht schnell ganz zweifellos darzuthun, legt aber Gewicht darauf, sobald wie möglich wieder zu der thatsächlichen Ausübung desselben einstweilen zugelassen zu werden.

Nach welchen Thatumständen wird der Anwalt vor allem sich erkundigen müssen? Und wie wird er, bei befriedigendem Aufschlusse hierüber, die gewünschte Klage zu fassen und zu begründen haben?

8. Ein Gärtner klagt gegen seinen Nachbar wegen Verhinderung in der Ausübung des im zustehenden Rechtes, über den Hofraum des Nachbars nach seinem Lande mit Schiebkarren und Handwagen zu fahren, und erbringt den Beweis, daß er seit Jahresfrist in vielen Fällen, und zwar in 16 mit einem Schiebkarren, in zwei mit einem Handwagen und in zwölf durch bloßes Gehen, jenes Recht ausgeübt habe.

Wie ist zu erkennen?

9. Der Leineweber Maasen behauptet, sich im Besitze des Rechtes zu befinden, bei dem Abfahren des Düngers von seinem Hofe auf den des Nagler fahren und dort drehen zu dürfen; an der Ausübung dieser Befugnis sei er von jenem durch kürzliche Anlegung eines Zaunes verhindert worden. Er klagt auf Beseitigung dieser Störung.

Nagler erwidert, daß Maasen nicht die Voraussetzungen des Rechtsbesitzes nach l. 1 § 2 D. de itinere actuque privato (43,19) für sich habe; worauf Maasen erwidert, daß dieses auch gar nicht möglich sei, weil er, der nicht Ackermann von Profession wäre,

höchstens ein Dutzend Fuder Mist zu fahren h
handele es sich hier gar nicht um eine Wegeger
deren Besonderheiten.

Entscheidung?

XLII.

1. Z. hat ein Gut des Grafen W. als Emphyteu
gern auswandern und sein Recht an seinen jünge
gegen Zahlung einer Pauschalsumme abgeben.

Ist dies möglich?

2. An einem Grundstücke fand eine Emphyteu
seitherige Berechtigte starb, und sein Sohn hat kei
Recht weiter zu übernehmen, da er keinen Landb

Kann er einfach darauf verzichten?

3. Bei dem Tode des seitherigen Emphyteuta
Kodizill, in welchem er sein dingliches Nutzungsrec
tümer vermacht, so daß dieser freies Eigentumsrech
Allein der Eigentümer verweigert die Annahme di
nisses.

Was ist nun die Folge?

4. Ein Kloster hat seit alten Zeiten mehrere
milie Y. als Emphyteusis überlassen. Der jetzige ei
letzten Berechtigten bekümmert sich aber um jen
gar nicht, da er Schiffsdienste genommen hat und
weilt. Das Kloster sieht sich daher im zweiten Ja
Tode des letzten Bebauers veranlaßt, die Fürsorge u
selbst zu übernehmen. Nach 13 Jahren kehrt de
und fordert sein Recht, erhält aber die Erwiderung
wegen unterlassener Ausübung nicht mehr anerkannt

Muß er sich dabei beruhigen?

5. In einer Vertragsurkunde vom 20. Janua
es: „Der Canon ist frei von Zehnten, Lasten u
entrichten, dieselben seien ordentliche oder außerord
auferlegte oder noch aufzuerlegende, soweit sie
emphyteutischen Grund und die Gebäude beziehen

In dem betreffenden Bundesstaate wurde nach
kommensteuer eingeführt und selbstredend auch v
Eigentümer gezahlten Canon dem letztern fiskalisch

Wer trägt — und nach welcher rechtlichen De
hierdurch entstandenen Ausfall?

[redacted]

6. Der freie Kolon Beermann schloß 1826 mit den Eheleuten Grote einen „Erbpachtkontrakt", wonach er diesen, ihren Erben und Descendenten von seinem aus der Ohrbecker Mark erworbenen Heidegrund ein Maltersaat in Erbpacht gab, wogegen Grote sich verpflichtete, dem Erbverpachter 40 Thaler pro laudemio und jährlich zwei Pistolen in Gold „an Erbpacht" zu bezahlen; ferner sollte jeder neue Erbpachter männlichen Geschlechtes 5 Thaler Münze als Weinkauf an den Erbverpachter zahlen; und der Erbpachter alle auf besagten Grund gelegten Lasten und Abgaben übernehmen.

Der jetzige Erbpachter, ein Enkel des alten Grote, hat seit vier Jahren die Erbpacht nicht bezahlt; daher verlangt Faust, der jetzige Eigentümer, Räumung wegen l. 2 C. de emphyt. iure (4, 66); wogegen der Beklagte durch nachträgliche Zahlung alles für ausgeglichen hält, da kein contractus emphyteuticarius, sondern eine deutschrechtliche Erbpacht vorliege, bei welcher dem Erbverpachter ein Entsetzungsrecht nicht zustehe.

Wie ist zu erkennen?

---

7. Ein Bauspekulant hatte zwei Häuser dicht aneinander gebaut. Er verkauft an einem Weinhändler das eine Haus und außerdem noch den größten Teil des Kellers des andern Hauses.

Was liegt vor?

8. Wenn der Weinhändler den Kellerraum des zweiten Hauses, der nicht mitverkauft war, von dem er aber sicher glaubte, daß er verkauft sei, lange Zeit hindurch mit dem seinigen benutzt hätte: wäre daraus ein Recht entstanden?

9. Es will jemand einer nahe befreundeten Person unentgeltliche Wohnungsbefugnis in einigen Räumen seines Hauses zuwenden.

Welche Rechtsverhältnisse stehen da zur Wahl? Und wie stellen sich die Rechtsfolgen bei den einzelnen?

10. Wenn X. letztwillig verordnet, daß zu gunsten des Z. und seiner Erben „ein dingliches freies Wohnungs- und Nutzungsrecht an den beiden unteren Stockwerken des X'schen Hauses nebst allem zur Zeit des Todes darin befindlichen Mobiliar und Inventar" stattfinden solle: wie ist dieses rechtlich durchzuführen?

11. Die Stadt G. hat 1791 der dortigen Klubgesellschaft einen Platz im Stadtholz zur Errichtung eines Klublokales gegen eine jährliche Abgabe überwiesen. Jetzt möchte die Stadt den Platz wieder haben. Ein von ihr eingefordertes juristisches Gutachten läßt sich über das in Frage kommende Rechtsverhältnis

folgendermaßen ans: Ein dingliches Recht sei da
stellt worden; eine Emphyteusis nicht, weil kein
Grundstück, eine Superficies nicht, weil kein Ge
war; ein Nießbrauch aber würde nach bekannte
erloschen sein. Zudem sei der fragliche Platz
nur zum Teil bebaut worden, so daß höchstens
das Haus bestehen könnte. Aber der erledige sich
daß die alte Klubgesellschaft ihr Recht an eine ande
die „Harmonie", veräußert habe, ohne der Stadt
zu machen und ihr das Haus anzubieten.

Sind diese Erwägungen sämtlich durchschlage

12. Die an der ehemaligen Judengasse in I
gelegenen Grundstücke waren von alter Zeit he
angesiedelten Israeliten von der Stadt zu Superfi
lassen. Nach Niederreißung eines baufällig gew
war der Platz desselben von dem Superficiar s
thatsächlich aufgegeben gewesen und von der St
Jetzt aber wird er von jenem wieder in Anspruc

Die Stadt macht geltend, daß der Kläger den C
lang nicht gezahlt und dadurch sowie durch ze
usus sein Recht verloren habe. Zudem habe die
35 Jahren den fraglichen Platz zu Marktzwecken
schen Lagerplatz benutzt und dadurch die Freih
tums ersessen.

Dagegen führt Kläger an, daß die longi temp
bei dem hier fraglichen Rechtsinstitute keine An
es auch in jedem Falle der Beklagten an einem
und dem darauf begründeten guten Glauben fehl

Worauf Beklagte aber doch bei ihrem Vorbr
sie ja schon außerordentliche Ersitzung für sich

Welche Entscheidung ist zu treffen?

13. Die Häuser Nr. 39 (Eigentum des A.) und
des B.) grenzen aneinander. Im Erdgeschosse des
sich hinter und unter der in die oberen Stock
Treppe ein Raum, welcher nach dem Hofe und d
des Hauses Nr. 39 offen und zugänglich ist, wog
übrigen Räumen des Hauses Nr. 41 durch eine
trennt wird, in welcher sich außer einer zugemaue
Zugang zu jenem Raume befindet.

Nun legt A. in diesem fraglichen Raume e
und es klagt jetzt B. auf Anerkennung seines

dem Raume und auf Verurteilung des A. zur Entfernung des Abortes.

A. beruft sich auf ersessenes superficiarisches Recht, da er und seine Vorbesitzer von Nr. 39 seit mehr als 16 Jahren den streitigen Platz bei Ausübung des Bäckergewerbes und zur Aufbewahrung von Gerätschaften u. dgl. stets, und zwar ausschließlich benutzt hätten.

Wogegen B. die Möglichkeit dieses Rechtes bestreitet, da ihm gar kein solarium als Vergütung gezahlt worden sei; die Ersitzung als Erwerbsgrund hier überhaupt fraglich wäre und in diesem Falle gar nicht zur Anwendung kommen könne, da A. die Absicht, daß gerade eine Superficies ausgeübt werden solle, nicht behauptet habe.

Es ist Urteil mit Gründen auszuarbeiten.

XLIII.

1. Von vielen Rechtseinrichtungen im Sinne des römischen Rechtes ist nachstehend Gebrauch gemacht?

a) Ein Kaufmann leiht Geld und verpfändet dafür sein Warenlager.

b) Eine Flaschenbierhandlung verlangt von ihren Kunden Hinterlegung von 20 ₰ für jede Flasche, die bei Rückbringung der leeren Flaschen zurückvergütet werden.

c) Ein Gast ist nicht in der Lage, seine Zeche zu bezahlen, und läßt zur Sicherheit seine Uhr dem Wirte.

d) Jemand nimmt ein Darlehn auf und übergiebt dem Gläubiger zur Deckung einen Paß oder andere Legitimationspapiere.

e) Zur Sicherung eines Darlehns von 3000 ℳ überträgt der Schuldner dem Kreditierenden eine Reihe von Wirtschaftsgegenständen zu Eigentum, wobei sie ihm gegen einen Mietzins von 150 ℳ noch auf ein Jahr belassen werden. Gegen Zahlung von 3000 ℳ hat der Schuldner ein Wiedereinlösungsrecht.

f) Ein Grundeigentümer nimmt Geld zu Zwecken eines Neubaues auf und bestellt an diesem zu erwartenden Gebäude ein Pfandrecht.

g) Ein Arbeiter versetzt einen Mantel und ein Bett im Leihhause.

h) Ein Mühlenbesitzer erhält bei dem Vorschußvereine der benachbarten Stadt einen Kredit bis zum Betrage von 9000 ℳ eingeräumt; sein Bruder verbürgt sich für die pünktliche

Rückzahlung dieses Kapitals als Selbstschuldn
für alle möglichen Fälle Sicherheit zu versch
der Müller sein gesamtes Mobiliar an ihn, g
pflichtung des Käufers, die Benutzung der Geg
weilen dem Verkäufer zu überlassen. Soba
die Schuld von 9000 ℳ samt Zinsen abgetr
der Kaufvertrag mit allen seinen Folgen au

2. Sind folgende Sicherheitsleistungen juristisch
urteilen?

a) Ein Kassierer bestellt bei Antritt seiner Stelle
b) Für ein von einer Bank aufgenommenes Dar
jemand eine Schuldverschreibung des Staates.
c) Es verpfändet jemand einen versiegelten Be
ebensolche Rolle mit Goldstücken.
d) In einer „Leihbibliothek" giebt ein dem Inhab
einen Einsatz von 3 ℳ für einen entnomme

3. Der Pachter A. hatte der Verpachterin B.
der aus dem Pachtvertrage entstehenden Verbind
Kaution von 10000 ℳ derart geleistet, daß die B.
sollte, über diese Summe gegen 5 % Verzinsun

Als später der Konkurs über das Vermögen d
begehrte der Konkursverwalter von der B. Zahlung
und verklagt sie auf ihre Weigerung hin.

Wie ist zu erkennen?

---

4. Ein Schuldner, der ein Darlehn von 1000 ℳ
hat dafür eine Sache im Werte von 2000 ℳ verpfä
und wird von seinen zwei Kindern zu gleichen T

Wie steht es mit Forderung und Pfandrecht?

5. Für käuflich gelieferte Waren ist der Empf
schuldig geblieben, hat aber einen Wertgegenstan
Verkäufer versetzen müssen. Nach einem halben
Kaufpreis nach Verabredung fällig ist, erbittet
Käufer weitern Ausstand, muß aber nun die rück
mit 6 % verzinsen.

Haftet das gegebene Pfand auch für die nu
Zinsschulden?

6. Als Fritz Trummler in die Gesellschaft von W
als Mitglied eintrat, bestellte auf sein dahingehen
Bruder Karl Trummler ein Pfand an ihm gehörig
für die auf Fritz Trummler entfallenden Sozietät

Der letztere veruntreute später Gesellschaftsgut und entwich nach Amerika; worauf Wahnschaffe & Cie. das von Karl Trummler bestellte Pfand zur Deckung heranziehen wollen. Dieser aber protestiert; er schützt schlechte Vermögensverhältnisse vor und beruft sich auf § 38 I. de actionibus (4, 6): „si socius cum socio iudicio societatis agat, non plus actor consequitur, quam adversarius facere potest."

Welche Erwägung ist für die Entscheidung dieser Frage die maßgebliche?

7. Nachdem über einen Schuldner Konkurs erkannt worden war, brannte das ihm gehörige Wohnhaus ab. Die Assekuranzsumme wurde von der Feuerversicherungsgesellschaft zu der Konkursmasse eingezahlt. Ein Gläubiger des Gemeinschuldners, welchem an jenem Hause eine Hypothek zugestanden hatte, fordert nun vorzugsweise Befriedigung aus den Versicherungsgeldern, während der Konkursverwalter dieses verweigert.

Wer ist im Rechte?

8. Ein Förster hatte einem Krämer für rückständige Kaufschuld eine wertvolle Hündin verpfändet. Der Schuldner stirbt am 15. März; Erbe ist sein Sohn, die Witwe soll lebenslänglich den Nießbrauch des Nachlasses haben. Am 28. März wirft das Tier Junge.

In wessen Eigentum fallen diese? Und welche Rechtsfolgen treten sonst bezüglich ihrer ein?

9. Einem Darlehnsgläubiger war ein von dem Pfandschuldner später veräußertes und von den Erben des Käufers besessenes Wohnhaus verpfändet.

Kann der Gläubiger wegen rückständiger Zinsen oder auch wegen des Kapitals etwa fällige Mietgelder in Anspruch nehmen? Welche *actio* würde es sein? Gegen wen hätte sie sich zu wenden? Welche Rechtssätze und juristischen Begriffe kommen in Betracht?

10. Ein zu Fabrikbetrieb bestimmtes Gebäude ist mit einer Hypothek belastet worden. Nachmals hat der Schuldner Maschinen, die für jenen Betrieb erforderlich sind, angeschafft und an den Plätzen, die in dem Bau für sie eingerichtet waren, aufgestellt.

Es trat nun die Frage auf, ob der Hypothekengläubiger im Bedarfsfalle auch diese Maschinen in Anspruch nehmen kann.

11. Dem Zinnert ist ein Ackergrundstück für ein gewährtes Darlehn von dem Eigentümer hypothekarisch verhaftet worden. Der letztere verkauft dasselbe an die Gesellschafter Wunderling und Frohn, die als Miteigentümer eingetragen werden. Wunder-

ling stirbt bald darauf; über seine Erbschaft entste
verschiedenen Prätendenten.

Da Zinnert von dem Verpfänder die Zahlung de
Kapitals nicht erwirken kann, so verklagt er den F
Antrage, bei Vermeidung der Zwangsvollstrecku
ideellen Anteil an dem verpfändeten Gute die fäll
Pfand gesicherte Summe des Kapitals nebst Zinse

Der Beklagte bittet um Klagabweisung, da dem
Grundstück als Ganzes verpfändet worden, und d
nicht berechtigt sei, einen einzelnen, persönlich n
Miteigentümer der Pfandsache zu belangen und des
Versteigerung zu bringen.

Wie ist zu entscheiden?

12. Das Solmser Landrecht (s. ob. § 1 Nr. '
Tit. XIV § 1 bei Verpfändung fahrender Habe eine
drückliche Verschreybung", und schreibt in Tit. X
Verpfändung liegender Güter vor: „. . Doch soll
nicht, denn für Gericht geschehen und in das Schöff
lich eingeschrieben werden, mit ausdrücklicher Erk
liehenen Geldes, der gemachten Frist und Ziel und
Unterpfande; ohne das soll solche Versetzung
nichtig sein."

Wie verhalten sich diese Vorschriften zu den G
ältesten, des klassischen römischen und des justini
über Art der Eingehung und mögliche Gegenstän
rechts?

13. Im Sommer 1773 übernahm Wolfgang G
Advokat in Frankfurt a. M., die Anwaltschaft in fol
handel:

Am 5. April 1769 hatte der Frankfurter Buc
sein Haus, sein Handelsgeschäft und alles, was er
saß, an den Geheimen Rat von Günderode gericht
am 4. Juli 1769 aber trat Raspe, um eine einge
schuld zu bezahlen, 46 Ballen Bücher, welche in e
Gewölbe des Weißfrauenklosters lagen, an Gebrüd
lich ab. Die Bücher blieben in jenem Gewölbe lieg
zins Raspe zu bezahlen fortfuhr. 1771 jedoch, als
Betreiben des Raspe Besitztümer unter gerichtlich
wurden, ließen die Gebrüder Stiebel wenige Stun
Bücher aufs eiligste in ihr Geschäftslokal überbri

a) Wie stand es mit Besitz- und Eigentumsver

b) Was war über Verpfändung und Pfandrecht zu bemerken?
c) Kam dem Herrn von Günderode gegen die Gebrüder Stiebel eine *actio* zu?

---

14. Ein Kleiderhändler hat von einem Minderjährigen alte Kleider gekauft und dieselben — unter der Herrschaft des römischen Pfandrechts — an verschiedene Personen nacheinander verpfändet. Nachdem er das Alter des Verkäufers erfahren hat, läßt er von diesem, der inzwischen 21 Jahre alt geworden war, sich ausdrücklich das Verkaufsrecht bestätigen.

Welche Wirkungen hat dieses rücksichtlich der erwähnten Verpfändungen?

15. Durch Vertrag vom 9. September 1882 hat sich eine Bank verpflichtet, einem Gutsbesitzer Kredit bis zur Höhe von 30000 ℳ zu gewähren, gegen Verpfändung von dessen Gut; dabei wurde verabredet, daß für den Fall eines etwa gewährten höhern Kredits das Gut gleichfalls der Bank als Pfand haften sollte.

Der Gutsbesitzer nahm nun auf:

a) am 9. März 1883 von der Bank ein Darlehn von 15000 ℳ;
b) am 14. August 1884 von seinem Bruder ein solches von 10000 ℳ;
c) im Jahre 1887 in kleineren Posten von der Bank 15000 ℳ;
d) am 5. Dezember 1888 von einem dritten Kapitalisten 6000 ℳ;
e) im Laufe des Jahres 1889 von der Bank gegen Wechsel 12000 ℳ.

Welchen Rang haben die verschiedenen Pfandrechte?

16. Ein Schuldner hatte dem A. eine Wiese, dem B. dieselbe Wiese und einen Acker, dem C. diesen Acker verpfändet. Unter den Gläubigern entstanden Rangstreitigkeiten, die durch rechtskräftiges Urteil dahin geschlichtet wurden, daß B. dem A., dieser aber dem C. vorzugehen habe.

Die Grundstücke kommen nun zur zwangsweisen Versteigerung; und es einigen sich während dessen A. und B. dahin, daß B. seine Befriediguug zunächst aus dem Erlöse des Ackers suchen und denjenigen der Wiese freilassen solle.

Hiergegen protestiert C.; das Recht des vorgehenden Pfandgläubigers sei kein schrankenloses, sondern erschöpfe sich in dem Anspruche, zuerst Befriedigung zu erhalten; wobei er aber nicht bestimmen könne, welcher der nachstehenden Pfandgläubiger ausfallen solle.

Von der andern Seite macht B. auf l. 8 D. de distractione

pignorum et hypothecarum (20, 5) aufmerksam, die das entschiedene Recht freier Wahl zugestehe; auc stehende Pfandgläubiger nach römischem Rechte g Lage, die gleichmäßige Verteilung, wie C. sie fordere, da ihm ja doch ein Recht auf Rechnungstellung gegc verkaufenden ersten Pfandgläubiger nicht zukomm

Wessen Behauptungen sind die zutreffenden?

XLIV.

1. Es hat jemand zwecks Flüssigmachung v Silberzeug verpfändet, das ihm aus einer Erbscha war. Dasselbe hatte aber nicht dem Erblasser eigen sondern war bei ihm von einem auf Reisen gel hinterlegt worden. Der Erbe hatte diesen Sachverhalt

a) Welche Rechtsfolgen werden durch die vorg pfändung geschaffen?

b) Kann der Gläubiger bei Fälligwerden seiner versetzte Silber mit Rechtswirkung verkaufe

c) Wie ist es, wenn der Schuldner nachmals da fährt und nun den Hinterlegenden in Geld ei ches dieser auch annimmt, mit der Erklärung lende nun Eigentümer des Silbers sein solle

d) Was wäre die Folge, wenn der Schuldner d beerbt? Oder umgekehrt: dieser jenen?

e) Welche Rechtsverhältnisse würden vorliegen, pfänder das Silber an eine dritte Person ver es von Einfluß sein, wenn er vor diesem Kau vormaligen Deponenten eingetreten wäre?

2. (5.) Als das Ehepaar Springer seine bish verließ, behielt der Hauswirt Pieper mit Rücks klagte Mietrückstände Mobilien jenes zurück. Nu Springer gegen Pieper, weil die zurückbehaltenen M Sondereigentum ständen und deshalb wegen der Sc mannes, dem Pieper die Wohnung vermietet hatte,

Der Beklagte machte geltend, daß das dem Ve vom Mieter in die gemietete Wohnung eingebrach stehende gesetzliche Pfandrecht unabhängig von d des Mieters an diesen entstehe; wie schon daraus l nach l. 5 pr. D. in quibus causis pignus vel h contrahitur (20, 2) und l. 11 § 5 D. de pigner.

auch die von dem Aftermieter eingebrachten Sachen dem ersten Vermieter haften.

Der klägerische Anwalt indessen widersprach dieser Meinung; er führte aus, daß die stillschweigende Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter, auf welche nach l. 4 pr. und l. 6 D. in quibus causis etc. (20, 2) das Pfandrecht des Vermieters zurückzuführen sei, doch natürlich für solche Sachen keine rechtliche Wirksamkeit haben könne, über die der Mieter gar nicht zu verfügen in der Lage sei.

Welche Entscheidung der Streitfrage erscheint als die richtige?

3. (6.) Im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Eigentümer von Grundstücken war die auf letzteren ausstehende Ernte gepfändet worden. Dem trat ein Dritter entgegen, indem er auf Grund der Behauptung, daß ihm die gepfändeten Früchte schon früher käuflich überlassen oder wenigstens die betreffenden Grundstücke vor vollzogener Pfändung pachtweise zur Benutzung eingeräumt worden seien, gegen den pfändenden Gläubiger Klage erhob, mit dem Antrage, sein Eigentum an den Früchten anzuerkennen und die erwirkte Pfändung aufzuheben.

Der Gläubiger dagegen beantragte Klagabweisung, weil eine Tradition der noch nicht vom Grund und Boden getrennten Früchte nicht möglich gewesen sei und der Kläger auch als Pachter, da er als solcher die Früchte erst mit der Perception erwerbe, die Pfändung nicht habe hindern können. Vgl. C.P.O. § 714: „Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen."

Wie ist hiernach zu erkennen?

XLV.

1. S. ist dem G. aus Darlehn 100 ℳ schuldig und hat dafür am 10. Januar einen Schrank verpfändet; ferner hat er an X. noch 200 ℳ rückständiges Kaufgeld von früher her zu zahlen: G. kauft dem X. am 20. Januar seine Forderung um 150 ℳ ab. Als S. das Darlehn bezahlt hat, weigert G. die Herausgabe des Schrankes.

Mit Recht?

Dieselbe Sache war am 1. Februar auch dem H. für eine andere Darlehnsschuld des S. verpfändet worden.

Wie hat nun die rechtliche Auseinandersetzun
Beteiligten zu geschehen?

2. „Mit 4000 ℳ Anzahlung im Südviertel
stück, sehr rentabel, für 47 000 ℳ zu verkaufen.
Hypothek belastet. Rest bleibt stehen."

a) Welche Rechte hat der Hypothekengläubig
hiernach eintretenden Käufer?

b) Muß er sich das Eintreten desselben auc
Willen gefallen lassen, oder ist ein dage
Kauf ungültig?

c) Kann sich der Pfandgläubiger auch nach
an den Verkäufer halten?

d) Welche Rechtsfolgen würden eintreten, wen
Grundstückes in dem Kaufvertrage dem se
tümer gegenüber die Darlehnsschuld, für w
thek bestellt ist, als seine persönliche Sch

3. Als ein Witwer zu einer zweiten Ehe sc
Kindern erster Ehe wegen ihres in der Verwaltu
des Vaters stehenden mütterlichen Vermögens
Pfandrecht an dem Hofe ihres Vaters bestellt.

Bald darauf sicherte der letztere seiner zwei
lebenslängliches dingliches Einsitzrecht auf de
Hofe zu.

Nach seinem Tode kam es zum Streite zwis
und den Kindern erster Ehe. Während diese sic
recht beriefen, behauptete die Witwe, daß das
ihres verstorbenen Ehemannes an dem Hofe für stä
wäre, und daß die Kinder, da sie als sui herec
Erben des Vaters geworden seien, dessen Ver
lassen müßten.

Wie war zu entscheiden?

4. Der Käufer eines Hauses, auf welchem ein
hat dasselbe seiner Baufälligkeit halber nieder
anderes an die Stelle setzen lassen. Jetzt wird
gegen ihn erhoben.

Kann er wegen der auf den Neubau verwen
satz verlangen und bis dahin das Haus zurückh

Wem kommen die aus dem Neubau gezogenen
Was hat es insbesondere für rechtlichen Einfl
namentlich die Mietzinsen, infolge des Neubaue
höher stellen als vorher?

[redacted]

5. B. hat die Pfändung und Überführung des dem N. gehörigen Viehes erwirkt. A., welchem als Verpachter jenes Vieh schon früher verpfändet war, klagt nun gegen den B. auf Anerkennung seines Pfandrechtes und begehrt zugleich die Rückführung des Viehes in den Stall des N. auf Kosten des B. Letzterer leugnet seine culpa nnd seine Pflicht zur Kostentragung.

Welches ist die zutreffende Entscheidung?

6. Der Bäcker Wäferling hat dem Kaufmann Levy wegen rückständiger Forderungen von 9000 ℳ für geliefertes Mehl sein Wohnhaus verpfändet; ein Verwandter des Schuldners, der Kürschner Pilger, hat sich nach Ausrechnung und Feststellung jener Schuld für pünktliche Tilgung derselben durch Abschlagszahlungen verbürgt.

Nachdem später Wäferling sein Haus an den Metzger Huett verkauft hat, tritt nunmehr Levy mit der Pfandklage gegen den letztern auf. Dieser nimmt den Prozeß auf und beantragt Klagabweisung, da ja der Bürge Pilger da sei, an den sich Kläger zunächst halten möge.

Dagegen bittet der den Levy vertretende Anwalt, diesen Einwand zu verwerfen, da der im Termine erschienene Beklagte gar nicht habe angeben können, ob jener Bürge überhaupt zahlungsfähig sei; dieses sei aber umsomehr zu verlangen, als man dermalen betreffs der Bezahlung auf den guten Willen des Pilger angewiesen sei, indem nämlich nach den Bestimmungen des dortigen Partikulargesetzes die persönliche Forderung gegen denselben verjährt sei und deshalb, vom juristischen Standpunkte aus, eine Verpflichtung zur Exkussion nicht vorliege.

Wie hat bei solchem Sachverhalte das Gericht zu entscheiden?

7. Für eine verzinsliche Darlehnsschuld von 2000 ℳ hatte Romberg unter dem 31. Mai 1873 dem Schalk eine Hypothek an seinem Wohnhaus nebst Gemeindenutzen bestellt und später dasselbe an den Handelsmann Buchholtz und dessen Ehefrau verkauft, welche letzteren die Verpflichtung übernahmen, die gedachte hypothekarische Schuld von 2000 ℳ zu berichtigen.

Da sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, so klagt Schalk und beantragt, die Beklagten zu verurteilen, ihm zum Zwecke der Befriedigung seiner Forderung von 2000 ℳ nebst 240 ℳ rückständiger Zinsen sowie der Kosten das Pfand zum gerichtlichen Zwangsverkauf herauszugeben.

Beklagte schützen die Einrede vor, daß von seiten des Romberg eine dreimonatliche Kündigungsfrist bei der Kontrahierung

der Darlehnsschuld vorbehalten worden sei; ein
noch nicht erfolgt, daher auch der Pfandanspruch

Kläger repliciert: Romberg sei längst gesto
nicht festzustellen, von wem derselbe beerbt wo

Beklagte geben dies zu.

Es fragt sich, welches Urteil in dem nun schw
abzugeben und wie solches zu begründen ist?

---

8. Ein Hypothekengläubiger hat den ihm
zwangsweise versteigern lassen; da der Steigerer n
keiten in der Vertragserfüllung macht und die
Kaufbriefes verweigert, so verklagt ihn der Pfa

Während dieser Prozeß schwebt, tritt der S
wegen beabsichtigter Auswanderung ebenfalls
ledigung der Angelegenheit zu thun ist, gleichf
Steigerer klagend auf, indem er Ausfertigung
und Zahlung des Kaufpreises an seinen Gläubig
Befriedigung, des Überschusses aber an sich sell

Es sind die hier vorhandenen Rechtsverhältnis
und juristisch zu charakterisieren, und danach
zu beantworten:

a) Muß der Steigerer sich überhaupt auf den
einlassen, oder kann er die Einrede der Rech
Fug vorschützen?

b) Wenn er — sei es freiwillig oder in rechtlic
auf die Sache eingeht: mit welcher Begründ
gegen die Klage erfolgreich verteidigen kön

c) Würde es einen Unterschied ausmachen, wen
Prozesse nicht der Schuldner, sondern ei
Hypothekengläubiger mit dem angeführten
gegen den Steigerer aufgetreten wäre?

d) Welches wird das Schicksal des zuerst anhä
Prozesses sein, wenn der Steigerer darthun
verpfändende Schuldner gar nicht Eigentü
objektes gewesen ist?

9. Ein Landwirt verpfändet einem Händler
diesem aufgelaufenen Schuld eine Kuh. Diese
Gläubiger krank; derselbe läßt einen Tierarzt k

Es fragt sich nun:

a) Kann der Gläubiger das dem Tierarzt bezal
dem Landwirte zurückfordern? Wer hatte üb

besonderer Beredung die Futter- und Unterhaltungskosten des verpfändeten Tieres zu tragen?

b) Ist es betreffs der ersten Frage von Einfluß: ob die Kuh zur Zeit der Verpfändung bereits krank war oder dies erst bei dem Gläubiger wird? Oder: ob das Tier bei der Kur gesund wird, oder ob es mit Tod abgeht?

c) Was ist die rechtliche Folge, wenn andere Tiere in dem Stalle des Gläubigers angesteckt werden und zu Grunde gehen?

d) Wie steht es mit der letzten Frage, falls diese Tiere nicht dem Händler selbst gehörten, sondern ihm auch von Dritten verpfändet waren?

10. Der Eigentümer eines Waldes, welcher denselben hypothekarisch belastet hat, beginnt, ihn ohne Einwilligung des Gläubigers schonungslos auszuschlagen, wodurch der Wert des Unterpfandes ganz außerordentlich herabgesetzt wird.

Kann der Pfandgläubiger irgend welche rechtlichen Schritte hiergegen ergreifen?

11. Als der Roßhändler Michael Kohlhaas, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts an der Havel lebte, dereinst mit einer Koppel junger Pferde nach Dresden zog, wurden ihm auf der auf sächsischem Gebiete gelegenen Burg des Junkers von Tronka unter dem falschen Vorgeben, daß er diesseits der Grenze eines Reisepasses bedürfe, zur Sicherheit, bis er solchen gelöst habe, zwei Rappen zurückbehalten. In Dresden überzeugte er sich davon, daß die Geschichte von dem Paßschein ein Märchen sei, und er verfügte sich zurück, um die Pferde zu holen.

Allein er traf diese in ganz verwahrlostem und entwertetem Zustande an; wie sein bei den Pferden zurückgelassener Knecht aussagte, weil die Tiere mit den übrigen Pferden des Hofes zu angestrengter Feldarbeit verwendet, auch bei einer Überfüllung der Burg mit fremden Rittern und deren Gefolge in einem elenden Schweinekoben untergebracht worden waren.

Dieser — hier nach der Novelle von Heinrich von Kleist dargestellte — Vorfall, der nachmals zu den geschichtlichen bekannten Verwicklungen tragischerweise geführt hat, kann zu folgenden privatrechtlichen Fragen Anlaß geben:

a) Unter welchen juristischen Standpunkt war der Anspruch des Kohlhaas zu bringen?

b) War eine Haftung des Junkers von Tronka auf Geldersatz begründet?

Der Schloßvogt berief sich darauf, daß die Pferde das

Futter, welches man ihnen gereicht, auf de
abverdienen müssen; mit Recht?

c) Wäre es von rechtlichem Einflusse gewesen,
selbst von der Verwertung und Behandlung
nichts gewußt, sondern alles dem Schloßvogt

d) Was hätte man bemerken müssen, wenn d
einen bloßen Zufall erkrankt wären?

XLVI.

1. S. hatte eine ihm gehörige Sache dem G.
in seinen Händen behalten. Nach dem Tode des S
vermeintlicher Erbe E. jene Sache an K., der d
für den Eigentümer hält.

a) Wie steht es mit der Ersitzung?

b) Welche Schicksale hat das Pfandrecht des G
3, — 10, — 30, — Jahren?

c) Würde es Einfluß haben, wenn K., ohne es
Erbe des S. gewesen wäre, und dies sich e
Zeit aufklärte?

2. Das Kaufunger Stift hatte an verschiedene G
eines hessischen Dorfes hypothekarisch gesichert
konnte aber aus dem Erlöse der Unterpfände
noch im Besitze der Schuldner befindlich waren,
werden, weshalb das Stift die hypothekarische Kl
dritten Besitzer eines Pfandgrundstückes anstellt
nicht unmittelbar vom Schuldner selbst, sondern vo
nachfolger erworben und nun schon seit zwölf
hatte. Er behauptete deshalb Ersitzung der Pfand
das Stift berief sich auf das den pia corpora zukon
wonach gegen sie nur vierzigjährige Verjährung

Es kommt namentlich auf folgende Quellenste
5 D. de usurp. (41,3); l. 8 pr. C. de praescr. X
(7,39); nov. 111 c. 1, nov. 131 c. 6.

Wie ist hiernach zu entscheiden?

3. Eine Sache war dem G., dem H., dem
verpfändet worden. Der erste Pfandgläubiger G.
der Sache; es kauft sie X.

a) Welche Rechtsfolgen hat dieses betreffs d
Pfandrechte?

b) Ferner: kann auch H. den Verkauf bewirke

unterscheidet sich das heutige Hypothekenrecht in dieser Hinsicht vom römischen?

4. Von zwei Hypothekengläubigern verschiedenen Ranges ist der vorstehende von dem Schuldner voll ausbezahlt worden. Da aber wenige Tage darauf der Zahlende in Konkurs verfiel, so hat der Konkursverwalter jene Zahlung als ungültig angefochten, und zwar (nach der Sonderbestimmung der K. O. § 23 Ziff. 1. a. E.) mit Erfolg; es hat laut rechtskräftigen Urteiles jener Gläubiger das erhaltene Geld zur Masse zurückzahlen müssen und nun in dem Konkurse seine Forderung angemeldet.

a) Es fragt sich, ob ihm noch ein Pfandrecht, mit bestimmtem Range, zukommt?

b) Wie würde zu entscheiden sein, wenn in der Zwischenzeit zwischen der Zahlung und Zurückzahlung ein Pfandrecht an dem fraglichen Gegenstande neu bestellt worden wäre?

5. Auf dem Hofe des Ökonomen Ungefroren lasteten für erhaltene Darlehen: eine erste Hypothek des Landwirtes Münch zu 10000 ℳ und eine zweite des Kaufmanns Türckheim zu 4000 ℳ. Im Jahre 1885 kaufte Münch dem Ungefroren, der auszuwandern beabsichtigte, den verpfändeten Hof ab, mit der Verabredung, daß der Kaufpreis durch Übernahme der an dem Hofe bestehenden Hypotheken seitens des Münch getilgt sein solle.

Nach sechs Jahren veräußerte Münch den Hof weiter an den Bauer Hülsemann, mit welchem er dabei vereinbarte, daß Hülsemann zur Berichtigung des auf 21000 ℳ festgesetzten Kaufpreises die oben erwähnten Hypotheken im Betrage von 14000 ℳ übernehme, bestimmte Ländereien dem Münch überlasse und den Rest von 2000 ℳ bar bezahle.

Als nun später Hülsemann in Konkurs geriet, so fragte es sich, wie es mit Bestand und Rang der angeführten Hypothekenschulden sich verhalte?

6. Ein Schuldner S. wird von seinem Gläubiger G., dem ein Pfandrecht an dem Hause jenes zusteht, hart gedrängt, während ein zweiter Gläubiger H., dem eine Wiese des S. verpfändet ist, Zahlungsfrist bewilligt hat. Nun bittet S. den H., die Wiese pfandfrei verkaufen zu dürfen, um mit dem Erlöse den G. zu befriedigen. Es geschieht.

Wie steht es hier mit Obligationen und Pfandrecht rücksichtlich des H.?

7. Der Bankier Birckenstock hatte, als er dem Kleiderhändler Rode einen bestimmten Kredit eröffnete, für alle Forderungen aus

diesem von Rode eine Hypothek an dessen Haus über Rode Konkurs ausbrach, meldete Birckenstoc nung seines Pfandrechtes seine Forderung mit 42 Konkurs wurde durch einen Vergleich beendet, v meinschuldner 50% der Forderungen in zwei gle bestimmten Terminen zu zahlen hatte. Birckenstoel Pfand gesicherter Gläubiger zu den Verhandlung zogen worden. Aber er erhielt und nahm ohne auch auf seine Forderung die beiden Raten von Forderung an.

Jetzt klagt er gegen Rode auf Zahlung des E Vermeidung der Subhastation des verpfändeten Grun dagegen erachtet die ganze Forderung für getilgt widerklagend die Einwilligung in die Löschung während Kläger darauf hinweist, daß trotz der i gleiches erhaltenen Zahlungen das ganze Pfandrecht Satz unteilbar fortbestehen müsse.

Welcher der Streitteile ist im bessern Rechte

8. Der Notar Faber hat dem Müller Bopp von mühle 4000 ℳ gegen Verpfändung der Mühle das Kapital gekündigt und das Unterpfand zur Verste lassen. Der Schuldner kommt der Zwangsversteige freiwillige zuvor, und es erhält Derpmann den Z stattgehabter Versteigerung wird dieselbe von dem deshalb von dem Gericht befragt wird, einfach g Käufer der Mühle kommt auch in den Besitz jedoch das Kaufgeld zu bezahlen.

Der Gläubiger erhebt hiernach gegen Derpma des Unterpfandes, Klage auf Herausgabe desselb daß von dem ursprünglichen Schuldner nichts beig könne. Beklagter wendet ein, daß er die Mü nehmigung des Gläubigers besitze, und daß durch die auch das Pfandrecht erloschen sei.

Es sind folgende Quellenstellen zu vergleiche l. 8 §§ 12, 13 (auch §§ 6—11, 14—18) D. quib vel hypotheca solvitur (20, 6); l. 158 D. de R. l (hiernach zu erwägen, ob die angestellte Pfandkla zu erachten ist?

---

9. „Kapital-Gesuch. Auf ein sehr rentables stück im Werte von 300000 ℳ, Brandkasse 1

[redacted]

zur Abstoßung der kleineren Hypotheken eine 1. Hypothek von 80—90000 ℳ per 1. April gesucht. Hinter dieser Hypothek stehen noch mehrere Kapitale unkündbar eingetragen."

a) Von welcher Rechtseinrichtung soll nach vorstehender Aufforderung Gebrauch gemacht werden?

b) Müssen die kleineren Hypotheken die „Abstoßung" sich gefallen lassen?

c) Wenn dieselben — sei es freiwillig oder in rechtlicher Nötigung — darauf eingehen: zwischen welchen Personen wird alsdann verhandelt, und welche Rechtsverhältnisse entstehen?

d) Bietet für die nachstehenden Kapitalien der Umstand, daß sie „unkündbar" eingetragen sind, eine unbedingte Gewähr gegen unerwünschte Auszahlung derselben?

10. S. hat erst von G. und dann von H. je 1000 ℳ aufgenommen und dafür einen Flügel verpfändet. Von G. auf Zahlung gedrängt, nimmt er von A. 500 ℳ und später von B. 500 ℳ auf, um den G. auszuzahlen, wobei beiden zugesichert wird, daß ihnen das Instrument ebenso wie dem G. haften solle.

Welches ist das Rangverhältnis dieser verschiedenen Gläubiger nach römischem Pfandrecht?

11. Hintze hatte dem Schimpf für eine Kapitalschuld mehrere Äcker verpfändet, später aber dem Damrath eine zweite Hypothek an denselben bestellt. Er verkaufte alsdann diese Güter an Frister, der in dem Kaufbriefe angewiesen wurde, die Kapitalschuld an den Schimpf abzutragen. Noch ehe dieses aber geschehen war, erhielt Hintze von dritter Seite Geld aus alten schon aufgegebenen Forderungen; er bezahlte damit den Schimpf, erhob dann von Frister die Kaufsumme und wanderte mit dem so eingenommenen Gelde nach Amerika aus.

Nun stellt Damrath gegen Frister Pfandklage an, wogegen dieser einwendet, daß er nach l. 3 C. de his qui in priorum creditorum locum succedunt (8,18 [19]) das bessere Recht des vorgehenden Pfandgläubigers habe.

Wie lauten die hier maßgeblichen Rechtssätze? Und welche Entscheidung ist danach zu treffen?

12. Der Bauspekulant Fritz kaufte von dem Rentner Heinrich ein großes Grundstück, wobei auf dieses für den kreditierten Rest des Preises mit 60000 ℳ eine erste Hypothek aufgelegt wurde. Im folgenden Jahre wurde zu gunsten der Gothaer Kreditbank eine Hypothek von 30000 ℳ eingetragen; und bald darauf erhielt Fritz von der Süddeutschen Bodenkreditanstalt ein Darlehn

von 80000 ℳ, bestellte dafür Hypothek an dem gedachten Grundstücke und unterwarf sich der sofortigen Zwangsvollstreckung. Heinrich und die Gothaer Kreditbank räumten dieser neuen Hypothek den Vorrang vor ihren Hypotheken ein.

Nach einiger Zeit cedierte die Süddeutsche Bodenkreditbank von ihrer Forderung den Betrag von 20000 ℳ nebst allen hypothekarischen und sonstigen Rechten an den Maurermeister Wachs; welcher alsbald mit Heinrich, seinem Schwiegervater, Prioritätscession beredete und diesem für dessen oben erwähnte Hypothek den Vorrang vor der seinigen vertragsweise einräumte.

Welches ist nun die Rangordnung der verschiedenen Pfandrechte?

XVLII.

1. Welche Rechtsverhältnisse werden mit folgenden Thatbeständen gegeben? Welche Folgen knüpfen sich jeweils an dieselben an?

a) „Darlehn von 100 ℳ erbeten. Sparkassenbuch kann zur Sicherheit hinterlegt werden."

b) „4000 ℳ werden gegen Verpfändung einer Hypothek von 17000 ℳ gesucht."

c) „Auf eine industrielle Aktie im Werte von 5000 ℳ werden 3000 ℳ auf ein Jahr zu erborgen gewünscht."

d) „Beamten werden Darlehen gewährt gegen Versatz von Lebensversicherungs-Polizen."

e) Es wird eine Hypothek an einem verpachteten Zehntrecht bestellt.

2. (4.) A. tritt gegen B. klagend auf: Von ihm, dem A., sei dem S. ein Darlehn gegeben worden gegen Verpfändung einer dem S. gegen T. zustehenden Forderung. Diese Forderung habe S. vor kurzem an B. cediert und diesem dabei alle auf die Forderung bezüglichen Urkunden und Beweisdokumente überantwortet. Dieselben werden nun gerichtlich herausverlangt.

B. bestreitet, daß eine solche Klage rechtlich begründet sei; er habe mit A. nicht das Geringste zu schaffen, und es habe derselbe an den verlangten Papieren weder Eigentum noch Pfandrecht selbst behaupten können. Weshalb die Klage abzuweisen sei.

Welches Urteil ist zu fällen?

3. (5.) X. hat die ihm an dem Grundstücke des Y. zustehende Hypothek für ein von Z. aufgenommenes Darlehn unter Übergabe des Hypothekenbriefes verpfändet.

Jetzt klagt Y. gegen Z. auf Herausgabe der Obligation behufs Löschung der Hypothek, weil die Forderung des X. gegen Y. durch Zahlung und Verjährung getilgt worden sei.

Ist diese Klage begründet?

Cf. l. 13 § 2 D. de pignor. (20, 1); l. 5 § 1 D. in quib. causis pignus tacite contrah. (20, 2); l. 20 pr. D. de act. pigner. (13, 7); l. 40 § 2 eod.

6. Ackermann hat als Vermächtnisnehmer von Knierim eine alte wertvolle Musikdose zu fordern. Diese war dem Knierim vor Jahren durch Erbgang zugefallen; und nunmehr hatte ein Verwandter, der ihn zu seinem Erben eingesetzt hatte und am 11. Januar 1891 verstorben war, ihm die Verpflichtung auferlegt, binnen Jahresfrist jene Dose an den dem Testator befreundeten Ackermann herauszugeben. Letzterer hatte hierüber von Knierim einen Schuldschein erhalten, wonach ihm jene Dose am 24. Dezember 1891 überliefert werden sollte. Am 15. Mai 1891 nimmt Ackermann von Pückel ein Darlehn auf vier Wochen auf und verpfändet ihm dafür die ihm gegen Knierim zustehende Forderung, wobei er den ihm ausgestellten Schuldschein seinem Gläubiger übergiebt. Knierim wird hiervon in Kenntnis gesetzt; da aber seine Vermögensverhältnisse sich verschlechtern, verkauft er am 8. Juli 1891 die Musikdose an Lauer gegen Barzahlung. Nach einigen Tagen wird der Konkurs über ihn eröffnet.

Es wird bei uns angefragt, ob Pückel von Lauer Herausgabe der Spieldose verlangen kann? Oder ob er im Konkurse auftreten kann und worauf?

7. Achenbach hatte dem Wallau eine gewisse Summe darlehnsweise gegeben und dafür von dem Schuldner eine Wiese in antichretischen Versatz erhalten. Später hatte Achenbach dem Weiß, von dem er eine gleich große Summe als Darlehn empfangen hatte, dieselbe Wiese unter Behändigung des Wallau'schen Schuld- und Pfandbriefes weiter als antichretisches Unterpfand überlassen. Da Achenbachs Vermögensverhältnisse sich zerrütteten und er selbst über zehn Jahre lang in der Fremde weilte, so löste der Sohn des Wallau die Wiese von Weiß aus, indem er diesen voll bezahlte.

Als jedoch der zurückgekehrte Achenbach in Konkurs geriet, so verklagte der Konkursverwalter den Wallau junior auf Ausantwortung der verpfändeten Wiese zur Konkursmasse.

Seitens des Beklagten wurde entgegnet, daß er die Wiese von seinem Vater erblich überkommen, sie durch Zahlung der Forderung des Weiß von dem Pfandnexus befreit und seither, die

Verjährungszeit hindurch, als freies Eigentum beses
Klaganspruch sei umsoweniger gegründet, als du
Weiterverpfändung des Achenbach an Weiß gelege
an des Beklagten Vater zu stellenden Forderung
Vermögen des jetzigen Gemeinschuldners ausgeschi

Wie war hiernach zu erkennen?

8. Die Witwe Gutermuth hat den Nießbrauch a
gen ihres verstorbenen Mannes, während ihren beid
Eigentum zugefallen ist. Die Witwe verpachtet nu
Zeit einen Acker an Sparman auf zehn Jahre. Ein
biger, Namens Fuchskehl, erwirkt nicht lange nacl
des Pachtgeldes.

Nach fünf Jahren wandert die Witwe nach
nachdem sie sich wieder verheiratet und auf ihr
verzichtet hat.

Die Geschwister Gutermuth lassen zunächst das
nis ruhig weiter bestehen. Da sie aber dann ge
stück selbst bewirtschaften wollen, so schließen si
eines Jahres einen Vertrag mit Sparman, wonach
Pachtgeld erlassen, und derselbe in die Aufhebu
einwilligt.

Nun verklagt Fuchskehl den Sparman auf Zahl
gelder des letzten Jahres; er verweist besonders auf
„Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung eine
rung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezüge
Forderung erworben wird, erstreckt sich auch au
Pfändung fällig werdenden Beträge.“ Dagegen best
daß er im Hinblick auf den berichteten Sachverha
noch verpflichtet sei, und will den Kläger an d
Gutermuth verwiesen haben.

Welche rechtliche Erwägungen kommen in Bet
ist nach solchen der vorliegende Rechtsstreit zu e

XLVIII.

1. X. leiht von der Universitätsbibliothek ein Buch und giebt es dann zur Benutzung an Y., welcher zur Entnahme von Büchern dortselbst nicht berechtigt ist.

Rechtsfolge?

Macht es einen Unterschied, ob X. gleich in der Absicht das Buch holte, um es dem Y. zu geben, oder nicht?

Wenn X. einen Bürgen (B.) für sich hat stellen müssen: haftet B. auch für Y.? Oder für die Erben des X.? Und ist es gleichgültig, ob eine Beschädigung des Buches zu Lebzeiten des X. durch diesen oder nach seinem Tode von seinen Erben schuldhaft geschieht?

2. An wen hält sich der Eigentümer eines Grundstückes, wenn der Nießbraucher desselben es einem andern zur Nutzung überläßt? Kann diese Überlassung der Ausübung des Nießbrauches nicht in rechtlich verschiedener Weise geschehen? Und gestaltet sich hiernach die Rechtsstellung des Eigentümers verschieden?

Steht folgender Fall in Parallele: Der Gutsbesitzer S. hat auf seinem Gute eine Hypothek der Landschaft seiner Provinz von 110000 ℳ zu 4 % verzinslich stehen; er verkauft das Gut an K. und dieser nach einiger Zeit an L.

An wen hält sich die Gläubigerin wegen fälliger Zinsen, wenn dieselben vor dem ersten oder dem zweiten Verkaufe oder nach diesem letztern fällig werden?

3. Dem Mieter einer dem E. gehörigen Wohnung werden von X. schuldhaft Fenster eingeworfen.

Wie steht es mit der Berechtigung auf Schadensersatz?

4. K. hat von V. eine Kuh gekauft, welche auf dem Transporte zu dem K. durch lediglich Schuld des X. so beschädigt wird, daß sie zu Grunde geht. Nach bekanntem Rechtssatze muß K. trotzdem den vollen Kaufpreis zahlen.

Kann er sich wegen dieses Schadens nun nicht an den X. halten?

5. Zwei Kohlenhändler, Müller und Möller in (derselben Zeche Steinkohlen. Nachdem ersterer wi Bestellung gemacht hatte, diese aber aus später nic Versehen unausgeführt geblieben war, bestellt M erhält auch am 1. Mai Nachricht von der Grube, daß Quantität per Bahn abgegangen sei. Die Kohle 7. Mai in G. an. Der Bahnbeamte, welchem Müller geklagt hatte, daß seine Kohlen so lange blieben, sagen, daß dieselben da seien; und Müller läßt fuhrmann in sein Lager fahren, woselbst sie mit den — schlechteren — Steinkohlen vermischt werd fährt noch am Nachmittage den Sachverhalt und gegen den armen Beamten, sondern gegen seinen kurrenten vorgehen.

Ist dieses möglich? Er ist in der Lage, Scha zu können, weil eine sichere sofortige Lieferung gangen ist. Sein Anwalt trägt aber Bedenken, da in keiner Rechtsbeziehung stehe und überhaupt n berechtigt sei. Läßt sich nicht trotzdem ein W welchem man unter Benutzung der letztgenannten zu dem von Möller gewünschten Ziele gelangt?

6. Mennicke hat an Lauffs ein Haus zum Wi vermietet. Lauffs vermietet es weiter an Zander, sein Wirtschaftsinventar verkauft; und zwar solle miete dieselben Bedingungen gelten, wie für die Ha diesen steht, daß Mennicke in keinem der benachb hörigen Häuser ein Konkurrenzgeschäft errichten di Mennicke dies doch.

Zander will gegen ihn klagen, sein Anwalt b daß er in keinem Rechtsverhältnisse zu Mennicke deshalb eine Vollmacht an Lauffs geschickt, der si Der Prozeß beginnt, — aber eines Tages schli Mennicke einen Vergleich ab, und der Prozeß bl

Nun möchte Lauffs gern die Kosten, welche e setzt haben.

Kann er sie von Zander fordern?

Am liebsten wäre es ihm, wenn er die Ehef welche sich (partikularrechtlich gültig) für alle V des letztern aus dem Mietvertrage selbstschuldneris belangen könnte.

7. In dem Familienstatut eines standesherrlichen Hauses war ein Familienrat eingesetzt worden, welchem die beiden Stammeshäupter und ein von ihnen zu wählendes rechtsgelehrtes Mitglied angehören sollten. Nach dem Wegfalle eines Mitgliedes der letztern Kategorie entstand Streit über dessen Wiederwahl, worauf der eine Majoratsherr gegen den andern gerichtliche Klage erhob, um denselben zur Vornahme einer gemeinsamen Wahl zu zwingen.

Beklagter entgegnet, daß dem Familienstatut die Bestimmtheit und Vollziehbarkeit mangele. Es sei nur vag und allgemein dem erwähnten Familienrate „die Wahrung der Samt-Interessen des Hauses" überwiesen, ohne irgend welche vermögensrechtliche Befugnisse; auch ständen ja gar keine Mittel zur Verfügung, um ihn gegen seinen Willen zu einer Beteiligung an der Wahl zu bestimmen. — Dagegen wird von klägerischer Seite bemerkt, daß der Beklagte das Familienstatut seinerzeit auch für sich verbindlich anerkannt habe und man daher erwarte, daß er dieser Rechtspflicht — trotz l. 9 § 2 D. de statulib. (40, 7) — nachkommen werde.

Welchen Ausspruch wird das Gericht zu thun haben?

8. In der Friedrichstraße in H. steht ein Doppelhaus mit gemeinsamer Zwischenmauer, dem A. und dem B. gehörig, welches in die Straße vorspringt und den Verkehr hemmt, aber zunächst nicht zu beseitigen ist, da A. erklärt hat, daß er seinen Teil nicht hergebe.

Auf indirekte Veranlassung der städtischen Verwaltung kauft der Bauunternehmer F. das Haus des B. und läßt es niederreißen; so daß die nach der Südseite gelegenen Zimmer des A. eines Morgens nur noch drei Wände haben.

Fragen:

a) Welche *actio* steht dem A. gegen F. zu?
b) Worauf kann F. verurteilt werden? Nach römischem, früherem gemeinen und heutigem Rechte?
c) Wie wird nach dem letztgenannten Systeme A. rechtlich korrekt am zweckmäßigsten verfahren?
d) Wie wird sich je nach seinem Antrage die Zwangsvollstreckung verschieden gestalten?
e) Wie unterscheidet sich der Anspruch des A. grundsätzlich von dem in Nr. 7 vorgebrachten Klagebegehren?

9. Zwei Jugendfreunde beziehen gemeinsam die Universität, treten aber in verschiedene Verbindungen ein, welche sich dann verfeinden. In Gemäßheit der Beschlüsse ihrer Konvente würden die Freunde sich nicht mehr grüßen und keinen Verkehr fürder miteinander haben können.

Sind dieses rechtliche Verpflichtungen?

Wenn auf der ersten Übertretung nach den Sta
auf der zweiten Dimission steht: wie ist das ji
fassen?

10. Sind in nachstehenden Fällen Obligationen gegeben? Und wie wird bei den zu bejahenden Fra vollstreckung jeweilig durchzuführen sein?

a) Verpflichtung eines vermögenslosen Dienstbot des Dienstes.

b) Versprechen, einem gemeinnützigen Vereine einem bestimmten Berufe sich zuwenden zu von politischen Gesinnungsgenossen in Verruf zu meiden.

c) Aus dem Entwurfe eines Mietvertrages über d werk der „Villa Sanssouci" in H.: „Nach darf in der Wohnung des Mieters kein Klavie werden; — die Fenster nach der Straße mit weißen oder crêmefarbenen Gardinen zu Haustiere dürfen ohne Bewilligung des Ve gehalten werden."

d) Vertrag, einen Wechsel auszustellen; — je die Kirche zu gehen; — als Kandidat bei St wahlen aufzutreten.

e) X. macht sich verbindlich, auf seinem t Grundstücke einen von dem obern kommend zu halten.

f) Verpflichtung bei der servitus oneris ferendi

g) Y. verpflichtet sich, seine Einwilligung zur ihm zustehenden Hypothek zu geben.

h) Ein Schauspieler weigert sich, einen mit dem eingegangenen Kontrakt zu halten; — ein S einem Verleger ein Buch oder einen Artikel l liefert aber kein Manuskript.

i) Verpflichtung auf Vorlegung einer im Proz denden Urkunde; — auf Herausgabe des nach geleisteter Zahlung; — auf Einsicht i bücher und Rechnungslegung eines Socius.

k) E. behauptet unberechtigten Eingriff des Z tum des E. und will, daß Z. einen überhä entferne; — oder künftighin nicht mehr t stück des E. fahre.

l) E. beantragt Schutzmaßregeln gegenüber dem baufälligen Haus seines Nachbars N.

11. Von zwei Angehörigen der „legum cupida iuventus", welche die Frage 10 besprachen, meinte der eine, daß man ganz gut auf die Schuldhaft zurückgreifen könne, da in dem letzten, vor etwa 30 Jahren (?) erlassenen Gesetze über die Schuldhaft diese nur bei Geldforderungen verboten worden sei; der andere aber glaubte sich zu erinnern, daß die neuere Prozeßgesetzgebung hier eingegriffen habe. Wer hat Recht?

12. Töwe verspricht dem Cremer zwei Tage vor einer Reichstagswahl, daß er 20 ℳ an die Armenkasse zahlen wolle, wenn er am Wahltage die Abgabe seiner Stimme versäumen werde.

Töwe vergißt es wirklich.

Rechtsfolge?

13. Ein Viehhändler hat mit einem Gutsbesitzer Streit bekommen und ist von diesem aus dem Hause hinausgewiesen worden. In dem Wirtshause des Dorfes kommt er mit einem, jenem Gutsbesitzer verfeindeten, Ökonomen zusammen, der ihn bei der Besprechung des Vorgefallenen erst zu der Äußerung, „wenn ich noch einmal den Hof dort betrete, sollen Sie 1000 ℳ von mir haben", und dann zu einem dahingehenden, in schriftlicher Abfassung festgelegten Vertrag bringt.

Nachmals verträgt sich der Händler wieder mit dem Gutsbesitzer und macht mit ihm Geschäfte, nach wie vor.

a) Kann der Ökonom die 1000 ℳ einklagen?

b) Hätte er in Ermangelung eines Geldversprechens auf Unterlassung weiterer Geschäftsverbindung des Händlers und des Gutsbesitzers den erstern verklagen können?

XLIX.

1. Kläger hat 200 ℳ Kaufgeld eingeklagt; Beklagter entgegnet: er habe noch nicht alle dafür gekauften Gegenstände erhalten; Kläger bestreitet diese Behauptung.

Wer muß beweisen?

2. Jemand weist ein Paar bestellte Stiefel als zu eng oder unschön gearbeitet zurük; der Schuster behauptet, daß die gemachten Ausstände unbegründet seien.

Wer ist beweispflichtig?

3. X. hat mit Y. einen Mehlhandel abgeschlossen, nach

welchem das dem X. verkaufte Mehl frei Kahr
liefert werden sollte. Sofort nach der Ankunft des
X. die Ware, als den früher ihm übersandten u
zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechend;
entsprechende Aufforderung des Y. zugeben, dal
nicht mehr besitze.

Rechtsfolge?

4. Ochs nimmt bei dem Privatlehrer Öhler l
alten Geschichte auf 2 Monate, Preis 60 ℳ.

Wenn nun ausbedungen war, daß Ochs nac
die Hälfte zahlt, er es aber nicht thut: ist (
berechtigt, den weiteren Unterricht so lange zu
Ochs bezahlt hat?

5. Ein junger Maler erhält von einem re
Auftrag, dessen beide kleinen Mädchen nach ei
in ganzer Figur (Lebensgröße) für den geringe
redeten, Betrag von 25 ℳ zu zeichnen.

Nach der Vollendung behauptet der Bestelle
Verzeichnungen vorgefunden zu haben, und
Zahlung und Abnahme.

Ist der Auftraggeber verpflichtet, Zahlung z

Welche Rechte stehen dem Hersteller des B

Wer von beiden hat die Beweislast?

6. Für die Weltausstellung in Philadelphia
in Bremen gegen Provision verschiedenen deutsc
kanten gegenüber es übernommen, deren Ausste
hinzuschaffen, aufzustellen und zurückzubesorgen
J. B. Noll in G. geriet er in Streit und verklag
von Provision und Auslagen.

Beklagte erwidert, daß sie ihre Sachen n
erhalten habe.

Kläger repliziert, daß selbige in Bremen zu
lagerten und von ihm dortselbst reell offeriert

Beklagte besteht darauf, sie an ihrem Wohn

Wie ist die Beweislast über den richtigen
verteilen?

7. Gegenüber einer Kaufgeldklage für Liefe
Fensterglas beruft sich Beklagter darauf, daß beir
der Verkäufer die Lieferung besten, weißen, st
durchaus erster Qualität zugesagt, dieses Versp
gehalten, sondern statt des versprochenen blind

von Blasen geliefert habe. Der Verkäufer bestreitet sowohl jenes Versprechen, als auch die Fehlerhaftigkeit der Lieferung.

Wie steht es mit der Beweislast?

8. Ein Architekt hatte einem Gartenbesitzer einen Pavillon aufgeführt. Bei der, wie verabredet, rechtzeitigen Übergabe äußerte der Besitzer seine Freude und seinen Beifall über das vollendete Werk. Als aber nach einiger Zeit der Baumeister seine Bezahlung verlangte, verweigerte sie der Besteller, weil er inzwischen verschiedene (von ihm näher angegebene) Mängel an dem Bau entdeckt habe. Der Baumeister bestreitet dieselben und klagt gerichtlich auf den Lohn.

Hat der Kläger die Fehlerfreiheit oder der Beklagte die Mangelhaftigkeit zu erweisen?

9. In einem andern ähnlichen Falle wie unter Nr. 8 gestaltete sich der Thatbestand dahin: daß Kläger für einen von ihm beschafften Umbau im ganzen 1606 ℳ forderte und 675 ℳ erhalten hatte, Beklagter aber den Rest von 931 ℳ zurückhielt, weil die Ergänzung fehlender Arbeiten und die Beseitigung von Mängeln des von ihm sofort beanstandeten Baues einen Aufwand von nahezu 900 ℳ erfordern würden.

Das Untergericht wies das Vorbringen des Beklagten zurück, weil zwar die einzelnen Mängel angegeben wären, aber nicht speziell gesagt sei, was zur Ergänzung oder bessern Ausführung der Arbeiten benötige, und wie hoch sich die desfallsigen Kosten belaufen werden.

Bietet eine Berufung gegen dieses Erkenntnis Aussicht auf Erfolg?

10. Das Handlungshaus Sartori in Rostock hatte von Havernick in Kiel das Dampfschiff „Meta“ zu einer Tour mit Passagieren bei Gelegenheit des am 22. September 1875 auf der Ostsee vor Warnemünde bevorstehenden Manövers der deutschen Kriegsflotte für 800 ℳ gemietet, nachdem Havernick garantiert hatte, daß auf dem Decke des Schiffes 200 Passagiere in der Weise sitzen könnten, daß auf jeden Passagier ein Raum von 10 Quadratfuß komme.

Als die „Meta“ in Warnemünde eintraf, zeigte sich, daß ihr Verdeck nur für 125 Personen Plätze von der genannten Beschaffenheit gewähre. Da aber nicht mehr Schaulustige da waren, so benutzte Sartori das Schiff, verweigerte aber später die Zahlung des vollen Mietpreises, wollte denselben vielmehr verhältnismäßig gekürzt haben. Wogegen Havernick durch seinen Anwalt aus-

führen ließ, daß nicht schlechthin 200 Sitzplätze v
fuß, sondern das ganze Schiff vermietet worden
Sartori dann das letztere gar nicht hätte annehn
sei dem Sartori Schaden ja gar nicht erwachsen

Welches ist die hier zutreffende Erwägung u

11. Christoph Martin Wieland hatte 1784
schen Buchhandlung in Leipzig den Verlag sein
Gedichte" in 4 Bänden, wovon die beiden letzte
enthielten, überlassen; dagegen hatte diese Bu
verpflichtet, bei jeder künftigen Auflage, die
nicht überstiege, dem Autor ein Honorar von 1
gedruckten Bogen zu bezahlen.

Späterhin veranstaltete jene Buchhandlung
auflagen des „Oberon", besonders 1819 und 18
nahmen die Erben des 1813 verstorbenen Dichte
Vertrage bedungene Honorar klagend in Anspru

Beklagte schützte vor, daß Wieland nach 1784
seiner „Sämtlichen Werke" an die Göschen'sche Bu
lassen habe. Mit dem Verlagsrechte sei aber die
ganz wesentlich verbunden, und es habe darum de
gegenseitigen Vertrage die ihm zukommende Ver
oder doch nicht vollständig erfüllt; somit sei d
jenes Honorar nicht begründet, und müsse die
daher abgewiesen werden.

Kläger berufen sich dagegen darauf, daß Be
Neuauflagen jenes Verfahren gutgeheißen hätte; d
ihr ein Schaden erwachsen, sei von der Beklagten
noch erwiesen.

Entscheidung?

---

12. Riemer vermietet an Mosle eine Villa au
den Bedingungen findet sich, daß Mosle für Ri
nung auf das Mietgeld die Grundsteuer zahlen

Mosle versäumt es; Riemer wird von der
mahnt, muß selbst bezahlen und will nun von
zurücktreten.

Rechtliche Erwägung?

13. Zwei Briefmarkensammler Hernick und
einen Vertrag, wonach Hernick sechs näher bezei
portugiesischen Kolonien San Thomé und Principe
dafür verschiedene seltene alte preußische Marke

Hernick schickt dem Hugen jene, erhält aber keine zurück. Nachdem er 14 Tage vergebens gewartet hat, sendet er einen Boten zu Hugen, mit dem Auftrage, die portugiesischen Marken zurückzuholen. Hugen weigert die Herausgabe derselben.

Mit Recht?

14. Ein Schriftsteller schließt mit einem benachbarten Schlossermeister einen Vertrag ab, wonach letzterer, wenn jener ihm 500 ℳ gebe, sich verpflichtet, zu bestimmten Stunden in seinem Hofe sein Gewerbe nicht zu betreiben. Das Geld wird bezahlt; nach einiger Zeit hämmert es drüben doch wieder, gerade wie vordem. Nun klagt der Geber auf Rückerstattung der von ihm gezahlten Summe.

Welche *actio* ist hier angestellt? Wie ist dieselbe zu begründen?

15. Die Firma Langheinrich in Schlitz klagt gegen den Michael Schul von da auf Zahlung von 15 ℳ Darlehn.

Schul wendet in dem Verhandlungstermine ein, die Summe von 15 ℳ, die ihm am 15. Oktober Kläger gegeben habe, sei ihm nicht als Darlehn gewährt worden. Seine Frau sei im Oktober krank geworden, er habe viel Unkosten gehabt; und deshalb habe er, der seit Jahren für die klägerische Firma als Weber, und zwar als Jaquardweber, beschäftigt gewesen, im Oktober auf noch zu liefernde Arbeiten einen größern Vorschuß erhalten, den er bis auf die eingeklagten 15 ℳ abverdient habe. Er sei auch bereit, diese 15 ℳ Vorschuß durch Arbeitleistung abzuverdienen und bitte nur, ihm die entsprechende Arbeit zu geben.

Die Klägerin giebt zu, daß die 15 ℳ ein Vorschuß gewesen seien. Es habe sich aber der Beklagte nach dem am 20. Oktober 1891 erfolgten Tode seiner Frau noch mehr als vorher dem Trunke ergeben, seine Arbeiten seien mangelhaft, die Fäden sehr oft zerrissen, die Bilder fehlerhaft gewesen, so daß sie sich veranlaßt gesehen habe, ihn aus der Weberei zu entlassen, um nicht in großen Schaden zu kommen; es werde Rückgabe der im voraus bezahlten 15 ℳ verlangt.

Der Beklagte erklärt, nach wie vor bereit zu sein, durch sorgfältigste Arbeit die 15 ℳ abverdienen zu wollen.

Die Beweisaufnahme ergiebt, daß Schul mangelhafte Arbeit geliefert hat.

Welche Entscheidung wird das Gericht zu treffen haben?

16. Der Kaufmann Bierling, welcher von Cohn eine Lieferung von Kaffee genau bestimmter Qualität erwartete, erhielt am

5. März von Cohn eine Faktura mit dem Verme so, wie vertragsmäßig beredet, als Frachtgut ab um Berichtigung der Rechnung hiemit ersucht 8. März Bierling seitens der Bahn die Mitteil der Kaffee in Ordnung angekommen sei, sandt des Kaufpreises an Cohn. Allein bei der Prüfun sich, daß sie minderwertig sei und der vertrag schaften entbehre. Bierling erklärt deshalb s daß er vom Vertrage zurücktrete, den Kaffee ih stelle und um alsbaldige Rücksendung der ein ersuche.

Cohn wiederspricht diesem Ansinnen: Er sei nicht im Verzuge gewesen und halte sich kein zahlung des erhaltenen Kaufpreises für verpflich

Entscheidung?

17. Nitsche hat gutgläubig ein Pferd gek ihm erkrankt. Er kommt mit dem Tierarzt mäßig überein, daß Zeising das Tier bei sich handlung nehmen solle, und giebt an Zeising von 25 ℳ.

Andern Tages, als Nitsche gerade das Pferd führen will, erscheint Ehrich und bringt für dem Pferde und die gegen seinen Willen gesche desselben derartige Beweise bei, daß ein Zwei war. Um sich nicht in prozessualische Verw lassen, übergiebt Nitsche das Pferd dem Ehrich nun dem Tück überträgt.

Nitsche fordert nun von Zeising 25 ℳ zur verweigert; er bleibe zur Aufnahme und vers keit bereit, und nach l. 5 § 1 D. praescr. v immer derjenige die Gefahr, der schon geleist Nitsche sich auf l. 16 D. cond. caus. dat. caus beruft.

Wie ist zu erkennen?

L.

✗ **1.** Zwei Erben, welche als solche Miteigent stückes geworden sind, verkaufen dieses für 8

Wie steht es mit der Kaufgeldforderung?

* Wie ist es, wenn sie das Haus dem X.

Vertragsurkunde gemeinsam, aber ohne nähere Bestimmung ihrer Rechtsstellung unterschreiben; und zwar:

a) Welche Ansprüche hat X. gegen jeden der Vermieter?

b) Was ist im besonderen die Folge, wenn der eine Vermieter seinen Anteil am Grundstücke einem Dritten verkauft?

c) Wie haftet der Mieter den Vermietern gegenüber?

2. Die Fabrikanten Joh. Friedr. Chun & Söhne in Schwäbisch-Hall klagen gegen die Gebrüder N. und C. Schwarz zu Gedern auf Zahlung einer Schuld von 1374 ℳ für empfangene landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, unter ausdrücklichem Anführen, daß beide Beklagte in solidum in Anspruch genommen würden, da sie die Verwaltung ihres Landgutes gemeinschaftlich betrieben.

Auf diese Klage erklärte C. Schwarz: daß seine Eigenschaft als Teilhaber an dem fraglichen Geschäftsbetriebe niemals öffentlich bekannt gegeben und auch nicht der klägerischen Firma im besonderen erklärt worden sei.

Wie ist zu erkennen?

Ist es von Einfluß, ob N. Schwarz von seinem Bruder C. besondere Vollmacht zu solchen Geschäften, wie dem mit den Klägern eingegangenen, erhalten hatte? Und darauf vielleicht bei den Verhandlungen mit den letztgenannten Bezug genommen hatte?

3. Ein Handwerker wird von den Erben seiner verstorbenen Ehefrau auf Herausgabe von deren Nachlaß verklagt. Er entgegnet, daß er zwei Darlehen von 1000 ℳ und 500 ℳ, welche er gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau aufgenommen, in ihrem ganzen Betrage mit seinen Mitteln zurückbezahlt habe und deshalb die Hälfte derselben von den Klägern zurückverlange; worauf diese erwidern, daß ein Korrealschuldner, der das Ganze bezahlt, nicht ohne weiteres die Hälfte ersetzt verlangen könne, ein besonderer Rechtsgrund hierfür vom Beklagten aber nicht angeführt worden sei.

Welcher der Streitteile ist im Rechte?

4. „Von Herrn F. Euler 1500 ℳ bis Michaelis d. J. zu 4 % Zinsen unter näherer Verabredung vorgeliehen erhalten zu haben, bescheinigt

Braunschweig, 1. Mai 1886. Ernst Schacht,
Carl Schacht, Registrator.

Welches ist die Haftung der Unterzeichner?

5. Bei der Anlage der Zweigbahn Wittenber anspruchte die Berlin-Hamburger Eisenbahngesell die Abtretung seines vor dem Altenbrückerthore b besitzes. Bei der Überweisung dieses letztern fan der vorläufigen Feststellung der Entschädigungssun 1874 Verhandlungen zwischen den Parteien statt, Vergleiche dahin führten, daß die Gesellschaft d weilen 41000 ℳ überwies und für seine Rec Bankier Fackel in L. auszahlte: indes Dern sich ve etwaigen Überschuß über die gerichtlich endgülti Entschädigungssumme durch Fackel zurückzuzahl klärt durch Unterschrift, daß er diesem Vergleich Gericht setzte die richtige Entschädigung auf 36

In welcher Art haften Dern und Fackel?

6. „Meine zwei Kinder, welche mich zu gleic erben werden, sollen verpflichtet sein, meinem B mächtnis 1000 ℳ zu geben."

Wie sind die Erben verpflichtet? Jeder auf auf 1000 — oder nur einer auf 1000, und wel

7. In einem ähnlichen Testamente war best zwei Erben einen (näher bezeichneten) monumental einem inmitten der Stadt L. gelegenen Grundstück ausführen und Brunnen wie Grundstück de weisen sollten?

Wie steht es hier mit der Verpflichtung der

8. Der Verkäufer eines Hauses stirbt alsbald abschlusse und wird von zwei Söhnen beerbt.

In welcher Weise haften die beiden?

Oder umgekehrt: Der Käufer geht mit Tod al zwei Erben zu gleichen Teilen.

Wie treten diese ein?

9. Zwei Studenten bewohnen gemeinsam ein Zin Erlebnisse:

a) Aus einem der drei nach der Fleischer Fenster hat eines morgens der Dienstbote einen gefüllten Aschenbecher geleert, dabei unvorsichtig hinausfallen lassen und hierd vorbeigehenden H. beschädigt.

Haften die auf einem Ausfluge befindlich

b) Dieselben haben auf den von ihnen zusa

Hund nicht ordentlich acht gegeben, und dieser hat Sachbeschädigung und Körperverletzung angerichtet.

Müssen sie es zusammen bezahlen? Oder nur derjenige, welcher unachtsam war?

c) Sie haben den Hund, als sie zum Mittagessen gingen, zu Hause gelassen; derselbe hat nun Sopha und Teppich übel zugerichtet, auch der Wirtin gehörige Blumen zerbissen und beschädigt.

Sind sie zur Ersatzleistung verpflichtet?

d) Ein Freund hatte bei ihnen Bücher deponiert. Beide aber lassen, als sie zusammen ausgehen, in unverantwortlichem Leichtsinn die Thüre offen stehen, und jene Bücher werden gestohlen.

Haftung?

10. A. und B. hatten sich verpflichtet, dem C. gewisse, ihnen angeblich gehörige Bergwerksanteile zu 3000 ℳ zu verkaufen, und es war über den Empfang der Hälfte dieses Kaufpreises folgende gemeinschaftliche Urkunde ausgestellt: „1500 ℳ haben wir Unterzeichnete auf den verabredeten Preis für die verkauften Kuxe . . . erhalten, worüber quittiert wird mit dem Bemerken, daß der betreffende gerichtliche Vertrag morgen geschlossen werden soll." Das beabsichtigte Geschäft kam jedoch nicht zu stande, da sich später ergab, daß A. und B. an dem bezeichneten Bergwerke gar nicht beteiligt waren.

Es fragte sich nun, in welcher Weise C. sein bezahltes Geld zurückfordern kann?

11. Auf einer Kontrollversammlung kam es zu einem Streite zwischen Landwehrleuten, wobei der Arbeiter Henning von zwei Gegnern, Sabor und Edel, verfolgt und mit einem Totschläger und einem Besenstiele so geschlagen wurde, daß er mehrere gefährliche Kopfverletzungen davontrug und bald darauf an Entzündung der Gehirnhäute starb.

Sabor und Edel wurden durch Ausspruch der Geschworenen schuldig erkannt: „gemeinschaftlich vorsätzlich den Henning mittels eines gefährlichen Werkzeuges körperlich mißhandelt zu haben", — jedoch angenommen: „daß Sabor allein durch die mittels seines Totschlägers verübte Körperverletzung den Tod des H. herbeigeführt habe".

Es belangen nun die Witwe und Kinder des Getöteten die beiden genannten Personen auf Zahlung der für ihren Ehemann und Vater aufgewendeten Kur- und Beerdigungskosten und auf

Alimentation; wogegen Edel seine Haftung aus l. 1 ad leg. Aqui. (9,2) bestreitet, weil feststehe, daß bringende Wunde geschlagen.

Urtheil mit Gründen?

12. Die offene Handelsgesellschaft Ulrich und am 1. Februar 1892 aufgelöst. Am 2. März reic Lenzmann gegen Ulrich eine Klage auf Zahlung v als Rest einer Kaufforderung für Waren, welch schaft noch am 15. Januar geliefert hatte. Gestützt H. G. B. Art. 112: „Die Gesellschafter haften für keiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ga

Termin wird auf den 20. April anberaumt u die Klage dem Ulrich zugestellt.

Inzwischen überzeugt sich Lenzmann, daß schlechten Verhältnissen lebt und ihn schwerlich können. Er reicht deßhalb am 28. März eine K haltes gegen Weber ein, welche mit Terminsb 4. Juni am 12. April dem Beklagten zugestellt

Infolgedessen erscheint am 20. April niem

Im Termine vom 4. Juni dagegen schützt rede der Rechtshängigkeit vor.

Wie ist zu erkennen?

---

13. Zu einem Bankier kommen zwei Perso meinsam ein Darlehn von 100 ℳ aufnehmen u zu haften versprechen. Hinterher stellt sich hera Person geisteskrank war.

Welchen Einfluß hat dieser Umstand auf die f verhältnisse?

14. Mehrere Gesellschafter kaufen eine Partie sprechen dem Verkäufer, für das Kaufgeld solid wollen; allein der eine macht seine Verbindlichkeit daß er binnen 6 Monaten eine ihm in Aussicht st erhalten werde.

Ist das zulässig? Wie gestalten sich die Ve

Wenn der Verkäufer den letztgenannten So und wegen Nichteintrittes der Bedingung zurück ist: kann er immer noch den andern belangen?

15. In eine Erwerbsgesellschaft tritt ein So verspricht dabei dem betreffenden Gläubiger, unte daß er für eine schon länger ausstehende Kaufgel

[redacted]

auch solidarisch mithaften wolle. Diese Forderung schwebt bereits zehn Jahre, ohne eingeklagt worden zu sein.

Verjährt sie nun in 20 oder in 30 Jahren?

16. Zwei Gesellschafter haben sich solidarisch verpflichtet. Der eine von ihnen leistet dem Gläubiger mehrere Abschlagszahlungen, während der andere gar nicht von diesem in Anspruch genommen wird.

Ist die Verjährung gegen den zweiten Schuldner durch jene Ratenzahlungen unterbrochen worden?

17. Ein Gläubiger hat von dem einen seiner Solidarschuldner eine Teilzahlung angenommen und ihm darüber ohne Vorbehalt und Bemerkung eine Quittung erteilt.

Kann sich darauf der andere Mitschuldner befreiend berufen, oder wirkt die Teilzahlung für ihn nicht?

18. Der X. war infolge einer Vermächtnisverfügung verpflichtet, entweder dem Blindeninstitut oder dem Krankenhause zu N. 3000 ℳ als Legat zu geben.

Wer ist hier berechtigt? Und in welcher Weise wird das Vermächtnis verwirklicht?

Wenn X. freiwillig an das Krankenhaus bezahlt, kann das Blindeninstitut von dem Empfänger etwas herausverlangen?

Vor Vollziehung der Verfügung stirbt X. und hinterläßt als Erben das bedachte Spital. Die Blindenanstalt erhebt Anspruch auf jene 3000 ℳ, welche nun das Krankenhaus als Nachfolger des Beschwerten bezahlen müßte; dieses weigert sich, weil das Vermächtnis durch die spätere Erbeseinsetzung erloschen sei.

Wer hat Recht?

19. Von zwei Solidarbürgen eines Pachters hatte der eine wegen Vermögensverfalles des Pachters dessen bei dem Verpachter befindliche Sachen mit Arrest belegt, war jedoch bald darauf selbst in Konkurs geraten. Der Verpachter läßt dem Pachter die Sachen frei, und dieser flüchtet. Es wird nunmehr der andere Bürge von dem Verpachter auf das Ganze in Anspruch genommen.

Kann dieser aus dem angeführten Thatbestande eine Einwendung gegen die Klage erheben?

20. Eine von A. und B. gemeinschaftlich, unter solidarischer Verpflichtung, in Verwahrung genommene Sache des C. wird von A. schuldhafterweise vernichtet.

Ist C. befugt, den B. auf den vollen Schadensersatz in Anspruch zu nehmen?

21. Mehrere Personen haben in einem gemeinschaftlich ab-

geschlossenen Vertrage und unter solidarischer
ihnen nicht zugehörige, dem Käufer demnächst
verkauft, in betreff deren nur der eine der Verkä
sie eine fremde war.

Wie steht es mit der Haftung der Verkäufer

22. Bei einem von mehreren Bevollmächti
übernommenen Geschäfte ist durch die alleinige S
von ihnen dem Auftraggeber ein Schaden entstan

Sind zur Erstattung desselben die Bevollmächti
verpflichtet?

23. A. und B. verpflichten sich in einem
geschlossenen Vertrage solidarisch, dem X. 50 Scl
überlassen. Zur festgesetzten Zeit überliefert je
25 Stück. Unter den von A. übergebenen befind
einer ansteckenden Krankheit behaftetes Tier, du
ganze Herde zu Grunde geht.

Ist B. zur Erstattung des dadurch erwachsene
Y. auf das Ganze verhaftet?

24. Zwei Gesellschafter, A. und B., haben e
Sache zusammen verkauft und sich solidarische E
züglich des Kaufpreises von 2000 ℳ ausbedung
A. erwirbt der Käufer C. eine Darlehnsforderung

Wenn B. den Schuldner C. ausklagt, kann
rechnen?

25. Im Falle 24 waren A. und B. Käufer f
wesen und das Kaufgeld solidarisch schuldig geblie
eine Darlehnsforderung von 2000 ℳ gegen den
Nun klagt V. gegen B. Dieser will mit der Geg
A. kompensieren.

Ist dies möglich?

26. Aus Fahrlässigkeit hatte N. die Sache d
und war diesem dadurch die Summe von 50 ℳ scl
Nun wird ein Testament eröffnet, in welchem es
Y. sollen meine Erben sein. Einer von ihnen so
dessen Wahl) 200 ℳ zahlen.“ N. belangt jetzt

Es fragt sich, ob dieser mit der Forderung
dem letztern gegenüber aufrechnen kann?

27. A., B. und C. hatten unter solidarischer
zinsliches Darlehn von 12000 ℳ von D. aufger
der Folge der Konkurs über B. ausbrach, meld
Forderung gegen die Konkursmasse an. Zugleicl

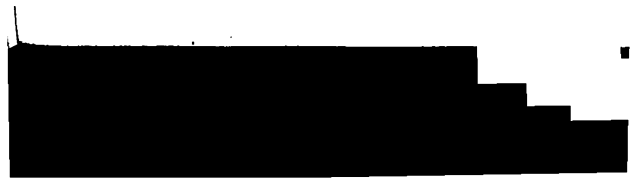

verlangte von der Konkursmasse die Liquidhaltung seiner Regreßforderung gegen B.

Wie ist dies rechtlich zu behandeln?

28. Der Gerber Ploch hat mit seiner Ehefrau gemeinsam ein Darlehn aufgenommen, wobei die letztere rechtsgültig auf die weiblichen Rechtswohlthaten verzichtet hat. Nach dem Tode des Ploch hat dessen Bruder, der ihn beerbt hat, das ganze Darlehn allein zurückgezahlt; er verlangt nun von der Witwe die Hälfte zurück, da das Darlehn im Interesse der Ehe aufgenommen gewesen sei. Die Witwe erwidert, daß sie von dem Gelde nichts zu sehen bekommen habe.

Wie ist zu entscheiden?

LI.

1. Zufolge eines formlosen Wunsches seines verstorbenen Vaters hat Dahms dem Crone ausdrücklich versprochen, daß er ihm, als dem nächsten Freunde seines Erblassers, eines von dessen Reitpferden, m oder n, zur Erinnerung an den Heimgegangenen und in dessen Sinn überlassen werde. Crone nimmt dieses Versprechen dankbar an.

Es fragt sich nun:

a) Wer hat die Wahl zwischen beiden Gegenständen?

b) Welchen Klagantrag würde Crone stellen müssen? Und wie würde das gerichtliche Urteil bei Kondemnation des Dahms lauten?

c) Dahms schreibt an Crone, er werde ihm m zusenden. Statt dessen kommt am andern Tage n an, weil Dahms sich anders besonnen habe. Ist das zulässig?

d) Wenn Crone brieflich den Wunsch geäußert hätte, daß er m vorzöge, kann er das noch widerrufen, falls ihm die Lieferung von n dann genehmer werden sollte?

e) Was ist die Rechtsfolge, wenn m bald nach dem Tode des Erblassers zu Grunde geht: α) durch Schuld des Dahms; β) oder durch Schuld des Crone, der das Pferd einmal probeweise geritten; γ) oder durch Zufall?

f) Wie ist es, wenn alsdann n auch noch zu Grunde geht, und zwar auch wieder: α) entweder durch Schuld des Dahms; β) oder durch die des Crone; γ) oder durch Zufall?

g) Crone stirbt bald nach seinem Freunde unter Hinterlassung

des Alefeld als Erben. Hat dieser einen
Dahms?

h) Würde das gleiche, wie sub g), gelten, wenn
ein rechtsgültiges Vermächtnis zu gunsten
gelegen hätte?

2. Einem von zwei Miterben waren verschied
von dem Erblasser zugewiesen, mit der Bestimm
Hälfte des Wertes derselben in Geld an den Mit
zahlen habe; dieser Wert soll nach Wahl des Bed
durch Verkauf der vermachten Gegenstände oder
schätzung Dritter festgesetzt werden. Der Bedach
einen Brief an seinen Miterben, in welchem er a
recht verzichtet und jenem die Wahl überläßt.

Welche Rechtsfolge tritt ein?

3. A. hat sich verpflichtet, dem B. zu ei
Zeit 100 Scheffel Getreide zu liefern oder, nach
1000 ℳ zu zahlen. Er stellt einen Bürgen. An
Tage liefert A. 50 Scheffel, welche B. auch an
der rückständigen 50 Scheffel, die von A. nicht z
nimmt B. den Bürgen in Anspruch?

Ist dieser berechtigt, statt der Getreideliefer
B. zu zahlen?

Cf. l. 34 pr. D. de aedil. ed. (21,1).

4. Eine arme Witwe hat in Not ihren letzter
stand im Werte von etwa 250 ℳ an einen Trödl
veräußert. Da fällt ihr ein Vermächtnis eines Ver
sie will jenen Schmuck zurückkaufen. Derselbe
bei dem Trödler nicht mehr vor.

Ein Jurist belehrt sie nun, daß sie wegen so
von dem Trödler Nachzahlung von mindestens 50
Ist das richtig?

Ist vielleicht die Art und Weise, durch we
den Schmuck verloren hat, von maßgeblichem
Entscheidung?

5. „Mein Erbe E. soll unserem Verwandten
lung Meißner Porzellanfiguren als Vermächtnis
aber E. dieselbe für sich zn behalten wünscht,
2000 ℳ zahlen."

Infolge ungenauer Mitteilung — es läßt sich
stellen, durch wessen Schuld — erfuhr E. seiten
vollstreckers nur den ersten Teil des Vermäch

alsbald Anordnung, diesen auszuführen. Erst hinterher wurde ihm der Zusatz bekannt.

Kann er jetzt noch die Sammlung zurückfordern und dafür das Geld zahlen?

6. Haberkorn war verpflichtet, an Schlösser nach dessen Wahl jährlich entweder eine bestimmte Anzahl Kubikmeter Brennholz oder eine entsprechende Summe Geldes zu leisten.

Schlösser hat lange Zeit hindurch immer das Geld gewählt.

Steht ihm jetzt, nach 31 Jahren, noch frei, gelegentlich einmal die Naturallieferung des Holzes zu fordern?

Hätte er nicht wenigstens im zweiten Jahre letzteres verlangen können?

7. Die Rheinisch-Kölnische Dampfschiffahrts-Gesellschaft war rechtskräftig verurteilt, einen mit Biegel & Cie. abgeschlossenen Lieferungsvertrag durch Annahme einer Quantität Saarkohlen zu erfüllen oder dieser Firma vollen Schadensersatz zu leisten.

In Verhandlungen zwischen den Streitteilen gab die Gesellschaft am 19. November die Erklärung ab, daß sie auf die Annahme der Kohlen nicht eingehen werde: womit sie zugleich bestimmte Anerbietungen hinsichtlich der zu leistenden Entschädigung verband, welche der Vertreter der Firma in Ermangelung näherer Vollmacht lediglich zur Kenntnis nahm.

Am 25. desselben Monats widerrief aber die Gesellschaft und forderte nun die Firma zur nachträglichen Erfüllung des Vertrages auf. Worauf diese jetzt sich nicht mehr einlassen will.

Entscheidung?

8. Die Firma Fangmann war durch rechtskräftiges Urteil schuldig erkannt, dem klagenden Handlungshaus Schmitz den Kaufpreis für eine Quantität Soda gegen Lieferung derselben durch Wechselaccept zu bezahlen, und zwar im Betrage von 4,10 ℳ oder 4,70 ℳ à 100 Pfund, je nachdem sie, die Beklagte, die Lieferung in Newcastle oder in Hamburg verlange.

Schmitz forderte den Gegner wiederholt auf, anzugeben, wohin er die Ware verfrachten solle; erhielt aber keine Antwort.

Auf welchem Wege kann nun die nötige Wahlhandlung des Fangmann erzwungen werden?

9. In dem Falle 8 hat die Klägerin schließlich kurzerhand so verfahren: sie ließ die Ware nach Hamburg verladen und setzte die Beklagte alsbald in Kenntnis, mit der Aufforderung zur Empfangnahme.

Beklagte kam dem aber nicht nach, verweigerte auch die An-

nahme eines von der Klägerin auf sie gezogenen
Klägerin die Ware in Hamburg auf Lager g
Handelsmakler öffentlich verkaufen ließ, den
Forderung absetzte und auf den Rest nun kl
sich auf ein Gutachten ihres Rechtsanwaltes, w
Verzuges der Beklagten das Wahlrecht auf sie, di
gegangen sei.

Ist dieses richtig? Und was ist sonst noch
fall juristisch begutachtend zu bemerken?

10. Der Handelsmann Löb Schiff hatte mit
heimer einen Akkord abgeschlossen, wonach letzt
für eine Anzahl Pferde zu bestimmten Preisen
liefernden Fouragegegenstände zu leisten verpflich
war hiernächst Bodenheimer allgemein „zur K
oder zur Entschädigung des Klägers" rechtskräftig

Der Kläger verlangt nun, daß der Beklagte b
Frist zur Erklärung angehalten werde, ob er den
oder aber von der ihm alternativ zustehenden B
schädigung Gebrauch machen wolle.

Beklagter stellt dagegen in Abrede, daß schon
zur Ausübung des Wahlrechts bestehe. Denn e
Quantität beider Forderungen jeweils vom Kläge
und man könne ihm, dem Beklagten, nicht zumut
reits bindend zu erklären, da er über jenes noch
sei. L. 106 D. de verb. obl. (45, 1) und l. 138 §
ganz allgemein Wahlrecht des Schuldners bis zu

Es ist Urteil mit Entscheidungsgründen abz

LII.

1. Ein Testamentserbe hat eine Erbschaft an
Vermächtnisse von je 500 ℳ ausgezahlt. Bei
nung findet er, daß die Erbschaft nur 1200 ℳ

Kann er nicht etwas zurückfordern?

2. Ein Studierender, welcher 22 Jahre alt is
lehn auf; er bezahlt es, wie versprochen, zur
ihm gesagt, daß er als Haussohn letzteres ga
habt hätte.

Ist dies richtig? Und wie verhält es sich d

3. Der Sohn des Photographen Helffert is
seines Vaters eingetreten, in dessen Haus er

heiratet lebt, obschon er bereits 26 Jahre alt ist. Im Februar 1891 entleiht er, um eine Maskerade mitmachen zu können, von Wind 75 ℳ und stellt darüber einen Schuldschein aus. Diesen giebt Wind an Zahlungsstatt für gelieferte Waren dem Krämer Lange, von welchem Helffert für privatim ausgeführte Bilder 36 ℳ zu fordern hat. Als nun Helffert diesen Betrag verlangt, zeigt Lange den Schuldschein und will noch 39 ℳ bar herausbezahlt haben.

Welche Rechtsbestimmung steht in Frage?

4. Welche Rechtsfolgen würden noch im einzelnen festzustellen sein, wenn in dem Thatbestande der vorigen Frage Helffert dem Wind einen Bürgen hätte stellen müssen?

Oder wenn Helffert eine ihm gehörige Sache dem Wind zu Faustpfand gegeben hätte?

Oder wenn solches von einem Freunde des Helffert mit einer im Eigentume dieses Freundes stehenden Sache geschehen wäre?

5. Sind nachstehende Leistungen rechtsgültig oder vielleicht einem Rückforderungsrechte ausgesetzt?

a) V. hatte an K. Kolonialwaren geliefert und dafür 57 ℳ zu fordern. Die Forderung ist verjährt, K. bezahlt aber freiwillig, obgleich er die Verjährung weiß und kennt.

b) H. findet in dem Nachlasse seines Erblassers T. Schriftstücke, aus denen hervorgeht, daß T. ein Darlehn von 3000 ℳ von G. erhalten und noch nicht zurückbezahlt habe. Er tilgt die Schuld. Nachmals erfährt er, daß G. den T. schon vor 3 Jahren verklagt hatte, damals aber durch Versäumnisurteil rechtskräftig abgewiesen worden war.

c) Die Kinder eines Verstorbenen entdecken in dessen Hinterlassenschaft einen Brief, worin sie ohne rechtliche Formalitäten um Zahlung verschiedener Vermächtnisse gebeten werden. Sie führen dieses aus.

d) Im Falle c waren andere Vermächtnisse durch gültiges Kodizill ausgesetzt, die Erbschaft aber reichte für sie nicht aus, und die Erben setzen aus ihrem eigenen Vermögen zu.

e) In einem andern solchen Falle waren die Vermächtnisse im Vergleiche zur Erbschaft gering, aber es befand sich darunter ein Anspruch des X. auf jährliche Alimentenzahlung, über welchen Anspruch sich Erbe und Legatar ohne Wahrung der gesetzlichen Form (welcher?) verglichen; der Erbe zahlte hiernach eine einmalige Abfindungssumme.

f) Der Graf v. P. hatte der Witwe seines Sohnes einen Witwengehalt von jährlich 4500 ℳ ausgesetzt und war dieser —

wie es die Gräfin nannte — Anstandspflicl
gekommen.

g) Nachdem die U. ihren Vater beerbt hatte, g
irrigen Glauben, daß der Erblasser sich
hatte, ihrem Ehemann ein Kapital von 50

h) Ein Ehemann versichert sein Leben für 18
digt die Polize seiner Frau ein, mit der
Ehe lebt.

i) Die unverehelichte K. klagt gegen ihren
Vater des letztern habe aus Pietät gegen sei
Bruder, den Vater der Klägerin, ihr eine
ausgesetzt, da er sich für moralisch verp
habe, das gänzlich mittellose Kind seines
nicht dem Mangel zu überlassen, während e
Verhältnissen lebte. Rechtliche Formalitäten
ernstlich abgegebenen und angenommenen V
gewahrt worden.

k) Der Vormund V. hat seinem Mündel M.,
wissenschaftliche Reise zu seiner vollen A
möglichen, 2000 ℳ ohne Rückzahlungspfl
Das an ihrem Wohnorte Birkenfeld geltende
fordert für jede Schenkung notarielle Beurk
dung der Nichtigkeit.

l) Ein Vater hat, so wie es in seiner Gegend
rufskreise ganz allgemein Brauch und Sitte
jährig gewordenen Sohne ein Kapital zur
zum ersten Betriebe einer Papierhandlung

m) Über den Kaufmann C. war Konkurs eröf
durch einen Zwangsvergleich nach K.O.
schlossen worden. K.O. § 178 bestimmt: „
bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam für
nicht bevorrechteten Konkursgläubiger . . .
zahlt C., nachdem er später wieder in be
gelangt ist, die nachgelassenen Forderungen
lich nach, da er sich hierzu, wie er einer
bemerkt, für „sittlich verbunden" erachtet

n) Ein in Paris ausgestellter und zahlbarer
Verfalltage nicht eingelöst worden. Der
zweiten Tage nachher Protest erheben, obg
commerce Art. 162 spätestens den der Z
nächstfolgenden Tag hierfür vorschreibt,

Wechsel mit Protesturkunde an seinen Vormann, den Indossatar G., zurück, der ihn auch einlöste, da nach der deutschen Wechselordnung Art. 41 der Protest erst am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage nötig ist. Später erfährt G., daß er gar nicht hätte zu bezahlen brauchen, und verlangt nun das Gezahlte mit der condictio indebiti zurück.

6. Der Graf v. d. Sch. war verstorben und von seinem einzigen Sohne, dem 13jährigen Goswin v. d. Sch., beerbt worden; Vormund war dessen Oheim. Als letzterer einmal verreist war, erschien P., ein Pachter eines gräflichen Hofes, im Schlosse und jammert vor dem jungen Grafen so sehr über mannigfaches Unglück, Viehsterben, Abbrennen eines unversicherten Schuppens u. dgl., daß derselbe ihm versprach, eine Summe von 1500 ℳ als einmalige Schenkung ihm zuweisen zu lassen. Sein anwesender Vetter, Eilhart v. d. Sch., welcher 10 Jahre älter war, fügte, zu P. gewendet, hinzu: „Gehen Sie ruhig nach Hause; ich bin Ihnen gut dafür, daß Sie dieses Geld bekommen werden."

Nachmals will der Oheim jene Schenkung nicht genehmigen. Rechtsfolge?

Wie wäre es, wenn Goswin v. d. Sch. der Kasse bereits Anweisung erteilt und diese an P. gezahlt hätte?

Oder, wenn er bald danach gestorben und von einem Verwandten X. beerbt worden wäre, welcher jene Forderung des P. für zweifelsfrei hält und dieselbe erfüllt?

Was wäre Rechtens im Falle P. sich 8 Jahre lang nicht geregt hätte und nun gegen den großjährig gewordenen Goswin v. d. Sch. auftritt?

Haftet nach obigem Thatbestand der Eilhart v. d. Sch. dem P., oder kann er stichhaltige Rechtseinwendungen vorbringen?

In unserem Falle war es dadurch zum rechtlichen Streite gekommen, daß die gräfliche Kammer von P. das fällige Pachtgeld einforderte und dieser nunmehr mit der berichteten Schenkungsforderung wettschlagen wollte, so daß die Kammer auf gerichtliche Entscheidung provocierte. Wie hat solche auszufallen?

LIII.

1. Ein Bierhändler hat einem Privatmanne zu einer Festlichkeit 50 Flaschen importierten Bieres zu liefern versprochen. Am Morgen des betreffenden Tages kommt ein Bote mit 40 Flaschen und dem Ausdrucke des Bedauerns, daß der Verkäufer wegen

Ausbleibens eines bestellten großen Fasses heute liefern könne.

Es fragt sich:

a) Ist der Besteller verpflichtet, die 40 Fl nehmen?

b) Oder umgekehrt, wäre er berechtigt, jeden schen zu fordern, wenn der Verkäufer 50 ni

c) Muß der Besteller späterhin noch 10 Flasch

d) Oder umgekehrt, kann er es späterhin ver etwa der Preis des nun eingetroffenen Bieres a

2. Einem Kaufmanne werden gleichzeitig ei zahlbare Rechnung über 2300 ℳ für gelieferte W ein fälliger Wechsel über 1500 ℳ von Y. zur Za In der Kasse befinden sich aber gerade nur 30(

Kann er diese unter X. und Y. verhältnism

Die Wechselforderung erscheint ihm als drück einheitlicher: er möchte also diese gern voll bez dem X. 1500 ℳ abschlägig an, was X. anzunehn

Mit Recht?

Von welcher Summe können X. oder Y. Verz nen, falls ihnen je eine Teilzahlung angeboten

3. S. ist dem G. aus Darlehn 1000 ℳ schuld A. und B. beerbt.

Wie geht es mit der Darlehnsforderung?

4. V. hat dem K. ein Pferd verkauft und liefert. V. wird von A. und B. beerbt.

Wie steht es mit der *actio emti?*

5. Der A. hat seinem Nachbarn B. gegen Zahl versprochen, ihm einen Fußpfad über sein, des A zulegen und eine Ganggerechtigkeit daran einzu geschieht, stirbt A. und wird von seinen Kinde gleichen Teilen beerbt.

Kann B. von diesen die Servitutbestellung welcher Weise?

Wenn die Erben inzwischen das Grundstüc kauft haben, — welche Ansprüche hat der B. worauf?

6. Zwei Miteigentümer eines Pferdes haben wirte X. in Verwahrung gegeben.

Wie ist es mit der Zurückgabe? Müssen

und es abholen? Oder wenigstens der eine mit genügend ermächtigender Vollmacht des andern?

7. A. hat seinem Nachbarn B. versprochen, daß letzterer auf eine von dem erstern an der Grenze aufzuführende Mauer einen beabsichtigten Bau des B. soll stützen dürfen. Dann aber führt A. gar keine oder eine ganz niedrige und schwache Mauer auf. Bald darauf stirbt er unter Hinterlassung von fünf ihn beerbenden Kindern. B. behauptet nun einen Schaden von 1000 ℳ.

Wie steht es mit einer Forderung auf Ersatz desselben?

Wie wäre es, wenn A. bald nach der vertragsmäßigen Abgabe des Versprechens gestorben wäre und der älteste Sohn dann jene ungenügende Mauer aufgeführt hätte?

8. Schepky und Krummhaar haben sich über eine streitige Grundfläche verglichen, und ersterer hat sich von Krummhaar versprechen lassen, daß dieser von nun ab an diese Angelegenheit nicht wieder rühren wolle bei Meidung eines Ersatzes von 600 ℳ. Krummhaar tritt trotzdem nach 6 Wochen prozessierend auf, stirbt aber nach wenigen Tagen mit Hinterlassung zweier Erben.

Kann Schepky gegen diese klagen?

9. Drei Miteigentümer eines Grundstückes haben ihrem Nachbarn zugesichert, daß er persönlich berechtigt sein solle, über ihr Grundstück zu gehen; bei etwaiger Nichtachtung dieser ihrer Pflicht versprachen sie 300 ℳ an ihn als Buße zu zahlen. Bald darauf kommt der eine Miteigentümer mit dem Nachbarn in Streit und verbietet ihm unter Drohungen, weiter über das Grundstück zu gehen.

Was kann der Nachbar verlangen?

Kann er auch gegen die zwei anderen Miteigentümer auftreten?

10. K. hat von V. eine Zimmereinrichtung gekauft, welche noch nicht tradiert und noch nicht bezahlt ist. K. stirbt und wird von A. und B. zu gleichen Teilen beerbt. Rechtsfolge?

11. Thatbestand:

Kläger verlangt als Successor des frühern Verpachters eines in der Klageschrift näher bezeichneten Grundstückes dessen Herausgabe von der verklagten Stiftung, als Nachfolgerin des Pachters und jetziger Besitzerin. Beklagte hat eingewendet, daß Kläger nur Herausgabe einer ideellen Quote begehren könne, da er seine Succession in die Rechte des Verpachters nur zu einer Quote nachgewiesen habe. Kläger aber macht geltend, daß er die Herausgabe des ganzen Grundstückes zu fordern berechtigt sei, weil die obli-

gatio tradendi fundum nach l. 72 D. de verb.
bar sei.

Urteil mit Gründen.

---

12. (13.) Es verpflichtet sich jemand zur
summe für den Fall, daß er eine bestimmte
sollte.

Wann kann der Berechtigte die Geldsum
welche juristischen Begriffe gelangen bei zutre
sierung jenes Versprechens zur Anwendungs?

13. (14.) Das von einem Fabrikanten für
lingswerke beschäftigten Arbeiter erlassene Re

„§ 4. Die Fabrikherren oder deren Beamte
Vergehen der Arbeiter durch Abzüge an ihrem
und haben sich die betreffenden Arbeiter den g
gabe nachstehender Bestimmungen erkannten St
zu unterwerfen. — § 14: Vergehen, welche in
ment nicht vorgesehen sind, werden nach Er
herren oder deren Beamten mit einem Lohnab
fortiger Entlassung bestraft."

Wie sind diese Bestimmungen rechtlich auf
deutet insbesondere hier „Reglement" — „Verge
Steht die Gültigkeit des „Reglements" außer

14. (15.) Wie verhält es sich mit der Rec
stehender Versprechen?

a) Der Mühlenbesitzer Hotopp zu Gottbühre
Müller Wallbrod aus Nordheim auf Entricl
auf Grund eines bei Gieselwerder im E
den Parteien, jedoch ohne Beobachtung d
Rechte für Verträge über Immobilien bes
schriften über eine Mühle geschlossenen
welchem die gedachte Zahlung für den
Kontrahenten den Vertrag brechen sollte

b) A. hat sich mit der B. verlobt und mit
Jahre alt ist, vereinbart, daß bei Bruch d
dem Zurücktretenden 1000 ℳ an den an
seien. Alsdann verweigert aber der Vat
stimmung.

c) Nach altem hessischen Rechte war zu Ve
meidung der Nichtigkeit gerichtliche Anz
In einem besondern Falle war dies nicht

[redacted]

abredet: „daß, wenn vor der Hochzeit und vor der gerichtlichen Konfirmation der Ehepakten einer von beiden Teilen diesen Kontrakt nicht erfüllen wolle, der Zurücktretende schuldig sein solle, dem andern Teile für Entschädigung und Beschimpfung 400 ℳ zu entrichten."

15. (16.) Zwischen einem Tabaksfabrikanten und dessen Werkmeister war ein Vertrag geschlossen, in dem der letztere sich verpflichtet hatte, während der Dauer des Vertrages und drei Jahre nach demselben in kein anderes Tabakgeschäft einzutreten, für den Fall der Zuwiderhandlung aber eine bestimmte Strafe zu entrichten.

Nach Ablauf eines Jahres erfolgte der Austritt des Werkmeisters aus dem Dienste und sofort der Eintritt in ein anderes an demselben Orte befindliches Tabaksgeschäft.

Worauf kann nun der frühere Dienstherr klagen?

16. (17.) In einem Verlagsvertrage war bestimmt, daß der Autor das Manuskript des zweiten Bandes des betreffenden Werkes ein Jahr nach Erscheinen des ersten Bandes druckfertig abzuliefern habe, unter der Verpflichtung, bei späterer Ablieferung auf die Hälfte seines Honorares zu verzichten.

Da der zweite Band nicht geliefert wurde, so klagte die Verlagshandlung auf Ansetzung einer richterlich zu bestimmenden Frist zur Lieferung des Manuskripts.

Der Beklagte entgegnete, daß gegen Übernahme des Verlustes des halben Honorares die Lieferung des Manuskriptes in sein Belieben gestellt sei.

Wie ist zu erkennen?

17. (18.) Immler sollte dem Zumpe vertragsmäßig das Balkengerüst seines Stallgebäudes liefern; die Anlieferung des fertig bearbeiteten Bauholzes hatte spätestens am 31. August zu geschehen, und waren bei verzögerter Lieferung für jeden Tag 10 ℳ Strafe zu zahlen.

Als nun Immler späterhin Zahlung seiner Forderung verlangte, entgegnete Zumpe, daß die Lieferung sich um 80 Tage verzögert habe und daher vom Kläger 800 ℳ verwirkt seien, durch welche die klägerische Forderung durch Kompensation getilgt worden. Immler entgegnet, daß Zumpe den Bau trotz der verspäteten Leistung ja angenommen habe.

Entscheidung?

LIV.

1. Heinrich machte auf dem Pferde des W letztern Verbot einen zu raschen Ritt und besch das Pferd. Sobald Walther die Beschädigung wa er dem Heinrich, daß er das Pferd nicht wiede die Beschädigung desselben gehörig festgestellt gemäß dasselbe bei einem Wirte in Kost und Pf und beauftragte einen Anwalt, ihm alles dasjenig er nach gemeinem Rechte als Ersatz verlangen

2. Der Metzger Weller in Frankfurt a. M. statt des von ihm in dem Viehhofe gekauften u gestellten Ochsen den von dem Metzger Vaas e gestellt gewesenen Ochsen abgeholt, geschlachte Geschäfte verwendet.

Was muß er nun dem Vaas ersetzen: sei Ochsen? — oder den Kaufpreis, den Vaas für d Ochsen bezahlt hat? — oder den höhern Wert, zur Zeit des Schlachtens hatte? — oder sogar Vaas nach den damaligen Marktpreisen durch des Fleisches hätte machen können? — oder vi teil, der gerade dem Vaas persönlich durch ei verkauf möglich gewesen wäre?

3. Bei dem Bau der Main-Weser Bahn Pampe von der Hohenmühle dem Staate meh für eine vereinbarte Summe abgetreten, jedoch behalten, daß ihm ein etwa durch den Ausbau seinem übrig bleibenden Grundeigentum entstel sonders ersetzt werde.

Jetzt, nach der Fertigstellung der Bahn, b In einer Kellerwand seines Gebäudes habe s Brunnen gefaßte Quelle befunden, welche zu Wirtschaft und zum Betriebe einer Potaschen Wasser in hinreichendem Maße anhaltend geliefe Eisenbahnanlage aber von der speisenden Quelle versiegt sei.

Die Direktion weigert den Ersatz, weil sie dem Grundeigentum" zu ersetzen habe, aber Annehmlichkeiten von subjektiver Affektion, Wasserschöpfen in dem Hause selbst, odar i

[redacted]

aus dem, mit dem Grundstücke nicht notwendig verbundenen, Betriebe jener Siederei.

Kann man dem Pampe raten, einen Prozeß um eine irgendwie zu berechnenhe Ersatzsumme zu beginnen?

4. Der Restaurateur Maxen befragt einige bei ihm verkehrende jüngere Juristen: Die Brauerei König habe sich ihm verbindlich gemacht, ihm für 1892 seinen ganzen Bierbedarf zu liefern. Durch Druck einer dem Maxen verfeindeten politischen Partei liefere König seit kurzem nicht mehr, und anderswo habe Maxen nicht schnell und ausreichend genug Bier als Ersatz erhalten können. An jedem Hektoliter habe er vier Mark verdient; und da er nun gegen König klagen wolle, so möchte er zuvor wissen, ob er rechtlich alles berechnen könne, was er für gewöhnlich umgesetzt habe.

Die Befragten sind verschiedener Ansicht: Der eine bejaht die Frage, weil das zu ersetzende Interesse allen positiven Schaden umfasse; während ein anderer zweifelhaft ist, da kein sicherer Nachweis vorliege, daß Maxen auch weiterhin soviel verkauft haben würde. Cf. l. 19 D. de peric. et commod. rei venditae (18,6), sowie l. 2 § 7 D. de eo quod certo loco (13,4); auch l. 21 § 3 D. de A. E. V. (19,1).

Welches ist die richtige Meinung?

5. Ein Einwohner in Darmstadt erhielt von dem Kollekteur ein Los (Nr. 72) zur fünften und sechsten Klasse der zweiundfünfzigsten Ziehung der (verpachteten) Großherzoglich hessischen Klassenlotterie, während dieses Los schon in der zweiten Klasse herausgekommen war. Er erhob darum Klage gegen die Direktion der Anstalt auf Auszahlung des größtmöglichen Gewinnes mit 25000 ℳ: Ihm sei eine Nummer verkauft worden, welche schon gezogen sei; hätte er eine Nummer erhalten, deren Ziehung noch bevorstand, so wäre ihm die Möglichkeit des höchsten Gewinnes eröffnet worden.

Welche rechtliche Erwägung wird hier maßgeblich sein?

6. B. hatte von K. Gerste in 155 dem K. gehörigen Säcken erhalten. Nach vier Jahren trat K. auf und forderte als Entschädigung das nach Handelsgebrauch bei verspäteter Rücksendung von Säcken zu bezahlende „Leihegeld" von einem Pfennig für Tag und Sack, also für vier Jahre 2232 ℳ. B. stellt jenen Handelsgebrauch nicht in Abrede, hält aber die Höhe der Forderung für übersetzt und rechtlich unbegründet.

Entscheidung?

7. Ein von H. zum Transporte defraudierter dem Z. gehöriges, kleines Dielenschiff war vo beamten in Beschlag genommen worden, obsch Partikulargesetz eine solche Festnahme und Z Transportmittels durchaus nicht geschehen durfte. zollamt zu D. trotzdem das Schiff längere Zeit endlich erfolgter Zurückgabe jede Entschädigun terung und für Entbehrung des Gebrauches verw Z. Klage gegen die Behörde, mit dem Antrage auf ersatz, der den Wert des kleinen Schiffes freilic fache überstieg.

War die Klage begründet?

8. A. hatte mit B. einen Vertrag geschlos letzterer 25 Kubikmeter Sand für den A. aus nach der nahen Verladungsstelle an der Eise Vergütung von 2,25 ℳ für den Kubikmeter f leistete die Fuhre trotz mehrmaligen Mahnens lich A. dieselben durch H. vornehmen ließ und den Kubikmeter als damals üblichen und an bezahlte.

A. forderte nun von B. Ersatz für die b abzüglich der 56,25 ℳ, die er dem B. hätt also 168,75 ℳ. Das Gericht aber erkannte Sache dem Kläger nur 56,25 ℳ zu, weil Kläger für die unterbliebenen Fuhren nur das Dopp selben bedungenen Preises in Anspruch nehmen Doppelten aber der vom Kläger selbst noch ni abgehe.

Kann dem A. geraten werden, die Sache weiter zu verfolgen?

9. Ein Reisender war bei einer Eisenbahnf den. Seine Witwe fordert vom Eisenbahnfiskus Haftpflichtgesetz eine jährliche Rente von 70 durch den Tod des Ehemannes erlittene Ver stehe. Der Fiskus will aber von der gefordert abziehen, die der Klägerin als Pension von pflegungsanstalt, in die ihr Ehemann sie eing bezahlt werden.

Wer ist im Rechte?

10. Ein Baumeister wird von einer Gemei ersatz belangt, weil er den ihm übertragenen

so mangelhaft ausgeführt, daß dieselbe eingestürzt sei. Der Beklagte erwidert, daß der entstandene Schaden durch freiwillige Sammlungen längst gedeckt sei.

Quid iuris?

11. Manke hat an Troll ein Schwein verkauft und klagt nun das Kaufgeld ein. Troll wendet ein, daß das verkaufte Schwein Finnen gehabt habe. Manke repliziert: Troll habe ja seinen ganzen Bestand an Schweinen gegen solche Unfälle versichert und von der Viehversicherungsgesellschaft den ihm erwachsenen Schaden schon ersetzt bekommen.

Wie ist zu erkennen?

12. A. bestellte in der Fabrik B. eine größere Anzahl Eisenbahnwagen, die zu bestimmten Terminen zu liefern waren, widrigenfalls es dem A. freistehen sollte, die fehlenden Wagen „auf Gefahr und Kosten der B. um jeden Preis auf die ihm am geeignetsten scheinende Art anderweitig zu beschaffen".

B. erfüllte den Vertrag nicht, und A. mußte deshalb von C. Wagen mieten und von D. solche käuflich beziehen. Er fordert daraufhin von B. Ersatz der an C. gezahlten Mietpreise, während B. darauf hinweist, daß infolge gefallener Eisenpreise A. von D. die Wagen um 25% billiger bekommen habe, als er sie nach dem mit B. geschlossenen Vertrage erhalten haben würde.

Ist dieser Einwand zulässig?

---

13. Um ein verdrehtes Schloß zu öffnen, wird nach einem Schlosser geschickt; dieser sendet einen Lehrjungen, welcher das Schloß zurecht macht. Als er zu Ende ist, ersucht ihn die Hausfrau, einen großen Nagel, der in der Mitte des Zimmers aus dem Boden ragt und schon längst lästig war, zu beseitigen. Der Lehrling macht sich daran, hämmert fest darauf los und schlägt den Nagel in den Boden hinein, — als plötzlich in dem untern Stockwerke ein starker Fall gehört wird. Dort war nämlich ein Kronleuchter, der an dem durch die Decke gedrungenen Haken von dem einrichtenden Tapezierer befestigt worden war, infolge des Eintreibens des Hakens herabgestürzt.

Wer trägt den entstandenen Schaden; und weshalb?

14. Die schlecht beaufsichtigten Kühe des Viereck haben auf einem mit Rüben bepflanzten Grundstücke des Krelling durch Fressen und Zertreten Schaden angerichtet. Krelling ließ den in der benachbarten Stadt wohnenden Gerichtstaxator holen und den

auf wenige Mark sich belaufenden Schaden absc
Unkosten im Betrage von 11 ℳ entstanden.

Ist Viereck verpflichtet, auch diese letzteren setzen?

15. Findeisen hat den Erbes bestohlen un letzterem civilrechtlich belangt. Muß Findeisen lohnung ersetzen, welche Erbes dem Entdecker gesichert und ausbezahlt hat?

16. Thatbestand:

Die Tochter des Klägers hat bei dem Beklagt manne, in Dienst gestanden. Während einer Kra des Klägers wurde das Schlafzimmer der beiden auch von den übrigen Hausgenossen, namentlich al mit benutzt; in dieser Zeit hat der Beklagte ei geladene und mit Zündhütchen versehene Doppel zwei Nägel im Balken unterhalb der Decke gele einem andern Hausgenossen etwas zu sagen. N Abend entdeckte ein 16jähriger Knecht die Flinte, und während er den Lauf auf die anwesende Toc richtete und an den Hähnen rührte, ging der Sc wundete das Mädchen am Arm. Der Beklagte wi ersatz in Anspruch genommen, weil seine Handlu haft die Verwundung veranlaßt habe.

Beklagter stellt sein Verschulden in Abrede. regeln hätten sich an der Flinte nicht anbringer Schüsse habe er bei dem sich oft wiederholender jedesmal herausziehen können; er habe auch gegl gut genug versteckt zu haben und nicht erwar der Knecht es finden und unbefugterweise dam

Entscheidung mit Gründen.

17. An einem Kiesberge wurden abgrabe schüttet und beschädigt. Sie hatten in einem welcher nur 2 Meter breit und bloß nach einer Seite offen gewesen ist, während zwei Seiten und die dritte (Längs-)Seite durch eine Reihe z Eisenbahnwagen geschlossen gewesen sind. W mit Zwischenräumen aufgestellt gewesen wäre Arbeiter in diesem — freilich nicht in jeden retten können.

Kann der Unternehmer wegen verschuldete langt werden?

18. In einem Prozesse war einer Partei der Haupteid zugeschoben, von ihrem Anwalte aber versäumt worden, darüber eine Erklärung abzugeben. Nach C.P.O. § 417 wurde nun der Eid als verweigert angesehen, und jene Partei verlor den Prozeß.

Nun verlangt sie Ersatz wegen des Prozeßverlustes; indes der Anwalt leugnet, daß dieser Schaden durch seine Unterlassung verursacht worden sei.

Entscheidung.

19. M. hat ein Tier des N. schuldhaft verletzt. Er wird deshalb belangt und leistet für die Wertsminderung Ersatz. Späterhin geht jedoch infolge jener Verletzung das Tier ganz zu Grunde.

Kann er nun abermals in Anspruch genommen werden?

20. A. kauft ein Pferd von B., welches an einem ganz bestimmten Tage zu liefern ist. B. versäumt dieses schuldhafterweise. Am folgenden Tage entsteht großes Feuer, wobei der Stall des B. und das verkaufte Pferd zu Grunde gehen; dabei brennt indes auch das Gehöfte des A. ab.

Wie steht es mit der Forderung des A. gegen B.?

21. Ein Landmann (L.) hatte nach der in seinen Diensten stehenden Magd (M.) im Zorne mit einem Teller geworfen und ihr eine Verletzung an zwei Fingern der rechten Hand zugefügt. Infolge quacksalberischer Behandlung hatte M. eine Verkrüppelung und Unbrauchbarkeit beider Finger davongetragen.

Kann M. von L. Schadensersatz verlangen?

Kommt etwas darauf an, ob M. den Quacksalber aufgesucht, oder ob dieser von L. zugezogen worden ist? Oder darauf, ob ordentliche ärztliche Hilfe zur Stelle gewesen wäre? Und ob die letztere eine ordentliche Heilung hätte bewirken können, oder nicht?

22. Arnold verpachtet dem Moser ein Grundstück auf sechs Jahre. Da dasselbe in der Nähe des Kirchhofes liegt und man schon lange von einer Erweiterung desselben spricht, so wird, da alsdann die benachbarten Grundstücke enteignet werden würden, die Vertragsklausel eingesetzt, daß im Falle der Enteignung der Vertrag aufgehoben sein und Moser keine Entschädigung erhalten solle.

Nach einem Jahre verkauft Arnold in Geldverlegenheit jenes Grundstück ohne weiteres an Clemens. Dieser treibt den Moser aus.

Der letztere klagt nun gegen Arnold auf Ersatz des Schadens, der dadurch für ihn entstanden sei, daß er das Grundstück während der folgenden fünf Jahre nicht haben könne. Arnold sucht den

Prozeß hinzuhalten; derselbe dauert schon ein Ja
jene Erweiterung des Kirchhofes und die Enteig

Es fragt sich:

a) Ist Arnold dem Moser regreßpflichtig? W
in Frage? Oder hat sonst eine der drei Per
andere einen Anspruch?

b) Wenn aus irgend einem Grunde Arnold ers
wäre das Interesse des Moser zu berechnen?
für 2, für 6 Jahre, oder für wieviel sonst
ansetzen?

23. Der Brothändler A. stand mit dem Bäcker
in Geschäftsverbindung, wobei er täglich in Kie
bringen und gegen ein Backgeld backen ließ.
A., daß B. öfter von dem ihm gebrachten T
Quantitäten entnommen und sich angeeignet hat.
daß A. gar keinen Schaden gehabt habe; denn
lieferten Brote immer doch zu dem vollen Preis

Was ist Rechtens?

---

24. Rasemann ritt an einem 1. April aben
in gestrecktem Galopp eine Chaussee entlang,
Dunkelheit an ein vor dem Hause des Leim st
Fuhrwerk anprallte, was den Tod seines Pferdes
Beider Verhalten war polizeiwidrig.

Wie steht es mit dem Schadensersatz?

25. „Anno 1546 erzählte D. Martin Lut
diese Fabel, daß ein Müller hätte einen Esel g
ihm aus dem Hofe gelaufen, und ans Wasser
steiget der Esel in einen Kahn, so im Wasser s
daraus trinken. Dieweil aber der Kahn von d
angebunden war, so schwimmt er mit dem Esel d
der Müller um den Esel, und der Fischer um
also Schiff und Esel verloren. Der Müller kl
an, daß er den Kahn nicht hab' angebunden.
sich der Fischer (*excipiendo*), und sagt (*reconveni*
sollte seinen Esel auf dem Hofe behalten haben
seinen Kahn bezahlt.

Nunc sequitur quid iuris? hat der Esel der
Kahn den Esel weggeführt?"

(Nach Benjamin Lindner, Luthers Tischre

26. Der Forstwart Röthe möchte seinen N

gern aus dem Wege räumen. Da ihm bekannt ist, daß Volker zuweilen wildert, legt er an einem abgelegenen Orte des Waldes, den außer Wilddieben so leicht niemand betrat, ein Selbstgeschoß, obschon das Aufrichten derartiger Legebüchsen nach dortigem Gesetze unbedingt verboten ist.

Wenn Volker gemäß jenem Plane verletzt wird, kann er den Röthe haftbar machen?

Würde es von Einfluß sein, wenn Röthe ohne Beziehung auf Volker das Selbstgeschoß in der Absicht, ein Raubtier zu töten, gelegt hatte?

LV.

1. Die Gemeinde N. war rechtskräftig verurteilt worden, gewisse von ihr in Rückstand gelassene Geld- und Naturalabgaben, letztere in alljährlich abzugebenden sog. Trift- und in sog. Kauf-Hämmeln bestehend, mit Verzugszinsen zu 5 Prozent per Jahr an das Großherzogliche Rechnungsamt E. zu bezahlen und abzuführen. Es entstand nun Streit über die gesetzlich richtige Ansetzung und Berechnung jener Verzugszinsen in Ansehung der Hämmel.

Wie ist selbiger zu schlichten?

2. M. hatte im Auftrage des N. für diesen mehrere Geschäfte abgeschlossen und Geld dabei ausgelegt. Mit Rücksicht auf eine von dem Bruder des N. für diesen an M. gemachte Zahlung teilt M. dem ihm inzwischen verfeindeten N. mit, daß er auf die Zahlung der Auslagen selbst verzichte, aber darauf bestehen müsse, daß N. ihm Zinsen von 6% für dieselben zahle. Auf Weigerung des N. klagt M. diese Zinsen ein, unter Berufung auf l. 37 D. de usuris (22,1), l. 18 [19] § 4 D. neg. gest. (3,5), l. 12 § 9 D. mand. (17,1).

N. erwidert, daß die ersten Stellen gar nicht von einem Mandate redeten, und wenn man die letzte wirklich gelten lassen wolle, was zweifelhaft sei, so könne eine Zinsenforderung nach jenem Verzichte schwerlich noch statthaft sein.

Entscheidung.

3. Ein Gläubiger, welcher seine Forderung nebst Verzugszinsen eingeklagt hatte, nahm die Zahlung der Hauptforderung an und quittierte hierüber mit dem Bemerken, daß er sich alle Rückstände an Zinsen und Prozeßkosten vorbehalte. Als er diese aber weiter geltend machte, setzte der Schuldner dem den

Einwand des völligen Unterganges aller betreffe entgegen.

Ist dieser begründet?

4. Nachdem S. von G. im Jahre 1874 10000 ℳ mit halbjähriger Kündigung zu 6 ⁰ genommen und die Zinsen immer regelmäßig be er sich nach Ablauf des Jahres 1891 weiterh zahlen, da das hier maßgebliche Verbot des ı durch das Norddeutsche Bundesgesetz, und dies Wuchergesetzgebung nicht berührt worden sei.

Mit Recht?

5. Der Graf von H. hatte seinem Haupt längerem keine Zinsen mehr gezahlt, so daß G. ı lich gegen den Grafen vorging. Der auf Gr eingeleitete Prozeß zog sich jedoch, vornehm daneben herlaufende Vergleichsverhandlungen, au hin und blieb schließlich ganz liegen. — Nun l treter des Grafen, daß wegen zu großer Höhe Zinsen von jetzt ab überhaupt keine mehr lie anführt, daß nach den Quellen des gemeinen I Erhebung der Klage von jenem keine Rede se

Wie ist zu entscheiden?

6. (8.) Unsere Sparkassen verfahren in daß die jährlichen Zinsen den Einlegern in de zugeschrieben werden, und sich so das zu v auch ohne weitere Zuzahlung vermehrt.

Ist dieses nach dem heute geltenden Rech denken? Und worauf kommt es bezüglich der Vorgehens des Näheren an?

7. (9.) A. klagt gegen seinen Darlehnsschu jährige Termine rückständiger Zinsen ein, mit klagten zur Zahlung dieser, sowie von Verzu der Klagezustellung an zu verurteilen. Im aus. A. trägt die Klage vor und bittet um

Wie hat dieses zu lauten?

8. (10.) Der Vormund eines Minderjährig Mündelforderung die rückständigen Zinsen de Betrage mit 1200 ℳ und nächstdem auch 15000 ℳ eingezogen, aber bei der Abrechnur Sein ehemaliger jetzt großjähriger Mündel klag gabe nebst Verzugszinsen.

Wovon dürfen diese berechnet werden?

9. (12.) Heinrich Schlief versprach der von ihm geschwängerten und niedergekommenen Hulda Rösel, daß er am 1. Januar 1875 ein Kapital von 600 ℳ in die Sparkasse des Ortes einlegen wolle, unter der Bedingung, daß die von der Sparkasse zu zahlenden Zinsen von 3 % jährlich zum Kapital geschlagen werden sollten; die Rösel sollte bei Meidung des Verlustes ihres Gesamtanspruches die Einlage nicht vor vollendetem 30. Jahre erheben, dann aber frei darüber verfügen dürfen.

Als Hulda Rösel 35 Jahre alt geworden, will sie das Kapital erheben; aber — Schlief hatte gar nichts eingelegt. Sie verklagt nun die Erben des mittlerweile verstorbenen Schlief auf jenes Kapital mit allen dazu zu schlagenden Zinsen von dem Augenblicke an, da die Einlage hätte geschehen sollen, bis zur Auszahlung, außerdem auf Verzugszinsen, die je nach dem Stande des Kapitales mit 5 % zu verrechnen seien, von ihrem vollendeten dreißigsten Jahre an.

Die Erben bestreiten die Berechtigung dieser Forderung, weil darin verbotene Zinseszinsen gelegen seien, und in jedem Falle nach dem dreißigsten Geburtstage der Klägerin gar keine Zinsen mehr zu laufen hätten.

Urteil mit Gründen.

---

10. (13.) Schuldscheine:

a) „Ich Endesunterzeichneter N. N. habe heute von L. L. in Geisa ein bares Darlehn erhalten mit 99 Reichsthalern oder 297 Reichsmark. Diese genannte Summe verspreche ich Unterzeichneter in sechs Monaten an L. L. retour zu bezahlen und verspreche eine Provision von 24 ℳ. Es macht sich N. N. verbindlich, diese genannte Summe ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen; wo nicht, so kostet es jeden Tag eine Mark Provision, welches mit meiner Unterschrift anerkenne. N. N."

b) „Ich Endesunterzeichneter N. N. bekenne, daß ich von M. Stern von Geisa nochmals bar geliehen habe 10 ℳ 50 ₰. Dieses verspricht Unterzeichneter in vier Wochen zu bezahlen außer der monatlichen Provision eine Extraprovision per Woche mit 20 Pfennig und so lange, bis die Provision mit der Hauptforderung bezahlt. Ferner hat N. eine Hose von M. Stern gekauft für 1 ℳ 20 ₰. N. N."

Fragen:

a) Wie sind die hier angegebenen Leistungen
Vergütungen rechtlich zu charakterisieren?
b) Sind dieselben rechtsgültig: nach römischen
— früherem gemeinen, — heutigem Rec
c) Wieviel kann nun in jedem Falle der G
fordern?
d) Was ist die Folge, wenn der Schuldner b
oder das Ganze — an den Gläubiger beza

11. (14.) Ein Geldverleiher hatte ein Dar
gegeben und sich ausbedungen, daß er im obe
dem Schuldner gehörigen Hauses umsonst w
dafür auf Zinsen verzichten wolle. Der Mietw
Wohnung wird sachverständig auf jährlich 65(

Es fragt sich, ob man gegen den Gläubiger
Zinsen vorgehen kann, oder ob nur „vilius
videtur" (l. 14 C. de usuris (4,32)?

12. (15.) Bei Ablauf der Mietzeit bittet de
eigentümer um Verlängerung des Mietsvertrag
des Mieters schwer erkrankt sei und er zur
Umzugskosten schwer geschädigt werden würd
bewilligt es ihm, benutzt aber die Notlage, u
ganz unverhältnismäßig hohen Mietzins sich ver
Nach Ablauf des Quartals weigert sich der
weil unerlaubter Wucher vorliege.

Ist dieses — nach römischem oder heutigem R

13. (16.) Der Lieutenant A. brauchte drin
einen Ehrenschein auszulösen. M., welchem d
erbot sich, gegen Entgelt ihm ein Darlehn von
er vermittelte auch wirklich ein solches zwisc
A. dem B. einen Schuldschein über 1200 ℳ
nur 800 ℳ erhielt. Die Zwangslage des A.
schwiegen, sie war dem B. überhaupt ganz u

Welche rechtlichen Folgen haben nach hei
zutreten?

14. (17.) Der Kaufmann Hanusch und der
gründen eine offene Handelsgesellschaft zum Be
maschinenfabrik. Zu größerem Aufschwung des
sie nach einem Jahre von dem Kaufmanne Nö
Darlehn von 40000 ℳ auf. Der Vertrag,
Krankheit des Hanusch der Schmandt, welcher

gelegenheiten ganz und gar unbewandert ist, mit Nöckel abschließt, sichert dem letztern außer 5 % Zinsen eine Reihe großer Vorteile zu: von jeder gewöhnlichen Waschmaschine, welche die Fabrik verkaufen werde, 2 ℳ, von jeder größeren 3 ℳ, von jeder Wringmaschine 50 ₰, u. s. w. Gebühr an den Gläubiger; das Darlehn wird dabei auf 25 Jahre unkündbar festgestellt und ist dem Gläubiger jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren und ohne seine Zustimmung jede wesentliche Veränderung des Geschäftes zu unterlassen. Hiernach würden Hanusch und Schmandt im ersten Jahre des erhaltenen Darlehns bereits etwa 10000 ℳ an Nöckel zu bezahlen haben.

Sind sie hierzu verpflichtet?

15. (18.) Der Hauptmann Jany in Frankfurt a. M. hat den Kaufmann Kramer daselbst um ein Darlehn von 22000 ℳ gegen 5 % Zinsen auf $2^1/_2$ Monate ersucht und solches erhalten. Dabei sind an Kramer 2000 ℳ „als Gratifikation" gegeben worden, was unter Berücksichtigung der bewilligten 5 % Darlehnszinsen einem Zinsfuße von nahezu 60 % entsprechen würde. Nachdem nun Jany verschuldet gestorben ist, fordert der Verwalter im Nachlaßkonkurse des Verstorbenen die 2000 ℳ als Zinswucher von Kramer zurück.

Der Beklagte bestreitet die rechtliche Begründetheit der Rückforderung: Die Jany'schen Eheleute hätten überall als reiche Leute gegolten; und auch er habe es nie anders gewußt und deshalb nur geglaubt, daß sich dieselben in ganz vorübergehender Verlegenheit befunden hätten. Auch habe er den Vermögensvorteil von 2000 ℳ nicht verlangt, sondern nur dessen Bezahlung angenommen, die Hingabe des Darlehns aber nicht von jener Vergütung abhängig gemacht.

Die Beweisaufnahme ergiebt durch Vernehmung eines Zeugen: Jany habe den der Sache abgeneigten Kramer dringlich gebeten, ihm 22000 ℳ zu geben, er brauche das Geld; dabei habe er hinzugesetzt: „Sie finden mich generös, ich bin Offizier." Darauf habe Kramer 22000 ℳ an Jany ausbezahlt. Jany habe nun 2000 ℳ von der Summe zurückgegeben und gesagt: „Das ist als Gratifikation"; worauf Kramer dieses Geld mit Kopfnicken wieder eingesteckt habe.

Es ist Urteil mit Gründen zu entwerfen.

LVI.

1. A. hat von B. eine an einem Flusse g
Grund eines Vermächtnisses, aber nur unter best
zu fordern. Ehe diese in Erfüllung geht, wird
Hochwasser ein nicht unbedeutendes Gelände s

Kann bei Eintritt der Bedingung A. auch d
fordern?

2. Ist nachstehender Fall dem sub 1 gleicl

B. hat eine Statue, an welcher ein Arm feh
kauft und vor der Tradition den zur Statue g
gefunden und angeschweißt; — und warum ode

3. V. verkauft sein an der Straße gelege
an welchem zu gunsten des dahinterliegenden A
gerechtigkeit besteht, an den K. Vor der Ü
erwirbt V. an y das Eigentum.

Nun erhebt sich Streit darüber, ob nach
Eigentumsübergang an x auf K. dieser mit de
tut belastet sein wird?

4. M. und N. sind übereingekommen, zwei P
Abrundung ihres jeweiligen Grundbesitzes au
dem Vollzuge des Vertrages findet N. auf seine
in alten Kriegszeiten versteckte Kiste mit Gold
und alten Münzen. Als M. davon erfährt, mö
gern, ganz oder zur Hälfte, für sich beanspru

Hat er ein Recht darauf?

Wie steht es, wenn N. zu der angegebene
tauschten Stücke Land noch Früchte eingehei
Wild erlegt hat?

5. Bei dem Amtsgerichte L. läuft folgend

„Am 6. November verkaufte ich dem H
Kuh für 102 ℳ, um dieselbe am 9. Nove
liefern, und zwar sollte sie vom Beklagten
werden. Derselbe ist aber am bezeichneten Ta
und ist die Kuh am 20. November in meine
fälliges Unglück krepiert. Da Vogel in Güte
ich auf den Kaufpreis nebst Verzugszinsen un
Klage erheben. Ich lade u. s. w. Löb Stern

Im Verhandlungstermine erklärt der Beklag
vor kurzem 90 ℳ geschickt habe, weil der
Kuh im Werte von 12 ℳ für sich behalten

die gesandte Summe nicht angenommen. Auf Befragen des Amtsrichters meint der Kläger, daß er zu der geforderten Annahme rechtlich doch nicht verpflichtet sei.

Wie hat das Gericht zu erkennen?

Würde es von Einfluß sein, wenn die Kuh schon am 8. November verendet wäre?

6. Ein Müller verkaufte sein Besitztum. Vor der festgesetzten Überlieferung muß er einen Teil der Grundstücke zur Erweiterung eines Gemeindeweges hergeben. Der Käufer verlangt nun Abtretung der von der Gemeinde geschuldeten Entschädigung.

Mit Recht?

7. Reitz hatte von Meisel eine Kuh und einen Ochsen gekauft und verabredet, daß Meisel die Tiere in einem Monate bei Gelegenheit eines größern Viehtransportes überbringen solle. Meisel benutzt während dieses Monates eine an seinem Wohnorte veranstaltete landwirtschaftliche Ausstellung, um den Ochsen auszustellen, und erhält einen Preis. Zu derselben Zeit hatte die verkaufte Kuh ein Kalb geworfen. Reitz verlangt nun die Prämie und das Kalb mit heraus.

Sind diese Ansprüche begründet?

8. Was kann der Käufer einer Sache verlangen, wenn dieselbe

a) zur Zeit des Kaufabschlusses dem Verkäufer ohne dessen Wissen und Schuld bereits gestohlen war?

b) oder auf diese Weise nach dem Vertragsschlusse abhanden kommt?

c) oder im Eigentume eines Dritten stand und von dem Diebe an den jetzigen gutgläubigen Verkäufer weitergegeben worden war, indes nun der wahre Eigentümer von dem jetzigen Käufer sie fordert?

d) oder dem verkaufenden Eigentümer nach dem Verkaufe im ordnungsgemäßen Verfahren enteignet wird?

e) oder von dem Verkäufer — dolos oder gutgläubig — an eine zweite Person weiter verkauft wird?

9. Johann Helfrich von Mörlenbach verkaufte im November 1882 eine im Brandkataster um die Summe von 2700 ℳ versicherte Scheuer nebst Stallung um den Preis von 1320 ℳ an Jakob Zopf von Birkenau auf den Abbruch, unter der Auflage, daß das fragliche Gebäude bis Ende April 1884 abgebrochen sein müsse. Nach inzwischen erfolgter Zahlung des Kaufpreises brannte im April 1884 plötzlich jenes Gebäude ab. Der im Brandkataster als Eigentümer noch eingetragene Helfrich zog

von der Versicherungsanstalt die Summe von
baute eine neue Scheuer und Stallung wieder

Der Käufer Zopf sah sich infolge hiervon ver
Helfrich Klage zu erheben, worin er in erster
gabe der vom Verkäufer vereinnahmten Versicl
zweiter Linie die Überlassung des neuen Geb
gegen Erstattuug des bezahlten Versicherungs
dritter Linie den Wertersatz des abgebrannten
trage von 2250 ℳ, endlich in vierter Linie R
entrichteten Kaufpreises in Anspruch nahm.

Der Anwalt des Helfrich bestritt die Rec
jeden der erhobenen Ansprüche: weil die Ve
zum Wiederaufbau gesetzlich habe verwendet w
Unmöglichkeit der Lieferung durch Zufall ein
ein Rückforderungsrecht des Kaufpreises nach d
gegenseitigen Obligationen nicht Platz greifen

Es ist Urteil mit Entscheidungsgründen au

10. Dem C. war von E. ein Klavier lei
worden. C. nimmt für das Instrument in eige
Auftrag des Kommodanten, eine Versicherung
versicherungs-Gesellschaft. Mit anderem Mol
auch das Klavier bei einem zufällig ausgebro
Grunde. E. verlangt nun von den Erben d
storbenen C. die Verabfolgung der für das
empfangenen Entschädigungssumme. Die Erbe

Entscheidung.

LVII.

1. Wie steht es mit der Gültigkeit nachf
schäfte; und den daraus entspringenden Rech

a) „Mein Erbe soll meinem Freunde X. die
legene Villa . . lebenslänglich zur unentge
überlassen.“ Das betreffende Haus hat e
gar nicht gehört.

b) Die Erben eines Zimmermeisters verkauf
lasser gehörigen Zimmerplatz. Bei nä
findet sich, daß der größere Teil desselb
lichen Platze gehörte, der nur des dort
kehrs wegen von dem Zimmermeister u
Jahre hindurch benutzt worden war.

c) O. schließt mit N. einen Kaufvertrag über ein dem O. gehöriges, in der nahen Stadt belegenes Haus, und zwar in aller Form Rechtens. Am nächsten Tage erfahren sie, daß das Haus zur Zeit des Vertragsschlusses gerade abgebrannt war.

d) In einem gleichen Falle war jedoch durch das Feuer nur der Dachstuhl zerstört worden.

e) Roding, welcher im Begriffe ist, sich ein Haus zu bauen, wird mit Harpprecht einig, ihm nach Verlauf zweier Jahre, wo solches fertig sein soll, es zu vermieten. Der Bau wird aber nicht fertig.

f) A. hat fälschlich die Nachricht von dem Tode seines ausgewanderten Bruders B. erhalten. Er nimmt dessen in seiner Verwaltung verbliebenes Vermögen nun für sich und verkauft die gesamte Erbschaft um runden Preis an C. Da kehrt der totgeglaubte B. zurück.

g) J. verkauft dem K. eine Forderung an L., welche ihm von dem angeblichen Cessionar H. des Gläubigers G. abgetreten war, während der Cessionsschein von G. an H. von letzterem gefälscht war; — oder während die Schuld von L. an G. schon bezahlt war.

h) V. überträgt an W. einen Wechsel, der mangelnder gesetzlicher Formalitäten halber nichtig ist.

2. Die Stadt H. verkaufte ihr gehörige Bauplätze unter Zugrundelegung eines Bauplanes, welcher auf den Wert der Plätze von starkem Einflusse war. Unmittelbar nachher wurde seitens des Fiskus mitten über das fragliche Terrain eine Eisenbahn angelegt, und die Stadt sah sich deshalb notgedrungen veranlaßt, jenen Bauplan zu ändern, wodurch nun natürlich jene Bauplätze ihren Hauptwert verloren.

Können sich die Käufer derselben an die Stadt halten?

3. Im April 1889 brach in Halle ein allgemeiner Ausstand der Maurergesellen aus, welche einen Stundenlohn von 40 ₰, Verkürzung der Arbeitszeit und einige sonstige ihnen günstigere Arbeitsbedingungen forderten, indes die Meister davon fast nichts zu bewilligen bereit waren. Die Folge war, daß die Maurermeister und Bauunternehmer die von ihnen übernommenen Bauten nicht zur rechten, vertragsmäßig beredeten Zeit den Bestellern zur Verfügung stellen konnten.

Konnten die Besteller der Bauten die Maurermeister auf Schadensersatz belangen? Und die regelmäßig für Verspätung ausbedungene Konventionalstrafe einfordern?

4. Ein Maler (M.) hatte eine von ihm gefertigte Rembrandt-

kopie bei einem Bekannten (B.) deponiert. E
(L.), der das Bild auf einer Ausstellung gesehen
und bietet einen sehr hohen Kaufpreis; sie we
Als aber der Maler zu B. kommt, war dur
auf welche nicht sorgsam genug achtgegeben
Bild verkratzt und erheblich beschädigt worde

Haftet B. dem M.?

Haftet dieser dem L.?

Wenn eine dieser Fragen bejaht würde: wi
satzsumme: ist es der von L. gebotene Preis o
Sachverständige objektiv zu schätzender Wert?

5. Als Rippe aus einer Bibliothek eine Hand
sich Sellheim für ordentliche Rückgabe derselb
Manuskript wird aber durch die Schuld des Rip
nunmehr den Verlust durch Geldzahlung erset

Haftet Sellheim auch für diese Forderung

6. (7.) Laut Vertrag sollte Schopach an Fah
mehl von bestimmter Qualität zu näher angegeb
und zwar von dem in der Mühle des Schopach
Während der verabredeten Lieferungsfrist ist
Explosion und Brandschaden zerstört und erst n
Monaten wiederhergestellt worden.

Hiernach ist unter jenen streitig, ob Schop
nommenen Lieferungsverbindlichkeit frei geword
noch jetzt zu erfüllen hat?

7. (8.) Nach einem im Sommer 1870 abges
lieferungsvertrag waren werktäglich vier Wa
Mannheim nach Basel zu liefern. Im Spätsom
zum 2. November 1870 eine den Verkehr hemm
Eisenbahntransportes durch den deutsch-franzö

Was hatte dieses für Einfluß auf jenen V

8. (9.) Der Gastwirt Y. hatte sich verpflich
Bedarf von Bier für seine Gastwirtschaft auss
Brauerei Z. nach Bedarf in Gebinden zu entnel
mindestens 200 Tonnen, anfangend 27. Juli 1
im ersten Jahre nur 25 Tonnen abgenommen
im Oktober 1890 von Z. auf Abnahme von
Zahlung von 3990 ℳ verklagt. Y. entgegnet
auch aus jenem Vertrage hervorgehe, ganz unm
der Vergangenheit nicht abgenommenen Quanti
mal abzunehmen, um sie durch Ausschank zu

Ist dieser Einwand stichhaltig und von rechtlichem Einflusse auf den anhängig gemachten Prozeß?

9. (10.) L. war von dem Altkatholikenverein zu N. als Leiter der für die Kinder der Vereinsmitglieder errichteten Privatschule angestellt worden, als durch Verfügung der Königlichen Regierung ihm die Erlaubnis hierzu entzogen wurde. Der Verein wurde von der Regierung hiervon in Kenntnis gesetzt und traf demgemäß andere Maßregeln hinsichtlich der schulpflichtigen Kinder. Auf Remonstration des L. wurde ihm jedoch noch ein Vierteljahr Frist zur Fortsetzung der Schule bewilligt; und verlangt er nun von jenem Vereine die Besoldung für dieses Quartal, in dem er zur Erteilung des Unterrichtes bereit und im stande gewesen sei. Der Verein lehnt die Zahlung ab.

Ist er dabei im Rechte?

10. (11.) Der ordentliche Professor der Physik Spinner war nach H. berufen. Er läßt ein wertvolles physikalisches Instrument durch einen Spediteur verpacken und zur Bahn geben und fügt bei, das er den Transport von dem Bahnhofe H. in das dortige physikalische Institut selbst besorgen wolle, damit es mit der nötigen besondern Sorgfalt geschehe. Der Spediteur vergißt, dieses auf den Frachtbrief zu setzen; das Instrument wird auf dem Rollwagen in gewohnter Weise abgefahren und geht — wie Spinner behauptet — dadurch entzwei.

Streitfrage: Muß Spinner beweisen, daß die Beschädigung auf dem Wege zwischen Bahnhof und Institut geschehen ist? — oder der Spediteur, daß sie vorher eingetreten ist? — oder hat letzterer ganz bedingungslos den Schaden zu ersetzen?

---

11. (12.) Ein Gutsbesitzer ist stark in Vermögensverfall gekommen und erheblich überschuldet. Einer seiner Gläubiger kauft die sämtlichen ausstehenden Forderungen auf, so daß dem Aktivvermögen des Schuldners von 220 000 ℳ eine Schuldenlast von 265 000 ℳ gegenübersteht?

Welches ist der juristische Weg zur Regelung dieser Angelegenheit? Und auf welche rechtliche Art und Weise kann jener Gläubiger zu seiner vollen oder teilweisen Befriedigung gelangen?

12. (13.) Es verspricht jemand seinem studierenden Neffen, am Beginne des nächsten Semesters 300 ℳ zur Unterstützung zu geben. Zu der betreffenden Zeit ist der Versprechende in seinem Vermögen etwas zurückgekommen: er hat eine Bürgschaft für

einen insolvent gewordenen Freund übernommer dem betreffenden Monate jene Summe dringenc

Kann er die 300 ℳ zurückhalten? Und w

Würde es einen Unterschied machen, wenn Kaufschilling von 300 ℳ handelte?

13. (14.) Als sich A. im Jahre 1889 ve ihm sein Vater B. bei seiner Verheiratung ei 10 000 ℳ zu geben. Am 15. Mai 1891 erfolgte des A. und die Zahlung der letztgedachten Sur 16. März 1892 fällt B. in Konkurs. Der Konk die Hingabe der 10 000 ℳ an, nach K. O. § 2 sind die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung d dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlic

Die erste Instanz verurteilt A. zur Herausga 10 000 ℳ an die Konkursmasse des B.: Der Versprechen von 1889 nicht zu erfüllen brauc beneficium competentiae gehabt, also eine freiwill Zuwendung gemacht.

Läßt sich dieses Urteil mit Fug durch B oder nicht?

LVIII.

1. Sachau inserierte in einem Lokalblatte kleinen Kapitals und erhielt unter anderen O „Ich kann Ihnen mit Gewünschtem dienen — Notar Göring."

Sachau vermutete, daß Göring vielleicht eig leihen hätte, und fragte bei diesem persönlich an, Göring ihm dienen könne. In kurzer Unte Göring vorerst Unterlagen, als Feuerversicheru Sachau schickte ihm solche zu, erhielt aber a die briefliche Mitteilung von Göring, daß er sich um die Sache nicht bekümmern könne.

Nach einiger Zeit erhält Sachau von Görir wegen Darlehnsgesuchs von 2 ℳ 50 ₰ und na einen Zahlungsbefehl, auf welchem Göring für Anwaltsgebühren im Mahnverfahren liquidiert.

Sind die Forderungen des Göring berechti

2. Die Königl. preußische Staatsregierung erklärt, von Cölbe nach Laasphe eine Sekundär wenn ihr freiwillige Beiträge in Höhe von 10

würden. Unter vielen anderen zeichnete auch Cahn hiefür 3000 ℳ. Die Organe der Staatsregierung erhielten von diesen Zeichnungen Kenntnis, und es wurde, nachdem die genannte Summe also aufgebracht war, zufolge Gesetzes vom 7. März 1880 der projektierte Bahnbau ausgeführt.

Jetzt verweigert aber Cahn die Zahlung, weil ein rechtsgültiger Vertrag nicht zu stande gekommen sei.

Kann er gerichtlich zur Zahlung angehalten werden?

3. Im Jahre 1864 hat der Magistrat der Stadt München im Einverständnis mit den Gemeindebevollmächtigten beschlossen, die Kirche in Haidhausen aus Gemeindemitteln auszubauen.

Kann die Kirchengemeinde auf Grund dieses Beschlusses etwas beanspruchen?

Ist es von Einfluß: ob dieselbe den Beschluß amtlich mitgeteilt erhalten, — und ob sie auf denselben geantwortet hat?

4. (5.) Welches ist der Ort des Vertragsschlusses, wenn zwei Privatleute, in Halle a. S. und in Dresden wohnhaft, durch Briefwechsel einen Vertrag abschließen?

5. (6.) W. versprach am 28. Juni dem J. 200 Centner Rüböl käuflich zu liefern, wenn J. diese Offerte binnen acht Tagen annehmen werde. J. gab am 5. Juli einen Einschreibebrief mit Annahmeerklärung zur Post, der aber erst am 7. Juli in die Hände des W. gelangte.

Ist der Vertrag zu stande gekommen?

Wie wäre es, wenn der Brief am 6. Juli gegen Abend auf dem Kontor des W. abgegeben, von diesem aber erst am 7. Juli vormittags geöffnet und gelesen worden wäre?

6. (7.) Der Kaufmann Ostling bestellt von Hamburg aus eine Sommerwohnung für zwei Monate in Eisenach, und zwar bei denselben Vermietern und unter denselben Bedingungen, wie in dem letztvergangenen Jahre. Sein Brief kommt am 16. Juni an. Die Vermieter antworten zustimmend am 18. Juni. Zwei Stunden, nachdem sie diesen Brief zur Post gegeben haben, kommt ein Schreiben des Ostling, daß er die Wohnung nicht haben wolle. Der Brief war vom 17. Juni datiert und nach dem Poststempel an demselben Tage von Hamburg abgegangen.

Ist Ostling nun verpflichtet, den Mietvertrag zu erfüllen oder nicht?

7. (9.) F. hatte mit B. mündliche Verhandlung wegen Abschlusses eines Mietvertrages über ein dem F. gehöriges Fabrikgebäude gehabt. Der auf Grund dessen von einem Notar auf-

genommene Vertragsentwurf wurde dem B. durch
Derselbe schrieb darauf am 11. Januar an F.:
habe ich erhalten und bin in allem soweit einver
nur noch ein Paragraph, den wir auch mündlich v
nämlich etc. etc.". F. antwortete am 12. Janua
Ihnen in der gewünschten Frage näher, daß,
später größere Räume gebrauchen, für die proj
gebäude gern den Vorrang gegen entsprechend
räume, jedoch können Sie, bevor mit Herrn A.
keinen Anspruch darauf erheben etc. etc." Am
an F.: „Ich habe das Schreiben vom 12. erhalte
beiden Kontraktausfertigungen, ersuche dieselbe
lassen, dann umgehend mit Unterschrift zurückzu
ich unterschreiben werde etc.". Am 14. Januar
ein Telegramm: „Ihren Brief erhalten, verzichte
Fabrikgebäudes und weitere Bemühungen." Di
gelangte früher in den Besitz von F., als der B
13. Januar.

F. klagt nun auf Feststellung, daß der fraglich
bestehe und B. verpflichtet sei, den geschlosse
zu erfüllen.

Es ist Urteil mit Gründen zu entwerfen.

8. (10.) Thatbestand:

Die Klage stützt sich darauf, daß Lehrer Sc
trage der Witwe Simon, der Beklagten, dem Kl
brieflich eine Verkaufsofferte wegen einer Wie
dabei ausdrücklich eine Frist von 48 Stunden vo
innerhalb welcher die Witwe Simon sich an ihr A
erachte, während sie nach deren vergeblichem Al
Breitwieser wolle den Verkauf nicht eingehen; d
habe noch vor Ablauf der gestatteten Bedenkzeit
genommen und noch an demselben Tage den I
Simon hiervon benachrichtigt.

Dem entgegen hat die Beklagte behauptet, daß
Kläger seine Offerte dem Lehrer Schellhas abgege
Grundstück bereits dem Landrate Merian zuge
habe; dieser Zuschlag sei auch sofort dem Leh
kannt geworden, so daß hierin ein die Perfektio
hindernder Widerruf der Offerte gelegen sei.

Wie ist zu erkennen?

9. (11.) A. hatte dem B. ein paar Pferde zu

und hiernächst nach einem Gebote des B. von 400 ℳ um 425 ℳ offeriert. Ein zweites durch einen Postillon als Zwischenträger offeriertes Gebot von 412,50 ℳ wurde nicht angenommen; und als darauf B. dem A. sagen ließ, er wolle die Pferde um die geforderten 425 ℳ nehmen, von letzterem der Abschluß des Geschäftes verweigert.

Diese Verweigerung gab zu einer Klage von seiten des B. Anlaß, über welche nun zu befinden ist.

10. (12.) Am 21. Dezember 1873 erhielt Colditz folgendes Telegramm von Frenzel: „Senden Sie 30 Centner bessere Sorte Nüsse per Eilgut an A. Priebs, Ritterstraße 4 Dresden, sowie ein Faß Preißelsbeeren. Rückantwort ob Ja oder Nein sofort nach Freiberg bezahlt". Colditz depeschierte zurück: „Werde morgen früh 20 bis 30 Centner Nüsse an A. Priebs nach Dresden absenden," und schickte wirklich am 22. Dezember an die bezeichnete Adresse 23 Sack Wallnüsse, welche aber nicht angenommen, sondern dem Colditz zur Verfügung gestellt wurden, weil er nicht den ursprünglichen Antrag des Frenzel, sondern eine ganz neue, von Frenzel ignorierte Offerte ausgeführt habe.

Colditz verlangt Rechtsbelehrung, ob er nicht auf Grund geschlossenen Vertrages gegen Frenzel rechtlich vorgehen könne?

11. (13.) Nachdem A. und B. bereits einige Zeit resultatlos über den Verkauf von aufstehendem Holz in einem dem B. gehörigen Wald unterhandelt hatten, telegraphierte B. an den zu Posen wohnenden A. am 29. August, einem Sonntage: „Erlasse Ihnen Wald für 137 000 ℳ, wenn umgehend Acceptation erfolgt." Diese Depesche gelangte um 7 Uhr abends in die Hände des A. Dieser antwortete, und zwar acceptierend, erst am andern Morgen.

B. ist der Ansicht, die Bedingung seiner Offerte, die umgehende Acceptation, sei nicht erfüllt und hat deshalb den Wald anderweit verkauft. Umgekehrter Meinung ist A.; er verlangt Schadensersatz, den er in der Klage näher beziffert. Der erste Richter hat verurteilt, der Berufungsrichter abgewiesen.

Kann dem A. angeraten werden, das Rechtsmittel der Revision zu verfolgen?

12. (15.) Der Essigfabrikant Silbereisen in Gießen kommt eines Tages in das Geschäftslokal des Lithographen Metz in Frankfurt a. M., um mit diesem über Anfertigung einiger tausend Etiketten, Plakate u. s. w. zu unterhandeln, welche Anfertigung Metz gewerbsmäßig betreibt. Es kommt jedoch ein Vertrag nicht zu stande: vielmehr verabreden sie, daß Metz bei Gelegenheit einmal

einige Muster anfertigen und vorlegen solle, s
dann Silbereisen eine eventuelle Bestellung mac

Nach einiger Zeit sandte Metz an Silbereis
Plakat zum Aushängen in Läden und Gasthäus
Etiketten für Flaschen und Krüge. Silbereisen
von sich hören und keine Bestellung ergehen.

Nun klagt Metz 60 ℳ ein als Ersatz für d
gewendete Arbeit und die Materialien. Silbe
hierzu verpflichtet zu sein.

Wer ist im Rechte?

LIX.

1. Wie sind folgende Bekanntmachungen, Mitteilungen u. s. w. juristisch aufzufassen und

a) Kaufmann A. schreibt an B.: „Können Sie tus (genau angegebener Qualität zu fest bez brauchen?“

b) „Den uns durch unsern Herrn Willer m Auftrag auf Fleischhackmaschinen haben Nota genommen und werden denselben b führung bringen.“

c) „Ich besitze Ihr Geehrtes v. 21. d. M. und e am Fuße Dieses die gewünschte Offerte v Notierung Sie hoffentlich zur Erteilung Ihr anlaßt.“

d) „Wir empfingen heute wieder einen frische gischer Spannpferde bester Qualität und of zu äußerst soliden Preisen.“

e) (f) Ein sog. „Schlawitzer“ bringt auf einem Ware in der Art an den Mann, daß er z. B. für 100 ℳ ausbietet und dann schnell bis gleitet. Die Umstehenden greifen bloß da Preis ihnen zusagt.

f) (h) Ein Kellner bietet, an einem Eisenbahn Erfrischungen an; ein Gemüse- oder Obsthä mit seinem Karren die Stadt.

g) (i) Preisangabe in Schaufenstern; oder in I in der Art, daß jedes Stück einen allge Preis (z. B. 50 ₰) kosten solle.

h) (k) Bitte um Zusendung von Mustern und

Seidenfabrik. — (u) Eine Dame ersucht ein ihr bekanntes Konfektionsgeschäft um Zusendung von Kindermänteln zur Ansicht.

i) (l) Zusicherung einer Summe, wenn eine verkaufte Haarsalbe gegen Beseitigung einer Glatze nicht helfen sollte.

k) (m) Aufforderung zu einem Festessen vermittels eines Cirkulars in einem bestimmt abgegrenzten Kreise von Personen.

l) * Eine große Importfirma schrieb einer Handlung, mit welcher sie in Geschäftsverbindung stand, wörtlich folgendes: „Wir lassen Ihnen in 2 Packeten diverse Muster zugehen und teilen Ihnen dazu folgende Preise mit. (Es werden dann 14 verschiedene Sorten unter Beifügung der resp. Preise aufgeführt.) Vielleicht finden Sie hiervon etwas für Sie passend, und wollen Sie für diesen Fall die bezüglichen Muster zurückbehalten, das übrige an . . . senden." Der Adressat machte sofort telegraphisch eine grosse Bestellung. Die Importfirma antwortete nach einiger Zeit, sie könne die Artikel nur zu einem etwas höheren Preise liefern.

m) (o) Veröffentlichung eines Theaterzettels oder eines Konzertprogrammes oder einer Circusanzeige unter Angabe der Preise der Plätze. Oder Veranstaltung eines Maskenballes gegen Eintrittsgeld: dann wird eine Maske des Abends nicht zugelassen — ihres Äußern wegen — oder weil der Saal überfüllt ist — oder ohne Angabe von Gründen.

n) (p) Ein Verein gegen Bettelei, für Volkswohl u. s. w. fordert durch gedruckten Brief zum Beitritt auf und legt eine Postkarte bei, die gleichfalls die Beitrittserklärung vorgedruckt enthält und nur unterschrieben zurückzugehen braucht. Oder in dem Briefe hieß es: Bei Ausbleiben einer Antwort in 14 Tagen wird angenommen, daß Sie Mitglied sein wollen.

o) Ein fliegender Buchhändler verteilt in einem Restaurant Bücher auf den einzelnen Tischen, daß die Gäste selbige ansehen und sie sich beliebig aneignen können. Ähnlich scheint es zu sein, wenn eine Sortimentsbuchhandlung einem ihrer ständigen Kunden Neuheiten des Büchermarktes zur Ansicht in das Haus schickt.

p) „Aus Ihrem Antiquariatskataloge Nr. . . ersuche ich um Zusendung folgender Bücher zu den dort angegebenen Preisen . ."

q) Ein Gast bestellt in einem Restaurant Speisen und Getränke. Der Kellner verweigert im Auftrage des Wirtes — aus per-

sönlichen Gründen — die Verabfolgung d
vielleicht sogar direkt zum Verlassen des

r) Öffentlicher Aufruf mit Bitte um Geldbei
errichtendes Denkmal oder für Notleidende;
einen Betrag an die Sammelstelle ein.

s) K. erhält von G. einen eigenhändig ge
kurant und bestellt nach diesem, allerding
Monaten, gewisse Holzquantitäten einer in
zeichneten Art.

t) Der von Koblenz kommende Schnellzug
gegen 1 Uhr Mittagpause. Im Wartesaal
zum Mittagessen gedeckten Tische verschie
zur Verfügung der an der Tafel teilnehm

u) Wertheim hatte dem Kaufmann Heinemann
geben, derzufolge er bis zur Höhe einer b
die Bürgschaft für ihn als Selbstschuldne
erklärte. Ein bestimmter Gläubiger, der
Bürgschaft übernommen wäre, war in de
zeichnet, vielmehr lautete dieselbe auf Inh
kontrahierte darauf eine Schuld bei den
und J. M. Katzenstein, Inhaber der Firm
stein, und übergab diesen zu ihrer Sicher
heim ausgestellte Bürgschaftsakte.

2. „50 ℳ Belohnung. In der Nacht zum I
schon wiederum eine Spiegelglasscheibe unseres
Schaukastens in der Poststraße durch einen Stei
zertrümmert. Wir sichern demjenigen eine Belo
zu, der uns den Thäter so namhaft macht, daß er
Verantwortung gezogen werden kann.

M. u.
Atelier für Ph

a) Wie würde eine solche Bekanntmachung
Was für eine Willenserklärung liegt in ih

b) Was geschieht, wenn M. und P. zu gleiche
mehr Briefe erhalten, welche alle der ob
dingung entsprechen?

c) Der Thäter hat sich freiwillig gestellt und
Nach 3 Tagen läuft von X. eine Denunziati
gleitet von dem Ersuchen um 50 ℳ.

d) Die Zertrümmerung war von dem Thäter n
schehen. Nun meldet er sich, will die Sc

ersetzen und verlangt 20 ℳ, eventuell unter Abzug der Insertionskosten, heraus.

3. „Verloren. Ein zweireihiges Simili-Armband gestern Abend von . . . . bis . . . . straße 17c verloren gegangen. Gegen Belohnung daselbst abzugeben."

Als der Finder am nächsten Tage hinkam, wurde ihm von der Vermieterin eröffnet, daß die bei ihr wohnhafte Verliererin in der letzten Nacht verstorben sei.

Rechtsfolge?

4. Der Konditor Dawitt in H. erläßt durch die Zeitungen ein Preisausschreiben zu einem Entwurfe einer zweckmäßigen und schönen Umbauung seines Wohn- und Geschäftshauses. Nach einiger Zeit reut ihn die Sache, und er macht bekannt, daß er jene Aufforderung zurücknehme.

a) Ist er hierzu berechtigt? Kommt es darauf an, ob er einen Termin zur Einlieferung festgesetzt hatte, und ob der Widerruf nun vor oder nach diesem Termine stattfindet?

b) Ein Architekt hatte sich alsbald nach dem Ausschreiben ernsthaft mit dem Plane befaßt und beträchtliche Zeit und Kosten auf die Ausarbeitung eines Entwurfes verwendet. Er fordert den ausgesetzten Preis von 800 ℳ und ist sogar bereit, zu beweisen, daß sein Entwurf allen zu stellenden Anforderungen entsprechen würde. Ist ihm dieser Beweis nachzulassen? Oder müßte an sich Dawitt darthun, daß diese Arbeit ungeeignet sei?

c) Die Unkosten des Architekten betragen 75 ℳ. Er will auch diese von Dawitt ersetzt haben.

d) Ein anderer hatte sofort nach jener Publikation einen Brief an Dawitt gesandt, in welchem er die Aufforderung annahm und eine Lieferung versprach. Er hat auch einen Plan fertig gestellt. An welche *actio* könnte er denken?

5. Dem Lieutenant Dankemann war ein Hund entlaufen. Der Lehrer Wohlfahrt in einem bei dem Garnisonorte gelegenen Dorfe nahm das ihm bekannte Tier auf und schickte es am folgenden Tage durch einen Knecht dem Eigentümer zurück, der sich indes nur freundlich bedankte.

Dann erfährt Wohlfahrt, daß Dankemann im Lokalblatte eine Belohnung von 10 ℳ auf das Wiederbringen ausgesetzt habe.

Kann er diese Summe noch jetzt fordern? Hat er nicht Ersatz auf Futterkosten und Botenlohn? *Quanam actione?*

6. Es war ein Preis auf eine bestimmte chemische Erfindung

gesetzt worden. Ein Fachmann arbeitet daran und entdeckt das gewünschte Verfahren. Als er sich zu dem Preise meldet, wird ihm die Antwort, daß schon ein anderer den Preis erhalten habe.

Ist damit die Sache rechtlich erledigt?

Man setze den Fall, daß der Betreffende an demselben Abend, an welchem er seine Meldung an die ausschreibende Gesellschaft geschickt hatte, zu seiner Überraschung gewahrte, daß jene Entdeckung inzwischen von einem Dritten gemacht und in einer Fachzeitschrift veröffentlicht worden war.

Wie steht es juristisch mit dem Preise?

7. Dem Gutsbesitzer Axel wurde mittels Einbruches an Wertpapieren der Betrag von 17 000 ℳ entwendet. Er sicherte nun jedem eine Belohnung von 1000 ℳ zu, der ihm den Thäter des bei ihm verübten Diebstahles bezeichne und ihm hierdurch die Möglichkeit verschaffe, wieder in den Besitz des Gestohlenen zu gelangen.

Fiedler bezeichnete dem Axel den Dieb. Bei demselben fand sich die entwendete Summe bis auf 1200 ℳ vor, und wurde derselbe auch wegen Diebstahls bestraft. Axel weigerte sich aber, dem Fiedler die 1000 ℳ zu bezahlen, weil dieser sélbst bei dem Diebstahl beteiligt gewesen, und er jedenfalls mit den nicht wieder erhaltenen 1200 ℳ kompensieren könne; auch habe er die Belohnung nur versprochen, wenn er das ihm gestohlene Geld zurückbekäme, was nicht eingetreten sei.

Kann Fiedler mit Fug Klage gegen Axel erheben?

---

8. (9.) „Nutzholz-Verkauf. Auf dem Forstreviere Möllendorf, Schlag Holzteichberg, sollen am Mittwoch, den 10. Februar 1892, von Vormittag 10 Uhr ab im Gasthofe zu Möllendorf meistbietend verkauft werden: 34 Eichen = 23,61 fm, 90 Rotbuchen = 49,00 fm.

Neu-Asseburg, den 1. Febr. 1892. Der Revierförster."

a) Wie ist diese Ankündigung juristisch zu charakterisieren?
b) Welche Rechtswirkung kommt den einzelnen Geboten der Kauflustigen zu?
c) Welche insbesondere demjenigen des Meistbietenden?
d) Darf der Revierförster zwischen den einzelnen Bietern wählen?

9. (10.) „Kirchen-Neubau Leipzig-Volkmarsdorf. Submission für Zimmerarbeiten.

Die zum Bau erforderlichen Arbeiten sollen vergeben werden. Blanquets sind im Baubureau gegen 2,00 ℳ zu entnehmen. Bedingungen und Zeichnungen sind daselbst einzusehen.

Die Offerten sind bis 14. Dezember 1891, mittags 12 Uhr, auf genanntem Baubureau versiegelt und mit der Aufschrift „Submission für Zimmerarbeiten zum Kirchen-Neubau Leipzig-Volkmarsdorf" versehen einzureichen.

Der Kirchenvorstand behält sich die Auswahl unter den Anschläge einreichenden Unternehmern, sowie das Recht vor, die Arbeiten einer andern, bei der Submission überhaupt nicht beteiligten Person zu übertragen.

Leipzig-Volkmarsdorf, den 21. November 1891.

Der Kirchenvorstand."

Wie verhält sich dieses Ausschreiben in seiner rechtlichen Struktur und Folge zu dem obigen sub 8?

Öfter findet sich noch die Bestimmung beigefügt: „Die Bedingungen und Zeichnungen können in dem Bureau . . . gegen Entrichtung der Gebühren im Betrage von 50 ₰, welche eventuell in Briefmarken einzusenden sind, entnommen werden. Diese Gebühren werden den rechtzeitig aufgetretenen, aber unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerbern zurückgegeben, falls sie solche persönlich innerhalb acht Tagen nach der erfolgten Bekanntmachung zurückfordern."

Wie ist dies aufzufassen?

10. (11.) „Die letzten 8 Fässer anerkannt vorzüglichen Weißweins (Rheinwein) kommen Sonnabend, den 28. November, nachmittags 3 Uhr à tout prix zur Versteigerung im Speditionsgeschäft, Bahnhofstraße 19."

Dieselbe Frage wie sub 9 betreffs des Verhältnisses dieser Auktion zu den beiden vorigen.

11. (12.) Bei einem wissenschaftlichen Lesezirkel bestand die Einrichtung, daß die durchgelaufenen Bücher und Zeitschriften unter den Mitgliedern zu dem höchstgebotenen Preise versteigert wurden. Erfolgte auf ein Buch gar kein Gebot, so wurde es dem Ersteher des vorigen einfach überwiesen.

Rechtliche Beurteilung?

12. (13.) In einem neuerdings gerichtlich entschiedenen Falle war in den Versteigerungsbedingungen bestimmt: „Der Zuschlag erfolgt heute, sobald ein nach dem Ermessen des Versteigerers als annehmbar erscheinendes Angebot gemacht wird: der Käufer (Bieter) bleibt an sein Wort gebunden."

Der Höchstbietende war nun deshalb mit der Klage auf Herausgabe der versteigerten Sache aufgetreten, weil während der Versteigerung verkündigt worden war, daß demjenigen, welcher das letzte Gebot mache, die ausgebotenen Gegenstände zum voraus zugeschlagen sein sollen; wogegen Beklagter bemerkt, daß dann aber später es zu einem Zuschlage und überhaupt einer abschließenden Annahmeerklärung des Versteigerers nicht gekommen sei.

Es fragt sich, wie die einzelnen hier vorkommenden Bestimmungen und Parteihandlungen rechtlich zu charakterisieren sind? Und wie hiernach der fragliche Streit entschieden werden muß.

13. (15.) In einem Versteigerungsprotokoll war bedungen, daß eine dreimal 24stündige Zeit zur Erteilung der Ratifikation vorbehalten werde, jedoch der Käufer an sein Gebot gebunden sei.

Wie ist dieses juristisch aufzufassen? Ist es nötig, daß seitens des Versteigernden eine besondere Erklärung irgendwann erfolgt?

---

14. (17.) Welches ist die zutreffende rechtliche Beurteilung nachfolgender Rechtsgeschäfte? Mit welchen Rechtswirkungen sind die einzelnen ausgestattet? Wie würde sich jeweils die Zwangsvollstreckung gestalten?

a) X. verspricht dem Y. schenkungsweise einen Wechsel über 1000 ℳ zu acceptieren.

b) Ein Gutsbesitzer verkauft einem andern ein Pferd mit der Bestimmung, daß die Höhe des Preises von einem gemeinsamen Freunde, einem gewiegten Pferdekenner, erst noch angesetzt werden soll.

c) A. ersuchte den B. im vergangenen Sommer, er möge die Lokalitäten ebener Erde in seinem Hause zu Michaelis nicht vermieten, sondern für ihn, den A., bereit halten. B. thut dies auch, A. erscheint aber nicht; B. hat Schaden.

d) M. mietet ein kleines Haus von V., der ihm im Vertrage ein Vorkaufsrecht einräumt, wonach M. nach Ablauf von sechs Jahren die käufliche Überlassung der Villa verlangen kann.

e) Jemand tritt mit einem Gutsbesitzer in Verhandlungen über den Ankauf des Gutes und läßt sich schließlich von demselben versprechen, daß der Besitzer drei Tage lang warte und ihm die Möglichkeit des Kaufes vorbehalte, daß auch jener in dieser Zeit mit dritten Kauflüstigen in gar keine Vertragsverhandlungen sich einlasse.

f) Ein Wirt schließt mit einer Brauerei einen Vertrag, wonach

er während der kommenden 5 Jahre nur von ihr seinen Bierbedarf entnehmen will, und zwar zu dem jeweils in der betreffenden Stadt üblichen Preise.

g) Ein Rentner kauft am 15. Mai Aktien der Cröllwitzer Papierfabrik, lieferbar ultimo, zu dem alsdann an der Börse geltenden Kurse.

h) Eisabonnement: Regelmäßiger Bezug von Eis für Eisschränke während des Sommers — entweder mit Vorausbezahlung für den ganzen Sommer, oder für einen Monat, oder mit Bezahlung jeder Lieferung, oder mit hinterheriger monatlicher Abrechnung.

i) Bei Eröffnung eines Kontokorrentes verpflichtet sich der eine, für das jedesmalige Saldo zu seinen Gunsten von dem andern Cigarren zu entnehmen.

k) * A. verpflichtet sich, eine dem B. gehörige Sache zu erwerben und sie dann dem C. zu verkaufen.

l) Seeversicherung mit folgender Klausel: „Wenn das Schiff eine andere Bestimmung bekommen sollte, nehmen wir an, durchlaufend im Risiko zu bleiben, doch soll alsdann die Prämie durch gegenseitiges Übereinkommen oder nötigenfalls durch Arbiter reguliert werden."

m) „Vertrag. § 1: Herr S. überträgt hierdurch dem Herrn L. den Neubau seiner beabsichtigten Anlage . . nach Maßgabe der im Auftrage des Herrn S. anzufertigenden und von demselben zu genehmigenden Zeichnung . . "

n) Einem Anwalt wird folgende Privaturkunde zur Begutachtung übergeben: „V. überläßt an K. seinen in M. ihm zugehörigen Grundbesitz, nämlich . . ., für den Preis von 150 000 ℳ nach in weiteren Verhandlungen noch zu vereinbarenden Zahlungsbedingungen."

o) Ein Bankier eröffnet einem Kaufmann Kredit bis zu 20 000 ℳ, indem er ihm verspricht, auf Verlangen jenes Darlehn im Gesamtbetrage bis zur Höhe jener Summe gegen jeweilige hypothekarische Sicherheit zu gewähren.

15. (18.) Ein Gutsbesitzer hatte, um die auf seinem Gute haftenden Schulden abzustoßen, bei einer Rentenanstalt ein Kapital von 60 000 ℳ zu 4% verzinslich, unter dem Versprechen erster Hypothek, gesucht und von der Direktion zugesagt erhalten. Als aber das Geschäft zum Vollzuge kommen sollte, wurde dieser von seiten des Kapitalsuchers verweigert.

Die Direktion hat nun auf Erfüllung, d. h. auf Annahme des

Darlehns gegen Einräumung der ersten Hypothek und auf Verzinsung von dem nachgesuchten Tage an geklagt.

Entscheidung.

16. (19.) Der Fabrikant Gelderbom schloß mit Ohmstede einen gerichtlichen Vertrag ab, inhaltlich dessen er von der Bauernstätte des Ohmstede das auf derselben bereits befindliche Fabrikgebäude nebst einem Areal von $2^1/_4$ Morgen für den Preis von 12 000 ℳ kaufte. Ohmstede übernahm dabei die Verpflichtung, von seinem an das verkaufte Fabrikgrundstück anstoßenden anderweitigen Grundbesitz dem Käufer auf dessen Verlangen zwecks etwaiger Ausdehnung des Fabriketablissements in bestimmt angegebener Richtung während der nächsten 15 Jahre noch ein Areal bis zur Größe von 10 Morgen gegen Zahlung eines Kaufpreises von 1500 ℳ für den Morgen käuflich abzutreten. Die erworbene Fabrikanlage samt dem bedingt zugesicherten Erwerbsrecht wurde von Gelderbom auf die Firma Bonne übertragen.

Bonne klagt nun gegen Ohmstede auf Abtretung eines Morgens der bezeichneten Länderei gegen Zahlung von 1500 ℳ; während Ohmstede sowohl die Rechtsgültigkeit der Nebenstipulation, als die Übertragbarkeit des sich daraus ergebenden Forderungsrechtes bestreitet.

Wie ist zu erkennen?

17. (20.) Nach dem Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, § 15 bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden Erklärung des Beitritts, welche von dem Vorstande dem Amtsgerichte des Bezirkes zur Eintragung in die Liste der Genossen eingereicht wird; durch die Eintragung entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden.

X. hatte dem Vorstande des Kredit- und Sparvereins e. G. zu W. mündlich erklärt, daß er beitreten wolle, und wird nun von letzterem auf Vollziehung der nötigen Unterschrift und Zahlung eines näher berechneten Beitrages von 2000 ℳ verklagt.

Die erste Instanz hat X. verurteilt, das Berufungsgericht die Klage abgewiesen.

Kann es empfohlen werden, noch ein weiteres Rechtsmittel (welches?) zu ergreifen?

---

18. (22.) Rechtliche Charakterisierung folgender Willenserklärungen und Angabe ihrer Rechtsfolgen?

a) H. stellt namens seiner Ehefrau K. Klage gegen M. an:

Sein Schwiegervater habe 1879 seinem Sohne M. bei dessen Verheiratung Haus, Hof und Äcker um die Summe von 17 500 ℳ unter der Auflage angeschlagen, daß an die jüngere Schwester K. 4000 ℳ ausbezahlt würden. Die Übergabe sei erfolgt, M. zahle nicht. M. erwidert, daß der Vater verstorben sei, ohne die K. von dem Vertrage benachrichtigt zu haben.

b) Der Kaufmann C. hat von dem Chef des Handlungshauses St. & Cie. Procura erhalten und schließt in dieser seiner Eigenschaft während einer Reise des Herrn St. einen Lieferungsvertrag mit X. ab.

c) A. redet dem B. zu, er möge doch für sein, des B., uneheliches Kind etwas thun; B. sagt es ihm zu.

d) In einem Vertrage, durch welchen ein Grundeigentümer seinem Sohne sein sämtliches unbewegliches Vermögen abtrat, war bedungen worden, daß letzterer des ersteren Schulden tilgen sollte. Darauf gestützt, machte ein Anwalt seine Deservitenforderung an erstern gegen letztern geltend.

e) Zwei Brautleute schließen vor ihrer Verehelichung einen Ehe- und Erbvertrag, in welchem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen, jedoch mit der Auflage, daß das Überlebende jeweils den dritten Teil der ihm anfallenden Erbschaft an die nächsten Blutsverwandten des Erstverstorbenen herauszugeben habe.

f) M. bewegt den N., eine von N. geplante Bestellung von Waren bei A. zu machen, um diesem den Verdienst aus dem Geschäfte zuzuwenden.

g) Ein Verkaufskommissionär übernimmt für Rechnung eines Kaufmannes den Verkauf von Waren an Dritte gegen Vergütung in Prozenten des Kaufpreises.

h) Y. verspricht in einer Unterredung mit X., daß er einen Beitrag zur Erbauung eines Diakonissenhauses zeichnen werde.

i) Ein Gutsjäger hatte bei seiner Anstellung von dem Gutsherrn zugesichert erhalten, daß im Falle seines Todes seine Witwe eine Pension erhalten werde.

k) Ein Anwalt empfängt von dem Prozeßgegner seines Klienten Schuldbekenntnis und Zahlungsversprechen.

l) W. hatte mit der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck sein Leben mit 7000 ℳ gegen halbjährige Prämie von je 116 ℳ versichert, so daß nach dem Tode oder bei Erreichung des 85. Lebensjahres des Versicherten die

versicherte Summe an seinen Sohn Paul W. ausgezahlt werden soll.

m) Der Vormund eines Minderjährigen nimmt für diesen ein Schenkungsversprechen eines Dritten in Empfang.

n) Der Fuhrmann Kuhn nimmt Waren von Gebrüder Bücking in A. in Empfang, um sie dem Kaufmann Peppler in G. zu überbringen.

19. (23.) A. bestellte für seine Dampfschneidemühle eine Partie Sägen bei B., welche von diesem an den Spediteur C. zur Weiterbeförderung übergeben wurden; die Versendung an den A. wurde aber seitens des C. erheblich verspätet.

Kann A. deshalb, weil die Verspätung durch Nachlässigkeit des C. herbeigeführt sei, von dem letztern Entschädigung verlangen?

20. (24.) Die Witwe Stiehler übergab am 20. März 1879 an ihren Sohn Johann ihr Anwesen. In dem Vertrage wurde bestimmt, daß dem Übernehmer dereinst das Erbrecht an dem Nachlasse seiner Mutter zustehen solle, und daß derselbe verpflichtet sei, an Katharina Grosch, eine Enkelin der Übergeberin, 700 ℳ großmütterliches Erbteil zu zahlen.

Am 13. Januar 1885 wurde zu jenem Vertrage ein Nachtrag errichtet, inhaltlich dessen die Witwe Stiehler die in dem erstern mit ihrem Sohne getroffene Vereinbarung, soweit solche die Zahlung eines großmütterlichen Erbteiles an Katharina Grosch betraf, wieder aufhob.

Nach dem am 23. Mai 1887 erfolgten Tode der Witwe Stiehler trat Katharina Grosch wider Johann Stiehler auf Zahlung jener 700 ℳ auf, indem sie geltend machte, daß ihr vormals von dem Vertrage vom 20. März 1879 Kenntnis gegeben worden und deshalb die aufhebende Verfügung vom 13. Januar 1885 unwirksam sei.

Ist der Anspruch rechtlich begründet?

Würde es von Einfluß sein, wenn Katharina Grosch ihr Einverständnis mit dem ersten Vertrage der Witwe Stiehler oder deren Sohne oder beiden ausgesprochen hätte?

21. (25.) A. hatte während des Bestandes seiner mit vier Kindern gesegneten ersten Ehe sein Leben bei der Gesellschaft Konkordia versichert und in der zum Grunde gelegten Deklaration die Frage, ob die Versicherung zu gunsten einer dritten Person geschieht, mit: „nein, sondern zu gunsten meiner Erben (Frau und 4 Kinder)“ beantwortet.

Nach dem Tode seiner ersten Ehefrau schritt A. zu einer zweiten

Ehe und verstarb demnächst mit Hinterlassung dreier Kinder erster Ehe, seiner Witwe und eines nachgeborenen Kindes zweiter Ehe.

Wer kann einen Anspruch auf die Versicherungsgelder erheben?

22. (26.) In Seligenstadt besteht ein Gesellschaftsverein für ein israelitisches Frauenbad. Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sollen auch die Kinder eines Gesellschaftsmitgliedes berechtigt sein, gegen Einlage von 10 ℳ das fragliche Bad zu gebrauchen.

Der Schwiegersohn eines Gesellschaftsmitgliedes klagt nun gegen den Vorsteher des Vereins namens seiner Frau, weil dieser der Mitgebrauch des Bades gegen die vertragsmäßige Einlage verweigert werde.

Ist diese Klage rechtlich begründet?

23. (27.) Die Brüder Gustav und Hugo Wüstner hatten eine Ziegelei gekauft und betrieben. Das Geschäft wurde jedoch bald wieder aufgegeben, zumal Gustav Wüstner nach Amerika auszuwandern beabsichtigte; in Gemäßheit der beschlossenen Auflösung der Gesellschaft wurde dem Franz Korb, dem frühern Inhaber des fraglichen Geschäfts, von Gustav Wüstner der Auftrag erteilt, das Gesellschaftvermögen auseinander zu setzen und die eingenommenen Gelder an Hugo Wüstner auszuliefern.

Nach einiger Zeit klagt Hugo Wüstner gegen Korb, weil dieser den Auftrag des Gustav Wüstner in verschiedenen Punkten mangelhaft ausgeführt habe; die (näher berechnete) Ersatzsumme nehme er in Anspruch, da Beklagter aus dem mit Gustav Wüstner zu des Klägers Gunsten geschlossenen Vertrage ihm selbständig hafte.

Beklagter bestreitet die Aktivlegitimation des Klägers.

Urteil mit Gründen.

24. (24.) Der praktische Arzt Dr. Prinz in Rauschwedel sendet an seinen Freund, den Staatsanwalt Bönig in Halle, mittels Postanweisung 50 ℳ, wofür letzterer Weihnachtsgeschenke mit bestimmter Verwendung im Namen und Interesse des Absenders besorgen soll.

Bönig bekommt aber am folgenden Tage von der Post nur die Nachricht, daß die Anweisung da sei, daß jedoch noch einmal zur Klarstellung einiger Zweifel über Unregelmäßigkeiten bei der Expedition nach Rauschwedel an die dortige Postanstalt geschrieben werden solle; nach Behebung jener Zweifel würden ihm die 50 ℳ ausgehändigt werden.

Es entstehen nun folgende Fragen:

a) Kann Bönig nicht auf sofortige Herausgabe dringen? Man denke sich, daß es sich um eine größere Summe gehandelt hätte und der Adressat nun gegen Zinsen und Provision bei einem Bankhause einstweilen Geld aufgenommen hätte.

In welchem Rechtsverhältnisse steht überhaupt Bönig zu der Post?

b) Kann, wenn hinterher sich Unregelmäßigkeit eines Postbeamten herausstellt, Bönig auf Schadloshaltung klagen:

α) gegen den Beamten? β) gegen die Post?

LX.

1. Wie sind nachstehende Beredungen juristisch aufzufassen? Und welche Rechtsfolgen knüpfen sich an sie?

a) Nach einem Todesfalle schließen die bei der hierdurch eröffneten Erbschaft Beteiligten mit den Mitinteressenten eine Übereinkunft ab, worin sie ihre gegenseitigen Berechtigungen und die Art der Schuldentilgung festsetzen.

b) Ein Schuldner erklärt seinen Gläubigern, daß er außer stande sei, ihre jetzt fälligen Forderungen zu bezahlen. Er bekommt eine Frist bewilligt. — Nach Ablauf derselben haben sich seine Verhältnisse aber noch nicht gebessert, und die Gläubiger gehen auf seinen Vorschlag ein, daß er 70 % der Forderungen bar zahle, und damit seine Verpflichtungen völlig getilgt sein sollen.

c) Ein Kaufmann hatte anerkannt, einem Geschäftsfreunde aus geschehener Abrechnung ultimo September 1891 eine bestimmte Summe schuldig zu sein, diesem aber erklärt, daß er wegen momentaner Geldverlegenheit nicht in der Lage sei, seine Schuld am Verfalltage abzutragen. Nach einigen Verhandlungen kam ein Abkommen zwischen beiden zu stande, wonach die Schuld in der Weise getilgt werden sollte, daß 343 ℳ am 15. November 1891 und gleiche Beträge am 15. Januar und 15. Februar 1892 bezahlt, diese Beträge mit 4 % vom 30. September 1891 verzinst würden und, falls die Ratenzahlungen nicht pünktlich eingehalten werden sollten, es dem Gläubiger freistehen sollte, den jeweilig bestehenden Schuldrest zu verlangen.

d) A. droht dem B. mit einer Klage, deren Berechtigung B. vollständig bestreitet, vor deren Erfolg er aber deshalb Sorge hegt, weil er den von A. ihm jedenfalls dann angetragenen

Eid aus religiösem Bedenken nicht leisten mag, während er bei Zurückschieben sich dessen zu versehen hat, daß A. gewissenlos genug ist und wider besseres Wissen schwört; er einigt sich daher mit A. über eine an diesen zu zahlende Abfindungssumme.

e) Der Pachter eines Gutes war zur Räumung desselben rechtskräftig verurteilt worden. Als mit der Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgegangen werden soll, schließt er mit dem Eigentümer einen Vergleich, wonach er auf dem Pachtgute noch ein halbes Jahr lang wohnen bleiben darf, — sei es unentgeltlich oder gegen Zahlung des seitherigen Pachtpreises.

f) Unter einem Partikularrechte, nach welchem Zinsforderungen in vier Jahren verjähren, hat der minderjährige A. eine solche seit fünf Jahren fällige Forderung an B. Beide sind im Zweifel, ob jene kürzere Verjährung auch gegen Minderjährige laufe, und einigen sich dahin, daß die Forderung als noch nicht verjährt angesehen werden solle.

2. Dem Erben E. wird von T. eine Schuldurkunde seines verstorbenen Vaters S. über Darlehen von 3000 ℳ vorgelegt. E. einigt sich mit T. auf bare Zahlung von 1500 ℳ und Vernichtung der Urkunde. Erst später findet er, daß die Urkunde nur auf 300 ℳ gelautet hatte.

a) Kann E. etwas von T. zurückfordern?

b) Ist es von Einfluß, ob die Fälschung von T. selbst — oder von dessen Cedenten, dem ursprünglichen Gläubiger des S. — oder von dem Erblasser des T. vollzogen war?

c) Kommt nicht vielleicht in Betracht, daß T. mit sofortiger Verklagung und Einleitung der Zwangsvollstreckung dem E. gegenüber gedroht hatte?

3. F. erhebt Klage auf Anfechtung eines Vertrages mit der Gemeinde H., nach welchem er sich schuldig bekannt hatte, eine bestimmte Summe der Gemeindekasse zu schulden. Er war dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß ihm in seiner Eigenschaft als seitherigem Gemeinderechner ein größeres Defizit zu decken obliege, und hatte deshalb in jene Abfindungssumme eingewilligt; dann aber hatte sich nach nochmaliger besserer Prüfung der Rechnung herausgestellt, daß er, F., sogar ein Guthaben an die Gemeinde H. zu beanspruchen gehabt hatte.

Die Gemeinde bestreitet ihre Verpflichtung, jetzt noch einmal auf die Sache zurückkommen zu müssen.

Entscheidung?

Wäre es von Einfluß, wenn die aufklärenden Rechnungen erst später aufgefunden worden und ohne Schuld des Rechners zur Abrechnungszeit nicht vorhanden gewesen waren?

4. Die Witwe Holzapfel belangte 1882 ihren einzigen Sohn erster Ehe, den Rentner Theodor Hahn, auf Alimentation. Nach längerem Prozessieren kam am 29. Juli 1886 außergerichtlich ein Vergleich zu stande, in welchem die Mutter gegen eine Abfindungssumme von 350 ℳ auf alle gegen ihren Sohn geltend gemachten Alimentationsansprüche für die Vergangenheit und Zukunft verzichtete.

Hahn starb im Sommer 1887 und wurde von seiner Witwe testamentarisch beerbt. Von letzterer verlangt nun die Holzapfel, die gänzlich mittellos ist, die ihr gesetzlich zustehenden Alimente, da der Vergleich vom 29. Juli 1886 nach l. 8 C. de transact. (2,4) ungültig sei, was der Vertreter der Witwe Hahn unter Berufung auf l. 8 § 2 D. de transact. (2,15) in Abrede stellt.

Wer ist im Rechte, und wie ist zu urteilen?

5. Klage der Katharina Neusel gegen Andreas Seibert:

„Im November 1890 habe ich mit dem Beklagten geschlechtlichen Umgang gehabt, infolge dessen ich am 19. August 1891 einen Jungen geboren habe, dessen Vater der Beklagte ist. Im Dezember 1890 hat sich Beklagter als Urheber meiner Schwangerschaft ausdrücklich bekannt und mir 700 ℳ als Entschädigung versprochen, was ich annahm; die Zahlung dieser Summe sollte Ostern 1891 erfolgen. Beklagter hat mir aber nur dreimal 5 ℳ gegeben und zahlt in Güte nichts weiter . . .“

Im Verhandlungstermine vor dem Amtsgerichte kommt folgender Vergleich zu stande: Beklagter zahlt an die Klägerin zur Abfindung aller an ihn geltend gemachten Ansprüche den Betrag von 450 ℳ, zahlbar Weihnachten 1891. Mit dieser Zahlung will Beklagter nicht anerkannt haben, daß er der Vater des von der Klägerin geborenen Kindes ist; es geschieht dieselbe nur, um die Prozesse und die Gerichtslaufereien los zu sein. Die Klägerin nimmt den obigen Betrag an und verpflichtet sich, dem Beklagten mit allen weiteren Ansprüchen fern zu bleiben und insbesondere nicht mehr zu behaupten, daß Beklagter der Vater ihres Kindes sei.

Ist damit die fragliche Angelegenheit wirklich endgültig erledigt? Ist namentlich das Kind selbst vollständig gebunden?

6. Kaufmann Liebmann Reiß verklagt den Hausierer Roth wegen käuflich gelieferter Waren. Roth macht geltend, daß Reiß

teilweise Waren geschickt, die seiner Bestellung nicht entsprochen, besonders weiß gewebte Unterhosen, die er auf den Dörfern nicht verwerten könne; deshalb habe er die ganze letzte Sendung nicht angenommen.

Im Verhandlungstermin vom 6. Juni 1891 schließen die Streitteile nachstehenden Vergleich: Kläger nimmt die Bahnhof G. lagernden Unterhosen zurück, Beklagter verpflichtet sich zur Abnahme des Restes; die Bezahlung des Kaufpreises soll am 1. Oktober 1891 erfolgen, damit Roth Zeit habe, um aus dem Verkaufe der Waren die Mittel zur Zahlung zu gewinnen.

Die Waren kommen erst am 21. September bei Roth an, der die Annahme wieder verweigert. Am 2. Oktober erwirkt Liebmann Reiß eine vollstreckbare Ausfertigung des Vergleiches und läßt Roth sofort wegen 107 ℳ pfänden. Roth beantragt die vorläufige und durch Klage die definitive Aufhebung der Zwangsvollstreckung, sowie Urteil dahin, daß er aus jenem Vergleiche wegen verspäteter Lieferung des Reiß nicht mehr haftbar sei.

Wie hat das Amtsgericht zu erkennen? Wie steht es im besondern mit den Rechtsfolgen des abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiches zu dem früher erhobenen Anspruche des Liebmann Reiß?

---

7. Bei Auflösung einer Gesellschaft hat die eine Partei der andern, welche zum Betriebe des Geschäftes bare Vorschüsse gemacht, eine Urkunde ausgestellt, in welcher sie bekennt, nach der heute gepflogenen Abrechnung 1800 ℳ zu schulden, und Zahlung dieser Summe verspricht.

Welche Bedeutung hat dies rechtlich? Kann der Anerkennende noch darauf zurückkommen, daß jene Abrechnung auf irrigen Voraussetzungen beruht habe? Oder: daß sie durch falsche und betrügliche Rechnung des andern hergestellt sei? Oder: daß der andere mündlich versprochen habe, daß diese Schuld erst nach vollständiger weiterer Auseinandersetzung der übrigen seitherigen Vermögensgemeinschaft bezahlt zu werden brauche?

8. Die Witwe (W.) des im Mai 1890 verstorbenen E. klagt gegen den Z. ein von ihrem Erblasser E. gegebenes Darlehn ein; die Klage schließt: „auch hat Z. im Sommer 1890 mir, der W., gegenüber wiederholt anerkannt, daß er zum Nachlasse des E. noch ein mit 4% verzinsliches Darlehn über 2000 ℳ schulde, und habe ich dieses Schuldanerkenntnis jedesmal sachdienlich acceptiert."

Rechtliche Charakterisierung und Bedeutung dieses Thatbestandes?

9. Wie steht es mit der rechtlichen Bedeutung und Wirksamkeit folgender Willenserklärungen?

a) „Gutsbesitzer Karsten schuldet dem Apotheker Lindeck 28 ℳ, in Worten: zwanzig acht Mark, welche Karsten auf mein Verlangen zu bezahlen hat. Was hiermit anerkennt und unterzeichnet

Döbelnrod, 28. Mai 1891. Karsten.

Zahlbar bis Juli und August."

b) In der Verlassenschaft des A. wurde ein Paket mit Wertpapieren gefunden, auf dessen Umschlag die Aufschrift stand: „Mir anvertrautes Depositum, meiner Schwester B. gehörig. A. m. p."

c) „Zwei Monate nach dato zahlen wir dem Herrn Hermann Retter die Summe von 666 ℳ.

Windecker & Cie.

Ich verbürge mich für obigen Betrag.

Georg Schiffner."

d) „Schuldschein über 514 ℳ 29 ₰.

Wir, Endesunterzeichnete, urkunden und bekennen hiermit, daß wir unserer Tochter Karoline, Jacob Rollmann II. Ehefrau, zur Gleichstellung mit ihrem Bruder (der einen Prozeß gegen uns verursacht und ausgeführt hat, sogar mit Frau sich 300 fl. zugeschworen hat) dreihundert Gulden = 514 ℳ 29 ₰ schuldig geworden sind. Wir versprechen, solche Schuld als Kapital anzusehen und von heute an zu 5% jährlich zu verzinsen, mit dem Bemerken, daß das Kapital nebst Zinsen nach unserem Ableben von unserem Nachlaß oder von unseren Erben bezahlt werden soll.

Geschehen Gedern, 30. November 1876.

Johannes Drehwald.

Karoline Drehwald."

10. Der Schuhmacher Pfeil lernt auf einem Ausfluge die unverehelichte Mathilde Kröll kennen; obschon dieselbe von einem Dritten her in anderen Umständen sich befand und dem Pfeil dieses genau bekannt wurde, so fand er doch solches Gefallen an ihr, daß er sie zu heiraten beschloß und sich mit ihr verlobte.

Als nicht lange Zeit darauf die Mathilde Kröll einem Kinde männlichen Geschlechtes das Leben gab, so erstattete Pfeil davon dem Standesamt vorschriftsmäßig Anzeige und meldete zugleich

mit an, daß er der uneheliche Vater des von seiner Braut geborenen Knaben sei (Reichs-Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 § 25).

Hiernach wird Pfeil unter Anklage gestellt, weil er „vorsätzlich bewirkt habe, daß Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in einem öffentlichen Register als geschehen beurkundet worden seien, während sie überhaupt nicht geschehen waren" (Reichs-Strafgesetzbuch § 271).

Der Verteidiger des Pfeil bestreitet, daß § 271 zutreffe; durch die Anerkennung werde eben das fragliche Rechtsverhältnis selbständig begründet und bestehe von da ab: wenn ein Beklagter im Civilprozesse bewußtermaßen fälschlich anerkenne, schuldig zu sein, so falle dieses sicher auch nicht unter § 271, obgleich es auch gerichtlich beurkundet werde, weil es eben Privatfreiheit des einzelnen sei, durch Anerkenntnis neue Rechte zu schaffen.

Wie hat das Gericht zu erkennen?

11. Im Großherzogtum Hessen wurde am 30. Mai 1821 für die rechtsrheinischen Gebiete ein Gesetz, Aufhebung der Fornikationsstrafen betreffend, erlassen, in dessen Art. 2 es heißt: „Ein gerichtliches Verfahren, welches den Zweck hat, den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes zu entdecken oder zu überführen, findet nicht mehr statt."

Die hessischen Gerichte haben dieses Gesetz von jeher in sicherer und bewußter Übereinstimmung dahin ausgelegt und angewendet, daß eine Alimentationsklage eines unehelichen Kindes sehr wohl darauf gestützt werden könne, daß der Beklagte jenes Kind als das seinige **anerkannt** habe.

Hiernach fragt es sich nunmehr: Ist jener Art. 2 noch jetzt in Geltung oder durch Einf.-Ges. z. C.P.O. § 14 Ziff. 2 aufgehoben? („Außer Kraft treten die Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen.")

12. A. und B. hatten sich einem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen. Als der Schiedsspruch schon in Rechtskraft erwachsen war und A. teils gezahlt hatte, teils durch Schulderlaß von demjenigen befreit worden war, was er dem Schiedsspruche gemäß zu zahlen hatte, entdeckte er, daß die Schiedsrichter den Preis von 4544 Tafeln Holz, die Tafel zu 5 ℳ gerechnet, mit 12720 statt mit 22720 ℳ angesetzt hatten.

Kann A. irgendwie rechtlich vorgehen?

LXI.

1. Welche juristischen Besonderheiten liegen bei den folgenden Rechtsabtretungen vor? Wie unterscheiden sich die einzelnen nach ihrer rechtlichen Natur und Folge?

a) „Verhältnisse halber verkaufe mein solid gebautes Grundstück . . . Eine gute Hypothek wird in Zahlung genommen."

b) Der Verleger einer Zeitung hatte der Postverwaltung den Vertrieb des Blattes übertragen. Er cediert den Anspruch auf die für spätere Quartale bei der Post eingehenden Abonnementsgelder.

c) Einer Handlung, welche schwer eintreibbare Außenstände zur Einziehung übernimmt, wurde eine Forderung cediert. Sie hatte in ihren Bedingungen zuvor erklärt: „Wir zahlen Ihnen von den Eingängen 50 Prozent nach Eingang, die weiteren 50 Prozent sind unser Eigentum", — und sodann einen Revers ausgestellt, daß Cedent solange Eigentümer der Forderung bleibe, bis er die ihm zukommenden 50 Prozent erhalten habe; falls die Forderung binnen zwei Jahren durch Zahlung oder Vergleich nicht erledigt sei, wolle sie dieselbe zurückcedieren.

d) A. hat eine verzinsliche Hypothek von 20000 ℳ gegen Empfang von 14000 ℳ mit der Abrede abgetreten, daß es ihm frei stehen sollte, innerhalb vier Monaten die Hypothek mit 15500 ℳ zurückzukaufen.

e) Aus der Prozeßvollmacht eines Rechtsanwaltes: „Ich cediere meinem Anwalte unter Vorbehalt der Abrechnung und unter Haftung für Einbringlichkeit die von dem Gegner zu erstattenden Prozeßkosten bis zur Höhe seiner Forderung gegen mich."

f) Als S. von G. ein Darlehn aufnahm, cedierte er ihm zur Sicherheit dieser Darlehnsschuld ein Guthaben, welches S. an Z. hatte. Die Urkunde hieß: „Cedent darf den Betrag von Z. einziehen, sobald er dem G. dafür andere geeignete Forderungen abtritt. Eine Benachrichtigung des Schuldners Z. soll nicht erfolgen."

g) Fendt klagte als Cessionar eine Geldforderung ein und bezog sich zur Legitimation auf das der Schuldverschreibung von dem ursprünglichen Gläubiger beigesetzte Giro: „Für mich an din Ordre des Herrn Fendt. Wert empfangen. Benjamin Hanau."

h) Ein Beamter, welcher eine Kaution zur Staatskasse hinterlegt hat, verkauft, während er noch im Dienste ist, seinen gegen den Fiskus ihm zukommenden Anspruch.

i) Der Mieter einer größeren Wohnung tritt einem Verwandten zwei Zimmer gegen eine bestimmte, an ihn zu zahlende Vergütung ab.

k) Der Käufer und jetzige Eigentümer einer Ware, der über den Erwerb derselben von seinem Rechtsvorgänger eine Faktura ausgestellt erhalten hat, überträgt diese letztere auf einen neuen Käufer.

l) Der Eigentümer einer zum gerichtlichen Depositorium eingezahlten baren Geldsumme überträgt sein Recht zum Rückempfange dieser Summe auf einen Andern.

m) „Volks-Kaffee-Hallen, geöffnet von früh $^1/_2$6 Uhr an. Es wird verabreicht: Kaffee zu 5 ₰ etc. etc.

Marken zu 5 ₰, welche sich besonders zu Geschenken an Bedürftige eignen und in den drei Hallen verwendet werden können, sind in allen drei Hallen zu haben."

n) A. hatte dem B. gegenüber Lieferung von Getreide näher bestimmter Art und Menge unter der Bedingung der Preiszahlung Zug um Zug gegen Lieferung der verkauften Ware versprochen, dann aber alle seine Rechte aus diesem Handelsgeschäfte an den C. abgetreten.

o) Zwei Bauunternehmer hatten einen Bau auszuführen sich verpflichtet und von vornherein dem Bankhause, welches ihnen die Mittel zur Ausführung vorschoß, ihren Anspruch auf den ihnen nach Ausführung des Baues für denselben zu zahlenden Preis abgetreten.

p) „$^1/_8$ Theater-Abonnement, Seitenbalkon rechts, Serie braun, ist 1. Januar zu vergeben."

q) Zwei Personen betrieben in Gesellschaft ein Geschäft und lösten dieses dahin auf, daß das Geschäft mit allen Aktiven und Passiven auf den einen der Gesellschafter allein überging.

r) „Beabsichtige meine Hotelpachtung, erstes Reisehotel einer Kreis- und Garnisonstadt mit hohen Schulen und Gerichten, nur krankheitshalber zu cediren. Zur Übernahme sind 25000 ℳ erforderlich."

s) X. verkauft seinen Pfandschein zum städtischen Leihhause, wonach er ein Einlösungsrecht der versetzten Uhr hat.

t) Der Gutsbesitzer Fell verkaufte sein bei Bromberg gelegenes Gut an den Landwirt Bäcker und behielt sich bis zur völligen

Abtragung des Kaufpreises das Eigentum vor. Nachdem Bäcker die Hälfte des Kaufpreises ratenweise bezahlt hatte, cedierte Fell sein Forderungsrecht an Reinecke und übertrug demselben zugleich die aus dem Eigentumsvorbehalte ihm zustehenden Rechte.

u) Zwischen M. und N. kommt der Verkauf eines Gutes zu stande, wobei M., der mit dem Gutsnachbar O. über das Eigentum eines Ackers seit einiger Zeit in Streit lebt, seine, allerdings bestrittenen, Ansprüche auf besagten Acker dem N. mit zuweist.

Vgl. Revid. Land-Recht des Herzogtums Preußen von 1685 (verbessertes Land-Recht des Königreichs Preußen von 1721) Buch IV Tit. VI Art. V § 3: „Da auch jemands zu einem Zusprüche, Action oder Klage hätte, sie seyn zu eines Person, oder auff Güter: So mag er dieselben wo einem andern übergeben, cedieren und verkauffen . . .“

v) A. hatte sein gesamtes Haus- und Wirtschaftsinventar dem B. verkauft und überliefert, von demselben es aber mietweise bis auf weiteres überlassen erhalten. B. schließt mit C. einen Vertrag, der durch folgende, unter jenen Verkaufsvertrag gesetzte, Erklärung zum Ausdrucke kommt: „Vorstehenden Vertrag cediere ich mit allen Rechten und Klagen . . .“

2. S. hatte dem G., einem seiner Gläubiger, eine ihm, dem S., zugehörige Schulverschreibung, in welcher ihm Erbrechte verpfändet waren, übergeben: „Aus derselben sollen Ihnen nunmehr dieselben Rechte zustehen, welche mir aus diesem Dokumente zustehen, für etwaige Forderungen, welche Sie an mich haben sollten . . . Sie sind berechtigt, dieses Dokument anderweit zu hinterlegen . . . nach Begleichung meiner Schuld geben Sie mir meine Sicherheit zurück.“

S. fiel später in Konkurs.

Welche Rechtsstellung kömmt dem Gläubiger G. zu? Und was gehört zur Konkursmasse?

3. Ist in folgenden Rechtsfällen der klägerische Anspruch begründet?

a) T. hatte in seinem Testamente die mit ihm zusammenlebende Courtisane C. zu seiner Universalerbin eingesetzt, ihr aber mehrere Vermächtnisse auferlegt. C. hatte eines davon an den Legatar B. bezahlt, als A., der Bruder des T., gerichtsseitig gegen sie auftrat und wegen seiner gänzlichen Übergehung im Testament seines Bruders dessen letzten

Willen anfocht und auch durch rechtskräftiges Erkenntnis umstieß. Nunmehr verlangt A. von B. das gezahlte Vermächtnis zurück.

cessio legis

b) Bei der Aufstellung eines Signal- und Weichenstell-Apparates war ein dabei beschäftigter Arbeiter überfahren und getötet worden. Der Eisenbahnfiskus hatte deshalb nach dem Haftpflichtgesetz der Witwe des Getöteten Ersatz geleistet, und fordert diesen nun von der Firma, in deren Dienst der Getötete gestanden, zurück.

c) E. hat seinem Freunde F. Auftrag erteilt, Bücher des E., zu verkaufen, mindestens aber 100 ℳ dafür zu fordern. F. schließt mit G. einen Kaufvertrag, wonach dieser 110 ℳ verspricht; F. stirbt bald danach. E. möchte nicht erst die Regulierung der Erbschaft abwarten und fordert daher ohne weiteres von G. den Kaufpreis.

d) Heinrich Kümmel hatte in seinem Namen der Gemeinde Mannheim ein Darlehn gegeben. Später tritt Georg Kümmel, der Vater des Erstgenannten, auf und klagt jenes Geld mit der Behauptung ein: dasselbe habe ihm gehört, und er habe seinem Sohne den Auftrag gegeben, es in seinem, des Vaters, Namen auszuleihen.

e) Bei einer durch den Gerichtsvollzieher abgehaltenen Zwangsversteigerung hatte A. einen Schrank erstanden, der ihm aber nachmals durch den Eigentümer E. abgestritten wurde, welcher letztere das Möbelstück bei dem gepfändeten Schuldner B. nur deponiert hatte. A. verlangt nun von B. Ersatz des für den Schrank gezahlten Preises mit Unkosten.

f) M. hatte bei N. verschiedene Gegenstände unentgeltlich in Verwahrung gegeben. Bei einem im Hause des N. ausgebrochenen Brande rettet dieser auch die Sachen des M. und stellt sie mit den seinigen unter Erlaubnis des O. bei diesem ab. M. verlangt seine Depositen nun von O. zurück.

g) Der Kapitän Wallace hat im Kieler Hafen eine dorthin verbrachte Ladung Holz verkauft und steht ihm dieserhalb gegen Kars eine Kaufgeldforderung zu. Diese Forderung lassen seine Gläubiger Brown & Cie. pfänden, worauf Byring gegen letztere klagend auftritt und darthut, daß er Miteigentümer des von Wallace geführten Schiffes nebst Ladung gewesen sei und deshalb Anspruch auf den entsprechenden Teil des aus deren Verkauf zu machenden Erlöses habe, den er hiernach von der Pfändung freizugeben beantrage.

4. Richart hatte gegen Zenker eine Forderung von 1200 ℳ, welche Richart an Magnus am 17. Januar cedierte. Am 9. Februar machte Magnus dem Zenker hiervon Anzeige. Inzwischen hatte aber Hasting, ein Gläubiger des Richart, auf Grund eines gegen den letztern erstrittenen obsiegenden Urteils bei dem Amtsgerichte den Antrag gestellt, jene Forderung des Richart an Zenker zu pfänden. Das Gericht gab dem statt und verfügte am 27. Januar die Pfändung jener Forderung, wobei es dem Zenker verbot, bei Meidung doppelter Zahlung weder an Richart noch an sonst jemanden zu bezahlen. Die Zustellung dieser Verfügung an Richart und an Zenker erfolgte am 29. Januar.

Hiernach erhob Magnus Klage gegen Hasting mit dem Antrage, den Kläger als Eigentümer der fraglichen Forderung anzuerkennen und die geschehene Pfändung aufzuheben.

Ist das Klagebegehren begründet?

5. Ein Cedent war am Tage nach der Cession verstorben. Sein Erbe gewährt dem Schuldner auf dessen Bitten einen Zahlungsaufschub von 6 Monaten. Nun erst wird durch Auftreten des Cessionars die Cession bekannt.

Kann der Schuldner sich auf die Fristgestattung berufen oder nicht?

6. G. cediert am 10. Juli eine Forderung auf Kaufgeld gegen den S. an den C. Am 12. Juli kauft S. eine Forderung, welche X. gegen G. hatte.

Kann er damit dem C. gegenüber kompensieren oder nicht?

7. Der Verkäufer hat seine Forderung auf Kaufgeld cediert:

a) Kann der Käufer dem Cessionar gegenüber sich darauf berufen, daß die verkaufte Sache nicht ordentlich im stande gewesen sei?

b) Oder darauf, daß der Cessionar den Preis für die ihm abgetretene Forderung noch nicht entrichtet habe?

c) Oder kann er vorschützen, daß soeben jemand von ihm die cedierte Schuld eingefordert — oder vielleicht schon einkassiert habe, dem der Verkäufer noch vor einer Stunde dieselbe, wie sich jetzt zeige, zum zweitenmal cediert hatte?

d) Wenn in dem erwähnten Falle der Drittschuldner noch nicht bezahlt hat: kann der jetzt auftretende Cessionar die Zahlung an den Cedenten oder einen andern Cessionar dadurch verhindern, daß er dem debitor cessus die notarielle Cessionsurkunde vorzeigt, oder müßte er ihm den cedierten Schuldschein vorweisen können?

8. Moor trat gegen Perpente als Cessionar des Reinach, welcher eine Geldforderung gegen Perpente hatte, gerichtlich auf. Beklagter opponierte, daß die Cession nur zum Scheine abgeschlossen sei. Moor aber erwiderte, daß dies nur ihn und den Gläubiger etwas angehe; der Schuldner habe kein verletztes Interesse, indem ihm gegen den Cessionar alle Einreden offen blieben, die er dem Cedenten selbst hätte entgegensetzen können.

Wie ist über diesen, sich nicht selten ereignenden Streitfall richtig zu erkennen?

9. Es kauft jemand ein Grundstück und bezahlt den Kaufpreis an den Cessionar des Verkäufers. Darauf meldet sich ein Dritter, weist nach, daß er der wirkliche Eigentümer des Grundstückes ist und evinciert selbiges dem Käufer.

An wen kann sich nun der letztere wegen des von ihm erlittenen Schadens halten?

10. Der Cessionar Laackmann verklagt den Drittschuldner Heindrichs wegen einer ihm von Mussaeus cedierten Darlehnsforderung auf 200 ℳ. Heindrichs wendet ein, daß er von Schiebe eine Forderung auf rückständiges Kaufgeld gegen Mussaeus auf 300 ℳ geerbt habe, wovon er nunmehr mit 200 ℳ kompensiere, während er 100 ℳ widerklagend von Laackmann herausverlange. Laackmann bestreitet die Zulässigkeit des Vorbringens.

Wer ist im Rechte?

11. Ein Belgier hat aus Lieferungsverträgen eine Forderung gegen einen in Halle a. S. wohnenden Kaufmann. Er cediert dieselbe einem Geschäftsfreunde in Magdeburg. Als letzterer gerichtlich gegen den Schuldner vorgehen will, verlangt dieser zuvor Kautionsbestellung nach C. P. O. § 102: „Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten."

Ist die Einwendung des Beklagten gerechtfertigt?

12. Kurth schuldete dem Maibier aus einem 1884 geschlossenen Hauskauf 15000 ℳ, welche zu 4 % verzinslich in zehn Jahren zahlbar waren. Am 1. Juni 1891 wurde über das Vermögen des vorher flüchtig gewordenen Maibier Konkurs eröffnet, und es erhielt am 3. Juni Kurth Anzeige von Ivers, daß ihm schon vor fünf Jahren die Forderung an Kurth von Maibier abgetreten worden sei; nur um dessen Kredit zu schonen, habe er darüber geschwiegen und es geschehen lassen, daß sein Cedent die Zinsen weiter erhoben, die fortan ihm selbst zu entrichten seien. Ivers klagt hiernach auf den vorenthaltenen Teil der Zinsen gegen Kurth.

Dieser setzt der Klage die Einrede der Kompensation entgegen, zu deren Begründung er sich auf folgende, von dem Kläger nicht bestrittene Thatsachen beruft: Für eine Schuld des Maibier bei dem dortigen Bankverein habe sich Goldbach verbürgt; dieselbe sei am 4. Juni 1891 fällig. Am 28. Mai 1891 habe Goldbach mit ihm, dem Kurth, einen Cessionsvertrag geschlossen, über welchen er folgende Urkunde zu den Akten giebt: „Ich cediere hiermit an Kurth, nachdem ich wegen meiner Valuten befriedigt worden bin, von meiner Forderung aus geleisteter Bürgschaft an den Kaufmann Maibier den Betrag von 13000 ℳ, ohne Vorbehalt und Neuerung, aber auch ohne Gewähr."

Hiernach ist Urteil mit Entscheidungsgründen auszuarbeiten.

---

13. Der Handlungsgehilfe Kraus hatte in einem Kaffeehaus eine Zechschuld von 17 ℳ stehen; um Ausstand zu erhalten, giebt er seine Taschenuhr dem Wirt zur Sicherheit. Da er aber nicht zahlt, überweist der Wirt jene Schuld an Hirschel, einen Kollegen des Kraus, für bar gezahlte 12 ℳ, ohne von der Uhr etwas zu erwähnen.

a) Kann jetzt nicht Kraus seine Uhr zurückfordern? Oder kann Hirschel dieselbe verlangen? Wie gestaltet sich überhaupt, in genauer juristischer Erwägung und Fassung, das Rechtsverhältnis bezüglich der versetzten Uhr?

b) Ist es von Einfluß, ob Hirschel von der gewährten Sicherheit Kenntnis hatte? Hätte er sich dann nicht ausdrücklich ausbedingen müssen, daß ihm die Sache herausgegeben würde?

c) Wird, im Falle der Wirt die Uhr freiwillig bei der Zahlung an Hirschel giebt, dadurch ein Rechtsverhältnis zwischen letzterem und Kraus begründet?

d) Wenn Hirschel ein notorisch lüderlicher Mensch ist, der dann die wertvolle Uhr durchbringt: kann sich Kraus wegen des Schadens an den Wirt halten? Genügt es für Kraus, wenn er auf den Hinweis des Wirtes, daß Hirschel ja zahlungsfähig sei, entgegnet, daß derselbe jetzt in einem andern Amtsgerichtsbezirke, als sie beide, wohne?

14. Der Verkäufer eines Hauses hat einen Rest von Kaufgeld, den er noch zu fordern hat, einem armen Verwandten schenkungsweise überwiesen. Am nächsten Tage reut es ihn; und als der Schuldner wieder eine Abschlagszahlung bringt, verschweigt er ihm die Cession und nimmt die Zahlung quittierend an.

a) Da der Schuldner bezüglich dieser Rate nach bekannten Rechts-

grundsätzen (welchen?) befreit ist, so wirft sich nun die Frage auf: Kann der Verwandte gegen den Cedenten auftreten? Welche *actio* käme in Frage?

b) Was wäre zu bemerken, wenn der Drittschuldner überhaupt nicht zahlte und bei dem Vorgehen des beschenkten Verwandten gegen ihn sich als zahlungsunfähig herausstellte? Wäre es von Einfluß, ob derselbe schon zur Zeit der zwischen dem Verkäufer und seinem Verwandten getroffenen Verabredung insolvent war oder es erst hinterher wurde?

c) Wie stände es: wenn die fragliche Schuld zur Zeit der Cession schon getilgt gewesen wäre? Oder dieselbe wegen eines Nichtigkeitsgrundes bei dem Begründungsakt überhaupt nicht bestanden hätte?

15. A. cedierte am 1. Juni dem B. verkäuflich eine Forderung gegen C. und versprach, dem B. längstens binnen 14 Tagen eine Urkunde auszustellen, welche dem B. zur Beitreibung der cedierten Forderung nötig war. A. versäumte dies aber, und C. wurde insolvent.

Kann nun B. gegen A. mit einer Ersatzklage auftreten?

16. Konrad Lenz verkauft dem Georg Erdmann Wildpret für 52 ℳ. Der Kaufpreis soll dadurch gedeckt werden, daß Erdmann dem Lenz eine Forderung auf 60 ℳ gegen Michael Greim cediert. Wie aber Lenz von dem Schuldner Zahlung verlangt, ist dieser insolvent, und es stellt sich heraus, daß er es auch schon zur Zeit der Cession war.

a) Kann Lenz von Erdmann 52 ℳ fordern?

b) Würde es von Einfluß sein, ob Erdmann gewußt hat, daß Greim nicht zahlungsfähig war?

c) Wie stände es, wenn beide, Lenz und Erdmann, hierüber im klaren waren, aber annahmen, daß Greim sich wieder erholen werde?

17. (18.) Unter einem Pfandrechtssystem, das an Mobilien nicht nur Faustpfand kennt, hatte ein Gläubiger eine durch eine Hypothek an beweglichen Sachen gedeckte Forderung einem Dritten käuflich cediert. Da der Drittschuldner insolvent ist, greift der Cessionar auf das Pfand, muß aber erfahren, daß an dem Gegenstand ein ihm vorgehendes Pfandrecht besteht.

a) Haftet ihm sein Cedent für den Ausfall?

b) Wie steht es, wenn das Pfandrecht des Cedenten den ersten Rang hatte, aber bei der Zwangsversteigerung das Pfandobjekt nur zu geringem Preise abgesetzt werden kann?

c) Würde es von Einfluß sein, wenn der Verpfänder der Sache nicht Eigentümer derselben gewesen wäre?

18. (19.) Daum hatte eine angebliche Kaufschillingsforderung gegen Horn eingeklagt und sie im Laufe des Prozesses an Speyer in Anrechnung auf eine Schuld des Daum cediert. Horn hatte eingewendet, daß das Kaufgeschäft nur ein Scheingeschäft gewesen sei (der wahre Käufer sollte Horns Schwiegersohn Eisenhauer gewesen sein) — und erbrachte diesen Beweis bis zum Erfüllungseid. Jetzt trat Speyer urkundlich „alle ihm aus der Cessionsurkunde gegen Horn, sowie gegen dessen Schwiegersohn Eisenhauer zustehenden Forderungs- und Klagansprüche mit allen ihm zustehenden Rechten an Marcus Nathan käuflich ab"; und nachdem dieser in den Prozeß eingetreten war, schwur Horn den Erfüllungseid, und die gegen ihn erhobene Kaufgeldklage wurde abgewiesen.

Nunmehr nahm Nathan sofort seinen Rückgriff an den ersten Cedenten Daum und verlangte von diesem, gestützt auf dessen Haftung für die Existenz der cedierten Forderung, Ersatz des Betrages derselben und der in dem Prozesse gegen Horn aufgewendeten Kosten. Daum bestritt die Zulässigkeit der Klage wegen mangelnder Aktivlegitimation des Nathan, gegen ihn, den ersten Cedenten, aufzutreten.

Wie ist zu erkennen?

---

19. (21.) G. hat gegen S. eine Forderung auf 800 ℳ. Er verkauft dieselbe an den M. für 500 ℳ, welcher sie nach einiger Zeit an N. für 600 ℳ weitergiebt.

a) Wieviel muß S. an N. bezahlen?

b) Wie wäre es, wenn N. dem M. 800 ℳ für die fragliche Forderung bezahlt hätte?

c) Wenn die Thatsachen streitig sind und als Beweismittel nur der Eid benannt ist: wem ist er aufzuerlegen und nach welcher Richtung hin?

20. (22.) Die vermögenslose Witwe eines Staatsdieners, welche eine in monatlichen Raten zahlbare Pension von 800 ℳ jährlich bezieht, hatte zur Deckung einer Schuld von 3600 ℳ monatliche Beträge von je 25 ℳ an den Gläubiger abgetreten. Sie focht später die Cession als ungültig an, weil Alimentenforderungen nicht cessionsfähig wären.

War diese Klage begründet?

21. (23.) Bei einer Gutsübernahme hatte sich der überneh-

mende Sohn unter anderem verpflichtet, seinen Eltern „auf deren Verlangen" wöchentlich 8 ℳ Taschengeld zu geben. Diese Forderung wurde von einem Gläubiger des Vaters mit Beschlag belegt; der Sohn aber widerspricht der Berechtigung dieses und verlangt Aufhebung der Pfändung.

Entscheidung.

22. (24.) Einem Gutsbesitzer hat sich eine Bank verpflichtet, einen Kredit bis zur Höhe von 30 000 ℳ zu gewähren und ihm je nach Wunsch in den nächsten drei Jahren diese Summe leihweise zur Verfügung zu stellen. datum demuto dando.

Ein Gläubiger des mittlerweile ganz verschuldeten Gutsbesitzers erfährt dieses und fragt an, ob er die hier fragliche Forderung nicht zwecks seiner Befriedigung pfänden lassen könne?

23. (25.) Ein Bauunternehmer hatte einer Hypothekenbank für ein Darlehn, welches je nach dem Fortschritte des Baues auszuzahlen war, eine Hypothek bestellt. Dabei war besonders ausgemacht worden, daß der Darlehnsempfänger seinen Anspruch auf noch abzuhebende Raten nicht cedieren dürfe.

Später gerät der Unternehmer in Not und tritt noch ausstehende Summen einem Dritten trotz jenes Versprechens käuflich ab.

Welche Rechtsfolgen knüpfen sich hieran?

24.* Es ist neuerdings mehrfach festgestellt worden, daß Forderungen, die in ihrem Rechtsgrunde zweifelhaft und von dem Schuldner bestritten waren, von dem Fordernden an eine ganz arme Person cediert wurden, die nunmehr die streitige Schuld einklagt, nachdem sie sich das Armenrecht erwirkt hat. Wird der Prozeß gewonnen, so bekommt der Kläger eine kleine Entschädigung und liefert das Übrige ab; verliert er, so hat er an Kosten nichts zu zahlen, und der Gegner ist geprellt.

In einem derartigen Prozesse, der kürzlich vor dem Landgerichte Hamburg anhängig wurde, bestritt der Anwalt des Beklagten die Rechtsgültigkeit der Übertragung an den bettelarmen Kläger, weil dieser „ein mächtigerer Gläubiger" wäre.

L. 2 C. ne liceat potentioribus etc. (2, 13 [14]); cf. c. 2 X. de alienatione iudicii mutandi causa facta (1, 42).

Wie ist hierüber rechtlich zu befinden?

LXII.

1. Welche juristischen Begriffe treten in den kommenden Verfügungen in Anwendung?

a) Beim Verkaufe eines Hauses für 30 000 ℳ wird ausbedungen: 10 000 ℳ Anzahlung, für 10 000 ℳ Übernahme der auf dem Hause bestehenden Hypothek, der Rest bleibt verzinslich zwei Jahre stehen.

b) Wolffhardt vermietet an Schlosser ein Haus mit Garten, und letzterer verspricht, die Grund- und Gebäudesteuer zu tragen.

c) Unter einem Schuldschein bemerkt der Bruder des Darlehnsnehmers: „Für obige Summe bin ich gut und hafte selbstschuldnerisch dafür."

d) Der Gutsinspektor Kohl wird von Windig zu einem Viehhandel mit Feld bewogen, indem Windig erklärt, daß er bei berechtigten Regreßansprüchen der Gutsherrschaft an Kohl diesen Nachteil aus seiner Tasche bestreiten werde.

e) Schade kauft eine Holzschneidemühle und übernimmt von den Erben des seitherigen Inhabers alle mit dem Geschäfte verbundenen Aktiva und Passiva.

f) S. übermittelt seinem Gläubiger G. einen Schein, auf welchem er den A. ersucht, den dem G. geschuldeten Betrag in drei Monaten zu zahlen. A. setzt auf die Urkunde: „Einverstanden. A."

g) Regierungsrat Kiefer hat vom Bauunternehmer Perl eine Wohnung auf fünf Jahre gemietet, möchte sie aber nach einiger Zeit mit einer andern geräumigern Wohnung vertauschen. Perl erklärt, daß er nichts einwende, wenn Kiefer einen andern guten Mieter stelle. Dieser findet als solchen den Oberstlieutenant von Booch, mit welchem Perl nun einen Mietvertrag wieder auf fünf Jahre schließt.

h) Beim Kaufe eines Bauerngutes war ausgemacht worden: „. . . . Käufer übernimmt die Ansprüche der Elisabeth Theiß, welche die an den Verkäufer auf 800 ℳ angeblich rückständigen Erbgelder geltend macht, zu befriedigen."

i) Käufer erklärt, neben dem Kaufpreise von 1000 ℳ auch noch „alle Schulden" des Verkäufers übernehmen zu wollen.

k) Die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz hatte einer Gasgesellschaft die Benutzung einer frühern Staatsstraße zu Gasleitungen gestattet. Bei der jüngsten Vergrößerung des Weichbildes der Stadt Köln hat die Provinzialverwaltung der Stadt die Verwaltung jener Straße übertragen und dabei die Bedingung gestellt, daß die zu Recht bestehenden Gebrauchs- und Nutzungsrechte zu achten seien, und die Stadt in die Rechte und Pflichten der frühern Verwaltung einzutreten habe.

l) Ein Hauseigentümer verkauft sein Grundstück und legt dem Käufer im Vertrage auf, daß er die Mieter während deren vertragsmäßiger Mietzeit gerade so wie der Verkäufer wohnen lassen werde.

2. Mühler wurde von Scholten auf Grund einer Urkunde verklagt, worin Beklagter in betreff einer Schuld seines Sohnes an den Kläger erklärt: „Mein Sohn hat mir gegen Übernahme seiner Schuld anderweit genügende Sicherheit gegeben, und übernehme ich hierdurch die Schuld meines Sohnes an Herrn Scholten", worauf die Stipulationen wegen Zahlung und Verzinsung der summierten gesamten Schuld des Beklagten an Scholten sich anschließen.

Welche Rechtsakte und Rechtsverhältnisse liegen hier unter den Beteiligten vor? Ist der Klaganspruch begründet?

3. Grosmann schuldete an Schaper ein auf dem Hause des erstern hypothekarisch eingetragenes Kapital von 4000 ℳ, zu dessen fernerer Sicherung er dem Schaper außerdem eine ihm, dem Grosmann, selbst zuständige hypothekarische Obligation als Faustpfand übergeben hatte. Grosmann veräußerte darauf sein Haus an den Rentner Rahn, welcher in dem Kaufvertrage jenes Kapital von 4000 ℳ als eigene Schuld übernahm; später übertrug Rahn das Grundstück verkäuflich an die Witwe Callmann, und auch diese übernahm dabei die fragliche Schuld von 4000 ℳ vertragsmäßig als die ihrige.

Hiernächst belangte Grosmann den Schaper auf Rückgabe der demselben zum Faustpfande gegebenen Obligation, mit der Behauptung, seine, des Klägers, Pfandschuld sei dadurch erloschen, daß Beklagter von Rahn Zinsen angenommen und jetzt der Witwe Callmann das Kapital gekündigt habe.

Beklagter hält dieses deshalb für gleichgültig, weil er den Grosmann aus seiner Schuld nicht ausdrücklich entlassen habe.

Wie ist zu erkennen?

4. A. hat der B. ein Darlehn von 8000 ℳ gegeben, welches Kapital auf zwei Häusern der letztern pfandrechtlich sicher gestellt wurde. Nachmals verkauft B. diese Häuser ihren Söhnen M. und N., läßt einen bedeutenden Teil des Kaufschillings auf den Grundstücken sicher stellen und vereinbart auch mit den Söhnen, daß sie die 8000 ℳ zur Bezahlung von A. übernehmen sollen. Auf späteres Ansuchen des M. und des N. willigt A. in die Löschung seines Pfandrechtes; worauf bei späterhin erfolgender Einforderung der 8000 ℳ von B. ihm entgegnet wird, daß

er sich nach den von ihm freiwillig übernommenen Verhandlungen mit M. und N. nun auch weiterhin ausschließlich an diese zu halten habe.

Ist dieses richtig, und haftet ihm die B. gar nicht mehr?

5. F. stellte eine Urkunde aus, in welcher er bestätigte, von seiner Schwester G. ein Darlehn von 7000 ℳ erhalten zu haben, sich verpflichtete, dasselbe mit 4 % jährlich zu verzinsen, und zugleich erklärte, daß er sie an jener Summe, welche er bei dem Bankhause H. zinstragend angelegt habe, derart beteilige, daß sie darüber jederzeit, gegen acht Tage vorausgehende Aufkündigung, nach Belieben verfügen könne. Die G. nahm diese Urkunde stillschweigend hin. Etwa 10 Jahre später verklagt sie den P. auf Zahlung der 7000 ℳ, und es wird ihr eingewendet, daß sie sich nur an das Bankhaus H., an welches sie angewiesen sei, zu halten habe.

Welche Entscheidung ist zu treffen?

6. R. kaufte von X. einen Komplex von Grundstücken um den Preis von 35 000 ℳ, den er schuldig blieb, und verkaufte die Grundstücke dem Z., welcher für Rechnung des Kaufpreises die Schuld des R. an X., ohne Intervention des letztern, übernahm. Später verkaufte Z. die Grundstücke dem S., wobei S. die übernommene Schuld, jedoch ohne Zuziehung des X. und des R., auf sich übernahm und in dem Vertrage ausdrücklich erklärte, in das zwischen X. und R. bestehende Rechtsverhältnis so einzutreten, als hätte er unmittelbar mit X. selbst kontrahiert.

Nach diesen Vorgängen erwirkte X. gegen S. ein rechtskräftiges Urteil auf Zahlung seiner von S. übernommenen Forderung und dann ein Erkenntnis gegen seinen ursprünglichen Schuldner R. auf Zahlung der nämlichen Forderung. Da nun X. auf Grund dieses letztern Urteiles Zwangsvollstreckung gegen R. einleitete, trat R. gegen S. klagend auf und beantragte, daß derselbe angehalten werde, die übernommene Schuld von 35 000 ℳ zur Befriedigung des X. bei Gericht zu hinterlegen.

Ist dieses Klagebegehren gerechtfertigt?

7. A. hatte von B. eine Fabrik gekauft und in Anrechnung auf das Kaufgeld hypothekarische Schulden, die auf der Fabrik lasteten, übernommen; dabei hatte A. versprochen, binnen bestimmter Frist jene Hypotheken zu tilgen, und die Schuldverschreibungen der Gläubiger mit einem Anerkennungsvermerke seinerseits versehen. Da A. aber nicht zahlte und die Gläubiger

drängten, so entschloß sich B., dieselben zu bezahlen, indem er sich ihre Rechte aus den einzelnen Verschreibungen cedieren ließ.

B. verlangte nunmehr von A., nach erfolgter Kündigung, Zahlung auf Höhe der gedachten Forderungen.

A. entgegnete, daß nach dem Thatbestande doch nur von der Verkaufsklage die Rede sein könne; dieser aber setze er die Einrede drohender Eviktion entgegen, indem ein Dritter inzwischen eine auf der Fabrik lastende Realforderung angemeldet habe, von der bei den früheren Kaufverhandlungen keine Rede gewesen.

Der klägerische Vertreter replizierte, daß er die Klage nicht aus dem Verkaufe, sondern aus der Cession angestellt habe.

Hiernach ist Entscheidung mit Gründen auszuarbeiten.

8. Am 9. April 1885 entlieh Konrad Zinßer von der Sparkasse Groß-Felda die Summe von 1500 ℳ mit Zinsen zu 5 % auf vierteljährliche Kündigung; in der Schuldverschreibung verbürgte sich für ihn sein Bruder Heinrich Zinßer. Noch ehe die Forderung gekündigt war, wurde gegen Konrad Zinßer Konkursverfahren eingeleitet, in welchem am 18. Mai 1887 ein Vergleich zu stande kam, worin es unter anderem hieß: Heinrich Zinßer übernimmt sämtliche Schulden, darunter auch jene Forderung der Sparkasse, gegen Übergabe des gesamten gemeinschuldnerischen Vermögens an ihn. Ein Zahlungsziel wurde für die Sparkasse nicht bestimmt. Am 4. September 1887 wurde der Vergleich gerichtlich bestätigt und das Vermögen dem Heinrich Zinßer überwiesen, auch die Immobilien am 22. Juli 1888 auf ihn überschrieben.

Am 31. Dezember 1887 hatte die Sparkasse dem Heinrich Zinßer das Kapital gekündigt; da er nicht zahlte, erhob sie am 9. September 1888 Klage.

Beklagter beantragt Abweisung der Klage. Aus der alten Schuld könne nicht mehr geklagt werden, weil der Bürge nur accessorisch hafte, die Schuld des Konrad Zinßer aber durch die Übernahme derselben seitens des Beklagten nicht mehr bestehe; denn nach richtiger herrschender Ansicht scheide bei der Schuldübernahme der alte Schuldner aus und werde also der Bürge befreit. Aus dem Vergleiche wiederum sei die Klage verfrüht; aus diesem sei Beklagter erst vom 22. Juli 1888 an haftbar gewesen, da es sich um gegenseitigen Vertrag dabei gehandelt habe und vor der Erfüllung ihrerseits die Gläubiger gegen ihn nicht vorgehen könnten; erst von da ab hätte die Sparkasse kündigen können, was sie nun bis zum jetzigen Zeitpunkte überhaupt noch nicht gethan.

Wie ist daraufhin zu erkennen?

9. A. nimmt von der Bank X. ein Darlehn von 10000 ℳ auf, mit der Bedingung, daß jedes Jahr außer den Zinsen 1000 ℳ zurückbezahlt werden sollen; wird nicht pünktlich bezahlt, so kann das ganze Kapital gekündigt werden. Er verpfändet sein Haus, und es verbürgt sich der B. selbstschuldnerisch und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und der Abtretung der Klage. Dem B. gegenüber tritt der C. als Rückbürge für 5000 ℳ ein.

A. verkauft nun nach einem Jahre sein Haus an die Fabrik Z. für 10000 ℳ, mit der Bedingung, daß der Kaufpreis so getilgt werden soll, daß Z. die Schuld des A. als persönliche Schuldnerin übernimmt und A. völlig befreit werden soll. Der X. wird das angezeigt, und Z. ersucht sie, einen Teil des Grundstückes pfandfrei verkaufen zu dürfen, was X. auch genehmigt.

Die Ratenzahlungen bleiben aber aus, und X. kündigt deshalb der Z. das Kapital, bewilligt ihr aber noch eine Frist. Diese verstreicht, und es zeigt sich, daß Z. insolvent ist. X. tritt gegen B. auf und erwirkt dessen Verurteilung. Nun klagt B. gegen C. auf 5000 ℳ.

C. entgegnet: B. habe gar nicht zu zahlen brauchen, da sein Hauptschuldner, der A., ja ausgeschieden sei; jedenfalls möge er nun an diesen gehen. Worauf B. repliziert, daß er nach den Grundsätzen des heutigen Pandektenrechtes über Schuldübernahme allerdings bedingungslos gehaftet hätte; auch auf seinen, oben angegebenen, Verzicht verweist.

Es ist Urteil mit Entscheidungsgründen abzufassen.

LXIII.

1. Eckhold entnimmt von Borchholten zu Fritzlar ein Darlehn von 409 ℳ, rückzahlbar mit Zinsen in drei Monaten. Nach Verlauf dieser Frist treffen beide auf einem Jahrmarkte zu Fulda zusammen, und Eckhold will hier das Darlehn zurückzahlen. Da aber Borchholten die Annahme des Geldes bei dieser Gelegenheit weigert, so deponiert jener das Geld gerichtlich; durch Unterschleif eines Beamten kommt dasselbe abhanden.

Borchholten fordert nun von Eckhold Zahlung, worauf dieser die Einrede der Tilgung vorbringt.

Wer ist im Rechte?

2. Ein Erbe, der einem Vermächtnisnehmer laut Testament

eine bestimmte Erbschaftssache zu liefern hat, sendet ihm dieselbe durch einen Fuhrmann, dessen Wagen unterwegs durch Zufall umstürzt, so daß jene Sache ruiniert ist.

Wer hat den Schaden zu tragen?

3. Die Firma Windesheim in Halle a. S. offerierte an Fehrer in Eberstadt mittels Schreibens vom 12. November nach beigeschlossener Probe Nr. 0 500 Centner Chevaliergerste zu näher bestimmten Preise „ab Halle, gegen Cassa, Säcke franco retour."

Fehrer acceptierte am 15. dess. M. dieses Angebot „ab dorten, gegen Cassa, an seine Adresse, Station Eberstadt abladbar", und ersuchte zugleich die Firma Windesheim, den Versandt in zwei Waggons mit Unterbrechung von drei bis vier Tagen bewerkstelligen zu lassen.

Darauf antwortete Windesheim am 16.: „Wir nehmen die uns beorderten 500 Centner Gerste ab hier, per Cassa, bestens für Sie in Nota; mit Verladung werden wir laut Aufgabe vorgehen."

a) Welches ist der rechte Erfüllungsort, und zwar einmal für die Ware, sodann für die Geldzahlung?

b) In welchem Augenblick gehen im Falle der Effektuierung Besitz und Eigentum auf den Käufer über?

c) Wann wird das Kaufgeld fällig?

4. Wie steht es mit Gültigkeit und Fälligkeit von Leistungen, welche der Schuldner verspricht:

a) „sobald er dazu in der Lage sei"; — „nach Gelegenheit"; — „wie es ihm passe und in seinen Kräften stehe";

b) „gegen Ende Oktober";

c) „nach Möglichkeit in jährlichen Raten"; — „in beliebigen Jahreszielen"; — „nach und nach";

d) „nach dem Verkaufe des ererbten väterlichen Hauses"; — „wenn er, der Käufer, die erstandene Ware wird weiter verkauft haben";

e) „baldthunlichst"; — „sobald der Gläubiger das Geld brauche"; — „auf Verlangen des Gläubigers"?

5. Laut geschlossenen Vertrages sollte die Lieferung von 100 Centnern Rüböl spätestens am 30. Oktober geschehen. Die Wagen mit dem Öl kamen auch an diesem Tage, aber erst abends gegen 7 Uhr vor dem Hause des Bestellers an. Dieser verweigerte die Annahme, weil die Lieferung verspätet sei.

Mit Recht?

6. B. hat eine Urkunde ausgestellt, worin er anerkennt, dem X. 116 ℳ schuldig zu sein, „deren Bezahlung in monatlichen

Raten zu der Zeit und in der Art, welche noch bestimmt werden wird, erfolgen soll." X., welcher sich mit dieser Erklärung deshalb begnügte, weil B. an ihn eine Gegenforderung hatte, deren Höhe erst festgesetzt werden mußte, cediert die Forderung an A., welcher sie einklagt.

Wie ist im Falle der Bestreitung der Klage durch B. gerichtsseitig zu erkennen?

---

7. Der verstorbene Schulrektor Nicolai hinterläßt bei seinem Tode eine Schuld von nahezu 1200 ℳ bei dem Kaufmann Oberman. Die Witwe zahlt in kleinen Raten langsam ab. Als sie den letzten schuldigen Posten abführt und nun an Stelle der Abschlagsquittungen eine allgemeine Quittung verlangt, verspricht auch Oberman eine solche; allein er hält sie nachmals lange damit hin, unter dem Vorwande, weil er erst weiter nachsehen müsse, ob nicht, wie er zu vermuten Ursache habe, noch Posten rückständig wären.

Die Witwe Nicolai weiß aber zuverlässig, daß sie nichts mehr schuldig ist, und besorgt weniger bei ihrem Leben, als vielmehr nach ihrem Tode ungegründete Ansprüche. Dieser Besorgnis möchte sie gern zuvorkommen.

Wie kann sie solches auf rechtlichem Wege anfangen?

8. Henkel war als Steiggelderheber aus einer vorgenommenen Versteigerung der Witwe Necker 250 ℳ schuldig geblieben. Er erklärte sich zur Zahlung bereit, jedoch nur gegen eine von der Witwe Necker zu unterzeichnende Quittung. Diese verweigerte eine solche (aus welchem Grunde ist nicht ersichtlich), wollte vielmehr die Quittung nur von einem andern für sich unterzeichnen lassen. Da hiernach die Zahlung unterblieb, erhob die Witwe Necker Klage auf solche gegen Henkel. Derselbe entgegnete, daß er nur gegen ordnungsmäßige Quittung, deren Beglaubigung sogar beanspruchen könne, zu zahlen schuldig sei.

Wie ist zu entscheiden?

9. Welche Rechtsfolgen knüpfen sich an nachstehende Kommnisse?

a) Ein Erblasser hatte bestimmt, daß sein Erbe eine best Pretiose von deren Eigentümer erwerben und sie nach Wahl einem von zwei Freunden des Testators überlass Nachmals erwirbt der eine dieser Bedachten jene l wünschte Pretiose unmittelbar von dem Eigentümer

b) X. hat dem Y. versprochen, eine bestimmte Sache für den Fall, daß er diese Sache zu einer festge

nicht liefern würde, ist eine Konventionalstrafe bedungen. X. kauft die von ihm an Y. zu leistende Sache von Z. Dieser liefert sie ihm aber nicht rechtzeitig, ungeachtet aller an ihn ergangenen Mahnungen; und X. entdeckt endlich, daß Z. den fraglichen Gegenstand an W. weiterbegeben hat. Um nun den Nachteil der Konventionalstrafe von sich abzuwenden, ist X. genötigt, die Sache zu einem hohen Preise von W. zu kaufen.

10. „Zahlung von Beträgen unter 20 ℳ kann der Portoersparnis halber an meinen Leipziger Vertreter Herrn H. Hucke, Königstraße 2, geschehen; doch bitte ich, mir davon per Postkarte Anzeige zu machen.

H. Welter, Sortiment und Antiquariat, Paris, Rue Bonaparte 59."

a) Von welcher Rechtseinrichtung ist hier Gebrauch gemacht?

b) Welche Berechtigungen und Verpflichtungen ergeben sich für die einzelnen Beteiligten daraus?

c) In welcher Weise und in welchem Zeitpunkte wird die betreffende Schuld getilgt?

d) Steht die angegebene Beredung juristisch der Bemerkung gleich, die von Kohlengeschäften öfter auf ihre Rechnungen gesetzt wird: „Zahlungen an uns können auch in dem und dem Tabaksgeschäft geleistet werden"?

11. Wird in den folgenden Fällen die in Rede stehende Schuldforderung ordentlich getilgt?

a) R. verkauft eine Sache an den S. Dieser bleibt mit der Zahlung des Kaufgeldes in Rückstand und verkauft bald darauf jene Sache an den T. um den gleichen Preis. R. und T. kommen dahin überein, daß T. einfach an den R. zahlen soll; was auch geschieht.

b) Eine alleinstehende Dame hat eine größere Wohnung gemietet und verschiedene Zimmer im einzelnen wieder vermietet. Sie stirbt plötzlich, und der Hauseigentümer fordert und erhält von den Zimmermietern ihr fälliges Mietgeld, das er nun auf seine Forderung an den Nachlaß der Verstorbenen verrechnen will. *L. III p 5 J. 13. 7*

c) Ein Privatmann ist einem Weinproduzenten für erhaltene Weinlieferungen eine größere Summe schuldig geworden. Als er von dem Reisenden jenes wieder einmal behufs Empfangnahme von Aufträgen besucht wird, bezahlt er diesem den rückständigen Betrag gegen Quittung. Der Reisende liefert aber das Geld dem Weinproduzenten nicht ab.

12. Eine Seiltänzergesellschaft produziert sich auf dem Jahrmarkte in einer kleinen Stadt im Freien. Während sie in voller Thätigkeit ist, geht jemand mit einem Teller herum und sammelt Geld, — womit er sich aus dem Staube macht. Als der wirkliche Kassierer der Gesellschaft kam, hatten die Zuschauer alle schon bezahlt.

Quid iuris?

13. Bei einer Postanstalt erhebt ein Fremder postlagernde Wertbriefe, unter Vorzeigung einer gefälschten oder dem rechtmäßigen Besitzer entwendeten Paßkarte.

Oder: auf Grund einer ordnungsgemäß ausgestellten Vollmacht, welche inzwischen aber von dem Prinzipal widerrufen worden ist.

Ist die Post befreit?

14. In der Stadt Lauterbach haben verschiedene Gastwirte übereinstimmend die Einrichtung getroffen, daß sie zur bequemern Zahlungserledigung sogenannte Biermarken an die Gäste abgeben; diese müssen mindestens sieben Stück für eine Mark nehmen, haben dann aber ein Recht auf sieben Glas Bier zu je 15 ₰. Dabei haben die Wirte verabredet, daß in jeder Wirtschaft auch die Biermarken des andern in Zahlung genommen werden.

a) Wie ist die Abrede zwischen den Gastwirten rechtlich zu charakterisieren?

b) Welches ist das Rechtsverhältnis des Biermarken verkaufenden Wirtes zu dem kaufenden Gaste?

c) Haben die Käufer von Marken des einen Wirtes gegen den andern Wirt unmittelbar Ansprüche?

d) Was liegt juristisch vor, wenn in der einen Wirtschaft m Marken des andern Gastwirtes bezahlt wird?

e) Wenn der eine Wirt in Konkurs fällt: müssen die ande noch weiter Marken des jetzigen Gemeinschuldners annehm Können sie, wenn sie solche angenommen haben, als Konl gläubiger auftreten?

15. Ein in Geldnot geratener Grundeigentümer verkauf mit Hypotheken belastetes Grundstück. Der Käufer bezal hypothekarischen Gläubiger und liefert einen geringen Üb an den Verkäufer ab.

Nach einiger Zeit macht der Käufer den geschehe unter Durchführung der Wandlungsklage rückgängig. E nun von den damals von ihm abgefundenen Gläubige zahlte Summe heraus, wird aber auf dahin erhobene dem Gerichte nach Antrag der Beklagten abgewiesen

Welche Erwägungen haben wohl das Gericht zu seinem Urteile bestimmt? Sind dieselben vollständig durchschlagend, oder kann dem Abgewiesenen Verfolgung eines Rechtsmittels angeraten werden? Würde es sich vielleicht empfehlen, wenn er mit dem dazu bereiten Verkäufer des Grundstücks gemeinschaftlich gegen die befriedigten Gläubiger vorginge?

16. *„Abschied deß Reichs-Tags, Zu Regenspurg Anno 1654. auffgericht,* §§ 170—172:

„Nachdeme auch in dem Frieden-Schluß versehen, daß bey gegenwärtigem Reichs-Tag auf billige Wege und Mittel gedacht werden solte, wie denjenigen Schuldnern, welche durch den Krieg ins Verderben kommen, dergestalt geholffen würde, damit aus denen zwischen ihnen und den Gläubigern einkommenen Klagen und Strittigkeiten nicht neue gefährliche Unruhe und Weiterung im Reiche entstehen möchten, . . . Setzen demnach, ordnen und wollen . . .

So viel nun die *Capitalia* anlangt, . . . von den *Creditoribus* die sonsten auffkündlichen *Capitalia* vor drei Jahren *a dato* dieses Reichs-Abschieds nicht aufgekündigt werden sollen. Falls aber ein *Creditor,* nach Verfließung erstgemeldter drey Jahren solche Auffkündigung thäte, soll dem *Debitori* in den nächst darauff folgenden siebenden Jahren frey stehen und zugelassen seyn . . . auf den Fall er bey diesen Geld-klemmen Zeiten keine baare Mittel hätte, noch erlangen könte, durch Dargebung anderer beweg- und unbeweglicher Güther, an statt baarer Bezahlung (jedoch daß dem *Creditori* die Wahl nach Besag gemeiner Rechten frey stehe) auff derselben vorhergehende, zwischen den vorigen und gegenwärtigen Zeiten auf das Mittel gestellte billiche Schatzung abzulegen, der *Creditor* aber solche anzunehmen schuldig seyn."

Von welchem Rechtsinstitut ist hier die Rede? Findet sich dasselbe bereits im römischen Rechte? Was gelten „nach Besag gemeiner Rechten" über es noch für Besonderheiten?

17. Ein Bauer kann eine fällige Darlehnsschuld nicht bezahlen. Er bietet seinem Gläubiger an, daß dieser statt dessen ein Schwein annehmen solle; derselbe ist einverstanden.

a) Ist dadurch die Darlehnsschuld getilgt?

b) Wie ist es, wenn das Schwein dreimal soviel wert ist, als der Schuldbetrag?

c) Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn das Schwein gar nicht dem Bauer zu Eigentum gehört hat?

18. Wie sind die kommenden Beredungen charakterisieren?

a) Ein Darlehnsschuldner zahlt seinem Gläubig Summen in Banknoten aus.

b) Die Reichsbank nimmt bei Geldeinzahlungen Nc banken nicht an; man verfügt sich daher zu barten Geldwechsler und erhält von diesem g Goldmünzen oder Reichskassenscheine.

c) „Bei Einkäufen von vier Mark nehme eine Ar Pfennig) in Zahlung. G. Ohm, Schuhwarenl

d) Ein Schuldner hat Wechsel über 1000 ℳ zu kommt mit seinem Gläubiger überein, daß des Schuldners für 300 ℳ abnimmt, mit der rückständige Kaufgeld auf die Wechselschul

---

19. Eine verkaufte Sache war vertragsmäßig zu liefern; der Tag verstrich aber, ohne daß seiner Verpflichtung nachgekommen wäre. Er wur folgenden Tage gemahnt. Als auch dieses fruchtlos b holte der Käufer am 2. Juli die Mahnung, mit der binnen drei Tagen spätestens zu erfüllen, was w geschah.

Nun klagt der Käufer auf Schadensersatz und Der Beklagte wendet ein, daß er sich noch nicl finde; da nach der eigenen Angabe des Klägers bis zum 5. Juli erstreckt worden sei, so hätte, u beizuführen, nach diesem Tage noch einmal ge müssen, was nicht geschehen sei.

Wie ist zu erkennen?

20. Ende August und Anfang September 1892 hamburgischen Grenze wegen der in Hamburg herrsc der Verkehr mit vielen Waren inhibiert. Namentl Gemüsehändler in Altona und den Nachbarorten troffen; sie verlangten deshalb von den hamburgisc Ersatz.

a) Ist dieser Anspruch rechtlich begründet? W grundsatz kommt in Frage und zur Anwend

b) Steht der Fall demjenigen gleich, da jemand Spekulation aufnimmt, inzwischen aber unver bestohlen wird und deshalb an dem betreffende

nicht leisten kann, sondern sich erst nach einiger Zeit die Mittel dazu zu verschaffen vermag?

21. Leitzmann verkauft sein an Motsch vermietetes Haus mit Zubehör und mehreren Gerätschaften dem Greifenclau mittels Vertrages vom 7. April 1885, und zwar nach § 1 in dem Zustande, „worin sich alles jetzt befindet". Im § 2 heißt es: „Die Übergabe des Hauses mit Zubehör geschieht am nächsten Michaelistermin, frei von jeglichem Besitz."

Dem Mieter Motsch wird nunmehr von Leitzmann zur Räumung auf Michaelis 1885 gekündigt. Beide kommen aber in einen weitläufigen Prozeß, infolge dessen die Räumung erst einige Zeit nach dem genannten Termine durch gerichtlichen Zwang bewirkt wird.

Nun klagt Greifenclau gegen Leitzmann auf Schadensersatz: einmal wegen verschiedener Beschädigungen, welche Motsch in der letzten Zeit dem Hause zugefügt, sodann wegen verspäteter Vertragserfüllung. Leitzmann entgegnet, daß er an beidem schuldlos sei, und der Käufer nach dem Vertragsschlusse ja die Gefahr trage.

Welche Entscheidung ist abzugeben?

22. In einem Pachtvertrage hatte der Verpachter A. dem Pachter B. „in feierlichster Weise die Grundbedingung des Vertrages" auferlegt, daß wenn B. mit einer Rate ganz oder teilweise dreißig Tage nach der Verfallzeit im Rückstande bleibe, A. das Recht haben solle, den Vertrag vom nächstfolgenden 29. September an für aufgehoben zu erklären. Nun hatte B. am 31. Dezember 1886 eine Pachtzinsrate abzuführen; da indessen Ende Januar 1887 ein so heftiger Schneefall war, daß selbst auf der Poststraße der Verkehr unterbrochen wurde, auch B. zu jener Zeit kränklich war, fand er sich erst am 3. Februar 1887 bei dem in einem andern Orte wohnhaften Bevollmächtigten des A. ein, bezahlte und erhielt von diesem eine einfache, keinen Vorbehalt aussprechende Quittung.

A. klagt jedoch später auf Aufhebung des Vertrages, deren Berechtigung unter den vorgelegten Umständen B. bestreitet.

Wer ist im Rechte?

23. Im Oktober 1890 verkaufte der Gutsbesitzer Jost an den Gutsbesitzer Frohmann 10 Tonnen (Tonne = 20 Centner) Saatroggen zu 180 ℳ, zu liefern ultimo August 1891.

Jost lieferte bis zum 1. September 1891 nicht und wurde deshalb von Frohmann auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Zufolge einer überaus schlechten Roggenernte war der Preis des

Roggens vom Juli 1891 an stetig gestiegen und hatte im Anfange des September 1891 seinen höchsten Preisstand mit 250 ℳ die Tonne erreicht.

Später unter dem Einflusse des verminderten Zollsatzes von 5 ℳ auf $3^1/_2$ ℳ pro 100 Kilogramm und einer in Aussicht stehenden vorzüglichen Roggenernte begann der Preis für Roggen herunterzugehen und erreichte im August 1892 eine Höhe von 130 ℳ.

Wenn jetzt Frohmann auf endliche Erledigung des Handels dringt: was kann er rücksichtlich des ihm zukommenden Ersatzanspruches rechtlich verlangen?

24. In einem Darlehnsvertrage war verabredet, daß die Zinsen zu bestimmter Frist bezahlt werden müßten, widrigenfalls das Kapital sofort und ohne Kündigung fällig werde. Jene Bedingung trat nun ein; der Gläubiger aber nahm nachträglich die Zinsen ohne Vorbehalt an.

Wie steht es nun mit der Fälligkeit des Kapitales?

25. V. hat an K. eine Halde Kies verkauft, mit der Bedingung, daß K. selbige binnen Jahresfrist abfahren solle. K. hat bezahlt, macht aber keine Anstalt, die Abfuhr vorzunehmen.

Was hat nun V. für einen klagbaren Anspruch gegen K.?

26. Ein Privatmann hat von der städtischen Gasanstalt 30 Centner Cokes bestellt. Nachmals wird er andern Sinnes und verweigert bei der Zusendung des Cokes die Annahme. Hierauf hat der Führer des Wagens, welcher zur Ausführung anderer Bestellungen das Fuhrwerk notwendig brauchte, die Kohlen kurzerhand vor dem Hause jenes abladen lassen. Nun ist der größte Teil abhanden gekommen.

Rechtliche Folge?

27. Nach einem Kaufvertrage vom 18. Februar 1889 sollte das rückständige Kaufgeld in sechs Jahresraten von 1889—1894 abgetragen und mit $5\,^0/_0$ verzinst werden. Am 19. November 1890 kündigte der Käufer den ganzen Rest und bot sofortige Zahlung mit Zinsen bis zum 19. Februar 1891 an. Nach anfänglicher Weigerung nahm der Verkäufer am 3. August 1891 diese angebotene Zahlung von Kapital und Zinsen an, behielt sich jedoch alle weiteren Ansprüche, die ihm aus dem angeführten Kaufkontrakte zukämen, vor.

Der Käufer stellt darauf Klage gegen ihn an, mit dem Antrage auf Feststellung, daß er dem Beklagten nichts mehr schuldig sei. Dieser bestreitet die Befugnis des Klägers, das Kapital zu kündigen; er, der Verkäufer, müsse deshalb weiterhin Zinsen bis

zum 19. Februar 1894, jedenfalls aber doch bis zum 3. August 1891 beanspruchen.

Urteil mit Gründen.

LXIV.

1. Ein Studierender, der mit seinem Vermieter in Differenzen gekommen war, verließ mit Ablauf des Monates, für den er gemietet hatte, die innegehabte Wohnung. Am Morgen des Auszuges rechnete er mit der Frau des Vermieters mündlich ab, bezahlte ihr die berechnete Summe und fragte dabei: „Sind Sie nun auch vollständig abgefunden, und haben nichts mehr zu fordern?“ Worauf jene antwortete: „Es ist alles bezahlt.“

Nachmals aber entdeckt der Vermieter, daß er Porto und Frachtgeld für den damaligen Mieter ausgelegt und bei der Abrechnung nicht berücksichtigt hatte.

Kann er jetzt noch etwas nachfordern, oder ist die ganze Angelegenheit ein für allemal erledigt?

2. Aus verschiedenen Verkäufen und Darlehen hatte G. von S. 1200 ℳ zu fordern. Er tritt diese Forderung dem C. ab; dieser zahlt 900 ℳ bar, läßt sich jedoch, um seitens des S. die exceptio ex lege Anastasiana zu vermeiden, eine Quittung ausstellen, in welcher G. bekennt, die volle Summe von 1200 ℳ richtig erhalten zu haben.

Unter Vortrag dieses Thatbestandes verlangt G. späterhin Nachzahlung von 300 ℳ.

Ist diese Forderung rechtlich begründet?

3. A. verklagt den B. auf Zahlung einer Schuld von 15000 ℳ; B. wendet ein, daß ihm A. die Schuld unentgeltlich mündlich erlassen habe. A. erwidert, daß dieses formlose Schenkungsversprechen einer so großen Summe nicht rechtsgültig sei.

Quid iuris?

4. Ein überschuldeter Handwerker bot seinen Gläubigern zur Vermeidung des Konkurses einen Vergleich an, nach welchem er 80 Prozent der Forderungen bar bezahlen, der Rest ihm erlassen sein sollte. Da durch die Eröffnung und Durchführung des Konkurses sicherlich weniger zu erlangen war, so gingen alle Gläubiger auf jenen Vorschlag ein.

Unter den Gläubigern befand sich auch einer, dem für sein Guthaben der Schwager jenes Handwerkers sich verbürgt hatte.

Kann der erwähnte Gläubiger diesen Bürgen wegen der ausgefallenen 20 Prozent mit Recht in Anspruch nehmen?

5. Bei der kaufsweisen Abtretung einer Geldforderung hatte der seitherige Gläubiger für die Einbringlichkeit der Forderung Gewähr geleistet. Allein der Drittschuldner erwies sich als insolvent; es wurde Konkurs eröffnet, der Cessionar meldete seine Forderung an und erhielt, da der Konkurs durch Zwangsvergleich geschlossen wurde, einen geringen Teil der Forderung bezahlt.

Es fragt sich nun, ob er einen Rückgriff gegen den Cedenten nehmen kann, obgleich er im Konkursverfahren für Eingehung des Zwangsvergleiches gestimmt hat?

6. Aus der offenen Handelsgesellschaft Eulau, Irmin und Schreck war der Erstgenannte ausgeschieden. Er ließ den auf eine bestimmte Summe festgesetzten Betrag seines Gesellschaftsanteiles gemäß dem Auseinandersetzungsvertrage auf Abzahlung in jährlichen Raten bei der Gesellschaft stehen; und es erklärten Irmin und Schreck neben der Verhaftung der Gesellschaft für diese Schuld auch ausdrücklich ihre persönliche solidarische Haftbarkeit, und zwar auch für die Zeit nach ihrem etwaigen Austritte aus der Gesellschaft und nach deren Liquidation.

Nach einiger Zeit trat auch Schreck freiwillig aus, so daß das Geschäft mit Aktiven und Passiven in das Alleineigentum des Irmin überging. In dem dies ausdrücklich aussprechenden Auseinandersetzungsvertrage zwischen Irmin und Schreck wurde bestimmt: „Der Ausscheidende wird von allen Verbindlichkeiten befreit, die er durch den Vertrag mit Eulau eingegangen ist. Herr Irmin übernimmt diese Verbindlichkeiten mit Wirkung vom ersten des kommenden Monates."

Irmin macht dem Eulau von allem diesem Mitteilung und erhält zur Antwort, daß Eulau damit einverstanden sei.

Als jedoch später über Irmin Konkurs erkannt wird, so geht Eulau wegen seiner rückständigen Forderung gegen den Schreck vor und erklärt seine damalige dem Irmin mitgeteilte Zustimmung, von der Schreck bis jetzt noch gar nichts erfahren, hier für ganz gleichgültig.

Schreck befragt einen Juristen; dieser meint, daß wegen l. 91 D. de solutionibus et liberationibus (46, 3) Eulau nichts mehr von ihm fordern könne.

Liegt die Sache so einfach? Welche juristischen Erwägungen sind anzustellen, und welche muß sich als durchschlagend erweisen?

LXV.

1. A. hat dem B. ein unverzinsliches Darlehn von 300 ℳ gewährt, bald darauf aber eines Abends gegen 400 ℳ im Spiele an B. verloren, ohne diese Summe an dem Spielabend bar bezahlen zu können.

a) Wie steht es nunmehr mit den beiden Forderungen? Kann A. das Darlehn von B. einklagen?

b) Ist es von rechtlichem Interesse, daß an dem fraglichen Abende B. zu A. gesagt hat: „Nun sind wir quitt, wir wollen das Verlorene gegen mein Darlehn aufrechnen," und daß darauf A. geantwortet hat, daß er damit einverstanden sei? Wie stände es, wenn A. auf jene Bemerkung gar nichts geantwortet hätte?

c) Der eben erwähnte Vorfall hat sich in Halle a. S. ereignet. Übt die bekannte Bestimmung des preußischen A. L. R. betreffs der gesetzlichen Form von Vertragsschlüssen hier einen juristischen Einfluß aus?

2. Am 2. März 1892 wurde dem Kaufmann Walter eine Klage des Händlers Friedemann zugestellt folgenden Inhaltes: Beklagter schulde dem Juwelier Bornemann für gelieferte Schmucksachen 1000 ℳ und habe dafür seinen Flügel verpfändet. Diese Forderung habe Bornemann ihm, dem Kläger, dem er Geld schuldig gewesen sei, an Zahlungsstatt durch Vertrag vom 28. Januar l. J. abgetreten; dem Beklagten habe er davon am 5. Februar Mitteilung gemacht. Da Beklagter gutwillig nicht zahle, so bitte er denselben zu verurteilen, das verpfändete Instrument zum Zwecke des Verkaufs herauszugeben.

Beklagter macht folgende Gegenforderungen compensando und reconveniendo geltend: Er habe gegen Bornemann drei Darlehnsforderungen von je 200 ℳ mit monatlicher Kündigung gehabt, von denen er je eine am 1. Dezember 1891, 1. Januar und 1. Februar 1892 gekündigt habe. Dem Kläger selbst habe er im vergangenen Dezember Kolonialwaren für 400 ℳ geliefert, wovon die Hälfte am 1. Januar, die zweite am 1. April 1892 bezahlt werden sollte.

a) Sind diese Einreden begründet?

b) Was wäre Rechtens, wenn Beklagter einfach die Klage bemängelt hätte, da Kläger sein Recht auf das Pfand nicht besonders dargethan, auch nicht von ihm erwiesen sei, daß

er an den Cedenten den vollen Wert der Forderung als Kaufpreis erlegt habe?

3. Ein Handwerksmeister hat gegen einen Gastwirt eine Forderung von 100 ℳ, deren Bezahlung er von dem Schuldner gutwillig nicht erlangen kann. Eines Tages schickt er seinen Altgesellen nebst den übrigen Gesellen und Lehrlingen zu dem Wirte und giebt diesen Anweisung, daß sie sich ordentlich auftragen lassen und auf seine, des Meisters, Kosten zechen sollten. Dieses geschieht. Am Schlusse zieht der Altgeselle die von dem Meister quittierte Rechnung heraus und überreicht sie dem verdutzten Wirte.

Wie ist dieser Vorgang rechtlich aufzufassen? Und was ergiebt sich daraus hinsichtlich der Zulässigkeit des von dem Handwerksmeister eingeschlagenen Verfahrens?

4. G. cediert eine Forderung gegen den S. an den H., welcher nach einiger Zeit sie an den J. käuflich abtritt. Als dieser von dem S. Bezahlung fordert, erklärt S., daß er gegen den H. eine Geldforderung selber habe und mit dieser nunmehr wettschlage.

Wie ist dies juristisch zu beurteilen?

5. Ein Miterbe X. verkauft seinen Erbanteil an den Y. Zum Zwecke der Erbteilung werden die geerbten Grundstücke öffentlich versteigert, und Z., ein Gläubiger des X., ersteht sie. Bei der Auseinandersetzung unter den Miterben wird dem Y. die Kaufgeldforderung gegen den Z. zugewiesen. Nun will dieser letztere mit seiner Forderung gegen den X., den Rechtsvorgänger des Y., aufrechnen.

Ist er hierzu berechtigt?

6. Einer Bank wird Geld geschickt, um es einem Privatmann auszuhändigen. Da sie gegen den letztern selbst eine fällige Forderung hat, so behält sie einfach das Geld und setzt ihren Schuldner hiervon in Kenntnis.

Ist dieses ohne weiteres zulässig?

7. Zwischen dem Testamentsexekutor des verstorbenen Thomas Abercromby und dem Meier Bendheim war über verschiedene streitige Rechtsverhältnisse, insbesondere einen von dem letztgenannten zu bezahlenden Hauskaufschilling, ein Vertrag abgeschlossen worden, in dem u. a. bestimmt war: „Der Testamentsvollstrecker bezahlt . . (es folgen drei Forderungen im Gesamtbetrage von 7300 ℳ)". „Auf den Kaufschilling dürfen nur obige

7300 ℳ und auch diese nur auf die letzte Zahlung aufgerechnet werden."

Als der Testamentsvollstrecker nun den Restkaufschilling von 15 000 ℳ einklagte, wollte Meier Bendheim mit einer Forderung von 800 Pfund Sterling aufrechnen, die er von einem Gläubiger des Thomas Abercromby inzwischen erworben hatte; wogegen der Testamentsexekutor sich auf den obigen Vertrag berief, woraus die Unzulässigkeit der Kompensationseinrede sich ergäbe.

Wie ist zu entscheiden?

---

8. Auf dem Anwesen des F. ist für eine Kaufgeldforderung des G. eine Hypothek eingetragen. Letzterer stirbt und wird von H. beerbt, der seinerseits ein Darlehnsschuldner des F. ist.

Der F. möchte nun gern die Hypothek gelöscht sehen; welche Wege Rechtens kann er einschlagen?

9. Ein Schuldner bietet dem Gläubiger Erfüllung an. Dieser aber verweigert die Annahme, indem er von einer Verpflichtung gleicher Art gegen den offerierenden Schuldner gern befreit sein will.

Welche Rechtswirkungen treten ein?

10. A. ist Gläubiger des B. zufolge Darlehnsvertrages vom 2. Februar 1891 auf 600 ℳ; das Darlehn soll zu 5% verzinst und mit den Zinsen nach anderthalb Jahren zurückgezahlt werden; bei nicht pünktlicher Zahlung tritt eine Konventionalstrafe von monatlich 10 ℳ ein.

Am 2. Mai 1892 beerbt B. den C., welchem der A. aus Verkäufen noch 300 ℳ schuldet. Der A. erfährt von diesem Erwerbe zunächst nichts.

Es fragt sich nun, wie es mit der Forderung des A. nach Kapital, Zinsen und Konventionalstrafe weiter sich verhalte, wenn:

a) die Forderung des C. gegen den A. gleichfalls mit 5% verzinst werden sollte?

b) dieselbe unverzinslich war?

11. Die Gewerbebank G. hat gegen den Schneidermeister S. eine Forderung von 18000 ℳ, von dieser Summe aber einstweilen, um vorerst allzu hohe Prozeßkosten zu vermeiden, 600 ℳ eingeklagt. S. macht geltend, daß ihm sein Schwiegersohn ein Guthaben von 900 ℳ gegen die Gewerbebank cediert habe, womit er bis zur Höhe der eingeklagten Forderung kompensiere.

Es sind nun augenscheinlich folgende Möglichkeiten vorhanden:

a) Die Klage wird lediglich wegen der gesche
nung abgewiesen;
b) Klägerin holt aus ihrem Restguthaben soviel I
die Gegenforderung des Beklagten wieder eli
c) es findet eine replicatio compensationis in
daß damit die ganze Restschuld jetzt in A
der Beklagte zu der Zahlung der Gesamtsu
seiner Gegenforderung, verurteilt wird.

Für welche dieser Möglichkeiten hat sich das a
richt zutreffenderweise zu entscheiden?

12. Der Buchbindermeister Sandhäuser for
Lehrer Roberts durch Klage vor dem Amtsgericl
gelieferte Buchbinderarbeiten aus den letzten zwei
mehrere Posten umfassenden Rechnung, deren Pre
verabredet, auch sachentsprechend und für dergle
dort üblich bezeichnet wird. Roberts hat gegen di
solche sachlich nichts einzuwenden; er bringt aber
forderung vor. Vor längerer Zeit habe er seinen
Sohn bei dem Kläger als Lehrling und dann als
verabredeten Lohn in Arbeit gegeben; aus diesem
gelösten Dienstverhältnis schulde ihm Sandhäuser
mit denen er wettschlage.

Der Kläger entgegnet: Da der Beklagte die ih
Rechnung als richtig anerkannt habe, so müsse e
zur Zahlung derselben verurteilt werden; er kön
spruch dann in einem zweiten Prozeß geltend ma
werde er damit kein Glück haben, denn er, Sand
verschiedene Gegenforderungen, auf die er sich
rufe: Vor allem habe der Sohn des Beklagten, a
selle war, durch lüderliche Besorgung verschiede
tragener Arbeiten dem Kläger einen Schaden von
den sein Vater ersetzen müsse, da er beim Antri
solches vertragsmäßig übernommen habe. Sodan
Roberts vor mehr als 2 Jahren als bares Darlehn
und wegen 60 ℳ, die Roberts bei einem Dritten
als selbstschuldnerischer Bürge gutgesagt; gestern
Gläubiger in Anspruch genommen worden; er ha
bringe die erwähnte Summe, da er nur auf besond
im Auftrage des Roberts eingesprungen wäre, nur
rechnung. Endlich sei ihm von einem Vetter des
der Letztgenannte an Kaufgeld aus Viehhandel g

jetzigen Klagerhebung noch noch 240 ℳ schulde, der Betrag von 20 ℳ abgetreten worden.

Dagegen bringt nun der Lehrer vor, daß der Kläger sich nach dem Gesetze eine Kompensation unbedingt, und ohne wieder mit Gegenforderungen zu kommen, gefallen lassen müsse; übrigens sei ihm der cedierende Verwandte aus Erbteilung selbst noch 100 ℳ schuldig, und an dem Kaufgelde würde er wegen Mängel der verkauften Kuh 10 ℳ dem Vetter in Abzug bringen.

Da die Parteien in der sehr erregten mündlichen Verhandlung weder zu einem Vergleiche zu bewegen, noch auch über die thatsächlichen Unterlagen in Übereinstimmung sind, so ordnet der Amtsrichter Beweiserhebung an, welche die Richtigkeit der oben von den Streitteilen jeweils aufgestellten Behauptungen ergiebt.

Es ist nun Urteil mit Entscheidungsgründen auszuarbeiten.

LXVI.

1. Wie sind folgende Thatbestände juristisch zu konstruieren? Und welche Rechtswirkungen kommen ihnen danach zu?

a) Eine Hypothek eines Ehemannes war verpfändet zur Sicherheit der von ihm übernommenen Verpflichtung, an seine geschiedene Ehefrau bis zu deren Lebensende eine jährliche Alimentensumme von 280 ℳ zu leisten und ihr außerdem dafür, daß sie die Erziehung und Unterhaltung der Kinder übernehme, monatlich 30 ℳ zu zahlen. Jetzt ist der Vater gestorben, und die Kinder sind seine Erben geworden.

b) Ein Landwirt besichtigt ein Pferd zum Zwecke etwaigen Ankaufes; während er es streichelt und klopft, schlägt dasselbe wider alle Erwartung und Gepflogenheit aus und trifft den Landwirt nicht unbedeutend am Schenkel. Trotzdem kauft er das Tier. Da am nächsten Tage die Schmerzen zunehmen, fordert er von dem vormaligen Eigentümer des Pferdes eine Entschädigung.

c) Eine Stadtgemeinde hat Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben und davon eine größere Anzahl an der Börse freihändig zurückgekauft. Einen Teil davon will sie jetzt wieder ausgeben.

d) Nach Nov. 22 c. 23—26 verliert das parens binubus an die Kinder erster Ehe das lucrum nuptiale aus dieser. Als hierüber in einem konkreten Falle Prozeß geführt wurde, starb der Vater und hinterließ als Erben die zwei mit

ihm seither prozessierenden Kinder erster und ein Kind zweiter Ehe.

e) Der Gläubiger einer offenen Handelsgesellschaft cediert seine Kaufgeldforderung wegen gelieferter Waren an den einen Gesellschafter, — entweder während Bestehens der Gesellschaft, oder ein Jahr nach Auflösung derselben.

2. A. hat von seinem Verwandten B. ein Darlehn aufgenommen. Er stirbt nicht lange nachher, und es werden seine Erben B. u. C.

Welche Gestaltung haben nun die betreffenden Rechtsverhältnisse gewonnen? Und wie erfolgt die Auseinandersetzung unter den Miterben?

3. S. hatte sein Haus nacheinander den Gläubigern G. und H. für Darlehen von je 30000 ℳ verpfändet. 1890 wurde das Haus zwangsweise versteigert und von H. für 60000 ℳ erstanden. Im folgenden Jahre cediert H. seine Forderung an den J. und verkauft dann das Haus an K.

Welche Rechtsverhältnisse liegen nunmehr vor?

4. Eilhard hatte die erste Hypothek auf das Gut Drießen von dessen Eigentümern, dem Gmelin und seiner Mutter, bestellt erhalten. 1884 wurde dieses Gut versteigert, unter der Bedingung, daß der Steigerer die Hypothekarforderung des Eilhard zu übernehmen und der Mutter des Gmelin eine Leibrente zu bezahlen habe. Der Sohn Gmelin wurde Steigerer nnd erwarb 1891 durch Cession jene Hypothekarforderung des Eilhard.

Gmelin kommt jetzt in Streit mit seiner Mutter; diese fordert von ihm ihre Leibrente, während er ihr vorrechnet, daß seine von Eilhard ihm cedierte Forderung dem vorgehe, das Gut aber und dessen Einkünfte zu ihrer beider Befriedigung nicht ausreiche.

Es fragt sich: wie die beschriebenen thatsächlichen Vorgänge rechtlich zu charakterisieren sind, und was sich hieraus für die streitigen Ansprüche als maßgeblich ergiebt?

5. Ein Bauer schloß mit seinen fünf Kindern einen Schenkungs- und Verpflegungsvertrag, vermöge dessen er sein sämtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen, mit Ausnahme einiger Auszugsstücke, seinen Kindern zur Verteilung untereinander übergab. Im folgenden Jahre belangte ihn einer seiner Söhne auf Abgewährung des mütterlichen Vermögens; wovon sich der alte Bauer infolge der Vermögensübergabe nunmehr für entbunden erachtete.

Wie war zu entscheiden?

6. Bei einem Juristen wird angefragt:

„Vor kurzem bin ich nach dem Tode meines Oheims Erbe von dessen Vermögen geworden, während die Witwe desselben an der Hinterlassenschaft lebenslängliche Verwaltung und Nutznießung hat. Nun hatte ich vor zehn Monaten meinem Oheim ein zu 4 % verzinsliches Darlehn von 4000 ℳ auf ein Jahr gewährt, betreffs dessen der ordnungsgemäß ausgestellte Schuldschein in meinen Händen sich befindet.

Kann ich nun nicht von der Witwe, welche doch als Nießbraucherin den Nachlaß besitzt, Bezahlung der rückständigen Zinsen, die halbjährlich bezahlt werden sollten, sowie der Kapitalsumme fordern? Muß dieselbe nicht einfach in die Obligation ihres verstorbenen Ehemannes eintreten? Oder kann ich auf entsprechende Teilung und Auseinandersetzung der Erbschaft klagen?“

7. Von drei Bürgen, welche sich gemeinsam für einen jetzt insolvent gewordenen Darlehnsschuldner unter Verzichtleistung auf die Rechtswohlthaten der Teilung, der Vorausklage und der zu cedierenden Klagen solidarisch verbürgt hatten, befriedigte auf erhobene Klage der eine den Hauptgläubiger und erhielt von diesem die ganze Darlehnsforderung samt Zinsen cediert. Von den beiden Mitbürgen ist der eine vollauf solvent, der andere in schlechten Vermögensverhältnissen.

Der erste fragt nun an, ob er gegen den wohlhabenden Mitbürgen einen Ersatzanspruch wegen der bezahlten Schuld mit Fug geltend machen könne, sei es auf das Ganze, auf ein oder zwei Drittel?

LXVII.

1. Welche Rechtsakte liegen in den kommenden Fragen vor? Und welche juristischen Konsequenzen knüpfen sich jeweils an dieselben?

a) Ein Beamter schuldete einen unverzinslichen Kaufgelderbetrag von 900 ℳ einem Weingutsbesitzer. Mittels notarieller Urkunde trat der letztere diese Forderung seiner Ehefrau ab. Der dabei zugezogene Schuldner erklärte in der Urkunde: „Ich, der Käufer, verspreche nun hiermit der Ehefrau meines seitherigen Gläubigers diese 900 ℳ gegen sechsmonatliche Kündigung zu zahlen und von heute ab mit 5 % verzinsen.“

b) Ein Drittschuldner, der von einer durch seinen Gläubiger vorgenommenen Cession zufällig erfährt, erkennt den Cessionar in einem von diesem unbeantwortet gelassenen Briefe als seinen nunmehrigen Gläubiger an.

c) Bei einer Vermögensübergabe unter Lebenden wurde der Übernehmer betreffs der Zahlung des ausbedungenen Entgeltes an den Gläubiger des Übergebers zur Zahlung verwiesen.

d) Drei Gemeinden haben an einem fiskalischen Walde eine Holzungsgerechtigkeit, deren Ausübung durch jene zu steten unerquicklichen Streitigkeiten Anlaß giebt. Es kommt endlich ein Vertrag zu stande, vermöge dessen jenes Recht in ein solches auf regelmäßigen Bezug eines bestimmten Holzdeputates verwandelt wird.

e) Der älteste Sohn, der das väterliche Gut übernommen, hatte vertragsmäßig die beiden jüngeren Geschwister mit Geld und Naturalien abzufinden. Nachdem teilweise Bezahlung erfolgt ist, so erklären sich die Empfänger damit einverstanden, daß ihnen in einem halben Jahre anstatt der Restleistungen gewisse Mobilien geliefert werden.

f) Ein dienendes Grundstück wird von einem darauf lastenden Wegerecht unter der Beredung befreit, daß jenes Recht auf ein anderes, dem Eigentümer des *praedium serviens* gehöriges Grundstück verlegt wird.

g) In den letzten Jahren sind häufig staatliche Schuldverschreibungen konvertiert worden. Der Fiskus macht alsdann von dem ihm zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch und läßt den Inhabern der Obligationen die Wahl, ob sie Barzahlung zum Nominalwerte oder neue Schuldverschreibungen in gleicher Kapitalsumme, aber zu geringerem Zinsfuße, gegen ihre seitherigen eintauschen wollen. Häufig wird auch so verfahren, daß, im Falle der Kapitalist das letztere wählt, seine Obligationen einfach von der fiskalischen Behörde abgestempelt werden.

h) Ein Schuldner stellt seinem Gläubiger für die bestehende Schuld einen Wechsel aus; oder er sendet ihm einen Wechsel mit Indossament und dem Ersuchen, denselben „zur Gutschrift“ zu empfangen; oder er acceptiert einen wegen seiner Schuld von dem Gläubiger auf ihn gezogenen Wechsel.

i) Als in der Mitte der fünfziger Jahre infolge der Entdeckung der kalifornischen Goldfelder ein massenhaftes Einströmen

des Goldes und dadurch eine Verringerung des Goldagios gefürchtet wurde, so wurden zahlreich zu Darlehnsobligationen, die auf Gold lauteten, Nachtragsverträge aufgenommen, nach welchen nun der Gläubiger statt Gold Kurant zu einem gewissen Kurse des Goldes zu fordern hatte.

k) Es will jemand einem andern ein Geschenk machen und kommt mit ihm überein, daß sich dieser von einem Schuldner des Schenkers von der diesem geschuldeten Summe einen Teil versprechen lassen solle. Der Schuldner thut dies auch.

l) Landrecht der Grafschaft Sarbrük (1311). Das zweite Capitel. Der vierte Artikul:

Wie man Schuld zu andern Händen stellen, uffiragen und geben mag.

„Hette jemandts einige Schuld außen stahn, die man ihm bekanntlich vnd schuldig were zu bezalen, vnd wollte die Schuld einem andern geben oder zustellen, daß soll er thun mit Willen deß Schuldigerß, also daß der Schuldiger den andern Mann, dem der Vfftrag geschehen, der Schuld ingange vnd bekanntlich werde, vnd der Vfftrager soll den Schuldner quitt schelten von der Schuld, zu Nutz vnd Gebrauchunge desjenen, dem er sie vfgetragen hat, alßdann ist der Schuldiger die Schuld niemandts anders schuldig, denn deme sie vfgetragen, vnd dem er der also bekanntlich worden were."

m) In einem Ehe- und Erbvertrage hatte jemand seiner Ehefrau 30000 ℳ auf seinen frühern Todesfall verschrieben. Die Ehefrau übertrug mit Genehmigung ihres Ehemannes diese Forderung einem Dritten in der Art, daß der Ehemann sich zum Schuldner des Erwerbers bekannte und Verzinsung der angegebenen Summe versprach, zugleich mit der Abrede, daß dieselbe am 1. Januar 1894 bezahlt und bei unterbleibender Zinszahlung sofort fällig werden sollte.

n) Umschreibung einer Hypothek in landschaftliche Pfandbriefe.

Die „Landschaften" sind eine Schöpfung Friedrichs des Großen. Es sind Realkreditverbände von Grundbesitzern, mit dem Zwecke, den letzteren zu möglichst vorteilhaften Bedingungen Darlehen zu gewähren; die Mittel dazu verschaffen sie sich durch Ausgabe von Pfandbriefen, d. h. von Verschreibungen, die auf Grundlage der der Landschaft gegen ihre Schuldner zustehenden Hypothekenforderungen ausgegeben sind, und für welche ferner sämtliche zu der betreffenden Landschaft verbundenen Grundbesitzer entweder

solidarisch haften (das ältere Prinzip) oder ausschließlich mit einem Sicherheitsfond Garantie leisten (ein bei den neueren Instituten oft vorkommender Fall).

Den Betrag eines gewünschten Darlehns empfängt ein Grundbesitzer nicht in bar, sondern in Pfandbriefen zum Nennwert, die dann von ihm weiter zu veräußern sind. Nun werden die Hypothekendarlehen von den Landschaften nur an erste Stelle gewährt; steht also eine Hypothek auf dem Gute, so muß diese abgelöst werden. Auf Grund vorheriger näherer Verabredung tritt alsdann der Hypothekengläubiger der Landschaft seine Hypothek ab, und diese liefert dem Grundbesitzer für die nun erhaltene erste Hypothek die Pfandbriefe, welche sie an den mit Spezialvollmacht des Schuldners zur Empfangnahme befugten seitherigen Hypothekengläubiger übergiebt.

2. Für den Rest einer Kaufgeldschuld hat sich jemand verbürgt. Die beiden Kontrahenten kommen überein, daß statt des Käufers, der in zerrütteten Vermögensverhältnissen lebt, ein Verwandter desselben als Schuldner eintreten solle, der damit einverstanden ist.

Was liegt hier vor? Bleibt der Bürge weiterhin verhaftet? Oder ein von einem Dritten seinerzeit für die Kaufschuld bestelltes Pfand?

3. A. verkaufte 1890 ein Grundstück an den B., welcher 1886 als Bürge für eine dem C. gegen A. zustehende Forderung eingetreten war, und wies 1891 den B. an, den Kaufpreis an den Gläubiger C. zu bezahlen. In der Kaufurkunde und der Anweisung wurde zugleich angegeben, daß der Verkauf und die Anweisung geschehen sei, um den Käufer B. wegen der erwähnten Bürgschaft zu decken. C. erklärte schriftlich dem hiervon Kenntnis nehmenden B., daß er unter Vorbehalt seiner ihm aus früheren Titeln zustehenden Rechte jene Anweisung annehme.

Nun tritt D., ein anderer Gläubiger des A., auf und will, da er sonst von A. keine Befriedigung bekommt, dessen Recht auf den Kaufpreis, welchen B. zu zahlen hat, pfänden lassen.

Ist dieses noch möglich?

4. Der Schuldner eines in zwei Jahren fälligen Darlehns stirbt und wird von seinem Bruder, einem Weinhändler, beerbt. Dieser kommt mit dem Gläubiger dahin überein, daß am Verfalltage anstatt des Geldes eine bestimmte Qualität und Quantität Wein geliefert werden soll.

a) Was ist juristisch gegeben?

b) Wie wäre es, wenn sich hinterher herausstellte, daß das vermeintlich noch ausstehende Darlehn von dem Erblasser schon bezahlt gewesen war?

5. Der Empfänger eines Schenkungsversprechens über 1000 ℳ, zahlbar in sechs Monaten, hat den Schenkgeber gebeten, jene Summe lieber dem Bruder des Beschenkten zuzuwenden. Der Schenker verspricht es nun dem letztern gegenüber, aber nur unter der Bedingung, daß er in jener genannten Frist eine in Aussicht stehende Erbschaft machen werde.

Welches ist die rechtliche Wirkung dieses letzten Abkommens?

6. Ein Gutspachter war gestorben und hatte mehrere Kinder als Erben hinterlassen, auf welche auch das Pachtverhältnis überging. Das Pachtgut wurde von einem derselben übernommen, und eine Zeit lang wurden von ihm die Verbindlichkeiten gegen den Verpachter pünktlich erfüllt. Später jedoch blieb er mit Pachtgeld im Rückstand, und es gab der Eigentümer einem Dritten Auftrag, den Säumigen zur Zahlung oder wenigstens zur Stellung einer größern Sicherheit für jene Pachtforderung zu veranlassen und den eingehenden Betrag zur Entlastung des Verpachters einem von dessen Gläubigern zu übermachen. Der Mandatar zieht nunmehr, um dem Auftrage nachzukommen, zu gunsten des letztgenannten Gläubigers auf den Pachter für den Betrag jenes Pachtrückstandes einen Wechsel, den er verkäuflich weiterbegiebt, der aber wegen Insolvenz des Pachters mit Protest zu dem Aussteller zurückkehrt.

Es werfen sich jetzt folgende Fragen auf:

a) Kann der Aussteller des Wechsels gegen den Verpachter einen Rückgriff nehmen, oder war ein novierendes Ausscheiden dieses durch die Wechselbegebung des Ausstellers dem Pachter gegenüber gegeben?

b) Können die anderen, eingangs erwähnten, Miterben jetzt noch in Anspruch genommen werden, oder ist deren Verpflichtung durch Novation untergegangen?

7. Nach mecklenburgischem Partikulargesetze haften die Erben aus Bürgschaftsschulden des Verstorbenen nicht. Trotzdem haben solche in dortigem Gebiete in einem Rechtsfalle eine derartige Bürgschaftsschuld anerkannt. Von dem Gläubiger belangt, berufen sie sich auf jenes Gesetz. Replik des Klägers: Die Bürgen hätten deshalb anerkannt, weil sie das als Bürgen schuldige Geld als Darlehn von jetzt ab hätten behalten sollen.

Dringt die Klage durch? Kommt etwas darauf an, ob in der anerkennenden Bürgschaftsurkunde etwas von der angeführten Darlehnsabsicht verlautbar war?

8. Zwischen einem Gläubiger und seinem Schuldner, für welchen ein Bürge eingetreten war, wird eine Abrechnung vorgenommen; dabei stellt sich ein Schuldrest zu ungunsten des Schuldners heraus. Dieser stellt nun hierüber eine neue Schuldverschreibung gegen Rückempfang der durchstrichenen ältern Schuldurkunde aus.

Wie steht es nunmehr rechtlich mit der Haftung des Bürgen?

9.* A. war dem B. aus Kaufgeschäften noch Geld schuldig. B. weist ihn an, einen Teil des Kaufpreises an C., den Gläubiger des B., zu zahlen. C. erklärt sich auf erhaltene Mitteilung damit einverstanden.

Nach einiger Zeit läßt sich C. von A. einen Schuldschein ausstellen, in dem A. bekennt, die fragliche Summe bar als Darlehn erhalten zu haben. Unter Übergabe dieses Scheins cediert C. sein Guthaben an D. Als dieser den A. auf Zahlung drängt, bringt A. die *exceptio quanti minoris* wegen erheblicher Mängel der ihm von B. verkauften Objekte vor.

Wie ist dieser Thatbestand juristisch zu konstruieren? Und welche Entscheidung ist danach zu treffen?

LXVIII.

1. Was für Rechtsgeschäfte sind in folgenden Thatbeständen gegeben? Und welche Verschiedenheit der Rechtsfolgen ist in den einzelnen Fällen vorhanden?

a) „Suche gute Wassermühle zu übernehmen, wenn außer Barzahlung ein gutrentierendes Hausgrundstück angenommen wird."

b) Aus einer Klage: „Am 19. Mai vertauschte ich dem Beklagten ein Stutenpferd gegen ein Wallachpferd und eine von jenem zu zahlende Zugabe von 50 ℳ."

c) „Gasthof wird zu kaufen gesucht, wenn ein Zinshaus in Zahlung genommen wird."

d) „Restauration mit Grundstück zu kaufen gesucht, wenn Hypotheken als Anzahlung genommen werden."

e) Kaufmännisches Barattogeschäft (s. g. „Troquieren"): Der Verkäufer von Waren beredet mit dem Empfänger derselben,

daß er für alle dem letztern gelieferten Objekte seinerseits Waren dagegen nehmen wolle.

f) K. hat mit E. einen Vertrag geschlossen, wonach gegen eine bestimmte Summe E. sich verpflichtet, gewisse, individuell bestimmte Maschinen dem K. zu Eigentum zu überlassen, sowie deren Aufstellung und Montierung zu besorgen und den K. und dessen Personal im Gebrauche der Maschinen hinlänglich zu unterweisen.

g) A. und B. stehen derart miteinander in Geschäftsverbindung, daß ersterer von B. Harz kauft, während B. von A. den Abfall aus dessen Pechkocherei geliefert erhält.

h) M. übergiebt an N. ein Pferd zu Eigentum, mit der Beredung, — daß N. ihm ein bestimmtes anderes Pferd dafür liefere; — oder das nur zur Sicherheit eigentümlich hingegebene Pferd bei Zahlung der Schuld des M. an N. zurücktradiere; — oder eine bestimmte Summe Geldes leiste.

i) Ein Fuder Wein wird übergeben unter dem vertragsmäßigen Bedinge demnächstiger Gegenleistung: entweder eines Stückes Vieh, oder eines Fuders Wein gleicher Qualität, oder einer bestimmten Summe Geldes.

k) Jemand giebt einen Hundertmarkschein hin, damit derselbe in Gold umgewechselt werde; oder in Scheidemünze. Oder eine Doppelkrone, um sie in Silber umzusetzen.

l) Zwei Theaterbillets werden gegeneinander umgetauscht.

m) Eine Halle'sche Stadtobligation ist ausgelost worden. Der Eigentümer bringt sie zum Bankier, welcher dafür eine andere Obligation gleicher Art giebt oder den Betrag bar herauszahlt; oder ein anderes Wertpapier liefert und je nach dem Betrage und Kurse dieses noch Geld herauszahlt oder empfängt.

n) A. sendet durch Postanweisung an B. 350 ℳ, um ein bestimmtes Pferd, das er bei B., als zu diesem Preise verkäuflich, vor kurzem gesehen hatte, von B. eigentümlich zu erhalten.

2. A. handelt dem B. das Füllen ab, welches das Mutterpferd des B. trägt, ohne das letztere aber mitzukaufen.

Wie ist es, wenn das Füllen tot geboren wird? Oder die Mähre nur anscheinend trächtig war und nicht wirft?

3. Das Handlungshaus Herm. Zollst in Hamburg pflegt Reis direkt in Indien einzukaufen und selbigen nach Rio de Janeiro zu verfrachten. Um eine günstige Geschäftslage auszunutzen, bestellt

es im März 1891 für 30000 ℳ von der demnächst zu erwartenden Ernte. Allein die eingehenden Proben werden während der Ernte immer schlechter, erst gelb, dann fast schwarz.

Es fragt sich:

a) Muß Herm. Zollst die ganze Summe bezahlen?

b) Wie wäre es, wenn durch Überschwemmung der Verkäufer nicht in der Lage sich befände zu liefern?

c) Steht obiger Thatbestand dem Falle gleich, da ein großes Weingeschäft einem Weinbauer den ganzen Betrag des zu erwartenden Jahrganges für eine runde Summe auf sein Risiko abgekauft hätte?

d) Oder demjenigen, da ein Hinterwäldler eine im Walde verlaufene Schweineherde an einen Jäger um einen verhältnismäßig geringen, bar zu zahlenden Preis verkauft, der Jäger aber sich die Schweine selbst suchen und holen soll?

4. Wie verhält sich das in der vorigen Frage vorangestellte Rechtsgeschäft zu folgenden Vertragsschlüssen in Art und Folge?

a) V. verkauft dem K. im Herbste, wo der Umfang der Bestellung zu übersehen ist, seine nächstjährige Rapsernte, den Scheffel zu 27 ℳ.

b) Eine Gemeinde versteigert ihre Apfelernte auf dem Baume, in der Art, daß die Kauflustigen sich auf dem Gemeindeland einfinden, und nun Baum für Baum auktionsmäßig vorgenommen wird. Ein Privatmann ersteht dabei für die bar zu zahlende Summe von 22 ℳ den Ertrag von 15 Bäumen.

5. Der Fabrikant F. hat dem Restaurateur R. zwei Kredenzkasten geliefert und fordert dafür Zahlung eines Kaufpreises von 600 ℳ. R. entgegnet, daß dieser Preis viel zu hoch sei; allerdings habe bei den Verhandlungen F. soviel gefordert, aber er, R., habe sofort erklärt, daß er nicht mehr wie 400 ℳ geben werde; erst auf die Bemerkung des F.: „nun, über den Preis werden wir schon einig werden", habe er zugegeben, daß F. ihm die Kasten zusende.

Wie ist dieser Rechtsfall juristisch korrekt zu behandeln?

6. Sind folgende Privatabmachungen sachlich in Ordnung?

a) X. schickt einem Antiquar eine Doublette seiner Bibliothek mit dem Ersuchen, „einen angemessenen Preis durch die Post ihm zu übermitteln".

b) Der Vater einer Braut verspricht dem Bräutigam, „ihm sein Gut um einen billigen und kindlichen Preis käuflich zu überlassen".

c) Ein Handelshaus bestellt bei einem Lithographen eine Partie herzustellender Aktienscheine, mit dem Hinzufügen: „und notieren Sie mir solche billigst".

d) Bei einer chemischen Fabrik läuft der Auftrag ein, Farbstoffe „zu den in Ihrer Fabrik üblichen Preisen zu senden".

e) Ein Bauer hatte in einem schriftlichen Vertrage sich verpflichtet, seinem Sohne sein Bauerngut für 15000 ℳ „und Aussetzung eines Leibgedinges" abzutreten.

7. H. und G. kommen überein, daß H. eine Quantität Quadersteine aus den im Steinbruche des G. lagernden Vorräten kaufe; wobei sich H. vorbehält, wenn er 18zöllige nicht gebrauchen könne, dafür 15zöllige zu nehmen.

Später verlangt G., daß H. die Steine hole und den im Geschäfte des G. hierfür üblichen Preis bezahle; H. weigert sich wegen mangelnder Bestimmtheit des Preises und des gesamten Kaufes.

Quid juris?

8. In einer Stadt des Eisenacher Oberlandes, wir wollen sie G. nennen, fand jüngst ein merkwürdiger Uhrenhandel statt. Ein Amerikaner, der sich besuchsweise dort aufhielt, zeigte wie zufällig seine goldene Uhr in einer Gastwirtschaft. Ein anwesender Gast, der vielleicht an diesem schönen Zeitmesser besonderes Wohlgefallen fand, fragte den Besitzer desselben, ob er die Uhr verkaufe. Da der Besitzer der Uhr seine Geneigtheit zum Verkaufe kundgab, forderte er den Käufer zum Gebot auf. Dieser sprach: „Ich gebe so viel für die Uhr, so viel Sie (der Besitzer der Uhr) Geld bei sich haben." Letzterer nahm das Gebot an, schlug die Uhr zu, zog seine Barschaft heraus und zählte — 770 ℳ auf. Der Käufer, etwas verblüfft, verweigerte die Erfüllung des Geschäfts. Die Folge der Weigerung ist, daß die Angelegenheit jetzt der richterlichen Entscheidung obliegt.

Wie wird diese korrekterweise ausfallen?

9. B. übertrug dem A. den Alleinvertrieb seines Kohlensandsteines in gewissen Bezirken für dessen Rechnung und verpflichtete sich, Sandsteinmaterial aus den bezeichneten Brüchen nach jenen Bezirken nicht zu liefern, außer an den A. und für dessen Rechnung und Ordre, wogegen andererseits A. sich anheischig machte, in den nämlichen Landesteilen an Kohlensandsteinmaterial aus dem Ruhrgebiete nur das des B. zu führen, so lange letzterer sich nicht weigern würde, ihm im Einzelfalle Material zu liefern.

Was liegt hier vor? Und wie steht es mit rechtlichen Ansprüchen der beiden gegeneinander?

10. In einem notariellen Vertrage hatten fünf Personen, von denen jede ein besonderes Grundstück eigentümlich besaß, diese fünf verschiedenen Grundstücke einem Dritten zu dem Gesamtpreise von 600 ℳ verkauft. Von dieser Kaufsumme waren 400 ℳ sogleich bezahlt worden. Zur Empfangnahme der übrigen, laut Verabredung erst später fälligen 200 ℳ hatten die Verkäufer einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellt.

Späterhin entstanden Differenzen, in deren Verlaufe es sich vor allem fragte: ob die Kaufverträge rechtsgültig seien und nicht ein wesentlicher Mangel in der Bestimmung des Preises vorläge?

11. Die Hessische Ludwigsbahn-Gesellschaft hatte 1869 gegen Hartmann die Notwendigkeit der Enteignung von Gelände des Hartmann zu Zwecken des Eisenbahnbaues feststellen lassen und war in betreff der Höhe des zu ersetzenden Preises auf den Rechtsweg verwiesen worden. Es erfolgte aber keine Klage, sondern längere Unterhandlung, in deren Gefolge endlich 1874 eine Übereinkunft abgeschlossen wurde, wonach Hartmann das betreffende Gelände zu 4 ℳ per Quadratmeter verkaufte.

Nachmals weigert sich aber Hartmann, die hiernach aufgestellte Kaufnotul zu unterzeichnen, und bringt vor, daß jene Grundstücke seit Anfang der siebziger Jahre innerhalb des neuen Bebauungsplanes der Stadt Darmstadt gelegen und zur Zeit der Vereinbarung mindestens viermal so viel wert gewesen seien, als verabredet war.

Was wird die rechtliche Folge dieses Vorbringens sein?

12. A. D. hatte seinem ältesten Sohne B. D. sein Bauerngut mit gesamtem Inventar zu einem Anschlage von 8000 ℳ übergeben, mit der Verpflichtung, jedem der vier jüngeren Geschwister je 2000 ℳ an bestimmten Terminen bar auszuzahlen. Nach dem baldigen Tode des A. D. klagt der zweite Sohn C. D. gegen B. D. auf Auszahlung der vollen ihn treffenden Erbquote des väterlichen Vermögens, indem er Rescission des Übergabevertrages beantragt, weil das übergebene Vermögen weit mehr, als das Doppelte der angeschlagenen Summe wert sei.

Entscheidung?

13. Als Ende der sechziger Jahre die Stadt Frankfurt a. M. eine Trinkwasserleitung vom Vogelsberge anzulegen beabsichtigte, schloß der Mühlenbesitzer Körner, der um die Ausführung der

Anlage sich zu bewerben gedachte, mit der im Gebirge liegenden Dorfgemeinde Wolfenborn einen Vertrag, laut dessen letztere sich verpflichtete, gegen Zahlung von 10000 Gulden dem sämtlichen Quellwasser ihres Gemeindebrunnens auch weiterhin nach dem am Siemenbach gelegenen Grundstück des Körner seinen Lauf zu lassen und nichts davon zu veräußern.

Späterhin zerschlug sich jenes Projekt, und Körner verlangte nun zu wissen, ob er wirklich jene enorme Summe für die gleich Null anzuschlagende Gegenleistung der Gemeinde zahlen müsse?

14. Klinger hat von Thomä ein angeblich von Wouverman herrührendes Schlachtengemälde für 3500 ℳ gekauft, verlangt aber jetzt die Rücknahme, da ihm die Echtheit zweifelhaft geworden sei und das Bild im regelmäßig betriebenen Handel nur einen Wert von 400, höchstens 500 ℳ besitze.

Thomä macht geltend, daß Klinger als spezieller Liebhaber solcher alter Gemälde freiwillig ihm jenen hohen Preis geboten habe; er wisse sehr wohl, daß Klinger jetzt nur Rücknahme fordere, weil derselbe in ungünstigere Vermögenslage gekommen sei.

Klinger erwidert, daß die Gründe, aus denen er sein gesetzliches Rücktrittsrecht jetzt ausübe, niemanden etwas angingen; einen Verzicht seinerseits auf dieses Recht könne man aber nicht annehmen, weil der Wert derartiger Bilder unter den Kunstfreunden sehr schwanke, je nachdem man eben die Echtheit annehme oder nicht.

Wie ist zu entscheiden?

15. Schaf hatte von Teuscher eine Münzsammlung gegen die versprochene Überlassung von vier Paar silbernen Leuchtern eingetauscht. Als Teuscher zwei Paar der letzteren und Schaf die Sammlung erhalten hatte, entdeckt der letztere, daß die Münzen nicht den Wert, von welchem in den Verhandlungen die Rede gewesen war, besäßen, sondern — wie dann auch durch Sachverständige wirklich festgestellt wurde — nur den dritten Teil des Wertes seiner vier Paar Leuchter darstellten. Schaf verweigerte deshalb dem Teuscher die Ausantwortung der zwei anderen Paar Leuchter.

Wie ist diese Sache rechtlich zu entwirren? Welcher der beiden Teile hat einen klagbaren Anspruch gegen den andern; und worauf?

---

16. Am 1. Juli Verkauf eines Ochsen von V. an K. für 300 ℳ. Lieferungstag: 10. Juli. Am 8. Juli wurde das Tier von X. schuldhaft getötet.

Rechtsfolgen?

17. A. hatte dem B. einen Schrank verkauft, sich aber den Gebrauch desselben bis zu einem bestimmten Tage ausbedungen. Vor diesem Tage ging die Sache in einem zufälligen Brande zu Grunde. A. verlangt Bezahlung des Kaufpreises, B. entgegnet, daß in diesem besondern Falle aus leicht ersichtlichem Grunde von einem Übergange des Kaufgegenstandes in sein, des Käufers, Vermögen keine Rede sein könne.

Wer ist im Rechte?

18. In einem Weinrestaurant bestellt ein Gast ein Dutzend Austern. Der sie überbringende Kellner wird von einem fremden Gaste, der gerade seinen Überzieher anzog, gestoßen, ohne daß er es voraussehen konnte; die Austern fallen in den Staub. Wer trägt den Schaden, und weshalb?

Würde es ganz gleich sich verhalten, wenn bei dem Abschlusse des Bestellungsvertrages ausdrücklich gesagt worden war, daß augenblicklich nur noch ein einziges Dutzend Austern im Hause sei?

19. Ein Offizier kauft ein Reitpferd für den Fall, daß im Laufe des Sommers mobil gemacht werde. Tags darauf geht das Tier kasuell zu Grunde.

Zahlungspflicht des Käufers?

20. Jemand läßt sich vom Rhein von einem Weinproduzenten käuflich ein Faß Wein kommen. Bei einem Eisenbahnunglück wird es zertrümmert.

Wessen ist der Nachteil?

21. Über ein Haus war ein Kaufvertrag zu stande gekommen. Andern Tages soll die Umschreibung im Grundbuche erfolgen. In der Nacht geht es durch Blitzstrahl in Flammen auf. Dann stellt sich heraus, daß der Verkäufer gar nicht, wie er in gutgläubigem (— wie, wenn auf seiner Seite mala fides?) Irrtume angenommen hatte, Erbe des Eigentümers ist.

Cuius est periculum?

22. Schenk verkauft an Michel vier Faß von dem in seinem Keller liegenden portugiesischen Weine „Carcavellos", und sollen solche den Tag nach geschlossenem Vertrage abgeholt werden. In der Nacht dringt Wasser in elementarem Zufalle in den Keller, und aller Wein verdirbt. Schenk will die vier Faß bezahlt haben; Michel weigert sich.

Wessen Ansicht ist die richtige?

23. (24.) A. hatte dem B. 6 Millionen Ziegelsteine zu 17 ℳ für jedes Tausend käuflich zu liefern.

Wie steht es mit der Tragung der Gefahr?

24. (25.) Wenn in den in § 38 Nr. 6 und Nr. 7 angegebenen Fällen das verkaufte Objekt kasuell zu Grunde gegangen wäre: wie würde es dort mit der Tragung der Gefahr gestanden haben?

25. (26.) Heinecke hatte an Kahlefeld am 10. Februar sein Wohnhaus nebst Zubehör „im augenscheinlichen Zustande" und „ohne Gewähr von Mängeln irgend einer Art" verkauft. Der Besitz sollte erst am 1. Oktober auf den Kahlefeld übertragen werden, dagegen sollte auch „die Gefahr des Grundstücks" erst mit diesem Termine auf ihn übergehen. In der Zwischenzeit traten aber nicht unbeträchtliche Baumängel an dem Hause hervor, welche teils auf das mangelhafte Material, teils auf die Bauausführung zurückzuführen waren. Und es entstand nun Streit unter den Parteien über ihre jeweilige Verhaftung.

Wie ist solcher zu schlichten?

---

26. (27.) Der Erbe (V.) verkauft eine Erbschaftssache an K. Nachdem sie übergeben, auch das Kaufgeld bezahlt ist, erfährt K., daß V. gar nicht der Eigentümer gewesen ist.

Rechtsfolgen?

27. Bald darauf tritt wirklich E. auf, behauptend, daß ihm jene Sache gehöre und der Erblasser nur den Nießbrauch daran gehabt habe. Wen wird er verklagen? Welche Rechtsverhältnisse liegen vor? Wie heißen die *actiones?* Wie wird sich die Sache entwickeln und schließlich ordnen?

Wie wäre es, wenn E. seinerseits einen mit dem Tode des Erblassers beginnenden Nießbrauch geltend machte?

28. A. klagt gegen B. auf Schadensersatz, weil das Grundstück, welches dieser ihm verkauft hat, durch ein gegen A. ergangenes Versäumnisurteil dem C. zugesprochen worden ist.

Ist dieser Anspruch ohne weiteres begründet?

29. Wernz schloß mit Bepler über eine an der Lahn gelegene Mahlmühle mit Ländereien und Mobilien einen Kaufvertrag, wobei der verkaufende Wernz ausdrücklich bemerkte, daß dem Besitzer der hinter unserer gelegenen Ölmühle ein Fahrtrecht über die verkauften Grundstücke zustehe. Als Wernz später den Rest des Preises forderte, erwiderte Bepler, daß jener Ölmüller auch noch das Recht in Anspruch genommen und dar-

gethan hätte, auf den verkauften Ländereien seinen Wagen ein- und auszuspannen, sowie dort auf- und abzuladen, weshalb er, Bepler, den Rest des Kaufgeldes, welcher kaum so viel betrage, als der durch jene weitergehende Servitut herbeigeführte Minderwert des Kaufobjektes ausmache, mit Fug zu seiner Sicherheit vorläufig zurückbehalte.

Wernz bestritt dieses Retentionsrecht, wie überhaupt seine Entschädigungspflicht, da er von dem größern Rechte des Nachbars keine Kenntnis gehabt habe.

Entscheidung?

30. Caspar kam mit seiner Nachbargemeinde Walheim in Streit, da diese an einem im Besitze des Caspar befindlichen Walde nutzend und eingreifend vorgegangen war. Caspar klagte deshalb negatorisch gegen die Gemeinde. Diese drehte aber den Spieß herum und nahm für sich das Eigentum des Waldes in Anspruch, das ihr auch auf Grund des Beweisverfahrens rechtskräftig zugesprochen wurde.

Nun klagt Caspar gegen Jakob, von dem er den Wald gekauft hatte. Dieser erwidert: Caspar hätte die Gemeinde in Ruhe lassen sollen; hätte er sie nicht verklagt, so wäre er noch jetzt im Besitze, und habe er mithin den Verlust sich selbst zuzuschreiben.

Wie ist zu entscheiden?

31. Ein Haus wird gegen die Vorschriften der betreffenden örtlichen Bauordnung aufgeführt, so daß die Baupolizeibehörde Recht und Pflicht hat, einen Umbau zu veranlassen. Bevor sie aber einschreitet, wird das Haus verkauft und der Käufer nachmals zum Umbau gezwungen.

Kann er gegen den Verkäufer auftreten und irgend etwas rechtlich beanspruchen?

32. X. hat einen Hund um 20 ℳ käuflich an sich gebracht. Jetzt wird er ihm evinciert. X. legt nun dar, daß er Gelegenheit gehabt habe, das Tier um 100 ℳ an einen Liebhaber zu veräußern. Der Verkäufer ist bereit, 20 ℳ zu ersetzen, eventuell — wenn dieses Rechtens wäre — denjenigen Preis, auf welchen Sachverständige jetzt den Hund taxieren werden; lehnt aber jene hohe Summe um so mehr ab, als sie ja das Doppelte des Wertes übersteige.

Wie ist der Ersatzanspruch des X. zu berechnen?

33. Bei dem Verkaufe eines Gartens wurde ausdrücklich als lex contractus aufgenommen, daß der Verkäufer wegen etwaiger

Ansprüche Dritter nicht haften werde. Es war aber unter einer Suspensivbedingung ein Nießbrauch auf dem Grundstücke gelegen, welcher bei Erfüllung jener nun in das Leben trat.

Muß der Käufer das Kaufgeld ohne irgend welchen Abzug bezahlen? Ist es von Einfluß, ob der Verkäufer oder der Erwerber oder beide von dem bedingten Nießbrauche Kenntnis hatten?

34. „Hanß Walter und *consorten,* Bürger zu Keyl, haben *anno* 1676, als der *General* Feld *Marechal Tourenne* bei Neuen Mühl *campirt,* zwey Pferde im Felde stehend mit sich hinweg genommen, weil niemand dabey, sondern etwas weit davon etliche Schnaphäne gewesen, solche über Rhein gebracht, und an Abraham Hauß Metzgern, dem ältern, vor 70 fl. verkaufft, als aber bald darauff beyde Pferde von denen Königl. *trouppen evinciert* worden, suchen anietzo des Käuffers Erben das Kauffgeld der 70 fl. von Verkäuffern wieder zurück zu geben, Ob nun wol Beklagte Verkäuffern so wol des Kauffs, als auch daß sie die verkauffte Pferde aus freyen Felde hinweggenommen, gestehen, So *opponieren* sie doch *exceptionem:* Käuffer hatte gewust, daß die Pferde denen Schnaphänen weren abgenommen worden, Und hat der jüngste Sohn geständig sein müssen, daß er die Pferde uf des Vaters Geheiß nicht den geraden Weg zu, sondern durch einen ümb Weg herein geritten, diesem nach denn die Frage entstehet: Ob denen klagenden Käuffers Erben die *actio de evictione ad repetendum pretium* der gezahlten 70 fl. *de iure competire*?“

(Aus Schilter, Praxis iuris Romani in foro Germanico.)

35. Professor Morstadt zu Heidelberg gab im Verlage des dortigen Buchhändlers Groos das Civilprozeß-Kollegienheft des (1821) verstorbenen Professors Gensler heraus. Dies veranlaßte gegen sie eine Klage der Gensler'schen Erben wegen Verletzung des litterarischen Urheberrechtes, welchen Prozeß jene beiden denn auch verloren. Hiernach klagte Groos gegen Morstadt auf Ersatz des durch jenen ersten Prozeß erlittenen Schadens, sich darauf stützend, daß die bezahlte Überlassung des Manuskriptes zum Verlage nach Analogie des Kaufes zu beurteilen sei und überdies Morstadt ihm den Ersatz eines durch seine Handlungsweise etwa entstehenden Schadens in dem zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrage ausdrücklich zugesichert habe.

Konnte der Beklagte diesem Anspruche eine durchschlagende Deduktion entgegensetzen?

36. In einem Laden war angeschrieben: waren". Ein Käufer findet aber hinterher, ein Becher von Neusilber verkauft worden s

Welche *actio* hat er? und worauf?

37. (38.) Ein Möbelhändler entdeckt in Trotzdem verkauft er es dem K., ohne ein

Welchem Anspruch setzt er sich aus?

Wie steht es, wenn K. das Sofa, ehe er merkt hatte, an den L. weiter verkauft?

38. (41.) Wie steht es gemeinrechtlich n Pferdeverkäufers in folgenden Fällen?

a) Er hat versichert, daß das Tier ein Renn der Fall ist.

b) Er hat gewußt, daß es Koller hatte, un Käufer mitgeteilt.

c) Oder: er hat selbst von der Krankheit gehabt.

d) Oder: Beide, Verkäufer und Käufer, hab nur der Käufer.

39. (42.) In den „Hamburger Nachricht eine Landstelle für 10000 ℳ ausgeboten u auf den Ländereien „außer Weizen alle mög und Pflanzen gedeihen" und jeder Kaufman sich durch den Erwerb der Stelle „eine brillar werde. Es trat jemand auf Grund dessen in kauft die Stelle, um dann zu finden, daß si licher Beschaffenheit war und gar keine persö

Rechtliche Folge?

40. (43.) Thatbestand:

Kläger hat vom Beklagten durch Vertrag das Hausgrundstück Streiberstraße 7 für 610 Beklagte hat „ohne Gewähr für die bauliche Grundstücks verkauft. Die Auflassung ist an Übergabe am 1. Oktober 1890 erfolgt. Kläg 1890 5000 ℳ gezahlt. Kläger verlangt Kaufvertrages, weil in dem Hause sich Schw dehnung befinde, daß dessen Beseitigung n fassende und langwierige Arbeiten herbeigef indem Kläger seinen Anspruch darauf stützt, wohl ihm das Vorhandensein des Schwamm sei, keinerlei Mitteilung darüber gemacht ha

Beklagter hat entgegnet, daß aus einem solchen nur kulposen Stillschweigen gemeinrechtlich ein Anspruch, wie die Klage ihn erhebe, nicht folge; auch habe er ausdrücklich alle Gewährleistung für sich ausgeschlossen.

Urteil mit Gründen.

41. (45.) Der Schlossermeister Pohl verkauft an den Rentner Weigand am 7. Juni 1885 sein in Hildesheim gelegenes Wohnhaus. Dasselbe kommt am 18. durch grundbuchmäßige Umschreibung in das Eigentum des Käufers.

Am 15. Dezember reicht Weigand eine Klage gegen Pohl ein, gerichtet auf Aufhebung des Kaufvertrages, weil das Wohnhaus in hohem Grade mit dem Hausschwamm behaftet gewesen sei und der Beklagte diesen ihm bekannten Fehler ihm, den Kläger, arglistig verschwiegen habe. Auf die Klage wird am 16. Dezember gerichtsseitig Verhandlungstermin auf den 14. Februar anberaumt und die Klage sodann am 22. Dezember dem Pohl zugestellt.

Pohl wendet ein, daß die Wandlungsklage verjährt sei, vgl. l. 19 § 6 D. aedil. ed. (21,1); daß er dolos gehandelt habe, stellt er in Abrede.

Der Anwalt des Klägers beruft sich dagegen auf l. 6 D. de calumn. (3,6); auch l. 55 D. aedil. ed. (21,1) sei zu beachten. Dazu führt er aus, daß der Beklagte, wenn auch nicht in böser Absicht, so doch in grober Fahrlässigkeit gehandelt habe, was der Vertreter des Pohl für rechtlich gleichgültig erklärt; um so mehr, als, wie er duplizierend bemerkt, Kläger, wenngleich er es jetzt leugne, schon am 20. Juni, bei seinem Einzuge in das Haus, von dem Vorhandensein des Schwammes Kenntnis hätte haben können.

Über die thatsächlichen streitigen Punkte wird beiderseits lediglich Eid zugeschoben und jeweilig angenommen.

Es ist Urteil mit Entscheidungsgründen zu entwerfen.

42. (46.) Ein Landwirt hatte von einer Brauerei Malzkeime zum Viehfutter gekauft. Die Kühe, welche dieses Futter genossen hatten, waren erkrankt, zum Teil gestorben. Die Ursache wurde darin gesucht, daß die verkauften Malzkeime Mennigteile enthalten haben sollten.

Der Landwirt erhebt Anspruch auf Schadensersatz, was der Verkäufer mit Rücksicht auf seine bona fides in betreff der verkauften Malzkeime ablehnt.

Quid iuris?

43. (47.) V. hat an K. eine Kuh, welche fehlerfrei 180 ℳ

wert gewesen wäre, für 160 ℳ verkauft. N
stellt sich ein damals verborgener Fehler he
die Kuh nur 120 ℳ wert ist.

Was kann der Käufer an Minderung v
langen?

44. (48.) A. und B. haben ein Pferd und
einander getauscht. Der Ochs erweist sich
Wert des Pferdes ist 300 ℳ, der des Ochse
200 ℳ, mit demselben 100 ℳ.

Anspruch des A.?

45. (50.) Clauß verlangt von Trautma
eines von diesem verkauften Pferdes, weil es
Vertragsschlusses an Dämpfigkeit und Kehlk
Trautmann ist auch hierzu bereit; ein Strei
Clauß auch sämtliche Futter- und Verpflegung
das Tier aufgewendet, ersetzt verlangt.

Wie ist zu entscheiden?

46. (51.) A. hatte von B. mehrere Ochsen g
zwei alsbald von der Lungenfäule befallen wu
gingen. Auf erhobene Klage des A. wurde
für die krepierten Ochsen gezahlten Preises ko

Nach kurzer Zeit stellte sich nun bei zw
sunden Ochsen des A., die anfänglich mit der
gleichen Stalle gestanden, eine Abnahme des „es
ein, und sie mußten, nachdem die Sachverstän
den Ausbruch der nämlichen Seuche festgestel
tätspolizeilichen Gründen getötet werden.

Nunmehr klagt A. anderweit mit der Wan
satz des Wertes seiner erwiesenermaßen gesun
die von B. gekauften, angesteckten Ochsen.
seine Pflicht sich nur auf die verkaufte Sache
aber weitern Schadensersatz zum Gegenstande

Es ist Urteil mit Gründen zu entwerfen.

47. (52.) Ein Landwirt trägt einem Anwa
bestand mit der Bitte um rechtliche Begutac

„Vor etwa anderthalb Jahren kaufte ich ei
für einen im ganzen festgesetzten Kaufpreis.
deckte ich, daß manche der Tiere krank waren
Zeit des Verkaufes gewesen sein müssen; da
stige Gelegenheit zum Weiterverkauf ergab, s
sämtlich, wenngleich mit Schaden, an einen

Jetzt fordert der Verkäufer den damals verabredeten Kaufpreis. Ich habe ihm geschrieben, daß ich wegen der Krankheit ihm an dem Preise entsprechenden Abzug machen müsse. Er hat aber geantwortet, daß ich dann genau jedes einzelne Schaf, das krank gewesen, angeben und von diesem die Wertminderung berechnen müsse; übrigens hätte ich nach dem Gesetze durch den Weiterverkauf jeden Anspruch gegen ihn schon verloren, und sei es auch jedenfalls zur Geltendmachung eines solchen bereits viel zu spät. Ich habe ihn aber im Verdacht, daß er beim Kaufe die Krankheit sehr wohl gekannt hat, und glaube nicht, daß er dieses eidlich leugnen würde. Die von ihm verlangte Einzelangabe der kranken Tiere ist mir natürlich ganz unmöglich."

Welche Auskunft wird der Jurist dem Ratsuchenden erteilen?

48. (53.) V. hat dem K. sein Landgut nebst Inventar schlechthin in Bausch und Bogen verkauft und übergeben. K. verlangt nun Ersatz wegen zweier zu dem verkauften Gute gehöriger, angeblich schon bei der Übergabe kranker und später getöteter Pferde. V. widerspricht der Berechtigung dieses Anspruches und verweist auf l. 33 pr. D. de aedil. ed. (21, 1) und l. 5 D. de evict. (21, 2).

Entscheidung?

49. (54.) Eller verkaufte und übergab am 22. Juli an Winterstein ein Pferd, welcher es alsbald an Berchem verkäuflich weitergab. Bei diesem wurde das Tier untersucht und als fehlerhaft befunden, infolge wovon Winterstein es gegen Erstattung des erhaltenen Preises zurücknahm.

Nun verlangt Winterstein mittels Klage vom 12. September Auflösung des mit Eller geschlossenen Handels.

Eller beantragt dagegen Abweisung dieser Klage; nachdem das Pferd weiter veräußert und durch mehrere Hände gegangen und beständig benutzt worden sei, brauche er es nicht mehr zurückzunehmen, da der frühere Zustand von Winterstein gar nicht mehr hergestellt werden könne.

Ist dieser Einwand rechtlich begründet?

Bei der Bearbeitung kann l. 43 § 8 D. de aedil. ed. (21, 1) herangezogen werden.

50. (55.) A. bestellte bei B. auf dessen Ankündigung in Zeitungen eine größere Quantität frischer Butter. Als dieselbe ankam, war sie nicht frisch; und A. stellte sie dem B. sofort zur Verfügung.

A. fragt nun an: was er rechtlich von B. verlangen könne?

51. (57.) Welche juristischen Begriffe hab
wendung erfahren? Und welche einzelnen R
weils für die Beteiligten gegeben?

a) „Soll ich von meinen hochfeinen und ga
edelstes Vuelta-Gewächs, einzelne Probeki
es ganz sicher an Nachbestellungen nicht
Havana pure das Feinste repräsentieren,
bieten ist.

...Ausdrücklich verpflichte ich mich
meinen Fabriken Stammende, während
Ziels, auch wenn es sich um mehr oder w
Kisten handelt, auf meine Kosten zurückz
nur in irgend einer Beziehung das Geringst
ist, was ich der alleinigen Beurteilung mei
lasse, so daß mit einem Bezuge meiner
kein Risiko verbunden ist..."

Bremen, März 1892.

Aug. Hammerschlag, Cig

b) Puppe beansprucht von der Winzer den
Nähmaschine. Die Beklagte bestreitet d
vereinbart worden sei, daß, „wenn die Nä
fiele oder den beabsichtigten Zweck nicl
es der Winzer freistehen solle, an Stelle d
Maschine andern Systems zu wählen."

c) Das Mailänder Handelshaus B. ermächtig
Marseille, für seine Rechnung 100 Fäs
Faß zum Minimalpreise von 74 Francs
dem Vorbehalte jedoch, daß der Verkäu
die Übergabe bestimmten Tage berechtig
ein Reugeld von 30 Francs pro Faß vor
zutreten.

d) M. verkauft an N. seinen Garten, am r
überliefern, wenn „bis dahin sich ein b
fände".

e) V. vermietete dem M. ein Wohnhaus auf 1
dem M. zugleich das Recht ein, nach Al
Haus zu Eigentum für 60000 ℳ zu erw
es wolle.

f) Als der Sohn S. heiratete, übergab ihm s
im Anschlage von 20000 ℳ mit der
es ihm lebenslänglich mit 3 % zu verzi

des Vaters, Tode aber wieder in die Erbmasse einzuwerfen oder dafür den Betrag von 20000 zu ersetzen habe.

52. (58.) Unold ersucht den Marcus, der ein großes Kleidermagazin in Frankfurt besitzt, Kleider näher bezeichneter Art „zur Ansicht" zu schicken. Marcus kommt dem bereitwillig nach und schickt ihm einen großen Ballen Kleider frankiert zu. Unold mäkelt an dem Preise. Nach fruchtlosen Verhandlungen schreibt Marcus: „Schicken Sie mir die zur Ansicht mitgeteilten Kleidungsstücke frankiert zurück." Unold weigert sich, das Porto zu tragen.

Marcus klagt und beantragt, den Unold zum Ersatze des gesamten Portos zu verurteilen, während letzterer meint, daß er gar kein Porto oder doch jedenfalls das erste nicht zu ersetzen habe.

Wer hat Recht?

Würde es von Einfluß sein, wenn Marcus offenbar schundmäßige Ware geschickt hätte?

Oder: wenn er einen objektiv allzu hohen Preis angesetzt hätte?

53. (59.) A. verkaufte an B. einen Ochsen, behielt sich aber bis zur Bezahlung des Kaufgeldes das Eigentum vor. B. giebt das Tier für ein Darlehn dem C. zu Faustpfand und verkauft es dann an D. Dieser fällt in Konkurs.

Wer kann das Tier vorzugsweise in Anspruch nehmen?

54. (60.) Schaumberg schloß mit Merz und dessen Ehefrau einen Kaufvertrag über einen Acker ab, wobei beredet wurde, daß die Hälfte des Kaufpreises bar, die andere in einem Jahre berichtigt werden und bis dahin das Eigentumsrecht an dem Acker dem Schaumberg vorbehalten bleiben sollte. Nach einigen Monaten wird über Merz Konkurs eröffnet.

a) Kann Schaumberg das Grundstück ganz aus der Konkursmasse herausziehen?

b) Der Konkursverwalter wäre bereit, den Acker herauszugeben, verlangt aber, daß Schaumberg dann die erhaltene Hälfte des Kaufpreises in die Masse einzahle. Ist diese Forderung berechtigt?

c) Wenn Schaumberg darauf eingeht, kann er die Ehefrau Merz noch belangen?

d) Macht es hierbei vielleicht einen Unterschied, ob diese bei jenem Vertrage als Mitkäuferin aufgetreten war, oder ob sie eine rechtsgültige Bürgschaft für ihren Mann übernommen hatte?

55. (61.) In nachstehenden Fällen handelt
Fragen: Einmal, wie die betreffenden Thatb
charakterisieren sind? Sodann, wer jeweils E
Besitzer? Endlich, wer von den Beteiligten
züglichen Gegenstandes trägt, und was für I
ansonsten unter jenen sich ergeben?

a) L. hat mit K. einen Vertrag abgeschlosse
Bretter lieferte, welche dieser vertreiben
Kaufpreise 28 ℳ für das Schock an L.
erlös aber als Provision für sich behalt

b) Man sendet Geld an einen Freund, dam
bestimmter Qualität von einem Dritten f
natürlich das Geld zurückgebe, wenn ei
nicht zu haben ist.

c) Vertrag zwischen Lotteriedirektion und
letzterer eine Anzahl Lose bei dem Pul
soll, einige davon aber auch fest über
fugnis, nicht abgesetzte zu bestimmter
geben zu dürfen.

d) Bestellung von Wein; der Lieferant setz
auf die Rechnung, erbietet sich aber, es
stande und geschwefelt, binnen drei
nung zurückzunehmen.

e) Ein Auktionator übernimmt gegen feste
steigerung einer Erbschaft; es gelingt
sämtliche Gegenstände loszuschlagen.

f) „Nach mündlicher Absprache bekenne i
die in anliegendem Verzeichnisse aufgefü
J. erhaltenen Muster chinesischer und
im Betrage von 600 ℳ zum Verkaufe
übernommen zu haben, daß ich den
Monaten an Herrn J. übermache, und,
geschehen sollte, Herr J. nach drei M
zahlbar 8 Tage nach Sicht auf mich
aber dagegen Herr J. die Verbindlichke
Ablauf eines Jahres die nicht verkaufte
kostenden Preis auf Verlangen zurück
Betrag bar zu vergüten."

g) Buchhändlerisches Konditionsgeschäft. E
nimmt von einem Verleger Bücher, un
die nicht verkauften bis zu einem bestir

termine wiedergeben zu können, die nicht zurückgegebenen aber an diesem Termine bezahlen zu müssen.

56. (62.) Die Grundstücke des Schusters Scholle waren zur Zwangsversteigerung gestellt und dem Gastwirte Telgenkämper für das Meistgebot zugeschlagen worden. Gegen letztern trat nun Scholle mit der Behauptung auf, daß jener infolge seines ihm mündlich erteilten Auftrages diese Grundstücke erstanden habe und deshalb zu verurteilen sei, „ihm die Rechte aus dem Zuschlagsbescheide gegen Zahlung des Meistgebotes und der Kosten abzutreten".

Beklagter bestritt die rechtliche Zulässigkeit der Klage, weil Scholle sonst seine eigene Sache kaufen würde, l. 40 pr. D. de pigner. act. (13, 7), auch nach dortigem Partikularrechte Verträge über Immobilien der schriftlichen Form bedürften. Wogegen Kläger auf l. 22 § 3 D. mandati (17, 1) aufmerksam macht.

Welches Erkenntnis ist abzugeben?

57. (63.) Zum Schlusse dieses folgen einige Geschäftsabschlüsse, wie solche in der Übung unseres Großhandels auftreten. Sie sind der Korrespondenz eines großen Hamburger Exporthauses entnommen. Es wird an dieser Stelle darauf ankommen, die den Briefen unterliegenden juristischen Begriffe, mit welchen die Schreiber operiert haben, herauszufinden und technisch zu bezeichnen, sowie die abgeschlossenen Geschäfte auf ihre rechtliche Natur und Folge zu prüfen und klar zu stellen.

a) Briefwechsel über Erteilung eines „Auftrages".

Herrn N. H. in Hamburg. Bahia, 15. Oktober 1891.

Mich zum Empfange Ihres Geehrten vom 20. v. M. bekennend, danke ich Ihnen für die mir damit gemachten Mitteilungen. Die Preise des norwegischen Klippfisches an Ihrem Platze sind noch zu hoch, um mich zum Geschäft zu animieren. Sollten Sie indessen in die Lage kommen, 200 Kisten von der Kronenmarke zum Preise von ℳ 29 — per Kiste kaufen zu können, so erteile ich Ihnen hiermit den Auftrag, obiges Quantum für meine Rechnung abzuschließen und mit zwei Dampfern à 100 Kisten im Zwischenraum von 14 Tagen zur möglichst billigen Frachtrate an meine Adresse zu verladen. Die Assekuranz besorge ich selbst.

Ihren angenehmen Mitteilungen entgegensehend, zeichne

Hochachtungsvoll

S. & C.

Herren S. & C., Bahia. Hamburg, 3. November 1891.

Im Besitze Ihres Werten vom 15. v. M., danken wir Ihnen verbindlichst für den uns damit gefälligst erteilten Auftrag auf 200 Kisten Klippfische, Kronenmarke, zu dem limitierten Preise von ℳ 29 — per Kiste, bedauern aber Ihnen mitteilen zu müssen, daß es unmöglich ist, zu diesem Preise kaufen zu können. Die Nachfrage nach norwegischen Klippfischen ist andauernd eine sehr lebhafte, und da der Stock nicht groß ist, so halten die norwegischen Exporteure nicht allein sehr fest auf ihren jetzigen Forderungen, sondern geben schon zu verstehen, daß demnächst eine Steigerung eintreten muß. Wir würden daher die 200 Kisten heute nicht unter ℳ 31 — kaufen können, und angesichts der oben erwähnten Marktstellung hielten wir es für angebracht, Ihnen heute zu kabeln:

arabic = Wir können ihren Auftrag nur zu ... ausführen; kabeln Sie, ob wir kaufen sollen.

marmaid = ℳ 31 —.

garment = Tendenz steigend.

Wir hoffen morgen Ihre zustimmende Antwort zu erhalten, und inzwischen begrüßen wir Sie hochachtend N. H.

Herren S. & C., Bahia. Hamburg, 8. November 1891.

Wir bestätigen Ihnen unser Ergebenes vom 3. d. und empfingen am 4. Ihr Telegramm, so lautend:

balsamin = Kaufet 200 Kisten Klippfische zum bestmöglichen Preise,

woraus wir gerne ersahen, daß Sie das uns in Ihrem Geehrten v. 15. v. M. gegebene Limit für den Ankauf der 200 Kisten Fisch aufheben und uns ermächtigen, bestmöglichst für Sie zu kaufen. Es freut uns nun, Ihnen mitteilen zu können, daß, da wir auch für andere Plätze in diesen Tagen bedeutende Ordres auf Fisch erhielten, es uns gelang, eine Reduktion von $^1/_2$ ℳ per Kiste für unsere sämtlichen Einkäufer durchzusetzen, wovon Ihre 200 Kisten, die wir eben also à ℳ 30,50 abgeschlossen haben, natürlicherweise auch profitiert haben. Die Verladung der ersten 100 Kisten wird mit dem Dampfer „Nordpol", der am 12. d. ausgeht, erfolgen, und haben wir die Fracht zur Rate von ℳ 45 — per Kubikmeter bedungen. In der angenehmen Hoffnung, Ihnen also binnen kurzem mit Verladungs-Dokumenten aufwarten zu können, empfehlen etc. N. H.

Herren S. & C., Bahia. Hamburg, 12. November 1891.

Wir schrieben Ihnen am 8. d. und haben heute das Vergnügen, Ihnen Konnossement und Faktura zu behändigen über auf Ihre Ordre und für Ihre werte Rechnung per Dampfer Nordpol nach dort verladene

S. C. Nr. $^1/_{100}$: 100 Kisten Klippfische, Kronenmarke,

Sie ersuchend, uns für den Betrag unserer Faktura mit

ℳ 3697, 70 per 11. d. M.

gefälligst erkennen zu wollen. Wir etc. N. H.

[Anlage:]

Faktura.

Hamburg, den 12. November 1891.

Herren S. & C., Bahia.

Für die nachstehenden auf seine Ordre, für seine Rechnung und Risiko mit dem Dampfer Nordpol nach dort verladen, nämlich

ohne Versicherung

S. C. 100 Kst. Klippfisch.

Kronenmarke à 30,50	ℳ 3050,—
Fracht nach Bahia.	
12 Kbm. à 45,—	540,—
	ℳ 3590,—
Kommission 3 % „	107,70
	ℳ 3697,70

Valuta per 11. November. N. H.

b) Konsignation mit Vorschuß.

Der Kaufmann A. in Rio de Janeiro konsigniert (überträgt zum Verkauf) an B. in New York 1000 Sack Reis, wobei er von dem Konsignatar einen Vorschuß à conto des „netto Provenue" haben will, und zwar, wie unter Kaufleuten gebräuchlich, durch Wechsel; da aber Wechsel auf New York in Brasilien keine Käufer finden, so wird A. von B. autorisiert, auf London für des letztern Rechnung zu trassieren, und zwar auf das Haus C., 90 Tage nach Sicht. A. „negociiert" diesen Wechsel sofort in Rio de Janeiro und erhält so seinen Vorschuß. Dabei „avisiert" A. den C.; etwa: „Gegen den bei Ihnen von B. in New York zu meinen Gunsten eröffneten Kredit von £ . . ., war ich heute so frei, als Vorschuß auf genanntem B. gemachte Konsignation von 1000 Sack Reis £ 90 Ordre N. N. auf Sie zu entnehmen,

und empfehle ich diese Tratte Ihrer gefäll
zu Lasten des B. . . . ."

c) Konsignation mit garantiertem Erlöse seitens
Ein Hamburger Handelshaus hatte früher
Quantitäten für eigene Rechnung fest gek
Filiale in Rio de Janeiro gesandt; da abe
Artikels vor einiger Zeit stark fiel, auch
einem dortigen größern Bauunternehmer se
so gab es diesen Geschäftszweig auf. Nun
Segelschiffe, welche das Haus mit Pulver,
hölzern u. dergl. nach Südamerika verfra
Cement, so daß es weiterhin in seinem Inter
zur Verfügung zu haben; andererseits is
deutsche Cementfabrik sehr willig, ihre W
— wie sie angiebt, um ihre Arbeiter fortda
zu können und ihre Marke in Brasilien
lassen. So kommt zwischen dem Handelshau
ein Vertrag folgenden Inhaltes zu stand
nimmt gewisse Quantitäten von Cement
nach Rio de Janeiro, unter Bestimmung
viel niedriger ist, als der vormals bei de
gezahlte; dagegen wird der Fabrik ein bar
jetzt gewährt und zugesichert, daß der B
der jenen Preis übersteigt, ihr herausbe
während ein etwaiger Mindererlös dem
Last fällt.

LXIX.

1. Juristische Konstruktion folgender That

a) Jemand räumt einem alten Diener zur Ver
langjährigen, treuen Diensten unentgeltlich
Mietrecht in einem Gartenhause ein.

b) Verpachtung einer Jagd seitens der dazu
meinde.

c) Der Eigentümer eines Steinbruches gest
gegen bestimmte Geldleistung das Recht z
für sich zu brechen.

d) B. verpachtet an R. auf 12 Jahre seine
darauf befindlichen Gebäuden, Trockensch
öfen, der Zieglerwohnung und den vorh

und überläßt dem R. ferner zur Entnahme der zum Betriebe der Ziegelei erforderlichen Ziegelerde eine abgegrenzte Fläche von 20 Morgen von dem Acker des Gutes mit der Befugnis, dieselbe, soweit sie nicht zum Ausgraben der Ziegelerde in Angriff genommen sei, ackerwirtschaftlich auszunutzen: alles dieses gegen einen jährlichen Zins von 6000 ℳ.

e) Das Wegnehmen des Straßenkotes einer Stadt war im Wege der Versteigerung auf mehrere Jahre einem Unternehmer gegen einen von letzterm an die Stadtkasse zu zahlenden jährlichen Betrag übertragen worden.

f) Eine Stadt räumt einem Privatmanne Baulichkeiten auf 50 Jahre zum Gebrauche ein, unter der Auflage, sie auf seine Kosten wieder in Stand zu setzen und nach Ablauf jener Zeit solche mit den getroffenen Verbesserungen der Stadt unentgeltlich zu überlassen.

2. Ein Garten mit Wirtschaftshaus und Stallung war auf drei Jahre von Fuß an Zehe vermietet worden. Nach Ablauf jener Zeit verlangt Fuß die Räumung. Zehe entgegnet, daß Fuß, wie er erst nachträglich in Erfahrung gebracht, gar nicht Eigentümer sei, sondern dessen Vetter Knie.

Wenn dieses richtig steht, kann Fuß doch für sich die Räumung verlangen?

3. Der Lehrer Leonhardt in Grünberg, welcher bei Altenburg ein Bauerngut geerbt hat, kommt mit dem Landwirt Frost überein, daß letzterer jenes, dem seinigen benachbarte, Gut zu Gebrauch und Nutzung erhalte, und von den davon zu ziehenden Früchten ein Sechstel an den Leonhardt fallen, fünf Sechstel dem Frost verbleiben sollten.

Es entsteht späterhin Streit, in welchem es sich vor allem fragt, welches die rechtliche Natur des abgeschlossenen Vertrages sei? Und wie sich je nach der Entscheidung dieser Frage Recht und Pflicht der beiden stellen?

4. A., welcher mit X. über den Ankauf zweier Landstücke von gleicher Größe in Verhandlungen steht, hat seinem Bruder B., unter dessen dankender Annahme, versprochen, daß er ihm, wenn jener Kauf sich verwirklichen sollte, eines der beiden Grundstücke „in billigen Pacht“ geben wolle. Nachdem der Kauf zu stande gekommen, weigert aber A. die pachtweise Überlassung und wird nun darauf von B. verklagt, welcher das kleinere, aber bessere Grundstück wählt und 375 ℳ Pacht zu

geben bereit ist, da dieses der — wie ma marktgängige Preis für dergleichen Pachtgru angemessen wäre und von Sachverständigen drücklich als Beweismittel greife, sicherlich würde.

Was liegt hier rechtlich vor? Wie ist die scheiden?

5. S. hat ein Durchfahrtsrecht an dem des O. Nun verpachtet S. den einen Teil tumes an C., zugleich mit der Erlaubnis, d zuüben. O. aber verweigert dieses dem C., u l. 44 D. locati conducti (19, 2).

Mit Recht?

6. M. hat von den Erben des verstorbene in Halle dessen Photographiegeschäft (Atelier u schaft etc.) gepachtet, dann aber die Übernahn des Mietgeldes verweigert, weil es an einem fehle; für ähnliche Verhältnisse sei sogar mit ein Verbot derartiger Verträge ausgesprochen, Ministerialverfügung v. 21. September 1886 lässigkeit der Verpachtung von Apotheken Verw. 1886, S. 198).

Der Anwalt des H. hält ihm entgegen, daß Cirkular schwerlich rechtsbeständig sei, sond werbeordnung § 45 widerspreche: „Die Befu den Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter in jedem Falle aber sei der Unterschied vorha triebe eines Photographiegeschäftes nicht mehr, eine konzessionierte Gerechtsame erworben wer nun freilich auf seiten des M. nur die dupliz hervorruft, daß ein Pachter kein Stellvertrete rade aus der letzten Bemerkung der Jenseit greifbaren res incorporalis, als des doch be gegenstandes, in unserem Falle deutlich wer stierende Objekte könne man keine Verträge

Wie ist zu erkennen?

7. Die Gemeinde Bernstadt hatte mit Was als „Pachtvertrag" bezeichneten schriftlichen Ve wonach sie einen ihr gehörigen, aus zwei bez stehenden, Kalksteinbruch auf die Dauer von 2 jährlichen Zins von 450 ℳ verpachtete. I

das Recht zustehen, während der Pachtzeit nach Belieben die Gewinnung von Steinen aus den beiden Felsen zu betreiben; sie dürften auch das auf dem zum Steinbruchsbetriebe abgegrenzten Areal stehende und der Verpachterin verbleibende Holz wegräumen, soweit dies zum Zwecke der Anlage und des Betriebes des Steinbruches erforderlich sei.

Nachdem Waas und Necker den gedachten Steinbruch einige Jahre auf gemeinschaftliche Rechnung betrieben hatten, blieben sie mit der Bezahlung des Pachtzinses im Rückstande.

Die Gemeinde klagt jetzt gegen Waas auf Zahlung des ganzen rückständigen Betrages, indem bei einer Vereinigung zu Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bei gemeinschaftlichem Handeln der Teilnehmer diese solidarisch verpflichtet seien (H.G.B. Art. 266 u. 269). Handelsgeschäft betreffs der Steine liege aber vor nach H.G.B. Art. 271: „Handelsgeschäfte sind 1. der Kauf oder die anderweite Anschaffung von . . beweglichen Sachen . . um dieselben weiter zu veräußern;“ — Beklagter führt dagegen an: H.G.B. Art. 275: „Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte“, sowie l. 4 pr. D. de exercit. act. (14, 1).

Entscheidung mit Gründen.

---

8. In dem, einem Studenten vermieteten, möblierten Zimmer platzt infolge schlechter Konstruktion der dortselbst aufgestellte und seit kurzem in Gebrauch genommene Porzellanofen.

a) Wem liegt es ob, den Ofen auf seine Kosten wieder in Stand setzen zu lassen?

b) Gilt das gleiche, falls der Ofen infolge des Heizens etwas verstopft ist und gereinigt werden muß?

c) Wie steht es, wenn eine Fensterscheibe infolge strenger Kälte einen Sprung erhalten hat? oder durch Hagelschlag — oder von einem Dienstboten des Vermieters — oder von einem Dritten — oder unvorsichtigerweise von dem Studenten selbst eingeschlagen worden ist?

9. Bei der großen Rheinüberschwemmung im Frühjahre 1883 wurden in und bei Mainz viele vermietete Parterrewohnungen unter Wasser gesetzt und infolge dessen für die geflüchteten, nach dem Fallen des Wassers zurückkehrenden Mieter ohne gründliche Reparatur unbrauchbar. Einzelne derselben nahmen die Reparaturen auf eigene Kosten vor, andere aber nicht. In beiden Fällen kam es zu Prozessen, in denen es sich fragte:

a) Kann der Vermieter (V.) verlangen, d repariere?

b) Hat es Einfluß, ob im Mietvertrage aus Wohnung ist in demselben Zustande abz M. sie erhalten hat?

c) Kann M., wenn er diese Fragen nicht a ohne weiteres repariert hat, Ersatz dafi

d) Kann V. für die Zeit der Überschwen der Reparaturen Mietgeld verlangen?

e) Wie wäre es, wenn das betreffende H nichtet worden wäre?

10. Die dem Möhring von Voß auf acht Ländereien sind infolge eines Eisenbahnbaues eignet worden.

a) Hat dieser Umstand auf die fragliche Einfluß?

b) Wem gebühren die bezahlten Entschädi

11. Der Bierbrauereibesitzer H. hatte das Palais-Restaurant an den Restaurateur E. das verpachtet. Zu dem Pachtobjekte gehörte e Lauben und einem großen Pavillon; die Laube mit Landschaftsbildern verzierte Rückwand a Wand, welche dem angrenzenden Nachbar ei ist nun im Juli 1890 durch diesen abgebrocher hierdurch der Wirtsgarten längere Zeit, und Monaten, in welchen der Garten am meisten pflegte, fast gänzlich unbenutzbar.

E. behauptet nun: Die fragliche Rückwan mitvermietet worden, und der Verpachter mü gestörten Gebrauch jener Wand während de leisten; da dieses nicht geschehen sei, so ha Verschuldens dem Mieter auf dessen Interes er für die Zeit der Störung nur ein geringer

Der in diesem Sinne erhobenen Klage wur gehalten: Die fragliche Rückwand sei von d mitvermietet worden; auch treffe ihn kein V vielmehr nur ein Zufall vor, dessen nachteilig zu tragen habe.

Es ist Urteil mit Entscheidungsgründen

12. (13.) Schöne schreibt an seinen Rec „Vor zwei Monaten habe ich die Parterrer

gast gehörigen Hauses zum Zwecke des Restaurationsbetriebes gemietet. Vor einiger Zeit ist in demselben Hause Sailer mietweise eingezogen, welcher daselbst nun die Fabrikation von Hausenblase betreibt; hierbei werden aber derartig üble Dünste erregt, daß meine Wirtschaft dadurch ganz gestört und vernichtet wird.

Kann ich mich wegen des erlittenen Schadens an den Ladegast halten?

Oder muß ich mich gegen Sailer wenden?

Ist es vielleicht nötig, daß ich nachweise, Ladegast habe von dem Vorhaben jenes Fabrikationsbetriebes des Sailer Kenntnis gehabt und trotzdem an ihn vermietet?"

13. (14.) Ein Offizier hatte einen Pferdestall gemietet. Dieser ist bald darauf zufolge Baugebrechens eingestürzt und hat die darin befindlichen Pferde erschlagen. Der Offizier will nun Klage auf Entschädigung gegen den Vermieter anstellen.

Wie wird sein Anwalt eine solche Klage zu begründen haben?

14. (16.) Gabriel hatte an Broocks am 19. März 1880 ein Feldgut, bestehend aus 14 Morgen Ackerland, auf welchem auch Obstbäume standen und 3 bis 4 Morgen Wiesen auf sieben Jahre verpachtet. Im März 1881 fordert er den Pachtpreis für das erste Jahr, stößt aber bei Broocks auf Weigerung. Broocks behauptet: Der Pachtpreis sei mit Rücksicht auf 70 bis 80 alte Apfelbäume, die auf dem Lande gestanden, festgesetzt worden; von diesen Bäumen seien aber im Winter 1879/80 46 vollständig erfroren und 10 weitere durch den Frost so beschädigt, daß sie in Zukunft keine Früchte mehr tragen würden. Broocks verlangt hiernach Ermäßigung des Pachtpreises und Schadensersatz von Gabriel, und erklärt diesem, daß er andernfalls von dem Rechte des Rücktrittes Gebrauch machen werde, welches ihm wegen des wesentlichen Irrtums über die Qualität jener Obstbäume, an welchen der Frostschaden zur Zeit des Vertragsschlusses noch nicht bemerklich und vorauszusehen war, zustehe.

Gabriel bittet um Gutachten betreffs seiner eigentümlichen rechtlichen Lage.

15. (17.) Ein Jurist erhält von einem Freunde nachstehenden Brief zur sachverständigen Beantwortung:

„Zu meiner Mietwohnung gehört ein Garten, den ich kontraktlich zu meiner unbeschränkten Benutzung übernommen habe. Derselbe war verwahrlost und wurde von mir neu angelegt. Nach Kündigung des Mietverhältnisses wünsche ich einen Teil der von mir gepflanzten Topfgewächse und hochstämmigen Rosen aus dem

Garten herauszunehmen; mein Wirt weigert m
nahme jeglicher Gewächse, will sich auch zu
über deren Wert verstehen.

Muß ich die Gewächse überhaupt und auc
gung im Garten stehen lassen?

Ich hatte auch einige wilde Rosen eingep
aber nicht näher um sie kümmern können.
daß dieselben während einer Reise meinerseits
mieter okuliert worden sind. Ist er nun wirk
er behauptet, Eigentümer dieser Pflanzen gewc

16. (19.) Nachdem der Gerichtsassessor vor
gehörigen Karlshof an Hoffmann pachtweise in
hatte, fällte ersterer eigenmächtigerweise au
stehende Bäume.

An welche Rechtsmittel kann man zu gun
denken, und welche würden — und aus welche
Fug bei geriehtlichem Auftreten durchdringen

17. (20.) Ende 1884 hat Flörsheim alle in
des Wolf'schen Hauses befindlichen Zimmer un
lichkeiten gemietet. 1885 beabsichtigt Wolf
einen hölzernen Anbau vorzunehmen, um dadu
lichkeiten zu gewinnen. Noch ehe dieses in
protestirt Flörsheim privatim gegen die Errich
weil er an dem dritten Stock ein ausschließlic
habe und die beabsichtigte Veränderung die
würde. Wolf läßt den Anbau trotzdem errich

Als derselbe bis zum dritten Stocke voll
die erforderlichen (hauptsächlich in der Verw
der Treppe vom dritten zum vierten Stocke be
in eine Thüre für den neuen Anbau bestehend
änderungen getroffen werden sollen, übergiel
Angelegenheit einem Anwalte, um gerichtlich

Es ist eine Klageschrift mit genauer rec
auszuarbeiten.

---

18. (21.) Ist ein Billardspieler verpflichtet,
Schadensersatz zu leisten, wenn er beim Verlau
Spieles ein Loch in das Billardtuch stößt? Ko
ob das Billard in einem öffentlichen Lokale
für seine Benutzung „Stundengeld" erhoben
den Gesellschaftsräumen eines geschlossenen Kl

Mitgliede das unentgeltliche Spielen gestattet ist? Oder bei einem Privatmann, der Bekannte zu einer Partie als Gäste eingeladen hat?

19. (22.) „Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Differenzen werden die geehrten Benutzer meiner Leihbibliothek um gefällige Beachtung nachstehender Bedingungen gebeten:

1) Das Abonnement kann mit jedem Tag begonnen werden, und ist das Lesegeld für so lange zu entrichten, als sich Bücher in den Händen der Abonnenten befinden, wenn dieselben auch nicht gewechselt werden.
2) Die Teilnehmer werden gebeten, mehrere Nummern aus dem Katalog aufzuzeichnen, der für 20 ₰ käuflich zu erwerben ist.
3) Wer ein Buch beschädigt oder verliert, erstattet dessen Ladenpreis; gehört dasselbe jedoch zu einem mehrbändigen Werke, dessen Bände nicht einzeln käuflich sind, so muß der Wert des ganzen Werkes erstattet werden.
4) Unbekannte Personen hinterlegen den Wert der entliehenen Bücher als Pfand, mindestens aber ℳ 3 —."

Es sind folgende Fragen zu beantworten:

a) Von welchem Rechtsverhältnis ist hier die Rede? Was ist, jnristisch charakterisiert, ein „Abonnement"?
b) Wenn ein Abonnent hinterher (durch Krankheit, Reise u. dgl.) verhindert ist, von dem Abonnement Gebrauch zu machen, kann er nicht einen verhältnismäßigen Teil des schon gezahlten Betrages zurückfordern?
c) Ist es nötig, daß Vorauszahlung des Betrages ausdrücklich oben ausbedungen wurde, oder verstand sich dieses nicht schon von selbst?
d) Stimmt die Festsetzung sub 3. mit den entsprechenden gemeinrechtlichen Sätzen überein?
e) Was für ein Rechtsverhältnis ist im Falle 4. gegeben? Mit welchen Konsequenzen — dinglicher und obligatorischer Art?

20. (23.) Ein Mieter hat zugleich mit seiner Wohnung eine Laube, welche durch eine Traueresche gebildet wird, zu seiner ausschließlichen Benutzung kontraktlich sich ausbedungen. Der Hauswirt will nun nicht zugeben, daß der Mieter fremde Leute mit in die Laube nehme, und protestiert auch dagegen, daß der Mieter in der Laube eine Bank auf die Weise anbringe, daß er

einige Pfähle in die Erde schlägt und über d befestigt.

Unter welchen rechtlichen Gesichtspunkt is bringen?

21.* In dem vorigen Falle hat schließlicl einem gereizten Briefwechsel mit dem Vermi gekündigt. Der Vermieter sucht durch Inserat e und es kommen in den nächsten Tagen häufig die Wohnung ansehen wollen. Der jetzige Mie durch das Verhalten des Gegners stark verle allen Reflektanten, schließlich auch dem persön Vermieter den Zutritt zu den von ihm bewohnt Er erreicht dadurch auch, daß sich die Wohnun wieder vermietet.

Was ist zu allem diesem juristisch zu ben

22. (24.) In einem vermieteten Hause i entstanden.

a) Muß der Mieter auf Beseitigung desselbe
b) Muß er, wenn der Vermieter Maßregeln will, denselben ohne weiteres in die Miet
d) Da ihm dieses unangenehm ist, macht er den entdeckten Schwamm gar nicht aufm terer deshalb Schadensersatz fordern?

23. (25.) Zwischen Schmidt, welcher in Gastwirtschaft mit Ausspann betreibt, und dem war ein Vertrag geschlossen, wonach dem let bis zu 30 Pferdeständen, besonders zur Belegun zu Braunschweig garnisonierenden Husarenregi stimmte Bezahlung zur Verfügung zu stellen Februar, als 19 Husarenpferde in diese Stallun brach unter ihnen die Rotzkrankheit aus, w von der Polizeibehörde bei Strafe untersagt wur den Zutritt zu seinen Ställen zu gestatten. S 18. Februar von dem Magistrate Abhilfe, erhi wort; als er im Mai sein Ansuchen wiederho raumer Zeit ein ablehnender Bescheid zurück. wurden die letzten Husarenpferde aus jenen und am 11. September erfolgte die Desinfekt

Da während der fraglichen Zeit das Au Schmidt völlig lahm gelegt war, so ist ihn 15 ℳ pro Tag entstanden.

Er verlangt nun ein begründetes Gutachten: ob er im Wege Rechtens etwas — und von wem? — verlangen könne?

24. (26.) Der Stadtrat zu Leipzig beschloß, unter Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, im September 1892, daß wegen vorliegender Choleragefahr die damals bevorstehende Leipziger Michaelismesse ganz ausfallen solle.

Da nun in Leipzig eine große Anzahl von Lokalen gerade mit Rücksicht auf die Messe, und nur für deren Dauer, vermietet sind, so erhebt sich die Frage: ob der entstandene Mietzinsverlust von den Vermietern oder den Mietern zu tragen ist?

25. (27.) Danneman schreibt an einen Rechtsanwalt:

„In der Absicht, in Bad Nauheim meinen Wohnsitz zu nehmen, mietete ich im Juni v. J. von Schirmer eine Etage in dessen Wohnhause für ein Jahr um 900 ℳ. Meine Übersiedelung wurde durch Erkrankung und widrige Familienverhältnisse zunächst gehindert; ich habe aber für die beiden ersten Quartale doch an Schirmer den Mietpreis bezahlt. Jetzt ist es sicher, daß ich überhaupt nicht überziehen kann. Ich habe nun erfahren, daß Schirmer im Januar und Februar d. J. die vermieteten Räume dadurch selbst benutzt hat, daß er seine Kinder und das Dienstmädchen in denselben hat schlafen lassen.

Ist damit nicht unser Vertrag aufgelöst?

Wenn Sie es aber für rechtlicher halten, so wollen Sie in meiner Vertretung dem Schirmer nur das Mietgeld für jene zwei Monate abziehen?

Ist es denn nicht möglich, die Wohnung an einen Dritten unter der Hand zu vermieten? Mit Schirmer will ich aber nach unserem letzten gereizten Briefwechsel nichts mehr zu thun haben."

Was wird der Anwalt dem Anfragenden antworten?

26. (28.) Die Eisenbahnverwaltung E. schließt mit den Kohlengruben A., B., C., D. Verträge ab, wonach E. den letzteren Eisenbahnwagen zur Beförderung gewonnener Kohlen vermietet; für solche Wagen, welche von einer Grube auch jeweilen gewünscht, dann aber von ihr doch nicht in Gebrauch genommen worden wären, sollte für jeden Wagen eine Gebühr von 2 ℳ entrichtet werden.

Am 15. März 1889 erbittet Grube·A. 200 Wagen. Sie erhält sofort 74; am Nachmittag telegraphiert sie um schleunige Weiterbesorgung von 31 Wagen, die auch abgehen.

Nach einiger Zeit verlangt E. 190 ℳ Gebühren für die nicht benutzten 95 Wagen. — A. entgegnet, daß E. von B., C. und D.

bereits 410 ℳ erhalten habe, weil diese an d
von ihm bestellte Wagen gleichfalls nicht abge
wären aber damals bei dem überall herrsch
zur Verfügung des E. nur 114 Wagen gewe

E. repliziert, daß dies zwar thatsächlich
rechtlich aber als eine exceptio ex iure tertii
seien Wagen genug da gewesen, und die Rech
zu B., C., D. gingen A. nichts an.

Urteil mit Gründen?

---

27. (29.) In einem schriftlichen Mietvertrag
mieter verpflichtet, „weder zu kündigen, noc
kunft". Als nachmals die Mietpreise in jener
kündigte doch der Vermieter, unter der Beh
locatio perpetua nach gemeinem Rechte unzu

Mit Recht?

28. (30.) Ein Vermieter klagt gegen einen
mung der auf einen Monat vermieteten Wohn
Frist abgelaufen ist. In dem Verhandlungs
Beklagte vor, daß er die Wohnung ausdrücl
Semester gemietet habe. Der Vertrag war mü
abgeschlossen worden, und beide Parteien, d
sprechenden Behauptungen beharren, könne
nur den Eid benennen.

Wie wird das Gericht vorzugehen haben?

29. (32.) A. hatte dem B. Grundstücke um d
preis von 500 ℳ auf 6 Jahre verpachtet, u
halbjährlicher Zahlung des Pachtgeldes. B. l
verstreichen, ohne zu zahlen.

Welche rechtlichen Mittel stehen dem A.

30. (33.) In dem vorigen Falle hatte sic
und es waren jetzt bereits fünf Ziele fällig
eine Zahlung erfolgt ist. Als nun A. gegen B.
rechnet ihm dieser vor, daß er im letzten Ja
Reparaturen an den mitverpachteten Gebäude
behrlich gewordene Bewässerungsanlagen auf d
300 ℳ verwendet habe, deren Wiederersat
spruchen müsse. Wegen des Restes bittet er no
will sich aber auf nichts mehr einlassen und
wenn er den ganzen Pachtkontrakt los wäre.

Was kann bei dieser Sachlage jeder von dem andern rechtlich beanspruchen?

31. (34.) In einem Streite über die Benutzung eines vermieteten Schlachthauses wird von seiten des Vermieters behauptet, daß der Mieter das Haus und den Hof an einen dritten Schlachter zum Mitgebrauche behufs Ausübung des Schlachtereigewerbes überlassen habe; das sei mißbräuchlich, weil dadurch das Schlachthaus allzustark abgenutzt, und auch die weitere Folge herbeigeführt werde, daß in dem Hofe eine Vermehrung der Abfallstoffe und schädlichen Ausdünstungen entstünde; er, der Vermieter, wolle deshalb vom Vertrage zurücktreten.

Der Mieter erwidert, daß er während der Dauer der Miete die Befugnis habe, einen Untermieter anzunehmen.

Wer hat das bessere Recht auf seiner Seite?

32. (35.) Gempt hatte von Rautenberg auf eine Reihe von Jahren vier Räume „zur Betreibung einer Möbelfabrikation" gemietet. Die Lokalitäten waren in der Hamburger Zollvereins-Niederlage gelegen und deshalb den besonderen Anordnungen der Zollbehörde gesetzlich unterworfen. Anfang 1881 untersagte diese nun dem Gempt, vom 1. April desselben Jahres andere Möbel als Polstermöbel anzufertigen, worauf derselbe dem Rautenberg mitteilte, daß er zu seinem Bedauern ihm seine Räume vom 1. April 1881 zur Verfügung stellen müsse, da sie für ihn, den Gempt, jetzt keinen Wert mehr hätten. Rautenberg protestiert aber gegen diese willkürliche Handhabung ihres fest abgeschlossenen Vertrages; auf derartige persönliche widrige Zufälle könne er, der Vermieter, keine Rücksicht nehmen, und Gempt hätte sich die Möglichkeit einer solchen Verfügung, wie der jetzt eingetroffenen, beim Vertragsabschluß vorbehalten müssen; — was nun Gempt veranlaßt, auf Feststellung seiner Berechtigung, sich von den Mietverträgen loszusagen (C.P.O. § . .?) Klage zu erheben.

Urteil mit Gründen.

33. (36.) Der Kaufmann Holland hatte von dem Rheder Reyen dessen Schiff „Therese" für eine transatlantische Reise auf 10 Monate zur Monatsfracht von 4250 ℳ gemietet. Die Chartepartie enthielt indessen die Klausel: „Es steht jedoch den Befrachtern frei, die Charter bis auf 14 Monate auszudehnen." Das Schiff wurde nun zu einer Reise nach einigen Häfen der Westküste von Central-Amerika benutzt. Die dortigen Korrespondenten des Holland schlossen, wozu sie befugt waren, einen Unterfrachtvertrag mit einer andern Firma in betreff der Rückreise nach Europa.

Auf dieser befand sich das Schiff zur Zeit
14 Monate, und wurde es nach Vollendung
insgesamt $17^1/_2$ Monate verstrichen waren, de
sition gestellt.

Es erhob sich nun ein Streit zwischen
darüber, ob Holland für die letzten $3^1/_2$ M
Preis, wie für die früheren, zu zahlen habe, o
1200 ℳ mehr, um welchen Betrag die Frach
Zeitraume gestiegen waren; — und ist hierü
Gutachten sich auszulassen.

34. (37.) A. hatte von B. im Dezember
auf drei Jahre gemietet, mit dem Beginn vo
Nach Ablauf der Mietzeit wurde durch Einver
die fragliche Miete auf weitere drei Jahre au
aber auch nach dem 31. Dezember 1889 nicht
vormals bedungene Mietpreis in halbjährige
rando pünktlich abgeführt.

1891 kam es zu Streitigkeiten zwischen
fragt sich nun, wie es mit dem Mietverhältn
mit dessen weiterer Zeitdauer sich verhalte?

35. (38.) Der Zimmermeister Arckel hat
Bücking einen Zimmerplatz auf drei Jahre
demselben lagernde Holz verkaufte Arckel
an den Holzhändler Steinhauf, welchem bei A
Bücking einen Brief des Inhaltes zukommen
sofort den Platz zu räumen oder den seithe
zu bezahlen habe.

Steinhauf antwortet nicht, sondern läßt
es durch den Gang seines Geschäftes bedin
abfahren. Als dieses nach mehr wie einem h
war, erhält er eine Anforderung von Bücking
Mietzinsforderung; cf. l. 13 § 11 D. loc. cond.
tempore conductionis remansit in conduction
ut, prout quisque habitaverit, ita et obliget

Wird Steinhauf dem erhobenen Anspru
setzen können? Und welche juristischen Ge
bei der Schlichtung dieses rechtlichen Streit
Erwägung?

LXX.

1. Unter welche Rechtsbegriffe sind die folgenden kontraktlichen Abmachungen zu subsumieren?

a) Von dem Eigentümer wird ein Vicewirt für sein Haus bestellt; — ein Inspektor für ein Landgut, der Leitung und Betrieb desselben übertragen erhält; — die Mutter als Verwalterin des Vermögens ihres verschollenen Sohnes.

b) Ein Tapezierer soll eine Wohnung einrichten; — ein Buchbinder ein Buch einbinden; — ein Schlosser ein kunstvolles Gitterthor anfertigen; — ein Porträtmaler ein Bild herstellen; — ein Bildhauer ein Grabmonument liefern.

c) Es nimmt jemand Musikunterricht gegen Honorar; — ein Hauslehrer wird bei völlig freier Station angenommen, sei es mit oder ohne Zahlung einer kleinen baren Remuneration.

d) Ein Jäger übergiebt einem Schmied sein Gewehr zum Herausholen einer darin stecken gebliebenen Patrone.

e) Ein Pferdebesitzer leistet mit seinen Pferden Frachtfuhrleuten gewerbsmäßig Vorspann, oder zieht auf dem Leinpfade Schiffe stromaufwärts, wobei die Unkosten ersetzt und für Tag oder Stunde ein bestimmter Betrag als Entgelt gezahlt werden soll.

f) Jemand verpflichtet sich, einem andern gegen Entgelt zu verschaffen:

ein Darlehn; — eine erste Hypothek zu guter Kapitalanlage; — ein bestimmtes Grundstück; — 80 Centner Anthrazitkohlen; — einen tüchtigen Rechtsanwalt; — einen Sitz im Abgeordnetenhause; — eine Braut; — eine Aktie eines Bankvereins.

g) Ein Hamburger Exporthaus schließt mit einem Rheder über ein diesem gehöriges Dampfschiff einen Mietvertrag: entweder über das ganze Schiff zu einer Fahrt nach Loanda; — oder für bestimmte Räume und Kammern im Schiffsraume; — oder nur unter Übergabe der Ware zum Transporte nach San Thomé an eine bestimmte Adresse; — oder in der Weise, daß ihm das Schiff auf 18 Monate zu eigener Bemannung und Verwendung zur Verfügung gestellt wird; — oder endlich zwecks Überfahrt zweier Geschäftsangestellten nach Madeira, unter Verabredung voller Beköstigung derselben für eine runde Gesamtsumme.

h) Ein Gartenbesitzer liefert die Erträgnisse seiner Johannis- und

Himbeersträucher in einer Konditorei ab, welche die Früchte in Zucker für jenen einzumachen hat und als Entgelt eine bestimmte Anzahl fertiggestellter Gläser für sich behalten soll.

i) Ein Arzt hat mit dem Besitzer von Fuhrwerken einen Vertrag dahin abgeschlossen, daß, so oft der Arzt zu Fahrten über Land einen Wagen nötig habe, der andere einen solchen ihm stellen solle; am Ende des Jahres wird über die geschehenen Fuhren abgerechnet.

k) Es übernimmt jemand die Reparatur einer Mühle; der Eigentümer dieser verspricht ihm als Äquivalent die halbjährige Benutzung der Mühle.

l) Eine Gemeinde läßt einen Brückenbau aufführen; sie giebt die Ausführung im Wege der Submission an einen Bauunternehmer, der nun zur Ausführung der Maurerarbeiten einen Maurermeister in Unterakkord annimmt; dieser liefert durch seine Arbeiter die Maurerarbeiten.

m) Der Redakteur Engelbert hat sich verpflichtet, den „Ludwigswalder Boten", solange er denselben herausgeben werde, bei dem Buchdrucker Münchmann gegen sachgemäße Vergütung drucken zu lassen.

n) Seitens eines, der einen Feldfrevel begangen, wird einer Zeugen desselben eine Belohnung zugesichert, wenn dies ihn nicht anzeigen werde.

o) Vertrag mit einem Verleger, — entweder einer Zeitschr wobei ein Redakteur gegen festes Gehalt angestellt wird; Beiträge werden nach der Bogenzahl mit je 50 ℳ honor — oder eines Buches, Herstellung in verschiedener W auf Kosten des Autors, der Verleger übernimmt nu Vertrieb; auf Kosten des Verlegers, sei es ohne Ent gung an den Autor, sei es mit Beteiligung dessel Gewinn, der sich nach Deckung der Unkosten erg es mit Honorar an ihn, nach Bogen oder im ganz mit Freiexemplaren, oder endlich auf gemeinschaftlic unter Teilung des Gewinnes.

p) Ein Gutsbesitzer überträgt einem Architekten ur meister den Umbau einer Scheune in ein Brenn in vollem Umfange dergestalt, daß der Baumeist anderen Gewerken, wie z. B. Zimmerleuten, Glasern, Steinmetzen, Dachdeckern, zufallenden besorgen lassen, das dazu erforderliche Mate und alles dies dem Gutsbesitzer in Rechnun

2. Man achte ferner auf folgende Ausschnitte aus „der vierten Seite" einer Zeitung und bringe sie alsbald unter den zutreffenden juristischen Gesichtspunkt:

a) Bestellungen auf die X.-Zeitung für die Monate Mai und Juni werden von allen Reichspostanstalten zu dem Preise von 2 ℳ angenommen. Hier am Orte erfolgt die Zustellung je nach Wunsch zweimal täglich, morgens und abends, oder einmal täglich (Morgen- und Abend-Ausgabe zusammen) des Abends. Bei einmaliger Zustellung beträgt das Bestellgeld für die Monate Mai und Juni 1,70 ℳ, bei zweimaliger Zustellung 1,90 ℳ.

b) Ankündigung von Karussellfahrten auf dem Jahrmarkte.

c) Kammerjäger vertilgt Ungeziefer.

d) Wasch- und Plättanstalt empfiehlt sich.

e) Ein Klavierspieler erhält dauernde Stellung.

f) Redakteur für eine Zeitschrift gesucht, der bereit ist, sich mit einem Kapital von 70000 ℳ an der betreffenden Zeitschrift zu beteiligen.

g) Stellenvermittlung für Kaufleute durch den Verband deutscher Handlungsgehilfen.

h) Die provisionsweise Vertretung einer Färberei und Appreturanstalt von Baumwollenfutterstoffen zu vergeben.

i) Für einige Fachzeitschriften werden tüchtige Annoncensammler gesucht; hohe Provision wird gewährt.

k) Aufforderung zur Beteiligung an Stangen'schen Gesellschaftsreisen.

l) Rechtshilfe, nebst schriftlichen Arbeiten dazu; — Photograph empfohlen; — Schönschreiben wird gelehrt und in drei Wochen jede schlechte Schrift verbessert; — elegante Garderobe wird nach Maß gefertigt; — die Anfertigung von 3000 Quadratmetern Pflaster soll vergeben werden.

3. Welcher Vertrag liegt in der Annahme eines „Hausmannes", der im Kellergeschoß eine Wohnung eingeräumt erhält und entweder: dafür einen bestimmten jährlichen Preis bezahlt und die Verpflichtung des Thürschließens, der Straßenreinigung und der Beaufsichtigung des Hofes hat; oder: nur diese letzteren Thätigkeiten als Äquivalent leistet; oder: für seine Portierdienste außer der freien Wohnung noch Wochenlohn bezieht?

4. Der Zimmermeister Beilhorn hatte gegen eine Vergütung von 6000 ℳ es unternommen, dem Cirkusbesitzer Saski den Bau eines neuen Cirkus auf einem von der Stadt Osnabrück gemieteten

Platze aus lediglich von Beilhorn zu lieferndem I
stellungen der Kunstreitergesellschaft des Saski hei
den Abbruch des Cirkus, die Räumung des Pla
Rückgabe an die Behörde nach Beendigung der Vo
zuführen.

Der Vertrag wurde von Beilhorn ausgeführt; S
den Lohn schuldig. Als er nach beinahe drei Ja
energisch gemahnt wurde, verwies er ihn auf d
Verjährungsgesetz vom 22. September 1850, nach
aus Forderungen der Handel- und Gewerbetreibei
und Arbeiten mit dem Ablaufe von zwei Jahren
stände an Miet- oder Pachtgeldern in vier Jahre

Wie steht es hiernach mit dem Anspruche d

5. Einem Notar war Auftrag zur Vornahme de
eines bestimmten Grundstückes erteilt worden.
ausgeführt war, widerrief der Eigentümer jene V

Ist er nun von aller Verbindlichkeit frei, oder
die Vergütung, welche ihm für die geschehene
Geschäftes in Aussicht stand, jetzt beanspruchen?

6. Von besonderer rechtlicher Bedeutung ist
Prozessen führende kaufmännische Lehrvertrag.

a) Wie ist die Annahme eines Lehrlings in
geschäfte juristisch zu bestimmen? Kommt e
ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unei
leistung stattfindet, oder ob für die Arbei
wird?

b) Ein Beamter hatte seinen jüngern Bruder l
mann in die Lehre gegeben und diesem
Lehre, die mehrere Jahre dauern sollte, ein
für Wohnung und Kost auf die Dauer de
gewährt. Der Lehrling hatte jedoch nach e
die Lehre verlassen.

Kann sein Bruder pro rata temporis die
schädigung zurückfordern?

c) Ist ein Vater als Selbstkontrahent anzusehe
eigenen Namen für seinen minderjährigen Sc
vertrag abschließt?

d) Kann ein Lehrvertrag alsbald aufgehoben w
wiesenermaßen der Lehrling mit häuslichen
überhäuft wird? In einem besondern Falle
des Lehrlings behauptet, daß in dem nu

ersten Lehrjahre seinem Sohne keine andere Beschäftigung zugewiesen worden, als auf die Post zu laufen, oder andere Gänge zu besorgen, sowie Muster abzuschneiden und aufzukleben, Waren hin- und herzutragen und andere derartige Hausknechts- und Auslauferdienste mehr; nahm er ihn mit Recht vor Ablauf der Zeit aus der Lehre? Wie stand es in dem Falle, da ein Lehrling nach einem halben Jahre seit seinem Eintritte in ein Kupferdruckereigeschäft zu kränkeln anfing, über Husten und Brustschmerz klagte und öfter Bluthusten bekam, so daß der Arzt die Beschäftigung des Knaben im Kupferdrucke für schädlich erklärte?

e) Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn seitens des Lehrlings, oder seitens des Lehrherrn der Lehrvertrag grundlos gebrochen wird? Wie steht es, wenn der Prinzipal in Konkurs verfällt?

7. Ein Müller soll Getreide für mehrere Bauern mahlen. Dabei wird das Korn zusammengeschüttet, so daß alles einen großen Haufen giebt und alsdann gemahlen wird. Dann liefert er dem einen sein Quantum ab; der Rest geht bald darauf durch unglücklichen Zufall zu Grunde.

Können die anderen Besteller etwas fordern, sei es von dem Müller, oder von demjenigen, der schon Mehl erhalten hat? Welches rechtliche Verhältnis lag hier überhaupt vor?

---

8. Ein Kaufmann legt einem Juristen folgende briefliche Anfrage vor: „Wir empfingen gestern unter beiliegendem Briefumschlag einen Brief, der vom Absender mit einer Reichspostmarke frankiert, versehentlich jedoch in einen Briefkasten der Privat-Briefbestellungsanstalt „Courier" gesteckt worden ist. Der „Courier" hat dafür Straf- (doppeltes) Porto (im ganzen also 6 ℳ) erhoben. Ist der „Courier" berechtigt, Strafporto zu erheben; oder muß er nicht derartige Briefe zum Zwecke der richtigen Frankierung an den Absender zurückgeben?"

9. Der Redakteur eines Lokalblattes erhebt gegen einen Reichstagsabgeordneten Anspruch auf Entschädigung wegen der im Interesse der Wahl des letztern geleisteten Dienste und erlittenen Vermögensnachteile. Er hält ihm vor, daß derselbe als Wahlkandidat zu dem Redakteur gesagt: Ich werde Sie auf das nobelste bezahlen; Sie können auf mich rechnen.

Wie ist über den erhobenen Anspruch rechtlich zu urteilen?

10. (11.) Die Stellung eines „Hausarztes" ist neuerdings

mehrfach rechtlich streitig geworden. Nach allg ist der Inhalt des Vertrages dahin aufzufass jederzeit dem Rufe in das Haus folge und auc stunde seinen Rat gebe und von Zeit zu Zeit Familie besuche, und daß er für seine gesa Pauschquantum erhalte.

Es fragt sich nun aber, wie in Ermangel rede das Jahreshonorar zu berechnen ist? In Einfluß die ärztliche Taxordnung hierauf hat?

11. (12.) Der pensionierte Förster Laetus Dienstherrn von Hassen Klage, darauf gegrün seinem damaligen Dienste die Geschäfte des meisters übertragen worden, wegen der hier Verhinderung bei der Besorgung jenes Diens beigeordnet und in dem desfallsigen Reskript sei, daß er am Schlusse einer Gratifikation e eine solche sei ihm jedoch nicht zu Teil gew

Ist die erhobene Klage gerechtfertigt?

12. (13.) A. hat durch mehr als fünf Jah B. beim Betriebe eines Krämergeschäftes bei dieser Zeit befand er sich nebst seiner Toc Kost und Wohnung. Nach einem persönliche jetzt für die abgelaufene Zeit einen Betrag Monat in Anspruch, da heutzutage die Entge Dienste vermutet werde, und jener Betrag fü leisteten ortsüblich und auch angemessen sei.

Welche *actio* ist angestellt? Ist sie nac gründet oder nicht?

13. (14.) Ein Arzt war von einer Gem gegen jährlichen Gehalt mit der Verpflich Armen unentgeltlich zu behandeln, angestellt hin persönliche Differenzen ausbrachen, kün jenem die Anstellung.

Nun erhebt der Arzt Klage gegen die G Erfüllung des angegebenen Vertrages, indem seinen Dienst weiterhin zur Verfügung gest die Beklagte, da seine Anstellung in unw geschehen, zu der Kündigung des Kontrakt wesen sei.

a) Welche der Parteien hat mit Recht winnen?

b) Würde ebenso in dem Falle zu entscheiden sein, da ein Kulturingenieur mit einem Gutsbesitzer einen Vertrag über Herstellung einer systematischen Drainanlage auf dem Landgute jenes für einen bestimmten Preis in Bausch und Bogen abgeschlossen hatte und nun der Gutsbesitzer diesen Kontrakt kündigte?

14. (15.) Ein Fabrikant, welcher einen Werkführer nach dem mit demselben abgeschlossenen Vertrage ausdrücklich auf Lebenszeit und mit Ausschluß der Kündigung angenommen hat, entläßt ihn aus seinen Diensten. Der Werkführer klagt auf Zahlung des versprochenen Gehaltes; wogegen der Beklagte die Einrede vorschützt, daß er die Fabrik, für welche er den Kläger engagiert, habe eingehen lassen, und daß er deshalb berechtigt gewesen sei, den fraglichen Vertrag als dadurch gelöst anzusehen. Entscheidung?

15.* In einem Privatbriefe fand sich nachstehende Bitte um Rechtsbelehrung:

„Eine an einer Privatschule mit Gehalt und freier Station auf zwei Jahre fest angestellte Lehrerin erkrankte an den Masern und mußte wegen der Ansteckungsgefahr für die Schülerinnen in ein Krankenhaus übersiedeln. Während der Krankheit wurde ihr von der Schulvorsteherin eine Vertreterin bestellt.

Wer trägt die Kosten der Verpflegung im Krankenhause und der Vertretung?“

16. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß Bauten gewöhnlich über den Anschlagspreis zu stehen kommen, zumal wenn der Bauherr vom Baugewerken ein Gutachten ohne ganz im einzelnen ausgearbeitete Kostenberechnung erhalten hat. Es fragt sich nun aber:

a) Muß der Bauherr ohne weiteres den überschreitenden Betrag bezahlen? Oder ist der Übernehmer an seinen einmal gemachten Kostenanschlag unbedingt gebunden?

b) Der Bauherr hat Verdacht, daß die Einhaltung des Kostenanschlages zu ungunsten der Solidität geschehen ist; kann er mit der Bezahlung des Entgeltes bis zur Feststellung der Tüchtigkeit des gelieferten Werkes warten?

c) Wenn sich der Besteller ausdrücklich die Billigung des anzufertigenden Werkes vorbehielt, ist er bei einer Verwerfung desselben verpflichtet, Gründe anzugeben?

d) Kann der Besteller, wenn er den bedu
Vorbehalt angenommen hat, hinterher ent
rügen? Ist es gleichgültig, ob er eine au
bation vorgenommen hat?

17. Der Dienstknecht eines Gutsbesitzers
aufgetragenen Beaufsichtigung und Antreibun
einem unverkleideten Göpelwerke in dasselbe
letzt worden.

Kann er von seinem Arbeitgeber Schadense

18. Ein Unternehmer führte im Auftrag
Staates für diesen einen Damm zu einem
und zwar nach einem von den Ingenieuren
gestellten Plane, worin die vorzunehmenden
kleinsten Einzelheiten aufgeführt und die Art
sowie auch die Beschaffenheit der dazu zu verwe
vorgeschrieben waren. Der Unternehmer führ
nach Vorschrift aus; allein infolge der Fehl
Planes rutschte der Damm zusammen. Jene
er unter diesen Umständen von der Haftung
Mit Recht?

19. Einem Annoncenbureau war das Ei
serates in 58 italienischen Blättern zum Durc
je 6 Fr. aufgegeben; es konnte aber nur in
Zahlung des Preises wurde verweigert, weil
erfüllt sei.

Es fragt sich, wie jener Vertrag juristisch
ist? Und wie sich hiernach Rechte und Pflich
bestimmen?

20. Ein Bauer begegnet einem andern La
von diesem den Auftrag, in der nächsten W
Scheune lagerndes Getreide zu dreschen. A
nächsten Woche kommt jener Bauer mit zwei
den Hof des Bestellers, welcher an diesem
nachbarten Stadt gefahren ist. Sie untersuch
Getreide und finden, daß es, wie bei der
des Jahres 1888 in der dortigen Gegend es al
lich naß ist; sie setzen es daher an die Sonne
einem Teile das Ausdreschen.

Da sie nach einiger Zeit merken, daß bei
sich die Ähren platt schlagen, so machen sie
wirtes darauf aufmerksam, erhalten aber zur

Getreide in diesem Jahre überhaupt nicht besser sei. Sie dreschen nun darauf los.

Als sie nach vier Wochen ihren Lohn sich holen wollen, so zieht ihnen der Landwirt 4 ℳ ab, weil sie nicht ordentlich gedroschen hätten. Sie kommen in Streit und bringen die Sache an einem Gerichtstage vor dem Amtsgerichte zur Verhandlung.

Was wird der Richter thun?

21. Eine von einer Privatgesellschaft veranstaltete Elbfahrt konnte nicht ausgeführt werden, weil das dafür gemietete Dampfschiff auf den unter dem Wasser liegenden Anker eines Elbkahnes stieß und ein Leck erhielt.

Es fragt sich nun, ob die eingetretene Leistungsverhinderung den Anspruch auf Zahlung des für das Dampfschiff bedungenen Fuhrlohnes aufgehoben hatte?

22. Nach Erlaß des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurden alle sozialistischen Zeitungen, auch die wissenschaftliche Zeitschrift „Die Zukunft", in den letzten Tagen des Oktober verboten.

Die Abonnenten hatten am Anfange des Quartals den Betrag für dieses schon voll entrichtet; und kam es damals vielfach zur Erörterung: ob es dabei einfach sein Bewenden hätte, oder ob sie nicht irgend etwas von irgend wem als Entschädigung gesetzlich beanspruchen könnten?

23. Koker hatte zur Gewinnung von Eis Grundstücke gepachtet, welche von den angrenzenden Bächen unter Wasser gesetzt werden sollten, um dieses gefrieren zu lassen. Er übertrug die Arbeit, das sich bildende Eis während des Winters auszuhacken und auf Wagen zu laden, dem Amthor gegen eine Vergütung von drei Pfennig für den Centner, wobei Amthor für die erforderlichen Arbeiter und nötigen Werkzeuge selbst zu sorgen hatte. Bei Beginn der Arbeit zeigte sich, daß mangels genügenden Wasserzuflusses das sich bildende Eis am Boden angefroren und die Eisgewinnung unmöglich war.

Amthor klagt gegen Koker den Ersatz des ihm durch diese Unmöglichkeit zugegangenen Schadens ein, da er seine Dienste und Arbeiter bereit gestellt habe. Koker erwidert, daß bei der Werkverdingung der conductor die Gefahr trage.

Wie ist zu erkennen?

LXXI.

1. Wie sind nachstehende Verabredungen re
terisieren?

a) Mehrere Tagelöhner vereinigen sich, um
Holz zu spalten oder zu fällen.

b) Zwei Freunde verabreden, während der I
meinsam einen Ausflug zu unternehmen.

c) G. hat einen zweifelhaften Schuldner S. u
solche Geschäfte gewerbsmäßig betreibend
schein: von dem einlaufenden Gelde soll
der G. erhalten.

d) Der Eigentümer einer Schafherde, der v
nichts versteht, vereinigt sich mit einem
triebe der Schäferei in der Art, daß der S
Pflege der Schafe übernimmt und von d
drittel erhält.

e) Ein Verleger übernimmt Herstellung u
juristischen Monographie mit dem Bedi
Deckung der gesamten Unkosten etwa erz
und dem Autor zu gleichen Teilen zufall

f) Der Besitzer eines Rennpferdes, der nicht
bindet sich mit einem Reiter, der kein I
Teilnahme an einem Wettrennen dergesta
das Pferd des andern reiten soll und ein e
gleich zu teilen ist.

g) Der Fiskus und ein Rittergutsbesitzer ha
geschlossen, um einen Bach in dem für da
Flößereiinteresse erforderlichen Zustande zu
vor Beginn der Flößperiode eine gemeinsa
finden und von beiden Teilen bestimmt we
besserungen gemacht werden müssen; kön
einigen, so soll die Königliche Regierun
ein prozessualisches Verfahren nicht vork

h) Ein Geschäftsmann, der eine Schlachterei
treiben wollte, ging mit einem Kapitalis
ein, wonach dieser ihm 30000 ℳ zur
Es sollte diese Summe dem Gläubiger
werden und vom jährlichen Gewinn der S
fünfte Teil zukommen, während $^4/_5$ dem G
bleiben.

i) Es bildet sich ein Komitee zur Errichtung eines Kriegerdenkmals, wobei Sammellisten in dem Orte umgehen und Beiträge von Privaten entgegengenommen werden.

k) Kolibay und Averhoff schließen am 26. März 1891 folgenden von ihnen beiden unterzeichneten Vertrag: „1) Kolibay besetzt den dem Averhoff gehörigen Ruda-Teich mit 100 Schock Besatzfischen ohne Entschädigung. 2) Im Herbst 1892 wird der Ruda-Teich von Kolibay und unter seiner Aufsicht befischt, und die Fische werden unter ihm und dem jetzigen Besitzer zur Hälfte geteilt. 3) Die Kosten der Fischerei bezahlen die beiden Unterzeichneten zur Hälfte."

2. A. und B. haben einen Steinbruch gepachtet und verabredet, daß sie das Pachtgeld gemeinschaftlich bezahlen wollen, den Steinbruch aber beliebig, jeder für sich, ausbeuten können. Was liegt hier juristisch vor?

3. (4.) A. hatte von dem Wirte W. die Erbauung einer Kegelbahn und eines dazu gehörigen Hauses übertragen erhalten, die Ausführung dann aber an B., C. und D. in der Weise weitergegeben, daß die drei letzteren den Bau auf gemeinschaftliche Rechnung ausführen, der zu erzielende Gewinn aber unter A., B., C. und D. zu je $^1/_4$ geteilt werden sollte.

Als später Streit entstand, handelte es sich selbstverständlich in erster Linie um Feststellung der richtigen juristischen Auffassung des fraglichen Vertrages. Welches ist diese?

4. (5.) Zwei jüdische Güterhändler, Kuschel und Lissauer, hatten sich vereinigt, um einem Bauern Namens Brunn sein Hofgut feil zu machen und abzukaufen und es nachher stückweise auf gemeinschaftliche Rechnung wieder zu verkaufen. Kuschel trat mit Brunn in Unterhandlung, und es kam ein Kauf um 65000 ℳ zu stande, jedoch so, daß Kuschel zum Rücktritte berechtigt sein sollte, wenn die nach Landesrecht erforderliche polizeiliche Genehmigung zum stückweisen Wiederverkauf nicht erteilt werden würde. Die Genehmigung wurde versagt — zur großen Freude des Brunn, dem inzwischen zum Bewußtsein gekommen war, daß er sein Gut zu wohlfeil verkauft habe, und der nun sicher hoffte, daß Kuschel von dem Rücktrittsrechte Gebrauch machen werde, da dieser und Lissauer selbst weder bewirtschaften konnten noch wollten. Diese aber waren nicht gesonnen, ohne allen Gewinn wieder abzuziehen.

Es erschien jetzt Lissauer bei Brunn und teilte ihm mit, Kuschel hege die Absicht, zur Hofmetzgerei das Gut zu behalten.

Darob erschrak natürlich der Bauer; nun sagt
könne seinen Glaubensgenossen vielleicht zum E
und er schlage Brunn einen neuen Vertrag vo
durch gemeinschaftliche Thätigkeit von Lissau
Verkauf gebracht und der Erlös über 65000
gleich geteilt werden. In der Angst, Kusche
halten, geht Brunn auf den Vorschlag ein; K
Lissauer und Brunn suchen Liebhaber für
auch nach wenigen Wochen um 75000 ℳ a
kauft wird.

Wie sind die beschriebenen Geschäfte rech
Und welche Rechtsfolgen kommen ihnen zu?

5.* Zwischen den beiden Dresdner Straßen
der neuen „roten“ und der alten „gelben“, s
interessanter Prozeß. Das Streitobjekt bildet
an der dortigen Kreuzung der elektrischen Ba
Straßenbahnlinien. Die Polizeidirektion hatt
schaften die Verfügung erlassen, daß dort e
aufzustellen sei. Die „Rote“ war dem sof
und als die „Gelbe“ den „Roten“ dort stel
natürlich ihren „Gelben“ nicht erst auf. D
sich aber mit dem einen; ihr war es gleich
„gelb“ war. Nun verlangte die „rote“ Ge
„Gelbe“ ihren Mann zur Hälfte mit bezahle
Hälfte die Geschäfte der andern Gesellschaft
„Gelbe“ wendete wieder ein, die „Rote“ h
stellung des Mannes lediglich ihre eigene V
denn die „Rote“ habe nicht nur einen halben
ganzen aufzustellen gehabt. Daß durch d
„Roten“ sich die Verpflichtung der „gelben“
seits einen Mann aufzustellen, erledige, sei ih
sie bezahle nichts.

Welche juristischen Begriffe finden hier An
ist begründet zu entscheiden?

6. Zwei Brüder kaufen zusammen ein G
schaftlich zu bewirtschaften. Dem einen ste
erbten Vermögen aber nur noch 50000 ℳ z
der andere 70000 ℳ einschießen kann.

Was kann ein jeder mangels besondere
schäftsgewinn beanspruchen?

7. Die Gebrüder Hopp behalten nach ihres Vaters Tode ihr Vermögen, das sie von ihm ererbt, gemeinschaftlich und vereinigen sich dahin, Schaden und Gewinn zu teilen und miteinander zu tragen. Dem ältern Bruder werden kurz darauf 600 ℳ, die er in der Lotterie gewonnen, gestohlen; wie er nun von seinem Bruder 300 ℳ Beitrag verlangt, so weigert sich dieser, ihm etwas zu geben.

Mit Recht?

8. Ein Kapitalist (K.) schließt mit einem Techniker (T.) einen Gesellschaftsvertrag behufs Erwerbung und Betreibung einer Fabrik zur Anfertigung von Holzwaren. K. schießt 60000 ℳ ein, T. übernimmt die Oberleitung der Anstalt; jenes Kapital soll mit 6 % verzinst werden, im übrigen gleicher Anteil am Gewinn statthaben. Am Ende des ersten Geschäftsjahres: Gewinn nur 300 ℳ. Jetzt fordert K., daß T. ihm aus seinem kleinen Privatvermögen 3600 ℳ Zinsen ersetze.

Ist er hierzu berechtigt, und weshalb oder weshalb nicht?

9. (10.) Auf der 1881 von Mitgliedern des hanseatischen Geschichtsvereins unternommenen Wisby-Fahrt wurde nach der Ankunft auf Gotland ein feines Festmahl abgehalten, das von dem Vereinsvorstande, der von den Teilnehmern mit den Kontraktsabschlüssen mit Wirten, Rhedern etc. betraut worden war, arrangiert und danach von den allgemeinen Reisekosten, zu welchen jeder Teilnehmer beigesteuert, bestritten wurde; die Getränke sollte aber jeder für sich bezahlen. Es wurde sehr unterschiedlich getrunken: teurer Champagner und einfache Weine; und so geschah es, daß einer der Teilnehmer, welcher Bürgermeister in einer kleinen Stadt Pommerns und ein etwas genauer Herr war, sich nur eine Flasche billigen Rotweins bestellte und bei dieser während des ganzen Festes ausharrte. Am andern Tage war aber bei der Abrechnung schlechterdings nicht mehr zu ermitteln, was und wieviel jeder einzelne getrunken hatte; und das Komitee schickte einen Diener mit einem Zettel herum: es müßte aus dem angegebenen Grunde auch das Getränk ausgeschlagen werden. Der Bürgermeister bezahlt unter Protest 15 ℳ.

Kann er zurückfordern? *Quanam actione?*

10. (11.) A. und B. spielen gemeinsam ein Los in der Braunschweiger Lotterie, obgleich das Spielen in derselben in ihrem Heimatsstaate verboten ist. Das Los gewinnt. A. zieht den ganzen Gewinn ein und weigert sich, etwas herauszugeben,

weil aus einer verbotenen Handlung niemar herleiten könne.

Welche *actio* könnte man dem B. anraten selbe Erfolg haben müssen?

11. (12.) Aus dem Protokoll eines Verha dem Amtsgerichte X.

K. trägt klagend vor: Er habe mit N. Gemeinschaft den Umbau einer Staatsstraße über unternommen; N. habe die Kasse und d führt, und er, K., verlange jetzt von ihm Recl die von N. gemachten Einnahmen. N. erwi ihren Abmachungen das erforderliche Material liefern gehabt, solches aber noch nicht gestel pflichtung zur Abrechnung bestehe also zur K. könne keinen Anteil an der Arbeit verlang Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichk habe. K. repliziert, daß dieser Einwand des trages unzulässig sei und N. nur Schadensers spruch nehmen könne.

Entscheidung mit Gründen.

12. (13.) Ein Gesellschafter hat in sei geschäftsführender Socius das der Gesellschaft unentgeltlichen Bewohnung zugewiesen erhal lösung zeigt sich, daß die ihm eingeräumte schädigt ist, so wie er überhaupt als ein nac allen Geschäften sich erwiesen.

Können die übrigen Gesellschafter ihn we Beschädigungen in jener Wohnung zum Ersatz was für einen Beweis wird es dabei ankomm es alsdann mit der Beweislast?

13. (14.) Fleißig war seit 1886 in de Firma Theophil und Eggert als Arbeiter b unglückte im Mai desselben Jahres bei de Waggons zur Eisenbahn in der Art, daß ihn Transportwagens ein Bein unter dem Knie v Während sich Fleißig noch in ärztlicher Beh klärte ihm einer der drei Mitinhaber der Fi junior: „Seien Sie unbesorgt; Sie werden lebenslänglich versorgt!“ — welches Verspr Ausdrücken besten Dankes fest annahm. Nac

trat Fleißig wieder als Arbeiter in die Fabrik ein, wurde aber nach einigen Jahren doch entlassen.

Hat Fleißig einen rechtlichen Anspruch? Gegen wen und worauf müßte sich derselbe richten?

---

14. (15.) Läpke und Simson verabreden, bei einer auktionsweisen Parzellierung eines Rittergutes Grundstücke zu erstehen und für gemeinsame Rechnung wieder zu veräußern. Simson nimmt die Ausführung in die Hand und erhält den Zuschlag auf zwei Grundstücke für 6000 ℳ.

Nach einiger Zeit tritt Läpke klagend gegen Simson auf und behauptet, daß die Grundstücke von Simson jetzt wieder an Dritte für 7000 ℳ verkauft seien; er sei bereit, die Hälfte der Unkosten zu tragen, die Simson liquidieren möge, verlange aber auch die Hälfte des Gewinnes. Simson entgegnet, er habe keinen Gewinn gemacht; da sich nämlich Läpke bis zu ihrem jetzigen Streite um die fragliche Sache gar nicht gekümmert habe, so habe er, Simson, seine Ansprüche aus den Parzellenverkäufen an seinen Bruder gegen den Ankaufspreis der Grundstücke und Ersatz seiner Unkosten mit 350 ℳ cediert.

Urteil mit Gründen.

15. (16.) Ein junger Kaufmann, welcher Mitglied eines Gesangvereins ohne juristische Persönlichkeit war, wurde durch einen Mehrheitsbeschluß der Mitglieder aus dem Vereine ausgeschlossen und erhob deshalb Klage darauf, daß dieses ungültig und er fernerhin als Mitglied des Vereins zu betrachten sei. Von beklagtischer Seite wird die Zulässigkeit des Rechtsweges bestritten, weil nach § 5 der Vereinssatzungen jedes Mitglied in erwähnter Art ausgeschlossen werden könne, sobald es sich Beleidigung des Vorstandes zu schulden kommen lasse, was von dem Kläger geschehen sei. Dieser leugnet, daß er den Vorstand beleidigt habe; und da also die Mehrheit keinen Grund zum Ausschlusse gehabt, so sei er in seinen statutenmäßigen Rechten verletzt und zur Betretung des Rechtsweges befugt.

Wie wird das Gericht zu befinden haben?

16. (18.) Zwischen Nolte und Odin war 1881 ein Sozietätsvertrag auf zehn Jahre abgeschlossen worden, in dem sie sich zu persönlicher Thätigkeit im Geschäfte und zu Einlagen verpflichteten, und in welchem für den Todesfall des Nolte bestimmt war, daß Odin innerhalb vier Wochen nach dem Tode jenes zu bestimmen habe, ob die Gesellschaft mit den Erben des Nolte

fortgesetzt werden, oder ob dieselben aus der
sollten. Es heißt dann wörtlich weiter: „Im
mit den Nolte'schen Erben fortgesetzt werden
einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu ihrer
Sozietät zu bestellen, mit welchem allein
schafter sich in Verhandlungen einzulassen br

Nach dem Tode des Nolte erklärt Odin rec
Erben in die Sozietät eintreten sollen. Es fr

a) welches der Umfang der Rechte der Nol
b) welche Rechte der von ihnen gemeinschaf
Bevollmächtigte hat?

17. (19.) A. und B. pachten gemeinschaft
meinde eine Jagd auf 6 Jahre, unter solida
für das Pachtgeld. Jeder soll das von ihm
veräußern, und am Ende des Jahres soll dan
teilend abgerechnet werden. Nach einem Ja
wird von seinem Sohne X. beerbt.

Dieser ist zwar mit B. persönlich verfei
doch die Jagd gern fortsetzen und klagt dahe
seines Rechtes, als Erbe seines Vaters in di
einzutreten. B. leugnet, daß es eine *actio com*
und will sich auf nichts einlassen; während
daß die Gemeinde bereits das fällige Pachtge
habe, da ja die Verpflichtungen seines Vaters
dessen Tod natürlich nicht erloschen seien.

Entscheidung?

18. (20.) Mehrere Bauunternehmer bilden
gesellschaft auf Gegenseitigkeit zur Sicherung
einer von ihnen auf Grund des Haftpflichtge
unglückten Arbeiter werde bezahlen müssen.
heißt es: „Wenn die von den Mitgliedern zu
nicht ausreichen, den etwaigen Schaden zu de
Mehrheitsbeschluß für jedes Mitglied die nöt
steuer aufgestellt werden."

Ein Teilnehmer tritt am 16. Juni aus; an
den Jahres wird beschlossen, daß für das mi
abgelaufene Rechnungsjahr eine Beisteuer,
den Ausgeschiedenen zu erheben sei.

Ist jenes ausgetretene Mitglied zu dieser

LXXII.

1. Wie sind die kommenden Vermögenszuwendungen juristisch zu bestimmen und zu behandeln?

a) V. bietet dem W. durch briefliche Mitteilung verschiedene Gegenstände zum Geschenke an, stirbt aber am Nachmittag desselben Tages. W. erklärt nun den Erben gegenüber, daß er jene von ihnen bis jetzt nicht widerrufene Zuwendung annehme.

b) M. erstand in der Zwangsvollstreckung das Haus des N. und veräußerte es bald darauf zu einem höhern Preise an O., wobei er dem N., unter dessen Annahme, versprach, daß er ihm den Überschuß herausgeben werde, da er dieses als Ehrenpflicht ansehe.

c) Ein Gemeinderat bewilligt, unter Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde, dem Bürgermeister während der Dauer seines Amtes den unentgeltlichen Bezug einer jährlichen Quantität Holz aus dem Gemeindewalde zur Heizung seines Amtslokales.

d) Einem Arzte, der einer befreundeten Familie gegenüber die Ausstellung einer Rechnung für geleistete ärztliche Dienste abgelehnt hat, wird von jener eine kostbare Statue zugeeignet.

e) E. erklärt in einer von ihm unterzeichneten Privaturkunde, daß er für jetzt und unwiderruflich dem F., dem Kinde der G., eine Summe von 8000 ℳ zuweise, und zwar wegen der dem E. von der G. erwiesenen Dienste; welche Summe dem F., im Falle dessen Mutter G. zur Zeit des Ablebens des E. noch unverheiratet sei, von des letztern Erben ausbezahlt werden solle.

f) X. möchte gern ein im Miteigentum von Y. und Z. stehendes Gut pachten; Y. ist geneigt, Z. dagegen nicht. Nun verspricht X. dem Z. für die Dauer der Pacht jährlich 60 ℳ im besondern, wenn Z. in die Pacht willige; Z. stimmt zu.

g) Es verspricht jemand der seither unbescholtenen Frauensperson, die sich ihm hingegeben hat, eine Entschädigung und Abfindung; — oder er giebt seinem unehelichen Kinde gegenüber in die Hand von dessen Vormund das Versprechen ab, daß er ihm Alimente in bestimmter Höhe zahlen werde.

h) Von mehreren ihren Vater beerbenden Kindern erteilt der älteste Sohn seine Zustimmung dazu, daß ihm bei der Erb-

teilung die für ihn von dem Vater ve
kosten angerechnet werden. Auch ist di
einverstanden, daß die Ausstattung und
bei ihrer Verheiratung erhielt, auf ihr
geschrieben werden.

i) Eine Provinzialverwaltung bewilligt ei
jährlichen Zuschuß für Herausgabe ei
der Provinz. Doch soll die Unterstüt
werden, wenn das Werk nach dem F
Provinziallandtage dazu bestellten Auss
schaftlichen oder technischen Anforderun
die dem Stande der jetzigen Zeit angen

k) In einer Urkunde heißt es, daß S. dem
kungsweise übermacht, mit der Bestim
erst nach dem S. Tod Ansprüche habe

l) Zwischen einem Gläubiger und seinem
rere Forderungen streitig, einige sog
schließen einen Vertrag, wonach der
zahlen, der Gläubiger 50 % nachlassen
ledigt sein soll.

m) Der Großherzog von Hessen hat im Frü
gehörigen Salinen Karls- und Theodors
für 245000 ℳ an die Krone Preußens
seits das ganze Anwesen der Stadt Kreuz
läßt. Letztere übernimmt dagegen au
Verpflichtung, sämtlichen Königlichen
das zum Verbrauch in den Schloßküch
salz unentgeltlich und in feinster Güte

2. Liegt in der Bestellung einer Hy
Schuldners, der sich hierzu nicht verpflichte
freiem Antriebe seinen Gläubiger gegen etw
sicher stellen will, eine Schenkung?

Ist eine solche in dem Erlasse eines Pf
hypothekarischen Gläubiger gegeben? Oder
an erster Stelle Eingetragenen auf sein Vor
eines nachstehenden Hypothekengläubigers?

Wie verhält es sich in dieser Hinsicht m
sich Verbürgenden, — dem Hauptschuldner,
gegenüber?

3. In Prag kam es im Beginn dieses Ja
artigen Prozesse zwischen einem Kaufmann

[redacted]

angestellten Reisenden. Letzterer klagte auf Zahlung von 100 Gulden Weihnachtsgeld, mit der Begründung, daß ein solches an dortigem Platze gebräuchlich und üblich sei; während der Prinzipal die Neujahrs- oder Weihnachtsgelder an die Handlungsgehilfen als reine oder höchstens remuneratorische Schenkung aufgefaßt und deshalb die erhobene Klage abgewiesen haben will.

Es ist folgenden Fragen Antwort zu erteilen:

a) Wer war in dem berichteten Streite im bessern Rechte?

b) Ist der Fall dem gleichstehend, da ein Gast einem Kellner oder Portier eines Gasthofes ein Trinkgeld giebt? Oder ein Passagier dem Schaffner einer Pferdebahn? Oder ein zu Besuch weilender Reisender dem Dienstboten seines Gastfreundes?

c) Wie verhält sich derselbe zu dem Hingeben eines Geldstückes an einen an dem Wege sitzenden Orgelspieler? Oder an die auf der Straße singenden Kurrende? Oder an einen Taschenspieler, der des Abends in einer Restauration erscheint und Kunststücke vorführt?

d) Wie steht es rechtlich mit den Cigarren oder der Reichsmark, die ein Reisender einem Eisenbahnschaffner giebt, damit ihn dieser in seinem Abteil allein fahren lasse?

4. In einem unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Hause kam es zwischen einer Prostituierten und einem Soldaten zu einem Streite, in dessen Verlauf ein Polizeibeamter in das Haus kam und auf Verlangen der Beteiligten den Streit schlichtete; darauf bekam er von den beiden zusammen eine Mark.

Er wurde deshalb unter Anklage gestellt, mit Bezug auf St. G. B. § 331: „Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft."

Der Angeklagte verteidigte sich damit, daß er jene Mark als Entgelt erhalten habe; schlimmstenfalls könne man es doch nur als „Trinkgeld" ansehen.

Welches Urteil war zu fällen?

5. Die Ehefrau eines reisenden Kaufmannes wurde während der Abwesenheit ihres Mannes gefährlich krank; ihrem Ende nahe, ließ sie sich von ihrer langjährigen Haushälterin versprechen, daß diese stets im Hause in ihrer seitherigen Stellung verbleiben werde; sie solle dem Manne diesen Wunsch der Sterbenden mit-

teilen und beifügen, daß die letztere gewüns
Haushälterin eine angemessene Vergütung da

Als nach dem Tode der Frau der Kauf
und dieses alles erfuhr, versprach er der Hau
und unter der Bedingung der Verstorbenen
über die Hälfte zahlte er ihr nach zehn Jahre
nach seinem bald darauf erfolgenden Tode w
Erben die Leistung des Restes, weil betreffs
Formmangels ungültige Schenkung vorläge.

Die Haushälterin berief sich darauf, daß d
doch nicht habe lediglich bereichern wollen; s
führung des letzten Wunsches seiner Ehefrau
geltung für das Ausharren der Haushälterin i
sehr hoch bezahlten Stellung gewesen sei.

Entscheidung.

---

6. A. schenkt dem B. ein Bild. Nach e
sich C. als Eigentümer des Bildes und fordert
seines Rechtes von dem B.

Hat dieser einen Ersatzanspruch gegen A.
fluß, ob A. bona fide war; — oder: ob er
zusteckte, damit sie dort, und nicht bei A., g
oder: ob A. zwar das Eigentum des C. nich
ordentlichem Achthaben hätte kennen müssen;
ob A. den Sachverhalt dem B. mitgeteilt und
daß er dafür sorgen werde, daß B. das Bi
können?

7. Ein Vater war mit Hinterlassung von
Söhnen ohne Testament verstorben. Der älte
sehr guten Verhältnissen lebt, verzichtet auf
sie dem jüngern zuzuwenden, und zahlt ihn
Summe von 4000 ℳ zur Errichtung eines selb
aus seinem erworbenen Privatvermögen zu.

Nach einiger Zeit treten Mißhelligkeiten
Bruder beträgt sich dabei sehr unfein, plaud
nisse des ältern aus und sucht ihn durch
kretion und Mißbrauch ihm geschenkten Vert
schädigen.

Der ältere Bruder wendet sich endlich an
der Frage, ob er wegen solcher rohen Unds
seinem Bruder zugewendeten Wohlthaten wid

8. „Hochedelgebohrner, Hochgeehrtester Herr Amtmann!

Eurer Hochedelgebohrnen sehe ich mich gemüßiget klagend anzubringen, was maßen ich zu der Zeit, als ich mit meiner ersten Frau Barbara Katharina in unfruchtbarer Ehe gelebet, meiner Schwester Kind, Barbara Christina Fettin, nicht nur bey mir auferzogen, sondern auch bey deren Verlobung im Jahre 1731 mit Simon Rudolfen, diesen neuen Eheleuten meine zu 400 fl. angeschlagene halbe Hofreide gegen herauszugebende 100 Rthlr. und noch 3 Morgen Acker ganz frey und umsonst durch eine freywillige Schenkung übergeben habe. Nachdem ich aber seitdem im Jahre 1738 mit Clara Trotzin zur andern Ehe geschritten, und mit selbiger noch am 5. Jul. 1743 eine Tochter erzeuget: So habe ich in Betracht dieser unvermuthet veränderten Umstände von gedachtem Rudolf die geschenkten Güter zwar zurückbegehret, jedoch in Güte nichts von ihm erhalten können. Wenn nun gleichwohl derselbe bey so gestalten Sachen dazu den Rechten nach allerdings verbunden ist, in Betracht sowohl bekanntlich *ex arg. L. 8 C. de revoc. donat.* die zur Zeit der Schenkung nicht voraus gesehene *supervenienta prolis* deren nachherige Zurückforderung rechtlich begründet, als die höchste Unbilligkeit sein würde, ein solchergestalt nachher zur Welt kommendes Kind gegen die offenbare und vielmehr stillschweigende Bedingung zurückzusetzen: Als ergehet an Eure Hochedelgebohrne meine rechtliche Bitte, Beklagten vorladen zu lassen, und nach erfolgter Einlassung und Antwort in Rechten zu erkennen und auszusprechen: Daß Beklagter die eingeklagte halbe Hofreide gegen Zurückgebung der dagegen erlegten 100 Rthlr., wie auch gemeldete 3 Morgen Acker *cum omni causa et expensis* Klägern wieder abzutreten schuldig. Hierüber das mildrichterliche Amt besten Fleißes anrufend, beharre mit schuldiger Ehrerbietung

Eurer Hochedelgebohrnen ganz gehorsamster Diener
Johann Heinrich Strackbein, Schulmeister zu Langenstein."

Vorstehende Klageschrift fand sich im Sommer 1879 in der Registratur des vormaligen Landgerichtes A. Sie war dem Schicksale reponierter Akten, nach zehn Jahren eingestampft zu werden, versehentlich entgangen. Das Aktenstück enthielt nur diese Klage, mit dem spätern Vermerk, daß die Sache durch Vergleich geordnet worden sei.

Es fragt sich aber: ob, unter Voraussetzung der thatsächlichen Wahrheit der gemachten Angaben, der gestellte Klagantrag rechtlich begründet war; und welche Gründe dafür oder dawider sprachen?

9. Sind nachstehende Schenkungen gü
kommen?

a) „Geschehen vor dem Amtsgerichte L. —
überreicht Schenkungsurkunde Anl. a.
bittet, solche zu den Gerichtsakten zu
glaubigung etc.“

b) Es schenkt jemand in mündlichem Vert
buch mit einem Guthaben von 12000
seine drei Schwestern.

c) Ein alleinstehender wohlhabender Mann
der Witwe seines Sohnes eine jährliche
auf Lebenszeit. Die Beschenkte nimm
Schreiben an.

d) Ein Hauseigentümer verkauft in libera
Verwandten das Haus um 18000 ℳ
werte.

10. Die Eheleute Marchand haben eine
einem Kapitale von 20000 ℳ zu bestimmt
dung gegründet. Als sie später in Konkurs g
Konkursverwalter Ungültigkeit jener Verfüg
der gerichtlicher Insinuation.

Ist diese Meinung gerechtfertigt?

11. Dr. med. Arnold, geboren 1815, sch
Antritte einer wissenschaftlichen Reise nac
mit seiner Ehefrau einen gerichtlich vollzog
welchem er sich verpflichtete, ihr sein
schenken, welche Schenkung jedoch erst be
Ableben in Ausführung gelangen und von ih
sollte. Seit Arnolds Abreise ist über sein L
keine Nachricht eingelangt. Seine Ehefra
Bruder verlangt, als ihr einziger Intestater
Vermögens des Arnold von dem Verwalter
erklärung des Arnold, welche auch, nachden
Ediktalien fruchtlos erlassen waren, im Mä

Inzwischen war aber im Januar 1888
schienen, welches, dem seitherigen Gewohr
der Todeserklärung konstitutive Bedeutung b
nun zwei Geschwisterkinder des Arnold a
das Vermögen des Arnold für sich, weil die
weder unter Lebenden noch von Todes wege

Der Bruder von Frau Arnold wünscht

Gutachten darüber, ob er es auf einen Prozeß mit den zuletzt genannten Prätendenten ankommen lassen solle?

12. Am 10. Oktober 1885 starb zu Assenheim in Hessen der pensionierte Gerichtsaktuar Philipp Bauer, unverheiratet, 65 Jahre alt. Der Verstorbene hatte an unheilbarer Schwindsucht gelitten und war erst vor kurzer Zeit nach Assenheim verzogen, um sich daselbst im Hause seines Neffen Karl Bauer verpflegen zu lassen. Nähere Verwandte hinterließ er nicht, wohl aber einen unehelichen Sohn, Wilhelm Siener, im Alter von 17 Jahren; Philipp Bauer war mit dessen Mutter Margarethe Siener verlobt gewesen, das Verlöbnis aber war kurz vor der Geburt des Wilhelm Siener mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben worden. Jetzt tritt die Margarethe Siener namens ihres Sohnes klagend auf und verlangt für diesen, der als „Brautkind" und in diesem Falle als uneheliches Kind überhaupt (vgl. § 2, Nr. 9) nächster Intestaterbe sei, die Erbschaft heraus.

In der Verhandlung entgegnet der Beklagte, Karl Bauer: Es existiere gar kein Nachlaß, da der Verstorbene noch zu seinen Lebzeiten durch einen gegenseitigen Vertrag sein ganzes Vermögen ihm, dem Beklagten, übertragen habe und er es auf diesen Titel, nicht als Erbe des Verstorbenen besitze. Die zu den Akten gegebene Vertragsurkunde lautet in den relevanten Teilen:

„Schenkungs- und Verpflegungsvertrag zwischen Philipp und Karl Bauer, aufgenommen vor Großh. Bürgermeisterei in Assenheim am 8. Oktober 1885. . . . Philipp Bauer übergiebt sein gesamtes Vermögen (Geld, Wertpapiere, Möbel, Kleider etc.) im Betrage von 6000 ℳ an seinen Neffen Karl Bauer. Das Vermögen wird erst nach dem Tode des Übergebers an Übernehmer ausgehändigt.

Der Übernehmer hat dagegen folgende Verbindlichkeiten zu erfüllen:

1) aus dem Nachlaß zu übergeben: die goldene Uhr und das Weißzeug an die verheiratete Schwester des Karl Bauer; 2) lebenslänglich dem Übergeber zu gewähren: Einsitz im obern Stockwerk des Hauses von Karl Bauer; — sowie von heute an den Übergeber zu verpflegen, d. h. alle Bedürfnisse für Essen und Trinken unentgeltlich zu verabreichen und ihn in gesunden und kranken Tagen getreulich zu unterhalten. Wenn der Übernehmer sich gegen den Übergeber undankbar beweisen, ihn gar mißhandeln oder beleidigen sollte, so kann der letztere verlangen, daß dieser Übergabsvertrag gegen eine Vergütung von 500 ℳ wieder aufgehoben werde . . ."

Kläger repliziert: der Vertrag sei kein g
eine Schenkung und zwar *donatio mortis*
leistungen des Beklagten hätten von vornherein
Verhältnissen der Beteiligten und nach dem G
wonach Philipp Bauer im Laufe des Winters
mehr wie 100 ℳ betragen können. Thatsäc
Beklagte in den zwei Tagen gar nichts geleis
zeug seien auch nicht mehr wie 100 ℳ w
Formvorschriften für Schenkungen nicht gewa
von Todes wegen sei, so sei der ganze Vertra

Beklagter entgegnet: Der Vertrag sei ein
pflichtung seinerseits sei vorhanden gewesen,
lich nicht mehr viel habe leisten können, m
gleichgültig sein, wie der Umstand, daß in
Wort „Schenkung" gebraucht sei. Dazu übe
zu aller Vorsicht der Vertrag vor dem Bürger
gegeben und alle Form somit gewahrt sei; ob
Meinung, daß eine *donatio* vorliege (natürlich a
wegen ihres Charakters als *donatio sub modo*
überhaupt keine Form nötig gewesen wäre.

Es ist Urteil mit Entscheidungsgründen

LXXIII.

1. Welches ist die zutreffende juristisch
stehender Willenserklärungen?

a) Die städtische Sparkasse fordert in der
Einlagen auf, und giebt bekannt, daß
Schuldner auszuleihen bereit sei; — eine
Gutsbesitzer einen Kredit bis zur Höhe

b) Es bittet jemand brieflich um Gewähr
Der Angegangene erlaubt jenem, einen
ziehen und denselben weiter zu begebe
ihm einen eigenen Wechsel.

c) Ein Möbelhändler, der eben Gelegenheit
Stühle zu verkaufen, schickt zu einem b
genossen, um sich die fehlende Stückzahl
weilen zu leihen.

d) Es wird auf eine zu liefernde Arbeit ei

e) Ein Kapitalist verspricht einem Ökonor

zur Anzahlung des Dritteils eines von dem Landwirte zu erstehenden Gutes erforderliche Geld darleihen werde.

f) Durch testamentarische Bestimmung ist einem Erben die Verpflichtung auferlegt, einem Dritten eine gewisse Summe auf eine bestimmte Zeit als unverzinsliches Darlehn zu geben; — dann stellt sich heraus, daß dieser Dritte noch unter väterlicher Gewalt steht.

g) Ein Dienstmädchen, welches aus dem Dienste tritt, um sich zu verheiraten, ersucht die seitherige Herrschaft, die ihm noch 200 ℳ an Lohn schuldet, diese Summe an den Vater der Ansucherin auszuzahlen, da sie diesem das Geld leihweise versprochen habe. Die Auszahlung geschieht.

h) Als Ergebnis einer Geschäftsführung für einen andern wird zu gunsten des Vertreters ein Saldo von 2000 ℳ festgestellt, wovon der andere 400 ℳ bar bezahlt, während die übrigen 1600 ℳ an bestimmten späteren Terminen bezahlt werden sollen.

i) „Je soussigné A. L. reconnais avoir reçu de mon beau père vingt cinq obligations Alsace-Lorraine de mille francs chacune, rapportant 4 % et m'engage à les lui rendre, quand il le désirera et devrai de plus lui faire tenir les coupons annuels échéant le 2 janvier ou le montant des dits coupons."

2. Nach einem Darleihvertrage nahm ein Grundbesitzer zur Ausführung eines Baues von einem Kapitalisten ein Darlehn von 90000 ℳ gegen Hypothek auf; in einem Revers wurde aber bestimmt, daß das dargeliehene Geld einstweilen bei einer Bank niedergelegt und nach und nach, wie es nach den auszuführenden Bauarbeiten erforderlich sein werde, an den Bauherrn verabfolgt werden sollte. Das Kapital wurde in dieser Weise von der Bank allgemach bis auf 8000 ℳ bezahlt, als der Grundbesitzer in Konkurs geriet.

Wie ist die Verabredung rechtlich zu charakterisieren? In welcher Weise sind die Ansprüche des Kapitalisten und der Konkursmasse auseinander zu setzen?

3. Milse hat dem Vieler 3000 ℳ schenkungsweise zugewendet. Später kommt Milse in Geldverlegenheit, und Vieler beredet deshalb mit ihm, daß Vieler die angegebene Summe, zu deren Rückerstattung er sich unter den eingetretenen Umständen für verpflichtet erachte, als ein verzinsliches Darlehn behalten und nach dreimonatlicher Kündigung zurückzahlen solle. Bald darauf stirbt Vieler. Seine Erben, von Milse auf Rückzahlung der ihnen gekündigten

3000 ℳ gedrängt, halten das Versprechen ihr für rechtsgültig.

Ist diese Ansicht zutreffend?

4. Ein Bauer hatte bei einem sog. Kunden Müller, der die von seinen Kunden gelieferte Mehl und die Kleie abliefert und seinen Lo Molter, Abzug eines gewissen Quantums von d von dem Centner Frucht), erhält, längere Zeit Weise mahlen lassen, indem er jedesmal ungefäh brachte und das entsprechende daraus gewonn erhielt. Dann kam es aber vor, daß er währe je einmal keine Frucht hatte und doch Mehl deshalb den Müller, von seiner Frucht zu ma entsprechende Mehl nebst Kleie zu liefern, er ebensoviel von seiner, des Bauern, Frucht dag

a) Ist dieses Darlehn oder Tausch oder was s verhältnis?

b) Wie steht es mit den jeweiligen Eigent

c) Was ist die Folge, wenn nach der Verw seitens des Müllers, aber vor der Ablieferu zerstörender Zufall eintritt?

5. Der Gastwirt Schacht suchte ein Darlehn Verpfändung seines Grundstückes. Soubiron er zur Darleihung dieser Summe bereit und nimm ausgestellte Schuld- und Verpfändungsurkunde die Valuta zahlt er abschläglich 7000 ℳ und noch in Rest. Der Schuldner, dem an der ba des Valutarückstandes gelegen ist, wendet s Agenten Ötzen, und dieser läßt sich bereit Soubiron, jedoch ohne dessen Auftrag, die rüc zu zahlen.

Später nimmt er den Soubiron wegen Ers gezahlten 2000 ℳ in Anspruch, wird aber vor gewiesen.

Es entsteht nun die Frage: gegen wen der Zahlung jener 2000 ℳ einen Anspruch erwo dieser Anspruch zu begründen sei?

6. Nach dem Statut einer Gewerbebank „ der Gesellschaft unbedingt, Nichtmitglieder so l versammlung nichts Anderes beschließt, das R in die Gesellschaft zu machen, die aber eine

als den Bezug von 4 % Zinsen vom Tage der Einlage an nich genießen; die Zinsen werden nur für volle Monate berechnet; fü Spareinlagen, die nicht wenigstens drei volle Monate bei der Kass stehen bleiben, werden keine Zinsen bezahlt; die Kasse ist jedoc nur, wenn der jeweilige Kassenbestand eine sofortige Rückzahlur nicht gestattet, berechtigt, eine Kündigungsfrist zu verlangen (welche je nach der Größe der Rückzahlungen auf eine kürzere od längere Zeit bestimmt ist).

Auf Grund dessen hat ein Kaufmann auf ein Sparbüchle 15000 ℳ eingelegt, die er dann an verschiedene Personen cedier Als diese die Schuldsumme von der Gewerbebank fordern, will die mit Gegenforderungen gegen den Cedenten aufrechnen.

Es fragt sich nun, ob dieses bei einem solchen Vertrage r der Gewerbebank gesetzlich zulässig oder ausgeschlossen ist?

7. Der Pachter Schott hatte seinem Verpachter Hümmer z Sicherstellung der aus dem Pachtvertrage entstehenden Verbi lichkeiten eine Kaution von 10000 ℳ in der Art geleistet, d Hümmer berechtigt sein sollte, über diese Summe gegen Verzinsu mit 5 % zu verfügen. Als später über das Vermögen des Sch der Konkurs ausbricht, verlangt der Konkursverwalter von Hümı die Zahlung des Kautionsbetrages.

Der Beklagte hält entgegen, daß die übergebene Summe n mehr im Eigentume des Schott sich befinde; und daß er, Hümı nur gegen Abrechnung und gegen Abzug seiner Forderungen dem Pachtvertrage herauszugeben brauche. Worauf der Konk verwalter erwidert, daß er namens des Schuldners aus dem lehn und dem *depositum irregulare* fordere.

Wie ist zu erkennen?

---

8. Wie ist das Alter eines Pfandrechtes zu bestim welches zur Sicherung des Gläubigers bei einer Krediteröff bestellt wird, der zufolge der Kreditgeber dem Kreditnehmer bestimmte Summe zur Verfügung stellt und an ihn oder seine Anweisung, auf Wunsch auch in einzelnen Raten zu z verheißt, — und zwar nach reinem römischen, wie nach heu gemeinen Recht?

9. „Hat *Anno* 1624 N. N. von X. X. 8000 Thaler erb Nachdem aber das Darlehn nicht alles an baarem Gelde gesch sondern eine Chur-Fürstliche Cammer-Verschreibung auf 30 zugleich an statt Geldes eingehändigt worden, ist der *Debito* der Wiederzahlung solche ebenmäßiger Weise an statt d

wieder einzuliefern gemeynet. Indeme nun nicht zufrieden seyn will, aus Ursachen, daß 8000 Thalern verobligieret, allhier aber der Verschreibung annoch in Händen, und kein erlanget hat: also fraget es sich, ob der schreibung auf 3000 fl. wieder anzunehmen

(Aus Carpzov, Opus decisionum.)

10. Der Kaufmann Stier verklagt den dem er eine Obligation der preußischen ko über 1000 ℳ zu 3 % verzinslich im vorig Schleringer habe damals Rückzahlung am 1. sprochen, dies aber nicht gehalten, so daß er einer solchen Obligation oder Zahlung des der gerichtlich angehalten werden müsse.

Beklagter beruft sich darauf, daß er bis z 1892 erfolgten Tode seines Vaters in dessen gestanden habe.

Entscheidung.

11. A. hatte sich für eine Darlehnsschul bei C. verbürgt. Von C. auf Zahlung belan daß B. zur Zeit der kontrahierten Darlehnss der Gewalt ihres gemeinsamen Vaters befund sich darauf, daß B. nach erfolgtem Austritte Gewalt die Darlehnsschuld anerkannt habe.

Es sind folgende Quellenstellen nachzuseh S. C. Macedoniano (14,6); l. 19 D. de excepti § 5 D. de pactis (2,14); l. 62 eod.; l. 6 § l. 40 eod.

Wie ist hiernach zu entscheiden?

LXXIV.

1. Was für Rechtsgeschäfte liegen in d beständen und Privaterklärungen vor? Welch treten ein, wenn jeweils die unversehrte Rü oder durch leichte oder durch grobe Nachlässig nicht möglich ist? Wie steht es betreffs die Fällen mit der Beweislast?

a) Es verkauft jemand einen Kasten mit hält sich aber daran bis zur Zahlung vor. Nach wenigen Tagen erscheint de

ihm das Handwerkszeug einstweilen einzuhändigen, obgleich er das Kaufgeld heute noch nicht bezahlen könne; sobald der Verkäufer es wünsche, werde er den Kasten gern wieder zurückbringen.

b) Beim Baden in der Schwimmanstalt läßt man seine Kleider in einer Auskleidungszelle; — oder man giebt Uhr und Geldtasche dem Bademeister gegen Kontrollmarke zur Bewahrung.

c) Jemand überträgt die Bewachung eines Grundstückes einem andern, der es aus Gefälligkeit und unentgeltlich übernimmt.

d) Ein Bauer erhält von seinem Nachbar Erlaubnis, seine Schweine für einige Zeit in einem leerstehenden Stalle des Gestattenden unterzubringen.

e) Auf dem Bahnhofe wird jemand, der gerade abreisen will, von seinem begleitenden Freunde daran erinnert, daß er Wertsachen zu Hause offen habe liegen lassen; der Begleiter erbietet sich, sie an sich zu nehmen und bis zur Rückkehr zu behalten.

f) Der Besitzer einer seltenen Handschrift giebt sie einem Fachgelehrten, um sie zu untersuchen und wissenschaftlich nach Alter und Bedeutung klar zu stellen; wobei der Untersuchende möglicherweise: dafür bezahlt wird; — es aus Gefälligkeit besorgt; — den Besitzer des Manuskriptes darum gebeten hat, und dieser ihm einen Gefallen erweist; — als Vertreter einer gelehrten Körperschaft zu jener Arbeit verpflichtet ist; — seinerseits etwas für die Benutzung der Handschrift bezahlt.

g) „Die leeren Säcke sind innerhalb vier Wochen in gutem Zustande zurückzusenden oder p. Stück ℳ 1 zu bezahlen.
Angerstedter Wassermühle."

h) Eine Pelzhandlung sendet drei Pelzmäntel zu 70, 80 und 90 ℳ einer Dame, die einen davon auswählen und kaufen will, mit der Bitte um baldige Rückgabe der zwei in der Wahl ausgefallenen zu; — eine Seidenfabrik überschickt auf Wunsch Muster ihrer Seidenstoffe, bedingt sich aber pünktliche und schnelle Rücksendung der mitgeteilten Musterproben aus.

i) Von einer Postanstalt wird ein aus dem Auslande angekommenes Paket der Zollbehörde zur Deklaration und Revision in den dazu bestimmten Schuppen zugeführt und

hier in Gegenwart und unter Hilfeleistung
Adressaten revidiert; welcher sich dann
Angabe, daß er jemanden schicken werd
zu holen.

k) „Herrn Kaufmann Gorlandt, Altenburg.
Von der Direktion des Feuer-Assekuran
gingen uns heute für Ihre werte Rechn
welche wir Ihrem Konto kreditierten. Da
mit 3 ℳ schrieben wir Ihrem Konto zur
um Ihre baldgefällige Verfügung über obig
Heiliger, Bankgeschäft."

l) In einem Pachtvertrage hieß es am Schlu
eingezahlte Pachtkaution sollen gleich ein
alle Pachtverpflichtungen haften."

2. K. bittet den L., ihm einige Wertpap
er, K., als Unterpfand gegen ein in kurzer Fr
des Darlehn bei einem Bankhause benutzen w

a) Was liegt juristisch vor? Welchen An
gabe hat L.?

b) Steht dieser Fall dem folgenden gleich:
S. eine goldene Uhr und Kette mit den
bei einem Pfandleiher 100 ℳ zu leihen
zu überbringen; S. nimmt das Geld auf
seinen eigenen Namen, oder auf den Na

3. Eine Aktiengesellschaft beschloß, eine
Darlehn aufzunehmen, und lud die Aktionä
ein. X. zeichnete infolge dessen 4000 ℳ u
schehener Annahme durch die Gesellschaft
worüber namens des Vereins von den Beam
fügen quittiert wurde, daß X. dafür „auf D
kannt sei.

Da das Unternehmen sich später zerschlug,
keiten, in denen es sich vor allem fragte: wi
rechtlich aufzufassen sei?

4. Der Hauptmann v. D. war beauftragt
Kommission Vorbesichtigungen anzukaufender
und hatte angeordnet, daß die Gendarmen
beiden Pferde des E. vorreiten sollten. Dies
zu diesem Zwecke von dem Hofe des sie d
ab und ritten sie in dessen Gegenwart dem H
Auf dem Rückwege wurden die Pferde ab

den Gendarmen geritten wurden, erheblich beschädigt. Verschiedene Zeugen sagten aus, daß nach ihrer Meinung der Gendarm M. mit Rücksicht auf den lebhaften Fahrverkehr auf der betreffenden Straße viel zu schnell geritten sei; wogegen sich dieser darauf berief, daß selbst dem ausgezeichnetsten Sachverständigen nicht immer möglich sei, zu beurteilen, ob, wenn ein Pferd scharf geht, dies mit dem Willen des Reiters geschehe, und daß deshalb eine Schuld auf seiner Seite nicht als bewiesen angenommen werden könnte.

Wessen rechtliche Position ist bei diesem Streite die bessere?

4. In den noch heute in Geltung stehenden Statuten der schwarzburgischen Städte Greußen (1556) und Frankenhausen (1558) findet sich:

„38. Artikul. Von hinterlegtem gutte.

Hinterlegte wahre oder gelt, soll dem hinterleger auff sein begerenn von stundt ahn, ohne allen Auffzugk wiederumb zu handen gestelt werdenn, auch vngeachtet, ob ehr gleich deme, der die haabe zu seinen Treuen handen bekommen, mit bekentlichen oder erweißlichenn schulden vorhafft wehre, dan was hinterlegt vndt Jemand zu getrauen handten gethan wirdt, das ist im Rechten dermaßen befreyet vnd *privilegirt*, das darwider keine *Exception Compensationis* oder ander behelff dem hinterleger zu nachtheil stadt hat."

a) Findet sich der hier ausgesprochene Grundsatz auch im klassischen römischen oder im justinianischen oder im heutigen gemeinen Rechte?

b) Wie steht es, wenn der Empfänger der hier erhobenen *actio* (welcher?) gegenüber die *exceptio dominii* vorbringt?

6. Eine Klage auf Rückgabe eines Grundstückes wurde darauf gestützt, daß dasselbe dem jetzigen Beklagten nur auf beliebigen Widerruf des Hingebenden überlassen worden sei. Dagegen behauptet der Beklagte, daß er es zu Eigentum erhalten habe.

Wen trifft hier die Beweislast?

7. Vor Antritt einer auf längere Zeit berechneten Reise nach Brasilien giebt ein junger Kaufmann ihm gehörige Mobilien einer befreundeten Familie in unentgeltliche Verwahrung. Bei Gelegenheit eines Brandunglückes gehen jene Sachen zu Grunde.

Der Empfänger hatte nicht lange vor dem Brande seine sämtlichen Habseligkeiten gegen Feuer versichert, die Sachen des

Reisenden aber nicht. Kann dieser ihn des nehmen?

Würde es von rechtlichem Einflusse sein, we der Inhaber der anvertrauten Objekte erweislic rettet und zu deren gunsten die in Verwahru Feuer überlassen hätte?

8. Der Riemermeister Schroth klagt gegen auf Herausgabe von 50 Stück Kuhhäuten, die (arbeitung und Aufbewahrung bis zu einem spä geben habe. Zilch erwidert, daß das Leder b Hause vor kurzer Zeit ausgebrochenen Feuersbr wogegen Schroth geltend macht, es sei Pflicht (wesen, das ausgearbeitete Leder auf die an dor Gerbern übliche Art in dem zur Aufbewahrung bestimmten feuersichern Magazin zu hinterlege

Welche Rechtsverhältnisse und *actiones* stel steht es, wenn die Parteien sich gegenseitig bestreiten, mit der Beweislast betreffs der e Punkte?

9. Ist in den nachstehenden Fällen ein schädigten gegen den betreffenden Gastwirt vorhanden?

a) Ein Gastwirt vermietet zur Meßzeit ein mann sein Gewölbe oder seinen Laden, u zu halten; — ein Student zieht für einig keine passende Privatwohnung gefunden zur Miete. Es kommen diesen eingebrach

b) Einem Reisenden wird nach der Einkehr seine goldene Uhr, die er in der West Taschendiebe gestohlen.

c) Der Portier bringt Sachen beiseite, di wohnender Reisender in der Stadt gekau Hotel bestellt hat.

d) Der Reisende läßt bei der Abfahrt für Zechschuld Wertsachen als Pfand; oder auf dessen Wunsch einen Gegenstand, kommt.

e) In gedrucktem Anschlage in den Gastz Hotelbesitzer, daß er für die Effekten der Falle haften werde, und daß man Wer abgeben möge.

f) Einem Reisenden werden fremde Sachen gestohlen, die er dem Eigentümer zu überbringen übernommen hatte.

g) Ohne Wissen und Willen des Gastwirtes hatte ein Reisender auf seinem Zimmer eine feile Dirne nächtlich bei sich beherbergt, die ihn bestahl.

h) Manche Gasthäuser haben in der hohen Reisezeit mit benachbarten Privatleuten ein Übereinkommen getroffen, wonach sie bei Überfüllung des Gasthofes diesen Reisende zur Beherbergung überweisen. Es wird hier angenommen, daß Reisende in solcher Lage mitgebrachte Sachen einbüßen.

i) Ein Tischler sandte einen Schrank, den ein Frachtfuhrmann nach einem benachbarten Orte mitnehmen sollte, in das Gasthaus, in welchem dieser einzukehren pflegte. Dortselbst wird der Schrank durch Ungeschick der Bediensteten stark beschädigt.

k) Im Anfange dieses Jahrhunderts ereignete sich folgender Rechtsfall: Ein Offizier, der nicht zur Garnison der Stadt Hannover gehörte, wurde während der Okkupation des Kurfürstentums Hannover von dem Billetamte bei dem Gastwirte Süff gegen eine bestimmte verabredete Geldsumme für Logis und Beköstigung auf ein Quartierbillet einlogiert. Während seiner Abwesenheit ward in seiner Stube sein Koffer erbrochen und das darin befindliche Geld entwendet.

l) Ein Handlungsreisender, der soeben mit dem Eisenbahnzuge eingetroffen ist, übergiebt dem Hausknecht eines ihm bekannten Gasthofes, der mit dem Hotelwagen am Bahnhofe wartete, seinen Koffer, damit dieser einstweilen nach dem Gasthofe mitgenommen werde, während er zu Fuße gehen und unterwegs noch einige Geschäfte besorgen will. Auf dem Rückwege wird der hinten am Wagen befestigte Koffer von dritter Hand abgeschnitten und entwendet.

10. (11.) Zwei Studenten haben sich gegenseitig Deckelschoppen geschenkt und sie in einer Restauration zu ihrem gewöhnlichen Gebrauche stehen. Nach einiger Zeit giebt es Differenzen mit dem Wirte; sie verlangen die Gläser heraus und verklagen ihn auf seine Weigerung.

Der Wirt entgegnet, daß das eine Glas durch den Kellner beim Reinigen zerbrochen worden; das gehe ihn also nichts mehr an. Den Kellner könne Kläger belangen; aber freilich müsse er dem dann auch Schuld nachweisen, was vorliegend nicht wohl möglich sei. In betreff des andern Glases sei zu sagen, daß der

Student gar nicht Eigentümer sei, da der
noch nicht bezahlt sei und auch nicht kred
über einer etwaigen obligatorischen Klage aus
er Retentionsrecht geltend, indem Kläger von
bei ihm getrunkenen Biere noch nichts bezal
geschehen sei, gebe er das Glas nicht herau
diesen Kaufpreis verzinst, von Lieferung d
einem vom Gerichte zu bestimmenden Zeitpu

Replik der Kläger: Der Beklagte hafte
Kellner unbedingt. In keinem Falle sei es
sondere Fahrlässigkeit des Kellners nachzuweis
zwischen den Klägern und dem Lieferanten d
Wirt nichts an. Das Verhältnis unter ihnen
teilen, sei nicht als Mandat zu charakterisier
situm, und deshalb sei jede Retentionseinr
Zinsanspruch des Beklagten sei rechtlich ob

Es ist Urteil mit Entscheidungsgründen

LXXV.

1. Welche Rechtsverhältnisse sind in fol
gegeben?

a) Ein Kaufmann erhält von einem Geschäf
anweisung Geld geschickt, mit dem E
gewisse, von einem andern acceptierte, n
einzulösen und dieselben dem Geschäft
b) Der Verkäufer einer Ware stellt dem
schein mit der Ermächtigung der Abh
— es erhält jemand Auftrag, für ein
vereinnahmen; — ein Cedent giebt dem
das Geld vom Drittschuldner zu erheb
c) X. bestellt bei dem Kupferschmiede Y.
Kupfer, das er ihm giebt. Er bemerkt:
werden wir wohl eins werden"; worau
bin Ihnen ja von anderen Gelegenheit
bunden und werde den Kessel gern u
d) Ein „armer Reisender" bittet einen Bar
sonst rasieren möge.
e) S. läßt seine drei Kinder beim Photog
Dabei ersucht letzterer, das älteste Töc
T., noch einmal besonders in großem

dürfen. S. erlaubt es und erhält später ein Bild des Kindes von T. mit der Bemerkung zugesandt, daß er „dafür nichts in Rechnung gestellt habe".

f) Z. hat ein kleines Kapital geerbt und in bar ausbezahlt erhalten. Es redet ihm ein Bekannter dringend zu, daß er sich doch Obligationen der Lissaboner Stadtanleihe dafür kaufen möge, die ein sicheres und gut verzinsliches Papier sei. Z. läßt sich dazu verleiten.

g) Ein Privatmann, welcher 1000 ℳ Ersparnisse in Wertpapieren anlegen und gern mit dem Bankier seines frühern Wohnortes in Verbindung bleiben will, zahlt jene Summe bei der Reichsbankstelle seines jetzigen Domizils auf das Konto jenes Bankiers ein, indem er diesen brieflich beauftragt, ihm für das Geld deutsche Reichsanleihe zu beschaffen und die Wertpapiere einstweilen bei sich in Verwahrung zu nehmen.

h) Ein Kaufmann hat Vollmacht, Waren einzukaufen, — sei es gegen jeweilige Bezahlung und Provision, oder unentgeltlich; er überschreitet diese Vollmacht. Da er zugleich ersucht war, die Waren bei sich lagern zu lassen und für dieselben Assekuranz gegen Feuer zu nehmen, so versichert er sie bei einer Gesellschaft, deren Bevollmächtigter er ist.

i) Im Auftrage eines Gemeinschuldners hat sein Bruder einem unbevorzugten Konkursgläubiger, um dessen Zustimmung zu einem beabsichtigten Vergleiche zu erlangen, gewisse Prozente seiner Forderung zu zahlen zugesichert und dann auch wirklich gezahlt.

2. Cod. Max. Bavar. civ. IV, 15 § 7:

„. . . . 16to. Ist der Assignatus dem Assignatarius um der angewiesenen Schuld wegen auf Belangen zu bezahlen verbunden, jedoch niemal anders als auf vorläufige genugsame Legitimation und Aushändigung der Assignation oder Bescheinigung."

a) Von welcher Rechtseinrichtung ist hier die Rede?

b) Was für Rechte und Pflichten entstehen daraus unter den beteiligten Personen?

c) Welchem besondern Rechtssatze ist in der angeführten Gesetzesstelle Ausdruck gegeben? Stimmt er mit den Vorschriften des römischen und des heutigen gemeinen Rechtes überein?

d) Wie unterscheidet sich das hier gemeinte Rechtsgeschäft von: Cession; — Schuldübernahme; — Novation; — Delegation; — Expromission; — datio in solutum?

e) Was ist die Folge, wenn ein Gläubiger i stehenden Art und Weise von einem Dr Schuldner etwas zu fordern hatte, sich d und dann sein Schuldner in Konkurs verf gezahlt hat?

3. A. übernahm den Auftrag, die Schulden eigenen Mitteln, sei es aus, zu diesem Zweck Kapitalien zu tilgen. Er entlieh sodann zu fr eigenem Namen von C. ein Kapital von 800(nicht ganz an denselben zurückzuzahlen braucht einen bedeutenden Nachlaß von 4000 ℳ bew

B. nimmt jetzt den Vorteil dieses Nachlass spruch.

Mit Recht?

4. „Klage des Kaufmanns J. Prinz in Ful diteur Th. Schwarzburg in Lauterbach.

Ich lieferte am 12. August d. J. an He Friedrich Krölfuß in Lauterbach 2 Kolli Fett. hörte dem eben Genannten, Nr. 115 J. P. geh fuß. Friedrich Krölfuß sollte es an diesen A und das an ihn adressierte für sich behalten. nicht von der Bahn ab, sondern Th. Schwarz Lauterbach, empfing diese 2 Kolli.

Anstatt nun dem Adressaten dieselbe zu Ware, ohne daß irgend jemandem davon wurde, mehrere Wochen bei Schwarzburg la der Adressat die Ware nicht mehr an.

Ich habe deshalb den Schwarzburg zur Z erhielt aber weder Antwort noch Kassa.

J. P. 115 ist 1 Kanne Thran 28 Pfd.
J. P. 116 ist 1 Kanne Wagenfett 28 Pfd.

Die

Ich ersuche nun um einen näher zu bestim werde beantragen, den Beklagten 1) zur Al zahlung und 3) in die Kosten zu verurteilen

Im anberaumten Verhandlungstermine blei

Es ist Urteil mit Gründen zu entwerfen.

5. In einer Oktobernacht erlitt ein Schiff halb Hamburgs Havarie; namentlich gingen d

Anzahl mit Petroleum gefüllter Fässer über Bord. Ein Arbeiter, der es beobachtete, unternahm es alsbald, dieselben aufzufischen und ihr Forttreiben zu verhüten, indem er sie teils in ruhiges Wasser, teils an das Land brachte, teils abbäumte. In einer fast siebenstündigen angestrengten Thätigkeit, meistens bis zum Bauch im Wasser stehend, gelang ihm das Werk.

Als er aber von dem Eigentümer der Fässer eine Belohnung erbat, verweigerte dieser eine solche. Die Arbeit sei, so gab sein Rechtsbeistand an, während der Nacht geschehen, wo der Arbeiter keine Lohnarbeit versäumt habe; nach l. 2; 4; 6 § 1; 10 pr. D. de N. G. (3,5) könne er also keinen Ersatz fordern, und von Lohn sei bei einer negotiorum gestio, die sich dem Mandate grundsätzlich anschließe, überhaupt keine Rede, vgl. l. 36 D. de R. J. (50,17), auch l. 1 § 4 D. mand. (17,1).

Der Arbeiter wendet sich an einen Juristen mit der Bitte um Auskunft, ob sich das wirklich so verhalte; wenn er das gewußt hätte, so würde er die Fässer ruhig haben schwimmen lassen.

Was wird er für eine Antwort erhalten?

6. Ein Dorfbewohner wurde leblos aufgefunden, dem Anscheine nach war er erfroren. Daher wurde von der Polizeibehörde eine Untersuchung, besonders die Inspektion und Sektion der Leiche angeordnet. Es ergab sich, daß der Verunglückte durch übermäßigen Genuß von Branntwein und dadurch hervorgerufene Unfähigkeit richtiger Pfadfindung seinen Tod selbst verursacht hatte. Die erwachsenen Kosten der Untersuchung wurden der Witwe des Verstorbenen, als seiner Erbin, angefordert; diese weigert deren Erstattung.

Entscheidung.

7. Der Landgerichtsrat Welland, ein Junggeselle, hat mit dem Wirte „zur Stadt Kassel" einen Vertrag geschlossen, wonach letzterer gegen jährliche feste Vergütung die den Welland treffende Einquartierung übernehmen soll. Beide haben von ihrem Abkommen der Bürgermeisterei Anzeige gemacht, und diese hat seit mehreren Jahren die einquartierten Mannschaften stets alsbald nach der „Stadt Kassel" gewiesen. Im Herbst 1889 geschah das nicht; und eines Abends 9 Uhr erscheinen 3 Mann Militär vor den verschlossenen Zimmern des Welland. Während sie warten, giebt ein zufällig dazukommender Unteroffizier ihnen den Rat, nach dem nahen „Grünen Baum" zu gehen, dessen Wirt sie gegen Vorzeigung ihrer Einquartierungsscheine aufnimmt und später,

nach ihrem Abzuge, dem Landgerichtsrat We
über 14 ℳ zusendet. Dieser weigert die Z
Welches ist die zutreffende rechtliche A
scheidung des Falles?

8. Welche rechtlichen Besonderheiten lieg
angeführten Rechtsfällen vor? Und wie s
Rechte und Pflichten unter den Beteiligten?

a) Die Ehefrau eines Gemeinschuldners bitte
mögenden Bruder, daß er doch die Konk
und die Gläubiger befriedigen solle; di
b) Der Vorstand einer Ortsgemeinde nimmt
und Verrechnung von Gemeindegefällen e
sichert diesem 1 % der eingehenden G
zu; der Rechner bezieht dies auch elf
herausstellt, daß der Vorstand ohne Z
meindevertretung zu jener Anstellung, i
kulargesetze, gar nicht befugt gewesen
c) Nach dem Tode des D. nimmt eine ent
welche in seiner letzten Krankheit bestä
war, auf Grund eines Testamentes die
Verwaltung und Genuß. Hinterher ste
das Testament nichtig ist, weil D. bei sei
mehr gesunden Sinnes war, sowie daß
gewußt hat.

9. Der Bauunternehmer Kugel hatte ein
Haus dem Gastwirt Mittelstraß auf Kredit ve
geldforderung dem Architekten Löffler abg
sich hieraus für seine Baurechnungen bezahlt
verlegenheit des Kugel in der Folge sich noch
er, unter Mißachtung und Verschweigung de
Abtretung, jene Forderung später noch einm
Stecher, der nun auch den rückständigen
straß vereinnahmt.

Da sowohl Kugel, wie Mittelstraß inzw
worden sind, so verlangt Löffler ein rechtliche
ob er von Stecher die Herausgabe des verei
verlangen könne?

10. Zwei Vettern führen beide den Na
der ältere hat in der Sparkasse seines Orte
und darüber ein Sparkassenbuch in Händen.
Vetter stirbt und von seiner Schwester be

diese, in dem guten Glauben, daß ihr Bruder jene Einlage gemacht, ein Aufgebotsverfahren betreffs des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuches und, da der ältere Kaspar Nöthling als Sachsengänger gerade in der Fremde weilt, ein Ausschlußurteil mit der darin ausgesprochenen Kraftloserklärung des Einlagebuches. Hierauf erhält sie die eingelegten 1100 ℳ von der Sparkasse ausbezahlt, welche statutenmäßig befugt war, belegte Gelder an jeden Überbringer eines Buches ohne Prüfung der Legitimation desselben zurückzuzahlen. Erst nach einiger Zeit, bei der Rückkehr des noch lebenden Kaspar Nöthling, klärt sich die Sache auf.

Wie kann nun der wirkliche Einleger zu seinem Gelde kommen? Gegen wen hat er einen Anspruch auf Erstattung des Geldes und der verlorenen Zinsen; und in welcher Art müßte derselbe begründet werden?

LXXVI.

1. Welchen juristischen Begriffen unterstehen folgende Abmachungen? Sind letztere sämtlich rechtsgültig und klagbar?

a) Die Schachmeister Steinitz in New York und Tschigorin aus St. Petersburg unternahmen im Anfange 1892 einen Wettkampf im Schachspiel um einen beiderseitigen Einsatz von 2000 Dollors. Sieger sollte sein, wer zuerst 10 Partien gewönne; würden beide Spieler auf 9 kommen, so sollte ein Stichkampf von 3 entschiedenen Partien den Ausschlag geben; Remispartien wären nicht zu rechnen. Der Match sollte in Havana stattfinden. Der dortige Schachklub zahlte jedem Spieler 600 Dollars für seine Unkosten, ferner die Überfahrt von New York nach Havana; Tschigorin erhielt außerdem 300 Dollars für die Reise von St. Petersburg nach New York.

Der Wettkampf wurde von Steinitz mit 10 gegen 8 Gewinnpartien, bei 4 Remisen gewonnen. Dadurch erledigte sich zugleich eine Reihe von Wettverabredungen, welche eifrige Schachfreunde in der Weise untereinander getroffen, daß sie wechselseitig, je nach ihrer verschiedenen Meinung von der Spielstärke der beiden Kämpen, auf den Gewinn des einen oder andern größere Summen hielten.

Etwas anderen Bedingungen unterliegen die Schachturniere, für welche von Vereinen oder einzelnen Privaten Preise ausgesetzt werden, während die um die letzteren spielenden

Teilnehmer nur einen kleinen Einsatz (ge einzuzahlen haben.

Zuweilen findet sich auch, besonders redung, daß ein Matador des edlen Spie größere Anzahl von Partien, oft ohne di sehen, gegen verschiedene Amateurs füh einen festen Satz (etwa 1 £) ohne Rücksi Verlust der betreffenden einzelnen Partie

b) Jemand macht einem Freunde Vorhalt üb zum Hazardspiel. Dieser gelobt ihm, von lich davon fern zu halten, und verspricht mal wieder sich am Glücksspiele beteil eine Strafsumme zu zahlen.

c) Bei Erbteilungen findet sich außerordentlic einkommen der Miterben, daß die Verlass viele „Lose", als es Erben sind, geteilt w Miterbe den ihm zukommenden Anteil e zugewiesen erhalte.

d) Eine Zeitung veröffentlicht Preisrätsel u richtig eingehenden Lösungen eine aus, (ausgesetzten Preis dann erhält.

e) Zwei Biertrinker ziehen an einer Fastenbr jeder in Händen behält, soll ihm gehör weder der eine die Bretzel allein beza zusammen, — oder der soll bezahlen, d zieht.

f) In einer Gesellschaft behauptet jemand, Deutschen Reiche bei Reichsgesetzen anderer bestreitet es. Jener wird so Wette von 1000 Thalern gegen 10 $\mathcal{J}$, andere annimmt.

g) Ein Metzgermeister, der zugleich Ga läßt bei einem Schweineschlachten in Zehnmarkstück machen und verkauft machung dieses Umstandes, die Bratw schaft an jenem Tage zu unerhört hol

h) In Hauffs Märchen wird in der E Hirschgulden" von einem eigentümlic drei Brüdern Zollern berichtet. Ein i ihren Schlössern gelegener Fischteich w durch ihren Vater dem ältesten Soh

worden. Dieser aber machte seinen Brüdern, des bessern geschwisterlichen Verhältnisses halber, das Angebot, den Teich als Gemeingut zu behandeln, was die anderen ablehnten, indem jeglicher ihn als alleiniges Eigentum haben wollte. Endlich einigten sie sich dahin, daß sie ihre Angelschnüre und Haken holten; und wer von den dreien im Laufe des Vormittags die meisten Fische geangelt, der sollte den Weiher eigen haben.

i) Infolge einer Wette, so lesen wir in der „Kosw. Ztg.", hat sich der Hotelbesitzer W. in Belzig verpflichtet, in der Zeit von zwei Jahren die Bibel abzuschreiben. Der Vertrag ist notariell abgeschlossen und besagt, daß die Abschrift fehlerlos sein muß; sämtliche Sternchen und Punkte muß die Abschrift enthalten, kein Komma darf vergessen werden, sonst erhält Herr W. die 2000 ℳ (den Preis für seine Arbeit) nicht; ferner darf er nur schreiben, wenn er keine Gäste hat. Vom Februar bis April soll die Arbeit bis zum 2. Buch Mose gediehen sein.

k) In Barmen wurde kürzlich ein Ibach'sches Pianino auf folgende originelle Weise ausgeraten. Ein sog. Einmachglas wurde bis an den Rand mit Erbsen gefüllt, und gegen Erlegung von 50 ₰ konnte jeder raten, wie viel Erbsen sich in dem Glase befinden; derjenige, welcher die richtige Anzahl riet, wurde glücklicher Besitzer des Instrumentes, und wenn niemand die wirkliche Zahl traf, der, der dem Ziel am nächsten kam. An 3000 Personen beteiligten sich an diesem Wettraten, und der Lehrer Hesselmann zu Schwelm war der Gewinner des Pianinos, da er die richtige Anzahl, 4016 Erbsen, traf. Außerdem waren nur zwei Personen dem Ziele nahe gekommen, die übrigen hatten teils weit darunter, teils viel darüber geraten.

l) Englische Blätter berichten folgende Geschichte:

Ein Mann in London ward krank. Ein Freund besuchte ihn, fand ihn sehr schlecht und prophezeite ihm, daß er Weihnachten gewiß nicht überleben würde. Der Kranke aber fühlte sich besser, als der Freund glaubte, und versprach diesem 50 £, wenn er ihm dagegen verspreche, ihm für jeden Tag, den er nach Weihnachten leben würde, 2 sh. zu geben. Der Freund, seiner Sache gewiß, nahm dieses an: der Kontrakt ward notariell aufgesetzt, und der Kranke gab eine Banknote zur Sicherheit. Allein in kurzem ward

er wieder ganz hergestellt, und sein Frei
schon seit mehreren Jahren, täglich die

2. A. schließt mit B. folgenden Vertrag: Di
B. durch Steinwürfe töten werde, sollten Eige
dieser aber hat für jeden Steinwurf gegen die
10 Pfennig zu zahlen.

Daraufhin wirft B. nach den Enten, und e
Aufwendung von 60 Steinwürfen zwei jener T
aber A. 6 ℳ von ihm fordert, die nach den
trage als Kaufpreis für die Enten anzusehen
die Erfüllung, weil ein rechtlich unzuläss
vorliege.

Welche Entscheidung ist zu treffen?

3. M. verklagt die N. auf Erfüllung ihres
sie ihm, wenn sie ihren Erbschaftsprozeß gewinn
geben wolle; der Prozeß sei jetzt zu ihren G
worden. Die N. hält sich dagegen wegen des
rakters jener Beredung nicht für juristisch ge

Mit Recht?

4. Lachs klagt gegen Rinfalt 5000 ℳ ei
falt aus Hazardspiel schulde. Im Verhand
Rinfalt aus, und Lachs trägt nun die Klage

Wie hat das Gericht zu erkennen?

5. Zwei Geschäftsleute waren bei ihrer A
Richtigkeit eines in der vom B. aufgestell
kommenden Zinspostens von 17 ℳ in Meinu
gekommen, indem der A. die schon geschehen
behauptete. Dabei wurde von A. eine We
vorgeschlagen. Es ergab sich, daß A. Recht
aber A. jene Summe forderte, behauptete B
lich dem geschlossenen Vertrage gesetzliche
ständen.

Hat es mit diesem Einwande seine Richt

6. In einer Wirtschaft waren abends m
ein Glaser- und ein Zimmermeister, versam
erlaubte sich hierbei die Behauptung, die Ar
zu teuer und nicht wertentsprechend; er
Fenster gerade so gut und billig oder n
als jener.

Der Glaser wollte sich die Herabsetzun
ehre in öffentlicher Gesellschaft nicht gefal

deshalb jenem eine Wette von 1000 ℳ an, daß er nicht im stande sei, Fenster, wie der Angegriffene sie fertige, und wie sich solche in dessen Werkstelle befänden, anzufertigen. Der Zimmermeister nahm dieses an, und die Wette wurde in allen Einzelheiten vereinbart. Dann aber fertigte der Letztgenannte die Fenster nicht, und es wurde vom Glaser auf jene 1000 ℳ Klage erhoben.

Welches ist die zutreffende Beurteilung und Entscheidung des Streitfalles?

LXXVII.

1.* Welche *delicta privata* stehen im folgenden in Frage?

a) Ein Gutsbesitzer fuhr kürzlich, eine Cigarre rauchend, auf der Thüringer Bahn. Ihm gegenüber saß eine Dame, die infolge des Cigarrenqualmes bald zu hüsteln anfing. Sie ersuchte den Raucher, das Rauchen zu unterlassen. Er aber rauchte weiter, indem er die Dame darauf aufmerksam machte, daß sie dann in einen Wagen für Nichtraucher hätte steigen mögen. Sie bittet nochmals, aber vergebens. Plötzlich springt sie auf, reißt ihm die Cigarre aus dem Munde und wirft sie zum Fenster hinaus. Dabei fiel ihr unter ihrem Mantel verborgen gehaltener Schoßhund zur Erde, den er sofort ergreift und auch zum Fenster hinausschleudert.

b) Der Besitzer der Schwanenapotheke zu M. erhielt, während er in Wiesbaden zur Kur weilte, eines Tages eine ungewöhnlich große Kiste als Frachtgut unfrankiert zugestellt. Als er nach Bezahlung des Portos sie eröffnete, fand er darin den Schwan, der daheim über der Thüre der Apotheke als Wahrzeichen aufgesteckt, jetzt aber nächtlicherweise von Studenten in Weinlaune abgenommen und dem Besitzer in erwähnter Art zugesandt worden war.

c) In einer Zeitung fand sich die Notiz, daß ein Konkurrenzblatt demnächst nicht mehr erscheinen werde. Die Nachricht war falsch — sei es, daß der Verbreiter es gewußt, sei es, daß er fahrlässig gehandelt hatte —, brachte aber dem davon betroffenen Blatte großen Schaden.

d) Vor dem Civilgerichte zu Paris klagt der Herzog von La Rochefoucauld-Doudeauville, Abgeordneter des Sarthe-Departements und Präsident der royalistischen Rechten, gegen

eine „hellsehende“ Somnambule, die Fra
Dame arbeitet schon seit einem halben Ja
Fache, muß sich aber der Konkurrenz j
erwehren und veröffentlicht in ihren
Zeitungsausschnitte“ und Anerkennungss
Persönlichkeiten, darunter auch das n
Mongruel, liebenswürdig und natürlich
stande, schien mir während ihres Schl
vorragenden, gewissenhaften und weiser
und ich mache mir ein Vergnügen dara
denen zu bezeugen, welche die Sibylle z
Rochefoucauld, Herzog von Doudeauville

Der Präsident des Jockey-Klubs, der f
Vertreter der französischen Aristokratie
über den Mißbrauch, der mit seinem Nam
und bezichtigte die Somnambule der Fäls
Mongruel wies das Original des Zeugni
Echtheit nicht gezweifelt werden konnte;
die hellsehende Dame weggelassen, das Da

Der jetzige Stammherr derer von La Roc
ville, dem das Zeugnis der Somnambule b
wahlen schaden könnte, dringt nun darau
auch das Datum veröffentliche.

e) Der Besitzer eines Bergwerkes hatte seit
auf einem öffentlichen Waldwege abgefah
der der Weg gehört, hat jetzt ein V
desselben mit Erzen erlassen und jenen
an das Verbot nicht kehrte, bei dem Fo
Der Angeklagte behauptet, daß nicht
meinde deliktisch gehandelt.

2. In den bayerischen Alpen besteht n
bekannte Sitte oder Unsitte des „Haberfeldt
Unter welchen civilrechtlichen Gesichtspu
der vermummten Richter dem Angegriffenen g
Kann dieser, wenn er auf Grund des Haberf
gemieden und in seinem Erwerbe geschädig
schäftlich ruiniert wird, gegen etwa ihm bek
nehmer oder Ausführer jenes Unfuges mit
klage auftreten?

3. Ein Hamburger Kaufmann hat mit
Grundbesitzer, auf dessen Gut sich die „H

quellen" befinden, einen Vertrag geschlossen, wonach der letztgenannte jenem den ausschließlichen überseeischen Verkauf des angeführten Bitterwassers übertrug.

Nach einigen Jahren wird der Ungar durch einen andern Händler bewogen, auf seinem Territorium neue Gruben für die Gewinnung von Bitterwasser zu eröffnen und den Verkauf dieses „Arpad-Brunnens" diesem Händler zu übertragen.

Darauf klagt der Hamburger Kaufmann gegen den Händler auf Ersatz des ihm durch rechtswidrige Konkurrenz erwachsenen Schadens, indem er geltend macht, daß der Beklagte in der Absicht, den Kläger zu schädigen, in voller Kenntnis des zwischen letzterem und jenem Grundeigentümer abgeschlossenen Vertrages und in dem Bewußtsein, daß der Verkauf des dem „Hunyadi Janos" völlig gleichen „Arpad-Bitterwassers" nach den Monopolgegenden des Klägers durch den früher erwähnten Vertrag verboten sei, den genannten Ungarn zu dem Exportieren des „Arpad" durch ihn, den Beklagten, angestiftet habe. Vgl. l. 1 § 2 D. de dolo (4,3); l. 7 § 3 eod.

Der Beklagte begegnet der Klage mit der Aufstellung, daß Kläger sich zunächst an seinen Kontrahenten halten solle, der vollständig solvent sei; er beruft sich namentlich auf l. 1 § 4—7 D. de dolo, auch l. 3 § 1 D. stellionatus (47,20).

Wie ist zu erkennen?

4. Über einen Bankverein, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, wurde am 19. September 1889 Konkurs eröffnet. Nun klagen verschiedene Privatleute gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates auf Ersatz des Schadens, den sie dadurch erlitten, daß ihre Forderungen im Konkurse nur teilweise Befriedigung gefunden haben. Begründet wird die Klage damit, daß die Beklagten in dem Geschäftsberichte über 1888 wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr dargestellt und dadurch bewirkt haben, daß die Kläger Gläubiger der Gesellschaft geblieben sind, während sie bei einem wahrheitsgetreuen Berichte und bei Veröffentlichung einer richtigen Bilanz im März 1889 ihr Guthaben gekündigt und ausbezahlt erhalten haben würden.

Die Beklagten setzen die Einrede der Verjährung entgegen; da die Klage erst am 16. Juli 1891 zugestellt und deshalb nach l. 8 C. de dolo malo (2,21) verspätet sei.

Ist der Einwand begründet? Welche Erwägungen sind bei der Entscheidung des Rechtsstreites durchschlagend?

5. In neueren Zeiten sind die kaufmän
bureaus" immer mehr aufgekommen und an B
Ihre Thätigkeit erstreckt sich vor allem, wie
Auskunftei, von Schimmelpfeng in Berlin,
sagt, „auf die Erteilung von Auskunft übe
keit aufgegebener Firmen"; sie erfolgt gege
bestimmtem Tarif.

Aus den hierbei leicht auftauchenden Re
nehmlich zwei von grundlegendem Interesse:

a) In welcher rechtlichen Stellung befinde
eines Auskunftsbureaus zu dem Anfrag
durch eine versehentlich falsche Ausku
kommen ist?

b) Setzt sich der Inhaber eines Auskunftsbu
civilrechtlichen Ansprüchen des dritten
durch aus, daß er über ihn ungünstig

6. B. versichert dem A. auf dessen An
Wissen, daß N., der von A. Kredit begehrt, i
Haus besitze und 50000 Lire im Vermögen
aber B. ausdrücklich: „Er übernehme keine
moralische."

Kann A., der nun daraufhin in Schaden
nicht doch irgendwie an den B. halten?

7. (8.) Es ist ein bekanntes Manöver emittier
sie durch bezahlte Zeitungen falsche oder do
Berichte über die günstige Finanzlage des g
ländischen Staates, städtischen Gemeinwesens
nehmens bringen lassen, um das Publikum
treffenden exotischen Wertpapiere zu veranla

Können die dadurch Geschädigten gegen
Schreiber solcher Artikel, wenn sie nachwei
selben von der Richtigkeit des wesentlichen I
lichungen nicht überzeugt gewesen sind, eine
Erfolg geltend machen?

8.* Welche juristischen Begriffe sind
folgenden Vorkommnisse in Erwägung zu ziel
Was für *actiones* waren entstanden? Und
maliges Verlangen der Beteiligten jede An
Rechtens zu erledigen sein?

a) Valabrègue, der bekannte Pariser F
sich eines Abends auf den äußeren Bou

zu regnen anfing; er sprang in eine Droschke. Unterwegs merkte Valabrègue, daß er seine Börse vergessen hatte. Was nun? Am Bestimmungsorte angelangt, stieg er aus und sagte ruhig zu dem Kutscher: „Bitte, geben Sie mir ein Streichholz, ich habe ein Zwanzigfrankstück im Wagen fallen lassen.“ Kaum waren diese Worte gesprochen, als der Kutscher seinem Pferde einen gewaltigen Peitschenhieb versetzte und das Gefährt im Galopp hinter der nächsten Ecke verschwand.

b) „Halb Part!“ rief auf einem Jahrmarkte ein biederer Landmann einem Arbeiter zu, als dieser ein Geldtäschchen aufhob, in dem sich eine Doppelkrone vorfand. Der Finder war mit dem „Halb Part“ einverstanden, bedauerte aber, die 10 ℳ nicht herausgeben zu können, da er nicht so viel besitze. Rasch nahm deshalb der Landmann die Doppelkrone an sich und zahlte die 10 ℳ heraus, machte aber später die unangenehme Entdeckung, daß er einem Gauner in die Hände gefallen war, denn die vermeintliche Doppelkrone war eine — Spielmarke. Der Betrüger hatte jedenfalls den „Fundgegenstand“ selbst erst auf die Erde gelegt.

9. (10.) Jemand, der bei einer Versicherungsgesellschaft für den Fall seines Todes seinen Angehörigen ein bestimmtes Kapital versichert hat, wird von einem Dritten ermordet. Nunmehr geht die Gesellschaft gegen den Thäter deshalb vor, weil sie schon jetzt das versicherte Kapital unter Entbehrung weiterer Prämien und unter Verlust des Zwischenzinses hat auszahlen müssen, während nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur der Tod des Versicherten so bald noch nicht zu erwarten stand.

Was ist Rechtens?

10. (11.) Nach R.C.P.O. §§ 796 ff. kann zur Sicherung der künftigen Erlangung einer Geldleistung gegen den Schuldner ein dinglicher Arrest an Vermögensstücken desselben oder auch ein persönlicher Sicherheitsarrest an ihm selber stattfinden. Der Gläubiger hat dem Gerichte den von ihm erhobenen Anspruch sowie den Arrestgrund glaubhaft zu machen; und dieses kann alsdann den Arrest ohne vorgängige mündliche Verhandlung verfügen.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, kann natürlich der davon Betroffene Widerspruch erheben. Allein es ist klar, daß in jedem Falle für diesen sehr leicht vermögensrechtliche Nachteile verschiedenster Art inzwischen eintreten können.

Es ist daher die (von der R.C.P.O. gänzlich von Interesse: ob ein Gläubiger, der — sei gutem Glauben, oder in fahrlässiger Weise, Wissen — falsche Angaben gemacht und einen Arrest erwirkt hat, zum Ersatze des Schad der dem Schuldner durch den für ungerechtfe nun aufgehobenen Arrest entstanden ist?

11. (12.) Ein Gutspachter trifft auf sein Knaben, zwei Kühe weidend. Auf die Frag tümer der Kühe erfolgt eine falsche Namensang Beschuldigte erhebt gegen das ihm zugestellte spruch, kommt vor das Schöffengericht und gesprochen.

Wer entschädigt aber dem Manne die zu Berufe versäumten Tage?

---

12. (13.) Der Notar A. hatte, gelegentlich hypothekarischen Kaution seitens der Witwe I es übersehen, die B. über ihre weiblichen Rec lehren. Er wird jetzt, nachdem der Bürgschaft thekbestellung im Wege der Klage aufgehoben auf Entchädigung belangt; glaubt aber, hier zu sein, da die Syndikatsklage auf freiwillige G Bezug habe und jedenfalls bei einem so geri durchdringen dürfe.

Ist er mit dieser Meinung im Rechte?

13. (14.) Ein Gerichtstaxator, welcher Taxe über ein Grundstück zu fertigen, nahm auf dem Grundstücke ein Wohnhaus sich b selbe auf dem Nachbargrundstücke stand. I Taxe auf, ohne sich noch einmal von dem Sa zu haben.

Der Auftraggeber erwarb daraufhin ein Grundstücke haftende Hypothek und kam z

Kann er den Taxator verantwortlich ma

14. (15.) Ein Schwiegervater und ein Schw gemeinsam das ihnen gehörige Haus; jeder indiviso) zur Hälfte, der Benutzung nach wa abgeteilt, daß der Schwiegervater den größer folge entstandener Streitigkeiten erhob der

mit dem Antrage, seinen Schwiegervater zur Zahlung einer Gleichstellungssumme zu verurteilen.

Die zu diesem Zwecke gerichtsseitig veranlaßte Taxation ergab als Wert des vom Kläger innegehabten Anteiles 2220 ℳ, wogegen für den vom Beklagten besessenen Teil 2580 ℳ sachverständig festgestellt wurden. Die Parteien vereinigten sich dahin, daß durch Gerichtsurteil der seitherige Besitzstand zum Rechtsstand erhoben werden sollte; gegen die Schätzung der Sachverständigen wurde nichts eingewandt und die Feststellung der hiernach an den Kläger zu zahlenden Ausgleichssumme dem Gerichte überlassen.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 360 ℳ.

Erst nach eingetretener Rechtskraft dieses Urteils entdeckt der Beklagte die ihm fehlerhaft zugefügte Schädigung.

a) Kann er gegen das Gericht mit Fug klagend vorgehen?

b) Wenn diese Frage — sei es nach vorliegendem Thatbestande, oder unter anderen Voraussetzungen — zu bejahen ist: in welcher Art und Weise hat der Geschädigte zu operieren? Wie ist es namentlich, wenn der Gerichtsbeschluß per maiora gefaßt worden ist, der Geschädigte aber die Abstimmung der einzelnen Richter nicht kennt?

15. (16.) Es wird jemand amtlich als Zeuge vor das Amtsgericht einer benachbarten Stadt geladen. Die ihm zugestellte Ladung enthält ganz ordnungsgemäß, nach C.P.O. § 342: „1. die Bezeichnung der Parteien; 2. die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll; 3. die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort bezeichneten Termine zu erscheinen."

Als der Geladene aber nach vollführter Reise auf dem betreffenden Gerichte erscheint, wird ihm mitgeteilt, daß sein Name irrtümlich auf die Zeugenliste gekommen sei; da er also kein Zeugnis abzugeben habe, könne man ihm auch Reisekosten und Gebühren nicht bewilligen.

Muß sich der Geschädigte hierbei beruhigen?

16. (17.) Nach § 14 des Postgesetzes des Deutschen Reiches, vom 28. Oktober 1871, erlischt der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet.

Wenn man nun durch die Post mittels Postanweisung Geld versandt hat, das durch Unterschlagung oder fehlerhafte Beför-

derung seitens eines Postbeamten wegkomm
man sich nach sechs Monaten noch an den b
halten, bei dem man die Anweisung aufge
denjenigen, durch dessen Schuld das Einge
kommen ist?

17. (18.) Eine Schadensersatzklage wur
Der Beklagte habe, als Bürgermeister, den
schädigt, daß er durch falsche Berichte einen
zu erwirken gewußt, nach welchem das ange
feuergefährliche Haus des Klägers abgerissen
nicht in einer gewissen Frist den Fehlern abg
dadurch, daß er den Abbruch vor abgelaufe
ziehen lassen.

In dem Verhandlungstermine blieb der
Kläger trug die Klage vor und beantragte V
gebliebenen durch Versäumnisurteil.

Es ist die richtige gerichtliche Entsche
auszuarbeiten.

18. (19.) Zahlreiche Verurteilungen Unsch
verfälschung sind in Potsdam seit Jahren vor
weil das von der Potsdamer Polizei zu den
Milch verwendete Galaktometer eine unricht
gerichtliche Sachverständige, Chemiker Dr.
nahm an Gerichtsstelle eine Prüfung des Mil
stellte sich heraus, daß die Skala einen halben
als sie eigentlich zeigen sollte. Dr. Bisch
Milchmesser vielfach nachgeahmt würden, un
viele Polizeibehörden unrichtige in ihrem Be

Die Folgen sind für die Betroffenen se
wesen. Nicht nur, daß den Milchhändlern d
stein gegossen wurde, sie wurden oftmals a
straft, und das Urteil wurde von seiten des G
bekanntgemacht, wodurch die Milchhändle
empfindlich geschädigt wurden.

Wer leistet nun, nachdem sich die Unr
Behörde verwendeten Galaktometers heraus
Unrecht Verurteilten Ersatz?

19. (20.) Bei Gelegenheit eines Neubaue
des Kaufmanns Zell hat der Magistrat der Sta
50 ℳ Kanalanschlußgebühren gefordert un
des Zwangsverfahrens eingezogen. Es war da

daß nach Ausweis der Polizei-Akten die Kanalanschlußgebühren für das gedachte Grundstück bereits im Jahre 1882 von dem Vorbesitzer gezahlt worden sind; und nachdem dieses Versehen festgestellt worden, ist die Rückzahlung an Zell erfolgt.

Inzwischen hatte der letztere aber seinen Vorbesitzer, den Generalagenten Reiche, wegen Erstattung jenes Betrages nebst 60 ℳ 75 ₰ anteilige Kosten für Herstellung der Gasleitung, die auch zwangsweise von ihm eingezogen waren, als regreßpflichtig klagend in Anspruch genommen und verlangt, da er mit seiner Klage rechtskräftig kostenpflichtig abgewiesen ist, jetzt von der Stadt mit Rücksicht auf das vorgekommene Versehen Erstattung der ihm entstandenen Prozeßkosten, insoweit dieselben nicht schon durch den Prozeß über 60 ℳ 75 ₰ entstanden sein würden. Die so von dem Kläger geforderte Summe berechnet sich auf 21 ℳ 36 ₰.

Der Magistrat ist der Ansicht, daß Zell ein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung nicht zusteht, weil er in der Lage gewesen wäre, gegen die zu Unrecht ergangenen Beschlüsse die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben; auch brauche die Stadt als solche für das Versehen des längst aus dem Amte geschiedenen Magistratsmitgliedes, das damals die Anforderung gemacht, nicht zu haften; um so weniger, als auch den Kläger eine Schuld treffe, da er sich vor Bezahlung der fraglichen Gebühren nicht rechtzeitig bei seinem Vorgänger erkundigt habe, und deshalb nach bekannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen nun eine *compensatio culpae* eintreten müsse.

Entscheidung.

LXXVIII.

1. Dem Eigentümer (E.) eines Pferdes wird dieses von F. gestohlen, welcher es auf dem nächsten Pferdemarkte an den, das Tier kennenden, Pferdehändler G. veräußert, der es an den gutgläubigen Landwirt H. käuflich weitergiebt. Bald darauf reißt sich eines Nachts das Pferd los und kommt zu seinem alten Herrn zurück.

a) Welche Rechtsverhältnisse liegen unter den Beteiligten vor? Welche *actiones* sind begründet? Wie steht es jeweils mit Besitz, Eigentum, publicianischer Rechtsstellung?

b) An wen hält sich H. wegen des von ihm bezahlten Kaufgeldes? sowie wegen der Futter- und Transportkosten?

c) Wie wäre es, wenn E. sich inzwischen e
Pferd gekauft hätte: kann er den Kauf r
oder von jemandem Schadloshaltung ford
d) Würde es von rechtlichem Einflusse sein,
bar nach dem Verkaufe des Pferdes gestorl
beiden Kindern beerbt worden wäre?

2. Zwei Personen streiten über eine Sache.
sie heimlich dem andern weg in der ausgesprocl
dieser die Klägerrolle in dem bevorstehenden
erhalten soll.

Wie ist dies juristisch aufzufassen?

3. Der Handelsmann Wallenstein veranlaß
Treu gegen Zahlung von 20 ℳ das von letzte
strecke Königsbach-Pforzheim und zurück gelöst
billet, welches unübertragbar war, ihm zur
Fahrt nach Pforzheim zu überlassen, da, wie W
drückte, er den vollen Fahrpreis von 40 ℳ ni
sondern sonst zu Fuß gehen werde.

Was liegt juristisch vor? Kann gegen W
rechtlicher Anspruch erhoben werden? Wie
Berechnung dieses letztern stehen?

4. Ein Reisender (R.) benutzt außer sein
welchem ihm 25 Kilogramm Freigepäck zuste
Fahrkarte eines Mitreisenden (M.), welcher ke
seinen Koffer von 45 Kilogramm Gewicht fre

a) Wie ist dieses rechtlich aufzufassen?
b) Wie wäre es, wenn ein Geschäftsmann (C
mitfährt, sondern seine Waren auf Fahrk
Reisender als Passagiergut aufgiebt?
c) Oder, wenn in obigem Falle M. gar nicht
d) Wie dann, wenn R. eine gefundene Fah
gebenen Weise verwendet? Dieselbe n
vielleicht auf dem Bahnsteig als gefunde
Verlierer zurückerstattet?

5. Vor kurzem hatte sich ein württembe
mit folgender interessanter Rechtsfrage zu be

Ein berüchtigter Einbrecher hat kurz nac
aus dem Zuchthause wiederum einen Diebst
mehrere tausend Mark in Reichskassenschein
eignet.

Als er bald darauf verhaftet und dieser

stellt sich heraus, daß er das Geld durch einen Helfershelfer einem gutgläubigen Dritten als Darlehn gegeben und darüber einen ordentlichen Schuldschein erhalten hat. Er selbst ist im übrigen mittellos.

a) Kann nun der Bestohlene gegen den dritten Empfänger des Darlehns mit Fug klagend auftreten und die ihm entwendete Summe, da die Scheine selbst längst verausgabt und nicht mehr auffindbar sind, von diesem persönlich zurückfordern?

b) Steht dem Bestohlenen ein Ersatzanspruch gegen den Hehler zu, der dem Diebe das Geld darlehnsweise untergebracht hat?

c) Wie wäre es, wenn der letztgenannte zu diesem Diebstahl durch einen andern angestiftet worden wäre? Oder dieser andere ihm bei der Ausführung der That hilfreiche Hand geleistet hätte?

6. Zwischen dem Viehhändler Posner und dem Landwirte Sommerlad hatten Verhandlungen über den Ankauf zweier dem letztern gehörigen Zugochsen stattgefunden, ohne zu einem Vertragsschlusse zu führen. Eines Tages erschien in Abwesenheit des Sommerlad in dessen Hause der Händler und bewog den Knecht jenes, die beiden Ochsen ihm einstweilen auszuhändigen, da „er dieselben so gut wie gekauft habe und es bei Sommerlad schon vertreten werde".

Wirklich erschien Posner am nächsten Tage wieder bei dem letztern, erlangte aber die Genehmigung des Handels nicht. Vielmehr ging die Unterredung allgemach in einen heftigen Wortwechsel über, an dessen Ende Posner von dem erzürnten Landwirte thätlich hinausgewiesen wurde.

Nun schrieb Posner an seinen Gegner einen Brief, in dem er ihm mitteilte, daß er die Tiere bis zur Erledigung eines, angebogen berechneten, Guthabens gegen Sommerlad als Pfand behalten würde. In der That befand sich dieser in recht schlechten Vermögensverhältnissen, und ehe er den berichteten Handel erledigt hatte, mußte er die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen beantragen.

Es entstanden nun folgende Fragen:

a) Konnte der Konkursverwalter erfolgreiche Klage auf Herausgabe der beiden Ochsen, sowie auf Erstattung des Nutzungswertes anstellen, der durch die Zurückbehaltung der Tiere dem Sommerlad und dessen Konkursmasse entzogen worden war?

b) Welche Bedeutung und Wirkung würde es haben, wenn

Posner der etwa erhobenen *actio* gegenül
einrede wegen seiner rückständigen Ford
geltend macht? sowie wegen der von ihm
kosten für die Ochsen?

LXXIX.

1.* Eine alte Frau, die in dem Hinterha
wohnte, fiel des Abends über eine große Kiste,
Mieter (B.) im Hofe hatte stehen lassen, und
nicht unerheblich.

Kann die Frau gegen A. oder gegen B. n
erfolgreich vorgehen?

Kommt etwas darauf an, ob der A. den
dies zu thun unterlassen hatte?

Wie stände es, wenn nicht die Mieterin,
(X.) in der angegebenen Weise zu Schaden

Steht dem Gesagten der Fall gleich, da
es unterließ, den Bürgersteig bei Glatteis na
schrift mit Asche, Sand oder dergleichen zu
ein Vorübergehender zu Fall kam und sich

2. Ist in den folgenden Fällen ein Ers
schädigten begründet? Gegen wen würde
haben? Welche *actio* steht in Frage? Wi
hierbei das ältere, das klassische, das justini
römische Recht?

a) Ein Spaziergänger steht auf der Straß
fenster und betrachtet die ausgelegten
Unachtsamkeit stößt ihn ein Vorübergel
die Spiegelscheibe fällt und sich verwı

b) Ein Hauseigentümer läßt das Haus neı
decker stellen kein Warnungszeichen
durch herunterfallende Ziegeln Vorüb
und verletzt.

c) Aus Versehen nimmt jemand beim Nacl
Restauration einen fremden Hut mit; o
auf, weil dieser an Stelle seines von ei
geführten Hutes zurückgeblieben ist. D
sich einstellenden Regen wird der Hut

d) Im Falle c) stieß der Heimkehrende a
einem Angetrunkenen zusammen und

mit demselben. Dieser schlägt ihm, in Wut versetzt, den Hut vom Kopfe und in das Wasser.

e) Ein Fensterpfosten war schadhaft und lose geworden; in einer Unterredung darüber erbot sich dem Mieter der betreffenden Wohnung ein anderer Bewohner des Hauses, die Reparatur durch seinen Schwager, einen Zimmermann, besorgen zu lassen, welcher jedoch erst in einigen Tagen, am nächsten Sonntage, dazu Zeit haben werde. Der Mieter war damit einverstanden. Aber am folgenden Tage fiel der Fensterpfosten von seinem Standorte im dritten Stocke auf die Straße und verwundete eine vorübergehende Frau schwer.

f) In der Rinne einer von der Straßenbahn-Gesellschaft gelegten Schiene bleibt ein Pferd mit dem Hufstollen hängen und geht infolge hiervon zu grunde.

g) Auf einer öffentlichen Straße erleidet ein Gefährt Schaden, weil die Straße mangelhaft angelegt, elend gepflastert und sehr schlecht im stande gehalten ist.

h) Jemand stürzt des Abends, als er einen Freund besuchen wollte, dessen Thüre aber verschlossen fand, beim Zurückgehen die Treppe hinab, da der Hauseigentümer für Beleuchtung der Treppe keine Sorge getragen hatte.

i) In einer kleinen Stadt finden sich auffällig viele Brust- und Augenleidende. Bei näherer Untersuchung stellt sich heraus, daß die Gemeindebehörde in übel angebrachter Sparsamkeit die Räume und Einrichtungen der Schulen in ganz ungenügender und schlechter Art hat bestehen lassen, und dadurch viele Kinder lungenkrank oder kurzsichtig geworden sind.

k) Ein Reisender hatte sein Pferd in dem Gasthofe, in welchem er einkehrte, abgestellt. Dasselbe wurde von dem Hausknechte, der zugleich die Pferde besorgte, nur mit einer ledernen Halfter angebunden; da es aber die, dem Knechte nicht mitgeteilte, Unart hatte, an den Halftern zu nagen, so durchbiß es schließlich diese und gelangte in das Freie, da der Bedienstete es versehen hatte, den zur Schließung des Stalles bestimmten Baum vorzulegen. Das Tier überrannte eine Frau und mehrere Kinder und beschädigte sie nicht unerheblich.

l) Ein Waldeigentümer hat auf seinem am Flusse gelegenen Grundstücke Floßholz aufgehäuft, welches im Frühjahre durch eine — sei es regelmäßig eintretende und mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehende, oder eine nach Vorkommnis

und Größe ganz ungewöhnliche — Üb
andere Grundstücke weggeführt wird un
richtet.

m) Aus einem Fenster wird von eingeschlic
geschüttet oder geworfen.

n) Als der Maurer L. im Auftrage des K.
eines eisernen Fensters in das Dach des
schäftigt war, ließ er das Fenster auf die
wodurch an einem unten haltenden Milc
Schaden entstand.

3. Ein Schullehrer war strafgerichtlich ver
er an einem zehnjährigen Mädchen unzüchtig
genommen hatte. Nunmehr klagt der Vater d
lich auf Schadensersatz.

Wie steht es mit Rechtsgrund und Durchfü

4. Von einem Armenpfleger läuft bei ein
des Schreiben ein: „Vor mehreren Wochen wu
Mannes, der in beschränkten Verhältnissen leb
gewordenen Pferde niedergerissen. Infolge d
längere Zeit arbeitsunfähig gewesen, außerd
ziehung des Arztes dem Manne bedeutende
Der Besitzer des Pferdes weigert sich nun,
Vergütung angedeihen zu lassen. Das Pferd
geworden, daß die Deichsel des Wagens ausg
sitzer ist aber auf die Schadhaftigkeit derselb
sam gemacht worden.

Kann der Besitzer des Pferdes gezwungen
lichen Kosten zu bezahlen und Schadensersat

5. Ein Hauseigentümer befragt einen Ju

„Am heurigen Sedanstage riß eine m
herausgehängten Fahnen infolge eines heftig
des Nachbars Fenster zwei durch keine Vo
Hinunterfallen geschützte Blumentöpfe hinab
verlangt Bezahlung.

Bin ich schuldig, diese zu ersetzen? Od
eine Verpflichtung, wenn die Töpfe trotz eine
tung hinabgezogen wären?“

6. (8.) Ein Jockey ist einem andern, dem
unterlegen ist, aufsässig. Er weiß, daß der
Tage wieder reiten wird, und dingt zwei P
zu reitende Pferd töten sollen. Diesen abe

zur Ausführung an Mut; sie bereden zwei andere Leute zu der That, und diese erschießen das Tier.

Wie ist hier die Haftung jeder einzelnen der genannten Personen? Ist es von Einfluß, ob die beiden letzterwähnten geschossen haben und man nicht weiß, welcher Schuß getötet hat; oder ob nur der eine schoß, der andere das Tier hielt?

7. (9.) In den siebziger Jahren fanden an verschiedenen Orten Bayerns sog. Bierkrawalle statt, veranlaßt durch eine von den Brauern versuchte Erhöhung der Bierpreise, bestehend in tumultuarischem Zusammenrotten von Volkshaufen, welche gewaltthätig in die Bierwirtschaften und Brauereien eindrangen und sie mit Inventar zerstörend beschädigten. Vielfach konnten nur einige wenige, die an dem Krawalle beteiligt gewesen, ermittelt werden.

a) Wie steht es mit den Ersatzansprüchen der geschädigten Wirte und Brauer?

b) In einem Falle wurde festgestellt, daß jemand den Tumultuanten Nachricht gebracht, wann die Gendarmen des Ortes sich entfernt hatten; und andere hatten alsdann Wache gestanden, um bei etwaigem Zurückkehren jener die Zerstörer zu warnen. Quid iuris?

c) Steht das letzterwähnte dem Falle gleich, da ein reicher Bauer einem Strolche Geld giebt, auf daß er die Scheune eines ihm verfeindeten Dorfbewohners in Brand setze?

d) Bei einem jener Krawalle hatte sich der Hofhund des Wirtes den Eindringlingen entgegengestellt; einer der letzteren verwundet das Tier, später kommen andere und schlagen den Hund tot. Haftung?

8. (10.) Ein Bauer war mit einem Metzger in Streit gekommen und hatte dabei den letztern thätlich angegriffen, an die Wand gedrückt und heftig geschüttelt. Als er ihn losließ, sprangen unaufgefordert die beiden Knechte des Metzgers hinzu, warfen den Bauer zu Boden, mißhandelten ihn und ließen nicht eher ab, bis ihr Dienstherr ihnen zurief: „Jetzt ist es genug."

Wen kann hier der verletzte Bauer mit rechtlichem Erfolg verklagen?

9. (11.) Drei Jäger haben auf einen ihnen zugetriebenen Hasen je einen Schuß abgegeben. Durch ein Schrotkorn aus einem dieser Schüsse wurde eine in der Nähe befindliche Frau verletzt. Diese klagt nun gegen den einen jener Jäger auf Ersatz wegen des infolge ihrer Verletzung erlittenen Schadens.

Das Beweisverfahren ergiebt, daß das ganze Verhalten der Jäger

beim Aufstellen, Zutreibenlassen und Schieße
gewesen ist; dagegen ist nicht festzustellen,
drei Schüsse die Verletzung der Klägerin veru
Wie hat das Gericht zu urteilen?

---

10. (12.) Es beschädigt jemand schuldhaf
hörige Sache, welche dieser
a) dem Y. vermietet, oder zu Nießbrauch,
geben hat;
b) bei dem Y. deponiert hat;
c) dem Y. zu dem Zwecke anvertraut hat,
welcher sie von X. gekauft hat, überbri
d) einem Gastwirte oder Schiffer in Ausübu
übergeben hat;
e) oder einem Handwerker, zur Bearbeitung
Wer ist in allen diesen Fällen der richtig
die fragliche Sache Beschädigenden?

11. (13.) Bei dem Entleiher einer Sach
verschwunden; da der Kommodatar sich selbst d
muß, auf das entliehene Objekt nicht ordentli
haben, leistet er dem Eigentümer Schadenser
Zeit stellt sich nun heraus, daß jene Sache
bestimmten Dritten vernichtet worden ist.
Welche Rechtsfolgen knüpfen sich an die

12. (14.) Ein Schneidermeister in Frank
einen jungen Mann eine Forderung von 270 M
glücken wollte, zu seinem Gelde zu kommen.
nach der Wohnung des Schuldners und traf
seiner Hausthüre, wo er mit ihm in einen St
Sie mich nicht bezahlen, dann sollen Sie auch
nicht länger tragen," rief der Schneider und sc
mit einer Schere ein großes Stück Tuch aus
letzterer unbrauchbar wurde.
Hat er sich dadurch nicht einem civilre
ausgesetzt? Macht es einen Unterschied, we
kreditiert oder die Kleidungsstücke in der
wartung der Barzahlung geliefert hatte?

13. (15.) Ein Jagdliebhaber begegnet a
Jagdhunde, den er selbst aufgezogen hatte, d
mehrmals entlaufen und auch jetzt wieder lä

gekommen war. In augenblicklicher Entrüstung über die wiederholte Untreue des Tieres schießt er es sofort nieder.

Unmittelbar darauf meldet sich der derzeitige Besitzer des Hundes, beweist, daß er denselben *bona fide* und *iusto titulo* vor einigen Monaten von einem Bauer, bei dem der Hund sich eingefunden und längere Zeit aufgehalten hatte, käuflich erworben, und erhebt als *bonae fidei emtor* Entschädigungsansprüche gegen den ehemaligen Eigentümer, die dieser nicht anerkennt.

Es ist l. 11 § 8 D. ad leg. Aquil. (9,2) und besonders l. 17 pr. eod. zu vergleichen und danach der Streitfall zu begutachten.

14. (16.) Zwei Kinder, die auf der Dorfstraße mit einem kleinen Wagen spielten, wurden von einem vorschriftswidrig schnell fahrenden Fleischerwagen, durch Schuld des Führers dieses Gefährtes, überfahren und verletzt; das genannte Spielzeug ward völlig zertrümmert. Die Mutter der Kinder war im letzten Augenblicke noch hinzugesprungen, um zu retten, dabei aber unter den, auch jetzt noch nicht eingehaltenen oder gebremsten, Wagen gekommen und so schwer verletzt worden, daß sie bald darauf ihren Wunden erlag.

Ihr Ehemann wünscht nun juristischen Rat betreffs der Ersatzforderung und will vor allem wissen:

a) Ob er nach dem Gesetze einen Anspruch gegen den Herrn des Geschirres habe? oder gegen die Insassen überhaupt? oder nur gegen den Kutscher?
b) Auf was dieser Anspruch sich erstrecke?
c) Ob er für sich und in seinem Namen, als Vater und Ehemann, auftreten könne? oder in Stellvertretung namens der übrigen Geschwister der Verletzten; und für seinen Freund, dem der zertrümmerte kleine Wagen gehört habe? oder als Nießbraucher des mütterlichen Vermögens seiner Kinder?

---

15. (17.) Kann in nachstehenden Fällen gegen den Eigentümer des betreffenden schädigenden Tieres ein Ersatzanspruch (und was für eine *actio?*) erhoben werden?

a) Eine Frau war von einem fremden Hunde auf der Straße umgestoßen und dadurch beschädigt worden.
b) Bei einem auf gemietetem Pferde unternommenen Spazierritte war das Pferd durch einen Flug zahmer Tauben erschreckt worden, welche deren Eigentümer zur Saatzeit gegen polizeiliches Verbot hatte ausfliegen lassen; hierbei war der

Reiter abgeworfen und durch Verstauch
Zeit hindurch arbeitsunfähig geworden.

c) Der Sohn des Gerbers R. ist an einem F
von Fellen seines Vaters beschäftigt, d
Begleitung eines sehr bösen Hundes kom
lich wird, als er sieht, daß R. an dem
er, S., sonst inne hat. Er schöpft mi
aus dem Flusse und bespritzt damit de
hat dieses der Hund gesehen, so springt
verletzt ihn durch Beißen schwer. S. ve
Tage den Hund an T.

18. Ein Gutsbesitzer war in einem G
Während des Mittagessens stand sein großer
Sitz. Ein Herr, der dem Gutsbesitzer gegenül
wollte zahlen und dem Kellner einen Fünfzig
ließ aber das Wertpapier in eine Saucens
neben dem Gutsbesitzer sitzender Herr ergr
ihn, mit Sauce überzogen, dem Kellner zu
Augenblicke sprang der Hund hinzu und vers
Eine Tötung des Hundes, um den Schein z
Eigentümer des Tieres ab, da der Hund seh

Es entsteht nun die im Wege des Prozes
Frage: Wer hat den Schein zu ersetzen?

19. Ein interessanter Rechtsfall schwe
Freiburg in der Schweiz. Der Elefant Jun
Menagerie Kleeberg mit dem Rüssel die T
wundernden Besucher zu durchsuchen pflegte,
bissen ausfindig zu machen, erwischte bei di
Portemonnaie eines Gastes und steckte es
Das im Portemonnaie enthaltene Geld konn
monnaie ohne Schwierigkeit wieder herausgeh
blieben zwei Banknoten von je 50 Francs
Elefant hatte sie verschlungen.

Es entstand nun die Frage, wer den Scha

20. Ausläufer Valentin Müller in Frank
der Straße von dem Hunde des Freiherrn M
schild, welcher neben dem Wagen seines H
und ihm die Hosen zerrissen. Er belangte
von Rothschild auf Entschädigung von Kurk
Hosen.

Der Beklagte stellte in Abrede, daß ihr

treffe, da er seiner Dienerschaft des öftern Befehl zum Anbinden des Hundes gegeben habe, damit derselbe nicht überfahren werde. Der Biß, welchen Kläger erhalten, sei leicht und unbedeutend, und zudem habe Kläger denselben insofern selbst verschuldet, als er, wie der Hund ihn angebellt, statt dies unbeachtet zu lassen oder dem Hunde Energie zu zeigen, eine ängstliche und scheue Bewegung gemacht und dadurch den Hund zum Beißen veranlaßt habe. Die Forderung von Schmerzensgeld sei den Gesetzen und der Frankfurter Praxis zuwider. Die *actio legis Aquiliae* sei nicht gerechtfertigt, da diese nur stattfinde, wenn der Eigentümer selbst beschädige, und nicht, wenn seine Sache dies thue, und nur infolge einer bloßen Unterlassung. Ebensowenig sei die *actio de pauperie* begründet, weil der Hund nicht *contra naturam sui generis* gehandelt habe. Übrigens sei der Beklagte zur *noxae datio* bereit und werde dem Kläger den Hund gern überlassen.

Wie ist zu erkennen?

21. Der durch Bisse eines Hundes Beschädigte machte in derselben Klageschrift seine Entschädigungsansprüche gegen den Eigentümer des Hundes und gegen den Knecht jenes geltend, welcher letztere das Tier zu beaufsichtigen gehabt und diese Verpflichtung schuldhaft vernachlässigt hatte. Der Eigentümer bestritt, daß er zum Ersatze gesetzlich verpflichtet sei.

Mit Recht?

22. Ein Pferdebahnkutscher (K.) war von einem Pferde im Stalle der Straßenbahn (S.) während des Putzens desselben geschlagen worden. S. hat die Heilungskosten berichtigt und dem K. seinen Gehalt bis zum 15. März fortbezahlt, das Pferd aber nach dem Unfall in öffentlicher Auktion verkauft.

Nun klagt K. gegen S. auf eine jährliche Rente von 725 ℳ vom 15. März an.

S. entgegnet, daß sie ja das Pferd gar nicht mehr besitze. Sie sei aber überhaupt nicht haftbar, weil das Pferd nicht bösartig und kein Schläger, sondern nur infolge einer frühern Beinwunde kitzlich und beim Putzen empfindlich gewesen, worauf sie den K. auch bei Antritt seines Dienstes habe aufmerksam machen lassen.

Darauf repliziert K., daß er vorsichtig gewesen, aber doch geschlagen worden sei. Die Veräußerung aber nütze der S. nichts, da sie *dolo desiit possidere.*

Was ist von diesen Ausführungen zu halten; und wie ist zu entscheiden?

LXXX.

1. *„Universi christi fidelibus praesens sc
audituris Wlfhardus sacerdos et plebanus ecc
Roskildensis dyocesis, salutem in filio virgini
facimus praesentibus et futuris, quod cum don
ventus monasterii Noui campi, Cysterciensis
que vocatur Hyddensoe, abbatiam sui ordinis
nobis irrequisitis, cum eadem insula ad nostr
parochiam; Nos hoc in nostri preiudicium s
dictos fratres in construendo abbatiam impedi
per iactum lapilli, per magistrum Olawm
Florentium, canonicos Roskildenses, eisdem
memorata insula nuntiaretur nouum opus.
discordia de predictis taliter est sopita, vt
fratres monasterii Sancti Nycolai in Hydde
annis, tantum ad vite nostre tempora, duas
usualis monete pro omni fructu et commodo
insula qualicunque modo habere poteram, so
ipse dominus abbas et fratres populi cur
gerant . . . Acta sunt hec anno gratie M°.
secunda feria post dominicam oculi mei.“*

(Aus Zeitschrift für Archivkunde, D
schichte, Bd. I.)

Fragen:

a) Wie ist das in der vorliegenden Urk
kommnis des nähern zu denken? Welche
und juristischen Begriffe sind dabei
kommen?

b) Wenn die Sache nicht gütlich beigelegt
geblieben wäre: wem würde die Beweis
andern bestrittenen Ansprüche und Beh
sein?

c) Wie würde überhaupt die fragliche An
Sätzen des römischen Rechtes, das hier
deutschen Norden praktisch aufgetreten
folgen und zu erledigen gewesen sein?

2. A. erscheint bei einem Rechtsanwalte
daß sein Nachbar B. ihn dadurch im Besitze
daß B. auf seinem Grunde vor ein im Haus
Fenster eine Mauer baue und dicht neben

des A. Hause gehörigen Mauer eine Grube graben lassen. Er bittet um schleunigstes gerichtliches Vorgehen behufs Hinderung jener Handlungen.

Was wird der Anwalt zu thun haben, um seinem Klienten schnell und sicher zu helfen?

3. Der Müller Molitor läßt durch einen Anwalt Klage gegen die Gemeinde Eudorf erheben, weil sie in dem Schwalmflusse, aus welchem der Mühle des Klägers mittels eines aus der Schwalm abgeleiteten Mühlgrabens das zum Betriebe der Mühle nötige Wasser zugeführt wird, ein die Mahlkraft der Mühle verringerndes Stauwehr angelegt habe, obgleich Molitor gegen die begonnene Ausführung des Wehres protestiert und schriftlich bei dem Bürgermeister Einspruch gethan hatte. Es wird um Wiederherstellung des frühern Zustandes gebeten.

Der Rechtsbeistand der Gemeinde wendet ein: Es sei nicht ersichtlich, was für eine *actio* Kläger überhaupt geltend machen wolle. Gegen derartige Anlagen, wie ein Wehr im Flusse, die keine Gebäude seien, nütze solcher Einspruch, wie ihn Molitor gethan, gar nichts; auch stehe diesem an der Schwalm, als einem flumen publicum, ein Privatrecht überhaupt nicht zu. Übrigens sei das Werk im öffentlichen Interesse nötig gewesen; es diene dazu, die Anhäufung des Wassers zum Gebrauche für das Gemeindebrauhaus, für die Fabrik- und Viehbesitzer und bei möglicher Feuersgefahr zu bewirken: die Ausführung sei von der Verwaltungsbehörde genehmigt, und ihre Beschleunigung dringend wünschenswert gewesen. Citiert werden namentlich: l. 5 §§ 11, 12 D. de O.N.N. (39,1) und l. 3 § 8 D. de rivis (43,21).

Von dem klägerischen Vertreter werden diese Ausführungen als rechtsirrtümlich und gleichgültig bezeichnet. Es gehe dieses schon aus l. 1 D. de O.N.N. (39,1) völlig hervor; die *actio* betreffend, so stehe dem Kläger doch auch l. 1 §§ 3, 12 D. de fluminibus, ne quid in flumine publico fiat, zur Seite.

Was ist von diesen Ausführungen zu halten, und wie ist hiernach zu urteilen?

4. Der Rentner Demme hat einen Garten käuflich erworben, der an seinem obern Ende an die alte Stadtmauer stößt, an welcher Demme nun ein Spalier mit Weinstöcken und Zwergobst anlegt. Auf der andern Seite der Mauer liegt das Grundstück des Anacker; alle aus diesem Hofe kommenden Flüssigkeiten, Wasser, Jauche, Kot führen seit undenklicher Zeit in einem Kanale durch die Stadtmauer und ergießen sich durch einen zwei

Fuß in das Freie hinausragenden Gossenstein
Demme.

1889 wird nun mit gegenseitiger Übe
richtung getroffen, daß Demme an die Stell
einen Kanal von oben nach unten durch di
und jene Flüssigkeiten mittels vorhandenen G
abführt.

Als aber nach einiger Zeit die fraglichen
Teil seitwärts vom Kanal herausdringen un
schädigen, benachrichtigt Anacker hiervon sein
unter der schriftlichen Aufforderung, selbst sofo
in den frühern Stand zu setzen, widrigenfa
richtlichen Schritten veranlaßt sehe; worauf
es bleibe ihm, dem Anacker, unbenommen
nur Lust habe; von seiner, des Demme,
geschehen.

Hierauf vermauert Anacker, während Dem
wesend ist, den durch die Mauer angelegten K
Gossenstein wieder her, so daß mittels dess
keiten auf das an der Mauer gelegene Gemüse
Demme abfließen, dasselbe zum Teil übersch
in der Nähe befindlichen Weinstock beschädig

Dieses veranlaßt den Demme, im Januar 1
klagend aufzutreten. Da letzterer in der münd
ausbleibt, trägt Demme den obigen Thatbest
Handlungsweise seines Gegners eine heimlic
und beantragt: dem Beklagten die Entfernun
machten Anlage, sowie die sofortige Herstellu
standes aufzugeben.

Welche *actio* steht in Frage? Wie hat
kennen?

5. Auf einem hannöverschen Anwaltsbur
Schreiben ein:

„Seit langer Zeit habe ich meine an
Wiesen aus diesem Flusse bewässert. Frü
durch Wassergräbchen, in neuerer Zeit ist
worden, daß die Besitzer der Wiesen in der
an der Este herlaufenden, Damme sogenannt
der Oberfläche der Erde liegen, angebrach
Wiese strömt nun das durch die Dohlen
soweit es nicht in die Erde sickert, in eine

legenen Arm der Este. Vor kurzem haben zwei Müller, die unterhalb meiner Grundstücke ihre Besitzungen haben, fast alle oberhalb angebrachte Dohlen herausgeworfen, nachdem sie den Grund und Boden zu diesem Zwecke vorher aufgegraben und zerhackt haben.

Ich will gegen diese klagen und bitte, mir ein Formular einer Prozeßvollmacht zur Unterschrift zu senden und auzugeben, wieviel Kostenvorschuß Sie brauchen."

Der Anwalt giebt den Brief einem, bei ihm im Vorbereitungsdienste beschäftigten Juristen, mit dem Auftrage:

a) an den Klienten ein genaues Schreiben zu senden mit ausführlicher Entwerfung aller der Fragen, über welche man von jenem erst noch Auskunft haben muß, ehe man zur Klage schreiten kann;

b) je nach dem Ausfalle dieser Antworten entweder die Klageschrift zu entwerfen oder dem Klienten in begründetem Gutachten anzugeben, weshalb man sich von einem gerichtlichen Vorgehen einen Erfolg nicht versprechen könne.

Zugleich übermittelt er ihm als „Simile" ein Aktenfascikel aus früherer Zeit, in welchem es sich um folgenden Thatbestand gehandelt hatte:

Eine Stadt hatte einen Grundbesitzer verklagt, weil verschiedene Flutgräben, die zur Ableitung des Wassers aus der Flur in den in der Nähe befindlichen Chausseegraben dienten, von dem Beklagten dadurch zerstört worden waren, daß er auf seinem Grundstücke Lehm gegraben und eine Backsteinbrennerei angelegt und dadurch die Sohle jener Gräben derjenigen seines Grundstückes gleich gemacht hatte. Der Beklagte aber hatte erwidert, daß diese Gräben auf seinem Eigentum gewesen wären, und er das Ausheben des Lehmes ganz offen und ohne daß die Stadt jemals ausdrücklich protestiert, vorgenommen hätte. Worauf von seiten der Klägerin ausgeführt wurde, daß es auf den Besitz des Grund und Bodens hier gar nicht ankäme, weil die Stadt an dem Fortbestehen der Flutgräben, welche sie innerhalb ihrer Gemarkung angelegt hatte, ein (im einzelnen näher dargelegtes) Interesse in sanitäts- und feldpolizeilicher Hinsicht hätte.

Als der junge Jurist soweit gelesen, bemerkt er, daß eine Ausfertigung des in der Sache ergangenen gerichtlichen Urteiles den Handakten nicht beigeheftet ist, und die folgenden Blätter des Fascikels überhaupt nichts jetzt Interessierendes mehr bieten.

Wie muß jenes Urteil gelautet haben, korrekt abgegeben und begründet gewesen w

6. Dem Roloff war 1886 rechtskräftig c worden, das von und aus dem Hinterbau sei fließende Wasser durch den Hof seines Nach zu lassen. Als nun Cuny 1892 in seinem ri und Mauern umschlossenen Hofraume eine W und die Backsteinmauer bereits eine Höhe v reicht hatte, stieß Roloff, der schon vorher der und zu jener Zeit nicht im Hause wohnte, v aus mittels einer starken Stange die Waschkü sammen.

Als Cuny nun auf Wiederherstellung und S machte Roloff den Einwand, daß er sich nu Rechtes habe schützen wollen; zugleich erhol Schutz im ungehinderten Besitze seines Wass

Wie war zu erkennen?

LXXXI.

1. Ist in den nachstehenden Fällen ein des Geschädigten begründet? Eventuell gege *actio*?

a) H. findet in dem Nachlasse seines Vater des G. auf Bezahlung eines verfallenen H. zahlt diese Summe an G. Später e einem Jahre den T. schon verklagt hatt gerichtliches Urteil wegen eines, wie j falschen Eides des T. rechtskräftig abg

b) Es wendet jemand einem andern etwa Meinung, daß dieser sich um ihn in verdient gemacht habe.

c) M. war verpflichtet, dem N. den fünf tenen Erbschaft herauszuzahlen. Er ma Überschlag, zahlt danach an N. und n nach etwa besserer Berechnung die Z korrigieren zu können.

d) Ein Kaufvertrag über ein Bauerngut ist worden, während das dortige Partiku der Nichtigkeit schriftliche Form ford für die Kaufsumme einen Wechsel aus

e) Der Käufer hat dem Verkäufer einen Vorschuß auf das Kaufgeld gewährt; dann kommt die gekaufte Sache gar nicht oder in ganz schlechtem Zustande bei dem Käufer an.

f) Jemand ist überzeugt, bei einem Kaufhandel von dem Verkäufer betrogen worden zu sein, kann es aber nicht beweisen und zahlt deshalb das Kaufgeld. Nachmals fallen ihm Beweismittel, die seinen erwähnten Verdacht voll bestätigen, in die Hand.

g) Ein Erbe hatte eine bestimmte Sache einem Legatar zu liefern; bei der Verpackung kommt eine Verwechselung vor, und es wird statt der geschuldeten Sache irrtümlich eine andere abgesendet.

h) Jemand hat für einen Freund eine Schuld bezahlt, um diesem Unannehmlichkeiten zu ersparen. Nachmals ist der Freund mit der geschehenen Zahlung gar nicht einverstanden.

i) Der Erbe eines Dahrlehnsschuldners zahlt nach der Antretung der Erbschaft die 2400 ℳ betragende Schuld des Erblassers. Dann stellt sich heraus, daß dieselbe erst in einem halben Jahre fällig gewesen wäre.

k) Ein Schuldner hat seinen Gläubiger mit Geld bezahlt, welches ihm zur Aufbewahrung anvertraut war, und ist dann insolvent und flüchtig geworden.

l) R. hat dem S. eine Sache geliehen. Als er sie nach einiger Zeit zurückfordert, weigert sich S., sie herauszugeben. R., dem es darum zu thun ist, seine Sache schnell wieder zu erhalten, giebt dem S. Geld und bekommt sie so alsbald heraus.

m) Der Erbe eines Schuldners hat viele Jahre hindurch irrigerweise dem Darlehnsgläubiger Zinsen zu 5% bezahlt, während in der That nur 4% ausgemacht gewesen waren.

n) Ein Postexpeditor hat Postanweisungen gebucht, die gar nicht eingelaufen sind. Die Post hat die betreffenden Beträge den bezeichneten Adressaten ausgezahlt.

o) Eine Dame hatte sich in einer Gärtnerei erkundigen wollen, wie teuer sich das Bepflanzen verschiedener Beete ihres Gartens mit Rosen, sowie die Anlage von Teppichbeeten stellen werde, und hatte hierüber in Abwesenheit des Gärtners mit dessen Personal gesprochen. Dieses stellte mißverständlicherweise dem Prinzipal es später so dar, als ob eine feste Bestellung ergangen wäre. Der Gärtner führt es hiernach in der doppelten angegebenen Richtung aus, indem in zufälliger

mehrtägiger Abwesenheit jener Dame ihr meinend, daß die Herrschaft es so ang Gärtner in den Garten ließen.

p) Steht dieser Thatbestand unter o) in de teilung dem von Fritz Reuter in der „ Vorkommnis vollständig gleich, da der Kn wagen irrtümlich auf den Acker eines dort den Mist streut und die Jauche au

q) Eine Bank löst einen Wechsel ein, der ih satar zur Zahlung präsentiert wird, und d Dann stellt sich heraus, daß dieses Acce kannten Dritten gefälscht war.

2. Ein Testamentserbe hat gemäß einem enthaltenen Vermächtnis eine kostbare Uhr händigt. Nach einiger Zeit findet sich unter de ein gültiger Widerruf jenes Vermächtnisses.

a) Kann der Erbe die Uhr als sein Eige oder nicht?

b) Wie ist es, wenn der Legatar sie an ein hat? oder verschenkt hat? oder sie erheb

3. Das Handelshaus Röhrer in Hamburg delshause Pomy in Leipzig in Geschäftsverbi Freund in Hamburg, welcher für beide Häus hatte, wandte sich an Röhrer, als Geschäftsfr die Zahlung einer Forderung von 570 ℳ zu langte Zahlung wurde „zu Ehren der Firma geleistet. Pomy weigerte sich jedoch, den Be da er die Schuld nicht anerkennt.

Nun fordert Röhrer von Freund die 57(aber weigert sich und bemerkt: Röhrer habe dem Freund, nichts schuldig sei, und habe d Nichtschuld gezahlt.

Was ist Rechtens?

4. Ein Bewohner der Stadt Luckenwal Stadt den seit 19 Jahren gezahlten Grundzins daß eine Verpflichtung zur Leistung einer seinem Grundstücke nicht bestanden, und daß den gedachten Zahlungen in einem Irrtum

Die Parteien gerieten wesentlich in Strei Beweislast. Kläger berief sich darauf, daß Freiheit des Eigentums spreche, und es d

Stadtgemeinde obliege, ihrerseits den Beweis für die rechtliche Existenz der betreffenden Grundabgabe zu erbringen; wogegen die Vertreter der Stadt meinten, daß der Kläger die Unrechtmäßigkeit des erhobenen Grundzinses darthun müsse.

Wer war im Rechte?

5. *„Friedrich Wilhelm's Königes in Preußen verbessertes Landrecht des Königreiches Preußen, von 1721.*

Buch IV, Tit. 17, Art. 2 § 10: „. . Wann jemands einen beklagt, er habe Geldt von ihm eingenommen, daß er ihme nicht schuldig gewest: Oder er habe ihme das vorhin auch einmahl bezahlet, und spricht dann Beklagter, er gestehe nicht, daß er einiges Geld vom Kläger empfangen: In diesem Fall soll der Kläger (wie auch sonst *regulariter* in andern) zur Beweisung der Außgabe solchen Geldes gelassen werden. Und so er die Außgab und *Solutionem* erwiesen: Alsdann muß hergegen der Beklagte darthun, daß ihme dasselbige Geldt auß billicher und rechtmäßiger Schuldt bezahlet worden sey."

Fragen:

a) Stimmt diese Gesetzesbestimmung mit den Normen des ältern oder justinianischen römischen Rechtes überein?
b) Wie würde es in dem Falle stehen: da der Zahlende jetzt erst eine Geldforderung an seinen Gegner entdeckt, mit welcher er hätte kompensieren können?
c) Muß er besondern Beweis dafür erbringen, daß er zur Zeit der Zahlung die Gegenforderung nicht gekannt hat, oder ist es Sache des Empfängers, das Gegenteil darzuthun?
d) Welchen Einfluß würde es haben, wenn der Kläger nicht Geld gezahlt, sondern einen Schuldschein über eine Summe irrtümlich ausgestellt hätte, die er in der That nicht schuldig war?

6. Nach der Magazinordnung der landwirtschaftlichen Genossenschaft zu K. hat jedes Mitglied unabgerahmte Milch einzuliefern; Milch mit einem Rahmgehalt unter 10 Prozent gilt als gefälscht; für gefälschte Milch ist keine Zahlung zu leisten. Genosse B. lieferte Milch mit Rahmgehalt von 4 Prozent ein. Auf Vorhalt erklärte er: es herrsche bei ihm die größte Ordnung, die Milch werde nie abgerahmt geliefert; darauf gebe er sein Ehrenwort. Hiernach hat der Direktor der Genossenschaft Nachsicht geübt und gezahlt.

Wenn später festgestellt wird, daß gleichwohl die Milch von dem Gute des B. mit dessen Wissen und Willen abgerahmt ge-

liefert wurde: kann gegen B. rechtswirksam
Welche *actio* steht in Frage?

7. Der Krämer Kolisch erhebt gegen den
folgende Klage:

Beklagter hat mir vor kurzem ein paar
geliefert, die ich sofort bezahlt habe. Nach
hat Schmall in meinem Laden während meine
im Betrage von 15 ℳ gekauft und dabei
das Geschäft im Laden besorgt, gesagt, da
Stiefel zu bezahlen habe; da meine Tochter
der Stiefel, aber nichts von der geschehen
so rechnete sie mit dem Beklagten die ges
und bezahlte noch 1,50 ℳ heraus. Ich bit
klagten zur Zahlung von 16,50 ℳ zu veru

Von seiten des Schmall wird in der geric
die erste Zahlung geleugnet. Das Amtsgeric
vom Kläger als Zeugin benannte Dienstmagd
Zahlung bestätigt, und erläßt alsdann, da d
nicht vollständig überzeugend ist, bedingtes E
Klägers.

Der Beklagte ergreift Berufung. Sein A
Verhandlung darüber aus, daß die Klage
von vornherein abgewiesen werden müsse,
Zahlung von 16,50 ℳ, sondern nur Wiederh
forderung hätte verlangen können.

Wie wird das Berufungsgericht zu entsc

---

8. Juristische Anfrage.

„Mein Vater bestellte brieflich infolge eine
Hauptkollekteur und Effektengeschäft in E.
Dombau-Lotterie, schickte aber vorher den
anweisung mit 3,45 ℳ ein. Der Termin der
verstrich, ohne daß er ein Los erhielt. Da
sein Geld zurück. Es erfolgte aber nicht ein
Auf einen zweiten diesbezüglichen Brief kam

Was hat mein Vater zu thun, um wie
zu kommen?“

9. Wie verhält es sich bei den kommend
der Rückforderung und der dazu tauglichen

a) Jemand mietet einen Kutscher und g
einigen Tagen den Dienst antreten soll

den versprochenen Lohn, dann wird der Kutscher krank und zum Eintritte unfähig.

b) Der V. hat sich mit der W. verlobt und ihr alsdann verschiedene wertvolle Geschenke gemacht. Nach einiger Zeit muß er erfahren, daß die W. bereits verheiratet ist.

Dabei sind zwei Möglichkeiten in das Auge zu fassen: Entweder hatte W. die Absicht, von ihrem Ehemanne sich scheiden zu lassen, oder es fehlte ihr dieser Vorsatz gänzlich, und sie hatte den V. in Erwartung solcher Geschenke über ihren Personenstand absichtlich getäuscht.

c) Es legt jemand Geld in einer Sparkasse ein, wobei die Empfangsbescheinigung nur von dem einen Beamten, statt wie vorschriftsmäßig von zweien, unterschrieben wird. Die Sparkasse verweigert deshalb die Rückzahlung.

d) P. hatte dem Q. Geld gegeben, damit dieser einen Meineid schwöre und vor Gericht als Zeuge die Wahrheit nicht bekunde. Später verspricht Q. dem P., das erhaltene Geld wieder zurückzuerstatten.

e) Um seine Gläubiger zu schädigen und diesen angeblich ein zur Zwangsvollstreckung geeignetes Objekt zu entziehen, hat S. eine ihm gegen X. zustehende Forderung dem U. zum Scheine abgetreten. Später verlangt er von U. Rückgabe.

f) Z. hatte sich von einer auswärtigen Bibliothek Handschriften leihweise bestellt und gewünscht, daß diese an die in seinem Wohnorte befindliche Universitätsbibliothek gesandt würden, die ja jedenfalls bereit sein würde, die Manuskripte anzunehmen und ihm auf dem Lesezimmer zur Verfügung zu stellen. Die Handschriften werden an die Bibliothek gesandt, die sie annimmt, aber dem Z. nicht zur Verfügung stellt, da sie ihn aus irgend einem Grunde von der Benutzung der Bibliothek ausschließen zu können glaubt; anderenteils auch nicht zurückgegeben, weil sie behauptet, daß die fraglichen Gegenstände im Eigentume einer benachbarten Bibliothek ständen, der sie vor nicht langer Zeit entwendet worden sind.

10. In den sechziger Jahren war in Heidelbach eine Anzahl Grundbesitzer zusammengetreten und hatte unter dem Namen „Wiesenkonsortium" eine Gesellschaft zu dem Zwecke gebildet, die Wiesen durch bestimmte Anlagen zu verbessern und diese Anstalten auf gemeinschaftliche Kosten zu unterhalten, und zwar dergestalt, daß jeder Teilhaber an den Kosten und Verpflich-

tungen des Konsortiums nach Verhältnis des Fl
Wiesen teilzunehmen hatte.

Diesem Konsortium hatte Ramspeck ein v
gegeben, das nach einigen Jahren ordnungsgemä
Seim, ein Mitglied der Gesellschaft, hatte n
der Größe seines Grundeigentums an Wiesen
Darlehn zu zahlen und übergab diese dem
sortiums. Dieser unterschlug aber das Geld
Seim von Ramspeck auf den erwähnten B
genommen.

Da verfügte sich der Vater des Rechners
des Ramspeck, trat mit dessen die Ladenges
Gehilfen in Verhandlung und versprach, d
Gelder an Ramspeck zu zahlen, in der Vorau
keine weiteren gerichtlichen Schritte geschäh
keine Strafverfolgung seines Sohnes eintreten
andere damit einverstanden war, zahlte der V
Civilklage erledigte sich damit, aber der Rechne
Vergehens nachmals doch in Untersuchung p

Sein Vater wünscht nunmehr ein beg
darüber: ob er oder sein Sohn, der Rechne
oder gegen dessen Handlungsgehilfen einen
spruch habe; wie derselbe zu begründen sei
man dabei zu beweisen hätte?

11. Die Ehefrau Pausch wurde bereits a
ihrer Verheiratung von einem Kinde entbunde
gewisser Mirus, und nicht ihr Ehemann, wa
nun dem Pausch 800 ℳ, wenn dieser das
borene Kind als sein eheliches anerkenne u
Vaterschaft des Mirus verschweigend, die ents
bei dem Standesamte abgebe. Das geschah;
nun von Mirus eine Urkunde ausgestellt, wo
von Pausch ein Darlehn von 800 ℳ erhalte
bezahlte dann auch 200 ℳ, worauf Pausch
Vierling cedierte.

Jetzt weigert sich Mirus, weiter zu zahle
hobene Klage, daß der ganze Akt null und
und fordert die bezahlten 200 ℳ widerklage

Entscheidung.

12. Bei einer Erbteilung hatte ein Fab
Landgut übernommen und seine Geschwister

Er suchte nun nach einem Inspektor für jenes und trat mit verschiedenen Bewerbern in Verhandlung. In der Erwartung, daß er mit dem einen derselben zur Einigung kommen werde, schickte er ihm 150 ℳ als Reisegeld und Anzahlung auf den Lohn.

Bei der persönlichen Vorstellung fanden sie aber gegenseitig nicht besonderes Gefallen aneinander. Und es forderte nun der Besitzer die gezahlten 150 ℳ zurück.

Der Beklagte behauptete dagegen, daß bei der Zusammenkunft ein Dienstvertrag bindend abgeschlossen worden sei.

Zeugen waren nicht zugegen gewesen. Als Beweismittel wurde beiderseits Eid benannt.

Wie hat das Gericht zu urteilen?

13. Kaiser Alexander I. von Rußland unternahm einst eine Fahrt zum Rheinfallfelsen bei Schaffhausen. Der Schiffmann Gelzer, dem das Leben des Potentaten anvertraut war, rief demselben voller Besorgnis zu: „Hocked abe, Majestät!“ als es nicht mehr ging, im Schiffe stehen zu bleiben. Darauf setzte sich Alexander, lächelnd über den biedern Zuruf, auf ein Brett, und dieses Brett wurde seither als Familienstück von den Nachkommen der glücklichen Schiffsleute getreulich gehütet. Die Frau des jetzigen Inhabers kam, wie man sich erzählt, auf den nur der Weiberlist möglichen Gedanken, das Brett dem Großneffen desjenigen, der darauf gesessen, dem Kaiser Alexander III., zuzueignen, und wirklich wurde das Geschenk angenommen und vom Zaren als Zeichen der Erkenntlichkeit der Geberin eine wertvolle Brosche geschenkt. Nun erhoben die zwei Geschwister und Miterben des Mannes der Schenkgeberin Ansprüche auf Teilnahme an dem Geschenke.

Es ist darüber juristisch abzuurteilen; und zwar

a) unter der Annahme, daß die Frau das Miteigentum der jetzigen Kläger gekannt hat und trotzdem und bewußt hinter deren Rücken vorgegangen ist;

b) unter derjenigen, daß sie im guten Glauben, daß das Brett ihrem Manne allein gehöre, gehandelt hat.

14. Der Schneider Hösel läßt zum Zwecke der Vollstreckung eines erfochtenen obsiegenden Urteiles gegen den Kaufmann Backhaus eine Forderung, welche dieser gegen den Kanzlisten Raab hatte, pfänden, worauf er von Raab in weiterem ordnungsgemäßem Vollstreckungsverfahren das Geld ausbezahlt bekommt. Da tritt der Händler Puricelli auf und weist nach, daß, vor der Pfändung der Forderung, Backhaus dieselbe ihm, dem Puricelli, cediert hatte.

Es fragt sich, ob Puricelli gegen einen der gegen wen — einen Anspruch hat? Welche *ac* kommen? Wie wäre sie zu begründen? Und gerichtet werden?

15. Die Tochter eines armen Schuhmache Freundin, einer Choristin beim Stadttheater, liehen erhalten, um mit ihrem Bräutigam ein besuchen. In dem Armbande befand sich eine Perle eingefügt, welche auf dem Heimwege verloren wurde. Dieses läßt nun von einem ganz gleich aussehende teure Perle einsetzen Armband zu ihrer Freundin, welche mürrisch i Rückgabe es unbesehen in ihren Schmuckkast liererin aber und ihr Bräutigam, und baldiger und darben mehrere Jahre angestrengt, um d Juwelier zu begleichen.

Einige Zeit, nachdem ihnen dies gelungen, vormalige Freundin in ganz heruntergekomm Im Gespräch klärt sich nun auf: Jene Perle v die Choristin hatte daher, von dem Einfüger vollen Perle nichts ahnend, das Armband fü eine Kollegin verschleudert; diese war ausgep das Armband hatte bei der Zwangsversteigeru Käufer für eine Kleinigkeit erstanden.

Wie stehen Besitz- und Eigentumsverhältni den verschiedenen interessierenden Zeitpunkte wenn der Käufer sich fände: hätte jemand d Anspruch gegen ihn? Bestehen sonst irgend w Ansprüche unter den angeführten Personen?

LXXXII.

1. Ein auf 10 Jahre verpachtetes Bauer Tode des Eigentümers von den Erben verkau jene Pacht noch vier Jahr zu laufen hatte. De es an einen Dritten; der seitherige Pachter r

Er will nun die Erben seines Verpachters belangen; zu diesem Zwecke aber ist eine des fraglichen Gutes unumgänglich notwend derselben eine Taxation des dem Pachter z vornehmen zu können.

Gegen wen und in welcher Art und Weise muß er vorgehen, um im Wege Rechtens zu seiner Schadloshaltung zu kommen?

2. Welche Zweifels- und Entscheidungsgründe kommen in folgenden Fällen rechtlich gestellten Verlangens zur Erwägung?

a) Ein Erbe hat von einem Erbschaftsschuldner Zahlung empfangen und eine Quittung ausgestellt. Um den Legataren gegenüber genau darthun zu können, wieviel die Erbschaft beträgt und was er erhalten, möchte er gern jene Quittung einmal wieder haben und fordert sie von dem Empfänger in diesem Sinne zurück.

b) Von einem Hofbesitzer wird Verdacht gehegt, daß die seit kurzem in seinen Keller eindringende Feuchtigkeit durch die ordnungswidrige Beschaffenheit des Brunnens auf dem Nachbargrundstück verursacht werde. Er beantragt daher, durch Sachverständige jenen Brunnen untersuchen zu lassen.

c) Ein Droguist verklagt den Vater eines ihm entlaufenen Lehrlings auf Zahlung des Lehrgeldes. Der Beklagte erwidert, daß sein Sohn mit Recht die Lehre verlassen habe, da er in dem ganz schlecht geführten Geschäfte des Klägers nichts Ordentliches habe lernen können. Ein sachverständiger Augenschein in dem Hause des Klägers, sowie eine genaue Untersuchung von dessen Geschäft und Prüfung der mangelhaft geführten Bücher würden das bestätigen, welchen Beweis er daher vorzunehmen bitte.

d) Jemand, der sich durch gedruckte und der Öffentlichkeit übergebene Äußerungen beleidigt fühlt oder in seinem Erwerbe geschädigt erachtet, verlangt von dem Redakteur oder Verleger Nennung des Namens des Autors, damit er gegen diesen vorgehen könne, und beantragt, auf deren Weigerung hin, Vorzeigung des besagten in Druck gegebenen Manuskriptes.

3. Jedem Gebildeten ist es geläufig, wie Gustav Freytag in seinem Romane „Die verlorene Handschrift“ das vergebliche Suchen zweier Gelehrten nach einem Manuskripte des Tacitus zur Schilderung bringt. Nach alten Notizen sollte die Handschrift um das Jahr 1500 im Kloster vorhanden gewesen sein; während im April des Jahres 1637 die letzten Mönche dieses Klosters in schwerer Kriegszeit Kirchengerät und die Handschriften des Klosters an einer hohlen und trockenen Stelle des Hauses Bielstein vor den Schweden verborgen hatten. Schloß Bielstein stand zur Zeit der Erzählung noch wesentlich im alten Zustande und hatte seinen Eigentümer mehrmals gewechselt; war übrigens in

der ganzen Gegend als Ort verrufen, an we
ihre Schätze vermauert hätten.

Hieran lassen sich folgende Rechtsfragen

a) Hätten die beiden Philologen den jetzige
stein rechtlich nötigen können, daß er das
Hauses und Gutes nach der alten Hands
es von Einfluß gewesen, wenn jene eine g
(etwa die, wo späterhin wirklich versteck
deckt wurden) als Ort des Versteckes b
Von welcher *actio* würde überhaupt die
Oder hätte man vielleicht verlangen könn
selber suche und nachgrabe?

b) Würde es für diese Fragen einen Unters
nicht die genannten Gelehrten, sondern
frühere Eigentümer des Gutes die Na
hätte? — oder der Rechtsnachfolger jen

c) Würde vielleicht das Angebot oder di
Sicherheitsleistung für die Beantwort
Fragen von Interesse sein?

4. „Ein Fürst borgt 100000 Thlr. von dr
dieses Geld zusammenschießen, und giebt ihn
meinschaftliche *Obligation*, die einem von die
den übrigen, wie auch die Hebung der *Interess*
in Verwahrung bringt. Der Fürst befriedi
ihnen, und bekommt die *Obligation* zurück.
Antheil noch zu fordern hat, verlangt nu
Edition der *Obligation*."

(Aus einem PANDEKTEN-PRAKTIKUM des vo

LXXXIII.

1. Der in Wahnsinn verfallene Ökonon
Charité zu B. geschafft werden und wurd
Pflege genommen. Seine Ehefrau, die sich na
erfolgten Tode des N. wieder verheiratet
Fiskus, vertreten durch die Charitédirektio
durch Kur und Verpflegung des N. entstande

Ist der Klage stattzugeben?

2. Eine Frauensperson verklagt einen B
tation ihres unehelichen Kindes. Beklagter
sich mit der Klägerin nur einmal, vor 7 M

das neugeborene Kind sei aber, wie die ärztliche Untersuchung nachweisen werde, 9 Monate alt. Die Klägerin bestreitet die Zulässigkeit dieses Vorbringens.

Entscheidung.

3. Ein Mädchen, das im Dezember ein uneheliches Kind geboren, belangt den angeblichen Vater desselben; sie will mit diesem im Februar sich geschlechtlich eingelassen haben und Ende April von ihrer Schwangerschaft überzeugt gewesen sein. Da der Beklagte jenes leugnete und dagegen angab, daß er nur im Mai an zwei Tagen mit der Klägerin fleischlichen Umgang gehabt habe, die Klägerin also mit mehreren Mannspersonen konkumbiert haben müsse, so forderte das Amtsgericht die Klägerin zum Beweise ihrer Angaben auf. Ihr Anwalt aber erklärte: eines Beweises bedürfe es nicht; der Beklagte habe zugegeben, daß er innerhalb der „kritischen Zeit" mit der Klägerin den Beischlaf vollzogen habe, seine Vaterschaft stehe also fest.

Welche Erwägungen greifen bei diesem Thatbestande nunmehr Platz? Und welches Urteil ist auf Grund derselben zu fällen?

4. Ein junger Mensch ist rechtskräftig zur Alimentation eines von ihm erzeugten, unehelichen Kindes verurteilt worden. Jetzt stirbt er und wird von seinen beiden Schwestern beerbt.

Wie steht es nunmehr mit dem Alimentationsanspruche jenes Kindes?

5. Auf eine Alimentationsklage aus unehelicher Vaterschaft erfolgt von beklagtischer Seite der Einwand, daß der Erzeuger zur Zeit des Beischlafes wahnsinnig gewesen sei.

Welche Bedeutung und Rechtswirksamkeit hat dieses Vorbringen?

6. Eine Gemeinde hatte auf Rechnung ihres Armenfonds einen verwitweten, ganz verarmten Tagelöhner von 1885—87 unterstützt, was einen Aufwand von mehreren hundert Mark verursachte. Nach dem Ableben des Unterstützten, der zwei eheliche und ein außereheliches Kind hinterließ, klagte die Gemeinde ihre geleisteten Unterstützungen gegen letzteres ein, da die ehelichen Kinder gänzlich vermögenslos waren.

Der Beklagte machte darauf aufmerksam, daß bei *obligationes ex delicto* und *quasi ex delicto* nur einseitige Verpflichtungen entständen und deshalb uneheliche Erzeugung nur absteigend zur Alimentation verpflichte; übrigens hätte die Gemeinde auch ohne vorherige Aufforderung an angebliche Verpflichtete unterstützt, daher diese freiwillige Aufwendung allein zu tragen.

Wie war zu erkennen?

7. Ein Vater klagt gegen denjenigen, w
Sohnes des Klägers schuldhaft herbeigeführt
durch die Tötung erwachsenen Schaden. Bekl
Kläger in ganz guten und auskömmlichen Ver
einer Alimentation durch Dritte nicht bedürfe
weist darauf hin, daß ihm dadurch Schaden
ihn sein Sohn seither in seinem Erwerbsgeschäf
und er sich nun gegen Bezahlung jemanden
halten müsse.

Wie lautet die richtige Entscheidung des

8. Es wird jemand nach gemeinem Rechte
Vater auf Leistung von Alimenten verklagt.

a) Kann er verlangen, daß ihm das Kind
damit er es bei sich erziehe?

b) Welchen Einfluß hat seine erklärte Bereitw
des Kindes zu ehelichen, während diese
einzugehen?

c) Welcher Unterschied zeigt sich in diesen
dem Thatbestand: Ein ehelicher Vater, d
Geldalimenten an sein achtjähriges Kin
nommen wird, macht geltend, daß ihm s
seit Jahren von ihm getrennt lebenden
lich vorenthalten werde; solange dies ge
verpflichtet, Alimente zu zahlen; werde
geben, so werde er für dessen Alimentati
Sorge tragen?

9. Der vermögliche B., unehelicher V
diesen auf seine Kosten die Elementarschul
dann das Tischlerhandwerk erlernen lassen.
seinem Austritte aus dem Militärstande ohn
verklagte den B. auf Reichung des Lebensunt
seine Verpflichtung hierzu, da er den A. in
sein weiteres Fortkommen zu finden, und
Zeit großjährig sei, welches beides der Ver
geltendem Pandektenrechte für gleichgültig

Wessen Ansicht ist die richtige?

10. Eine Gemeinde ist einer armen Witw
tationspflichtig. Ein menschenfreundlicher W
zu gunsten der Witwe eine Sammlung und
trag ein. Nun aber zieht die Gemeinde

zurück, da, wie ihre Vertreter meinen, die Voraussetzungen der Alimentation jetzt nicht mehr vorliegen.

Jener Geber ist damit aber nicht zufrieden; er habe, so sagt er, für die Witwe und nicht für die Gemeinde gesammelt. Sonach bittet er um ein Gutachten: was hier Rechtens und zu thun sei?

11. Ein Geisteskranker, der völlig vermögenslos ist, wurde im Juli 1887 durch Vermittelung des zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichteten Armenverbandes in die Provinzialirrenanstalt aufgenommen. Am 1. Februar 1892 fiel ihm eine Erbschaft von 3600 ℳ zu. Er wurde entmündigt, am 1. August 1892 aus der Irrenanstalt entlassen und bei seinem Vormund in Pflege gegeben. Für seine Unterhaltung in der Irrenanstalt hat jener Armenverband 2000 ℳ bezahlt.

Hat dieser letztere vielleicht irgend einen Ersatzanspruch auf Kapital und Zinsen?

12. A. als Vormund des unehelichen vierjährigen C. klagt gegen B. auf Anerkennung der Vaterschaft und Bezahlung von Alimenten vom Tage der Geburt des C. an. B. ist bereit, von jetzt ab Alimente zu zahlen, meint aber, daß einen Lebensunterhalt für vergangene Zeiten zu zahlen keinen Sinn habe.

Was ist von diesem Vorbringen juristisch zu halten?

LXXXIV.

1. Auf einem hoch gelegenen Grundstücke hat infolge starker Regengüsse das wild ablaufende Wasser ohne Zuthun des Eigentümers sich einen Graben gebildet, in welchem es in starker Strömung auf das unterhalb liegende Grundstück fließt und letzterem dadurch Schaden bringt, der nicht entstehen würde, wenn das Wasser sich nicht in jenem Graben sammelte, sondern in einzelnen Strömungen abflösse.

Es fragt sich:

a) Ist der Eigentümer des untern Grundstückes zu verlangen berechtigt, daß der Eigentümer des obern den erwähnten Graben zuwerfe und dadurch dem Regenwasser seinen gewöhnlichen Abfluss verschaffe?

b) Würde es auf die rechtliche Entscheidung von Einfluß sein: wenn der oberhalb liegende Eigentümer im Interesse der Bewirtschaftung seines Grundstückes das bachweise Ablaufen des auf seinem Grund und Boden sich sammelnden Wassers durch Graben einer Furche bewirkt hätte?

c) Oder: wenn das betreffende Grundsti öffentlichen Straße liegt und die G tümerin der Straße, diese pflastern u erhöhung beseitigen läßt, welche sich gezogen und die Besitzung des jetzt G Zuströmen des Tagewassers geschützt

d) Oder: wenn der natürliche Ablauf des Veranstaltungen auf einem Grundstück ändert wird, welches sich eine Vierte findet und durch die Besitzungen von tümern von der geschädigten Parzelle

2. Der Eigentümer eines tiefer gelege vor zwölf Jahren ein Bassin errichtet und und benutzt, worin er das von einem ob einer dort entspringenden Quelle ablaufen Jetzt staut der obere Eigentümer dieses Wa vollständig auf seinem Grundstücke zurück.

a) Muß sich der untere Eigentümer die F die willkürliche Verfügung über diese gelegenen unbedingt gefallen lassen?

b) Macht es rechtlich einen Unterschied: eigentümer, der jetzt willkürlich über fügt, dasjenige Grundstück hat, in wel unterirdisch sich befindet; — oder d die Quelle zu Tage tritt; — oder das das weiter oberhalb entspringende Que sei es in einem privaten Bachbett, oder

c) Ist es von juristischem Interesse, wenn Falle der oben liegende Nachbar das v zum Betriebe seiner Färberei benutzt, Grundeigentümer in fast unverminderte unreinigt und unbrauchbar zukommt?

3. Mehrere Grundeigentümer und W gegen einen höher am Berge gelegenen Hofb

Es bestehe seit unvordenklicher Zeit dem benachbarten gräflichen See Wasser führenden öffentlichen Weg hindurch nach sitzungen leite; das Wasser sei von den Kl Brunnen als Viehtränke, zum Waschen u lichen Bedürfnissen, sowie zur Wiesenbew worden.

Der Beklagte habe nun vor kurzem den erwähnten öffentlichen Weg oberhalb seines Hauses, ohne Einwilligung der Kläger und ohne Rücksicht auf diese, ausgegraben und tiefer gelegt, mit dem abgehobenen Erdreich seinen Hof ausgefüllt und erhöht, einen Abzugsgraben, der das im Wege sich sammelnde Regenwasser aus demselben seitwärts abgeleitet hatte, zugeworfen und hierdurch bewirkt, daß das Regenwasser in dem erwähnten Wege, der tiefer liege, als das benachbarte Gelände, sich sammle und dann mit heftiger Strömung diesen ziemlich steilen Weg hinab und in den erwähnten Wasserleitunggsgraben der Kläger fließe. Durch das mitgeführte Erdreich und Geröll werde dieser Graben verschlammt und das Wiesengelände der Kläger durch das nun häufig austretende Regenwasser mit Sand und Steingeröll bedeckt und geschädigt; der Gebrauch des Wassers zu häuslichen Zwecken sei aber (wie im einzelnen näher dargelegt wird) fast ganz unmöglich geworden. Indem um Wiederherstellung des frühern Zustandes gebeten wird, berufen sich Kläger auf l. 1 §§ 1 bis 10,13 D. de aqua et aquae pluviae arcendae (39,3); l. 11 § 6 eod.; l. 1 pr. D. quod vi aut clam (43,24).

Der Anwalt des Beklagten bestreitet, daß die angeführten Gesetzesstellen auf unsern Fall zutreffen. Sein Klient habe den genannten höckerigen Weg abgehoben und besser fahrbar gemacht, wovon auch die Kläger Vorteil haben; es sei dieses auch ganz öffentlich, am Dorfe geschehen und nicht zu dem Zwecke, um die Kläger zu schädigen. Es handle sich ferner nicht um Veränderung auf einem Privatgrundstücke, sondern um einen öffentlichen Weg, und nicht um Nachbarn, denn es liegen andere fremde Parzellen zwischen denen der Streitteile. Das interdictum de aqua quotidiana et aestiva sei von den Klägern nicht angestellt, eine Servitut hätten sie auch nicht behaupten können, und von der actio ex lege Aquilia könne natürlich keine Rede sein. Sonach sei die erhobene Klage abzuweisen.

Es ist Urteil mit Entscheidungsgründen auszuarbeiten.

---

4. Eine Grenzmauer, welche den Eigentümern aneinander stoßender Grundstücke gemeinschaftlich gehört und daher gemeinsam von ihnen zu erhalten ist, wird baufällig. Der eine Miteigentümer fordert den Nachbar vergeblich zur gemeinschaftlichen Wiederherstellung der Mauer auf. Für sich allein will er den Bau nicht übernehmen, weil er Grund hat, zu besorgen, daß der seinen Nachbar treffende Kostenanteil von diesem nicht zu

erlangen sein werde. Er schreitet daher
Klage, mit dem Antrage: den Beklagten zu
Mauer auf gemeinschaftliche Kosten zu ver

Während des Prozesses stürzt jedoch die
ursacht dem Kläger beträchtlichen Schaden.

Ist der Beklagte zum Ersatze dieses Sch
Hälfte desselben verpflichtet?

5. An der Ruine Staufenberg besitzt de
steinbruch eigentümlich. An die südliche
bruches grenzt ein der israelitischen Gemein
tum gehörendes Terrain, welches bis 1847
hat. Da aber der ganze Berg aus reinsten
kaum soviel Deckerde besitzt, daß nur ein
erzeugt wird, da ferner die Juden aus Sp
höchstens vier Fuß auswarfen, so sah sich di
veranlaßt, die Benutzung des Friedhofes zu

In neuerer Zeit sind nun aber Schwierigk
Streit unter den Beteiligten entstanden, als
bruch a b c d zu bearbeiten anfing. Die Basaltsäulen fallen daselbst (in der Richtung c d nach a b) in einem Winkel von etwa 45° vom Kirchhof herab in den Steinbruch. Wenn nun der Fiskus auf seinem Eigentume die Basaltsäulen anschlägt, zerkleinert und fortbringt (also an den Punkten a—b), so ist eine notwendige Folge, daß im Laufe der Zeit Säulen nachrutschen, folglich auch die in das gemeinde ragenden Teile der Basaltsäulen

Was ist nun hier Rechtens?

6. Zwischen Grundeigentum der Stadt
A. befand sich eine gemeinschaftliche Mau
Stadt, die einen Bau aufzuführen beabsichti
stück seitlich graben ließ, daß das Fundam
gelegt und derselben die Widerlage entzo

den Bürgermeister alsbald auf die Schädlichkeit des Grabens aufmerksam gemacht und von diesem die schriftliche Zusicherung erhalten, daß die nötigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Schaden getroffen werden sollten. Als dies nicht geschah, erhob A. Klage auf Wiederherstellung der Mauer, welche inzwischen so sehr ihre normale Richtung verloren habe, daß sie den Einsturz drohe und von Grund aus neu aufgeführt werden müsse. Desgleichen verlangt er Schadensersatz.

Die Stadt setzte der Klage entgegen, daß diese kein Fundament habe, weil die Stadt auf ihrem Eigentume, also befugterweise gegraben.

Es sind die in Betracht kommenden Rechtsmittel (*cautio damni infecti, — actio negatoria, — communi dividundo, — legis Aquiliae*) zu erwägen, und ist hiernach Entscheidung mit Gründen abzugeben.

LXXXV.

1. Wie sind nachstehende Thatbestände juristisch zu bestimmen? Welche Kategorien des römischen und des heutigen gemeinen Rechtes kommen dabei zur Anwendung? Welche Formalitäten waren und sind bei den einzelnen Willenserklärungen zu deren Gültigkeit jeweils notwendig? Welche *actiones* liegen vor?

a) Gesetz, betreffend die anteilige Übernahme einer Garantie des Norddeutchen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschiffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe, vom 11. Juni 1868.

b) „Herr N. N. wird hierdurch freundlichst ersucht, mit der Klage gegen M. M. einzuhalten, indem ich Ihnen die Versicherung gebe, daß Sie binnen drei Tagen wenigstens im Besitze der Hälfte ihrer Forderung sein werden."

c) Es beredet jemand einen andern zu einem Prozesse mit einem Dritten, ihm für Schaden und Kosten garantierend, falls er den Prozeß verlieren werde.

d) (p) Gegen Zahlung einer bestimmten Vergütung übernimmt jemand das Risiko von Forderungen Dritter gegen zweifelhafte Schuldner: Kommt der Betrag von letzteren ein, so hat jener die Prämie gewonnen; zahlt der Schuldner nicht, so muß der Übernehmende den Ausfall den Gläubigern gegenüber tragen.

e) Gründung einer Gesellschaft gemeinen satzungsgemäßen Verabredung, daß sie „*für Alle*“ haften wollen.

f) Versprechen, für die Schuld eines andern zustellen; — unmittelbar Ziehen eines Geschäftsfreund und Begebung desselbe eines andern, dem geholfen werden sol accepte; — Übernahme der Verpflichtu schriftliches Versprechen auf der Wechselu des Wechsels einstehen zu wollen.

g) Jemand verspricht einem Kreditsuchend den letztern verbürgen werde.

h) A. weist den B. an, sich als Bürge fü Gläubiger D. haftbar zu machen.

i) S. spricht den T. um ein Darlehn an. recht, sagt aber: „Ich will Ihnen das G U. auf sein Konto nimmt.“ U. thut d

k) Ein Student war in den dreißiger Jahr an einer verbotenen burschenschaftlichen suchung bei dem Universitätsgerichte g auf freiem Fuße belassen, nachdem sein schein über 500 Thaler unterzeichnet daß sein Sohn sich der Vorladung und entziehen würde.

l) Eine Stadtgemeinde stellt einen städtisch Gehalt an und bewegt ihn zu der Übern tierten Stelle durch die Garantie, daß e Nebenverdienst in Höhe einer gewi werde.

m) Ein Schauspieler wird zu einem Gasts zwar gegen so und so viel Prozent des I stellung; er bekommt aber eine bestimm mum garantiert.

n) Durch einen vor dem Bürgermeister übernahmen zwei Ortsangehörige die D meinderechners in der Weise, daß sie schaften dafür „bewilligten“. Eine Wah gesetzlichen Erfordernisse zur Entstehu lag nicht vor.

o) Dem Kaufmann Q. schuldete der Guts deren Zahlung der Pachter S. übernomm

er im September 1892 ein Schriftstück des Inhaltes ausstellte und unterschrieb:

„Wechselschuld 1200 ℳ
4 Fuhren nach Cölsa 23 ℳ
2 Reisen nach Berlin 50 ℳ
Warenschuld 410 ℳ.

Obigen Betrag von 1683 ℳ erkenne ich als Schuldner an und verpflichte mich, solchen als Selbstschuldner am 1. Januar an Q. zurückzuzahlen und mit 5% zu verzinsen."

p) (q) Es ist bekannt, daß Friedrich der Große das Tabaksmonopol sehr begünstigte. Die Aktiengesellschaft, auf welche von dem ersten Generalpachter Ribaudt die Pacht des Monopols übergegangen war, machte aber so schlechte Geschäfte, daß der König durch Edikt vom 17. Juli 1766 auf dahin gehendes Bitten jener Kompanie statt ihrer die Verwaltung übernahm; die „Aktionisten" erhielten ihr eingeschlossenes Geld mit 10% verzinst und sollten, wenn sich nach Abzug aller Kosten und besonders der an den Staat zu zahlenden Pachtsumme noch ein Gewinn ergebe, eine Dividende nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes genießen; die pünktliche Zahlung jener Zinsenforderung von 10% wurde ein Jahr darauf den Aktionären durch die kurmärkischen Landstände besonders garantiert.

q) (r) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterstützung der deutschen (Samoa-) Seehandelsgesellschaft, dem Bundesrat am 24. April 1880 vorgelegt: „Der Reichskanzler wird ermächtigt, der auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 21. Januar l. J. unter der Firma „Deutsche Seehandelsgesellschaft" zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft behufs Erfüllung eines jährlichen Reinertrages von $4\frac{1}{2}$% des in dem Unternehmen angelegten Grundkapitales bis zum Höchstbetrage von 10 Millionen Mark die Garantie des Reiches mit der Maßgabe zuzusichern, daß der aus Reichsmitteln zu gewährende Zuschuß der Dividende 3% des Grundkapitales nicht übersteigen darf. Die Garantie wird mit dem Jahre 1880 beginnen und bis zum Jahre 1899 einschließlich sich erstrecken. Sie erlischt auch während dieser Zeit, sobald sie 5 Jahre hintereinander nicht in Anspruch genommen worden ist."

2. A., welcher sich für eine Forderung des B. an C. verbürgt hatte und zwangsweise zur Zahlung angehalten worden war, klagt gegen D.: weil dieser ihm gegenüber die Verbindlichkeit über-

nommen habe, die Schuld des B. rechtzeitig abzutragen, oder ihn, den A., von seiner Bürgschaft im Falle der Schuldner selbst keine Zahlung

Was liegt hier rechtlich vor? Und ist begründet?

3. In einem Holzlieferungsvertrage war sich für die richtige Erfüllung des Vertrages Nichterfüllungsfalle die angesetzte Konventionalsogleich der Floßgesellschaft B., in deren Auftrage genau bezeichneten Hölzer verkaufte, die Einrede der Vorausklage zu bezahlen hat

a) Welche Rechtsverhältnisse lagen nach dem bestande zwischen den beteiligten Personen

b) Mit welcher *actio* haftet A. der B.?

c) Worauf geht seine Haftung: auf Vertrags auf 2000 ℳ? — oder auf das Interesse eines derselben nach der Wahl — sei es

4. In Dresden hatte sich vor einiger Z Konsortium gebildet, wonach mehrere Konti seitig verpflichteten, bestimmte Wertpapiere bestimmten Zeitpunktes in keiner Weise zu wurde von dem einen Spekulanten dem an der Kurs der fraglichen Papiere an dem gec näher bestimmte Höhe sicher haben werde.

Als sich letzteres nicht erfüllte, klagt empfänger auf die Differenz; indessen der Be unter Berufung auf das sächs. bürgerl. Ges. B trag, nach welchem der Eine dem Andern den dem angenommenen Preise einer Sache und d Kurse, welchen sie zu einer bestimmten Z haben werde, zahlen soll, ist nach den Vorsch Wette zu beurteilen . .“ und § 1480: „F oder Wette können weder mittels Klage geltend gemacht werden . .“

Entscheidung.

5. G. cedierte dem C. eine gegen S. gegen Zahlung des Nominalbetrages und ver Cessionsurkunde, „für die Sicherheit der ab vollständige Gewähr als Selbstschuldner leis am Verfalltage S. nicht zahlte, forderte C S., ohne weiteres den G. auf, ihm Ersatz

War dies berechtigt?

6. K. hat dem V. und seiner minderjährigen Tochter W. verschiedene Waren käuflich überliefert und auf Grund einer, nach erlangter Großjährigkeit der W. von ihr und ihrem Vater unterschriebenen, Bescheinigung unter der spezifizierten Rechnung — „daß sie vorstehende Waren erhalten haben, die Rechnung im Betrage von 771 ℳ für richtig anerkennen und jene Summe zu zahlen versprechen" — Klage gegen die W. erhoben.

Die Beklagte konnte sich nach dortigem Partikularrecht zwar auf die weiblichen Rechtswohlthaten nicht berufen; aber sie opponiert: Nicht sie, sondern ihr Vater habe die Waren erhalten. Durch ihre Unterschrift habe sie weder eine Bürgschaft übernommen, noch ein Schuldbekenntnis abgegeben, sondern nur bescheinigt, daß die Waren in den Haushalt geliefert worden wären. Zur Zahlung einer solchen Haushaltungsschuld sei aber trotz der Unterschrift des Hauskindes nur der Hausvater verpflichtet. Jedenfalls sei ein *constitutum debiti proprii* seiner accessorischen Natur nach unverbindlich, wenn, wie hier, eine prinzipale Obligation nicht bestanden habe.

Dagegen behauptet der Kläger, daß es sich um *constitutum debiti alieni* handle, indem die W. die angeführte Schuld ihres Vaters übernommen habe und dadurch neben dem letztern als Bürgin und Solidarschuldnerin zur Zahlung verpflichtet worden sei.

Was ist von diesen Ausführungen der Streitteile zu halten, und wie ist hiernach zu urteilen?

LXXXVI.

1. Was ist in folgenden Fällen über die juristische Konstruktion und rechtliche Gültigkeit der jeweiligen Willenserklärungen zu bemerken?

a) Es hat jemand urkundlich anerkannt, daß sein geisteskranker Schwager aus einem Handlungshause bestimmte Waren erhalten und dafür 400 ℳ schuldig geworden sei. Er bittet den Kaufmann, diese Summe einstweilen kreditieren zu wollen, indem er für demnächstige pünktliche Zahlung sich verbürgt.

b) Ein Maler hat die Fertigstellung eines Bildes zu einer Festaufführung übernommen. Ein anderer verspricht, im Falle der nicht pünktlichen Lieferung des Bildes eines von den seinigen zu verabfolgen.

c) Von seiten eines Kreditsuchenden werden zwei taugliche

Bürgen gewünscht, ohne deren Eintret Kredit nicht bewilligen will. Jener der dem Gläubiger gegenüber eintritt garantiert, daß ein anderer bezeichneter Mitbürgschaft übernehmen werde.

d) Als ein Mandatar in Ausführung des eine Sache käuflich erwerben wollte, z dem von dem Mandanten als Maximum nicht zu haben war. Der Mandatar Verkäufer in unmittelbarer Stellvertret den höhern Preis, indem er garantiert, genehmigen werde.

e) Ein Darlehnsgläubiger wird von dem I ersucht, noch weitern Ausstand zu g Bruder, ihn „wegen jedes Ausfalles ur halten werde."

2. Für richtige Haltung eines Bauakko nehmer hatte jemand Bürgschaft übernon Vertrag nicht erfüllten, so mußte der Be Kosten der Akkordanten anderweit vergeb Unternehmer 2400 ℳ mehr bezahlen, als langt nun den angeführten Bürgen auf E worauf der Beklagte entgegnet, daß er nu Bauakkordes versprochen und subsidiarisc zur Vornahme dieser Arbeiten übernommen Geldzahlung hafte.

Was ist Rechtens?

3. A. verlangt von B., als Erbe seines von letzterem für Zahlung eines Kaufpreises nommenen Bürgschaft die Berichtigung Zinsen. B. wendet ein, daß in der Vertrag die Bürgschaft übernommen worden, angefü Pfandlast von 5000 ℳ auf den Kaufobjekte aber ergeben, daß eine solche von 10 00 habe, weshalb er an Stelle des Käufers d zu fordern und demgemäß an der eingekl verschwiegenen Pfandbetrag von 5000 ℳ berechtigt sei.

Entscheidung.

4. N. ist von O. durch Drohungen zu gezwungen worden. N. ersucht später den

und M. erklärt sich dazu bereit, ohne von dem frühern Hergang etwas zu wissen. Später erfährt dies M.

Kann er, wenn er von O. belangt wird, diesem eine rechtswirksame Einrede entgegensetzen?

5. „Es hat der Kaufmann Maier in Göttingen, des Superintendentens Martin Nolten aus Northeim, Sohn den 6ten Aug. 1773. ein Capital von 200. Rthlr. vorgeschoßen, wobey der Becker Dörner für bemeldeten Martin Nolte gut gesagt, und beyde versprochen haben, bis Michaelis 1773, bemeldete Summe wieder auszuzahlen. Im bestimmten Termin hat hierauf Maier sein Geld verlangt, auch den 2ten Okt. 1773. an bemeldeten jungen M. Nolte geschrieben, von demselben aber weder Antwort noch Geld erhalten. Als er sich hierauf an den Bürgen Dörner gewendet, und verlangt, daß er ihm zu seinem Gelde verhelfen, oder ihn einstweilen bezahlen solle, so hat er auch von diesem in Güte nichts erhalten können. Er sieht sich also genötiget, zu klagen."

(Aus Claproth, Varii casus.)

Der Fall ist zu begutachten.

6. Ein Bürge wird von dem Gläubiger in Anspruch genommen, weil von dem Hauptschuldner, der rechtskräftig zur Zahlung verurteilt worden ist, kein Geld zu bekommen sei. Der Beklagte wendet ein, daß, wie er jetzt erfahren, der damalige Vertrag zwischen Gläubiger und Hauptschuldner nur simuliert gewesen sei.

Das Amtsgericht verurteilt ihn aber, unter Verwerfung dieses Einwandes.

Er fragt nun an: ob er mit Aussicht auf Erfolg gegen dies erstinstanzielle Urteil Berufung einlegen könne?

7. Ein Vormund hat dem jetzt großjährig gewordenen Mündel dessen Vermögen in Bausch und Bogen herausgegeben und Entlastung erteilt erhalten ohne besondere Rechnungsablage; dabei hat sich ein Dritter dafür verbürgt, daß der Mündel niemals dem Vormunde gegenüber diesen Vertrag angreifen werde, und daß jedenfalls, wenn der Vormund zur Rechnungstellung und etwaigen Herauszahlung genötigt sein würde, er hierfür von dem genannten Dritten entschädigt werden sollte.

Der Fall notgedrungener Nachzahlung tritt später für den gewesenen Vormund ein; aber der Dritte weigert die Entschädigung, weil der Vertrag mangelnder Hauptverbindlichkeit halber ungültig sei.

Mit Recht?

8. Karl Wallenfells verklagt den Emil Sack
Schuld von 2000 *M*. Er stützt seinen Klagai
ihm zu Lasten des Martin Sack, des Bruders
gestellte Rechnung, welche mit den Worten s
„ . . Der wahre und unmittelbare Schuldn
Sack, sowie Karl Wallenfells der wahre und
biger ist.
Martin Sack.
Emil Sack, ich verpflichte mich für obige
Mark."
Kann der Beklagte der obigen Klage ein
wendung machen, oder muß er zahlen und se
wie hineinziehen.

9. Nachdem ein Hauptschuldner in Konk
der Gläubiger den für jenen eingetretenen Bü
vertragsmäßige und Verzugszinsen, sowie die
gegen den Hauptschuldner ihm erwachsenen Ge
kosten in Anspruch.
Der Bürge bestreitet die Berechtigung
erwähnten Forderung. Er sei „als Selbst
treten; also hätte ihn der Gläubiger ja glei
und habe sich jener die entstandenen Proze
schreiben. Das Hauptgeld sei er zu bezahle
hafte er als Bürge aber nicht.
Quid iuris?

10. *Landrecht der Obergrafschaft Katzen*
Teil II, Tit. 5 § 4: „Es haben aber auch
halb diesem *beneficio excussionis* noch mehr Gn
als wenn sich etliche samt und sonders verbü
darunter um die völlige Bezahlung angesproch
selbe sich des *beneficii ex Epistula D. Hadr*
begehren, die geforderte Schuld unter ihm u
zu teilen, welches ihm muß erkannt werden
Der Statt Franckenfurt am Mayn ern
von 1578, revidiert 1611.
Teil II, Tit. 16 § 5: „Wann mehr als ein
Bezahlung verbürgen, So steht dem Schuld
dem Schuldtmann nicht bezahlt kann werden,
alle sämptlich, oder einen auß denselben, v
die Bezahlung zu beklagen. Dagegen mag
Bürg sich der Gutthat gemeines Rechtens,

diui Hadriani genannt, gebrauchen, Das ist, Er mag sich (doch daß es zuvor, vnd nicht nach Befestigung des Kriegs, geschehe) erbieten, seinen gebührenden Antheil an der geklagten Schuldt, zu bezahlen, vnd das vbrig auff seine Mitbürgen schieben, vnd sich davon erledigen, Dabey er auch soll gelassen werden. Doch da er dieses *Beneficij* sich außtrücklich, zur Zeit der Bürgschafft, verziegen hatte, so mag er sich hernach desselben nicht behelffen."

Fragen:

a) Wie verhalten sich diese Sätze der angeführten Partikularrechte inhaltlich zu einander?
b) Gilt die in ihnen erörterte Rechtseinrichtung noch im heutigen Rechte?
c) Was ist nach ihr die Folge, wenn die Behauptung auftritt, daß der eine der mehreren Bürgen insolvent sei — betreffs der materiellen Verpflichtung, wie der Beweislast?
d) Oder die Behauptung: daß derselbe in einem andern Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz habe oder sich aufhalte?

11. Dem Obervorsteher H. in S. war aus der dortigen Sparkasse ein zinsbares Darlehn von 6000 ℳ gegen Stellung zweier tauglicher Bürgen zugesagt worden. Es wurde folgende Urkunde aufgesetzt: „Ich, Obervorsteher H., bescheinige hiermit, daß mir am heutigen Tage aus der hiesigen Sparkasse durch deren Rendanten ein Darlehn von 6000 ℳ ausbezahlt worden . . . Ich verpflichte mich, obige Summe nach dreimonatlicher Kündigungsfrist zurückzuzahlen und dieselbe bis dahin von heute an mit 5 % zu verzinsen. — Wir, die unterzeichneten 1. Kaufmann W., 2. Pferdehändler M., treten für vorbemerktes Darlehn nebst Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner dergestalt ein, daß wir die Sparkasse ermächtigen, sich mit Übergehung des Hauptschuldners an jeden einzelnen von uns für das Ganze zu halten."

An dem zur Auszahlung bestimmten Tage fanden sich aber nur H. und M. in dem Bureau der Sparkasse ein, welche beide obigen Schein unterschrieben, worauf M. sich sofort entfernte. Der Rendant bedeutet nun H., daß ihm das Geld nicht eher eingehändigt werden könnte, als bis er an Stelle des ausgebliebenen W. einen andern tüchtigen Bürgen gestellt habe. H. fand hierzu auch den Bauaufseher L. willig und erhielt nun das Geld; fiel aber noch in demselben Jahre in Konkurs.

Die Sparkasse nimmt nun den M. in Anspruch, welcher ent-

gegnet: daß er sich nur in Gemeinschaft mi
habe verbürgen wollen, dieser Bürgschaftsv
sich zurückgezogen und die Klägerin ohne
einen andern als zweiten Bürgen angenomm
zu stande gekommen sei.

L. 6. pr. D. de duob. reis (45,2); l. 8 (

Es ist Urteil mit Gründen auszuarbeiten

---

12. Welche Rechtsfolgen knüpfen sich
bestände?

a) Für den Rest einer Kaufschuld des K.
verbürgt. K. stirbt und wird von X., e
des V., beerbt. Letzterer erläßt dem
aber hinzu, daß dieses rein persönlich

b) Jemand will einem Bürgen schenkungsw
zuweisung machen und bezahlt zu dieser
gläubiger.

c) Für einen Hauptschuldner waren zw
treten. Dem einen dieser letzteren (
die Verpflichtung.

d) Ein Bürge war für den einen von d
eingetreten und hatte demnächst die
Gläubiger bezahlt.

13. Thatbestand.

Klägerin hat eine ihr von ihrem Ehen
rung gegen den Beklagten eingeklagt. L
der ihm alsbald denunciierten Cession N
Bruder bezüglich einer von diesem für den
übernommenen Bürgschaft und hat bei sic
solvenz des Hauptschuldners und des B
Forderung ein Jahr nach der Cession bezah
Zahlung will er in Aufrechnung bringen,
die rechtliche Zulässigkeit dieser Kompens

Urteil mit Gründen?

14. Als S. von einem Kapitalisten G.
verbürgten sich durch Unterschrift der
Darlehn aufgenommenen Urkunde M. und
riet später in schlechte Vermögensverhäl
Konkurs erkannt werden.

Nun fordert G. von M. Bezahlung
Cession seiner Ansprüche. Als aber M.

von ihm, als solidarisch haftendem Bürgen, die bezahlte Summe verlangt, erklärt dieser: Der Anspruch aus der Cession sei hinfällig, denn die Forderung des G. sei durch Bezahlung erloschen und könne deshalb nicht weiter begeben werden; gegenüber der *actio pro socio* aber schütze er das (im einzelnen thatsächlich näher begründete) *beneficium competentiae* vor.

Was ist von diesen Einwendungen zu halten?

15. Bei einer Erbteilung traten 6 Kinder zweiter und ein Sohn erster Ehe des Verstorbenen auf. Dabei gaben nach langwierigen Verhandlungen jene sechs Geschwister ihrem Stiefbruder das Versprechen: daß sie, falls unberücksichtigt gebliebene Ansprüche ihres Bruders wegen seines mütterlichen Vermögens an seinen Vater oder an die Errungenschaft zweiter Ehe im gerichtlichen Wege durchgesetzt werden sollten, solidarisch dafür haften wollten.

Hierauf gestützt, erhob später der Stiefbruder auf eine ziemlich bedeutende, ihm noch zukommende Summe Klage gegen drei Geschwiser B., D. und F., weil die anderen, A., C. und E., weniger zahlungsfähig wären; er beantragte solidarische Verurteilung. Die Beklagten schützten die Einrede der Teilung vor, weil diese auch den Solidarschuldnern zustehe; das Landgericht verwarf aber die Einrede.

In der zweiten Instanz machten sie dann geltend, daß ihnen wenigstens die Ansprüche des Klägers an diejenigen, welche nicht zahlten, abgetreten werden müßten, soweit sie diese ganze Summe bezahlten, also zu je $^1/_6$. Dieses hat nun das Oberlandesgericht ausgesprochen und das Reichsgericht auf erhobene Revision bestätigt.

Nun fassen zwei der Beklagten, B. und D., einen feinen Plan, um möglichst viel auf F. abzuwälzen. Unter notarieller Beurkundung bezahlen sie auf das Schleunigste den Kläger vollständig aus und lassen sich von diesem $^4/_6$ seiner Ansprüche an seine Stiefgeschwister cedieren.

Mit allen diesen Urkunden in der Hand stellt ihr Anwalt bei dem nach C.P.O. § 666 dafür zuständigen Vorsitzenden der betreffenden Civilkammer des Landgerichts Antrag: ihnen eine vollstreckbare Ausfertigung des Reichsgerichtsurteiles zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen den mitbeklagten F. zu erteilen.

Der Vorsitzende weist den Antrag zurück. In der That wäre das Ergebnis sonst dieses, daß F., da von A., C. und E. schwerlich etwas zu erlangen ist, $^4/_6$ der ganzen Summe tragen

müßte, bloß, weil B. und D. etwas flinker führung des sie gemeinsam betreffenden Urt

Die Antragsteller verfolgen Beschwerde gericht, welches nun durch Beschluß darü ob die Beschwerde zu verwerfen, oder ob des Landgerichtes anzuweisen ist, die gew zu erteilen.

Es wird ein im Vorbereitungsdienst befi damit betraut, ein Gutachten hierüber ausz

LXXXVII.

1. Wie steht es mit Gültigkeit und Re der Willenserklärungen?

a) Eine Witwe veranlaßt ihren Schwager dessen Gläubiger Bürge zu werden.

b) Von einer Ehefrau wird eine Familien welche ihr Mann, der sein eigenes V völlig verloren hat, und ihre Kinder

c) Zwei Eheleute bekennen in einer Ha beide unterschreiben, daß sie 500 ℳ leiher als Darlehn aufgenommen habe zurückzahlen wollen.

d) Ein älteres Fräulein tritt eine ihr zust gegen bare Zahlung einer kleinen Su leistet dabei dem Cessionar volle Ga Zahlung seitens des Drittschuldners.

e) Ein Hypothekengläubiger war von se beerbt worden. Auf Bitten des Schu daß ihre zweite Hypothek an dritte und an die zweite Stelle ein neu kommt.

2. Zwischen einer Witwe und ihrem übergabsvertrag zu stande gekommen, in lebenslänglichen Einsitz als dingliches Rec behielt. Mehrere Jahre nachher nahm der und verpfändete dem Gläubiger den Hof; Verpfändung genehmigte, mit der ausdrüc sie für allen Fall zu gunsten des Gläubige Verzicht leiste.

Später muß es der Gläubiger zum

des Hofes bringen, und es verlangte der Käufer von der Witwe Räumung des Hauses. Diese weigerte sich, weil ihre Entsagung auf das Einsitzrecht als Intercession ungültig gewesen sei.

Entscheidung.

3. Ein in Geldgeschäften unbewanderter Künstler hat zufolge des Todes seines Vaters eine größere Geldsumme, die von der Lebensversicherungs-Bank an ihn ausgezahlt worden ist, verzinslich anzulegen. Er fragt eine darin erfahrene Tante von ihm um Rat. Diese empfiehlt brasilianische und argentinische Anleihen, des hohen Zinsfußes halber; wobei sie seine Bedenken damit beschwichtigt, daß sie verspricht, ihn im vorkommendem Falle schadlos zu halten.

Diese Papiere sind nun aber in der That in den letzten Jahren im Kurse ganz außerordentlich gesunken und sogar für die pünktliche Einlösung der Kupons fragwürdig geworden. Der Neffe nimmt nun seine Ratgeberin auf Schadensersatz in Anspruch. Diese beruft sich auf die weiblichen Rechtswohlthaten.

4. Bei dem Kaufmanne Werner borgte Maria Reichin, als Vormünderin ihrer beiden noch minderjährigen Kinder, ein Kapital von 3000 ℳ, zu notwendigen baulichen Änderungen und Reparaturen im Hause der Mündel. Sie wendete aber dieses Geld nicht zur Ausbesserung des Hauses an, sondern gab es ihrem ältesten Sohne, welcher großjährig war und eine Papierhandlung eröffnen wollte.

Nach einiger Zeit kam dieser Sohn geschäftlich aber so sehr in Unglück, daß er die genannte Summe nicht zurückzuzahlen im stande war.

Es entsteht nun die Rechtsfrage: an wen sich Werner wegen seiner Schuldforderung zu halten habe?

5. Die Gemahlin eines Bruders des Landgrafen Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt, Tochter eines Reichsgrafen von Leiningen-Hildesheim, von welchem sie die Herrschaft Broich an der Ruhr geerbt hatte, stellte 1778 eine Privaturkunde aus zur Dokumentierung ihres Versprechens, die mehrere tausend Gulden betragende Schuld ihres ältesten Sohnes für Waren, welche er von einem Kaufmanne in Darmstadt bezogen hatte, nach und nach zu tilgen.

Nach dem Ableben dieser Fürstin erhoben die Erben des Gläubigers gegen deren Erben Klage auf Zahlung des Restes der Schuld mit Zinsen. Die Beklagten beriefen sich auf die weiblichen Rechtswohlthaten.

Kläger bestritten, daß deren Voraussetz brachten replicando noch vor: daß die Fürst geleistet und in den nächsten Jahren Zins ihr Zahlungsversprechen rechtswirksam und bar wiederholt habe; zudem sei sie Reg privilegierende Handlungen ohnehin jedes g höben. Cf. auch l. 2 § 2 D. ad S.C. Vell.

Welches war die richtige Entscheidung

LXXXVIII.

1. Welches ist die Rechtsstellung folge sonen im Verhältnisse zu Dritten? Werden führung ihre Prinzipale berechtigt und verp falls in welcher Art?

a) Ein Gutsverwalter, welchem die Leitu schaftsbetriebes an Stelle der in der herrschaft übertragen ist.

b) Ein Kommis, der in dem offenen La die Kunden bedient und bevollmächtigt geschäfte abzuschließen.

c) Ein Schlachtergeselle, welcher von dem geschickt wird, um dortselbst Kälber in dem Laden des Metzgers Fleisch verkauft.

Vgl. H.G.B. Art. 47, 49, 50; 271 Z 273 Abs. 3: „Die Weiterveräußerung werkern vorgenommen werden, sind, in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschäfte nicht zu betrachten."

d) Der Laufjunge des Bäckers, welcher gens früh zum Verkaufe ausgeschickt

e) Ein Müllergeselle, dem die Verwalt deren Eigentümer anvertraut ist.

f) Der Geschäftsreisende, der bei alten wärts Bestellungen suchen und über träge schließen soll.

2. Ein Rentner hatte von einer Bank ei Mark aufgenommen und dafür Aktien ein eines verpfändet. Er fällt später in Konk nun aus, daß der Darlehnsgeber von der

schaft nur vorgeschoben gewesen war: er hatte die Aktien aus dem Depot derselben erhalten und die empfangenen Darlehnssummen an jene abgeliefert.

Es fragt sich nunmehr:

a) Kann die Darlehnsgeberin wegen der leihweise hingegebenen Beträge an die Aktiengesellschaft sich halten, in deren Auftrag der Rentner das Darlehn aufgenommen?

b) Würde es einen Unterschied machen, wenn der Rentner bei der Aufnahme des Darlehns von jenem erst später von der Bank ermittelten Thatbestand selbst gleich Kunde gegeben hätte?

3. Ein Freund eines in der Schweiz weilenden und dort erkrankten Gutsbesitzers bekümmert sich um die Wirtschaft des Abwesenden und kauft u. a. Getreide, das zur Fütterung der Tiere des Reisenden verwendet wird.

a) Hat der Verkäufer des Getreides einen unmittelbaren Anspruch gegen den Gutsbesitzer?

b) Zieht die etwaige Insolvenz des Freundes besondere Rechtsfolgen nach sich?

c) Ist es für die Beantwortung unserer Fragen von Interesse, ob der Freund dem Verkäufer gegenüber erklärt hat, daß er im Interesse des Gutsbesitzers den Kauf abschließe, oder nicht?

4. Sind folgende Ansprüche rechtlich begründet?

a) Ein Gesellschafter nimmt ohne dahingehende Vollmacht Warenanschaffungen vor und läßt die gekauften Objekte in das der Gesellschaft gehörige Magazin verbringen, aus dem sie dann mit anderen Waren verkauft werden. Der Verkäufer verlangt von der Sozietät Berichtigung des Kaufpreises.

b) Ein Gastwirt belangt den auswärts wohnenden Vater eines Studenten wegen Wirtshausschulden, die der Sohn in der Zeit seines Studiums bei dem Kläger kontrahiert hat.

c) Von einer Ehefrau wird Bezahlung einer Schuld ihres Mannes verlangt, deren Erledigung sie versprochen, mit der Begründung, daß der Mann das erhaltene Geld teils im Haushalte, also im gemeinsamen Interesse, teils zur bessern Erhaltung des der Frau im besondern gehörigen Hauses, in höchst dringlicher Reparatur desselben, verwendet habe.

5. A., dessen Ehefrau ihrer Entbindung entgegensah, beauftragte den Arbeitsmann D. mit der schleunigen Herbeiholung des Dr. K., und zwar mit dem ausdrücklichen Zusatze, „daß kein anderer Arzt, als Dr. K., gerufen werden sollte.“ D., der den

Dr. K. nicht antraf, bestellte trotzdem ein Dr. B. Als dieser aber bei A. eintraf, Beistand sofort abgelehnt.

Dr. B. wünscht nun zu wissen: ob er könne, sei es auf Zahlung des taxmäßigen Bereitwilligkeit zur Hilfeleistung, sei es seiner Reisekosten?

6. Der Landwirt Schüttel hatte beim eine Schuld von etwa 250 ℳ für verschie silien und -bedürfnisse während der Ernt Schüttel starb überschuldet. Bei der Zwang Eberius das Gehöft.

Nun stellt Nürnberger eine Klage auf Z an, weil die von dem Kläger gelieferten W Hofes verwendet wären.

Ist dieser Klage statt zu geben?

7. Canter klagt gegen Osten auf Kauf Malz, welche von dem Vater des Osten fü gekauft und in dem Brauhause des Osten v Osten entgegnet, daß sein Vater keine Vollm gehabt und auch eine Gegenleistung von il klagten, nicht erhalten habe.

Wird die Klage des Canter durchdringe

8. „Es hat Kläger die Beklagte wegen geliehenen Rthlr. in Anspruch genommen u Klage darinnen gesetzt, daß solche 50. R auf dem Oppermannischen Hause haftenden worden, also der Beklagten, welche solche zu gute gekommen. Beklagte hat hierwied wortet, als dieses, sie habe mit dem Klä wobey sie denn *exceptionem non competentis* Fraget es sich: ob solche *exceptio* Stich hä

(Aus Leyser, Meditationes ad pandecta

9. Der Besitzer eines hochgelegenen (dasselbe Dünger aufgeführt. Ein starker Reg auf und schweift ihn auf das unterhalb lie daß der Besitzer des letztern den Nutzen

Jener verlangt nun Entschädigung w wendung.

Mit Recht?

10. Ein Bauer treibt Eier- und Butterh

22jähriger Sohn rege Beihilfe gewährt. Als der Vater plötzlich stirbt, macht seine Witwe öffentlich bekannt, daß sie das Geschäft in der seitherigen Weise weiter betreibe: in der That wird nun alles vom Sohne besorgt, der der Mutter fast niemals Abrechnung stellt oder Erlös abliefert.

Gegen Weihnachten verkauft die Frau eine Kuh für 80 ℳ an einen Händler. Als bald danach der Sohn auf den Butterhandel geht und Geld nötig hat, verfügt er sich zu dem Käufer der Kuh und läßt sich von der noch ausstehenden Schuld 40 ℳ geben. Was er mit dieser Summe angefangen, ist dermalen nicht mehr zu ermitteln.

Als er des Abends in das Dorf zurückkehrt, begegnet ihm der Knecht des Händlers und redet ihn an: „Ich habe die Kuh holen wollen und Deiner Mutter 40 ℳ gebracht; sie sagte aber, daß ich erst noch die anderen 40 ℳ bringen müsse;“ worauf jener bemerkt: „Meine Mutter weiß ja, daß ich heute die 40 ℳ habe holen wollen; gehe nur mit!“ Darauf händigte er ihm die Kuh aus, ohne seiner Mutter etwas von den ersteingenommenen 40 ℳ zu sagen.

Nach kurzem wandert der Sohn nach Amerika aus. Die Frau klagt jetzt gegen den Händler auf Erlegung der 40 ℳ. Dieser beruft sich auf die an den Sohn der Klägerin geschehene Zahlung.

Fragen:

a) Welche *actiones* sind bei der Beurteilung dieses Falles in nähere Erwägung zu ziehen? Was ist über deren jeweilige Begründetheit für und wider zu bemerken? Wie ist hiernach der vorliegende Rechtsstreit zu entscheiden?

b) Was für einen rechtlichen Einfluß würde es haben, wenn der Sohn nicht ausgewandert, sondern gestorben und von seiner Mutter beerbt worden wäre?

Verlag von VEIT & COMP.

DIE

GRUNDBEGRIFFE DER G

Historisch und kritisch entwick

Rudolf Eucken,

Professor in Jena.

Zweite, völlig umgearbeitete

gr. 8. 1893. geh. 6 ℳ, geb. in Hall

Die „Grundbegriffe" wollen die Voraussetzung Urteile und Meinungen der Gegenwart beherrschen. Di gegen die Unklarheit und Verschwommenheit der Zeit, Reflexionen über die Zeit. Sie ruhen auf der Überzeug Abstand besteht zwischen dem, was die Zeit bedarf und dem Thun und Treiben, was in die äußere Erscheinung verringern, dazu möchten sie beitragen.

GESCHICHTE DER NEUEREN

von Nikolaus von Kues bis zur

Im Grundriß dargestellt v

Richard Falckenbe

o. ö. Professor an der Universität E

Zweite, verbesserte und verm

gr. 8. 1892. geh. 7 ℳ, geb.

Diese Geschichte der neueren Philosophie, dere mein einer so günstigen Aufnahme zu erfreuen hatte, anstaltet werden mußte, wird nicht nur dem Neuling wi einzelnen Denker und Denkrichtungen in möglichst pr charakterisiert sehen möchte, sondern auch allen denjen haben, das Ganze der philosophischen Entwickelung Gesamtheit zu überschauen. Die „Erläuterung vo philosophischen Kunstausdrücke", welche als höht die Brauchbarkeit des durch geschmackvolle Dar und (last not least) billigen Preis sich auszeichnenden

GEHIRN UND SE

Rede, gehalten am 31. Oktober 1894 in der Univ

von

Dr. Paul Flechsi

o. ö. Professor der Psychiatrie an der Univ

Zweite, verbesserte, mit Anmerkungen und fünf Ta

Erster und zweiter unveränder

Roy. 8. 1896. geh. 5

Der Verfasser führt den Nachweis, daß durch über die Organisation des Gehirns die Möglichkeit ge kommen der seelischen Erscheinungen in ihrer Mann weist ferner nach, daß für Sinnlichkeit und Verstand Hirnoberfläche vorhanden sind, insofern drei große Be Verarbeitung der Sinneseindrücke, deren Verknüpfung un deutung des Gehirns für die psychischen Erscheinungen w Untersuchungen festgestellt und gewissermaßen eine r

Verlag von VEIT & COMP. in Leipzig.

NORDGERMANISCHES OBLIGATIONENRECHT.

Von

Karl von Amira,

o. ö. Professor der Rechte an der Universität München.

Erster Band. Altschwedisches Obligationenrecht.
gr. 8. 1882. geh. 25 ℳ.

Zweiter Band. Westnordisches Obligationenrecht.
gr. 8. 1896. geh. 30 ℳ.

Das nordgermanische Obligationenrecht bringt auf Grund unmittelbarer Quellenforschung aus dem nördlichen (skandinavischen) Teile der germanischen Stammesrechte alles zur Darstellung, was man unter Obligationenrecht zu verstehen pflegt. Der dritte (Schluß-) Band wird das altdänische Obligationenrecht und eine komparative Zusammenfassung der Hauptresultate enthalten.

DIE

MODERNE THEORIE DES PRIVATRECHTS

UND IHRE

GRUNDBEGRIFFLICHEN MÄNGEL,

an den darin gegründeten Streitfragen aller Rechtsgebiete dargestellt

von

Dr. V. Puntschart,

o. Professor des römischen Rechts an der Innsbrucker Universität.

gr. 8. 1893. geh. 10 ℳ.

DEUTSCHE

RECHTSQUELLEN DES MITTELALTERS.

Gesammelt und herausgegeben

von

Herrm. Wasserschleben,

Doktor der Theologie und der Rechte, Geheimrat.

gr. 8. 1892. geh. 8 ℳ.

EY LST WRp2
Praktische Pandektenubungen
Stanford Law Library
3 6105 043 641

Verlag v

HANDBUC[illegible]

für Deutschland und

Von

Dr. Harry Bresslau

o. ö. Professor an der Universität Str

In zwei Bänden. — Erster

gr. 8. 1889. geh. 20 ℳ.

Der zweite Band wird die Spezialdiplor der deutschen und italienischen Königsurkunde

---

BEITRÄGE ZUR

THEORIE DES STRA

UND ZUM STRAFGESETZ

Gesammelte Abhandlung

von

Dr. M. von Buri,

Reichsgerichtsrat.

gr. 8. 1894. geh. 11 ℳ

Rechtsfälle zum vergleichende

des

römischen Rechts und des preußisc

Von

Dr. Rudolf Leonhar

o. ö. Professor an der Universität Br

gr. 8. 1887. geh. 1 ℳ 60 ₰

Die sogenannten

gesetzlichen Vermä

Eine erbrechtliche Studie auf Gru

des römischen und österreichischen

unter Berücksichtigung anderer bedeutend

Von

Dr. Ludwig Schiffn

Professor der Rechte in Innsbruck

gr.